Bibliothek

politischer Reden

aus

dem 18. und 19. Jahrhundert.

Zweiter Band.

Berlin 1843.
Verlag der Voß'schen Buchhandlung

Berlin,
gedruckt bei Trowitzsch und Sohn.

Vorwort.

Dem Versprechen im Vorwort zum ersten Bande der „Bibliothek politischer Reden“ gemäß enthält der jetzt vorliegende zweite Band „solche Reden, welche sich auf dem Gebiete der religiösen oder kirchlichen Beziehungen zum Staate, der Wissenschaft oder Kunst im Verhältniß zur bürgerlichen Gesellschaft bewegen.“

Die Schwierigkeit, auf diesem Gebiete eine geeignete Auswahl zu treffen, durch welche die geistigen Interessen eines größern Publikums befriedigt werden sollen, während Urtheil und Ansicht des Wählenden stets von einem fremden Willen abhängig sind, wird der mit dem Gegenstande Vertrautere wohl ohne große Anstrengung gewahr werden. Diese Schwierigkeit ist nun zwar bei uns eine gemeinsame für jede geistige Thätigkeit, die sich einen

öffentlichen Ausdruck durch die Presse verschaffen will, aber sie scheint ganz vorzüglich nach der durch die hier mitgetheilten Reden berührten Seite hin ihre Schwerkraft auszuüben. Denn man betrachtet wohl mit Recht die positiven Verhältnisse, welche zwischen Kirche und Staat oder zwischen der Religion und bürgerlichen Gesellschaft obwalten, und seit undenklichen Zeiten die sicheren Grundlagen einer erwünschten Stabilität gebildet haben, als sorgfältig zu beschützende Mysterien, von welchen der Alles überflügelnde Trieb der Politik und die erhellende Fackel der Publicität so fern als möglich zu halten sei. Höchstens den gründlichen Forschungen der Wissenschaft, die sich in dicken Büchern oder in unverständlicher Sprache verkörpern, will man es gestatten, solche Fragen, über die doch jeder denkende Mensch ein Urtheil sich verschaffen muß, zu erörtern. Diese Ansicht, an welcher die sogenannte höhere Politik mit dem vollsten Bewußtsein von der Wichtigkeit derselben in Bezug auf alle übrigen Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft und der staatlichen Verbindungen eifrig und hartnäckig festhält, findet auch noch ihre ziemlich verbreitete Anerkennung in der öffentlichen Meinung, selbst bei denen, die sonst den Glauben hegen, sich von jedem Vorurtheil befreit zu haben. Daß von dieser Seite die von uns mitgetheilten Reden als „politische" werden anerkannt werden, bedarf wohl keiner

Versicherung; daß sie aber zugleich auch in denselben die Schranken, welche der öffentlichen Rede auf diesem Gebiete gesteckt sind, eingehalten sehen werden, ist eben so gewiß. Und da Niemand in Deutschland ein gewisses Lebensalter erreichen kann, ohne von dieser Schranke wenigstens durch Hörensagen zu wissen, so wird jeder Leser die unabweisbare Rücksicht auf jenen Verstand als Maßstab zur Beurtheilung der in diesem Bande mitgetheilten Reden wohl von selbst anlegen.

Es ist wohl zulässig, die Erörterung, ob die hier mitgetheilten Reden zu den eigentlich politischen gehören, in wenigen Worten abzuschließen; sie erschiene fast überflüssig, wenn nicht hin und wieder in öffentlichen Blättern die Meinung aufgestellt und geltend gemacht worden wäre, als ob wir mit diesen Reden das Gebiet der Politik verlassen hätten, und gleichsam zur Erholung auf ein dem deutschen Sinne zusagendes Gebiet rein geistiger Fragen abgeschweift wären. Diese Ansicht verräth viel Naivität; sie ist aber in der That nicht auf einzelne, unbefangene Gemüther und auf solche Individuen beschränkt, die etwa in der Tagespresse als Neuigkeitskrämer erscheinen, ohne von dem Großhandel der Politik auch nur die geringste Ahnung zu haben. Nein, man kann annehmen, daß eine solche Meinung ziemlich verbreitet ist, und daß sie, obgleich hier nur instinktartig erscheinend,

ihre volle Berechtigung hat, wenn man auf das eigentliche Grundverhältniß selbst seine Blicke richtet. Die hier mitgetheilten Reden sind wesentlich politisch, weil sie unter bestehenden Verhältnissen gehalten wurden, in denen Religion und Kirche, Kunst und Wissenschaft als Mittel der Politik erscheinen. Jene unbefangene Ansicht aber, welche in ihnen etwa nicht-politische Reden erblickt, läßt sich von dem an sich richtigen, nur in Bezug auf die gegenwärtigen Verhältnisse und deßhalb auf die vorliegenden Reden falschen und irrthümlichen Instinkt leiten, daß der Staat und die Politik jene Gebiete nicht als Mittel für sich, sondern als freie Selbstzwecke zu betrachten und zu behandeln habe; daß er, ganz besonders in Sachen des Meinens, Glaubens, der inneren Ueberzeugung, es einem jeden Einzelnen zu überlassen habe, seine Ruhe zu suchen und seinen Frieden zu schließen. Wenn wir diese Ansicht als weit verbreiteten Instinkt voraussetzen zu dürfen berechtigt sind, so fehlen doch gerade ihrer Begründung und Ausführung die Mittel und Wege, zu denen gerade Reden, wie die mitgetheilten, mehr oder weniger einen Beitrag zu ihrer Zeit geliefert haben. Und darum gehören sie recht eigentlich der Politik an, weil sie sich in der Staatenentwickelung um die Punkte bewegen, von denen jeder weitere Fortschritt ausgeht, auf die er immer wieder zurückkehren muß, wenn er es zu

einer gründlichen Lösung historischer Vorurtheile und hartnäckiger Widersprüche bringen will. Dieser Weg ist allerdings ein langsamer und kann die Geduld der Einzelnen ermüden, aber die Staatskörper scheinen einmal, nach den Gesetzen der Weltgeschichte zu urtheilen, längere Zeiträume zu ihren Fortschritten gebrauchen zu wollen, als es den jedesmal vor den Massen voraus eilenden Einsichtigern lieb und wünschenswerth ist. Um nur hier an ein Beispiel zu erinnern, so spricht Mirabeau in seiner Rede (am 22. Aug. 1789) über Religionsfreiheit den Satz aus: „die freie Uebung eines jeden Gottesdienstes ist das Recht eines Jeden; folglich muß man sein Recht respektiren, folglich auch seinen Gottesdienst,“ und es mögen in unsern Tagen unter den gebildeten Menschen wohl nur wenige leben, die nicht mit ihm in dieser Behauptung übereinstimmten. Sehen wir uns aber nach der Ausführung, nach der praktischen Geltung dieses Grundsatzes um, in welchen engen Kreisen bewegt sich diese? Wie wenige Staatsgrundgesetze giebt es, in denen, wie in dem belgischen §. 15, die Bestimmung enthalten ist, daß „keiner gezwungen ist, auf irgend eine Weise an den Handlungen und Feierlichkeiten eines Gottesdienstes Theil zu nehmen, oder die Ruhetage desselben zu beobachten.“ Der anerkannt freieste Staat Europa's, Großbritannien, hatte bis zum Jahre 1829 den Protestantis-

mus als Staatsreligion bewahrt. In Spanien ist selbst nach länger als dreißigjährigen Umwandlungen und Erschütterungen der Katholicismus die herrschende Kirche bis auf unsere Tage geblieben, von dessen Bekenntniß die politischen Rechte abhängig sind. Dieß möge, falls es nöthig war, zur Rechtfertigung dienen, daß wir mit den vorliegenden Reden uns im Mittelpunkt und Kern der Politik recht eigentlich befinden.

Eine andere Frage wäre vielleicht, ob zur Erreichung des vorliegenden Zweckes nicht eine passendere Auswahl hätte getroffen werden können. Die Entscheidung darüber gehört natürlich nicht uns, sondern der Kritik an, die mit etwaiger Berücksichtigung der obwaltenden bekannten Hindernisse die mitgetheilten Reden nach dem ihr sonst bekannten Schatze von politischen Reden über gleich- oder ähnliche Gegenstände zu prüfen hätte. Wir würden gern ein solches Urtheil zu unserer eigenen Belehrung hören.

Wie aus den vorliegenden Reden von selbst hervorgeht, so haben die Franzosen während ihrer ersten Revolution sich am anhaltendsten und ausführlichsten mit den Fragen beschäftigt, welche das Verhältniß zwischen Staat und Kirche, so wie andere geistige Gebiete, vom Standpunkt der Politik betrachtet, berühren. Die von ihnen damals aufgestellten staatsrechtlichen Theorien in

dieser Hinsicht sind für sie selbst, so wie für das übrige Europa nicht ohne praktische Folgen geblieben. Die Namen der Redner, wie Mirabeau, Pastoret, Sieyes, Gensonné, Barère, von denen wir die auf die Beschlüsse der Nationalversammlungen einflußreichen Reden mitgetheilt haben, gehören der Weltgeschichte an. Ihre staatsmännische Thätigkeit beruht hauptsächlich auf der Durchführung jener in ihren Reden enthaltenen Ansichten und Ideen. Wie diese aus der öffentlichen Meinung des damaligen Frankreichs hervorgegangen waren, so trugen sie wesentlich dazu bei, dieselben zu einem Gemeingut des gebildeten Bewußtseins in Europa zu erheben.

Die englischen Parlamentsreden vermeiden es in der Regel, auf eine Prüfung von Principien einzugehen; sie bewegen sich gewöhnlich in dem Kreise der gegebenen Verhältnisse, deren Veränderung sie nur durch Regeln der Klugheit oder eine unabwendbare Nothwendigkeit annehmlich zu machen suchen. In diesem Sinne sind auch die vorliegenden Reden von Macaulay, Peel, Sadler und Brougham aufzufassen. Wenn es auch gegenwärtig in Großbritannien keine eigentliche Staatskirche mehr giebt, so sind doch die kirchlichen Verhältnisse mit dem ganzen Staatsorganismus so innig durchwachsen, daß fast an keine politische Institution Englands eine Reform herangebracht werden kann, ohne nicht auf der

Stelle Conflikte mit der Kirche hervorzurufen. Daß dieß englisch-kirchliche Leben, diese in jenem Lande sich aber immer mehr auflösende Einheit fremdartiger Bestandtheile, noch heute manchen Bewunderer unter anderen Völkern zählt und Bemühungen der Nachahmung hervorgerufen hat, ist eine allbekannte Sache.

Von der politischen Beredtsamkeit Deutschlands sollte man eine reiche Ausbeute für unsern Zweck erwarten können. Von einem philosophischen und religiösen, wissenschaftlich gebildeten und zu allen Künsten erzogenen Volke sollte man die Meinung hegen, daß es diese Gebiete seiner Neigungen und Anstrengungen auch von dem Standpunkt der Politik allseitig beleuchtet und beurtheilt, daß die politische Beredtsamkeit darin ergiebige Stoffe gefunden hätte. Die mitgetheilten Proben sind vielleicht nicht geeignet, dieß günstige Vorurtheil zu bestätigen. Ueber Erziehung und Volksunterricht, über niedere und höhere Bildungsanstalten, über Judenemancipation, über Rechtsgleichheit der verschiedenen christlichen Confessionen, über gemischte Ehen, über Lehrfreiheit und andere ähnliche Gegenstände ist zwar in Deutschland mannigfach auf Landtagen und in Ständeversammlungen und außerhalb derselben politisch verhandelt; die Proben solcher Verhandlungen haben wir auch beigebracht, wie die Reden von Merk, Mittermaier, Herr, Willich, Rudhart,

Weller und endlich Fichte beweisen; aber wir müssen es offen bekennen, wir hätten gern zur Ehre und zum Ruhme unseres Vaterlandes glänzendere Beispiele der deutschen politischen Beredtsamkeit über diese und ähnliche Gegenstände ausgewählt, wenn uns solche aufzufinden und mitzutheilen möglich gewesen wäre. Ob die vorliegende Wahl im Mangel unserer Kenntniß von besseren Beispielen ihren Grund hat, oder überhaupt in der eigenthümlichen Richtung der deutschen Politik, welche jene Gebiete gern dem stillen Wirken der Akademieen und Universitäten allein überlassen möchte, darüber müssen wir uns nothwendig jedes Urtheil enthalten.

Endlich sehen wir uns veranlaßt, noch einen Punkt zu berühren, der Gegenstand mehrseitiger Ausstellungen geworden ist, nämlich die Reihenfolge der ausgewählten Reden. Wir waren auf verschiedene Urtheile in dieser Beziehung vorbereitet, und hatten deshalb als erste Bedingung einer in unserer Sammlung aufzunehmenden Rede schon im Prospektus erklärt, daß sie „inneren Werth und Bedeutung für die Interessen unserer Gegenwart" haben müßte; im Uebrigen „sollte die Folge der Reden weder von der Zeit, in der sie gehalten wurden, noch von dem Stoffe, den sie behandelten, nothwendig abhängen."

Die genannten Bestimmungen haben gewisse Kritiker

nicht befriedigen können, die, nicht einstimmig mit den von uns im Vorworte zum ersten Bande gegebenen Erklärungen und Nachweisungen über die Unmöglichkeit einer andern Reihenfolge, als der gegenwärtigen, ihre Bedenken und Ausstellungen erhoben haben. Um uns nun für solche Aufmerksamkeit der Kritik dankbar zu beweisen, erlauben wir uns in eine nähere Prüfung der uns bekannt gewordenen Vorschläge einzugehen.

Zunächst ist der Plan der ganzen Sammlung festzuhalten. Sie soll sechs Bände, von denen jetzt zwei vollendet dem Publikum vorliegen, umfassen. Darnach würde die Anzahl sämmtlicher mitzutheilenden Reden, wenn man die beiden ersten Bände als Maßstab betrachtet, wozu man doch jedenfalls berechtigt ist, sich auf hundert und einige belaufen. — Der erste Vorschlag wäre nun der, daß diese Reden in einer chronologischen Ordnung aufgeführt werden sollten; also hundert Reden etwa für hundert Jahre; denn bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts, bis zu dem englischen Ministerium Walpole etwa soll die Sammlung Reden auswählen. Will man nun auch annehmen, daß nur deutsche, englische und französische Reden mitgetheilt würden, was keineswegs im Plane ausgesprochen ist, so würde danach auf jedes Volk immer im dritten Jahre eine Rede kommen. Welche historische Einsicht soll eine solche Reihenfolge gewähren?

Denn diese wird doch zur Begründung jenes Vorschlags vorausgesetzt. Für unsere Sammlung, so weit sie diesem rein historischen Zwecke dienen kann, erreichen wir dasselbe durch ein allgemeines Register, in welches wir zum Schluß der Sammlung sämmtliche Reden in ihrer chronologischen Reihenfolge eintragen. Wir glauben allerdings mit Recht behaupten zu dürfen, daß die vorliegende Sammlung in das Gebiet der historischen Werke gehöre; aber daß es eben so wenig darauf angelegt ist, durch chronologische Anordnung jenes Bedürfniß zu befriedigen. Es müßte zu diesem Zwecke ein ganz anderes sein, und würde dann vermuthlich ein ganz überflüssiges, indem es höchstens den Historiker vom Fach befriedigte, der für sein Bedürfniß aber zu den Quellen selbst sich zu begeben die Aufgabe hat.

Ueber einen andern Vorschlag, die Reihenfolge nach den verschiedenartigen Gegenständen zu bestimmen, haben wir uns schon im Vorworte zum ersten Bande geäußert. Er wird so ziemlich, wie auch ein dritter Vorschlag, die einzelnen Redner der Reihe nach folgen zu lassen, mit dem von uns betretenen Wege zusammenfallen. In dem Resultate wenigstens glauben wir dasselbe, wo nicht Zweckmäßigeres zu erreichen, als nach den beiden erwähnten Vorschlägen möglich zu sein scheint. Wir würden z. B., indem wir die Reihenfolge von den Stoffen abhängig

machten, uns doch wieder genöthigt sehen in demselben Band ganz verschiedenartige Reden aufzunehmen, weil es doch unmöglich ist, nur über sechs, wenn auch noch so allgemein gehaltene Stoffe, in einer Sammlung Reden aufzunehmen, welche die wichtigsten Gegenstände der europäischen Beredtsamkeit innerhalb hundert Jahren wenigstens berühren soll. In beiden Fällen aber, sowohl was die Anordnung nach Stoffen als nach Rednern betrifft, käme es immer noch auf nähere Bestimmungen an, die aber leicht den Schein einer Art von Spielerei annehmen würden, wie z. B., wenn man die Redner in alphabetischer Ordnung folgen lassen wollte. Alle solche Vorschläge rühren aber, wie wir uns versichert halten, aus keinem andern Grunde her, als aus dem reinen Formalismus und der unbesiegbaren Liebe zum Systematisiren, worin wir Deutschen von jeher Meister gewesen sind. Um dieser schädlichen Neigung aber auch von dieser Seite entgegen zu wirken, versprechen wir, daß wir in den folgenden Theilen der „Bibliothek politischer Reden" noch mehr an der im ersten als im zweiten Theile der Sammlung befolgten Norm festhalten werden.

Berlin, im Dezember 1843.

Die Redaktion.

Inhalts-Verzeichniß.

I.

Reden.

Seite

18. Mirabeau über Religionsfreiheit 1
19. Macaulay über Juden-Emancipation 15
20. Merk über Juden-Emancipation 29
21. Peel über die Emancipation der Katholiken 44
22. Mittermaier über Universitäten 97
23. Pastoret über die Civilakte 117
24. Herr über das homöopathische Heilverfahren . . . 134
25. Mirabeau über das Eigenthum der Geistlichkeit . . 154
26. Sadler über die Emancipation der Katholiken . . . 179
27. Sieyes über Religionsfreiheit 193
28. Willich über die gemischten Ehen 222
29. Rudhart über die gemischten Ehen 228
30. Weller über das Volksschulwesen 238
31. Brougham über Volkserziehung 247
32. Gensonné über Religionsstreitigkeiten 289
33. Barère über die französische Sprache 303
34. Fichte über Ausführung einer deutschen Nationalerziehung 325

Fe. 2.

II.

Biographische Notizen

über

		Seite
1.	Barère	316
2.	Brougham	276
3.	Fichte	343
4.	Gensonné	300
5.	Merk	38
6.	Mittermaier	104
7.	Pastoret	128
8.	Peel	83
9.	Rudhart	234
10.	Sadler	189
11.	Sieyes	209

XVIII.

Mirabeau's Reden über Religionsfreiheit.*)

(Gehalten am 22. und 23. August 1789 in der constituirenden National-Versammlung.)

Ich will nicht Toleranz predigen. Die unbeschränkteste Religionsfreiheit ist in meinen Augen ein so heiliges Recht, daß das Wort Duldung, welches dieselbe auszudrücken versucht, mir in gewisser Beziehung selbst tyrannisch erscheint, weil das

*) In der Sitzung der National-Versammlung am 19. August waren von den verschiedenen Entwürfen zur Erklärung der Menschenrechte drei zur weitern Berathung ausgewählt, und zwar der eine von Lafayette, der andere von Sieyes, und der dritte, welcher von dem sechsten Bureau ausgegangen war und danach benannt wurde. Dieser letztere erhielt den Vorzug, und seine einzelnen Artikel wurden einer genauern Berathung unterworfen. In der Sitzung des 22. Augusts, an einem Sonnabend, gelangte man zur Diskussion der Artikel des Entwurfes, welche die Stellung der Religionsverhältnisse im Staate aussprachen und in folgender Abfassung vorgelegt waren:

Artikel 16. Das Gesetz, welches die geheimen Vergehen nicht erreichen kann, überläßt hier der Religion und Moral seine Stellvertretung. Folglich ist es für die gute Ordnung der Gesellschaft selbst wesentlich, daß beide geachtet werden.

Dasein der Autorität, welche die Macht zu dulden hat, dadurch selbst, daß sie duldet, und also auch nicht dulden könnte, schon gegen die Freiheit des Denkens frevelt.

Artikel 17. Die Erhaltung der Religion verlangt einen öffentlichen Gottesdienst. Die Achtung vor demselben ist also unerläßlich.

Artikel 18. Jeder Bürger, der nicht den angeordneten Gottesdienst stört, darf nicht beunruhigt werden.

Bei der über diese Artikel erfolgten Berathung, aus welcher wir die beiden, an zwei auf einander folgenden Tagen von Mirabeau gehaltenen Reden mittheilen, und zugleich die sie verbindenden Zwischenreden, so wie die von ihnen bekämpften Meinungen Anderer anführen, auch Mirabeau's Ansichten, wie er sie um dieselbe Zeit in einem Provinzialblatte, dem Courrier de Provence, niederlegte, hinzufügen, muß festgehalten werden, daß hier zum ersten Male in Europa diese Fragen von einer gesetzgebenden Versammlung eines katholischen Volkes, dessen Könige den Beinamen der Allerchristlichsten geführt hatten, besprochen wurden. Was uns in der Gegenwart als eine ganz geläufige Ansicht, als der Ausdruck der öffentlichen Meinung erscheint, das war zwar damals auch schon die Ueberzeugung der tiefer Gebildeten; aber erst in Folge dieser Berathungen und der darauf begründeten gesetzlichen Bestimmungen wurde es ein Gemeingut der europäischen Völker, und wurden die Bestrebungen nach allgemeiner religiöser Freiheit in andern Ländern geweckt und ihr Gelingen möglich gemacht. In dieser Beziehung haben die hier vorgetragenen Ansichten über Religionsverhältnisse ein so großes Gewicht, weil sie nicht bloß auf theoretische Deduktionen gerichtet, weil sie nicht allein den Grundsatz der Religionsfreiheit im Allgemeinen festzustellen bemüht waren, sondern weil sie praktische Erfolge herbeizuführen die Kraft hatten, weil sie, in einer Versammlung von Gesetzgebern ausgesprochen, selbst zu Gesetzen erhoben wurden, und dadurch eine neue geschichtliche Aera in dem Verhältniß zwischen Kirche und Staat begründeten. Daß der Durchbruch eines neuen Zeitalters gerade an diesem Punkte von der heftigsten Aufregung, den gewaltigsten Leidenschaften, der zähesten Hartnäckigkeit begleitet ist, beweisen auch vornehmlich die Sitzungen der Nationalversamm-

Aber ich weiß nicht, warum man jetzt schon den Grund einer Frage behandelt, deren Tag noch nicht gekommen ist. (Bei Berathung der Constitution nämlich mußte die Frage der Religionsfreiheit näher entwickelt werden.)

---

lung, die sonst in der Regel mit großer Ruhe und Besonnenheit debattirte, als dieser Gegenstand zur Diskussion kam. In Bezug auf Religionsfreiheit, so wie später auf die Unterordnung der Priester unter das Gesetz, bewies sich nicht bloß der Klerus, dessen Privatinteressen dadurch freilich bedroht wurden, am entschiedensten abgeneigt und den gesetzlichen Bestimmungen feindselig, sondern auch der König glaubte viel leichter alle früheren Privilegien aufgeben zu können, als diesen Forderungen der constituirenden Versammlung nachgeben zu dürfen.

Als die Diskussion über die angeführten Artikel eröffnet war, hielt der Erzbischof von Clermont zuerst eine Rede, woraus wir Folgendes mittheilen:

„Die Religion ist die Grundlage der Reiche; es ist die ewige Weisheit, welche über die Ordnung der Dinge wacht. Man würde viel leichter eine Stadt in der Luft erbauen, wie Plutarch sagt, als einen Staat gründen, der nicht zur Grundlage die Verehrung der Götter hätte. Ich fordere also, daß die Prinzipien der französischen Constitution auf der Religion, als ihrer ewigen Grundlage, beruhen müssen."

Darauf nahm Herr de la Borde das Wort: „Die Duldung ist das Gefühl, das uns in diesem Augenblick alle beseelen muß; wenn es möglich wäre, daß man die religiösen Ueberzeugungen beherrschen wollte, so wäre dieß nichts anderes, als die Herzen aller Bürger unter den grausamsten Despotismus bringen. Ich will hier nicht an das Blut erinnern, welches wegen Unduldsamkeit geflossen ist, an die Verwüstungen, welche sie angerichtet hat. Europa zeigt noch immer ein sehr seltsames Schauspiel in der Verschiedenheit seiner Religionen und in dem Despotismus, den einige seiner Regierungen anwenden, um sie aufrecht zu erhalten; aber wozu hat diese Härte gedient? Um die Verfolgung nothwendig zu machen und dieselbe auszudehnen, um die Sekten zu ermuthigen. Ich bin in einer Stadt Zeuge eines Beispiels gewesen, das ich nie vergessen

Wir entwerfen eine Erklärung der Menschenrechte; es ist also durchaus nothwendig, daß die Sache, welche man vorschlägt, ein Recht sei; sonst würde man sich hier in alle möglichen Prinzipienfragen einlassen können, und alsdann würde man eine Sammlung von Prinzipien aufstellen.

Man muß folglich untersuchen, ob die vorgeschlagenen Artikel ein Recht enthalten. In ihrer Darstellung drücken sie es gewiß nicht aus; man muß sie also anders stellen. Aber man müßte sie in Form einer Erklärung der Menschenrechte einfügen und dann also sagen: Das Recht der Menschen ist, die Religion zu respektiren und sie aufrecht zu erhalten.

---

werde; man verfolgte Quäker; einer, der vergessen war, rief mißvergnügt aus, warum verfolgt man mich nicht auch?

Die Unparteilichkeit ist in diesem Falle unstreitig das Weiseste; die Regenten haben keine andere Beschäftigung, als den Frieden zu erhalten; und die einzige Weise, ihn nicht zu stören, ist, die Religionsübungen zu respektiren. Ich gestehe, daß es mich betrübt, Christen zu sehen, welche die bürgerliche Gewalt für eine Religion anrufen, die sich nur durch die Reinheit ihrer Lehre erhalten darf. Wie will man in der That diese Religion vor Veränderungen mit Hülfe der Gewalt bewahren, sie, die uns befiehlt, Gott von ganzem Herzen zu lieben, und unsern Nächsten wie uns selbst?

Gewiß, die Mächte der Erde haben nichts gemein mit der Religion; die gesetzliche Gewalt kann verhindern, daß man einen Angriff auf die Religionsübungen macht, aber sie kann die Freiheit der Gewissen nicht bestimmen. Die Freiheit der Religion ist ein geheiligtes Gut, welches jedem Bürger angehört. Man kann die gesetzliche Gewalt nicht gebrauchen, um sie ihm zu entreißen, da Jesus Christus und die Apostel die Sanftmuth empfohlen haben. Wir müssen jeden fremden Gottesdienst respektiren, damit man den unsrigen achte. Wir können uns zu keinen anderen Gesinnungen bekennen; unser Gottesdienst darf kein Hinderniß irgend einer Religionsübung in den Weg legen."

Nach dieser Rede sprach Mirabeau in der oben angeführten Weise.

Aber es ist klar, daß dieß eine Pflicht, und nicht ein Recht ist. Die Menschen bringen nicht den Gottesdienst in die Gesellschaft, sondern er entsteht in der Gemeinschaft. Es ist also eine rein gesellschaftliche und vertragsmäßige Einrichtung.

Deßhalb ist es eine Pflicht. Aber diese Pflicht erzeugt ein Recht, nämlich: daß Niemand in seiner Religion gestört werden darf.

Es hat in der That immer verschiedene Religionen gegeben. Warum? Weil es immer verschiedene Ansichten über religiöse Gegenstände gegeben hat.

Die Verschiedenheit der Ansichten folgt nothwendig aus der Verschiedenheit der Geister, und man kann diese Verschiedenheit nicht verhindern. Folglich darf diese Verschiedenheit nicht angegriffen werden.

Somit ist die freie Uebung eines jeden Gottesdienstes das Recht eines Jeden; folglich muß man sein Recht respektiren; folglich auch seinen Gottesdienst.

Das ist also der einzige Artikel, den man über diesen Gegenstand nothwendig in die Erklärung der Menschenrechte aufnehmen muß.

Und er muß darin aufgenommen werden, denn die Anlagen sind nicht Rechte. Aber der Mensch hat das Recht, sie zu üben, und man kann, ja man muß das Eine vom Andern unterscheiden.

Aber wenn das Recht das Resultat eines Vertrags ist, so besteht der Vertrag darin, seine Anlagen frei zu üben, folglich kann, ja darf man nicht in einer Erklärung der Menschenrechte die Ausübung von Anlagen aufführen.

Ohne irgendwie auf den Grund der Frage einzugehen, bitte ich die, welche vermöge ihrer Befürchtungen schon die Unordnungen voraussehen, von denen das Reich heimgesucht werden möchte, wenn man bei uns die Freiheit des Gottesdienstes einführt, zu bedenken, daß die Duldung, um mich dieses geweihten Wortes zu bedienen, bei unsern Nachbarn keine

giftigen Früchte getragen hat, und daß die Protestanten, auf ewig in der andern Welt verdammt, wie Jeder weiß, sich in dieser sehr leidlich eingerichtet haben, ohne Zweifel durch einen Ersatz, welchen sie der Güte des höchsten Wesens verdanken.

Wir, die wir nur das Recht haben, uns um Dinge dieser Welt zu bekümmern, können also die Freiheit des Gottesdienstes erlauben, und ruhig schlafen. *)

Ich hatte gestern die Ehre, Ihnen einige Betrachtungen vorzulegen, welche nachzuweisen versuchten, daß die Religion eine Pflicht und nicht ein Recht sei, und daß einzig und allein in die gegenwärtig von uns behandelte Erklärung der Menschenrechte der Punkt hineingehöre, die religiöse Freiheit offen und bestimmt auszusprechen.

Man hat fast nichts der Motion des Grafen von Castellane entgegengestellt, und was kann man auch gegen

---

*) Als Mirabeau geendet hatte, führten mehrere Entgegnungen auf seine ausgesprochenen Grundsätze eine solche Aufregung in der Versammlung herbei, daß die Berathung aufgegeben werden mußte, und der Präsident sich genöthigt sah, nach dem Willen der Versammlung die Fortsetzung der Debatten für den nächsten Tag, einen Sonntag, zu bestimmen. Der Präsident, Clermont Tonnerre, forderte bei Anfang der Sonntags-Debatten, mit Rücksicht auf einen so bedeutenden Gegenstand, die Versammlung zur größten Ruhe und Eintracht auf; aber sehr bald befand sich diese wieder in der größten Aufregung. Nachdem mehrere Redner gesprochen hatten, unter ihnen auch Talleyrand, damals noch Bischof von Autun, nachdem die Berathung über die Artikel 16 u. 17 bis zur Bearbeitung der Constitution auszusetzen von der Versammlung beschlossen war und der Herr von Castellane den Artikel 18 in folgender Fassung vorgeschlagen hatte: „Kein Mensch darf wegen seiner religiösen Ueberzeugungen beunruhigt, noch in der Uebung seines Gottesdienstes gestört werden," erhob sich Mirabeau und hielt die oben mitgetheilte zweite Rede.

einen so überzeugenden Grundsatz vorbringen, dessen Gegentheil nur Unsinn wäre?

Man hat uns gesagt, daß der Gottesdienst ein Gegenstand der äußern Polizei sei, daß es folglich der Gesellschaft zukäme, ihn zu ordnen, den einen zu erlauben und den andern zu verbieten.

Ich frage die, welche behaupten, daß der Gottesdienst ein Gegenstand der Polizei sei, ob sie als Katholiken oder als Gesetzgeber sprechen? Wenn sie diese Schwierigkeit als Katholiken erheben, so geben sie zu, daß der Gottesdienst Gegenstand äußerer Anordnung sei, daß er eine rein bürgerliche Angelegenheit sei; aber wenn er dieß ist, so ist er eine menschliche Einrichtung, wenn er eine menschliche Einrichtung ist, so ist er der Täuschung unterworfen. Die Menschen können ihn verändern; daher folgt nach ihnen, daß der katholische Gottesdienst nicht eine göttliche Anordnung ist, und nach mir, daß sie nicht Katholiken sind. Wenn sie aber die Schwierigkeit als Gesetzgeber erheben, als Staatsmänner, so habe ich das Recht, zu ihnen als Staatsmännern zu sprechen, und dann sage ich ihnen ohne Weiteres, daß es nicht wahr ist, daß der Gottesdienst Gegenstand der Polizei sei, obgleich Nero und Domitian also gesprochen haben, um den Christen ihre Religionsübung zu untersagen.

Der Gottesdienst besteht in Gebeten, Gesängen, Reden, in verschiedenen Handlungen der Verehrung Gottes von Menschen, die sich gemeinschaftlich versammeln; und es ist ganz und gar unsinnig, zu behaupten, daß der Polizei-Inspektor das Recht habe, das Oremus und die Litanei anzuordnen.

Was die Polizei zu thun hat, besteht darin, daß Niemand die Ordnung und die öffentliche Ruhe störe. Darum wacht sie in euren Straßen, auf euren Plätzen, um eure Häuser und Tempel; aber sie mischt sich nicht in die Anordnung dessen, was ihr darin thut; ihre ganze Gewalt besteht darin, zu verhindern, daß das, was ihr für euch thut, nicht euren Mitbürgern schade.

Ich finde es also thöricht, noch behaupten zu wollen, daß, um der Unordnung, die möglicher Weise aus euren Handlungen entstehen könnte, man eure Handlungen verbieten müßte; gewiß heißt dieß sehr bald fertig sein, aber ich erlaube mir zu zweifeln, ob Jemand dazu ein Recht habe.

Es steht uns allen frei, Versammlungen, Kreise, Clubs, Freimaurerlogen, Gesellschaften jeder Art zu bilden. Die Sorge der Polizei beschränkt sich darauf, zu verhindern, daß diese Versammlungen die öffentliche Ruhe stören; aber gewiß wird man sich nicht einbilden, daß man diese Versammlungen verbieten müßte, damit sie nicht die öffentliche Ruhe stören könnten.

Darüber zu wachen, daß kein Gottesdienst, selbst nicht der eurige, die öffentliche Ordnung störe, das ist eure Pflicht; aber ihr dürft nicht weiter gehen.

Man spricht zu euch unaufhörlich von einem herrschenden Gottesdienst: einem herrschenden! Meine Herren, ich verstehe dieß Wort nicht, und fühle das Bedürfniß, daß man es mir erkläre.

Will man damit einen Gottesdienst der Unterdrückung bezeichnen? Aber ihr habt dieß Wort verbannt, und Männer, welche das Recht der Freiheit festgestellt haben, machen nicht Anspruch auf das der Unterdrückung. Will man damit den Gottesdienst des Fürsten bezeichnen? Aber der Fürst hat nicht das Recht, über die Gewissen zu herrschen, noch die Ueberzeugungen zu leiten. Ist es der Gottesdienst der größern Zahl? Aber der Gottesdienst ist eine Ueberzeugung; dieser oder jener Gottesdienst ist das Resultat dieser oder jener Meinung. Und die Ueberzeugungen bilden sich nicht nach dem Resultat der Abstimmung; euer Gedanke gehört euch, er ist unabhängig, ihr könnt ihn, wie ihr wollt, einsetzen.

Endlich hat eine Ueberzeugung, wenn sie auch die der größern Anzahl wäre, nicht das Recht zu herrschen. Dieß ist ein tyrannisches Wort, das aus unserer Gesetzgebung verbannt sein muß; denn wenn ihr es in einem Falle annehmt,

könntet ihr es in allen übrigen thun; ihr hättet dann einen herrschenden Gottesdienst, eine herrschende Philosophie, herrschende Systeme. Nichts darf herrschen als die Gerechtigkeit, es giebt nichts Herrschendes, als das Recht eines Jeden, alles Uebrige ist ihm unterworfen. Doch dieß ist ja ein offenkundiges und von euch schon geheiligtes Recht, Alles zu thun, was nicht einem Andern schaden kann.*)

(Der Moniteur liefert, indem er den Bericht der Verhandlungen abbricht, zu der Sitzung, in welcher jener Artikel angenommen wurde, folgende Kritik, eine sonst in jenen Tagen der Revolution seltene Erscheinung: „Wir unterbrechen die Reihenfolge der Vorfälle; es ist ohnedieß unmöglich, genau den Handlungen einer Sitzung zu folgen, wo die entschiedenste Unordnung herrschte, wo die Parteilichkeit gebot, wo der Schrei der Natur, die Stimme der Vernunft, die Rechte des Menschen verachtet wurden, wo der Präsident, der nicht länger den Mahnungen seines Gewissens widerstehen konnte, zwei Mal seine Entlassung forderte. Gewiß in Verzweiflung, unter diesen Umständen ein Mann des Gesetzes zu sein, hat er Alles, was der Mensch vermag, gethan, um die Versammlung zur

---

*) Ungeachtet dieser energischen Demonstrationen Mirabeau's, ungeachtet einer kräftigen Vertheidigung des motivirten Artikels durch seinen Urheber, den Grafen von Castellane, ungeachtet einer trefflichen Rede von Rabaud St. Etienne, welchen der Moniteur bei dieser Gelegenheit für würdig erklärt, ein Gesetzgeber des achtzehnten Jahrhunderts zu sein, zur Unterstützung der Religionsfreiheit, verwarf die Versammlung doch den zweiten Theil der gestellten Motion, und nahm endlich nach den heftigsten und leidenschaftlichsten Auftritten folgende Fassung des Artikels an: „Niemand darf selbst seiner religiösen Ansichten wegen beunruhigt werden, vorausgesetzt, daß ihre Aeußerung nicht die öffentliche, vom Könige eingesetzte Ordnung stört."

Vernunft zurückzuführen, um sie daran zu hindern, inconsequent zu sein. Seine Warnungen, sein tiefer Schmerz, nichts hat auf die Versammlung Eindruck gemacht; sie hat hartnäckig ein Dekret aussprechen wollen, welches gegen ihre ersten Dekrete feindselig streitet.

Die Motion des Herrn von Castellane wurde abgeändert, wieder abgeändert, getheilt, verwirrt, verwickelt auf hundertfache Weise. Man hörte von allen Seiten: ich schlage eine Abänderung vor ... ich verlange das Wort. Der Präsident hat das kalte Blut eines modernen Solon mitten in einem Aufruhr bewahrt, welcher vielleicht den größten unter den Gesetzgebern verwirrt haben würde.

Die nach und nach vorgeschlagenen und von der Versammlung angenommenen Veränderungen nach der Reihenfolge der Ideen in der Motion des Herrn von Castellane waren folgende: Die erste, einzufügen selbst nach dem Worte Ansichten; die zweite, an das Ende der Motion zu stellen: vorausgesetzt, daß sie nicht die öffentliche Ordnung störe; die dritte, daß sie nicht störten ꝛc.; die vierte, vorausgesetzt, daß ihre Aeußerung nicht die öffentliche Ordnung störe, mit der Unterveränderung, vom Könige eingesetzte." —

Mirabeau war also auf diesem Schlachtfelde der Debatte über Religionsfreiheit nicht siegreich gewesen. Er hat sich selbst darüber in dem **Courrier de Provence**, einem Blatte, worin er häufig seine Ansichten über wichtige Fragen zur Kenntniß der öffentlichen Meinung brachte, in folgender Weise ausgesprochen:

„Wir können unsern Schmerz nicht verhehlen, daß die Nationalversammlung, anstatt die Wurzel der Unduldsamkeit auszurotten, sie gleichsam als Reserve in einer Erklärung der Menschenrechte aufgestellt hat. Anstatt unzweideutig die religiöse Freiheit zu verkündigen, hat sie erklärt, daß die Aeußerung von Meinungen dieser Art beengt werden könnte, daß

irgend ein Publikum sich der Freiheit entgegen setzen, daß das Gesetz sie niederhalten könnte. Eben so falsche, gefährliche, unduldsame Prinzipien, als worauf ein Dominicus und Torquemada ihre blutdürstigen Lehren gestützt haben.

Die Apostel der religiösen Freiheit behaupten, daß sie über alle Gesetze erhaben ist, und daß sie niemals irgend eine Schranke an der bürgerlichen Gewalt erhalten kann.

Jedes Gesetz, sagen sie, beruht auf allgemeiner Uebereinstimmung; aber wie sollten die Menschen darin übereinstimmen können, sich eines Rechts zu berauben, deren Gegenstand nach ihnen nichts weniger ist, als ihr ewiges Heil. Ein in Religionssachen beengendes Gesetz ist nichts weiter, als das Gesetz des Stärkern; es gehört nur in das Gesetzbuch der Tyrannei.

Solche Gesetze sind an sich unklug; denn sie befehlen Menschen von verschiedenen Bildungsstufen und Einsichten, in denselben Dogmen Ueberzeugung zu erlangen, und in denselben Lehren Wahrheit anzuerkennen. Diese Gesetze sind immoralisch, weil sie nichts im Innern verändern, und nur niedrige Menschen bilden, welche ihren Glauben verkaufen und in ihren Gefühlen sich verstellen. Diese Gesetze dienen dazu, um die Menschen in Dummheit zu erhalten, weil sie den Gedanken selbst zum Sklaven machen, und weil der Stab des Priesters einen Kreis ziehen kann, über welchen die menschliche Einsicht nicht mehr hinausgehen darf. Diese Gesetze sind antisocial; sie sind durchaus ein Gährungsstoff für den Fanatismus, und geben, gegen den Zweck jeder gut geordneten Gesellschaft, den Dogmen, die uns trennen, viel mehr Einfluß, als denen, die uns vereinigen. Diese Gesetze sind gottlos; wie kann die Gottlosigkeit deutlicher ausgesprochen werden, als indem man sich zwischen den Menschen und die Gottheit stellt, um dem Menschen zu sagen, wir verbieten dir, Gott auf diese Weise zu dienen, und um zu Gott zu sprechen: wir verbieten dir, Huldigungen anzunehmen, die in einer andern als in der von uns beliebten Weise dargebracht werden. Wenn man über die Ver-

schiedenheit der Geister, die nothwendige Ursache der Verschiedenheit von Meinungen, über die Schwäche der menschlichen Vernunft, die ihre Schranken in der Untersuchung eines jeden Atoms findet, und über die Verschiedenheit unserer Kenntnisse, so wie über die trügerischen Zeichen des Falschen und Wahren nachdenkt, so erstaunt man, daß Einer unter uns, stolz und gebieterisch in dem von ihm beherrschten Winkel, es darauf wagt, hervorzutreten und sich als Meister zu erklären, und seine Meinungen als Gesetze für alle Seinesgleichen vorzuschlagen.

„Aber, sprechen die Anhänger einer herrschenden Religion, wir machen keineswegs darauf Anspruch, die Freiheit der Gewissen zu beeinträchtigen.“ Seht, das ist gewiß eine große Gunst; ihr laßt euren Brüdern, was die Tyrannen niemals ihren Feinden haben rauben können.

„Wir wollen nur den öffentlichen Gottesdienst verbieten.“ Wenn aber die Religion eurer Brüder diesen öffentlichen Gottesdienst ihnen auferlegt, so greift ihr durch das Verbot, ihn auszuüben, ihre heiligsten Rechte an, verwundet ihr Gewissen.

„Aber unter dem Vorwande der Religion wird man schädliche, für die Gesellschaft zerstörende, der gesunden Moral feindliche Lehren verbreiten.“ Da, wo mehrere Religionen einander überwachen, läutern sie sich dadurch; es sind Nebenbuhler, die sich nichts nachsehen; man kann nur Verderben erwarten von einer herrschenden Religion, die nichts zu befürchten hat. Man kann ausschweifende Lehren nur im Geheimen predigen; sie werden niemals vor das Urtheil des Publikums an das offene Licht zu treten wagen; um die Mysterien der **Bonne-Deesse** z. B. unschädlich zu machen, hätte man nichts weiter nöthig gehabt, als das Geheimniß zu zerstören und den Schleier zu zerreißen, welcher sie dem strengen Urtheil der Gesellschaft entzog.

„Aber indem man alle Religionen erlaubt, wird man die Menschen in religiöse Gleichgültigkeit stürzen.“ Dieß ist falsch, und wie die Erfahrung lehrt, erlogen; man ist gleichgültig

gegen die Religion, welche man von seiner Geburt und seinen Eltern empfangen hat, ohne Prüfung und ohne Proben; der Glaube, der auf Autorität beruht, haftet nur an der Oberfläche, und hat keine Wurzeln. Diese Wahrheit erklärt es uns, warum man im Allgemeinen mehr reine und aufrichtige Gläubige in protestantischen, als in katholischen Ländern findet; das Schlimmste, was aus der Verschiedenheit der Gottesverehrung folgen kann, ist, daß man einen geringeren Werth auf die Dogmen als auf die Tugenden legen wird, daß das Wort Orthodoxie ein wenig von seiner magischen Gewalt verliert, daß die Religionsstreitigkeiten in Vergessenheit gerathen, daß man mehr Aufmerksamkeit auf die Handlungen der Menschen, als auf ihre Symbole richtet; daß man sie mit einem Worte eher in Gute und Schlechte unterscheidet, als wie bis jetzt in Fromme und Nichtfromme.

Von solcher Art sind die ersten Betrachtungen, die sich uns über die religiöse Freiheit darbieten; und diese abstrakten Wahrheiten gewinnen noch mehr Kraft, wenn man sie auf die protestantische Sekte anwendet, eine Sekte, die ihrem Wesen nach friedliebend, der menschlichen Vernunft und dem Reichthum der Völker günstig ist, eine Freundin der bürgerlichen Freiheit, deren Clerus kein Oberhaupt hat und eine Schaar von Bürgern bildet, von Lehrern der Moral, die vom Staate besoldet werden und sich mit der Erziehung der Jugend beschäftigen, woran sie durch ihren Familiensinn selbst betheiligt sind, so wie an der Erhaltung der Sitten und dem Wohle der öffentlichen Zustände."

Auf diese oben angedeutete Weise wurde der Streit wegen Religionsfreiheit in der constituirenden Versammlung beendet. Später im April des Jahres 1791 kam man bei der Berathung der Constitution wieder darauf zurück. Sieyes hielt damals zwei auf Religionsfreiheit bezügliche Reden, und die Versammlung zeigte bei ihren Beschlüssen in dieser Beziehung schon einen größeren Grad von Duldung und Aufklärung, als

in den Sitzungen des Jahres 1789. Wie weit der National-Convent in der Frage der Religionsfreiheit ging, beweist seine Dekretirung der Vernunftgöttin. Als Robespierre es im Convent durchgesetzt hatte, daß an die Stelle der reinen Vernunft wieder die Verehrung des höchsten Wesens gestellt werden sollte, gab dieß seinen Feinden hauptsächlich Veranlassung, ihn der Reaktion anzuklagen und seinen Sturz herbeizuführen.)

XIX.

Macaulay's Rede über Juden-Emancipation. *)

(Gehalten im englischen Unterhause, am 17. April 1833.)

Noch ist es mir immer bei einer Rede zu Gunsten der Juden sehr schwer geworden, über die Gründe und Beweise zur Klarheit zu kommen, welche gegen ihre Zulassung zum Genuß der bürgerlichen Rechte vorgebracht wurden, und, ich

---

*) Nachdem die Emancipation der Katholiken in Großbritannien durchgesetzt war, wurde im Jahre 1830 der Versuch gemacht, die bürgerliche Gleichstellung der Juden auf dem Wege der gesetzlichen Reform im Parlamente zu erlangen. Den ersten Antrag „auf bürgerliche Gleichstellung der Juden mit den übrigen Unterthanen des Königsreichs" stellte am 5. April 1830 das Parlamentsmitglied R. Grant. Er, so wie die größten Redner, die erleuchtetsten Staatsmänner der Versammlung boten ihre Kraft auf, der Maßregel bei dem großen Haufen der Gegner Eingang zu verschaffen; es sprachen dafür Männer, wie Huskisson, O'Connell, Brougham, Macaulay, Macintosh, aber vergeblich. — Dieselbe Maßregel wurde drei Jahre später, am 17. April, von dem früheren Antragsteller wieder ins Unterhaus gebracht. Die öffentliche Meinung unterstützte laut und kräftig den Vorschlag, zu dessen Unterstützung Macaulay, Parlamentsmitglied für die Stadt Leeds, die mitgetheilte Rede hielt. Der Erfolg krönte aber auch diesmal die Anstrengungen nicht. Sie scheiterte an dem Widerstande des Oberhauses.

muß es leider gestehen, Nichts von dem, was ich während dieser Nacht gehört habe, vermag nur im Geringsten dazu beizutragen, daß jene Schwierigkeit von mir entfernt wird. Ich gebe zu, daß das ehrenwerthe Mitglied für die Universität Oxford den Versuch gemacht hat, der Sache auf ihren Grund zu kommen, indem er die Behauptung aufstellte, daß kein Mensch von der Natur das Recht erhalten habe, den Besitz und Genuß politischer Macht zu verlangen, daß die Erlangung derselben kein Gegenstand des Rechts, sondern der Gnade und Gunst sei, und daß es keinem Menschen frei stehe, über Bedrückungen sich zu beklagen, was auch immer die oberste Gewalt eines Landes von den darin lebenden Individuen verlangen möge. Nun aber hege ich die Ansicht, daß eine solche Lehre, wenn man sie befolgen wollte oder könnte, zu so furchtbaren Ereignissen führen dürfte, daß selbst der ehrenwerthe Baronet nicht umhin könnte, davor zurückzuschrecken.

Nehmen wir an, es würde eine Verordnung erlassen, wonach Jeder, der blaue Augen hätte, oder sechs Fuß groß wäre, von der Ausübung gewisser bürgerlicher Rechte ausgeschlossen sein sollte. — Würde man ein solches Gesetz nicht als ein Beispiel der entsetzlichsten Ungerechtigkeit ansehen? Und doch hätte Niemand eigentlich ein Recht zur Klage, sobald die Ertheilung politischer Macht, wie der ehrenwerthe Baronet behauptete, als eine bloße Sache der Laune betrachtet werden soll.

Ferner setzen wir den Fall, es würde ein Gesetzvorschlag in das Haus gebracht, welcher die Beschränkung enthielte: „daß Niemand zum General-Statthalter in Ostindien ernannt oder in solcher Eigenschaft nach Madras oder Bombay geschickt werden dürfte, der auf der Universität zu Oxford seine Studien gemacht hätte." Ich kann mir vorstellen, welch einen Lärm diejenigen erheben würden, welche der Partei des ehrenwerthen Baronets angehören, und doch besitzt kein Mensch ein Recht auf die General-Statthalterschaft von Indien, es ist ihre Verleihung allein eine Gnadensache. Wie? würde jene Partei

ausrufen, soll Leuten aus Southampton und York ein Amt übertragen werden, das man einem Graduirten der Universität Oxford verweigert hat?

Allein es besteht, wie ich glaube, ein erster Grundsatz für alles öffentliche, wie für das Privatleben, ein Grundsatz, worauf alle Gesetze und alle Moralität zurückzuführen sind — es ist die Lehre, welche der Stifter unserer Religion selbst aufstellte, welche Gesetz und Propheten längst geweiht haben, daß nämlich jeder Mensch die Pflicht habe, auf das Wohl und Glück seiner Nebenmenschen bedacht zu sein, keiner dem andern ohne Noth den geringsten Schmerz verursachen, oder ihm auch nur den kleinsten Theil einer harmlosen Freude rauben dürfe. — Muß man aber diese Behauptung einräumen, wie es nach meiner Ansicht nicht wohl anders geschehen kann, so frage ich, kann man die Ausschließung von dem Besitz einer rechtmäßigen Gewalt die Quelle des Schmerzes nennen, oder nicht? Die Schwierigkeit zu beweisen, daß eine solche Ausschließung kein Uebel sei, überlasse ich denen, die dieß behauptet haben. Wenn aber im Laufe der Verhandlung es sich herausstellen wird, daß kein Vortheil aus der Aufrechterhaltung solcher feindseligen Maßregeln erwächst, dann will ich es gegen Sie behaupten, daß Sie als Menschen, als Staatsmänner, als Christen die Verpflichtung haben, dieselben aufzugeben. Welche Gründe könnte man auch dagegen vorbringen? — Zwar hat man behauptet, daß, wenn den Juden der Sitz im Parlamente eingeräumt würde, Muselmänner, Perser und Bramanen dasselbe Recht hätten. Wenn dieß ein Schluß sein soll, so ist der folgende wohl eben so gut einer. Nehmen wir an, es würde beschlossen, alle Ungläubige an einem langsamen Feuer braten zu lassen — und ich hege die Ueberzeugung, daß schon allein vor diesem Gedanken mein ehrenwerther Freund (Sir Robert Inglis) zurückschaudern wird — so wären doch die Gründe, welche man für solch ein barbarisches Verfahren aufbringen könnte, eben so entscheidend als die, welche man gegen die

bürgerliche Gleichstellung der Juden aufzustellen bemüht ist. Wo aber, möchte ich wissen, ist der Punkt, bei dem man auf dem Wege der Intoleranz anhalten soll? Wo soll es heißen: bis hierher und nicht weiter? Das ehrenwerthe Mitglied für Oxford möchte den Grenzpunkt bis dahin stecken, bis zu welchem das alte Gesetz sich erstreckt; das ehrenwerthe Mitglied für Oldham aber möchte noch weiter gehen, und sämmtliche Juden des Rechts berauben, Grundeigenthum zu besitzen, was wohl schwerlich der grausamste Inquisitor des sechszehnten Jahrhunderts sich erlaubt haben würde.

Worin eigentlich der Grund solcher Ansichten liegt, weiß ich recht wohl. Die Intoleranz gelangt so im Stillen zu ihrem Ziele, mit so unmerklichen Schritten, daß jener Zwang, der sich zuerst kaum auf das Grundeigenthum bezog, bald auch den Capitalbesitz angreifen wird, und — was bürgt uns dafür, daß er nicht zuletzt die Freiheit, ja das Leben selbst angreift? Wohin führen aber alle diese kleinen Quälereien anders, als daß sie die Sekten, gegen welche sie verübt werden, erbittern und in ihnen das Bewußtsein erwecken, daß sie ein verfolgtes Volk sind? Ja ich frage nochmals, wo soll die Grenzlinie zwischen Toleranz und Intoleranz gezogen werden?

Die Beschränkung, welche der ehrenwerthe Baronet im Sinne hat, ist nach seiner Meinung gut, aber die, welche Andere beabsichtigen, hält er für unweise und ungerecht. Die Juden sollen Geschworene, aber nicht Richter sein dürfen; sie sollen zur Strafe verurtheilen, aber keine Untersuchung leiten; sie sollen nicht Mitglieder des Parlaments sein, aber sie mögen einen unbeschränkten Einfluß auf dem Geldmarkte besitzen, und die Börsen beherrschen; — ja der Jude mag eingeladen werden, einem Congresse von Monarchen beizuwohnen, wo sie ihn keineswegs wie seine Vorfahren behandeln, indem sie ihn auf einen Stuhl binden und ihm die Zähne ausreißen lassen, sondern wie ihres Gleichen betrachten, und durch Ueberredung zu bewegen suchen, daß er die verbündeten Mächte Europa's mit

den Mitteln zur Ausführung ihrer gewaltigen Operationen versehe. Alles dieß mag geschehen, — nur Mitglied des Parlaments soll kein Jude sein dürfen.

Man hat behauptet, daß der Fluch des Allmächtigen auf den Juden ruhe, und daß wir uns gegen seinen Willen versündigen würden, wenn wir sie auf gleichen Fuß mit den Christen zu stellen versuchten; allein der Höchste wird Form und Wesen von einander unterscheiden, er wird erkennen, daß, während wir uns anmaßen, die Juden dem Aeußern nach von aller politischen Macht auszuschließen, sie in Wirklichkeit derselben schon theilhaftig sind.

Nun meinen diejenigen, welche für die fernere Zurücksetzung der Juden dieselben Gründe, wie das ehrenwerthe Mitglied der Universität Oxford, aufstellen, einen geeigneten Mittelweg zwischen Verfolgung und Duldung einzuschlagen. Der genannte Herr nämlich, dem sein eignes Zartgefühl und der Geist der Zeit die Durchführung seiner Ansicht in ihrer ganzen Härte nicht recht erlauben wollen, zieht eine willkürliche Linie, und sagt demgemäß, Alles, was auf der einen Seite liegt, sei Verfolgung, auf der andern dagegen nur nothwendige Vorsicht und weise Beschränkung. (Hört! Hört!) Diejenigen, welche früher den Juden die Köpfe abschnitten, sie an Pferdeschwänzen gebunden herumschleiften und an langsamem Feuer verbrannten, waren freilich Männer von ganz anderem Geiste als mein Freund, das ehrenwerthe Mitglied für die Universität Oxford, — seine Menschlichkeit war ihnen fremd; aber mir scheint, sie waren consequenter, als er. (Beifall.)

Man hat es als etwas Widersinniges dargestellt, wenn ein jüdischer Richter in den Fall käme, über einen wegen Gotteslästerung Angeklagten Gericht halten zu müssen. Ich bin nicht geneigt, das alte Gesetz über Gotteslästerung zu vertheidigen, aber ich glaube, daß ein vernünftiges Gesetz über diesen Gegenstand ganz wohl mit einem aufgeklärten Juden auf dem Richterstuhle zusammen bestehen könne. Gleichfalls bin ich auch der

Meinung, daß ein Jeder das Recht hat, was er an einer Religion für wahr oder falsch hält, zu erörtern, nicht aber den Augen und Ohren Anderer mit Gewalt Zeichen und Töne aufzudringen, welche dieselben beleidigen. (Hört! Hört!) Der Unterschied ist vollkommen klar. Wenn nämlich Jemand „Payne's Zeitalter der Vernunft" einem Andern, für den er es dienlich hält, im Hinterladen verkauft, oder wenn Jemand gegen eine verehrte Religion im eigenen Zimmer predigt, so glaube ich nicht, daß er deshalb zur Verantwortung zu ziehen sei, — wenn aber ein Mann vor seinem Fenster in einer belebten Gasse eine Caricatur aufstellt, welche das verspottet, was von Tausend Menschen neun hundert neun und neunzig verehren, oder wenn derselbe an einem öffentlichen Vergnügungsorte beschimpfende und beleidigende Worte gegen Dinge ausstößt, denen die Zuhörer fast durchgängig Ehrfurcht zollen, so würde ich einen solchen bestrafen, und zwar nicht wegen seiner Schmähsucht, sondern wegen wirklichen Schadens, den er anrichtet, — nicht deshalb, weil er etwas angreift, was ich für wahr halte, sondern weil er seinen Nebenmenschen unnöthig Ekel und Pein verursacht. (Beifall.)

Kein Mensch hat das Recht, den religiösen Gefühlen seiner Mitmenschen Schmach anzuthun, unter dem Vorwande, das Recht der freien Rede zu üben, eben so wenig wie Jemand in einer volkreichen Gegend eine der Gesundheit nachtheilige Fabrik anlegen darf, in der Meinung, sein Eigenthumsrecht geltend zu machen, oder nackend auf der Straße spazieren, um freie Luft zu genießen. (Beifall.) Demselben Grundsatze zufolge werden die Ueberreste der Todten in allen civilisirten Staaten vor Beschimpfung geschützt.

Das Interesse der Wissenschaft verlangt es, daß Körper zerlegt werden, aber das Gesetz trägt Sorge, daß die Gefühle der Angehörigen nicht darunter leiden. Ein Jeder hat das Recht zu verlangen, daß an seines Vaters Leichnam kein Einschnitt gemacht werde, um der Wissenschaft willen, und dasselbe

Recht hat er, zu verlangen, daß man seinen Gott nicht beschimpfe um religiöser Forschung willen. Ich sehe keine Schwierigkeit, weshalb ein jüdischer Richter nicht diesen Grundsatz auf eine Anklage wegen Gotteslästerung anwenden sollte, da ich selbst dieß bei einer Religion thun würde, die ich sonst für durchaus falsch hielte. Wenn z. B. in Malta, was uns doch unterworfen ist, ein Engländer es sich einfallen lassen sollte, den alten Brauch wieder ins Leben zu rufen, der sonst in diesem Lande bei der Jahresfeier der Thronbesteigung der Königin Elisabeth üblich war — nämlich das Bildniß des Papstes auf öffentlicher Straße zu verbrennen, — so würde ich diesem Unfug bald ein Ende machen, oder wenn auf ähnliche Weise Jemand die Eingebornen von Madras oder Calcutta ihrer Religion wegen verspotten oder kränken wollte; so würde ich als Obrigkeit ihn daran zu verhindern wissen, eben so natürlich finde ich es, daß ein aufgeklärter jüdischer Beamter von seinem Richterstuhle aus grobe Beschimpfungen gegen die Religion, welche in dem Lande seines Aufenthalts die vorherrschende ist, bestrafe.

Hört man übrigens auch nur die geringste Klage, daß von den Juden die christliche Religion verspottet wird? — Ich bin bei ihrem Gottesdienste zugegen gewesen, und habe nichts gefunden, worin ein Christ nicht mit einstimmen könnte. Ihre zehn Gebote sind die unsrigen, ihr Sittengesetz achten auch wir, — kurz es ist nichts in ihrer Religion, was darauf ausginge, die Bekenner derselben zu schlechten Unterthanen oder bösen Nachbarn zu machen.

Man hat gesagt, es hieße in den Prophezeiungen, die Juden sollten hienieden elend und verbannt sein, und jeder Versuch, ihre Lage zu bessern oder ihnen mit Andersgläubigen gleiche Rechte zu verschaffen, wäre Widersetzlichkeit gegen den göttlichen Willen. Hierzu aber will ich einen Gegenbeweis liefern, welcher darthun wird, daß die Prophezeiungen gewiß nichts enthalten, was die Gegner des dem Hause vorgelegten

Gesetzentwurfs für sich anführen könnten. Man hat nämlich gesagt, in den Prophezeiungen hieße es, die Juden sollten Wanderer bleiben auf Erden und nie Theil haben an den Rechten und Freiheiten des Volkes, unter welchem sie sich aufhielten. Da aber das in Frankreich und Amerika Geschehene beweiset, daß hier ein Irrthum obwaltet, man dieß jedoch von den Prophezeiungen selbst nicht annehmen darf, so müssen wohl die Ausleger derselben ihren Text gänzlich mißverstanden haben. (Beifall.)

Was ferner den Einwurf betrifft, daß die Juden dereinst alle wieder nach Jerusalem zurückkehren sollen, so brauche ich dem Hause wohl nicht bemerklich zu machen, daß die Menschen sich selten durch Rücksicht auf vorausgesagte entfernte Ereignisse, für welche nicht einmal der Zeitpunkt bestimmt ist, leiten lassen. Soll dieß aber ein Beweisgrund gegen die Juden sein, so findet er auf die Christen dieselbe Anwendung, da auch sie einräumen, daß der jetzige Zustand der Dinge nicht ewig dauern werde. Wenn die Juden unfähig sein sollen, irgend einen Theil der gesetzgebenden Gewalt inne zu haben, weil sie dereinst wieder in Jerusalem versammelt zu werden meinen, so kann man ein Gleiches eben so wenig jener zahlreichen Klasse von Christen einräumen, welche an die Annäherung eines tausendjährigen Reiches glauben.

Noch aber hat die jüdische Religion eine mächtige Eigenheit, welche ihr einen Vorzug vor allen andern Religionen giebt, die wir für falsch halten, nämlich die, daß auch nicht die geringste Wahrscheinlichkeit für ihre Weiterverbreitung da ist. Es ist bekannt, daß die Juden nicht darauf ausgehen, Proselyten zu machen; sie weisen solche vielmehr zurück, ja sie stoßen sie von sich, indem es ihnen gleichsam für eine strafbare Vermessenheit gilt, wenn Jemand danach strebt, zu ihrer Religion gehören zu wollen. Deshalb ist auch der Uebertritt einer Person zum jüdischen Glauben ein fast eben so seltenes Ereigniß, als eine totale Sonnenfinsterniß. Auch ist mir nur ein Beispiel

der Art bekannt, und das war der merkwürdige Fall mit Lord George Gordon.*) Wenn es aber je einen Uebertritt gab, worauf eine bekehrungssüchtige Sekte hätte stolz sein können, so war es der Lord George Gordons, der nicht nur ein Mann von Rang und dazu Gesetzgeber war, sondern sich auch in den Augen der Welt durch seinen wilden Eifer zu Gunsten einer besondern Sekte auszeichnete. Dieser nun ward Jude, — aber wie behandelte man ihn? Seine neuen Brüder ließen ihn nur mit Widerwillen an all den schmerzlichen Uebungen ihrer Religion Theil nehmen, ja, als er auf dem Todbette bat, nach jüdischem Brauch begraben zu werden, sagten sie ihm kurzweg, daß sein Verlangen nicht erfüllt werden könne.

---

*) Eine Biographie dieses Sonderlings hat R. Watson geliefert. Lord Gordon wurde, nachdem er von einer Flucht vor einem Criminalprozeß wegen Schmähschriften nach England zurückgekehrt war, im Jahre 1787 zu Birmingham Jude, indem er sich beschneiden ließ und nach jüdischen Gebräuchen lebte. Als sein Aufenthalt bekannt wurde, holte man ihn nach London, wo er zu fünf Jahren Gefängniß wegen seiner frühern Schmähschriften verurtheilt wurde. Als König Georg III. von der Krankheit des Wahnsinns, in der er seit dem Monat November 1788 sich befand, geheilt war, ließ Gordon von seinem Gefängniß aus eine mit Bibelstellen belegte Schmähschrift auf den König drucken, und dieselbe an die Minister schicken. Ein neuer Proceß gegen ihn wurde aus Rücksichten für seine Familie unterdrückt. Als die Revolution in Frankreich ausbrach, schickte Gordon der National-Versammlung eine Bittschrift, daß sie sich für seine Befreiung interessiren möchte, indem er sich als einen unter Missethätern Aufbewahrten und für Frankreichs Sache Leidenden bezeichnete, weil er nämlich in einer frühern Schrift die Königin von Frankreich die stärkste Stütze der despotischen Gewalt und der willkürlichen lettres de cachet bezeichnet hätte. Die Vermittelung aber unterblieb. Später wiederholte er sein Gesuch; aber die von französischer Seite nun wirklich eingelegte Fürsprache hatte keine Wirkung. Er starb 1793.

S. Barnaby Rudge, v. Dickens.

Ferner hat man die Juden der Ungeselligkeit beschuldigt. Wie verschieden ist nun dieß von der Anklage gegen die Katholiken, als diese damals, wie jetzt die Juden, um Aufhebung der alten Beschränkungen baten.

Da wurde die katholische Religion als unruhig, unersättlich und gleißnerisch dargestellt, die sich in jedes Gewand zu kleiden und jede Lebensart sich anzueignen wisse. Ueberall, hieß es, finde man ihre Emissäre, verschlagene, wohlunterrichtete Leute von höfischem Wesen — sie seien bei Hofe, im Felde, in den Schulen sogar, wo sie, unter dem Vorwande, Kenntnisse zu verbreiten, die Jugend in ihrem Glauben wankend machten; sie gäben vor, für den Kaiser von China astronomische Beobachtungen anzustellen und den Einwohnern von Paraguay die Künste der Civilisation zu lehren, und alles nur in der Absicht, ihre religiösen Lehren auszusäen.

Damals fragte man das Haus, ob es einer so bekehrungssüchtigen Sekte irgend eine Art von Macht anvertrauen wolle? Jetzt geschieht gerade das Gegentheil. Man schreit gegen die Juden, als ein ungeselliges Geschlecht, man sagt, sie seien nicht zufrieden damit, eine besondere Religion zu haben, sie wollten auch eine besondere Familie ausmachen. Noch nie befand sich die Logik der Intoleranz so offenbar in der Klemme. (Beifall.)

Worin auch immer die Eigenthümlichkeit einer Sekte bestehen mochte, in dem Augenblick, wo es den Versuch galt, alt eingerissenen Ungerechtigkeiten gegen sie ein Ende zu machen, ward daraus das gefährlichste aller Laster abgeleitet. — Wenn die Juden in religiöser Beziehung ungesellig sind, so ist das ja ein Vortheil mehr für die Sicherheit der christlichen Religion, aber nie ist es bewiesen worden, und auch ich glaube es nicht, daß sie sich je als Mitbürger und Nachbarn ungesellig gezeigt hätten; wahrhaftig, das ehrenwerthe Mitglied für Finsbury hat dem Hause eine Menge höchst wichtiger Zeugnisse vorgelegt, welche, dächte ich, gerade das Gegentheil davon darthun.

Das Gebrechen, dessen man die Juden beschuldigt, ist allen verfolgten Sekten eigen. Bei den Katholiken war es früher eben so, und aus guten Gründen; denn von der Thronbesteigung der Königin Elisabeth an bis noch lange nach der Reformationszeit fanden sie stets größern Schutz bei auswärtigen Fürsten, als bei ihren eigenen Herrschern, und fühlten sich deshalb natürlich mehr zu jenen hingezogen. Deshalb mochte auch Cromwell sagen, daß die Katholiken seiner Zeit Spanischgesinnte seien, weil Spanien damals der Verfechter des Katholicismus war, und wiederum, als dieß von Frankreich galt, hießen sie mit demselben Rechte Französischgesinnte. Solchen Umständen muß man es auch zuschreiben, wenn man von katholischer Begeisterung jener Zeit, im Gegensatz zur Volksbegeisterung, hört, oder von ähnlichen Erscheinungen in Betreff der Calvinisten; weil sie in der Heimath verfolgt wurden, sahen sie sich beständig nach dem Schutz fremder Länder um. Wir haben Beweise genug, daß die Hugenotten Frankreichs die englischen Protestanten mehr für ihre Landsleute ansahen, als die Katholiken Frankreichs. Der Unterschied zwischen Katholiken und Protestanten ist jetzt aufgehoben, und so glaube ich, daß, wenn England von einem feindlichen Einfall bedroht wäre, keiner mehr danach fragen würde, ob das von einer ächt katholischen oder protestantischen Macht ausginge. Lasset uns darum dasselbe versuchen, was in Preußen,*) Frankreich und Amerika für sie gethan ist, und ich bin überzeugt, wir werden an den Juden die treuesten Unterthanen gewinnen.

Das ehrenwerthe Mitglied für die Universität Oxford hat sich mit dem richtigen Takt, wodurch es sich gewöhnlich auszeichnet, jedes persönlichen Angriffs auf die Juden enthalten, aber von Andern sind sie ein gemeines, schmutziges Geschlecht genannt worden, abgeneigt dem Ackerbau und jeglicher ehren-

*) Der Redner scheint die Verhältnisse der Juden in Preußen nicht genau zu kennen.

bringenden Beschäftigung, geeignet zum Wucher, und unfähig patriotischer Gefühle und geselliger Tugenden. — Dieß ist nur ein anderes Beispiel von der eigenthümlichen Logik, welche der Intoleranz zu allen Zeiten eigen war.

Erst erzeugt Ihr Laster, und dann macht Ihr daraus einen Grund für Eure Verfolgungen — nur zu einer halben Heimath macht Ihr England für die Juden, und dann wundert Ihr Euch, daß sie nur halben Patriotismus haben. — Ihr behandelt sie als Fremdlinge, und wundert Euch, daß sie nicht alle Gefühle der Landeskinder theilen — Ihr zieht eine Trennungslinie, und drückt Euer Erstaunen darüber aus, daß sie sich von Euch fern halten — Ihr wollt nicht, daß sie einen Morgen Lands besitzen sollen, und wundert Euch, daß sie sich ausschließlich auf den Handel legen — Ihr macht ihnen den Beweis eines achtungswerthen Ehrgeizes unmöglich, und beklagt Euch dann, daß sie nur in den Künsten der Habsucht ihre Rettung suchen — kurz, Ihr habt sie Jahrhunderte lang jegliche Art von Ungerechtigkeit erdulden lassen, und wollt sie nun verdammen, daß sie zu dem, was die natürliche Zuflucht der Schwachen gegen übermächtige Gewalt ist, zu List und Schlauheit, ihre Zuflucht nehmen. (Anhaltender Beifall.)

Diejenigen, welche sich aus religiösem Eifer dem vorliegenden Antrage widersetzen, sind hinreichend mit der Geschichte bekannt, um zu wissen, daß die Gebrechen und Unvollkommenheiten, welche dem jüdischen Charakter noch ankleben, ihm nicht angeboren sind — daß Jahrhunderte und aber Jahrhunderte vorher, ehe Europa aus der Barbarei erwachte, — als Wissenschaften und Künste noch unbekannt waren in Athen, und kaum noch eine Hütte zu finden war, dort, wo nachher die weltgebietende Roma stand — daß damals das nun so verachtete Volk zu glänzender Höhe sich erhob, ausgedehnte Eroberungen machte, blühenden Handel und Fabriken hatte, prächtige Paläste und Tempel besaß, und berühmt war durch Staatsmänner, Krieger, Naturforscher, Geschichtschreiber und Dichter.

Welch ein Volk hat je mannhafter gegen ähnliche Uebermacht für die Sache bürgerlicher oder religiöser Freiheit gekämpft? Welches Volk hat, wenn es schon in seinen letzten Zügen lag, noch so glänzende Proben gegeben, was wahrer Todesmuth vermag? (Lauter Beifall.)

Wenn sie nun im Laufe vieler Jahrhunderte, verachtet und beschimpft, wie sie stets wurden, theilweise ausarteten, — wenn sie von ihrem frühern Werthe verloren, — wenn sie, in dem Zustande der Sklaven, mit einigen von den Gebrechen der Verworfenen und Sklaven behaftet sind, sollen wir denn hieraus einen Grund des Vorwurfs gegen sie machen, — oder sollen wir nicht vielmehr uns selbst dieß zur Scham gereichen lassen, und desto mehr eilen, jene Bedrückungen zu entfernen, unter denen sie noch seufzen, indem wir die letzte Spur der Intoleranz aus unserm Gesetzbuche vertilgen, und ihnen die Thür dieses Hauses, wie jede andere Laufbahn ehrenwerther Mitbewerbung öffnen? (Hört!) Bevor dieser Versuch nicht gemacht worden, wage Niemand zu behaupten, daß die, welche mit dem Jesaias ein gemeinsames Vaterland haben, ohne Geist seien, oder daß die Enkel der Makkabäer keinen Muth besäßen. (Hört!)

Wenn ich nun diesen Antrag unterstütze, so habe ich den festen Glauben, daß ich dadurch die wahren Interessen des Christenthums berathe. Ich wüßte dem Christenthum keinen gröbern Schimpf anzuthun, wie er ihm nie, selbst von seinen anerkanntesten Feinden, geworden ist, als wenn ich behaupten wollte, jene bedrückende und verfolgende Gesetze, welche man jetzt abzuschaffen versucht, seien zu seiner Erhaltung nothwendig. Ohne solche Hülfe ist unsere Religion gestiftet und ohne dieselbe wird sie bestehen; ohne solche Hülfe hat sie barbarische Nationen gezähmt, ohne solche Hülfe sind die lieblichen Mythen der heidnischen Dichter, wie die barbarischen Gebräuche der Sachsen, vor ihr in Nichts zerfallen. (Hört!)

Solche Triumphe hat sie errungen, nicht dadurch, daß sie

intolerante Gesetze übte, sondern eben, daß sie dieselben von der andern Seite bekämpfte; und durchgängig liefert die Geschichte den Beweis, daß, wo der Ausbreitung des Christenthums ein Hinderniß in den Weg trat, eher der Verfolgungsgeist seiner eignen Bekenner, als der Widerstand seiner Feinde davon die Schuld trug.

Möge denn unsere Religion noch lange eine Segnung der Welt bleiben, stark, wie sie ist durch ihre philosophischen Lehren, reich an sittlichen Vorbildern, groß in ihrer Reinheit, unerreicht an innerer göttlicher Wahrheit, vor der selbst die schärfsten und gewaltigsten Denker am Ende in Demuth sich beugen mußten; möge sie letzter Trost denen bleiben, welchen hienieden keine Hoffnung mehr lächelt, so wie der letzte Schrecken solcher, denen alle Erdenfurcht fremd geworden: — aber, flehe ich Euch an, laßt nicht fernerhin Christen selbst die heiligsten Vorschriften ihres Glaubens schänden, indem sie den Kampf der Wahrheit mit den Waffen des Irrthums kämpfen, indem sie durch ungerechtes, ja tyrannisches Handeln einer Religion zu dienen wähnen, deren erhabenster Ruhm es ist, daß durch sie zuerst dem Menschengeschlecht gegeben worden die Lehre einer allumfassenden, allerbarmenden Liebe. (Lange anhaltender Beifall.)

XX.

Merk's Rede über Juden-Emancipation.*)

(Gehalten am 27. Septbr. 1833 in der zweiten badischen Kammer.)

Als ich im Jahre 1831 dafür stimmte, daß zwar nicht sogleich und geradehin die Gleichstellung der Israeliten ausgesprochen, sondern nur durchgreifende Vorbereitungen zur Erzielung derselben getroffen werden sollten, so dachte ich nicht

*) Der badischen zweiten Kammer waren im Jahre 1833 viele Petitionen überreicht, welche auf volle Gleichstellung der Bekenner des mosaischen Glaubens mit den christlichen Staatsbürgern in allen politischen wie bürgerlichen Rechten antrugen. In der 68sten öffentlichen Sitzung derselben Kammer erstattete der Abgeordnete von Rotteck im Namen der Majorität der Commission, welche jene Petitionen geprüft hatte, Bericht; dieser schloß mit folgenden Worten: „Ihre Commission, meine Herren, wiederholt den Antrag auf die Tagesordnung unter der ausdrücklichen Erklärung ihres, den Gesinnungen und Beschlüssen der Kammer von 1831 gemäßen, fortwährenden Wunsches, die Emancipation der Juden möglichst bald realisirt zu sehen, so wie ihrer Hoffnung, daß solches Ziel auf dem durch jene Beschlüsse angedeuteten, wenn gleich bis jetzt von den Israeliten mißverstandenen oder abgelehnten Wege auf eine allseitig befriedigende Weise werde erreicht werden." Die angedeuteten Beschlüsse der Kammer von 1831 aber waren folgende: „1) Den Juden solle jetzt

daran, daß dießfalls gar nichts geschehen werde, zwar nicht in der Art, daß man von ihnen fordere, daß sie in Hinsicht der äußern Gestaltung ihrer Religion und ihrer Ceremonialgesetze

---

schon eine vollständige Gleichstellung in Hinsicht ihrer politischen Rechte mit den Christen nicht zu Theil werden. 2) Die Regierung soll gebeten werden, eine Versammlung von Abgeordneten der Israeliten zu veranlassen, und dieser diejenigen Vorlagen zu machen, welche die Regierung selbst für zweckmäßig findet, und sofort die der weitern Civilisation der Israeliten entgegenstehenden Hindernisse nach Thunlichkeit zu beseitigen. 3) Das neue Gesetz über die Bürgerannahme und jenes über die Gemeindeverfassung soll an dem bisherigen Rechtszustand der Israeliten nichts, weder zu ihrem Vortheil noch zu ihrem Nachtheil, ändern, sondern sie sollen in dem ungeschmälerten Besitz aller derjenigen Rechte verbleiben, die sie bisher in den einzelnen Gemeinden besaßen." Nachdem Rotteck seinen Bericht beendet hatte, trug der Abgeordnete Gerbel die Ansicht der Minorität in der Commission vor, welche beschlossen hatte, „die eingekommenen Petitionen dem Großherzoglichen Staatsministerium zu dem Ende zu überweisen, um ein angemessenes, durch die Zeit und Gerechtigkeit gebotenes Gesetz über die Emancipation der Juden auf sachgemäßem Wege vorzubereiten." Darauf begann die Debatte, welche der Abgeordnete Merk mit der angeführten Rede eröffnete. Die Hauptredner der Kammer, wie Bekk, Sander, Welcker, Bader, Rindeschwender, Duttlinger, Fecht, Föhrenbach, zuletzt noch einmal die beiden Berichterstatter ließen ihre verschiedenen Ansichten über diese bedeutende Frage der modernen Civilisation vernehmen. Die Abstimmung ergab das Resultat, daß der Vorschlag der Minorität in der Petition-Commission von 35 gegen 15 Stimmen verworfen wurde. Die Minorität der Kammer bestand aus den Abgeordneten Bader, Bekk, Duttlinger, Gerbel, Grimm, Kröll, Lauer, Martin, Mohr, Speyerer, Trefurt, Walchner, Welcker, Wetzel II. und Wolff. Die Mehrheit dagegen bestand aus den Abgeordneten Armbruster, Blankenhorn, Buhl, Dörr, von Dürrheimb, Fecht, Föhrenbach, Gläß, Goll, Grether, Köhler, Körner, Magg, Marget, Müller, Platz, Rege-

nachgeben, weil man dieses nicht verlangen kann, und von ihnen nicht zugegeben werden könnte, sondern nur in Beziehung auf die Modifikation gewisser Gebräuche und Gewohnheiten. Ich bedauere, daß deshalb nichts geschehen ist, sehe aber nun ein, daß mit den Einleitungsmaßregeln nicht gedient sein wird, sondern es besser ist, wenn sich die Kammer geradehin für die Gleichstellung ausspricht. Ich glaube nämlich, daß dieß nach der Idee des in seiner Einheit bestehenden Staats eine Staatspflicht sei, und daß in Beziehung auf dasjenige, was in andern Staaten geschieht, die Ehre von Baden es um so mehr fordere, einen entscheidenden Schritt dafür zu thun, als Baden sonst in diesem Theil der Gesetzgebung andern Staaten sogar vorangeschritten ist. Man sage nicht, daß die Israeliten der Regierung nicht entgegengekommen seien, und daß sie unterlassen hätten, eine Neigung zu zeigen, sich unsern bestehenden Einrichtungen zu assimiliren. Wäre dieses aber auch nicht geschehen, so glaube ich, daß man ihnen deshalb mit Recht keinen Vorwurf machen kann. Der Impuls zur Verbesserung ihres Zustandes muß, meiner Ueberzeugung nach, von uns ausgehen, und es ist, psychologisch betrachtet, eine verkehrte Forderung, daß sie sich zuerst assimiliren sollen. Vielmehr glaube ich, daß der andere Weg naturgemäß sei. Der Unterdrückte ist nicht gerade in der Lage, sich selbst emancipiren zu können, sondern man muß ihm dazu helfen, und so lange der Israelit keine Gewißheit hat,

---

nauer, Rettig v. K., Rettig v. Sch., Rindeschwender, von Rotteck, Rutschmann, Sander, Schaaff, Schinzinger, Seltzam, Seramin, Sonntag, Tritschler, von Tscheppe, Vetter, Wetzel I., Weysser, Winter v. H., Witzenmann. Seitdem haben sich in spätern Kammersessionen, zuletzt 1842, dieselben Ansichten und Resultate über die Juden-Emancipation in Baden wiederholt, ein Zeichen, daß die Kammer sich in dieser Frage nicht über etwaige Vorurtheile ihrer Committenten zu erheben wußte.

daß er bei erreichter Bildung auch deren Nutzen haben werde, so lange er fürchten muß, ungeachtet dieser erreichten Ausbildung doch von der Ausübung der allgemeinen öffentlichen Rechte zum Theil ausgeschlossen zu bleiben, kann er auch kein besonderes Interesse daran haben; erst wenn er dessen gewiß ist und die Bahn sich freigegeben sieht, wird er auch in einem freiern Aufschwung das höhere Ziel des Staatsbürgerthums zu erstreben sich bemühen. Meiner Ueberzeugung nach bleibt also nichts übrig, als die Israeliten in die Masse der christlichen Bevölkerung mit gleichen Rechten hineinzuwerfen, damit sie, vom Strome fortgerissen, gleich den in einem Flußbett hinrollenden Kieseln sich abrunden und dem Bestehenden sich anfügen. Richtet man den Blick auf diejenigen Länder, wo diese Gleichstellung schon erreicht ist, so zeigt sich keineswegs die Gefahr, die man sonst davon fürchtet, und es sind die Folgen keineswegs eingetreten, mit denen Einer den Andern zu erschrecken sucht. Es war auch nicht diese Besorgniß, die in England kürzlich die Bill über die Emancipation der Juden scheitern machte, sondern es waren die Grundsätze der Tories, die beharrlich darauf ausgehen, in dieser Zeit nichts an dem Alten zu ändern, und auch darum, weil in England kein positives Gesetz den Hebräer in der Ausübung der allgemeinen Rechte hindert, sondern diese Uebung in vielfacher Beziehung nur deßwegen nicht stattfindet, weil dieselbe dort an die Leistung eines besondern Eides gebunden ist, der so wörtlich genommen wird, daß die Israeliten ihn vermöge ihrer Religion nicht leisten können. Bei uns sollte wohl die Besorgniß eines so großen Nachtheils nicht vorherrschen, weil die Israeliten schon in dem Genuß der meisten bürgerlichen Rechte, besonders derjenigen stehen, die sich auf den Verkehr beziehen, und weil sich dieser Genuß in unserm Staatsrecht am frühesten in Deutschland gegründet findet, weßhalb wir auch schon in dieser Beziehung gar nicht zurückbleiben sollten. Schon das erste Constitutionsedikt hat in dem §. 8 den Hauptgrundstein zu ihrer

Emancipation gelegt, indem nach dessen Hauptprinzip keine Religion im Staate in dem Sinne herrschend sein kann, daß die Mitglieder irgend einer solchen von der Theilnahme an dem Ausfluß der allgemeinen staatsrechtlichen Vortheile auszuschließen seien. Der zweite Hauptpfeiler, worauf die Forderung auf Gleichstellung beruht, ist der aus der natürlichen Billigkeit in das Staatsrecht übergegangene Satz, daß derjenige, der gleiche Lasten zu tragen hat, auch den Mitgenuß an den gleichen entsprechenden Rechten haben solle. Eine andere und entgegengesetzte Folgerung aus der nämlichen Grundlage wurde durch das Rechtsprinzip verliehen, und man konnte eine solche Folgerung nicht durch das Vorgeben beschwichtigen, daß religiöse Sitten und Gewohnheiten es hindern, diese Rechte gehörig und im Einklang mit unsern Einrichtungen zu üben. Denn wenn die Israeliten diese Sitten und Gewohnheiten nicht hindern, alle Verpflichtungen gegen den Staat zu leisten, wenn dieser keine Bedenklichkeiten bei der Annahme solcher Leistungen findet, so sehe ich nicht ein, welche Bedenklichkeit in der Gestattung der Ausübung der diesen Verpflichtungen entsprechenden Rechte liegen soll. Es ist meiner Ueberzeugung nach eine etwas schwere Unterscheidung gegen die Israeliten rücksichtlich der Forderung zur Leistung ihrer Bürgerpflichten und rücksichtlich der Beschränkung der Ausübung ihrer Rechte gemacht, worin ich keineswegs irgend eine Consequenz finden kann, und sie hat auch für sich eigentlich keinen Grund. Denn betrachtet man diejenigen Israeliten, die in ihrer Bildung fortgeschritten sind, so findet man nicht, daß ihre Religion und Sitten hierin ein besonderes Hinderniß sind. Der jüdische Arzt wird auch am Sabbath seine Kranken besuchen und der Advokat seine Prozesse führen. Es ist auch insbesondere nicht zu läugnen, daß der Widerspruch gegen die Gleichstellung der Juden einen Stillstand in dem Gang der Civilisation bewirken würde, der mit dem großartigen Aufschwung, den unsere Gesetzgebung hinsichtlich der Einführung der Rechtsgleichheit und der Ausgleichung

der verschiedenartigen Interessen der bürgerlichen Gesellschaft genommen hat, in einem sonderbaren Contrast steht; man fühlt, daß das, was man für diese Lückenhaftigkeit noch anführt, daß nämlich die Staatsklugheit es zur Zeit noch fordere, diese Kluft nicht auszufüllen, nicht genüge. Es ist nicht so gerade das materielle Uebelbefinden in der gegenwärtigen Lage der Israeliten, und andererseits die Besorgniß der christlichen Bevölkerung in Beziehung auf die ihr durch die Gleichstellung zugehenden Nachtheile, die bei der Frage über die sogenannte Emancipation hier entscheidend wäre, sondern es ist das Unrecht, wodurch sie von dem entfernt gehalten werden, was doch allgemeinen Rechtens ist, daß sie Lasten tragen und ihnen zum Theil die Rechte genommen bleiben sollen — ein Unrecht, das wenigstens die Staatspolitik nicht beschönigen kann, weil die Gründe, die für die Hinhaltung sprechen, diejenigen Gründe, die nach Recht und Vernunft und dem Geist der Verfassung die Emancipation anrathen, nicht überwiegen. Sie überwiegen sie besonders nicht, wenn man nach der Natur der Menschen voraussetzt, daß solche Mißstände, wie sie allerdings da sind und wie sie dem Judenthum seit Jahrhunderten ankleben, nicht in einer Generation untergehen können, daß sie sich überhaupt nicht eher heben werden, als bis die Entfesselung geschehen ist; denn gerade dasjenige, was ihnen noch fehlt, ist von der Art, daß darin der meiste Antrieb zu ihrer Vervollkommnung und zur Abstoßung dessen liegt, was in ihren Formen und Gewohnheiten ihrer Emancipation entgegenstehen soll, und zur Anpassung an unsere Civilisation. Sie können ohne eine solche Ausbildung nicht zur Uebung dieser Rechte kommen, und zum Behufe dieser Ausbildung ist es eben so nothwendig, daß sie dasjenige ablegen, was ihnen so sehr entgegensteht, kurz, daß eine gewisse Charakterveränderung mit ihnen vorgeht. Es kann deshalb auch nicht wohl die Rede von einem so oft gehörten successiven Uebergang, einer successiven Gleichstellung die Rede sein, weil sie ja die meisten Rechte schon haben, und dasjenige,

was noch übrig ist, gerade der Antrieb zu ihrer Vervollkommnung sein, also vorausgehen muß.

Ich weiß zwar wohl, daß die Meinung, es sollten die Israeliten jetzt schon, also vor der Gleichstellung, so beschaffen sein, ziemlich verbreitet ist, allein es ist deshalb nicht minder widernatürlich, und darum ist auch von einer Seite ausgesprochen worden, daß der Widerspruch gegen ihre Emancipation in einer gewissen christlichen Popularität zu liegen scheine. Ich glaube auch, daß Viele, die dagegen sind, dieses für populär halten, allein ich möchte auf diese Popularität das Beiwort „christlich" nicht anwenden, denn man kann es sich nicht verhehlen, daß nicht wegen der Religiosität, nicht wegen der Besorgniß eines Eintrags in das Christenthum selbst viele Stimmen im Volke gegen die Emancipation sind, sondern wegen der Besorgniß eines Eintrags in die materiellen Interessen, wegen der Besorgniß, daß bei einer Gleichstellung die Thätigkeit der Christen noch überflügelt werde, und wegen der Besorgniß, daß bei einer Zulassung zum Staatsdienste theils ihre Gewandtheit, theils die von Vielen vorausgesetzte geringere Scheu in Anwendung unerlaubter Mittel die Christen verdrängen werde. Das ist es, was besonders im Volke den Widerstand gegen die Emancipation erhält. Es ist also eigentlich bei dem Lichte betrachtet das Mißtrauen in unsere eigenen Kräfte und sogar die Voraussetzung unserer eigenen Schwäche und Zugänglichkeit, weshalb wir die Schranke gegen sie nicht niederreißen wollen. Es wäre aber eines Gesetzgebers unwürdig, von der Unterstellung eines solchen moralischen, selbstverschuldeten Unterliegens bei einem Akt der Gleichstellung auszugehen, und letzteren deshalb nicht ergehen lassen zu wollen.

Die Gesetzgebung steht höher; es ist ihre Aufgabe, die öffentliche Meinung zu berichtigen und die Vorurtheile zu vernichten. Es ist nämlich offenbar, daß bei der Gleichstellung der Israeliten noch manches Vorurtheil im Spiele sei. Die Nachtheile und schlimmen Folgen, die durch sie eintreten sollen,

werden schon seit langer Zeit nacherzählt und zum Theil schrecklich hingestellt, obgleich in den Ländern, wo die Emancipation besteht, von allem dem nichts zu erblicken ist. Ueberhaupt sieht man wohl, daß der Widerspruch gegen ihre Gleichstellung sich weniger auf die Sache als auf die Persönlichkeit bezieht, welche Persönlichkeit aber in der Gleichstellung untergehen muß. Nur darf man nicht fordern, daß dieses sogleich geschehe. Es wird gewiß geschehen, aber es werden Generationen dazu nothwendig sein.

Man hat vor funfzig Jahren, als man die Israeliten etwas menschlich zu behandeln begann, als man ihnen gewisse Rechte gab, dasselbe Geschrei erhoben, und gleichwie man sich jetzt darüber wundert, so wird man sich in funfzig Jahren darüber wundern, daß heut zu Tage noch von Vielen ein so heftiger Widerspruch gegen diese Gleichstellung erhoben wird. Man richte die Blicke auf die junge Generation der Israeliten, besonders in den Städten, man betrachte die Art ihrer Erziehung und den Grad ihrer Ausbildung, so wird man doch finden, daß diese Zeit der Reife nahe sei. Schon das große Interesse, das sie an dieser Frage überall nehmen, und die aus ihrer Mitte erschienenen Vertheidigungsschriften voll Scharfsinn und Beredtsamkeit, freilich auch mit dem Ausdruck eines gewissen bittern Gefühls, das aber meiner Ansicht nach etwas verzeihlich ist, beweisen doch hinreichend ihre Ausbildungsfähigkeit. Man muß bei solchen Betrachtungen nicht hinuntersteigen und den niedersten Theil des Volkes betrachten; denn wenn wir unsere Civilisation auch nach dem untern Theil des Volkes bemessen würden, so könnte man auch manches dagegen zu erinnern haben.

Auch die Einwendungen, die man dagegen in dem Berichte der Mehrheit der Commission macht, haben auf mich keinen besondern Eindruck geäußert; denn der Einwand, daß hier eine Verfassungsabänderung höchst bedenklich sei, wird verschwinden, weil es gewiß weniger auf eine Abänderung der Verfassung, als auf eine Erläuterung derselben ankommen wird,

indem der §. 9 derselben, der festsetzt, daß die Mitglieder der drei christlichen Confessionen Ansprüche auf alle Militär= und Civilstellen haben sollen, andere noch nicht positiv ausschließt, und der §. 37 bedarf nur einer in der früheren Gesetzgebung und dem Geist der Verfassung liegenden erläuternden Ausdehnung. Noch viel weniger ist mir der Einwand klar, daß nicht die Zeit dazu vorhanden sei. Gerade jetzt ist die Zeit, einen Theil der Bevölkerung von 18000 Seelen für das constitutionelle System zu gewinnen zu suchen, zu welchem sie, weil sie zurückgestoßen werden, keine besondere Liebe gewinnen können.

Es ist überhaupt die Zeit, daß alle Staatsangehörigen sich in ein großes Bürgerthum consolidiren, um mit vereinter Kraft für die Erhaltung der Verfassung zu wirken. Ich bin also entschieden für bie Gleichstellung der Juden, etwa in dem Sinne, wie das hessische Gesetz solche ausspricht, wobei es denn darauf ankommen wird, ob, wenn wir die Vorlage eines Gesetzes erhalten, für eine gewisse Uebergangsperiode einige Vorsichtsmaßregeln zu treffen sein möchten, worüber sich aber hier auszusprechen nicht der Ort sein wird. — Meine Herren, ich glaube, daß es in dieser Sache nichts mehr taugt, zu zögern und zu temporisiren, daß in Vergleichung dessen, was in fast allen andern constitutionellen Staaten geschehen ist, dieses Zögern uns in eine sonderbare Stellung bringt, daß man es in Vergleichung mit den Grundsätzen, die aus dem Vernunftrechte, aus dem Repräsentativsystem, aus den constitutionellen Staatseinrichtungen hier schon entwickelt worden sind, unerklärbar finden würde, diesen Stillstand zu behaupten. Ein Beschluß auf die Tagesordnung würde für diejenigen in Deutschland, welche die Harmonie der Gerechtigkeit lieben, als Dissonanz tönen. Ich stimme für den Antrag der Minorität.

Biographische Notizen über Merk.

Joseph Merk wurde geboren zu Donaueschingen am 21. Dez. 1780. Sein Vater, Peregrin Merk, war Hofrath in Diensten des Fürsten von Fürstenberg und hat sich um die Geschichte dieses Hauses durch eine Sammlung von Urkunden und Erläuterungen nicht unbedeutende Verdienste erworben. Nachdem Joseph Merk sich auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt zum Besuch der Universität vorbereitet hatte, begab er sich nach Freiburg im Breisgau, um sich dort dem Studium der Rechtswissenschaft zu widmen. Nachdem er im Jahre 1803 seine Studien daselbst vollendet hatte, trat er in Donaueschingen als Sachwalter auf, bis er im Jahre 1806 Amtsschreiber zu Stühlingen wurde. Von hier wurde er 1812 als Amtmann nach Hüfingen versetzt, und kehrte 1814 in derselben Eigenschaft wieder nach Stühlingen zurück. Die Kriegsjahre von 1813—1815, während welcher er die Geschäfte des Kriegskommissariats in seinem Amtsbezirk hatte verwalten müssen, waren für seine Gesundheit von nachtheiligen Folgen gewesen; deshalb sah er sich im Jahre 1822 veranlaßt, auf unbestimmte Zeit Urlaub zu nehmen, um seine zerrüttete Gesundheit wieder herzustellen. Er wählte nun Freiburg zum Sitze seines Aufenthalts, wo ihn die wohlthätige Muße, so wie das gesunde Klima des Ortes in kurzer Zeit von seinen körperlichen Leiden in dem Grade befreite, daß er schon wieder 1825 in Amtsthätigkeit übergehen konnte, und zwar nun als Rath bei dem Freiburger Hofgerichte. Während seines dortigen Aufenthalts war Merk in engere und freundschaftliche Verbindung getreten mit Rotteck und dem Alterthumsforscher Leichtlen; diese drei Männer wurden die Gründer der Freiburger historischen Gesellschaft, für welche Merk höchst interessante und geistreiche Beiträge geliefert hat. Später war

er ein fleißiger Mitarbeiter an dem von Duttlinger begründeten „Archiv für Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogthum Baden".

Als das Jahr 1831 für Baden eine erhöhte Theilnahme in das constitutionelle Leben brachte, und ein neuer Landtag einberufen wurde, richtete sich die Aufmerksamkeit des Volkes auch auf Merk, als einen würdigen Vertreter seiner Interessen. Das Vertrauen, welches er sich in seinen bisherigen Aemtern erworben hatte, war das beste Unterpfand, daß er dem neuen Berufe als Volksabgeordneter mit ganzer Hingebung für die allgemeinen Interessen des Volkswohls nachkommen werde. Er wurde zum Abgeordneten von dem Amte erwählt, in welchem Stühlingen, der Ort seiner früheren Wirksamkeit, lag, für Blumberg, Stühlingen, Bonndorf, Löffingen und Neustadt. Er rechtfertigte vollkommen das Vertrauen seiner Committenten; denn kaum eingetreten in die Kammer, stand er auch schon in der ersten Reihe der Männer, durch welche jener badische Landtag von 1831 für ganz Deutschland eine so hohe Bedeutung und nachhaltige Wirksamkeit gewann. Er kämpfte zwar in der vordersten Reihe der Opposition, indem er überall für scharfe und consequente Durchführung ächt liberaler Grundsätze in die Schranken trat, aber er ließ zugleich auch niemals die praktische Richtung aus den Augen; an allen großartigen und inhaltschweren Discussionen nahm er den lebhaftesten Antheil, so wie er sehr bedeutende Fragen selbst anregte und fortleitete. Zu den Motionen, welche er auf diesem Landtage stellte, gehörten z. B. folgende: über Tragung und Ausgleichung von künftigen Kriegslasten, gegründet auf das Prinzip der Theilnahme aller Staatsbürger an dem Gemeinwohl nach Verhältniß ihres Vermögens (am 26 März 1833); über Leistung des Verfassungseides durch das Militär; diese Motion konnte die gesetzlichen Stadien bis zum Antrag auf Bestätigung bei der höchsten Stelle nicht durchmachen, weil die erste Kammer ihr den Beitritt versagte. — Merk hielt ausgezeichnete Vorträge, wie z. B. über die Herstellung der Verfassungsurkunde, worauf Itzstein (siehe Bd. 1. S. 221 ꝛc.) angetragen hatte, am 21. April; über Freiheit der Presse (am 27. Juni), zur Unterstützung der von Welcker begründeten Motion; über Emancipation der Juden, womit sich die zweite badische Kammer in der Sitzung vom 3. Juni beschäftigte und

zu dem früher erwähnten Resultate gelangte. Ferner hielt Merk ausgezeichnete Vorträge über die standesherrlichen Verhältnisse und über die Verantwortlichkeit der Minister. Er war Berichterstatter über die Aufhebung der Administrativjustiz und über die Einführung der neuen Prozeßordnung; auch nahm er wesentlichen Antheil an der Debatte über die Gemeindeordnung, wobei er durchaus auf demokratische Prinzipien zurückging.

Auf dem Landtage des Jahres 1833 erhielt Merk eine Anerkennung seiner Verdienste, indem ihn die Kammer zum zweiten Vicepräsidenten erwählte. Große Anerkennung fand die von ihm auf diesem Landtage vorgebrachte und begründete Motion über die Bedingungen und Formen des Untersuchungsarrestes (s. Bd. 1. S. 104), die von dem Grundsatz ausging, daß ein Angeklagter vor dem Gesetze erst nach seiner Ueberführung als schuldhaft erscheine; daß daher dessen Verhaftung nur als eine durch die Nothwendigkeit bedingte Sicherheitsmaßregel, nicht aber, wie es gewöhnlich geschehe, als ein Mittel zur Untersuchung selbst anzusehen und daß somit dem System der Cautionsleistung Raum zu geben sei. Die wiederholt zur Sprache gebrachte Emancipation der Juden glaubte er, wie aus der mitgetheilten Rede hervorgeht, wiewohl sie, wenn man nach der Abstimmung der Kammer urtheilen will, gegen die Wünsche und Ueberzeugung des größten Theils des badischen Volkes war, auch dießmal unterstützen zu müssen. Mit Kraft und Würde sprach er seine Meinung aus gegen das unbedingte Verbot aller Versammlungen und Vereine, und scharf tadelte er die Verordnung wegen Zurücknahme des Preßgesetzes vom Jahre 1831. Als auf die berühmte Motion Rotteck's, eine Commission zur Untersuchung des Zustandes des Vaterlandes zu ernennen, und hiernach die geeigneten Anträge der Kammer vorzulegen (vorgetragen am 5. Juli 1833), ein Deputirter (Duttlinger) den Antrag stellte, darüber zur Tagesordnung zu schreiten, widersetzte sich Merk diesem Vorhaben mit den Worten: „Ich glaube allerdings, daß in der Motion des Abg. von Rotteck wirkliche Anträge liegen, zwar nicht streng nach der Form, aber doch nach ihrer Bedeutung und ihrem Sinn. Wenn wir also zur Tagesordnung übergehen wollen, so muß es aus einem andern Grunde geschehen. Ich werde deshalb nur darüber das Wort nehmen, um meinen Antrag zu motiviren, den ich in Beziehung auf die Frage,

ob die Motion in Berathung zu ziehen sei oder nicht, stellen werde. Der Abg. von Rotteck hat uns ein Gemälde von vielen großen Wahrheiten und kräftigen Zügen geliefert, aber auch von Zügen al fresco. Das Tableau ist in seiner Rede musterhaft, mit einer gewissen politischen grandiosen Phantasie entworfen, aber es ist auch darin ein gewisser düsterer Sinn erkennbar. Es ist Wahrheit und Dichtung zugleich, die der Antragsteller kunstreich vermischt, dabei aber auch Vieles in das Große getrieben hat." Sodann geht der Redner zur Begründung seines Antrags über, der folgender war: „Den Gegenstand mit der zu Protokoll niederzulegenden Erklärung auf sich beruhen zu lassen, daß die Kammer sich an die Antwort auf die Dankadresse anschließe und die in letzterer ausgesprochenen Gesinnungen wiederholt dahin ausspreche, daß eine die Verfassung verletzende und die verfassungsmäßigen Rechte beschränkende Interpretation der Bundesbeschlüsse vom Juni rechtsgültig nie geschehen könne." Dieser Antrag wurde nach einer längern Debatte von allen Stimmen, ausgenommen die Winter's von Heidelberg, angenommen. Merk suchte während des ganzen Landtags von 1833, im Verein mit Männern, wie Mittermaier, Bekk und einigen andern, dahin zu wirken, daß nicht durch den häufig hervorbrechenden Ungestüm der Kammerdebatten die Auflösung des Landtags herbeigeführt werden möchte, was er unter den damaligen Verhältnissen für ein leicht von den Gegnern der constitutionellen Staatsentwickelung zum Verderben des Ganzen auszubeutendes unheilvolles Ereigniß halten mochte. Zum Schluß des Landtages, nachdem der Präsident (Mittermaier) am 12. November schon die letzte Anrede an die versammelten Abgeordneten gehalten hatte, erwarb sich Merk noch durch den gemüthlich ausgedrückten Wunsch nach einer allgemeinen Amnestie für die politischen Vergehen lauten Beifall im ganzen Lande. Er sprach, wie er selbst bemerkte, im Gefühl der Freude über den glücklichen Schluß des Landtages, wozu er allerdings Wesentliches beigetragen hatte, und in der reinen Absicht eines wirklich patriotischen Herzens den Wunsch aus, daß die hohe Regierung, nicht zufrieden mit dem alle Gutgesinnten befriedigenden glücklichen Schlusse dieses Landtages, noch einen Akt der Milde ausüben, und denjenigen, die wegen politischer Vergehen schon bestraft seien, im Wege der Gnade ihre Strafe erlassen, und daß diejenigen Untersuchungen, die über die sogenannten

politischen Vergehen noch obschwebten, ganz ohne alle Ausnahme abolirt und für abgemacht erklärt werden möchten. Wenn eine so treu gesinnte Kammer, wie die badische, welche schon so entschiedene Proben von Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland an den Tag gelegt habe, einen solchen Wunsch ausspreche, so glaube er nicht, daß er auf einen unfruchtbaren Boden fallen werde.

Gegen Ende des Jahres 1834 wurde Merk zum Rath und geheimen Referendar im Justizministerium ernannt, womit er zugleich Mitglied der Gesetzgebungs-Commission wurde. Zu einer solchen Stellung befähigten ihn ganz besonders seine ausgezeichneten juristischen Kenntnisse sowohl, als sein durch Erfahrungen erprobter Charakter. In den beiden Ständeversammlungen vom Jahre 1835 und 1837, in welcher letztern er wiederum zum zweiten Vicepräsidenten erwählt wurde, stritt Merk jederzeit in den Reihen derjenigen, welche als Wortführer für die Erhaltung und Ausbildung der verfassungsmäßigen Grundsätze, für den Schutz des Rechts und die Abwehr jeglichen Unrechts auftraten; er hielt sich aber immer in diesen constitutionellen Kämpfen fern von jeder Heftigkeit, und konnte deshalb wohl bisweilen den Schein eines übertriebenen Moderantismus nicht vermeiden. Was seine Wirksamkeit und Thätigkeit aber unter den bisweilen schwierigen Verhältnissen bestimmte, das war die Rücksicht auf die praktische Richtung und die Möglichkeit der Ausführung. Ihm kam es immer zunächst darauf an, daß die Maßregeln der Kammer auch von Erfolgen begleitet werden möchten. Daher warf er sich häufig, wie dieß schon früher bei der Motion Rotteck's der Fall gewesen war, zum Vermittler zwischen den extremen Richtungen auf und sah nicht selten seine Anstrengungen von glücklichen Erfolgen gekrönt. Für die Kammersitzung von 1839 wurde er zum Regierungs-Commissär ernannt, was nothwendig auf seine Thätigkeit als Abgeordneter Einfluß üben mußte; doch wußte er auch in dieser doppelten Stellung, die eigentlich einen Widerspruch in sich enthielt, seine freie Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Rechtsentwickelung, welche je länger je mehr zu verschwinden drohte, zu bewahren, und sprach sich ohne Scheu und Rücksicht z. B. bei den Verhandlungen der Kammer über die Lage Hannovers aus, so daß man keine Veränderung seiner früheren Gesinnung an ihm bemerken konnte. Merk ist vorzüglich ein juristischer Redner; seine Vorträge

sind abgemessen, gedrängt und besonnen; sie wirken mehr auf den Verstand als auf die Phantasie, indem sie sich von dramatischem Schmuck und leidenschaftlichem Ausdruck ganz fern halten. Die Schärfe seines Verstandes weiß aber jedem Gegenstande, mag er auch schon vielseitig beleuchtet und erörtert sein, immer noch neue Seiten und Ansichten abzugewinnen, so daß seine Reden in den Discussionen der badischen Kammer eine wohlverdiente Beachtung finden mußten und ihnen der Beifall auch in den größern Kreisen des deutschen Vaterlandes nicht fehlen konnte.

XXI.

R. Peel's Rede über die Emancipation der Katholiken. *)

(Gehalten im Unterhause am 5. März 1829.)

Ich erhebe mich als Minister des Königs, unterstützt von der gerechten Autorität, welche diesen Charakter bekleidet, um den Rath zu vertheidigen, den ein vereinigtes Kabinet Sr. Ma-

*) Diese Rede führte die Entscheidung in der ein halbes Jahrhundert lang verhandelten Frage herbei; denn am 30. März ging die vorgelegte Bill im Unterhause, am 10. April im Oberhause durch und erhielt am 13. die königliche Bestätigung. Von den Anstrengungen, die seit langen Jahren gemacht waren, um den Katholiken die Gleichstellung der bürgerlichen und politischen Rechte zu verschaffen, ist in der angeführten Rede mehrfach Erwähnung gethan; doch finden wir selbst in noch früheren Zeiten, welche Peel's Rede nicht in die Erinnerung zurückruft, die entschiedensten Versuche, um zu diesem Ziele zu gelangen. Am 18. März 1779 überreichten z. B. die römischen Katholiken von Glasgow und Edinburg durch Burke dem Hause der Gemeinen eine Bittschrift um Herstellung ihrer gesetzlichen Ansprüche an den Staat. Ueber diesen Gegenstand wurde häufig in dem Unterhause während der Jahre 1779 und 1780 ver-

jestät gab, in der Thronrede die Nothwendigkeit zu empfehlen, die Lage Irlands, so wie die bürgerlichen Unfähigkeiten der Römisch-Katholischen in Betrachtung zu ziehen. Ich erhebe

---

handelt; ausgezeichnete Redner, wie Fox, Beauchamp, Lord North, Burke, Rockingham und andere sprachen zu Gunsten der Katholiken, und erst nach funfzig Jahren trugen ihre Bemühungen Früchte. Man sieht, wie langsam die Herstellung des Rechts unter den Menschen sich auf dem Wege der Reform gestaltet, zugleich aber auch, daß die Ausdauer in politischen Fragen eine der nothwendigsten Tugenden ist, und daß man nie das einmal für Recht Erkannte aufgeben darf, weil man an der Erreichung desselben und an dem Erfolge verzweifeln möchte.

Die protestantische Hierarchie Englands im Verein mit einem Theile der Aristokratie, an deren Spitze der Herzog von Cumberland, jetziger König von Hannover, stand, hatte Alles aufgeboten, um das Verlangen des Volkes nach politischer Gleichstellung der Katholiken zu hintertreiben und auf gesetzlichem Wege unmöglich zu machen. Am 5. März 1829 wurde das Unrecht und die Ohnmacht dieser Partei von R. Peel in der mitgetheilten Rede nachgewiesen, und ihre vollkommene Niederlage ausgesprochen. Auf die denkwürdige Sitzung des Unterhauses, welche diese Entscheidung herbeiführte, war das Publikum so gespannt, daß sich schon Morgens um 10 Uhr in den Umgebungen des Hauses Volksmassen sammelten, ungeachtet man wußte, daß Lord Chandos einen Namensaufruf des Unterhauses veranlassen und die Gallerie für die Zuhörer also erst Abends um 6 Uhr geöffnet werden würde. Jeder blieb auf seinem Posten, und immer stärker strömte das Volk zu, so daß, als zuletzt wenige Minuten nach 6 Uhr der Zutritt wirklich frei wurde, das Gedränge wahrhaft furchtbar war. In zwei Minuten war kein Sitz mehr offen, dichtgedrängt von Menschen war die Vorhalle, und unter allen Thüren preßte sich die Menge. Zuerst sollten mehrere Petitionen übergeben werden, aber die Ungeduld des Hauses selbst war so groß, und die Neugier so ausschließlich auf Peel gerichtet, daß kein anderes Mitglied sich Gehör verschaffen konnte, sondern alle, die es versuchten, wieder ungehört niedersitzen mußten. Da erhob sich Peel, und plötzlich trat durch den ganzen Saal allgemeine tiefe Stille ein.

mich in einem Geiste des Friedens, um die Lösung der römisch-katholischen Frage in Vorschlag zu bringen, dieser Frage, welche die Aufmerksamkeit des Parlaments so lange und so peinlich beschäftigte und den Rath Sr. Majestät seit 31 Jahren in Zwiespalt hielt. Ich ergreife diesen Gegenstand, aufs Lebhafteste durchdrungen von den großen Interessen, die er umfaßt, von den Schwierigkeiten, die ihn umgeben. Ich weiß, diese Schwierigkeiten sind ungeheuer, und ich kann nicht läugnen, sie vermehren sich noch durch die besondere Lage dessen, der beauftragt ist, diese Maßregel dem Hause vorzuschlagen, und

---

Er sprach vier Stunden. Ein Augenzeuge dieser Rede läßt sich darüber in folgenden Worten vernehmen: „Der von Peel vorgelegte Plan ist von so außerordentlicher, und mit Hinsicht auf die bisher in andern europäischen Staaten, besonders seit dem Frieden von 1815, befolgten Staatsgrundsätze hinsichtlich der katholischen Angelegenheiten von so hoher Wichtigkeit, daß er in der That, und ganz besonders der den Punkt der sogenannten Concordate betreffende Theil, von jedem patriotischen Staatsbürger des festen Landes, von jedem, der die hohe Bedeutung der wahren Souveränität und Unabhängigkeit seines Staates zu würdigen weiß, mit größter Aufmerksamkeit gelesen zu werden verdient. Bisher war es im hiesigen Parlamente Mode (und eine löbliche Politik war es allerdings von Seiten der freisinnigen Männer, die für die Emancipation anderer Glaubensgenossen kämpften), das feste Land Europas als Beispiel wahrer Weisheit in der kirchlichen Politik zu schildern. Seit gestern Abend ist Großbritannien dem ganzen Europa in dieser Politik um ein Jahrhundert vorausgeeilt; es hat den großherzigen Grundsatz aufgestellt, den Katholiken alle staatsbürgerlichen Rechte wie den übrigen protestantischen Dissenters zu gewähren, ohne über ihr kirchliches Verhältniß irgend ein Abkommen mit Rom abzuschließen. Es ist nun an Großbritannien, wie sein Tochterland, das freie Nordamerika, ihm hierin praktisch voranging, der civilisirten Welt und besonders den protestantischen Völkern in diesem großen Grundsatze vorzuleuchten: Keine Ungleichheit wegen des Glaubens, aber auch kein Concordat wegen eines Theils von Unterthanen mit Rom ꝛc."

die dringende Nothwendigkeit ihrer Annahme auseinanderzusetzen. Aber allen diesen Schwierigkeiten gegenüber fühle ich mich ermuthigt durch die Ueberzeugung, meine Pflicht gegen meinen Souverän und mein Vaterland erfüllt zu haben. (Beifall.) —

Ich glaube, und meine gewissenhafte Ueberzeugung sagt es mir, daß die Zeit gekommen ist, die Dinge nicht mehr in demselben Zustande zu lassen. Ich glaube, daß ich vor einem Hause spreche, dessen Mehrheit geneigt ist, zu Gunsten der Lösung dieser Frage zu stimmen; ich weiß, daß ich mich an die Majorität derer wende, die seit mehreren Jahren alle Kraft anstrengten, eine günstige Lösung herbeizuführen, während ich, durch höhere Gründe bestimmt, seit mehreren Jahren versuchte, die Ausschließung der Katholiken von der politischen Macht aufrecht zu erhalten. Ich konnte aber dabei nicht im Sinne haben, einen Kampf auch dann noch fortzusetzen, wenn er in Widerspruch mit der Zeit gerathen, und also vor der Vernunft verwerflich geworden wäre. Ich gab ihn auf, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß er nicht länger fortgesetzt werden könne und dürfe. Ich bin bereit, Beweise vorzulegen, auf Thatsachen gestützt, die wohl geeignet sein werden, die politische Bahn, welche die Umstände mir vorschrieben, zu rechtfertigen. Ich erkläre, als verantwortlicher Minister der Krone, daß die Gründe, die mir zur Richtschnur dienten, auf der Ueberzeugung beruhten, daß aus einem längeren Widerstande gegen die Concession die höchsten Uebel hervorgehen würden. Wir sind in eine Lage gestellt, in welcher wir so nicht bleiben können; etwas muß geschehen; wir dürfen nicht stehen bleiben. Das Uebel eines getheilten Cabinets und zwiespaltiger Räthe kann nicht länger ertragen werden. Die Regierung muß vorschreiten oder zurück; sie muß den Katholiken noch weitere politische Rechte geben, oder sie muß ihnen auch die nehmen, die sie ihnen bereits gegeben hat. Sie muß die Dämme entfernen, welche den Strom der katholischen Rechte abgeschlossen halten von den

Institutionen dieses Landes, oder sie muß den Strom selbst zurückdrängen, der jeden Augenblick die Dämme durchzubrechen und hinwegzuschwemmen droht.

Man frägt mich, woher denn die neuere Erleuchtung dieser Erkenntniß über mich gekommen? ob es denn das erste Mal sei, daß die zwei Häuser des Parlaments verschiedener Meinung gewesen und die Dinge doch ihren unveränderten Gang genommen hätten? Sind aber, frage ich, die Umstände immer dieselben? Bringen nicht dieselben Ereignisse, wenn sie sich wiederholen, noch ganz andere in ihrem Gefolge mit? Wenn die zwei Häuser des Parlaments in den letzten fünf Jahren getrennt waren, dürfen sie es für immer sein? Sind politische Verhältnisse gleich mathematischen Größen oder sittlichen Wahrheiten ewig sich selbst gleich? Kann ein Uebel, das heute noch erträglich war, nicht morgen tödtlich werden?

Seit 1822 war die Frage eine eigentlich neutrale Frage, und veranlaßte dadurch höchst ungünstige Folgen für die Verwaltung von Irland. Die Kabinette Sr. Majestät waren getheilt. In diesem Hause bestand eine constante Majorität von sieben Stimmen zu Gunsten der Concession. Die nothwendige Folge dieses Zustandes der Dinge war Uneinigkeit in der Regierung Irlands selbst. Wir haben hier einen Lordlieutenant und einen Sekretär der irländischen Angelegenheiten gegen die Frage, einen Generalprokurator dafür und einen Generaladvokaten dagegen; gleich getheilt sind auch die Unterbeamten dieser Regierung. Ich frage, was war das Resultat der Spaltungen dieses Hauses seit sechs Jahren? Warum haben die vier oder fünf letzten Parlamente nicht eine Entscheidung zu Gunsten der katholischen Reclamationen gefaßt? Ein einziges Mal widersetzte sich das Haus der Gemeinen und zwar durch eine Majorität von 242 gegen 241. In jeder andern Session sprach sich dieses Haus zu Gunsten jener Reclamationen aus. Im Jahre 1819 war eine Mehrheit von zwei Stimmen dafür, 1820 von sechs Stimmen, 1821 von 19.

Im Jahre 1825 war ich Minister des Innern, und befand mich in der Minderzahl über jene Frage in diesem Hause. Ich sah in der Abstimmung des Hauses die Stimme des Landes, und bot meine Entlassung, die ich nur, weil Graf Liverpool sie als eine Auflösung des Kabinets betrachtete, wieder zurücknahm. Im Jahre 1826 trat ein neues Parlament zusammen, und 1827 zeigte sich eine Majorität des Hauses von 23 gegen die Katholiken. Im Jahre 1828 schlug das Haus in der Behandlung der Frage eine veränderte Bahn ein, indem es, statt eine Bill vorzuschlagen, bloß eine dem Princip der Versöhnung günstige Resolution faßte. Da diese Resolution durchging, so erkannte ich darin um so mehr die Gesinnung des Landes, als es ein neues Parlament war, das jene Resolution faßte. Aufs neue trat also die Entgegnung der beiden Häuser ein. Ich sah, nur eine Bahn stand mir offen, aber eine peinliche. Mit ihrem ganzen Gewichte lasteten die Ereignisse des letzten Jahres auf mir, aber ich entschloß mich, alle Privatgefühle dem öffentlichen Wohle zum Opfer zu bringen. Es war kein leichter Entschluß. Ich fühlte die Wahrheit von Drydens schönen Worten:

So leicht gesagt, doch o wie schwer vollbracht
Von hohen Seelen, die die Ehre bindet.
O tiefer Schmerz des Todeskampfs des Stolzes!

(Der sehr ehrenwerthe Gentleman hält, wie von innerer Bewegung ergriffen, einige Augenblicke still. Von allen Seiten des Hauses ertönt: Hört! Hört!)

Als ich, Sir, die Verhältnisse erkannte, entschloß ich mich zu demselben Schritte, wie im Jahre 1825, jedoch mit dem Unterschied, daß ich dem edlen Herzog an der Spitze Sr. Majestät Regierung gestand, nicht allein, daß ich mich vom Ministerium zurückzuziehen wünschte, sondern auch, daß ich von der günstigen Stimmung der öffentlichen Meinung für die Ansprüche der Katholiken so lebhaft überzeugt sei, daß ich, in welcher Stellung ich mich auch befinden möchte, eine weitere

Opposition von meiner Seite gegen jene Ansprüche nicht rechtfertigen könnte. (Hört! Hört!) Ich fügte später hinzu, ich sei bereit, welches Opfer es mir auch kosten möchte, nach den Ereignissen des letzten Jahres jede Maßregel zu unterstützen, welche vereinbar mit der Sicherheit der protestantischen Kirche wäre, für die ich, wenn die Frage noch länger ungelöst bliebe, in Irland wenig Sicherheit sähe. Eine drohende Bewegung hatte alle Geister in Irland ergriffen, durch das ganze Land herrschte eine fieberhafte Aufregung. Das gesellschaftliche Leben war in seiner Quelle vergiftet, Familie von Familie getrennt, der Nachbar vom Nachbar, offen trat der Geist der Zwietracht auf, und der Ruf ertönte zu den Waffen, drohend dem Gesetz und dem öffentlichen Frieden. Vielleicht entgegnet man mir, dies sei immer wieder die alte Geschichte, die man schon seit zwanzig Jahren wisse. Aber eben, weil es eine so alte Geschichte ist, ein so eingefressenes Uebel, muß endlich ein Gegenmittel gefunden werden. Es darf nicht länger um sich greifen, es muß geändert werden. Wollen wir müßige Zuschauer der Leiden Irlands sein? Die allgemeine Stimme des Landes fordert, daß etwas geschehe. Man verweist auf die vielen Petitionen gegen die Katholiken. Ich aber will mich nicht durch Petitionen, die einer vorübergehenden Aufregung ihren Ursprung verdanken, sondern durch das Parlament leiten lassen. Nicht aus diesen oder jenen Zusammenkünften, sondern aus der Art, wie das Volk seine Wahlfreiheit ausübt, kann ich seinen Willen erkennen. Man durchgehe die Mitglieder, welche die 15 großen Grafschaften, und die 20 volkreichsten Städte des Königreichs ins Parlament sendeten. Jene 15 Grafschaften schickten im J. 1826, also zu einer Zeit, wo die katholische Frage schon eine jährlich sich wiederholende Hauptfrage des Parlaments geworden war, 15 Mitglieder g e g e n, und 17 f ü r die Katholiken in dieses Haus. Die 20 Städte aber sandten 18 dagegen, und 28 dafür. (Der Redner führt die Grafschaften

und Städte, so wie die Art, wie deren Vertreter sich in die verschiedene Meinung theilen, ganz im Detail auf.)

Dieses Resultat beweist mir, daß die allgemeine Stimme des Volks nicht gegen die Berathung dieser Frage ist. Doch wie dieß auch sein mag, so ist es unrecht, denen, die in den letzten zehn Jahren mit so getheilten Häusern, mit so feindlichen, sich beinahe gleichen Kräften, den Kampf gegen weitere Concessionen geführt haben, nun den Vorwurf zu machen, es fehle ihnen an Eifer, weil sie die Fortsetzung des Kampfes für nutzlos, ja gefährlich halten. Man werfe einen Blick auf den Gang der Debatten dieses Hauses. Wer sind die Sprecher, die hervortraten? Auf wen sind die Streiche des Kampfes gefallen? Ich will aus der kleinen Anzahl derselben nicht auf einen Mangel an Eifer schließen; aber, ich wiederhole es, es ist unrecht, daß Männer, die, wie ich, seit zehn Jahren im Kampfe sich voranstellten, nun von denen der Muthlosigkeit beschuldigt werden, die in dieser langen Zeit ihren Mund nicht öffneten, um die Sache zu unterstützen, für die sie sich jetzt so ängstlich besorgt zeigen. Sie zogen es vor zu schweigen, und nun, da ihre Kämpfer ermattet sind, kommen sie ans Tageslicht und werfen die Schuld des Triumphes der Gegner auf die, die sie, als es galt, im Stiche ließen. Sind die jungen Mitglieder dieses Hauses, ist das jugendliche Talent, das in den Umkreis dieser Mauern trat, auf der Seite der Opposition gegen die Katholiken? Sir, blickt zurück auf die letzten zehn Jahre; fast jeder junge Mann von Talent, der ins Parlament trat, hat auf die andere Seite sich gestellt, ein thätiger, beredter Rechtsanwalt der Emancipation. Dieß ist eine wichtige Thatsache, die der Aufmerksamkeit des Hauses nicht entgehen sollte.

Was ist jetzt das Resultat dieser Trennung der Ansichten? Jede Partei ist mächtig genug, die Anstrengungen der andern fruchtlos zu machen, ohne fähig zu sein, das Gute allein auszuführen, während die Regierung mitten inne stand, und weder zu Zwangs- noch zu Concessionsmaßregeln auf gehörige Unter-

stützung rechnen konnte. Sollte sie das Haus der Gemeinden auflösen? Wurde aber das gegenwärtige Haus nicht zu einer Zeit gewählt, wo die öffentliche Meinung bereits hinlänglich über die katholische Frage aufgeklärt war? Kannte nicht schon damals das Volk die Bemühungen, die zur Annahme der katholischen Bill gemacht worden waren? War nicht schon damals die öffentliche Aufmerksamkeit auf die katholische Association geleitet? . . . Wenn die irländischen Grundherren allen ihren Einfluß auf ihre Freisassen verloren haben; wenn diese Letztern entschlossen sind, dem Beispiele der Freisassen von Clare*) zu folgen, zu welchem Mittel soll dann die Regierung ihre Zuflucht nehmen, um dem Uebel zu begegnen? Soll sie in den Berathungen des Parlaments ein solches Mittel finden? Soll sie sich den Reclamationen der Katholiken vereinigt entgegensetzen, und in dem gegenwärtigen Zustande Irlands das Parlament auflösen, in der Meinung, sich dadurch eine Mehrheit gegen die Katholiken zu verschaffen; würde dann diese Mehrheit über die Schwierigkeiten, die sich darbieten, triumphiren können? Ihre Majoritäten können zwar den Erfolg einer Bill in diesem Hause sichern, nicht aber die Ruhe Irlands mit den gegenwärtigen Gesetzen.

Nachdem ich Ihnen so gezeigt habe, wie diese Frage seit fünf und dreißig Jahren die Regierung und die beiden Häuser des Parlaments getrennt hielt, komme ich nun zur Betrachtung eines nicht minder wichtigen Gegenstandes. Was war der Zustand Irlands während dieser Zeit? Nothwendig mußte Irland die Rückwirkung jenes Mangels an Einheit und Energie fühlen, welche die nothwendige Folge der Trennung der Regierung war. Ich vermag hier nicht Ursache und Wirkung genau nachzuweisen, die Thatsache aber, daß Irland litt, kann nicht in Abrede gezogen werden. Wenn wir Noth und Un=

---

*) Eine Grafschaft Irlands, von der O'Connell kurz zuvor zum Parlamentsmitgliede gewählt worden war.

zufriedenheit vorherrschen sehen, wenn es erwiesen ist, daß der Widerstand gegen die katholischen Ansprüche den Frieden des Landes nicht wieder herzustellen vermöchte, daß vielmehr unsere gegenwärtige Politik die Verlegenheiten nur vergrößerte, so möchte doch wohl die Frage, ob nicht ein neues System anzunehmen wäre, ihre beste Rechtfertigung in den Umständen finden.

Es gab eine Zeit, wo die Regierung Irlands durch entschlossene Geister antikatholischer Gesinnung verwaltet war. Werfen wir den Blick auf das Jahr 1792. Damals, in dem Augenblick selbst, wo Pitt an der Spitze der Regierung stand, bildeten die Juries eine den Reclamationen der Katholiken streng entgegengesetzte Körperschaft. Das irländische Parlament verwarf nicht etwa eine Bill oder eine wirkliche Maßregel zu Gunsten der Reclamationen, sondern eine bloße Bittschrift, in welcher die Katholiken baten, ihre Reclamationen in Erwägung zu ziehen. Was war der Erfolg? Noch im Laufe jenes Jahres brach der Krieg zwischen Großbritannien und Frankreich aus, und trotz der Erklärungen der großen Juries, trotz des irländischen Hauses der Gemeinen, ward in der nächsten Session das Parlament mit einer Empfehlung in der Thronrede eröffnet, die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, den irländischen Katholiken gewisse Concessionen zu machen, in Berathung zu ziehen. Damals war es, wo man die Bill wegen der Wahlberechtigung der Freisassen annahm, aber so übereilt und unaufmerksam, daß wir noch von den schlimmen Folgen zu leiden haben.

Seit den letzten fünf und zwanzig Jahren verging kaum ein einziges, wo unsere gewöhnlichen Gesetze in Irland zugereicht hätten. Wiederholt, unaufhörlich wurden außerordentliche Gewalten erfordert. Laßt uns sehen, wie seit der Union die Ereignisse sich gestalteten. Im Jahre 1801 fand man für nöthig, die Habeas-Corpus-Akte zu suspendiren und ein Gesetz gegen aufrührerische Versammlungen zu erlassen. Im Jahre

1803 brach die sogenannte Emmet's Verschwörung aus, und Lord Kilwardine ward ermordet. In diesem Jahre fand man es gleichfalls für nöthig, zu den erwähnten beiden Maßregeln seine Zuflucht zu nehmen. Im Jahre 1804 war der Zustand des Landes so, daß sie beibehalten wurden. Im Jahre 1806 hörten sie zwar auf, aber einzelne Theile Irlands fanden sich doch noch immer in solcher Aufregung, daß den Behörden Spezialgewalten übergeben werden mußten. Im Jahre 1807 ward die Insurrektionsakte eingebracht und zum Gesetz erhoben, die den Lordlieutenant in Irland befähigte, die Habeas-Corpus-Akte zu suspendiren. Im J. 1808 mußte man zu diesem Gesetze greifen, um den öffentlichen Frieden zu erhalten. Im J. 1809 wurde jene Akte zurückgenommen, 1810 aber wieder erneuert.

Wenn einige ehrenwerthe Mitglieder meinen, daß alle Uebel bloß von der katholischen Association herrühren, und mit deren Vernichtung mit einem Male beendigt werden könnten, so muß ich bitten, auf die Ereignisse der Periode zu blicken, zu der ich nun gekommen bin. Im J. 1811 wurden Einschritte gethan gegen das sogenannte katholische Kollegium oder Comite (catholic board). Dieser Verein zählte, wie man sich erinnern wird, unter seinen Mitgliedern die Söhne von Pairs, und manche der einflußreichsten Männer in Irland. Es wurden Verfolgungen gegen sie eingeleitet, aber ohne daß Irland dadurch beruhigt worden wäre. Im Jahre 1814 ward das Collegium unterdrückt; das Uebel selbst dauerte fort, und die katholische Association erstand. Auch diese sollte 1825 durch eine Akte unterdrückt werden, und nun im Jahre 1829 werden wir aufs neue aufgefordert zu berathen, was zu thun sei, um das Land von dem Einflusse eines so constitutionswidrigen Vereins zu befreien. Von 1811 bis 1814 war die Aufregung in Irland so groß, daß die Aufhebung der Habeas-Corpus-Akte und die Erneuerung der Insurrektionsakte wiederholt für nöthig gefunden, 1815 zurückgenommen, 1816 wieder

eingeführt, 1817 noch einmal zurückgenommen und noch einmal erneuert wurde. In dieser Weise ward fortgefahren; 1822 wurden die Gesetze wieder erneuert, 1823 fand man für nöthig, sie fortbestehen zu lassen, 1824 gleichfalls, und 1825 gaben wir wieder eine Akte gegen aufrührerische Versammlungen. Diese Akte blieb 1827 in Kraft, 1828 hörte sie auf, nun aber, 1829, sahen wir uns zu einer andern Maßregel ähnlicher Art gezwungen. So war der Zustand der Dinge in Irland.

Man verbinde dieß mit der Uneinigkeit des Parlaments und mit dem Zwiespalt der Regierung, und dann frage ich: kann dieser Zustand so fortdauern? Die Regierung, das wird von allen Parteien zugegeben, muß einig sein, einig in der Verweigerung, oder einig in der Concession. Lassen Sie uns nun ruhig die Frage erwägen, ob es möglich ist, eine Regierung zu bilden, die in beständigem Widerstand gegen jedes weitere Zugeständniß beharrt. Leicht ist gesagt: Wir sind zu jedem Widerstand bereit. Aber die Frage ist nicht, was gesagt werden kann, sondern was zu thun ist. Leichter ist es, der Regierung den Weg vorzuzeichnen, als zu beweisen, daß, wenn man diesen Weg wirklich einschlägt, alle Verlegenheit zu Ende sein würde. Was ist zu thun? Wie Andere glauben können, die bestehenden Gesetze reichten hin, um den öffentlichen Frieden in Irland aufrecht zu erhalten, weiß ich nicht, aber das weiß ich, daß 1824 und 1825 die Rechtsgelehrten der Krone, sowohl in Irland als in England, sich einstimmig dahin aussprachen, daß die bestehenden Gesetze nicht hinreichend seien, um die Unordnungen in Irland zu unterdrücken. Ein Gesetz wurde, wie ich bereits anführte, 1825 gegen aufrührerische Versammlungen erlassen. Man sagte indessen nicht mit Unrecht, daß man, um mich dieses Volksausdrucks zu bedienen, mit einer Kutsche und sechs Pferden durchfahren könnte, und manche meinen, die in diesem Jahre erlassene Akte möchte nicht viel besser sein. (Lauter Beifall, der einige Minuten andauert.)

Was soll mit der Association geschehen? Soll Zwang

allein das Mittel sein? Wird er nicht die Geister entflammen, und das Uebel in noch schwereren Formen hervorrufen? Und wie soll die Regierung die Gewalten erhalten, die nöthig sind, um das Princip permanenten Widerstandes durchzusetzen? Kann dieses Haus jene Gewalten verleihen, dieses Haus, dessen Majorität sich erst im vorigen Jahre für die Berathung der katholischen Klagen aussprach? Wird dieses Haus eine Regierung, die sich allen jenen Klagen entgegensetzt, mit so außerordentlicher Zwangsgewalt bewaffnen wollen? Ich zweifle. Doch gesetzt, es geschähe, was wollen Sie dann thun? Was wollen Sie z. B. mit den Vierzig-Schilling-Freisassen anfangen? Dreiundzwanzig Grafschaften Irlands sollen bereit sein, dem Beispiel, das ihnen die Grafschaft Clare gegeben, zu folgen. Will man bei solchen Gesinnungen der irländischen Freisassen etwa das Parlament auflösen. (Hört! Hört!) Man sehe, wie schon 1828 die Repräsentanten Irlands stimmten. Von den Mitgliedern, welche die Grafschaften gesendet, votirten 61; 45 zu Gunsten der Concession, 16 dagegen. Ja selbst von den Mitgliedern der Städte und Flecken in Irland sprachen sich 17 für, 16 gegen die Emancipation aus, so daß also 33 irländische Mitglieder gegen 61 standen. Man wird mir antworten, gerade diese Thatsachen beweisen, wie groß der römisch-katholische Einfluß sei. Er ist es in der That; da er es aber ist, so müssen wir die Dinge nehmen, wie sie sind: 23 Grafschaften sind bereit, das Beispiel Clare's nachzuahmen; kommen diese zu der Zahl derer, die schon jetzt den katholischen Forderungen günstig sind, in diesem Hause hinzu, so wird die Regierung eine Majorität der ganzen Repräsentation Irlands sich gegenüber sehen. Dadurch wird ihr Widerstand gegen eine Concession, folglich ihre Existenz, unmöglich.

Man schlägt also vor, die bereits zu Gunsten der Katholiken bestehenden Gesetze wieder zurückzunehmen. Können wir Irland in seinen alten Zustand wieder herstellen? Können wir Geschehenes ungeschehen machen? Wir haben den niedern

Klassen Privilegien, den höhern Macht und Bedeutung gegeben. Es ist unmöglich zurückzugehen. Blicken Sie auf den Zustand Irlands, auf seine Bevölkerung, die nach der letzten Zählung 6,800,000 Seelen beträgt. Von diesen sind etwa 1,963,000 Protestanten, einschließlich der Dissenters aller Arten. Von diesen Protestanten wohnen 1,200,000 allein in der Provinz Ulster, und 750,000 in den drei Provinzen Leinster, Mounster und Connaught, neben einer katholischen Bevölkerung von 4,252,000 Seelen. Die Protestanten sind also sehr ungleich in Irland vertheilt. Wie soll bei einer solchen Vertheilung der Bevölkerung eine auf das Princip des Zwanges und der Ausschließung gegründete Regierung ihre Autorität bewahrend die Gerechtigkeit verwalten? Meinen Sie, in Irland das Geschwornengericht beizubehalten? Thun Sie dieß, so werden Ihre Zwangsmaßregeln in ihrer Hauptwirkung wieder vernichtet.

Es ist, Sir, keine eitle Furcht vor Gefahr, welche die Minister Sr. Majestät bestimmte. Wie lange wohl möchten wir im Stande sein, ein solches System der Ausschließung noch fortzusetzen? Während der Zeit des Friedens, gebe ich zu, könnte es geschehen. Sollte aber ein Krieg ausbrechen, wie dann? Vielleicht selbst könnte eine noch härtere Alternative eintreten und Bürgerkrieg entspringen aus dem Zwiespalt der Geister, zu dem ein System des Zwanges und der Ausschließung nothwendig immer mehr führen müßte. Ein solcher Krieg würde, wenn er jetzt in diesem Lande ausbräche, die Leidenschaften des Pöbels aufstacheln und uns mit jedem Gräuel drohen. Und was würde sein Resultat sein? Die erste Frage, welche die Regierung nach dessen Unterdrückung aufwürfe, würde immer wieder die katholische sein. Alles Blut wäre also vergebens geflossen. Wer waren die, die den Krieg von 1798 vereint unterdrückten? Lord Castlereagh, Lord Cornwallis und Pitt. Und was war dann ihr erstes Werk? Daß sie vereint dem Parlament die Nothwendigkeit vorstellten, die

katholische Frage zu glücklicher Lösung zu bringen. Daher trat Pitt 1801 zurück, als er diese Lösung nicht herbeizuführen vermochte. Durch Zwang kann eine Empörung vernichtet werden, die Frage aber ist damit nicht vernichtet.

Dieß führt mich zu dem wichtigsten Theil meines Gegenstandes, zu den Vorschlägen, zu denen Se. Majestät Ihre Minister bevollmächtigt hat, um sie Ihnen vorzulegen, als Heilmittel gegen die Uebel, die auf Irland lasten und als Grundlagen eines bessern Systems der Verwaltung in jenem Lande. Indem ich zu diesem Theile des Gegenstandes übergehe, will ich nicht versuchen, die Schwierigkeiten zu verdecken, von denen er umgeben ist. Daß manche dieser Schwierigkeiten bedeutend sind, stelle ich nicht in Abrede; auf andere aber legt man ein Gewicht, das ich nicht begreifen konnte. Zu den letzteren gehört die vorherrschende Meinung, daß die Lösung dieser Frage unverträglich mit der protestantischen Religion sei, und daß es sich also nicht bloß um die Entfernung politischer Unfähigkeiten handle. Ich halte dieß für eine durchaus irrige Ansicht, und glaube, daß die Frage eine bloß politische ist, die nichts mit der Aufrechthaltung der protestantischen Religion Unverträgliches enthält. Als politische Frage sollte sie nach politischen, ich will nicht sagen constitutionellen Gründen, aber nach Gründen politischen Verstandes entschieden werden.

Hat der gegenwärtige Stand der Dinge zur Ausbreitung oder Zunahme des Protestantismus beigetragen? Nein! vielmehr hat er seine Fortschritte gehindert; ein großsinniges Gefühl wird die Katholiken nur um so fester an die Religion knüpfen, je mehr diese Religion eine von der Politik gedrückte ist. Ich läugne, daß der protestantischen Kirche die geringste Gefahr von den vorzuschlagenden Maßregeln droht. Ich habe stets behauptet und behaupte es noch, daß der Krönungseid nichts enthalte, was unvereinbar mit der Entfernung der katholischen Unfähigkeiten wäre, und in dieser Ansicht habe ich die Autoritäten Pitt's und Lord Liverpools für mich. In andern

Fällen politischer Nothwendigkeit hat das Parlament zum Vortheil des Landes die gewöhnlichen Principien, die ihm zur Richtschnur dienten, gemildert, und das Resultat davon war stets eine um so bessere Erhaltung des Princips der Constitution selbst.

Blicken Sie auf die großen Perioden der Geschichte dieses Landes, wenn die Rettung des Ganzen außergewöhnliche Mittel forderte, unvereinbar mit dem gewöhnlichen Laufe der Ereignisse. In solchen Krisen fand man es für recht und weise, ein theilweises Opfer der Grundsätze zu bringen, um das zu retten, woran die Erhaltung des Grundprincips hing. Blicken Sie auf die Union mit Schottland. Der Vortheil der ganzen Nation forderte die Befestigung der Regierungen beider Länder. Damals machte auch der Einwurf große Wirkung, den man gegen die Maßregel vorbrachte, indem man sagte: „Will man, der Union zu Liebe, auf eine selbstständige Legislatur verzichten, will man die Unabhängigkeit des Königreichs zum Opfer bringen?" Blicken Sie auf die letzten Perioden unserer Geschichte, als die Septennialakte durchging! Daß diese Akte eine Verletzung des Princips war, nach welchem die Mitglieder der Legislatur nur mit beschränkten Vollmachten in dieses Haus gesendet waren, kann man unmöglich läugnen, wenn man erwägt, daß sie durch ihr eignes Gesetz ihre eigene legislative Existenz verlängerten. Wenn wir auf gleiche Weise den Fall der Regentschaft nehmen, oder auf eine andere Periode den Blick werfen, in der es klug schien, erbfähige Jurisdictionen zum Opfer zu bringen, so wurden in allen diesen Fällen die gewöhnlichen Grundsätze der Gesetzgebung und Regierung verlassen, obgleich, besonders im letzten Falle, die Maßregel viel weniger nothwendig war, als die, zu welcher wir jetzt uns aufgefordert sehen. Die Union mit Irland bildet einen andern Fall derselben Art. Sie wurde unter Umständen dringender Nothwendigkeit angenommen, aber mit förmlicher Aufhebung aller gewöhnlichen Principien der Regierung. Es war ein

Opfer einer unabhängigen Legislatur, eines unabhängigen Parlaments, und nichts konnte ein solches Abweichen vom Principe rechtfertigen, als die Nothwendigkeit, so wie in derselben Weise auch jetzt nur die höchsten Grundsätze der Staatspolitik uns zwingen, die gewöhnlichen Grundsätze der Regierung bei Seite zu setzen. (Hört! hört!)

Ich gehe nun auf die Auseinandersetzung des Princips über, auf welches die Maßregel der Regierung gegründet ist, die ich nun vorzuschlagen im Begriff bin. Ich erkläre dabei, widersprechend den darüber in Umlauf gesetzten Gerüchten, daß die Maßregel, wie ich sie vorlege, dieselbe ist, wie sie schon vor dem Zusammentritt des Parlaments von der Regierung beschlossen war. (Hört! hört!) Ich erkläre, daß keinerlei seit dieser Zeit vorgebrachte Einwürfe uns zu irgend einer Aenderung des vorzulegenden Plans veranlaßt haben. (Hört! hört!) Auch halte ich für wichtig zu erklären, daß keine anderen Personen außer der Regierung Theil an der Maßregel haben (Beifall), daß die Regierung ausschließlich dafür verantwortlich ist, und daß keine andere Person dabei zu Rath gezogen wurde. (Beifall.) Soll ich nun das Princip der Maßregel aussprechen, so kann ich es mit einem Worte: es ist die Abschaffung der bürgerlichen Unfähigkeiten und die Gleichstellung der politischen Rechte. (Lang anhaltender Beifall.) Zwar sind einzelne Ausnahmen und Beschränkungen vorbehalten, die auf speziellen Gründen beruhen, aber es sind nur Ausnahmen von der Regel; diese Regel bildet, ich wiederhole es, die Gleichstellung der Rechte. Ein anderes Princip dieser Maßregel ist die unverletzliche Aufrechthaltung der protestantischen Religion, ihrer Lehre, Disciplin und Regierung; und die höchste Sorgfalt und Aufmerksamkeit wurde angewandt, um in ihrer ganzen Integrität die Erhaltung der Kirche zu sichern, welche bewacht ist durch das Gesetz des Landes, geschützt durch die Liebe, die Achtung und Theilnahme des Volkes.

Nach den Diskussionen, die seit so manchen Jahren über

diese Fragen stattfanden, ist es unnöthig, in eine Darlegung der Gesetze einzugehen, welche die Römisch-Katholischen betreffen. Es ist bekannt, daß diese Gesetze verschieden sind zwischen den englischen und irländischen Katholiken. Die ersteren haben nicht dieselben Privilegien wie die letzteren. Die irländischen Katholiken können z. B. Stellen bekleiden, zu welchen die englischen nicht wählbar sind, und die letzteren erfreuen sich nicht derselben Freiheiten. Wenn es aber recht ist, die irländischen Katholiken wieder in den Besitz ihrer Rechte zu setzen, so ist es wohl räthlich, dieselben Principien auch den englischen Katholiken zu ertheilen. Ich weiß auch, daß in der Unionsakte von Schottland sich ein Artikel befindet, durch welchen die Ausschließung der Katholiken in jenem Lande von bürgerlichen Privilegien gerechtfertigt werden möchte; wenn aber die Katholiken Englands und Irlands wieder zu politischer Gleichheit zugelassen werden, so würde es höchst gehässig sein, diese Gleichheit den Katholiken jenes Landes zu verweigern, bei dem man am wenigsten von irgend einer Gefahr reden kann.

Allgemein scheint die Meinung vorzuherrschen, die Strafgesetze gegen die Katholiken seien nicht mehr in Kraft. Dieß ist jedoch ein Irrthum. Einige dieser Strafgesetze sind noch nicht zurückgenommen. Die einzubringende Bill aber soll alle solche Gesetze zurücknehmen. Nach dem gegenwärtigen Gesetz kann ein Katholik kein Landeseigenthum besitzen, außer wenn er die besonderen Eide schwört. Die Intention der Bill aber ist, die Katholiken hierin auf den gleichen Fuß mit den Dissenters zu stellen.

Was die politische Gewalt betrifft, so ist es einleuchtend, daß die ganze Frage von politischer Gewalt in diesem Lande sich in die der Zulassung in's Parlament auflöst. Sind Sie nicht Willens, dieses Privilegium den Katholiken zu gewähren, so wird alles, was Sie gethan haben oder noch thun wollen, mehr als nutzlos sein. Ohne dieses Zugeständniß bleibt die Frage in demselben, ja in einem noch schlimmeren Verhältnisse

als zuvor, denn jedes Recht, das man den Katholiken einräumte, würde von diesen bloß als Waffe zur Fortsetzung des Kampfes gebraucht werden. Sind wir einmal an der Lösung dieser Frage, so laßt sie uns ganz und für immer lösen. (Lauter Beifall.)

In der vorzuschlagenden Bill wird eine Clausel enthalten sein über die Zulassung der katholischen Pairs und Gemeinen, welche künftig in die beiden Häuser des Parlaments treten würden. Da ich wünsche, wenn diese Bill durchgeht, daß die Katholiken in Beziehung auf das Parlament die gleichen Rechte wie die Protestanten erhalten, so bin ich gegen jede Beschränkung der Zahl der Katholiken, welche zum Sitz im Parlament befähigt oder berechtigt sein möchten. Obgleich eine solche Beschränkung angerathen wurde, so zweifle ich doch, ob es politisch klug, ja ob es nur möglich wäre, sie durchzuführen. Nehmen wir z. B. an, die Bill würde die Zahl der katholischen Mitglieder des Hauses der Gemeinen auf dreißig oder vierzig beschränken, wie sollte dann, wenn beim Eintritt der allgemeinen Wahl eine größere Zahl Katholiken gewählt würde, entschieden werden, wer von diesen Gewählten in's Haus aufgenommen und wer zu seinen Constituenten zurückgeschickt werden sollte, die ihn wahrscheinlich bei einer neuen Wahl auf's neue wählen würden? Doch zugegeben, eine solche Beschränkung wäre ausführbar, so würde man damit doch bloß Entfernung und Uneinigkeit säen, indem man die Katholiken von sich absonderte als einen geschlossenen devoten Verein, der sich als Streiter für seine Religion betrachtete. Wir würden sie als Personen zu betrachten scheinen, gegen welche stets alle unsere legislative Wachsamkeit gerichtet wäre; sie würden auf uns als Kämpfer widersprechender Interessen blicken. So, statt sie bleibend mit uns zu vereinen, würden sie durch gemeinschaftliche Motive gezwungen werden, sich bloß unter sich selbst zusammenzustellen; ihr Ehrgeiz sowohl als ihr Interesse würde sie von den übrigen Mitgliedern des Hauses trennen und sie

veranlassen, eine Partei zu bilden, deren ausschließliche Aufgabe die Förderung der katholischen Interessen wäre. Aus diesem Grunde glaube ich, daß keine Unterscheidung bei ihnen stattfinden, sondern daß die Katholiken beim Eintritt in dieses Haus auf denselben Fuß wie die Mitglieder der anglikanischen Kirche und die Dissenters, unter denen gleichfalls keine besondere Unterscheidung herrscht, behandelt werden sollen. (Großer Beifall.)

Einen andern Vorschlag, den man aus den besten versöhnendsten Gründen vorbrachte, habe ich aufmerksam geprüft, finde ihn aber gleich verwerflich. Ich gestehe, es würde mir jedesmal peinlich sein, zu sehen, wenn bei Berathung irgend einer partikulären Frage ein Mitglied des Parlaments gezwungen wäre, das Haus zu verlassen. Auch glaube ich nicht, daß durch ein solches Zurückziehen das gefürchtete Uebel wirklich vermindert würde, da jene Mitglieder das, was sie selbst nicht ausrichten könnten, durch ihre Partei in's Werk setzen lassen würden. Nehmen Sie an, wir hätten über eine auf die bestehende Kirche bezügliche Frage zu entscheiden; diese Frage kann einen bloß nominalen Bezug auf die Kirche haben, ihre eigentlichen Interessen aber sehr wenig berühren: dennoch würde das katholische Mitglied sich verpflichtet sehen, während der Berathung das Haus zu verlassen, während bei Fragen, die keinen solchen nominalen Bezug hätten, die Interessen der Kirche aber in der Wirklichkeit um so tiefer berührten, ein solches Mitglied nicht ausgeschlossen werden könnte. Wenn die katholischen Mitglieder das Recht zu sprechen haben, nicht aber das zu votiren, so bin ich überzeugt, daß die Gefahr, falls ja eine existirt, durch eine geschickte Rede, gerichtet an einen großen Theil des Hauses, viel bedeutender würde, als wenn der Sprecher zugleich berechtigt wäre, seine Meinung durch seine Abstimmung zu unterstützen. Im Allgemeinen betrachtet, würde ein solches parzielles Ausschließungsgesetz eine Abweichung von dem großen Prinzip der Gleichheit der Rechte sein, das uns

allein einen Anspruch giebt, die Zustimmung der Katholiken auch zu den andern Theilen der Maßregel zu fordern. (Beifall.)

Ich komme nun an den Eid, den ich an die Stelle jener Eide vorschlage, welche gegenwärtig die Parlamentsmitglieder zu schwören haben und an denen die Katholiken einen Anstoß nehmen. Ich glaube, die Katholiken werden es als großen Gewinn betrachten und manche Protestanten es mit Freude sehen, wenn die Erklärung gegen die Transsubstantiation zurückgenommen wird. (Lauter Beifall.) Diese Erklärung sollte von Anfang an kein religiöser Eid sein; sie wurde erst unter Carl II. gefordert und bloß als Mittel gebraucht, die Katholiken auszuschließen. Nun, wenn diese Ausschließung aufgehoben wird, so wird auch das Mittel überflüssig, durch das sie einst bewerkstelligt wurde. Hingegen schlage ich vor, den Suprematseid für die Protestanten beizubehalten. Ich hoffe, die Zeit wird kommen, wo diese Unterscheidung wegfallen und die Katholiken ihn eben so schwören werden, wie er von jeher von allen andern geschworen wurde. In diesem Augenblick noch verweigern sie dieß, daher es nöthig ist, für sie einen andern Eid an dessen Stelle zu setzen, welcher der Regierung dieselbe Sicherheit gewährt, und doch zugleich die Ausdrücke vermeidet, die den Katholiken noch Anstoß geben. Praktisch werden sie doch denselben Verpflichtungen wie bisher unterworfen bleiben. Ich schlage daher vor, daß der Eid in folgender Form geschworen werde: „Ich erkläre, daß ich die römisch-katholische Religion bekenne. Ich verspreche aufrichtig und schwöre, daß ich Sr. Majestät dem Könige Georg dem Vierten getreu bleiben, und ihn mit allen meinen Kräften gegen alle Verschwörungen und Attentate jeder Art vertheidigen will, welche gegen seine Person, Krone und Würde gerichtet sein könnten, und ich will meine äußersten Bemühungen anwenden, Sr. Majestät, deren Erben und Nachkommen allen Verrath und Verschwörung zu entdecken und bekannt zu machen, welche gegen Sie oder letztere geschmiedet werden möchten. Auch verspreche ich aufrichtig,

das Erbrecht zur Krone mit allen meinen Kräften aufrecht zu erhalten und zu vertheidigen, welche Thronfolge vermöge der Akte, betitelt: „Akte zur Beschränkung der Krone und besserer Befestigung der Rechte und Freiheiten der Unterthanen,“ ist und bleibt beschränkt auf die Prinzessin Sophia, Kurfürstin von Hannover, und solche ihrer Leibeserben, welche Protestanten sind. Ich schwöre ab jeden Gehorsam und jede Treue gegen jede andere Person, welche auf die Krone dieses Reiches Ansprüche machen oder ein Recht darauf zu haben vorgeben sollte. Ich erkläre ferner, daß diejenige Lehre kein Artikel meines Glaubens ist, welche sagt, daß die von dem Papste oder irgend einer andern Autorität des römischen Stuhls excommunicirten oder abgesetzten Fürsten von ihren Unterthanen abgesetzt oder ermordet werden können, und daß ich sie abschwöre, verwerfe und darauf verzichte. Auch erkläre ich, daß ich nicht glaube, daß der Papst von Rom, oder irgend ein anderer Fürst, Prälat, oder irgend eine Person, ein Staat oder fremder Potentat irgend eine mittelbare oder unmittelbare weltliche oder bürgerliche Gerichtsbarkeit, Macht, Hoheit oder Vorzug in diesem Reiche habe oder haben dürfe. Ich schwöre, daß ich mit allen meinen Kräften das Eigenthumsrecht in diesem Reiche, wie dieß nach den Gesetzen bestimmt ist, vertheidigen werde, und ich verwerfe, entsage und schwöre hiermit feierlich jede Absicht ab, die gegenwärtige kirchliche Verfassung (Church Establishment), wie solche nach dem Gesetze in diesem Reiche befestigt ist, umzustürzen. Ich schwöre feierlich, daß ich niemals irgend eines der Vorrechte, zu welchem ich berechtigt sein möchte, zur Störung oder Schwächung der protestantischen Religion und der protestantischen Regierung in diesem Königreiche ausüben werde. Und ich bekenne, bezeuge und erkläre hiermit feierlich, in der Gegenwart Gottes und in voller Aufrichtigkeit meiner Seele, daß ich diese Erklärung und jeden Theil derselben in dem wahren und geraden Sinne dieses Eides mache, und daß ich schwöre, allen Theilen dieses Eides ohne

irgend eine Ausflucht, Zweideutigkeit, oder innern Vorbehalt treu zu bleiben." —

So weit als Eide Sicherheit geben können, hoffe ich, soll sie dieser uns gewähren. Man wird mir einwenden, dieser Eid sei in seinen Ausdrücken weniger bindend als der gegenwärtige; letzterer enthalte mehrere Stellen in Bezug auf Religionsgrundsätze, von denen man erwarte, daß sie von den Katholiken aufzugeben seien. Das ist richtig; ich überging aber jene Stellen mit Vorbedacht, weil ich glaube, daß deren Auslassung dem Eide nur um so mehr Kraft verleiht. Ich kann unmöglich die Besorgnisse theilen, daß den Ketzern nicht Treue und Glauben gehalten werde, und die Katholiken müssen von einem Eide befreit werden, der eine solche Beschuldigung enthält (Beifall), eine Beschuldigung, welcher sie gegenwärtig so entschieden entgegentreten. Die Einmischung solcher Dinge würde die Kraft des Eides nur schwächen, daher schlage ich vor, sie mit Stillschweigen zu übergehen. Wäre es jedoch die überwiegende Meinung des Hauses, daß solche Worte den Eid bekräftigen würden (nein! nein!), so würde ich mich deren Beifügung nicht widersetzen. Worte dieser Art dienen bloß dazu, die Gemüther der Katholiken aufzureizen; die Maßregel aber, die ich vorschlage, lege ich im lauteren Geiste des Friedens vor, und ich möchte sie mit nichts belasten, was von der Klugheit als unnöthig bezeichnet werden könnte. Ich halte es für wünschenswerth, bloß Einen Eid zu haben, der nichts Weiteres bezwecken soll, als unsern gegenwärtigen Einrichtungen eine Bürgschaft zu leihen.

Im Einklang mit dem Princip dieser Bill sollen die Katholiken Zutritt zu den Gemeindestellen in Irland erhalten. Von diesen sind sie gegenwärtig ausgeschlossen, nicht sowohl durch das Gesetz, als durch die Zulassungseide, die bisher geschworen werden mußten. Auch sollen sie nun zu Richterstellen zugelassen werden, zu denen sie mir von jeher noch mehr Recht zu haben schienen, als zur politischen Gewalt. Gegenwärtig

sind sie von dem Amte eines Sheriffs ausgeschlossen, so wie von den ersten Stellen höherer Jurisdiktion. Künftig sollen sie zu diesen Stellen eben so wählbar sein, wie ihre protestantischen Mitbürger. (Beifall.)

In Bezug auf jene Besorgnisse, auf die man so häufig großes Gewicht legt, wenn von der Zulassung der Katholiken zu höhern Stellen im Heere die Rede ist, darf man nicht vergessen, daß wir einer solchen angeblichen Gefahr schon lange früher ausgesetzt waren, indem die Katholiken lange Zeit die Fähigkeit genossen, jede Stelle in der Armee zu bekleiden, mit Ausnahme der des obersten Befehlshabers. Daß sich an die Frage der Zulassung der Katholiken zu höheren bürgerlichen Aemtern wichtige Betrachtungen knüpfen, weiß ich recht gut, aber es scheint mir, daß mit ihrer Zulassung in's Parlament auch ihre Zulassung zu bürgerlichen Aemtern entschieden ist. Ich zweifle, ob es klug wäre, wenn man den Katholiken sagte: Hier giebt es zwei verschiedene Quellen der Gunst; die populäre Bahn des Staats ist euch offen, ausgeschlossen aber seid ihr von der Gunst der Krone. Ich widersetze mich jeder Unterscheidung, die den Schutz und den gerechten Einfluß beschränkte, welche der Krone gegen alle ihre Unterthanen zustehen. Die Auszeichnung eines bürgerlichen Amts knüpft sich im Allgemeinen an den Besitz großen Talents, und hier muß die Krone freie Wahl haben, auf jeden Begabten ihr Auge zu richten. Nur wenige Ausnahmen möchten nothwendig sein, und das Princip, auf das jene Ausnahmen gegründet wären, sollte die nahe Verbindung solcher Stellen mit den Pflichten gegen die bestehende Kirche sein. Die einzigen Aemter, die ich als solche Ausnahmen vorschlage, sind die des Lordlieutenants von Irland oder eines andern mit dem Kirchenpatronat bekleideten Hauptgouverneurs, dann des Lordkanzlers, und des Lord-Siegelbewahrers von Großbritannien. (Großer Beifall.)

Sodann sind die Katholiken ausgeschlossen von jeder der bestehenden Kirche, den geistlichen Gerichtshöfen oder irgend

einer kirchlichen Fundation angehörigen Stelle, von allen Aemtern auf den Universitäten, oder in den Collegien von Eton, Westminster und Winchester, oder in den andern Lehranstalten von kirchlicher Stiftung. Alle Lokalstatuten und Ordnungen der bestehenden Universitäten, Collegien oder Schulen, zu denen die Katholiken gegenwärtig nicht wählbar sind, sollen unverletzt erhalten werden. Ich schlage vor, die Gesetze in Bezug des Rechts der Katholiken zur Präsentation beizubehalten. Im Fall ein Katholik eine Stelle erhalten sollte, mit der ein Kirchenpatronatrecht verbunden ist, soll der Krone das Recht zustehen, das Patronat zu übertragen. Eben so soll kein Katholik eine Stelle bekleiden können, die ihm ein Recht gäbe, die Krone in Besetzung der mit der bestehenden Kirche von England und Irland zusammenhängenden Aemter zu berathen. Diese Ausnahmen scheinen mir nöthig, um die Gemüther der Protestanten zu beruhigen, und die Kirche in Bezug auf solche Stellen, die auf besonderen Gründen beruhen, zu sichern. Das Princip der Maßregel wird dadurch nicht im mindesten verletzt. Sollte hierbei irgend ein Punkt vorkommen, der dem Hause noch nicht gehörig aufgeklärt schiene, so werde ich gern in weitere Details eingehen. (Lord Nugent fragt, ob man die Absicht habe, die die Wahlen betreffenden Maßregeln auch auf England auszudehnen. Sir R. Peel erwiedert, daß man die Absicht hege, alle Gesetze, die Wahlen der römischen Katholiken in England betreffend, zurückzunehmen.)

Ich komme hier an eine Frage von hoher Wichtigkeit. Da sie mit dieser Maßregel umfassender Gnade verbunden ist, so ist leicht zu erachten, daß die Anordnung derselben nöthig ist und mit Recht gefordert werden kann. Läßt sich wohl läugnen, Sir, daß wir in Erleichterung der römischen Katholiken weit vorgeschritten sind? (Hört!) Haben wir zur Ausführung nicht auf's Eifrigste und mit Opfern gearbeitet? Deßwegen behaupte ich auch, daß wir ein Recht haben, von den römischen Katholiken und ihren Anwälden Gesinnungen zu

verlangen, die diesem Entgegenkommen von unserer Seite zur Befriedigung der protestantischen Gemüther entsprechen. Wenn nun eine Beschränkung vorgeschlagen wird, so hängt sie doch so genau mit dem Hauptprincip der Maßregel zusammen, daß dabei nur das Princip der Gleichmäßigkeit hergestellt wird. Was hier für die römischen Katholiken als Beschränkung nöthig sein dürfte, findet ebenfalls seine Anwendung auf die andern Unterthanen in Irland; der römische Katholik hat demnach als solcher keinen Grund zu einer Klage. Wir haben seiner Bitte gewillfahrt, wir haben seine Unfähigkeiten beseitigt, wir haben ihm gleiche Vorrechte mit seinen Nebenunterthanen zugestanden; er mag sich über diesen Vorschlag beschweren, aber als katholischer Unterthan hat er keinen Grund zu einer Klage. Der unbefriedigende Zustand der Wahlfreiheiten in Irland springt zu sehr in die Augen, als daß ich nöthig hätte, mich umständlicher darüber zu erklären. Ich halte es aber zur Besserung des moralischen Zustandes des irländischen Volkes, zur Begründung eines Fortschreitens in den bürgerlichen Verhältnissen desselben, so wie zur Sicherung und Beruhigung der protestantischen Gemüther des Reichs für nothwendig, die große Frage der Wahlfreiheiten in Irland mit Festigkeit und Ernst aufzunehmen und kräftige Anstalten gegen den Mißbrauch derselben festzustellen. Schon im Jahre 1825 waren die Freunde Irlands, aus Gelegenheit einer in diesem Hause durchgegangenen Bill, in dem Einwurfe gegen die Wahlfreiheiten einig, daß die rücksichtslose Zulassung der römischen Katholiken zu den Wahlrechten, wie sie in Irland ausgeübt werden, die schon vorhandene Neigung zur Theilung der Güter befördern würde. Man behauptete mit Bestimmtheit, daß das Wahlrecht von den großen Gutsbesitzern ausgeübt würde, und daß die Freisassen nur als ihre Werkzeuge handelten. Jetzt läßt sich aber wohl nicht mehr läugnen, daß der Einfluß der Gutsbesitzer gelähmt ist, und daß die Priester sich in den Besitz desselben gesetzt haben. Die Wahlen von Louth, Monaghan und Clare

zeugen laut davon, daß die Wahlfreiheiten eine Aenderung erheischen, und wir können mit Recht fordern, daß dieser geistliche Einfluß auf eine so ungesetzmäßige Weise nicht länger fortdauere. Ich wünsche diese Frage, abgesehen von religiösen Rücksichten und von den römischen Katholiken, als einer besondern Körperschaft, zu betrachten. Für mich ist sie eine politische Frage, auf Vorgänge und Grundsätze gestützt. Es handelt sich darum, ob die unmittelbare Beschränkung dieses Rechts nicht zu einem reinen und gesetzmäßigen Ausdruck der Stimme des Landes beitragen, und eine große Verbesserung in dessen bürgerlicher und politischer Lage begründen dürfte. In einigen Grafschaften Irlands betragen die einregistrirten Freisassen 13000, in andern 15000, in einigen 17000 und noch mehr. Man vergleiche das Verhältniß der bei einem Wahlpoll in einer irländischen Grafschaft gesammelten Stimmzettel mit dem in einer englischen Grafschaft. Bei der Wahl für Bedford im Jahre 1820 war die Zahl der Stimmzettel im Poll 4000, für Berks mit drei Candidaten 2274, Cumberland 4406, Devon 6298, Durham 3800, Glamorgan 1284, Middlesex 10000, Sussex 5500, Westmoreland 4370. Die Akte Heinrich's VI. ist es, die den Besitz des Wahlrechts für die Freisassen von 40 Schillingen bestimmt. Die Einleitung zu dieser Akte beruft sich zum Behufe dieser Maßregel auf den Zustand in England, und zwar in einer Weise, daß ich zur Unterstützung meiner Ansicht nichts Besseres thun zu können glaube, als wenn ich die Worte derselben anführe; diese lauten: „Da die Wahlen der Parlamentsmitglieder in mehreren Grafschaften des Königsreichs in den letzten Jahren von sehr großer, stürmischer und übermäßiger Volkszahl geschehen sind, wo der größte Theil des Volkes von geringem oder gar keinem Werthe war (Gelächter), aber doch jeder Einzelne auf eine Stimme Anspruch machte, die mit den Stimmen von gleicher Gültigkeit sein sollten, welche von den würdigsten Rittern aus derselben Grafschaft herrührten.“ Das, was nun folgt, wird sich ebenso

gut, wie das Vorige, auf die Art der Ausübung der Wahl in Irland anwenden lassen: „Sehr leicht könnten mancherlei Todschläge, Aufstände, Räubereien und Zwiste unter den Gentlemen der Grafschaft entstehen, wenn man nicht gehörige Vorkehrungen dagegen treffen sollte.“ Darauf bestimmt nun die Akte, daß wer nicht ein Freisasse von 40 Schillingen sei, nicht stimmen könnte. Ueber den Zweck dieser Maßregel möchte ich aber noch die Aeußerung des gelehrten Staatssekretärs, Nathanael Baco, des entschiedenen Freundes der Volksprivilegien, anführen. Er drückt sich, nachdem er jene Akte Heinrichs VI. beschrieben, darüber folgendermaßen aus: „Durch die Begründung des Wahlrechts erhielten die Wahlen eine größere Bedeutung. Bisher hatte jeder Mann von englischem Blute ohne Unterschied das Recht gehabt, eine Stimme zu geben und zu erhalten, mochte er hausen, wo in weiter Welt er wollte. So traten die freien Männer ihre Wahlrechte an die Freisassen ab, vielleicht ohne zu wissen, was sie thaten. Diese Aenderung war ebenso gut als groß, denn 1) waren jene Zeiten nicht geeignet für irgend eine große Maßregel des Bürgerthums. Die Einleitung zu der Akte zeigt, daß der Geringste sich dem Höchsten gleichstellte, was zu Parteiung, Streit und Mord führte. 2) Wo die Menge vorherrscht, siegen die Niederen über die Höheren, und jene, meist unwissend, können weder Personen noch Zeiten beurtheilen, und lassen bei ihren Wahlen mehr durch zufällige Eindrücke oder durch Faktionen sich leiten, statt durch ein richtiges Verständniß, so daß der große Rath der Nation weniger großherzig und edel wird. 3) Lag in jener Beschränkung des Wahlrechts eben so viel Gerechtigkeit als Politik, denn was ist vernünftiger, als daß diejenigen Männer den öffentlichen Rath wählen, deren Güter die öffentlichen Steuern und Lasten zu tragen haben? Ueberdieß war jene Aenderung selbst für die freien Männer von England (Freemen im Gegensatz gegen Freeholder) eine Wohlthat, denn erstens beschränkte sie die Macht der Lords

und Herren, welche die niederen Klassen nach Gefallen lenkten und über viele ihrer Stimmen nach Willkür geboten. Zweitens hob sie den Geist des Volks, denn indem der Freisasse über den Freimann gesetzt ward, stieg die Theilnahme der niederen Klasse an dem öffentlichen Wesen, und es erwachte unter ihnen ein Ehrgeiz, selbst zu dem Rang der Freisassen sich empor zu schwingen, die ihrerseits um so sorgfältiger um das Gesetz sich bekümmerten. Endlich ward dadurch drittens die ausschließliche Kenntniß der Gesetze dem niedern Clerus und dem Klostervolk entzogen, welche, gleich Rom, dieselben leicht zu ihren besonderen Zwecken benutzen mochten."

Hier haben wir also die Meinung eines Freundes der Volksprivilegien, daß die Maßregel der Wahlbeschränkung ein Vortheil für das Volk war, und seine Worte, so wie die Einleitungsworte zu jener Akte Heinrichs VI., sind so anwendbar auf die gegenwärtigen Verhältnisse in Irland, daß ich mich nicht enthalten konnte, sie dem Hause vorzulegen. In derselben Weise, wie jene Akte Heinrichs VI. nichts bezweckte, als die Achtbarkeit der Wähler zu erhöhen und die Selbstständigkeit der Wahlen zu sichern, soll auch mein Vorschlag keinen andern Zweck haben, als Irland unabhängige Wähler zu verschaffen, die nicht unter dem beständigen Einflusse entweder der Gutsherren oder der Priester stehen. Ich sage nicht, denn ich denke es nicht, daß die Maßregel den gesetzlichen katholischen Einfluß beschränken werde; diesen sucht man nicht zu schwächen, aber jener kirchliche ungesetzliche Einfluß ist es, der vernichtet werden soll. Prüfen Sie den gegenwärtigen Zustand der Wahlfreiheit in Irland, namentlich nach den Resultaten der Untersuchungscomites der beiden Häuser des Parlaments im J. 1825, so werden Sie überall den vollen Beweis finden, wie sehr dieselbe praktisch fast in jeder Rücksicht von der in England verschieden ist, wo die Freisassen allgemein in hoher Achtung stehen, und wo kaum Ein Fall unter Tausenden vorkommt, daß das Freigut nicht ererbt ist und lebenslang behalten wird.

Ich will die Natur des Freiguts in Irland nicht ändern. Es gehörten zu gewaltsame Schritte dazu, wenn man das System in Irland dem englischen assimiliren wollte. Dort vermiethet der Gutsherr Ländereien an Mittelsmänner, und das Freigut wird so durch Pacht und Wiederpacht geschaffen. Jeder Versuch, dieses System zu ändern, würde zu einem zu heftigen Wechsel führen und nicht im Einklang stehen mit den Verhältnissen des Landes. Um nun ohne ein so gewaltsames Mittel dennoch eine unabhängige Freisassenschaft zu schaffen, haben viele Männer, deren Urtheil vom größten Gewicht ist, vorgeschlagen, die Wahlberechtigung auf 20 Pfd. zu erhöhen. Ich aber halte dafür, daß es zu viel wäre, wenn man auf einmal von 40 Schilling auf 20 Pfd. aufstiege, und meine, daß die Zwischenzahl, 10 Pfd., volle Befriedigung gewährt. Es ist nach den unvollständigen Nachrichten, die vorliegen, schwer zu bestimmen, wie groß die Zahl der Wähler sein würde, wenn man die Wahlberechtigung auf 10 Pfd. festsetzte; auf jeden Fall aber würde sie noch sehr bedeutend sein. (Der Redner geht hier in ganz genaue Details über das Verhältniß der bisherigen Vierzig-Schilling-Freisassen und über die Art ein, wie das neue Wahlsystem einzuführen wäre. Dann fährt er fort:)

Ich verhehle mir die Einwürfe nicht, die sich gegen diesen Theil meines Vorschlags machen lassen (Hört! hört!), aber man vergesse nicht, daß derselbe einen Theil eines großen Systems bildet, gegründet auf das Princip gegenseitiger Opfer. So lange der Paroxysmus fortdauert, welcher durch jenen großen Wechsel hervorgebracht werden muß, würde es doppelt unbesonnen sein, das gegenwärtige Wahlsystem Irlands fortbestehen zu lassen. Unabhängig von dieser Betrachtung aber zeigt sich das Bedürfniß, die Grundlage einer wirklichen irländischen Freisassenschaft zu legen. Nach den neuerlich eingetretenen Ereignissen kann ich das Vierzig-Schilling-Wahlrecht nicht länger als ein Recht vertheidigen, bei welchem die protestanti=

schen Interessen gesichert bleiben, ohne daß ich jedoch den gesetzlichen Einfluß der Katholiken nur im geringsten zu schwächen beabsichtigte. Zwar werden im südlichen Irland viele Freisassen ihr Wahlrecht verlieren; noch viele aber werden dasselbe behalten, und darin ein Mittel finden, ihren unparteiischen Ansichten Gewicht zu verschaffen. Wenn Sie mich fragen, welche Entschädigung ich denen gebe, deren gegenwärtige Rechte aufgehoben werden, so antworte ich den Katholiken: Ich nehme den Schimpf von euch, über den ihr euch beklagt; ich vernichte die gehässige Unterscheidung, um deren Aufhebung ihr gebeten habt; ich öffne euch und euren Kindern den freien Zutritt zu den Ehren und Auszeichnungen des Staats; dieß ist überreiche Entschädigung für jene jämmerlichen Privilegien, die es so oft bloß dem Namen nach waren. Werft einen Blick auf die gegenwärtige Lage der irländischen Wahlberechtigten — gedrängt auf der einen Seite von dem Gutsherrn, sein zeitliches Interesse zu Rathe zu ziehen; gepreßt auf der andern Seite von dem Priester, sein ewiges Seelenheil nicht auf's Spiel zu setzen. Wahrlich der Verlust einer solchen Wahlfreiheit ist ein kleines Opfer! Den protestantischen Freisassen Irlands aber sage ich: Die Entschädigung, die ich euch biete, ist, daß ihr in der Ausübung jenes Rechts euch nicht fernerhin durch einen ungesetzlichen Einfluß überwältigt seht. Die ganze Klasse, der jenes Recht zusteht, wird den wohlthätigen Einfluß des neuen Gesetzes empfinden. Und ist es nicht ein großer und glücklicher Gewinn auch für euch, wenn die ganze Lage des Landes verbessert wird? —

Nachdem ich so das Haus durch alle Details dieser Frage geführt habe, bleibt mir noch jene Seite des Gegenstandes zu beleuchten übrig, welche die kirchlichen Bürgschaften betrifft. Die erste Frage, die sich hier erhebt, ist, in welchem Lichte soll die Kirche von Rom betrachtet werden? Ist es wünschenswerth, sie dem Staate zu incorporiren, ihr zu schmeicheln und die Hand zu reichen, oder ist es besser, sie ganz sich selbst zu

überlassen, und sie wie andere Dissidenten von der bestehenden Kirche zu betrachten? Die Natur der Bürgschaften muß von dem Gesichtspunkte abhängen, von dem wir in dieser Beziehung ausgehen. Ich verschloß mich nicht den Beweisen, die man zu Gunsten der Incorporation der römischen Kirche mit dem Staate vorgebracht hat, und ich verkenne die Vortheile nicht, die daraus hervorgingen, wenn man für die Geistlichen des römisch-katholischen Glaubens eine Geldbesoldung festsetzte. Ich weiß, daß viele große Männer sich für eine solche Besoldung des katholischen Clerus entschieden haben, und daß besonders Lord Castlereagh glaubte, die Zulassung der Katholiken zu dem vollen Genuß der bürgerlichen Rechte sollte von einer Besoldung begleitet sein, worin die Regierung eine kirchliche Bürgschaft fände. Wenn aber diese Bürgschaften zum Gegenstand einer Unterhandlung und eines Uebereinkommens mit dem Hofe von Rom gemacht werden sollten, so fände ich die größten Schwierigkeiten, ein solches Resultat herbeizuführen. Ich glaube, es läge in dem Gedanken etwas Empörendes für die Gefühle des Volkes, für die Unabhängigkeit und den Stolz unsers Vaterlandes, daß der König von England an irgend einen fremden geistlichen Hof sich wenden sollte, um eine Entscheidung zu erlangen, auf welchem Fuße seine eigenen Unterthanen stehen sollen. (Großer, lang anhaltender Beifall.)

Wir können uns dem römischen Hofe zu diesem Zwecke nicht nähern, ohne ihn als eine Autorität in unserer Gesetzgebung anzuerkennen, ohne anzuerkennen, daß er ein Recht habe, unsern Maßregeln, falls es ihm gut dünkt, seine Zustimmung zu verweigern. Schon aus diesem einzigen Grunde wird das Haus eine Unterhandlung mit dem römischen Hofe für unvereinbar mit der Würde und Unabhängigkeit Großbritanniens halten. Dieß ist der große Einwurf gegen jeden Versuch, in dieser Rücksicht Bürgschaften aufzustellen. Auch muß ich gestehen, daß die Incorporation der römisch-katholischen Kirche

mit dem Staate, indem man durch Aussetzung einer Besoldung für die katholische Priesterschaft der Krone eine Controle über dieselbe verliehe, widerstrebender mit den Gefühlen des Landes sein würde, als alle Maßregeln, die irgend ersonnen werden möchten. (Beifall.) Ich möchte nicht einmal für gewiß annehmen, ob die irländischen Katholiken in ihrer gegenwärtigen Stimmung ein solches Anerbieten nur annehmen würden. Ueberdieß würde es eine Abweichung von jenem großen Principe sein, welches die Unverletzlichkeit der Lehre und Disciplin der anglikanischen Kirche feststellt.

Frägt man mich, ob ich denn gar keine Bürgschaften mittelst einer Besoldung, oder eines Einspruchs, oder einer Controle habe, so erwiedere ich mit einem Worte: ich habe keine. (Beifall.) Ich kann keine Incorporation der römisch-katholischen Religion mit dem Staate vorschlagen, noch ihr eine bestimmte Gründung (establishment) im Staate geben. Ich übergehe dabei die Ansichten, die in Beziehung auf die religiöse Seite der Frage vorgebracht wurden; mein Vorschlag ist nur der, daß die römisch-katholische Religion nicht als auf einer Staatsanstalt beruhend angesehen, sondern bloß als eine von der bestehenden Kirche abweichende Religionsansicht betrachtet werden solle. (Hört! hört!) In allen frühern Bills für die Emancipation wird der Krone ein Recht vorbehalten, gemeinhin unter dem Namen des Veto's bekannt, auch wurde dabei stets für eine Anordnung gesorgt, um den Verkehr des römischen Stuhls mit der römisch-katholischen Kirche Irlands zu beaufsichtigen. Das Veto besonders war lange ein Gegenstand der heftigsten Diskussionen. Was mich betrifft, so halte ich jenen von beiden Seiten mit Erbitterung geführten Streit für durchaus überflüssig; theils glaube ich auf der einen Seite, daß das Veto eine höchst unbedeutende Gewalt verleihen, theils bin ich überzeugt, daß es auf der andern Seite schwerlich gemißbraucht werden würde. Mein Hauptgrund gegen dasselbe ist, daß es den Anfang einer bestimmten Feststellung der römisch-katholischen

Kirche im Staate bildet. Ich finde nicht, daß es eine verwerfliche Forderung von Seite der Krone wäre; wenn man uns aber ein Verzeichniß der Namen der Candidaten für die katholischen Prälaturen und Bischofssitze in Irland überreichte, so würden wir es sehr schwer finden, uns von jener Verantwortlichkeit frei zu halten, die sich von selbst an unsere Mitwirkung bei der Wahl knüpfte; wir würden Theil an ihr nehmen, und gerade dieß wäre der Anfang einer bestimmten Staatsanstalt, welche wir unter den gegenwärtigen Umständen vor Allem vermeiden müssen. (Beifall.) Ich verzichte daher auf das Veto, um so mehr, als die Bürgschaft, die es böte, eine durchaus illusorische wäre; mir wenigstens schiene es lächerlicher, eine Commission von römisch-katholischen Prälaten niederzusetzen, um von ihnen über die Loyalität eines Candidaten für einen Bischofssitz in Irland sich ein Zeugniß ausstellen zu lassen, als sie durch Aufladung einer Verantwortlichkeit für die Krone zu erkaufen.

Auch gegen die Beaufsichtigung des Verkehrs der Bischöfe mit dem römischen Stuhl ließe sich an sich kein erheblicher Einwurf machen; aber ich gestehe, daß ich für mich keinen Wunsch hege, jenen Verkehr zu beaufsichtigen (hört! hört!), da bewiesen werden kann, daß er bloß geistliche Angelegenheiten betrifft. Eine solche Beaufsichtigung würde, statt das Land zufrieden zu stellen, eher die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen. Das Volk, glaube ich, erwartet von dem Staatssekretär eben so wenig, daß er sich in die geistlichen Angelegenheiten der römischen Kirche mische, als daß er sich um die Wesleyanischen Methodisten kümmere. (Beifall.) Sollte aber je eine Zeit kommen, wo Gefahr einträte, so würde ich, nach Abschaffung der bürgerlichen Unfähigkeiten der Katholiken, nicht einen Moment zögern, vor dieses Haus zu treten und ein Gesetz zu fordern, das jeden solchen Verkehr verböte, und bestimmte, daß jede Correspondenz, jedes Document, weltliches wie geistliches, der Regierung vorgelegt werden müßte. Auch darin

bewährt sich der große Vortheil der endlichen Lösung der katholischen Frage, daß wir dann jede Bürgschaft nehmen können, welche durch die Gefahr geboten werden möchte. Wir werden dann gegen die irländischen Katholiken in entschiedenem, unabhängigem Tone sprechen können, und die Legislatur wird mit ihnen wie mit jeder andern Klasse von des Königs Unterthanen verfahren, statt daß wir gegenwärtig in allen unsern Schritten unsicher und schwankend sind.

Indessen giebt es einzelne Punkte, welche regulirt werden mögen, und die in keiner Hinsicht die bürgerlichen Vorrechte oder die religiöse Disciplin der irländischen Katholiken beeinträchtigen, den protestantischen Gemüthern aber, deren Versöhnung so äußerst wünschenswerth ist, erfreulich sein werden. Wenn ein Katholik eine Corporations- oder eine andere öffentliche Stelle erhält, so soll er die Amtsauszeichnungen in keinem andern Gotteshause als in einem zu der bestehenden Kirche gehörigen tragen dürfen, eben so die Amtskleider. Es besteht ein Gebrauch, der in Irland aufkam, und zu großer und gerechter Klage Anlaß gab, daß nämlich die römisch-katholischen Bischöfe die Titel in Anspruch nahmen, die bloß denen der bestehenden Kirche zugehören. Ich schlage daher vor, daß die bischöflichen Würden und Titel in der vereinigten Kirche von England und Irland nicht von den römisch-katholischen Bischöfen gebraucht werden sollen — Bischöfe nenne ich sie, denn sie sind es, und haben ein Recht, als solche ihre Gewalt in ihrer eigenen Kirche auszuüben. Die Gültigkeit ihrer Ordination ist keinem Zweifel unterworfen; aber es ist nicht ziemlich noch schicklich, daß die Rechte der Bischöfe der bestehenden Kirche öffentlich und prunkhaft in Anspruch genommen werden, wie neuerlichst mit ihren Titeln von den römisch-katholischen Bischöfen geschah. (Hört! hört! hört!)

Nach Berichtigung dieser Angelegenheit geht die Bill auf die religiösen Gesellschaften über. Einige derselben haben großen Verdacht und Mißvergnügen in diesem Lande erweckt und

viele Klagen aufgeregt; ich meine die Ausbreitung jener religiösen Orden und Gemeinschaften, die durch klösterliche Gelübde verbunden sind, so wie besonders die Einwanderung der unter dem Namen der Jesuiten bekannten Gesellschaft. Ich halte in dieser Rücksicht eine Anordnung der Vorsicht für nothwendig. Die gegenwärtigen Mitglieder sollen keine Beeinträchtigung erfahren, aber wir sollten ihre Zahl kennen und ihre Namen einregistriren lassen. Auch sind wir berechtigt zu fordern, daß solche durch klösterliche Gelübde gebundene Gesellschaften, die zur freien Ausübung der römisch-katholischen Religion in keiner Weise nöthig sind, sich künftig nicht weiter verbreiten; so wie, daß keine ungewöhnliche Zahl jener Klasse von Leuten in unser Land einwandern, in das sie kommen, weil andere Länder sich von ihnen gewendet haben. Andere Länder haben Vorsichtsmaßregeln gegen die Jesuiten ergriffen, und auch wir müssen auf unserer Hut sein gegen Menschen, die Niemand gehorchen als ihrem Obern, der seinen Sitz in Rom hat. Ihre Vertreibung aus andern Ländern und ihre Ankunft in England mit bedeutenden Fonds, welche sie zur Gründung von Anstalten möchten benutzen wollen, hat vielfache ernsthafte Unruhe verbreitet, und auch mir scheint es ein Gegenstand, der bedeutend genug ist, um, wie ich es oben in meinen Vorschlägen gethan, von der Gesetzgebung berücksichtigt zu werden.

Indem ich so den ganzen Inhalt der vorzuschlagenden Bill auseinandergesetzt, habe ich mit Wissen keine der Maßregeln übergangen, welche sie enthalten soll. Ich werde nun in dem nächsten Comite eine Resolution in Vorschlag bringen, welche die Grundlage der Bill sein soll für die Zulassung der Katholiken zu ihren bürgerlichen Privilegien, und welche die andern Anordnungen enthalten wird, die ich hier einzeln aufgezählt habe. Ist diese Resolution durchgegangen, so werde ich eine abgesonderte Bill über die Wahlberechtigungen in Vorschlag bringen. — Und so habe ich denn die Grundsätze der Maßregel auseinandergesetzt, und nahe mich dem Ende der Aufgabe, die

mir geworden ist. Ich vertraue darauf, daß sie ruhig und leidenschaftslos geprüft werden wird, mit dem Wunsche, diese Frage zu glücklichem und befriedigendem Ende zu bringen. Lassen Sie uns allen vor die Seele rufen, was die Folgen sein würden, wenn diese Bill verworfen werden sollte. (Hört!) Die Maßregel ist gerecht und unparteiisch gegen Alle. Ich will nicht behaupten, daß nicht bedeutend scheinende und wirklich bedeutende Einwürfe dagegen erhoben werden können, wie wohl gegen jede Maßregel von solcher Ausdehnung und so verwickelter Natur; aber verlassen Sie sich darauf, die katholische Frage würde nie gelöst werden, wenn jedes Mitglied sie bloß nach seinen eigenen Ansichten gelöst wissen wollte. (Beifall.) Ich frage die Protestanten: sollte es, wenn die protestantischen Geister sich vereinen, nicht möglich sein, neue und kräftige Bürgschaften gegen jede Gefahr zu finden? Ich frage die Katholiken: können die Concessionen, die von eurer Seite gebracht werden müssen, mit den Opfern verglichen werden, zu denen die sich verstehen, die nur mit widerstrebendem Herzen von Gesetzen abweichen, welche — vergebens mag man es läugnen — unserer Legislatur und Regierung einen Charakter der Ausschließung verliehen haben? Wollte Gott, daß die sanguinischen Erwartungen derer in Erfüllung gingen, die schon vor Jahren als die Kämpfer für diese Sache auftraten! Wollte Gott, daß die Aufhebung der bürgerlichen Unfähigkeiten der Katholiken auch die bürgerlichen Zwiste des Landes milderte und ein freier Verkehr ihre gegenseitige Eifersucht zum Schweigen brächte, daß sie, statt sich wechselseitig als Gegner zu betrachten, sich gemeinsam der Rechte eines freien Staates erfreuten, sich achten, den gegenseitigen Werth erkennen lernten, und ein unbestochenes Auge für Eigenschaften bekämen, die jetzt jeder beim Andern übersieht. Vielleicht bin ich nicht so sanguinisch wie Andere in meinen Erwartungen von der Zukunft, aber ich nehme keinen Anstand, die Ueberzeugung auszusprechen, daß die Beilegung dieser Frage in der vorgeschlagenen

Weise den protestantischen Interessen und den protestantischen Einrichtungen bessere Bürgschaften als der gegenwärtige Zustand der Dinge gewähren und die Gefahren abwenden wird, die nahe und unmittelbar vor uns stehen. (Beifall.) Welchen Grund konnte ich haben, diese Ansicht auszudrücken, als meine redliche Ueberzeugung von deren Wahrheit? Bei meiner offiziellen Kenntniß des wirklichen Zustandes der Dinge, bei den Gründen, die ich aus der täglichen Beobachtung des Fortschrittes der Ereignisse schöpfte, welche, wie Grattan sich ausdrückte, gleich dem Nebel an den Fersen des heimeilenden Landmannes, einen Gegenstand nach dem andern umhüllen — welche andere Gründe könnten da mich leiten, als redliche und gesetzliche? Ich weiß, eine populärere und einschmeichelndere Bahn stand mir offen; populärer unter den Freunden, mit denen ich lange verbunden war, einschmeichelnder bei den Constituenten, die ich verlor. „**His ergo gratiora dictu alia esse scio; sed me vera pro gratis loqui, et si meum ingenium non moneret, necessitas cogit. Vellem equidem vobis placere, sed multo malo vos salvos esse, qualicunque erga me animo futuri estis.**“ (Lauter Beifall.)

Ich habe gerathen und gehandelt für das Beste der protestantischen Interessen, für das Beste der protestantischen Einrichtungen; dieß ist meine Vertheidigung gegen die Anklagen, die gegen mich vorgebracht worden; dieß ist mein Trost für die Opfer, die ich gebracht habe, und dieß soll meine Rache sein. (Rauschender Beifall.)

Ich hoffe, daß die trüben Wasser des Streits vorüberfließen; sollten aber diese Erwartungen getäuscht werden, sollte Kampf und Entzweiung auch dann noch Platz greifen, wenn der Zwist nicht mehr aus künstlichen Unterscheidungen und ungleichen Rechten entspränge; sollte wirklich im Charakter der römisch-katholischen Religion etwas liegen, was, nicht zufrieden mit der Gleichheit der Rechte, ein Uebergewicht erstrebte, so würde ich dennoch die Aenderung nicht bereuen, deren Einfüh-

rung ich jetzt vorschlage. (Hört!) Muß der Kampf gekämpft werden, so wird er dann um andere Gegenstände gekämpft werden. Mag das Schlimmste zu dem Schlimmsten kommen, jedenfalls wird, ich wiederhole es, der Streit ein anderes Ziel sich wählen und auf anderm Boden ausgefochten werden. Nicht für Gleichheit bürgerlicher Rechte wird dann gestritten werden, sondern ob eine intolerante Religion herrschen oder beherrscht werden soll. (Beifall.) Uns wird der Vortheil in den Kampf begleiten, daß wir das moralische Band, das jetzt alle Katholiken vereint, gelöst haben, indem wir ihnen nicht verweigern, was das Recht fordert. Wir werden in den Kampf gehen mit jenen Gewalten, die so lange sich dieser Frage entgegensetzten, und — zweifeln Sie nicht — wir werden siegen — siegen durch die einstimmigen Gefühle dieses Landes, in denen ich die beste Bürgschaft für die protestantische Constitution finde. (Lauter Beifall.) Orthodoxe und Dissenters würden sich vereinen, die Stimme Schottlands würde sich für uns erheben, auf unserer Seite wäre die Theilnahme jedes freien Staats, auf unserer Seite die Wünsche und Gebete jedes freien Mannes unter jedem Himmel, unter jeder Regierungsform, unter jeder Religion. (Der sehr ehrenwerthe Staatssekretär setzt sich unter dem laut ausbrechenden, lang anhaltenden Beifalle des Hauses nieder.)

Biographische Notizen über R. Peel.

Robert Peel ist geboren auf einem Landgute in Lancastershire am 6. Februar 1784. Sein Vater, der erst im Jahre 1830 als Fabrik- und Manufakturbesitzer zu Tamworth in Staffordshire starb, hinterließ dem Sohne ein Vermögen von nahe an 3 Millionen Pfd. Sterl. R. Peel erhielt den ersten Unterricht im elterlichen Hause und meist unmittelbar von seinem Vater. Darauf besuchte er gleichzeitig mit Byron die Schule zu Harrow, und bezog im J. 1800, durch Pitt's Verwendung in derselben Zeit zum Baronet erhoben, die Universität Oxford. Im Jahre 1809 trat er in's Parlament. In dieser Stellung vertheidigte er die Grundsätze des damaligen ersten Ministers, Spencer Perceval's, der „ein ergebener Anhänger der Krone und frommer Sohn der Kirche allen theuer war, welche ihre Gelage durch Libationen auf König und Kirche verherrlichen, und von denen die Meisten die Geistlichkeit für viel wichtiger halten, als das Evangelium, während alle geneigt sind, den König über das Gesetz zu stellen.“ Diesen Ansichten, welche Peel's Richtung bei seinem Eintritt in die politische Laufbahn bestimmten, blieb er innerhalb der nächsten zwanzig Jahre sowohl als Parlamentsmitglied wie in den höchsten Staatsämtern, die er während dieser Zeit verwaltete, getreu. Er wurde eine der Hauptstützen der Tory-Partei, mit welcher verbunden er allen freisinnigen Grundsätzen entgegenarbeitete. Wir finden ihn bis zum Jahre 1824 als einen hartnäckigen Gegner der katholischen Emancipation in allen Parlamentssitzungen, in denen diese Frage zur Sprache kam, auftreten; in gleicher Weise vereinigte er sich mit den Tories zur Bekämpfung der vorgeschlagenen Verbesserungen im Schulwesens, sowohl des Volksunterrichts als der höheren Lehranstalten; dagegen sprach er für Beibehaltung der Fremdenbill, die im Jahre 1792 nach heftigen Debatten

in beiden Häusern angenommen war, und wonach den Ministern erlaubt war, jeden Fremden aus England ohne Weiteres zu verweisen; überall trat er auch sonst als Vertheidiger bestehender, wenn auch nicht mehr zeitgemäßer Einrichtungen auf. Von der bedeutenden Theilnahme Peel's an der Staatsverwaltung Englands geben folgende Notizen über die von ihm verwalteten Aemter einen Ueberblick. Schon im Jahre 1810 trat Peel, begünstigt durch die mannigfachen Verbindungen seines Vaters, als Unterstaatssekretär für die Colonien in den Staatsdienst; 1812 wurde er erster Sekretär von Irland, konnte aber bei seiner bekannten Abneigung gegen die Ansprüche der Katholiken auf gleiche Rechte mit den Protestanten unmöglich in dieser Stellung eine segensreiche Thätigkeit entwickeln, und trug zur Verbesserung der traurigen Lage von Irland so gut wie nichts bei. Im Jahre 1817 wurde er an Abbot's Stelle zum Parlamentsmitglied für die Universität Oxford ernannt, wegen seiner festen und entschiedenen Abneigung gegen die Emancipation der Katholiken. Als der Lord Sidmouth im Jahre 1822 aus dem Ministerium austrat, wurde Peel zum Minister des Innern ernannt, und verwaltete dieses Amt, obgleich getreu seinen bisherigen Ansichten und stets bedacht auf die Erhaltung der überlieferten Einrichtungen, nicht ohne Ruhm und Nutzen für Großbritannien. Der damalige Premierminister war Lord Liverpool, unter welchem aber der College Peel's, Lord Castlereagh, die eigentliche Hauptleitung führte, bis dieser sich den Tod gab und Canning an seine Stelle trat. Mit diesem letztern konnte Peel in vielen Fragen weniger übereinstimmen, als mit dessen Vorgänger. Canning hatte es sich zur Aufgabe gestellt (siehe Bd. 1. S. 92 flg.), die Grundsätze und die Politik der heiligen Allianz, als deren Anhänger und Beschützer Lord Castlereagh gegolten hatte, zu bekämpfen; er war empört, sagt Brougham, über die höfische Sprache der Fürsten, welche unter der Maske des Eifers für die Religion Europa in Fesseln schlugen; er war entrüstet über die knechtische Rolle, welche England bei den Plänen derselben gespielt, und war entschlossen, daß diese Willfährigkeit sein Vaterland nicht länger entehren sollte. Es war sein fester Entschluß, daß die Unabhängigkeit der spanischen Colonien in Amerika, welche diese durch ihre Tapferkeit errungen hatten, anerkannt, daß England von dem Einfluß der heiligen Allianz befreit werden solle. Mit einem Collegen von solchen Grundsätzen hatte Peel eine etwas

unbequeme Stellung, zumal da der Premierminister mehr den Unparteiischen als den Entschiedenen spielte; denn Lord Liverpool, der funfzehn Jahre lang englischer Premierminister war und somit länger als irgend ein Anderer, Walpole und Pitt ausgenommen, in Englands Rath präsidirte, wurde niemals für irgend eine allgemeine Maßregel von der öffentlichen Meinung in Anspruch genommen. Diese Nachsicht kam der Vernachlässigung oder Gleichgültigkeit sehr nahe, wiewohl durchaus keine Verachtung in ihr lag. Während große Maßregeln ausgeführt wurden, dachte Niemand an Lord Liverpool. Kam man zum Nachdenken, so fand man, daß er noch immer Premierminister war; er lebte aber so zurückgezogen und ließ sich so selten öffentlich sehen, daß man sich selten seiner erinnerte. Traf ihn deshalb kein Tadel, wenn Fehler begangen wurden oder Dinge einen üblen Ausgang nahmen, so wurde ihm auch dagegen kein Lob, und wenn die Geschäfte gut ausgeführt wurden, keine Dankbarkeit für viele glücklichen Unternehmungen zu Theil. Er kam in der That kaum jemals in Betracht. Unter einem solchen Premierminister also leiteten bis zu seinem Tode Peel die inneren und Canning die äußeren Angelegenheiten der vereinigten drei Königreiche. Es war bei einer solchen Lage der Dinge nothwendig, daß über gewisse allgemeine Maßregeln, zu deren Ausführung keine Vereinigung der verschiedenen Ansichten erzielt werden konnte, gegenseitige Neutralität festgesetzt wurde, wie z. B. zwischen Peel und Canning über die Emancipation der Katholiken, für welche der letztere sich schon früher bestimmt und kräftig ausgesprochen hatte. Doch konnte sich Peel in dieser Stellung der Ausführung mancher früher noch von ihm bekämpften Maßregeln nicht gänzlich entziehen. So sah er sich im Jahre 1826 genöthigt, das ungastliche und strenge Fremdengesetz (alien bill) aufzugeben und statt dessen die Anordnung zu treffen, daß denjenigen Fremden, die sich längere Zeit in England aufhalten wollten, nur zur Pflicht gemacht wurde, von sechs zu sechs Monaten dem Minister des Innern dieß anzuzeigen, er sie aber nicht mehr beliebig aus dem Lande weisen durfte. Auch auf die Verbesserung und Vereinfachung der Rechtspflege richtete Peel seit dem Jahre 1825 seine Aufmerksamkeit, und war bemüht, die Unabhängigkeit der Geschwornen mehr zu sichern und die Verwirrung aus den Strafgesetzen zu verbannen. In letzterer Beziehung wird es Peel nachgerühmt, daß er 200 Gesetze über verschiedene Gegenstände in

vereinfachter Zusammenstellung so habe zusammendrängen lassen, daß er ihre frühere Ausdehnung von 12,162 Zeilen auf 2,877 Zeilen gebracht habe. Auch in einer spätern Verwaltung nach dem Tode Liverpool's und Canning's, unter dem Vorsitz Wellington's, erwarb sich Peel im Jahre 1829 große Verdienste, indem er die höchst mangelhafte Einrichtung der Polizei trotz vielfacher Widersprüche verbesserte.

Als Lord Liverpool im Februar des Jahres 1827 durch Krankheit und den bald darauf erfolgten Tod den Staatsgeschäften entzogen ward, und das Ministerium in Folge dessen sich trennte, Canning aber durch die allgemeine Stimme des Volkes und die Ernennung des Königs an die Spitze eines neuen Ministeriums gestellt wurde, versagte Peel mit fünf andern Collegen seinen Beitritt und trat gegen Canning in Opposition, ohne aber an den unwürdigen Angriffen und Verfolgungen seiner Partei gegen diesen großen Staatsmann Theil zu nehmen. Nach Canning's bald darauf und plötzlich erfolgtem Tode (siehe Bd. 1. S. 94), trat Peel unter Wellington in das Ministerium, welches sich im Januar 1828 nach einem kurzen Zwischenministerium unter Lord Goderich gebildet hatte. Diese Verwaltung erlitt aber bei dem Antrage Lord Russell's wegen Aufhebung der Test- und Corporationsakte, die Peel nur mit schwachen Gründen und unhaltbaren Sophismen zu vertheidigen im Stande war, eine Niederlage, und diese wurde die Vorläuferin zur Entscheidung in der Emancipationsfrage der Katholiken. Peel gab noch zu Anfang des Jahres 1829 seinen Parlamentssitz für Oxford, den er für seine Anhänglichkeit an die herrschende Kirche erhalten hatte, auf, und erhielt für einen von der Regierung abhängigen Wahlflecken im Unterhause Sitz und Stimme. Am 5. Februar 1829 wurde das Parlament eröffnet. Der Lordkanzler, Graf Bathurst, deutete schon in seiner an die Mitglieder des Unterhauses gerichteten Rede auf die Emancipation hin, indem er sagte: „Se. Majestät empfiehlt Ihnen, daß Sie den Zustand von Irland reiflich erwägen und die Gesetze durchsehen, welche die römisch-katholischen Unterthanen Sr. Majestät mit bürgerlicher Unfähigkeit belasten. Sie werden zu erwägen haben, ob die Aufhebung solcher Unfähigkeit geschehen kann, ohne die dauerhafte Sicherheit unserer kirchlichen und Staatsanstalten, die Vorrechte der Bischöfe, der Geistlichkeit dieses Königreichs und der ihrer Pflege anvertrauten

Kirchen im Geringsten zu gefährden! Se. Majestät empfiehlt Ihnen dringend diesen hochwichtigen Gegenstand u. s. f." Die Aufregung, welche dadurch unter den Anhängern der herrschenden Kirche und den Freunden der alt hergebrachten Satzungen hervorgerufen wurde, war unbeschreiblich. „Die treuesten Freunde der Fürsten, der Throne und bestehenden Zustände, die hartnäckigen und erklärten conservativen Feinde der Umwälzungen und Reformen, die eifrigen Verfolger der Reformen, und die auch das rechtmäßigste und wohlbegründetste Streben nach politischen Berechtigungen, nach Aufhebung rechtswidriger Bedrückungen, oder selbst das nothwendigste, gerechteste und pflichtmäßigste Vertheidigen bestehender, wenn auch unbequemer Gerechtsame so gern als Demagogie und Empörungssucht verdächtigen, gerade sie führten in ihren — torystischen — Blättern eine etwas mehr als verdächtige Sprache, als ihnen ihre Sonder-Interessen ernstlich gefährdet erschienen, wie denn das Morning-Journal z. B. sagte: „Georg IV. besitzt die Krone hauptsächlich zu dem Zwecke, daß er unsere protestantischen Institutionen unverletzt erhalte, allen Eingriffen des Papismus widerstehe und unsere Constitution völlig protestantisch bleiben lasse. Die Krone Englands ist kein Erbgut, vielmehr wird sie durch das öffentliche Vertrauen unter bestimmten Bedingungen diesem oder jenem übertragen; wie denn auch die Erhebung Wilhelm's von Oranien auf Großbritanniens Thron die Frage des Erbrechts für immer beseitigt hat! — Wir warnen also den König vor den Machinationen seiner Minister, und erklären ihm mit offener Wahrheitsliebe, daß, wenn er je eine Bill sanctioniren sollte, welche den Katholiken Zutritt in's Parlament gestattet, er damit zugleich die Entsagung auf den Thron unterzeichnen würde. Wenn nun die Nation, der offenbar das Recht zusteht, über ihre verletzte Charte zu verfügen, nach Erledigung des Throns den Prinzen Georg von Cumberland zum Könige erklären sollte, nach welchem Rechte würde dann Georg IV. die Thronfolge bestreiten können? Werden die religiösen Institutionen und politischen Rechte der Unterthanen verletzt, so ist kein Zweifel, daß jenes Recht ausgeübt werden wird!" — Die Minister hielten sich indeß überzeugt, daß die Mehrzahl des Volks nicht gegen die Emancipation gestimmt sei, und erklärten dem Könige, daß sie zurücktreten müßten, wenn der König die an das Parlament ergangene Aufforderung, sich mit der katholischen Frage zu beschäftigen, zurückgenommen wissen wollte. Dieses ernste

Wort entschied, und am 5. März hielt R. Peel die von uns mitgetheilte Rede im Unterhause. Die darauf folgenden Parlamentsdebatten zeichneten sich durch Leidenschaftlichkeit und Heftigkeit, durch Aufstellung und leidige Erörterung so engherziger Behauptungen, daß man sich durch sie in eine längst vergangene finstere Zeit versetzt glaubte, und durch die berühmt gewordene glänzende, aber eben so sophistische Rede des bei diesen Debatten zum ersten Male auftretenden Parlamentsmitgliedes Sadler's aus, der sich darzuthun bemühte, daß, wenn die Bill durchgehe, der König die einzige Person im Lande sein werde, die keine Gewissensfreiheit habe, denn er müsse ja Protestant sein. Auch das ist merkwürdig an den Debatten des Parlaments, daß selbst die Emancipations-Freunde die Rechtsansprüche der katholischen Iren verhältnißmäßig nur wenig hervorhoben, obgleich dieselben im Parlament keineswegs für ausgemacht gelten konnten, so wie denn auch die Emancipations-Debatten vielleicht am merkwürdigsten durch das sind, was man vergeblich in ihnen sucht. Man hätte denken sollen, daß es zu einer recht lebendigen und ausführlichen Erörterung des eigentlichen Proton Pseudos, des Punktes nämlich gekommen sein müßte, daß die Emancipations-Gegner nicht sowohl die Erhaltung der protestantischen Kirche, als die fortwährende Versorgung ihrer Angehörigen durch Kirchenpfründen und dergleichen mehr im Sinn hatten, daß die anglikanische Kirchenverfassung in ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit der Erhaltung nicht werth, wohl aber einer Radical-Reform bedürftig sei u. s. w. Allein die Debatten drehten sich hauptsächlich nur um die fortwährend wiederkehrenden Refrains: die protestantische Kirche wird durch die Emancipation gefährdet — die protestantische Kirche wird durch die Emancipation nicht gefährdet. Freilich mochte eine große Anzahl beider Parteien, wenn von der protestantischen Kirche die Rede war, stillschweigend die Kirchenpfründen verstehen, Andere umgingen wohl aus Politik den kitzlichen Punkt, und allerdings wurde vielfach behauptet und bestritten, daß, wenn einmal die Emancipation erlangt sei, die in den Händen der anglikanischen Geistlichen befindlichen Kirchengüter, mit Einschluß der Zehnten, von den Katholiken würden in Anspruch genommen werden; allein ohne Zweifel liegt der Grund der uns so sehr auffallenden Erscheinung größtentheils in der außer England fast unglaublichen Befangenheit der Engländer im Allgemeinen, selbst der Gebildeten, in Beziehung auf Religion und Kirchenwesen, und

in der Macht des in England fast unglaublich, namentlich in Beziehung auf den Katholicismus und die katholische Bevölkerung Irlands herrschenden Vorurtheils, wovon jedoch allein schon in der Thatsache ein starker Beweis liegt, daß die so klärlich nothwendige und nur gerechte Emancipation erst im Jahre 1829 und unter so unsäglichen Schwierigkeiten erlangt werden konnte. Die Emancipationsbill ging im Unterhause bei der ersten Abstimmung mit einer Mehrheit von 180 Stimmen und die über Erhöhung des Wahlcensus — sehr natürlich — mit einer noch größern durch. Sämmtliche Amendements wurden verworfen, und in der Nacht vom 30. auf den 31. März beide Bills ohne weitere Abstimmung durch Zuruf im Unterhause angenommen. Peel brachte sie in das Oberhaus, wo sie, trotz heftigem Widerstreben vieler Pairs und trotz einem inzwischen künstlich erzeugten Volksaufstande, den der Herzog von Wellington jedoch bald durch festes Auftreten zu dämpfen verstand, gleichfalls ohne Abänderung durchgingen. Am 13. April brachte der Lordkanzler die Zustimmung des Königs in der gewöhnlichen Form in das Oberhaus. — Die Emancipation, wenn sie auch nicht unmittelbar wohlthätig auf den Zustand der katholischen Iren einwirkte, wenn die Vergünstigungen, die sie gewährte, auch Früchten glichen, die zum Genuß erst noch der Reife oder Zubereitung bedürfen, und wenn ihre nächsten Folgen sogar betrübend erschienen, mußte und muß jedoch für Jahrhunderte lang Unterdrückten als erster Schritt auf einer neuen, wenn auch nicht geebneten, doch zum endlichen Ziele führenden Bahn von höchster Wichtigkeit sein und immer mehr werden, schon deshalb, weil sie in England die später erfolgte und dann abermals auf Irland und für die Iren wirkende Reform in den Gemüthern vorbereitete, und, wie ein geistreicher Schriftsteller sich ausdrückt: „für Großbritannien die Wiedertaufe zu einem neuen Leben, das Vorspiel und das Mittel für noch andere wichtige Reformen wurde, so wie sie auch jedem Einzelnen von Neuem die Lehre an das Herz legte, den Keim einer bessern Zukunft im Geiste seines Volks zu pflegen und dem Himmel zu vertrauen, welcher die Zeit der Ernte nicht ausbleiben läßt.“ —

Als Wilhelm IV. im Jahre 1830 den Thron Englands bestiegen hatte, trat Peel im November desselben Jahres aus dem Ministerium aus, und erschien nun im Unterhause wieder als Führer der Tories gegen das neue, unter dem Grafen Grey gebildete

Whigministerium, dessen Hauptaufgabe war, die seit vierzig Jahren angestrebte Reform der Parlamentswahlen durchzusetzen. Es ist bei dieser Gelegenheit an den gewiß merkwürdigen Umstand zu erinnern, daß der Premierminister Englands, durch dessen Anstrengung die Reform des Parlaments hauptsächlich durchgesetzt wurde, auch die erste bedeutende Bittschrift in dieser Sache, am 6. Mai 1793, im Namen der Gesellschaft der Volksfreunde dem Parlament überreicht hatte; achtunddreißig Jahre seiner staatsmännischen Thätigkeit hatte Charles Grey ununterbrochen an die Durchführung dieser großen Aufgabe gesetzt und in seinem Greisenalter die Genugthuung erfahren, das in's Werk gesetzt zu sehen, was er als Jüngling hatte vorbereiten helfen. Die erwähnte Bittschrift, in welcher ausführlich und gründlich das ganze Gewebe der frühern Mängel in der Zusammensetzung des Parlaments untersucht wird, wurde natürlich von diesem unbeachtet gelassen, hatte aber zur Folge, daß diese Angelegenheit zur Sache des Volks erhoben wurde, indem jene Gesellschaft der Volksfreunde nach Ablehnung ihrer Bittschrift von Seiten des Parlaments eine Adresse an das Volk von Großbritannien erließ, worin es unter Anderm heißt: „In einer so guten Sache ist es ehrenvoll, gestritten zu haben; und mit der festen Ueberzeugung, daß von dessen Erfolg die Glückseligkeit und Freiheit der Nation abhängt, können wir uns nie der Verzweiflung unterwerfen. Wir sind durch diese Vereitelung noch nicht muthlos gemacht. Zwar würde es uns ein Grund zur Muthlosigkeit sein, wenn wir glauben könnten, daß das Volk von England wirklich abgeneigt sei, eine Veränderung in der Einrichtung des Hauses der Gemeinen zu befördern, oder daß ihnen solches gleichgültig wäre. Von solcher Beschaffenheit mag jedoch der Schluß sein, den unsere Gegner bei gegenwärtiger Gelegenheit aus dem Stillschweigen der Städte und Grafschaften gezogen haben. Wir hegen das Vertrauen, daß wir gegen diesen Einwurf mit praktischen Antworten durch zahlreiche und starke Erklärungen und Bittschriften von einer großen Majorität des Königreichs werden versehen werden. Dieß sind die Mittel und zwar die einzigen Mittel, wodurch wir Erfolg zu haben erwarten oder verlangen. Wenn sich das Vaterland überhaupt mit uns vereinigen will, eine verbesserte Parlamentsreform zu fordern, so haben wir nicht den geringsten Zweifel, solche auf eine ordentliche parlamentarische Weise und ohne irgend eine Art von Gefahr zu erlangen. Sollte es im Gegentheil nach einer recht-

mäßigen und hinlänglichen Untersuchung der Gesinnung des ganzen Landes sich zeigen, daß diese Maßregel gänzlich ihre Popularität verloren hätte, und daß die Nation, ob wegen Abneigung oder Gleichgültigkeit, keinen thätigen Antheil an der Unterstützung derselben nehmen will; dann in der That wird es uns zur Pflicht werden, jeden Gedanken an eine unnütze und verdrießliche Beharrlichkeit in einer so verlassenen Sache aufzugeben; — und nachdem wir uns an das höchste Tribunal, vor welchem eine Nationalfrage entschieden werden kann, nämlich an das Volk selbst, gewandt haben, müssen wir uns mit Geduld ihrer endlichen Entscheidung unterwerfen. Einzelne Personen können zwar ihren Grundsätzen getreu bleiben; aber es würde vergebens für sie sein, in ihren Bemühungen zu beharren. Die Pflicht, welche die Hoffnung überlebt, wird nie mit Kraft oder Wirksamkeit verrichtet werden."

Die Erwartungen und Hoffnungen, welche dieser Aufruf an das englische Volk aussprach, wurden zwar durch die Feinde der Reform lange genug hingehalten, aber sie trugen doch endlich den Sieg davon; denn die Vertheidiger der Reform hatten in der jüngsten Zeit immer mehr und mehr die aufgeklärte öffentliche Meinung für sich gewonnen und konnten bei ihren Bestrebungen auf den Beistand aller nicht von Vorurtheilen verblendeten, patriotisch gesinnten Männer rechnen, welche längst in der fehlerhaften Organisation des Hauses der Gemeinen das Hinderniß für die Abschaffung zahlloser, in der Verfassung eingerissener Mißbräuche erkannt hatten. Als nun im März 1831 das neue Ministerium seinen Plan zu einer Reformbill dem Parlamente vorlegte, bekämpfte Peel denselben am geschicktesten, ließ sich aber dabei von einer ihm sonst ungewöhnlichen Hitze und Leidenschaft so weit fortreißen, daß er seiner Partei nur desto mehr Blößen in der öffentlichen Meinung gab. Die Antireformer waren so thätig gewesen, für ihre Ansichten Anhänger zu gewinnen, daß die vorgelegte Bill, ganz ebenso wie ehedem die berühmte Habeas-Corpus-Akte, nur mit der Mehrheit einer einzigen Stimme im Unterhause, in welchem 603 Mitglieder anwesend waren und 50 fehlten, durchging. Der König fand sich dadurch veranlaßt, das Parlament aufzulösen. Am 21. Juni ward das neue Parlament eröffnet, und als es in dieser Session abermals zur Abstimmung über die Reformbill kam, waren nur 171 Mitglieder anwesend, von denen 113 für und 58 gegen dieselbe stimmten, so daß formell die

Bill vom Unterhause angenommen war. Lord John Russell brachte hierauf die Bill in's Oberhaus. Als es aber am 8. Oktober 1831 in dem Hause der Lords zur Abstimmung kam, fanden sich 199 Stimmen gegen und nur 158 für die Reform, so daß die Bill dort verworfen war. Unter der Majorität zählte man jedoch 27 Eigenthümer von rotten Boroughs und 21 geistliche Pairs. Die Folgen der Reformbillverwerfung im Oberhause zeigten sich indessen bald. Die Paläste und Landsitze der Hauptgegner — eines Londonderry, Newcastle — wurden vom Volke fast dem Erdboden gleich gemacht; sie selbst sahen sich den gröbsten Mißhandlungen ausgesetzt. Wellington ging es nicht besser; er mußte seine Wohnung verbarricadiren. Mehrere Lords von der Antireformpartei beeilten sich, ihre Schlösser zu befestigen, um sich gegen Angriffe zu vertheidigen. Die antireformischen Bischöfe wurden verhöhnt und beschimpft, einige sogar in Bildnissen aufgehenkt und verbrannt. In jeder Stadt, ja fast in jedem Flecken Englands wurden Versammlungen zum Widerstande oder Angriffe gehalten. In vielen Städten sah man auf großen Stangen Placate umhertragen mit der Inschrift: Keine Steuern mehr! Nieder mit den Pairs, nieder mit der Kirche. In Canterbury, dem Sitze des Primas von England, las man an den Straßenecken: Reform oder Revolution! Die Entscheidung ist da! Wollt ihr, Mitbürger, es dulden, daß 200 verknöcherte Aristokraten euch zu Sklaven machen? In Nottingham, Derby, Longborough, am furchtbarsten aber in Bristol brach der Aufstand aus. Nun ermahnten die gelesensten Tagesblätter die Vereine, sich zu bewaffnen und Vorkehrungen zu treffen, nicht nur, um die Tories zur Nachgiebigkeit zu zwingen, sondern auch die Plünderungsversuche des Pöbels zu verhüten. In London fand eine große Procession der City, angeführt vom Lordmayor, nebst Aufzügen aus allen Kirchspielen, statt. Auf den Fahnen stand geschrieben: Engländer, unterstützt euren patriotischen König und seine Minister. Es geschah dieß, um den König, der in Folge der Einflüsterungen seiner torystisch gesinnten Umgebungen und fremder Cabinete zu schwanken schien, vor Entlassung des Whigministeriums zu warnen. Auch wurde die Hofpartei dadurch dergestalt in Schrecken gesetzt, daß die Posten der reitenden Garden vor dem königlichen Palais verdoppelt, Truppen im Park aufgestellt und selbst einige Kanonen aufgefahren wurden. Nicht minder bedenklich sah es in Schottland aus. In den meisten

Grafschaften wurden Versammlungen zur Aufregung des Volks veranstaltet. Die in Glasgow zählte über 30,000 Theilnehmer. Redner traten auf und äußerten, das Land habe sich schon einmal ohne Oberhaus beholfen und werde sich wieder so behelfen müssen. Der König möge sich beeilen, neue Pairs zu creiren, sonst werde er es zu spät zu bereuen haben, ebenso wie Karl X. in Frankreich seine Ordonnanzen. Zuletzt wurde der Hauptbeschluß gefaßt: Einem corrupt constituirten Unterhause, wie dem bisherigen, könne man keine gesetzliche Macht zugestehen, die Nation zu besteuern, folglich sei auch Niemand mehr verpflichtet, bevor die Reform durchgesetzt, ferner Abgaben zu bezahlen. Gleiche Beschlüsse nahmen die Versammlungen in den Grafschaften von Chester, Hants, Cornwallis an und zu Manchester, wie auch an andern Orten, ward durch förmlichen Aufruf bekannt gemacht, daß Niemand die den Mitbürgern wegen Abgabenverweigerung weggenommenen Effekten kaufen wolle, weil die von dem damaligen Hause der Gemeinen auferlegten Steuern ungesetzlich wären. In den öffentlichen Blättern wurden zugleich die Vereine, die sich allenthalben im ganzen Lande constituirt hatten, aufgefordert, zu den Waffen zu greifen, ihre Offiziere selbst zu wählen und Sammelplätze zu bestimmen. Umsonst erließ der König Proklamationen gegen meuterische Zusammenrottirungen. Unter Burdett's Vorsitz bildete sich bald ein großer Centralverein, welcher die gesammte Volkskraft auf das eine Ziel hin vereinigt in Wirksamkeit setzen sollte. Solchergestalt hatte sich die Lage der Dinge nunmehr gar sehr verändert und die Reformfrage nach ihrer Verwerfung durch das Haus der Lords auf einmal eine ganz andere Natur angenommen. Was anfangs als eine Gunst erbeten, bald darauf als ein Recht gefordert worden war, suchte die Nation jetzt als unabwendbare Nothwendigkeit, die ohne alle Bedingung zugestanden werden müsse, gewissermaßen zu ertrotzen. Wirklich ward auch, als der König, nach vorläufiger Vertagung des Parlaments, dieses am 6. Dezember 1831 von Neuem eröffnete, die Nothwendigkeit einer Parlamentsreform nun auch vom Throne herab, den Wünschen der Nation entsprechend, in den kräftigsten Ausdrücken ausgesprochen. Die öffentliche Stimmung war von der Art, daß die Krone, als Bewahrerin des Friedens, diesen entscheidenden Schritt zu thun nicht umhin konnte, und nachdem das Haus der Gemeinen am 18. Dez. die nur in wenigen Punkten emendirte, im Wesentlichen aber un-

veränderte Reformbill durch eine Stimmenmehrheit von 324 gegen 162 angenommen hatte, wagten es die Lords nicht mehr, der Erhebung derselben zum Gesetz hindernd in den Weg zu treten. Zwar machten sie noch einen kleinen Versuch, gegen welchen der Minister Grey, da er die Ernennung neuer Pairs vom Könige nicht erlangen konnte, seine Entlassung einsetzte. Darauf sollten Peel und Wellington ein neues Ministerium bilden; aber der Erstere lehnte dieß ab, weil er wohl die Kraft der Volksaufregung begriff und sich auch würde genöthigt gesehen haben, derselben nachzugeben. Er sah die immer mehr zunehmende Schwäche der Torypartei voraus, und gab deshalb die Vertheidigung ihrer starren Grundsätze auf, indem er sich mit einer mäßigen Opposition gegen die schnell andrängenden Reformversuche in den verschiedenen Theilen der Verwaltung seit dieser Zeit begnügte. Da mußte nun auch Wellington am 17. Mai im Oberhause erklären: „Es sei unmöglich gewesen, gegen den bestimmten Willen des Unterhauses ein Ministerium zusammenzubringen. Der König wolle sich demnach mit seinem vorigen Ministerium versöhnen.“ Am folgenden Tage war Grey wieder auf seinem Posten und am 4. Juni wurde die Reformbill vom Oberhause angenommen. Das Ministerium, in das an Grey's Stelle im Juli 1834 Lord Melbourne als Premierminister eingetreten war, wollte aber dem König auf die Dauer nicht behagen, da er eine starke Zuneigung für seine alten Freunde, die Tories, im Herzen trug. Er entließ es daher plötzlich am 14. November 1834, und berief R. Peel, der gerade auf einer Reise in Italien sich befand, zur Bildung eines neuen Ministeriums, in welches auch Wellington eintrat (am 27. Dez.). Von den neuen Ministern wurde zwar das Parlament aufgelöst, damit sie in einem folgenden auf eine bestimmte Majorität rechnen könnten. Aber die Stellung eines Toryministeriums war durch die Reform des Unterhauses bedeutend erschwert, indem die Radikalen und die Partei O'Connell's sich immer noch lieber ein Whigministerium gefallen lassen mochten. Das neue Parlament, welches am 24. Februar 1835 zusammentrat, wurde zwar anfangs durch allerlei Versprechungen von fortgesetzten Reformen in der Gesetzgebung und Verwaltung, und durch ein sehr freundliches Entgegenkommen der Minister gewonnen, aber als Lord Russell am 30. März den Antrag machte, die Ueberschüsse des irischen Kirchengutes zur Verbesserung der Schulbildung der ärmeren Volksklassen in Irland ohne

Unterschied des Glaubens zu verwenden, wurde Peel nach einer mehrtägigen Debatte, in welcher er anfangs entschlossen schien, allen Stürmen, ähnlich wie einst Pitt, trotzen zu wollen, mit einer Mehrheit von 33 Stimmen im Unterhause besiegt, und ebenso unterlag er am 7. April bei der Abstimmung über die Zehntenfrage. Am folgenden Tage nahm er mit seinen Collegen die Entlassung, und an seine Stelle trat wieder Melbourne mit seinen frühern Amtsgenossen (am 18. April 1835). Peel war nun wieder der Leiter der torystischen Opposition im Unterhause, und griff mit großer Leidenschaftlichkeit besonders die von den Ministern vorgeschlagenen Verbesserungen des städtischen Wesens (corporation bill) an, die zwar vom Unterhause angenommen wurde, aber am Widerstande des Oberhauses scheiterte. Im Jahre 1839 war Peel bei Berathung der sogenannten Jamaica-Bill, wodurch die Verfassung jener Insel wegen Widersetzlichkeit des dortigen Versammlungshauses auf fünf Jahre aufgehoben werden sollte, nahe daran, das Ministerium mit Hülfe der radicalen Partei im Unterhause zu stürzen. Das Ministerium siegte zwar bei dieser Bill mit fünf Stimmen, erblickte darin aber doch eine Niederlage und trat ab. Peel, der zur Bildung eines neuen Ministeriums berufen wurde, konnte aber ein solches nicht zu Stande bringen, und mußte seinen Gegner Lord Melbourne nach einer Krisis von zweimal 24 Stunden wieder am Ruder sehen. Endlich aber gelang es den fortgesetzten, planmäßigen Anstrengungen der Torypartei doch, das Ministerium Melbourne zu verdrängen, indem sie sich die Unterstützung der Radikalen des Unterhauses, welche mit dem langsamen Fortschreiten der Whigs unzufrieden waren, zu verschaffen wußten. Peel steht jetzt wieder an der Spitze des Ministeriums.

Wir beschließen diese Bemerkungen über R. Peel's Wirksamkeit als Staatsmann mit folgender Charakteristik, welche Prince-Smith, sein Landsmann und norwegischer Generalconsul zu Königsberg, von ihm in einer staatswirthschaftlichen Vorlesung daselbst entwarf, als er die Bill besprach, wodurch Peel den Werth der englischen Goldmünze um ein Drittel erhöhte:

„Diese monströse Bill, welche die Nationalschuld um 300 Millionen Sterling effektiv vermehrte und jeden Realbesitzer um ein Drittel seiner Habe beraubte, trägt den Namen ihres Urhebers — des Sir R. Peel. Es ist dieser derselbe glattredende, selbstgefällige,

blonde Mann, der jetzt wieder Ihrer Majestät Rath vorsteht; — ein Mann, dessen Lebensaufgabe es gewesen ist, jede nothwendige Reform so lange aufzuhalten, bis sie nicht mehr Wohlthat war, jede unvermeidliche Concession zu verweigern, bis sie abgetrotzt wurde, und der dadurch das Volk systematisch zur Ungesetzlichkeit erzog; ein Mann, der stets in's Amt trat, um dasjenige auszuführen, gegen welches er sich am feierlichsten verschwor; der mit jeder neuen Session die eigenen Worte der früheren verläugnen, den Becher ausleeren mußte, den er mit dem Schaum seines ohnmächtigen Eifers besudelt hatte; der im Dienste einer ihn verachtenden Geburtsaristokratie Staub hat fressen müssen, wie die Schlange der Lüge; dessen politische Laufbahn nur durch Niederlagen, Abschwörungen, widerlegte Voraussagungen, zu Schanden gemachte Behauptungen bezeichnet worden ist. Er ist zwar groß in der Schöpfung eines Aktenstücks, in der Verfertigung einer Thronrede, ein Meister der parlamentarischen Taktik; — aber nie entquoll ihm eine hochherzige Gesinnung, ein großer Gedanke; nie erweiterte er seinen Gesichtskreis über die Gränzen des Unterhauses; nie erhob er seine Ansichten über die Gemeinplätze des großen Haufens; nie kannte er ein anderes Princip des Handelns als das der Evidenz oder der Convenienz, sondern war stets bemüht, die Blößen des Staatsmannes mit der Livree des Amts zu bemänteln, und sich den Anhang der Furchtsamen durch sein Tappen, der Vornirten durch seine Halbheit zuzusichern. — Wie erscheint dieser Mann unter den Großen, welche, vom gebieterischen Chatham bis zum ächt humanen Canning, das britische Staatsruder führten? — Aber der Mann kümmert mich wenig; es ist unsere Zeit, die solcher gänzlichen geistigen Unbedeutsamkeit eine solche Stellung anweisen konnte, mit der ich hadern möchte, — eine Zeit der legislativen Unbewußtheit oder administrativen Schwankung, der diplomatischen Palliation, des bewaffneten Friedens, des Status quo — die Aera der politischen Incapacitäten — eine Zeit, in welcher man nur die Wahl zwischen dem lustigen Rath Melbourne und dem langweiligen Rath Peel hat; in welcher man ein Ministerium wechselt wegen ein paar Schilling Unterschied in einer Tarifveränderung!"

XXII.

Mittermaier's Rede über Universitäten.*)

(Gehalten am 21. Oktbr. 1833 in der zweiten badischen Kammer.)

Wenn ich heute in Beziehung auf höhere Lehranstalten Ihre gewohnte Bereitwilligkeit, mit der Sie alle großartigen Anstalten zu unterstützen geneigt sind, in Anspruch nehme, so thue ich es wesentlich nicht als Professor, sondern ich bin eingedenk des Eides, den ich als Deputirter geleistet habe, des Eides nämlich, das allgemeine Beste des Landes zu berathen

---

*) Die Debatten über die Unterhaltungskosten der beiden badischen Universitäten, Freiburg und Heidelberg, bei Gelegenheit der Budgetberathung im Jahre 1833, waren zu einer gewissen Heftigkeit gesteigert, indem die Regierung, welche kurz zuvor die Professoren Rotteck und Welcker pensionirt hatte, darauf bestand, daß die von ihr vorgeschlagenen Etats von der Kammer angenommen werden sollten, die Opposition aber auf Ersparnisse drang. Dazu kam, daß die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit zweier Universitäten bei vielen Mitgliedern der Kammer wankend geworden war, und der Wunsch sich geltend machte, die großen Kosten der Universitäten zu beschränken, indem man nur eine einzige bestehen ließ und lieber außerdem andere zeitgemäße Unterrichtsanstalten, wie polytechnische Schulen, besser ausstattete. Gegen solche Ansichten erhob sich Mittermaier in der mitgetheilten Rede.

und nach bester Ueberzeugung zu stimmen, ohne Rücksicht auf besondere Interessen. — Sie wünschen Alle, daß aus der Anstalt, die Sie unterstützen wollen, tüchtige Männer hervorgehen, die als Theologen gründliches Quellenstudium besitzen, und die durch historische und philosophische gründliche Bildung die Priester und Lehrer des Volks sind, aber auch das Ohr nicht den Forderungen der Zeit in Beziehung auf religiöse Entwickelung verschließen. Sie wünschen, daß Aerzte gebildet werden, die nicht bloß gelehrt über die einzelnen Krankheiten sprechen können, sondern gründlich gebildet, mit reichen naturhistorischen Kenntnissen ausgestattet, auch am Krankenbette tüchtig sind, und, frei von einer bloßen Systemsucht, die Arzneikunde richtig anwenden. Sie wünschen, daß Beamte im Fach der Rechtsverwaltung, im Fach der Verwaltung überhaupt aus der Anstalt hervorgehen, die die treuesten Diener der Regierung sind, zugleich aber auch die Verfassung vertheidigen und die Freiheiten des Volkes schützen, Männer, die mit einer gründlichen und praktischen Bildung dafür wirken, daß das Bestehende treu und richtig angewendet werde, aber auch zugleich ihren Blick weiter richten, und dazu geeignet sind, das Bestehende zu verändern und zweckmäßige Neuerungen und Umgestaltungen einzuleiten. Sie wollen aber auch vor Allem, daß aus den Heiligthümern der Wissenschaft eine Masse tüchtigen, für das Leben brauchbaren Wissens zu Tage gefördert werde; Sie wollen, daß neue Erfahrungen, sie mögen gemacht werden, wo sie wollen, geprüft und gesichtet, und jede Forschung, die in irgend einem Zweige gemacht wird, bald dem Leben angepaßt und weiter gebildet werde.

Sie wollen, daß in dem reichen Gebiete der Naturwissenschaft auch jene Ausbeute gemacht werde, die für die Gewerbe und die allgemeine Nationalindustrie wohlthätig ist. Ihr Blick ist aber auch auf das gemeinschaftliche deutsche Vaterland gerichtet; Sie wissen, daß unsere Universitäten die Zierden des Landes waren, und daß das Ausland uns um dieselben beneidet

hat; Sie wissen, daß die Wissenschaft in keine Grenzen gebannt ist, daß diese Anstalten einem großen gemeinschaftlichen Vaterlande angehören, und nur der Wetteifer, der zwischen den deutschen Universitäten stattfindet, die Blüthe derselben bewirkt. Geben Sie nun dazu die Mittel, daß zweckmäßig gelehrt werden kann und tüchtige Beamte hervorgehen, daß die Erfahrungen benutzt und gesichtet und die Masse der Bürger die Vortheile und Früchte der Forschungen genieße! Geben Sie die Mittel, daß auch die vaterländischen Anstalten wetteifern können mit den übrigen benachbarten deutschen Anstalten! Es liegt, meine Herren, in der Natur der Sache, daß im Reich der Wissenschaft ein ewiges Fortschreiten herrscht, und es ist gerade die schöne Aufgabe der Universitäten, daß sie zu diesem Fortschreiten der Wissenschaften beitragen, daß sie prüfend und sichtend die schönste Ausbeute liefern, daß sie sich dasjenige aneignen, was irgendwo geschieht, und selbst dieses weiter fördern. Ein Stillstand ist hier ein Rückschritt. Wenn einer Anstalt die Mittel zu diesem Fortschreiten fehlen, so ist ihr die Möglichkeit geraubt, mit andern Nachbarstaaten zu wetteifern. Zu dieser lebendigen fortschreitenden Bewegung gehören aber auch reiche Hülfsquellen, reiche naturhistorische Sammlungen. Nicht die Lehrer, und wenn sie auch noch so tüchtig und hoch gestellt wären, machen allein die Universität und die Blüthe derselben aus; es gehört etwas Anderes dazu — ich wiederhole es, reiche Sammlungen und Hülfsquellen, besonders in einer Reihe von Fächern, die von allgemeiner Bedeutung sind. Oft hört man: warum kosten denn die Universitäten von Jahr zu Jahr mehr? Wie oft werden Vergleichungen angestellt zwischen dem Etat der Universitäten vor dreißig Jahren und demjenigen Etat, der jetzt von Jahr zu Jahr vorgelegt wird, und dann staunend gefragt: warum steigen denn fortwährend die Forderungen? Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen ehrlich außer dem einen Grunde, der mir im Augenblick beifällt, daß nämlich die Wissenschaft im steten Fortschreiten ist, und eine Reihe

neuer Entdeckungen gemacht werden, die neue Lehrzweige nothwendig machen, noch einen andern Grund anführe, der nur zu oft bei Beurtheilung der Universitäten nicht beachtet wird. Er besteht darin, daß die Universitäten allmälig erst dasjenige werden, was sie werden sollen, daß sie nämlich mehr praktisch wirken.

Es läßt sich nicht läugnen, daß, wenn man das frühere Wirken der Universitäten betrachtet, oft eine gewisse gelehrte Einseitigkeit stattfand, daß namentlich manche Lehrer sich einbildeten, es gehöre nur eine Masse von Gelehrsamkeit dazu, um auf Universitäten tüchtig zu wirken, daß man sich einbildete, nur durch ein philosophisches, philologisches und historisches Wissen allein wäre man ein tüchtiger Gelehrter, und es sei die Aufgabe einer Universität, eine Masse von Gelehrsamkeit zu entwickeln, und, unbekümmert um das praktische Leben, nur gelehrte theoretische Erörterungen zu liefern. Nein! Es bedarf etwas Anderes, es ist besser geworden, und man anerkennt jetzt allgemein, daß vor Allem die Aufgabe der Universität darin bestehe, mehr für das Leben zu thun. Wenn man vor Jahrzehnten, wo oft auf der Universität einige Juristen oder gelehrte Theologen die Oberhand hatten und eine gewisse Herrschaft führten, sich nicht darum kümmerte, ob die naturwissenschaftlichen Sammlungen bedeutend wurden, ob sie blühten, ob die Krankenanstalten ausgezeichnet waren, so ist dieß zum Glück anders geworden. Jeder Lehrer fühlt allmälig, daß er berufen sei, nicht eine todte Masse von Gelehrsamkeit und Wissen zu haben, sondern solches Wissen zu Tage zu fördern, das bestimmt ist, im Leben zweckmäßig zu wirken und Früchte zu tragen. Da freut sich auch der Jurist, wenn z. B. die medicinischen Anstalten blühen, und trägt mit Freuden dazu bei. Er anerkennt das große gemeinschaftliche Interesse aller Fakultäten, daß etwas Tüchtiges für das Vaterland und etwas Ersprießliches für das praktische Leben geleistet werde. Wenn man daher den Etat und die Forderungen vergleicht, so sind die

Positionen nicht auf höhere Besoldungen gerichtet, sondern beziehen sich auf Sammlungen naturwissenschaftlicher Forschungen, auf die Vervollkommnung der Krankenanstalten 2c.

Wenn ich nun noch mit einigen weitern Worten Ihre Bereitwilligkeit, den Antrag der Budget-Commission zu unterstützen, in Anspruch nehme, so will ich Sie nur noch auf Eines hinweisen. Sie Alle wissen ja, daß in der neuern Zeit es gerade das Hauptbestreben einer gewissen Partei ist, die Universitäten und ihr Wirken zu untergraben, und unter oft heuchlerischen Vorwänden deren Umgestaltung zu verlangen. Der Grund ihres Hasses ist Ihnen auch bekannt. Es ist der Haß gegen die Entwickelung des Geistes. Ich gehöre nicht zu denjenigen, die da glauben, daß die Formen, wie sie vor Jahrhunderten waren, beibehalten werden müssen. Ich vertheidige nicht den gelehrten Zunftgeist und jenen Hochmuth, der im Reich der Wissenschaft so oft vorkommt; ich vertheidige nicht jenes Treiben derjenigen, die Alle verachten, die nicht akademische Bürger sind. Mir ist die akademische Freiheit nicht Rohheit oder Anmaßung. Allein der Ernst der Zeit fordert ernstere Richtungen; er fordert die Umgestaltung der Universitäten. Gegen jene Vormundschaft aber, die so gern in das Gebiet des Geistes eingreifen und Alles am Gängelband führen möchte, werde ich mich eben so sehr erklären. In solchen Zeiten, wo, wie Sie Alle anerkennen, die freie Entwickelung des Geistes, wie sie auf Universitäten vorkommt, so leicht gefährdet und angegriffen werden kann, in solchen Zeiten, sage ich, werden diejenigen Männer, die die Freunde der wahren Freiheit sind, nämlich des Geistes, nicht wollen, daß da etwas zum Nachtheil der Universitäten geschehe oder die Blüthe derselben verkümmert werde. Sie werden aber auch den Feinden des constitutionellen Lebens nicht eine Freude machen, nämlich ihre Behauptung bestätigen wollen, daß die Stände für die Geistesentwickelung auf den Universitäten am wenigsten thun. Ihnen Allen ist ein gewisses Blatt bekannt, das vor wenigen

Wochen einen mit manchen hämischen Bemerkungen geschriebenen Aufsatz über Heidelberg enthielt, worin die Regierung und die Stände von 1831 sehr schwer angegriffen und beschuldigt werden, daß sie für diese große Entwickelung der naturwissenschaftlichen Gegenstände, für die Entwickelung der Wissenschaft überhaupt, nichts zu thun geneigt wären.

Wenn ich Sie speziell bitte, bei dem Antrag der Commission auf Heidelberg Rücksicht zu nehmen, so will ich nur noch einen Punkt herausheben, nämlich den, da ſ gerade für die nächsten Budgetjahre die Unterstützung für die Universität ganz besonders nothwendig ist. Sie wissen, welcher Bannfluch die Universität getroffen hat, und es ist klar, daß in der nächsten Zeit die Zahl der Zuhörer um 150 abnehmen wird. Wenn Sie aber den Etat betrachten, so hängt manche Einnahmequelle von der Größe der Zahl der Studirenden ab, da Vieles auf die Immatriculirungs- und Promotionsgelder angewiesen ist, und es läßt sich voraussehen, daß in Folge dieses Umstandes eine Verminderung der Einnahmequellen stattfinden wird. Sie werden aber gerade in der Zeit, wo eine der beiden Universitäten von diesem Bannfluche getroffen ist, sehen, daß dieser Universität gar nichts Anderes übrig bleibt, als gewissenhaft, wie bisher, ihre Wirksamkeit fortzusetzen, redlich die Wissenschaft zu befördern und dadurch zu bewirken, daß am Ende doch die gute Sache siege. —

Unter diesen Umständen darf Heidelberg nicht in seiner Wirksamkeit gehindert werden, und die Mittel dazu, daß Heidelberg nicht zurückbleibe, werden Sie gewähren. Ich werde mir erlauben, bei den einzelnen Anträgen, wie sie zur Discussion kommen, falls Zweifel entstehen sollten, die erforderlichen Aufklärungen zu geben, danke aber der Commission recht aufrichtig, daß sie auf eine sehr gut berechnete Weise die Interessen vereinigte. Ich will nicht der Vertheidiger der Verschwendung, nicht der Vertheidiger des Luxus sein, aber darum darf ich die Kammer bitten, gerecht und unparteiisch zu sein, und zu

bedenken, daß, wenn Sie die Blüthe der Universitäten — denn nicht von Heidelberg allein ist die Rede, sondern auch von ihrer Schwesteranstalt, welche beide in edlem Wetteifer sind, und deren Lehrer sich gegenseitig freuen, wenn es dem einen und dem andern Institut wohl ergehet — befördern, nicht bloß der Blüthe der Wissenschaften emporhelfen, sondern auch auf die ökonomischen Interessen des Vaterlandes wirken und ehrende Früchte für dasselbe hervorbringen.

Biographische Notizen über Mittermaier.

Karl Joseph Anton Mittermaier, einer der ausgezeichnetsten Rechtslehrer unsers Vaterlandes, wurde am 5. Aug. 1787 geboren, studirte auf den Universitäten Landshut und Heidelberg die Rechtswissenschaft, und wurde im Jahre 1809 zu Landshut Privatdocent; im Jahre 1811 erhielt er an dieser Universität, die später nach München verlegt worden ist, eine Professur in der juristischen Fakultät. Neben seinem Fachstudium und zum Zwecke, demselben eine ausgedehntere Grundlage durch die Kenntniß der neueren Rechtsinstitutionen unter den gebildeten Völkern Europa's zu verschaffen, hatte Mittermaier früh angefangen, das Studium der neuern Sprachen zu betreiben, und machte auch in derselben Absicht mehrere Reisen. Im Jahre 1819, als „Hardenberg mit Eichhorn an der Wiege der neu begründeten Universität zu Bonn, der gegenwärtigen rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, stand", war es Mittermaier im Verein mit C. Th. Welcker und Mackeldey, welche die juristische Fakultät der neuen Schöpfung begründeten und sie wie die aus dem Kopfe Jupiters entsprungene Minerva vollendet darstellten; aber schon im J. 1821 folgte er einem ehrenvollen Rufe nach Heidelberg; auch Welcker verließ bekanntlich Bonn (s. Bd. 1. S. 321), und nur Mackeldey mit den neuen Auflagen seines Handbuchs der Pandekten und Institutionen wurde bis an sein Lebensende der Universität erhalten. In Heidelberg trug Mittermaier, im Verein mit Thibaut und Zachariae, wesentlich dazu bei, daß diese Universität für Studirende der Jurisprudenz bald der Vereinigungspunkt von ganz Deutschland wurde. Seine ausgezeichnete Wirksamkeit als Docent und juristischer Schriftsteller erhielt seit dem Jahre 1831 eine Rivalin durch das, was er als Abgeordneter der zweiten badischen Kammer leistete. Er wurde von der Stadt

Bruchsal zum Ständemitglied erwählt. Von der ersten Sitzung dieser berühmten Ständeversammlung an bis zur letzten finden wir Mittermaier unermüdlich thätig für die Entwickelung der Gesetzgebung und des constitutionellen Staatslebens. Seine Wirksamkeit war einflußreich; denn ihn unterstützten seine ausgebreiteten Kenntnisse, sein Eifer für das Recht und die allgemeine Anerkennung seines ehrenfesten Charakters. Seine Thätigkeit und Ausdauer auf diesem Landtage muß aber um so höher gestellt werden, als er in den zwei letzten Monaten desselben seine Kräfte sowohl seinen ständischen Arbeiten zu Karlsruhe, als seinem Docentenberufe zu Heidelberg zuzuwenden hatte. Aus den Anträgen, welche Mittermaier auf diesem Landtage stellte, heben wir folgende hervor: Die Motion zur Aufhebung der sogenannten Administrativ-Justiz, ferner auf Abschaffung der Stockschläge als angeblichen Erforschungsmittels der Wahrheit, und auf einen von allen Staatsangehörigen zu leistenden Verfassungseid. Im Uebrigen nahm er aber an jeder Debatte über die vielfachen und so bedeutenden Gesetzentwürfe, die in der badischen Kammer von 1831 zur Sprache kamen, einen so ausgezeichneten und einflußreichen Antheil, daß man nicht umhin kann, zu gestehen, wie durch sein thätiges Eingreifen die erfreulichen Resultate jenes Landtags mit herbeigeführt wurden. Für den von Itzstein eingebrachten Antrag auf Wiederherstellung der badischen Verfassung (siehe Bd. 1. S. 221) trat Mittermaier als erster eingeschriebener Redner auf (am 21. April) und hielt einen trefflichen Vortrag. Große Verdienste erwarb er sich ferner als Mitglied und Berichterstatter der Commission, welche zur Prüfung des Gesetzentwurfs über die Gemeindeordnung niedergesetzt war. Es ist bekannt, daß Baden im Besitz der freisinnigsten Gemeindeordnung in Deutschland ist und daß dieselbe einen bedeutenden Theil des Fundaments bildet, auf welchem die Entwickelung des freien Bürgersinns in jenem Lande beruht. Mittermaier trat bei verschiedenen Gelegenheiten als Vermittler in den zwischen der zweiten und ersten Kammer schwebenden Streitpunkten auf und führte in der Regel eine Ausgleichung herbei. Zu der neuen Civilprozeßordnung, bei welcher er auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens drang, hatte er schon früher als Mitglied der Gesetzgebungs-Commission wesentlich beigetragen. (Seit dem Jahre 1827.) Als Mitglied dieser Commission hatte er auch im Jahre 1830 das Commandeurkreuz des Zähringer Löwenordens

erhalten. — In der 115ten Sitzung der zweiten badischen Kammer, am 15ten Oktober, stand auf der Tagesordnung die Begründung des von Welcker gestellten Antrags, den Großherzog zu bitten, durch seine Regierung als deutsche Bundesregierung dahin wirken zu lassen, daß der deutsche Bundesverein eine seiner eigenen Grundlage entsprechende weitere organische Entwickelung zur vollständigen Sicherung und Förderung der deutschen Nationaleinigung, der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit und überhaupt des Gesammtwohls des deutschen Vaterlands erhalte. Es erhob sich zunächst darüber eine Debatte, ob man den Antragsteller seine Motion begründen lassen solle. Eine große Mehrheit der Kammer stimmte für die Begründung der Motion. Darauf verließen die Regierungscommissarien den Saal, und Welcker hielt seinen Vortrag, der mit allgemeinem Beifall aufgenommen wurde. Mittermaier hatte auch bei der vorläufigen Diskussion über diesen Gegenstand seinen bedeutenden Einfluß geübt und schloß die Debatten darüber mit den Worten: „Unsere Ehre hat gefordert, unsere Competenz zu retten, indem wir die Motion hörten. Und wenn auch diese Abstimmung — wie ich nicht glaube — einen unglücklichen Ausgang haben könnte, die Schuld dieses Ausgangs fällt auf die Regierungsbank. (Bravo!)" In der Sitzung vom 13. Okt. war Mittermaier der energischen Aufforderung Welcker's, das Budget nicht eher zu erörtern, als bis gewisse, von der Regierung zugesagte Gesetzentwürfe vorgelegt wären, als Präsident einer der fünf Commissionen der Kammer entgegen getreten, und hatte einen andern vermittelnden Antrag gestellt, der dahin ging, die Discussion über das Budget zu beginnen, weil sonst für das Land leicht Nachtheile entstehen könnten; daß man aber, wenn es zur definitiven Abstimmung über die Geldverwilligungen käme, immer noch Zeit habe, die Verhältnisse zu erwägen, um, wenn eine grundlose Zurückhaltung der Versprechungen sich ergebe, vom verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch zu machen.

Eine solche ausgezeichnete Thätigkeit, wie sie an einzelnen Punkten so eben nur angedeutet ist, welche Mittermaier auf dem badischen Landtage vom Jahre 1831 bewiesen hatte, fand darin auch die verdiente Anerkennung, daß er auf dem folgenden Landtage vom Jahre 1833 zum Präsidenten der zweiten Kammer erwählt und ernannt wurde. Diese Wahl wurde in der zweiten Sitzung, am 22. Mai, vorgenommen; Mittermaier erhielt mit Rotteck gleiche Stimmen,

33 nämlich, während der Präsident der zweiten Kammer vom Jahr 1831, Föhrenbach, 31 Stimmen erhalten hatte. Mittermaier lehnte diese Ehre mit folgenden Gründen ab: „Ich bin Lehrer, der mehrere Collegien angefangen hat, und der verpflichtet ist, nunmehr seine Pflichten als Abgeordneter und als Lehrer zu vereinigen, d. h. durch öfteren Urlaub mich von hier zu entfernen und meinen Lehrerpflichten zu genügen. Ich bin aber auch Vorstand eines vielbeschäftigten Spruchcollegiums, wo bedeutende Criminalsachen in diesem Augenblick vorliegen, wo ich verantwortlich bin, und wo es selbst die Pflichten der Menschlichkeit und der Gerechtigkeit gebieten, besorgt zu sein, daß jene Unglücklichen, die in Untersuchungen schmachten, nicht zu lange warten müssen. Diese Verhältnisse, abgesehen von meinen Gesundheitsumständen, von denen ich gar nicht sprechen will, würden mir kaum erlauben, den großen Anstrengungen, die doch dem Präsidenten der Kammer obliegen, mich zu widmen." Nach einer längern Debatte, in der Mittermaier seine Bitte wiederholte, beschloß aber die Kammer, Mittermaier in erster Stelle als Candidaten für den Präsidentenstuhl dem Großherzog vorzuschlagen, nächst ihm die durch Stimmenmehrheit erwählten Candidaten Rotteck und Föhrenbach. In der folgenden Sitzung der Kammer verlas der Staatsrath Winter das höchste Rescript, wodurch Mittermaier als Präsident der Kammer bestätigt wurde; und fügte hinzu, daß er der Kammer zu dieser Wahl seine aufrichtigsten Glückwünsche darbringe. Mittermaier erwiederte darauf: „Es giebt Zeiten, wo in demselben Augenblick Schmerz und Freude zusammentreffen, und in einem solchen Augenblick befinde ich mich jetzt. Ich kann nicht länger widerstreben, nachdem dieses höchste Rescript verkündet ist, und habe nur noch die Bitte, morgen erst die Stelle einnehmen zu dürfen, die Ihre Wahl, Ihr Vertrauen und die Gnade Sr. Königl. Hoheit mir zugedacht haben." Mittermaier wußte die Aufgabe eines besonnenen Präsidenten mit der eines thätigen und für die Wahrheit eifrigen Abgeordneten zu einer schönen Harmonie zu gestalten. Er sicherte die Würde der Verhandlungen und trug als Redner der Tribüne und Berichterstatter über die wichtigsten Gesetzentwürfe das Seinige in redlicher Weise zur Herbeiführung von glücklichen Resultaten der Kammerverhandlungen für das Volk bei; schwer war allerdings diese Aufgabe in der Zeit jener Kammersitzungen, und nur gering das Resultat, welches die Anstrengungen jener Männer unter

den ungünstigen Zeitverhältnissen herbeizuführen vermochten; die Reaktion hatte schon im Jahre 1833 wieder vollständig das Uebergewicht erreicht, weil ihr, wie dieß auch Fürst Metternich mit staatsmännischer Klugheit einsah, selbst von der Gegenpartei durch Schritte, bei denen der Wille mit den Mitteln in gar keinem Verhältniß stand, die besten Waffen zu ihrer Ausbreitung in die Hand gegeben waren. Gegen ein weiteres Umsichgreifen einer solchen Richtung gab es nach Mittermaier's Ansicht nur ein Mittel, das Festhalten an einem besonnenen, ruhigen Fortschritt, durch welchen man den Machinationen der Gegenpartei imponiren und die zahlreiche Schaar von unentschiedenen Männern, woran Deutschland reicher als irgend ein anderes Land Europa's ist, zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten bestimmen könnte. Mittermaier erstattete auf diesem Landtage im Namen der dazu niedergesetzten Commission einen umfangreichen Bericht über Verbesserung der Preßgesetzgebung (am 19. Aug.), weil inzwischen die erst auf dem vorigen Landtage durchgesetzte Preßfreiheit in Baden schon wieder durch Bundestagsbeschluß aufgehoben war. In der Rede, welche Mittermaier zum Schluß des Landtags von 1833 (am 12. Nov.) in der Eigenschaft als Präsident hielt, spricht sich der Sinn und die Tugend des Mannes auf eine so anschauliche Weise aus, daß wir uns verpflichtet fühlen, einige Stellen derselben hier mitzutheilen, wie z. B. folgenden Eingang: „In dem ernsten Augenblick des Abschieds, wo der Blick eines Jeden von uns die Reihe der Freunde durchschweift und fragend verweilt, werden wir uns und wie werden wir uns wiedersehen, fühlt sich der Geist getrieben, rückwärts auf die Vergangenheit zu schauen, Rechenschaft zu geben über die Leistungen und die Pflichterfüllung in den letzten Monaten, in denen wir in diesem Saal vereinigt sind, während zugleich der geistige Blick zwischen Furcht und Hoffnung schwebend und versuchend, den Schleier der Zukunft zu lüften, vorwärts schaut, und nur das Schicksal des geliebten Vaterlands theilt. Fragen wir, ob wir uns mit reinem Gewissen dem unbestechbaren Urtheil des Volks über uns unterwerfen können, so erklären wir wohl Alle, uns kümmert das Urtheil derjenigen nicht, deren Losungswort nur ist, keine Concessionen, die immer nur an der Gegenwart und an dem Bestehenden festhalten wollen, weil sie einen Anhaltspunkt gern suchen, um bei guter Gelegenheit rückwärts gehen zu können; wir geben auch zu, daß wir

vielleicht nicht ganz das beistimmende Urtheil aller Ungeduldigen erhalten werden, die Blüthe und Früchte zugleich gern sehen möchten, die oft ohne Erwägung der Verhältnisse der Zeit im Sturmschritt voraneilen und manche wohl schöne und gut gemeinte Träume für das höchste Ideal der Menschheit halten. Aber, meine Herren, uns kümmert das Urtheil der Vaterlandsfreunde, jener Männer, die mit besonnenem Ernst und kräftig dem System des allmäligen Fortschreitens und dabei aber auch dem Geist des constitutionellen Lebens huldigen, jener Vaterlandsfreunde, meine Herren, welche, die Schwierigkeiten des Landtags von 1833 wohl erkennend, so gerecht sein werden, die Haltung und den Geist desselben nicht nach einzelnen im Feuereifer und Fluß der Rede vielleicht vorgekommenen Aeußerungen, sondern nach dem Beschluß der Kammer zu würdigen.

Diesen Freunden des Vaterlands sagen wir, daß wir in unserer Kammer keine feindselige systematische Opposition hielten, keine Opposition, die aus persönlichen Absichten alles verdächtigte und angriff, bloß weil es von der Regierung kam. Wir sagen ihnen aber auch, daß die ganze Kammer da eine feste Opposition war, wo es darauf ankam, Unrecht zu rügen, Mißbräuchen entgegenzutreten, oder die verfassungsmäßigen Rechte unsers Volkes zu wahren. Diesen Freunden des Vaterlands sagen wir, daß wir im Laufe von beinahe sechs Monaten in 106 Sitzungen mit Aufopferungen von Lebensfreuden, Gesundheitsrücksichten uno mancher äußern Vortheile mit dem reinsten Gewissen die Interessen des Vaterlands berathen haben, daß wir 23 Gesetzentwürfe, 13 Motionen und 491 eingekommene Petitionen erledigt haben."

Nachdem der Redner auf mehrere Einzelnheiten dieser angegebenen Resultate eingegangen ist, fährt er fort: „Es ist ein stolzes Gefühl, an die Spitze einer Kammer durch das Vertrauen derselben gerufen gewesen zu sein, die mit solchen Leistungen schließen darf, und es liegt mir nur noch die heilige Pflicht ob, Ihnen mit tief gerührtem Herzen für das Vertrauen zu danken, mit dem Sie mich beehrt haben, für das Wohlwollen, mit dem Sie freundlich meine Worte hörten, und für die Nachsicht, womit Sie meinen Wünschen, den Gang der Geschäfte zu beschleunigen, entgegenkamen. Mich hat dabei nur das Streben geleitet, daß auf dem schnellsten Wege unser Volk das möglich Beste und Erreichbare erhalte.

Ja, meine Herren, ich habe mich oft geirrt, oft Fehler gemacht,

aber Eins weiß ich, und darauf bin ich stolz — nie habe ich die Interessen der Kammer, nie irgend ein Recht derselben verrathen oder gering geachtet. Ich habe den Werth und den Stolz gefühlt, der Erste unter Ihnen, der frei gewählte Vorstand einer frei gewählten zweiten Kammer zu sein.

Wenn wir nun das Urtheil über die Vergangenheit nicht zu scheuen haben, so sei mir noch vergönnt, einen Blick in die Zukunft zu werfen.

Es würde von Blindheit zeugen, wenn man die schweren Wolken, die sich zusammenziehen, verkennen und läugnen wollte, wie die Feinde des constitutionellen Lebens nicht müde werden, die Bestrebungen selbst der Redlichsten zu verdächtigen, und gerade die Gemäßigtsten für die Gefährlichsten zu erklären.

Ein großer Bund von Feinden des constitutionellen Lebens, ist gegen die Vertreter des Volkes geschlossen; aber, meine Herren, unsere Blicke dürfen sich erhellen bei der Ueberzeugung, wie stark und kräftig schon die öffentliche Meinung geworden ist, die öffentliche Meinung, die alle Fortschritte zur Reife bringt. Es erhellen sich diese Blicke durch das Vertrauen auf ein Volk, das seine Rechte begreift, seine Verfassung ehrt, damit aber auch streng der Gesetzlichkeit huldigt, und von gesetzwidrigen Bestrebungen sich fern hält; durch das Vertrauen auf einen edlen Regenten, der die Liebe zu seinem Volke in sich trägt, der von diesen Gesinnungen auch auf diesem Landtage so viele Beweise uns gegeben hat, und der wohl erkennt, daß ein Thron am festesten steht, wenn er auf die Liebe seines Volkes gegründet ist. Es erhellen sich die Blicke durch das Vertrauen auf die Rathgeber des Regenten, die die Forderungen der Zeit hören, und erkennen werden, daß nur dann die Verfassung kräftig steht, wenn eine edle Selbstständigkeit und Beharrlichkeit die Freiheit Badens und seine Verfassung gegen Angriffe von außen vertheidigt; — durch das Vertrauen auf jene Rathgeber, die selbst zu jeder Stunde aus der Verfassung wissen, daß sie verantwortlich sind, und Rechenschaft dafür geben müssen. Vor allem aber richten sich unsere Blicke aufwärts zu demjenigen, ohne dessen Segen kein Menschenwerk gelingt. Seinem Segen verdanken wir seit Jahrtausenden die Fortschritte der Menschheit, den Sieg der Civilisation, den Sieg der Freiheit. Wo ist je, wie die Geschichte lehrt, eine Idee untergegangen, die der Freiheit, der vernünftigen Freiheit, an=

gehörte. Wo ist ein Versuch mißlungen, der die Fesseln der geistigen Entwickelung brechen wollte? Hier war göttliches Gedeihen, und alle Menschenmacht war fruchtlos. Mit diesem Gefühl werden Sie wohl mit mir den Saal verlassen, mit dem Gefühle, das sich in ein Gebet auflöst: möge die Fülle des höhern Segens auf unserem theuren Vaterlande, auf unserem geliebten Fürsten, auf seinen erleuchteten Rathgebern, auf unserem edlen, biedern Volke ruhen, damit unser Streben, unsere schwache Kraft, die wir seit Monaten verwendeten, heilbringend werden, damit unsere Verfassung zu einem starken kräftigen Baum emporwachse, unter dessen Schatten ein edles Volk die Früchte der Verfassung, die Früchte edler Freiheit, die Früchte der Gesetzesherrschaft genieße."

Diese Rede wurde mit einem allgemeinen Bravoruf aufgenommen, und auf den Antrag des Abgeordneten von Itzstein dem Präsidenten für seine Bemühungen der Dank der Kammer durch allgemeines Erheben von den Sitzen ausgesprochen. — Der Ton und die Haltung dieser Rede läßt den Charakter des Mannes, der sie vorgetragen, auf das deutlichste erkennen. In einer ähnlichen Weise sind auch die Dankadressen abgefaßt, die bei feierlichen Gelegenheiten von der zweiten Kammer dem Großherzog vorgelegt wurden; sie hatten in der Regel Mittermaier zu ihrem Verfasser.

Von der Ständeversammlung des Jahres 1835 wurde Mittermaier abermals zum Präsidenten erwählt, und wirkte als solcher wie als Abgeordneter überhaupt in der früher bewiesenen Gesinnung und mit demselben Eifer; jedoch waren die Erfolge dieses Landtags noch geringer, als die des vorhergegangenen.

Es kam auf diesem Landtage zu einer ausführlichen Discussion über den von Mittermaier bearbeiteten Entwurf der Strafprozeßordnung, der auf Trennung der Voruntersuchung, die vom Instruktionsrichter und von dem Staatsanwalte geleitet wird, und die Hauptuntersuchung mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, jedoch ohne Geschwornengericht, da die Einführung dieses Instituts der Gesetzgebungs-Commission nicht gestattet war, gebaut ist. Die Regierung aber legte das darauf bezügliche, längst verheißene und dringend nöthige Gesetz nicht vor, und erst auf dem jetzt zu Ende des Jahres 1843 bevorstehenden badischen Landtage soll diese Angelegenheit von der Regierung zur Berathung den Ständen vorgelegt werden. Auch ein neues Preßgesetz hatte die badische Regierung im Jahre 1833

schon versprochen; es wurde aber weder dem Landtage von 1835, noch einem später folgenden bis jetzt mitgetheilt; man behilft sich mit der Anwendung der Censur-Instruktionen des Bundestags.

Mittermaier's spätere ständische Wirksamkeit beharrte standhaft in der einmal für heilsam und zweckdienlich erkannten Bahn, bis ihn seit dem Jahre 1842 die immer mehr hervortretenden Zerwürfnisse zwischen Regierung und Ständen, herbe Verluste in seinem Familienleben, wie eine dadurch geschwächte Gesundheit bestimmten, von dem politischen Schauplatz abzutreten. Als Redner zeichnet sich Mittermaier durch einen präcisen Vortrag, welcher den juristisch gebildeten Denker verräth, durch eine tiefe, aber klare Bruststimme, durch Einfachheit und Bestimmtheit der Entwickelung und durch Eindringlichkeit seiner Behauptungen aus. —

Seine wissenschaftliche Thätigkeit als Schriftsteller läßt sich etwa aus folgenden von ihm verfaßten Schriften entnehmen: Einleitung in das Studium des germanischen Rechts, Landshut 1812. Lehrbuch des deutschen Privatrechts, Landshut 1821. Ueber die Grundfehler der Behandlung des Civilrechts in Lehr- und Strafgesetzbüchern, Bonn 1818, worin er sich besonders gegen das verderbliche Generalisiren im Strafrechte, gegen die Unsitte, die Strafgesetzbücher zu Compendien zu bilden, erklärt, und nachzuweisen sucht, wie man die historische, philosophische und praktische Methode zu verbinden, die Forschungen der gerichtlichen Medicin und Psychologie zu benutzen und die Fortbildung des Rechts durch die Praxis zu bewirken habe. — Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, Landshut 1824. 4te Ausgabe, ebendaselbst in zwei Theilen. — Der gemeine deutsche bürgerliche Prozeß in Vergleichung mit dem französischen und preußischen Civilverfahren und mit den neuesten Fortschritten der Civilgesetzgebung, Bonn 1820, wozu zwei Beiträge 1822—23, und ein dritter 1832 in der zweiten Auflage erschienen sind. — Ueber den neuesten Zustand der Criminalgesetzgebung in Deutschland, Heidelberg 1825. — Handbuch des peinlichen Prozesses, Heidelberg, 2 Bände, 1810—12, erschien später in drei verschiedenen Werken unter den Titeln: Das deutsche Strafverfahren in der Fortbildung durch Gerichtsgebrauch und Particulargesetzbücher, zwei Abth. 1822, 2te Aufl. 1833; Theorie des Beweises im peinlichen Prozesse, 2 Bde., Darmstadt 1821; und Anleitung zur Vertheidigungskunst im dreifachen Criminalprozesse, 3te Aufl., Landshut 1827. — Die Lehre vom Be-

weise im Strafprozesse und Vergleich mit dem englischen und französischen Strafverfahren, Darmstadt 1834. — Außerdem gab Mittermaier mit dem verstorbenen Zachariä eine kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes in Heidelberg vom Jahre 1829 an heraus, worin er die Ausbeute der Gesetzgebung aller Länder in Deutschland zu verbreiten und Materialien für vergleichende Jurisprudenz zu liefern beabsichtigte. — Das Archiv für die civilistische Praxis beschäftigte ihn seit 1818, so wie das neue Archiv des Criminalrechts seit 1827. Ferner enthalten das Staatslexikon, das in London erscheinende law magazin und die Pariser revue étrangère viele treffliche Aufsätze Mittermaier's über legislative Gegenstände.

XXIII.
Pastoret's Rede über die Civilakte der Geburt, der Heirath, des Todes.*)

(Gehalten in der legislativen Versammlung am 19. Juni 1792.)

Das allgemeine Verlangen spricht die Nothwendigkeit aus, die Religion von den Civilakten zu entfernen. Es giebt nichts Gemeinsames zwischen ihr und dem Gesetz, weder in ihrem Gegenstande, noch in ihren Gründen, weder in ihren Ursachen, noch in ihren Wirkungen; denn die Gesetze müssen das Resultat der menschlichen Vernunft sein, und man weiß wohl, daß die Religion darüber hinaus liegt. Warum sollte das Gesetz nicht einzig und allein das Recht haben, unsern bürger=

*) Diese Rede entwickelt nicht bloß die Principien, auf welchen das consequente Verhältniß zwischen Staat und Kirche in Betreff der Geburt, der Heirath und des Todes beruht, sondern sie geht auch in die einzelnen legislativen Bestimmungen ein, welche zur Ausführung und Anwendung jener Principien vorgeschlagen und von der gesetzgebenden Versammlung zum Theil angenommen wurden. Wir besitzen in dieser Rede die Entwickelung der Grundlagen zu den heute noch in Frankreich geltenden gesetzlichen Normen über Verhältnisse des menschlichen Lebens, welche in andern Ländern, weil sie im Conflikt zwischen Kirche und Staat stehen, so häufig Verwirrung und Unordnung veranlassen.

lichen Zustand zu bestimmen? Der Bürger gehört ihm nothwendig an, und kann nicht als solcher einer der Religionen des Landes, welches er bewohnt, angehören. Wohin würde es mit den Gesetzgebern kommen, wenn sie verpflichtet wären, ihre Gedanken und Prinzipien unaufhörlich nach allen religiösen Ansichten der verschiedenen Menschen umzugestalten! Es kann sich also kein ernster Zweifel gegen das allgemeine Verlangen, die Religion von den Civilakten zu entfernen, erheben, und ich bin überrascht, daß einige Redner etwas dagegen haben vorbringen wollen. Ich will ihnen in der Aufdeckung ihrer Irrthümer nicht folgen. Meine Achtung für die Nationalversammlung, mein Zutrauen in ihre Einsicht überzeugen mich, daß ich zu einer solchen Widerlegung mich nicht herabzulassen brauche. Ohne auf eine Untersuchung einzugehen, welche unendlich sein würde, wenn ich der Reihe nach alle Einzelnheiten durchnehmen wollte, beschränke ich mich, die Principien zu entwickeln, auf welchen unsere Ueberzeugung beruhen muß. Nach meiner Ansicht verdient die Arbeit des Gesetzgebungs-Comite's vor den übrigen Plänen den Vorzug. Diese Arbeit, welche gerechte Beweise eurer Anerkennung erhalten hat, umfaßt nicht allein den Gegenstand in seiner ganzen Ausdehnung, sondern sie verknüpft auch die verschiedenen Theile dergestalt, daß sie fast als untrennbar erscheinen. Der Plan des Herrn Jolivet hat zwar auch diesen Vorzug, aber er beruht auf Grundlagen, die wir nicht annehmen können. Er schafft neue Beamte, deren Dasein unnütz ist; er kostet dem öffentlichen Schatze jährlich drei Millionen. Herr Jolivet nennt diese neuen Beamten Tabellionen; er verlegt sie nicht in jede Commune, sondern nur in die Haupt-Municipalorte, welche durch die Distrikts-Direktoren den Departements-Direktoren angezeigt werden sollen, und durch diese dem Minister des Innern und der Nationalversammlung; ohne das gegenwärtige Gebiet der Municipalitäten und Distrikte zu ändern, bildet er andere Arrondissements, deren Umfang nicht mehr als anderthalb Meilen betragen soll.

Eine dringende Nothwendigkeit würde allein so große Ausgaben, so große Veränderungen rechtfertigen. Ist sie vorhanden? Ich berufe mich auf Herrn Jolivet selbst, und will ihn mit seinen eigenen Berechnungen bekämpfen. In den Orten von fünfhundert Einwohnern giebt es jedes Jahr ungefähr achtzehn Geburten, achtzehn Todesfälle und vier Heirathen; diese vierzig Akte, gleichmäßig auf 365 Tage vertheilt, geben nicht mehr als drei auf einen Monat; wo bleibt die Nothwendigkeit eines öffentlichen Beamten? Finden wir sie in den Orten mit tausend Bewohnern, wo es jährlich nicht mehr als achtzig Akte, d. h. beinahe alle fünf Tage einen, giebt? Aber die Städte von dreitausend Menschen! Nun wohl! jährlich hundert sieben Geburten, hundert sieben Sterbefälle, vierundzwanzig Heirathen, im Ganzen 238, d. h. zwei Akte alle drei Tage. Aber das Grundgesetz für die Municipalitäten verleiht den Städten, welche diese oder eine größere Bevölkerung bis zu 10,000 Seelen haben, neun Municipaloffizianten und achtzehn Notabeln. Soll man glauben, daß unter siebenundzwanzig von dem Volke gewählten Magistratspersonen sich nicht ein einziger finden wird, der Zeit und den nothwendigen Unterricht besitzt, um jene Akte aufzunehmen? Wollt ihr noch einen Augenblick dieser Progression folgen? Die Städe von 6000 Einwohnern liefern jährlich zweihundert vierzehn Geburten, eben so viel Sterbefälle, achtundvierzig Heirathen; die von 9000 Einwohnern 321 Geburten, 321 Sterbefälle, 72 Heirathen. In dem ersten Falle sind es 466 Akte jährlich, im zweiten 714, und folglich findet man selbst in dem letzten Falle kaum zwei Akte täglich. Auf eine Bevölkerung über 10,000 und bis 25,000 hat man zwölf Municipalbeamte und vierundzwanzig Notabeln; und wenn man die Mittelzahl der Bevölkerung, also 17,500 annimmt, so hat man 1250 Geburten und Todesfälle, und 140 Heirathen; dieß macht drei bis vier Akte täglich; und die Wahl zur Führung der Register kann sich auf sechsunddreißig Bürger erstrecken, die mit dem Ver=

trauen des Volkes bekleidet sind. Will man bis 50,000 Seelen gehen, was eine Municipalität von fünfundvierzig Personen voraussetzt, um an einem Tage zehn bis elf dieser Akte zur Vollziehung aufzufinden, so giebt es wohl leicht Jemanden, der sie aufzunehmen im Stande wäre. — Uebrigens steht kein Hinderniß im Wege, mehrere Personen dazu zu ernennen, wenn die Stadt zu bedeutend ist; aber die Ausnahmen werden sehr selten sein. Das ganze Reich enthält nur zwanzig Städte über 30,000 Einwohner

Man hat einen andern Vorschlag gemacht, die Friedensrichter an die Stelle der Municipalitäten zu setzen. Man läßt in der Regel seine Gedanken gern auf die Friedensrichter fallen. Als wahrhafte Diener der gesellschaftlichen Einrichtungen, zeigen sie sich dem Volke nur, um ihm Schmerzen zu ersparen, um ihm Trostgründe oder Wohlthaten anzubieten, und es wäre höchst wünschenswerth, sie mit den wichtigsten Akten des Lebens in Verbindung zu bringen; aber es giebt nur einen Friedensrichter in jedem Canton, d. h. für sieben bis acht Communen. Sie müßten diese also besuchen; sie müßten bisweilen selbst bis auf zwei Meilen jeden Weg zu jeder Jahreszeit bereisen. Sie würden also einen Theil der Zeit verbrauchen, welchen sie zur Aufrechthaltung der Ordnung und des innern Wohls nöthig haben. Ueberdieß darf man den gegenwärtigen Zustand der Municipalitäten nicht als einen immerwährenden betrachten; es scheint mir, daß man die Schwierigkeit der Gesetzausführung zu sehr übertreibt. Gedruckte Register können und müssen ihnen geschickt werden; diese Register werden dergestalt angelegt werden, daß darin nur Datum und Namen zu verzeichnen ist. Sie werden genügen, wenn sich kein Widerspruch erhebt; und auf hundert Akte wird man nicht einen einzigen entstehen sehen. Wenn er erhoben wird, tritt der Friedensrichter zur Entscheidung dazwischen; aber so lange es sich um nichts Anderes handelt, als in ein Register Tag und Namen einzutragen, oder z. B. zu wissen, ob der Bürger, welcher erscheint, in

der That der gesetzliche Vater des Kindes ist, dessen Geburt man feststellen will, wo ist da das Unangemessene, wo ist da nicht die Verpflichtung, die Municipalitäten zu wählen?

Aber indem ich das System des Gesetzgebungs-Comite's vorziehe, billige ich nicht seine Unterscheidung, wenn es den Municipalkörpern in den Städten über 50,000 Seelen die Gewalt überläßt, ihr Amt andern Bürgern zu übertragen. Diese Idee, wenn ich es auszusprechen wagen soll, steht mit der Billigkeit in Widerspruch. Diese Uebertragung mag an den Orten erlaubt sein, wo die Bevölkerung noch sehr beschränkt, oder der Unterricht noch sehr selten ist, oder die Magistratspersonen des Volks in geringer Anzahl vorhanden sind, und zwar aus einer Klasse von Bürgern genommen werden, die mit täglichen, für ihre und ihrer Familie Bedürfnisse nothwendigen Arbeiten beschäftigt sind; ich stimme damit überein, in der Voraussetzung, daß dieß Geschäft einen schon öffentlich beschäftigten Bürger trifft, wie den Lehrer der Primärschule, den Schreiber der Municipalität, den Notar, den Beisitzer des Friedensrichters selbst, wenn er in der Stadt wohnt; aber an den Orten, wo die Bevölkerung beträchtlich, wo geistige Thätigkeit verbreitet ist, wo der größere Theil der Menschen, die zur Communal-Verwaltung berufen werden, in der günstigen Stellung sich befindet, daß sie Glück und Ehre darin finden, wenn sie sich dem Vaterlande nützlich erweisen können, da sehe ich nicht den Grund zu einer solchen Uebertragung ein. Das Comite will allein durch die Municipalkörper die Führer der Civillisten auswählen lassen; warum sollen sie nicht durch alle diejenigen erwählt werden, welche das Volk berufen hat, um an der allgemeinen Verwaltung der Stadtangelegenheiten Theil zu nehmen? Die Municipalkörper drücken nicht immer eben so klar und bestimmt den Volkswillen aus, wie die Gemeinderäthe. In dem Maße, wie die Zahl der Menschen beschränkt wird, — ich spreche von Menschen, welche die Ausübung einer Gewalt besitzen, — nähern sich ihre Ideen unbemerkt immer der

Aristokratie. Der Kastengeist ist unheilbar, er entehrt die Freiheit selbst.

Ich bin der Meinung, daß alle Beinamen, alle Eigenschaften, die veralteten Reste der Aristokratie, von den Civilakten streng verbannt sein müssen; sie dürfen keine andere Bezeichnung enthalten, als die des besondern Geschäfts oder des öffentlichen Amts. Ich verbanne nicht weniger streng alle Bemerkungen, alle Erklärungen, welche sich auf besondere Ideen eines Cultus beziehen. Jeder Bürger ist zweifelsohne Herr darüber, ob er seine Heirath oder die Geburt seines Sohnes veröffentlichen, feiern oder einschreiben lassen will in diesem oder jenem Tempel, mit dieser oder jener Ceremonie; aber seine rein freiwillige Handlung dürfte keinen Einfluß auf die Gültigkeit des Civilakts ausüben. Dieser kann nur das Werk des Magistrats Aller sein, des gesetzlich dazu bestimmten Mannes, und nicht des besondern Dieners eines Irrthums oder eines Systems. Die Gefahr einer entgegengesetzten Ansicht trat besonders in Hinsicht der Geburten recht deutlich hervor. Indem die Taufhandlung der einzige gesetzliche Titel für das Dasein eines Bürgers geworden war, sah sich der Mensch, welcher unsere Religionsdogmen nicht anerkannte, verurtheilt, entweder seine Kinder einer Verpflichtung zu unterwerfen, wobei er sich gestehen mußte, daß er einen Meineid beging, oder sie ihr ganzes Leben lang unter dem Bann des Gesetzes zu lassen. Es brandmarkte sie mit der Eigenschaft eines Bastards; denn während dieser glücklichen Herrschaft, welche gnädige Feinde gern wieder herstellen möchten, bestrafte das Gesetz den unschuldigen Sohn für die Fehler des Vaters, und bewahrte eine gewisse Achtung vor dem schuldigen Vater. Der Zeitpunkt ist noch nicht gekommen, ein Gesetz über diesen der bürgerlichen Existenz angebornen Verlust zu geben; es steht in Verbindung mit allen Zweigen des allgemeinen Systems der Gesetzgebung. Und ich zweifle nicht, daß euer Comite euch den Vorschlag machen wird, die so lange Zeit geschmähte Vernunft zu rächen.

Die Gesellschaft kann nicht die als Kinder verachten, welche sie als Bürger anerkennt, und es ist um so verkehrter, ein natürliches Kind zu verhindern, den gesetzlichen Schutz zu genießen, als kein Wesen in gleichem Grade wie der Bastard denselben durch sein Geschick gleichsam verdient. Ich enthalte mich noch, auch meine Gedanken über die Unauflösbarkeit der Ehe vorzulegen; das Gesetz, welches wir geben, ist nur ein provisorisches. Ich kann jedoch zu den Ausdrücken des ersten Artikels nicht schweigen. Die Heirath, sagt dieser, ist ein bürgerlicher Contrakt, dessen wesentliche Bedingung in der Einstimmung besteht, sich für das Leben zu vereinigen. Diese letzten Worte würden überflüssig sein, selbst wenn sie nicht auf eine ungünstige Weise eine bedeutende Frage durch vorläufiges Urtheil entschieden.

Ich lege meine Abfassung des Artikels in folgender Weise vor: „Die Heirath ist eine bürgerliche Verpflichtung, deren einzige Bedingung in der Einstimmung der beiden Gatten besteht." Derselbe Titel bietet der Prüfung drei hauptsächliche Fragen, das Alter, in welchem die Heirath erlaubt sein soll; den Einfluß, welchen die Eltern auf Schließung derselben haben dürfen; die Ursachen, welche die Existenz der für die bürgerliche Gesellschaft verderblichen religiösen Idee, der mit dem Cölibat verbundenen Vollkommenheit, hemmen möchten. Hätte man diese eingebildete Vollkommenheit mit größerem Eifer erstrebt, so würde sie Europa entvölkert haben. Die großen Gesetzgeber des Alterthums erkannten besser die Wahrheit der Natur und das Interesse der Politik. Sie vereinigten sich alle, um das absolute Cölibat zu unterdrücken. Sie erklärten es für eine Art Kindermord. Zu Athen, Lacedämon, in ganz Griechenland war es ein Gegenstand der Anklage. Zu Rom konnte der im Cölibat Lebende nicht Zeuge sein; er konnte das Vermächtniß oder die Erbschaft eines fremden Menschen seiner Familie nicht zubringen. Das Gesetz von Sparta verurtheilte

ihn selbst dazu, daß er öffentlich von Frauen bei dem Tempel der Götter gezüchtigt wurde.

Zwei wichtige Betrachtungen müssen sich vereinigen, um das Alter zu bestimmen, in welchem die Heirath zuerst darf geschlossen werden. In dem Lande, wo sie durch das Gesetz später hinaus gerückt ist, sind die Menschen im Allgemeinen stärker; und von der andern Seite werden die Sitten häufig der Gluth eines verführerischen Triebes aufgeopfert; die Beispiele dieser Ausschweifungen sind nur zu häufig in den südlichen Gegenden, wo das Blut mit mehr Heftigkeit aufwallt, wo die Leidenschaften sich zugleich frühzeitiger und hitziger äußern. Es ist also natürlich, daß die verschiedenen Völker dieß Alter verschieden bestimmt haben, nach der Verschiedenheit des Clima's, unter dem sie wohnen. Der Mensch gehört der Gesellschaft nicht weniger durch die Fortpflanzung als durch seine übrigen Eigenschaften an; eine weise Gesetzgebung wird, um die Heirath zu genehmigen, die Zeit abwarten, in welcher die Entwickelung der Natur vollendet ist. Die Gallier erlaubten sie nicht vor dem zwanzigsten Jahre; das römische Recht gestattete sie den Mädchen mit zwölf, den Jünglingen mit vierzehn Jahren; und diese Gesetzgebung war die unsrige geworden.

Das Gesetzgebungs-Comite verlangt ein Jahr mehr für jedes der beiden Geschlechter. Herr Jolivet geht noch weiter, und ich möchte wenigstens seinen Vorschlag annehmen. Ja ich selbst würde achtzehn Jahre für die Einen und fünfzehn für die Andern verlangen. Wenn der Ueberfluß die Heirathen bestimmte, wenn verderbte Sitten daraus die Zärtlichkeit verbannten, wenn man nur seinen Namen einer Frau verkaufte, um dafür sich die Liebe einer andern zu erkaufen, so wäre das Alter gleichgültig; aber so darf es nicht sein bei einer Nation, welcher durch freie Institutionen reine Sitten verheißen und vermittelt werden. Es besteht ein hinreichend bekanntes Wechselverhältniß zwischen der Freiheit der Nation und der Zunahme der Bevölkerung. Zuverlässige Berechnungen

belehren uns, daß in Holland, wo die politischen Formen republikanisch waren, jedes Jahr eine Heirath auf 64 Personen kam. Dagegen giebt es eine auf 100 Personen in England, wo die gemischte Monarchie besteht, und in Frankreich, wo die Regierung sich dem Despotismus näherte, kam erst auf 125 Personen eine Heirath.

Meine Ansicht weicht auch in einigen Punkten von der des Gesetzgebungs=Ausschusses ab, was die väterliche Einwilligung betrifft. Das römische Recht hat auf die väterliche Gewalt zu fremdartige Principien gehäuft; es hat aus den zartesten Gefühlen ein beständiges Mittel der Knechtschaft oder Tyrannei gemacht. Sollen wir jedoch die schützende Autorität des Vaters ganz verkennen, die Gewalt, welche fast im Ganzen nur darin besteht, Wohlthaten auszutheilen. Bei allen Völkern, deren Sitten aufgeklärt sind, hat die väterliche Gewalt eine große Bedeutung erlangt, die häuslichen Tugenden waren da immer die Bürgen, und, so zu sagen, die Fundgruben der öffentlichen Tugenden. Ich will nicht, daß diese Macht das Gesetz bilde oder ergänze; aber ich will, daß das Gesetz selbst dazu beitrage, ihr die Achtung zu sichern, welche für die Kinder eine Schuld der Dankbarkeit und der Natur ist.

Diesen Umständen gemäß begnüge ich mich nicht, die Einwilligung der Väter bis zum 21sten Jahre zu verlangen. Ich lasse sie, wie es immer gewesen ist, als unumgänglich nothwendig bis zum 25sten Jahre bestehen; nichts stimmt mehr mit unsern politischen Ideen überein, weil dieß auch das Alter ist, für welches wir die constitutionelle Mündigkeit festgesetzt haben. In dem Falle, daß Väter nicht mehr vorhanden sind, wende ich mich nicht an die Vormünder oder Curatoren; der Familienrath scheint mir den Vorzug zu verdienen; nichts paßt mehr zu unsern politischen Ideen, wie denn eine der besten Einrichtungen, die unter uns begründet sind, die eines erhaltenden und für den häuslichen Frieden Sorge tragenden Raths ist.

Man hat mehrere andere Hindernisse der Ehe aufgestellt, und unsere Religionsideen hatten zu ihrer Vermehrung beigetragen. Ich wünschte, daß der Ausschuß ihre Unterdrückung namentlich aufführte; ich wünschte eben so wohl, daß, indem er die aus der Verwandtschaft entlehnten Hindernisse bestehen läßt, er sie auf Ascendenten und Descendenten, auf Brüder und Schwestern beschränkte. Was die kirchlichen Hindernisse betrifft, so verlangt der Geist des Gesetzes so bestimmt ihre gänzliche Aufhebung, daß es ohne Zweifel nicht nöthig ist, dieß noch besonders auszudrücken. Man muß nach seinem Belieben eine Gattin wählen können unter den verschiedenen Sekten des Christenthums, unter den Anhängern von Moses oder Mohamed, wie man nach seinem Wunsche seine Kinder beschneiden oder taufen soll lassen können!

Die Religion hatte sich nicht allein des Menschen in der Mitte seines Lebens und in der Wiege seiner Kindheit bemächtigt; er war nicht mehr, und noch dehnte sie über ihn ihre Herrschaft aus; sie allein hatte das Recht, ihm ein Grabmal zu geben, was sage ich, zu geben! ihm ein Grabmal zu verkaufen; die Erde selbst, welche ihn einschließen, der Staub, der ihn bedecken sollte, nahm einen religiösen Charakter an.

Man sprach uns von heiliger und unheiliger Erde. Ja, wenn die heilige Erde noch diejenige bezeichnet hätte, welche das Vaterland den Manen der Tugend aufbewahrte! Aber um in dieselbe gesenkt zu werden, genügte der Schein, während des Lebens die Meinungen des katholischen Priesters befolgt zu haben; und um davon ausgeschlossen zu sein, der Schein, ihnen die Dogmen Calvin's oder eines andern Ketzers vorgezogen zu haben. Ihr werdet noch den Ruhm haben, diese fromme Unmenschlichkeit zu vernichten. Die Mittel, welche der Ausschuß zu diesem Ende vorschlägt, sind alle eurer Billigung werth und würdig. Eilt also, eilt, ein Gesetz zu veröffentlichen, welches so großen Einfluß auf das öffentliche Wohl haben wird. Gebet den furchtsamen Menschen einen Frieden, dessen

ihr aufgeregtes Gewissen so sehr bedarf. Zerstört für immer den Keim einer gefährlichen Gährung, einen Keim, der von der Aristokratie sorgfältig gepflegt wird, indem sie ohne Zweifel nur ein wenig überrascht ist, plötzlich so fromm und gläubig geworden zu sein. Mag die Religion auch fernerhin den Himmel als ihre Domäne und Belohnung besitzen, auf der Erde aber soll das Gesetz allein die Menschen fesseln und ihre Stellung bestimmen, wie es ihre Rechte sichert und ihre Pflichten angiebt.

(Die Versammlung befiehlt den Druck dieser Rede.) —

Biographische Notizen über Pastoret.

Der Marquis **Peter von Pastoret** wurde zu Marseille im Jahre 1755 geboren. Durch anhaltende Studien verschaffte er sich ausgedehnte Kenntnisse in der Literatur, Gesetzgebung, Rechtswissenschaft, Geschichte und allen Theilen der politischen Oeconomie. Im Besitz einer lebhaften Einbildungskraft und ausgezeichneter Talente, gab er mehrere Werke heraus, welche unter den unsterblichen Produktionen des vorigen Jahrhunderts einen würdigen Platz einnehmen. **Pastoret** erhielt im Jahre 1784 von der Akademie der Inschriften den Preis für folgende Abhandlung: Welchen Einfluß haben die Seegesetze der Rhodier auf die Marine der Griechen und Römer geübt, und von welcher Art war der Einfluß der Marine auf die Macht dieser beiden Völker? Im Jahre 1786 veröffentlichte er ein Werk, welches den Titel führt: Zoroaster, Confucius, Mohamed, betrachtet als Sektenstifter, Gesetzgeber und Morallehrer, mit einer Uebersicht ihrer Dogmen, Gesetze und Moral. Dieses Werk, durch einen klaren und schönen Styl, so wie durch eine Fülle der Thatsachen ausgezeichnet, wurde ebenfalls von der Akademie der Inschriften gekrönt. Diese beiden akademischen Ehrenbezeugungen öffneten ihm den Tempel der Wissenschaften, in dem er eine der vorzüglichsten Zierden war. Im Jahre 1789 gab **Pastoret** eine Abhandlung heraus: „Moses als Gesetzgeber und Morallehrer betrachtet", worin sich tiefe Gelehrsamkeit, verbunden mit den Wahrheiten findet, welche die Aufklärung des vorigen Jahrhunderts erst wieder zur Anerkennung bringen mußte. Die Würde der Beredtsamkeit und die Anmuth des Styls zeichnen auch dieses Werk aus. Seine Abhandlung über die Strafgesetze verschaffte ihm 1790 den Preis, welchen die französische Akademie dem nützlichsten Werke zu ertheilen pflegt. **Pastoret** betrat die politische Laufbahn, in der er sich durch die Reinheit seiner

Principien und durch die Grundsätze der Weisheit, der gesellschaftlichen Ordnung und Moral auszeichnete, indem er diese für die besten Grundlagen der Freiheit und des Wohls der Völker hielt. Er wurde im Jahre 1791 zum Präsidenten des Wähler-Collegiums im Departement von Paris ernannt, und von diesem zum General-Anwalt erwählt. Er stellte an die constituirende Versammlung das Verlangen, daß die neue Kirche der heiligen Genoveva zum Begräbnißort ausgezeichneter und um das Vaterland wohl verdienter Männer bestimmt werden sollte. Als Abgeordneter der gesetzgebenden Versammlung verfocht er mit Muth und Ausdauer die Grundsätze der Gerechtigkeit und die Forderungen wahrer Humanität; die von uns mitgetheilte Rede enthält einen selbstredenden Beweis, in welcher Richtung Pastoret hauptsächlich an den Anstrengungen und Erfolgen der französischen Revolution Theil genommen hat. Er erhob sich gegen die Verfolgung der Emigration, und verlangte, daß man nur allmälig die Sklaverei der Neger abschaffen sollte. Diese Ansicht gehörte aber in den Augen der entschiedensten Freiheitsfreunde jener Zeit schon zur Reaktion, erschien als Verrath an der Freiheit selbst. Pastoret gerieth nun sehr bald in Widerspruch mit den Ereignissen, in denen er nur ein System zügelloser Unabhängigkeit und weit verbreiteter Anarchie erblickte. In diesem Sinne forderte er die gesetzgebende Versammlung auf, daß das Schwert der Gerechtigkeit das Attentat vom 20. Juni, welches gegen die Person des Königs begangen war, strafen sollte. Dieser Vorschlag blieb erfolglos, so wie sein anderer, daß das Mitglied der Versammlung, welches den Antrag gestellt hatte, die Ausübung der königlichen Gewalt auf die Nationalversammlung zu übertragen, in's Gefängniß geschickt würde. Ferner bekämpfte er vergeblich die Maßregel, wonach die richterliche Gewalt an die Municipalbehörden kam. Er sah den Sturz der Monarchie voraus, zog es aber vor, seine Wirksamkeit einer spätern Zukunft zu bewahren, als sich unter den Trümmern des gestürzten Königthums begraben zu lassen. Er zog sich von dem politischen Kampfplatz während der Schreckensherrschaft ganz zurück, lebte im Verborgenen, und erschien erst wieder als öffentlicher Charakter im Jahre 1795. In den Rath der Alten wurde er als Abgeordneter von dem Var-Departement geschickt; hier bekämpfte er das Gesetz über die Inquisitionspolizei, welches jeden Bewohner von Paris der Gefängnißstrafe unterwarf, der einen Fremden aufnähme, ohne

ihn innerhalb 24 Stunden der Municipalverwaltung anzuzeigen. Ferner entwickelte er in einem Bericht die Nothwendigkeit, Strafgesetze gegen die Versuche zu Verbrechen zu entwerfen, und legte einen Entwurf darüber vor, in welchem die Principien zur Aufrechthaltung der gesellschaftlichen Ordnung mit den Rechtsansprüchen der Humanität in harmonischer Vereinigung standen. Er bekämpfte mit inniger Theilnahme und mit ausgezeichneter Kraft der Beredtsamkeit das System der Deportation, welches gegen die eidscheuen Priester zur Anwendung kam. Im Namen der Gesetzrevisions-Commission hielt er eine ergreifende Rede gegen die Entweihung und Verletzung der Gräber, und schlug Maßregeln vor, um ein solches gegen die göttlichen und menschlichen Gesetze gerichtetes Attentat zu bestrafen. Weil er eine Freude am Wohlthun fand und die Gelegenheit gern benutzte, Unglückliche zu trösten, so trug er im Rath der Alten darauf an, daß die Wittwe Bailly's, die unter dem Druck des Elends und Unglücks seufzte, eine Unterstützung erhielt. Die Stellung, welche Pastoret gegen das Direktorium einnahm, war eine feindliche; er griff dieses Regierungssystem bei allen Gelegenheiten an; denn es war ihm verhaßt, weil es ohne Kraft, ohne Gerechtigkeit, ohne Moral, ohne Zutrauen sich nur dadurch erhielt, daß es immer bereit war, eine Partei durch die andere zu bekämpfen, und eine Faktion auf die Trümmer der andern zu erheben; Pastoret sah überall eine schwache, unbestimmte Verwaltung, ohne Einheit der Principien und des Handelns, ohne Gleichmäßigkeit der Maßregeln, keine Energie in dem Befehl, keine Pünktlichkeit in der Ausführung, eine Inquisitionspolizei und Gerichtshöfe ohne Gerechtigkeit. Die Unternehmungen dieser aristokratischen Verwaltung hoben die Thätigkeit des Gesetzes fast auf. Pastoret vereinigte sich mit den Verfechtern der Gesetze und der gesellschaftlichen Ordnung zum Umsturz dieses Gouvernements; deshalb traf auch ihn die Proscription vom 18ten Fructidor (4. Sept. 1797); er fand eine Zuflucht in der Schweiz, und ertrug die Ungunst der Verhältnisse mit philosophischer Ruhe. Im Jahre 1800 kehrte er nach Frankreich zurück und schloß sich der neuen Ordnung der Dinge an. Mit seinen Talenten und Kenntnissen wurde er für Napoleon ein brauchbarer Mann, der ihn zuerst zum Mitglied des General-Rathes für die Krankenhäuser und die öffentlichen Unterstützungen ernannte; darauf wurde er Professor des Natur- und Völkerrechts, Pair von Frankreich, mit dem Titel Mar-

quis und Commandant der Ehrenlegion. Da Pastoret während der hundert Tage weder ein Amt noch eine öffentliche Thätigkeit übernommen hatte, behielt er seine Pairswürde. Seit dieser Zeit neigte er sich offenkundig zur Unterstützung der Restauration hin. In dieser Richtung trug er im Januar 1818 der Pairskammer im Namen einer Special-Commission einen Bericht über den Entwurf zum Preßgesetz vor, welcher eine allgemeine Bewunderung bei den ihm Gleichgesinnten erregte, durch die Reinheit der Principien, durch die Bestimmtheit der Ideen und die Weisheit der Beobachtungen. Er bewies, daß dieser Gesetzentwurf die Sicherheitsmaßregeln darböte, welche der auf Ordnung begründeten Gesellschaft, so wie den Schriftstellern, denen die Charte das Recht, ihre Meinungen zu veröffentlichen, zuertheile, nothwendig wären. „Die Freiheit zu schreiben, sprach er, ist vergeblich ausgesprochen, wenn man in dem Gebrauch, den man davon machen will, gehindert wird; die Gesellschaft ist aber unaufhörlich in Gefahr, wenn die Lehren der Unordnung und des Verbrechens ungestraft bleiben können.“ Pastoret erinnerte an die vorzüglichsten Gesetze, welche seit der Restauration gegeben waren, und bemerkte, daß diesen Gesetzen einige Bestimmungen fehlten; einige seien zu streng, andere wären wegen der schwierigen oder zu späten Anwendung mangelhaft; man müßte also Ergänzungen hinzufügen, Milderungen eintreten lassen und eine schnellere und sicherere Ausführung vermitteln. Nach dieser Darstellung prüfte Pastoret alle Artikel des Gesetzes im Einzelnen, und führte diese Untersuchung mit großer Gewandtheit und Schnelligkeit durch. „Man hat verlangt, sprach er, daß die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, welche die Vergehen gegen die guten Sitten umfassen, zu den Vergehen gefügt würden, welche gegen die Religion unternommen werden. Die Gerichtspraxis der Tribunale hat schon diese fromme Gleichsetzung begründet. Aehnliche Vergehen werden in allen Gesetzbüchern der gebildeten Völker bestraft; überall hat man es gefühlt, daß die Liebe und die Ehrfurcht für die Gottheit die ursprüngliche Gesetzesquelle der Menschen ist; daß man die Gerechtigkeit nicht wollen und die Güte nicht segnen kann, ohne zur ewigen und unendlichen Quelle alles dessen, was gut und was gerecht ist, hinaufzusteigen. Es giebt keinen unter uns, dem nicht in seinem Gedächtniß die Worte des größten römischen Redners und des weisesten Philosophen gegenwärtig wären: „Haud scio an pietate adversus Deos sublata, fides

etiam et societas humani generis, atque una excellentissima virtus, justitia, tollatur.“ (Man vergleiche mit diesen Ansichten den Schluß der von uns mitgetheilten Rede Pastoret's über die Civilakte.) — Der Marquis von Pastoret schloß seinen Bericht mit folgenden Worten: „Wir haben die Untersuchung der Artikel des Gesetzentwurfs beendigt; er bietet zahlreiche Verbesserungen; die Verantwortlichkeit der Meinungen ist beschränkt; die indirekten Aufreizungen hören auf, mit den direkten vermischt zu werden; die Verfolgung des Vergehens gewinnt mehr Thätigkeit; die Freiheit des Angeklagten ist besser gesichert; die Form des Urtheils günstiger; das Unrecht eines Werkes wird für dasselbe nicht immer Gegenstand einer strengen Verurtheilung; man kann es nicht nach Laune vorfordern, überall wohin seine Ankläger es ziehen wollten; wir können unsere Wünsche nur mit den Wünschen vereinigen, die auf eine so schöne Weise von dem edlen Pair, dem Berichterstatter des Gesetzes über die Journale (Lally-Tollendal), ausgedrückt sind, endlich Frankreich im Genuß einer vollkommenen und dauernden Gesetzgebung über die Ausübung des Rechts der Presse, und über die Unterdrückung ihrer Mißbräuche zu sehen. Es ist dieß ohne Zweifel eine schwierige Arbeit, und je mehr man das Herz des Menschen und die Wissenschaft der Gesetze durchforscht hat, um so mehr empfindet man diese Schwierigkeiten; viele Artikel über diesen Gegenstand sind in der Gesetzgebung der Völker zu finden; ein wahrhaftes Gesetzbuch soll noch darüber abgefaßt werden, ungeachtet so vieler ausgezeichneten Schriften.“ Pastoret schlug im Namen der Commission die Annahme des königlichen Entwurfs vor, mit der Abänderung, welche die Deputirtenkammer gemacht hatte; die Pairskammer nahm diesen Vorschlag an. Pastoret wurde zum Mitglied einer Commission ernannt, welche mit der Prüfung eines Gesetzentwurfs hinsichtlich des körperlichen Gerichtszwangs beauftragt war; man hatte ihn bezeichnet, um den Bericht zu erstatten; die Meinung der Commission ging auf eine reine und einfache Annahme des Gesetzentwurfs. Aber da die Mitglieder dieser Commission sich getrennt hatten, ernannte man Graf Abrial zum Berichterstatter, und dieser Pair schlug im Namen der neuen Commission eine Abänderung des Gesetzes vor. Pastoret bestand bei seiner Meinung, und glaubte die Gründe derselben darstellen zu müssen. Er wies anfangs nach, wie die kör-

verliche Haft eingeführt ist, welche Veränderungen sie nach und nach erlitten hat, sowohl bei ihrer Anwendung gegen Handelsschuldner, als in gewissen Klassen bürgerlicher Schulden. Er prüfte darauf die verschiedenen Ursachen, welche die Abfassung eines neuen Gesetzes nothwendig gemacht hätten, die Gründe, welche zu seiner Abfassung beigetragen, die Verbesserungen, welche es dem Loose der französischen und fremden Schuldner verschaffte, und die weisen Vorsichtsmaßregeln, womit es das Interesse der Gläubiger sicherte. Er bekämpfte endlich das von der Commission vorgeschlagene Amendement, wonach die Ursachen zur Befreiung der wegen bürgerlicher oder Handelsschulden gefangen Gehaltenen durch den Art. 200 der Prozeßordnung und durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt werden sollten, aber in Zukunft nur, was die Handelsschulden beträfe. Die Kammer verwarf diesen Gesetzentwurf. — Später stimmte Pastoret zu Gunsten des Vorschlags, welcher gemacht war, um das Recht des Königs, die in Frankreich verstorbenen Fremden, so wie die im Auslande verstorbenen Franzosen zu beerben (le droit d'aubaine et de détraction), aufzuheben. Nach einigen Erläuterungen über den Ursprung dieser Rechte während der Feudalzeit, so wie über ihre Milderung in den folgenden Jahrhunderten zu Gunsten des Handels und des bürgerlichen Verkehrs prüfte Pastoret die Beschlüsse der constituirenden Versammlung, welche jenes Recht vernichteten. Er rechtfertigte sie, indem er nachwies, daß die Lehre, welche dadurch anerkannt würde, auch von den weisern Monarchen zur Anwendung gebracht wäre, so weit es der Zustand Frankreichs, die Aufklärung ihres Jahrhunderts und die geschäftige und finstere Herrschaft des Feudalwesens verstattet hätte. Er bekämpfte die verschiedenen Einwürfe, welche man gegen den Vorschlag aufgebracht hatte; und da es gerade in Frankreich an der Zeit war, daß die Anhänger des legitimen Royalismus noch über die Forderungen ihres Königs hinausgingen, so sah sich Pastoret genöthigt, diesen fanatischen Royalisten nachzuweisen, daß die in Rede stehenden Gesetzentwürfe durchaus kein Recht des Königs beschränkten, welches er besäße, um Friedens-, Verbindungs- und Handelsverträge zu schließen; er wies ferner nach, daß sie keineswegs der Charte zuwider wären, noch den Gerechtsamen des gesetzgebenden Körpers, und daß sie den Einfluß, den fremde Unterthanen eines andern Staats in Frankreich erlangen könnten, durchaus nicht begünstigten. Um die Nothwendigkeit der Vernichtung jenes feudalistischen Unrechts

nachzuweisen, berief sich der gelehrte Publicist auf Montesquieu, Grotius, Wolf, Vatel, Turgot, Necker. Alle diese Autoritäten ließ er für das Vernunftgemäße seiner Ansicht sprechen. Er zeigte endlich, wie diese Lehre in Uebereinstimmung stände mit den allgemeinen Principien der Moral und Gerechtigkeit, wodurch schon das Unrecht der Confiscation abgeschafft sei. Diese wichtige und belehrende Rede wurde von der Pairskammer mit großem Beifall aufgenommen; auch befohlen, daß sie gedruckt würde. Später nahm die Kammer den Vorschlag, der auf Vernichtung jenes feudalistischen Unrechts sich bezog, an. — Im Februar 1819 machte der Graf Barthélemy den Vorschlag, den König zu bitten, daß er einen Gesetzentwurf vorlegen lasse, welcher sich auf die nothwendig gewordene Veränderung in der Organisation der Wahlcollegien bezöge. Diese Angelegenheit, welche in jedem öffentlichen Staatskörper die eigentliche Lebenskraft bildet, verdient hier eine nähere Erwähnung. Barthélemy leitete seinen Vorschlag durch folgende Begründung ein: „Es sind jetzt zwei Jahre, seitdem eine wichtige Veränderung in unsere jüngern Institutionen eingeführt wurde, durch die Begründung eines neuen Wahlsystems; die vorausgesagten Vortheile wurden mit einer solchen Hitze vertheidigt, die bevorstehenden Nachtheile wurden mit so überzeugenden Gründen angedeutet, daß es wohl erlaubt war, in einer so wichtigen Frage ungewiß zu werden. Der Gang der Verhandlungen rief selbst diese so natürliche Ungewißheit hervor, indem die Redner der Regierung dieselben nach und nach ausdehnten, und zuletzt noch erklärten, daß das neue System ein Versuch wäre, den man machen wollte, und daß das Wahlgesetz sich als Gesetz der Organisation darstellte; wenn der Versuch nicht der Hoffnung entspräche, die man von dem neuen System hegte, so könnte die Regierung das Gesetz abändern. Diese Erklärung machte zum großen Theile der Ungewißheit ein Ende, und, ich will es auf dieser Tribüne gestehen, ich gehörte zur Zahl derer, welche dadurch bestimmt wurden, zu Gunsten des vorgeschlagenen Gesetzes zu stimmen. Zwei Jahre sind seitdem verflossen, zwei Proben sind gemacht, zwei Mal hat die Regierung Unruhe zu erkennen gegeben; es ist folglich eine Gewissenspflicht, daß ich heute die Ausführung eines Versprechens beantrage, welches mein Votum bestimmt hat; das Gefühl dieser Pflicht wird ohne Zweifel von denen getheilt werden, welche

mit mir aus demselben Grunde für das Wahlgesetz gestimmt haben; es wird von denen gebilligt werden, welche in dem ersten Augenblick nur die Vortheile des neuen Systems erblickten, und seitdem seine Schwierigkeiten erkannt haben, und deshalb seine Verbesserung wünschen müssen. Derselben Ansicht müssen unstreitig diejenigen sein, welche gegen das Gesetz gestimmt haben, und welche seine Veränderung in der Art wünschen müssen, daß es den Schwierigkeiten abhelfe, die sie vorausgesehen haben; endlich muß ein solcher Vorschlag von der Regierung gebilligt werden, da sie ohne Zweifel ihre Ehre darein setzen wird, gegenwärtig das Vertrauen zu rechtfertigen, welches sie uns früher einflößte, und da sie zugleich das Bedürfniß empfinden muß, ein System zu verändern, das nicht auf den ersten Wurf zu seiner Vollendung gelangen konnte. Barthélemy wiederholte seinen vorher erwähnten Vorschlag. Derselbe wurde von Lally-Tollendal und dem Polizeiminister Decazes bekämpft; beide trugen darauf an, ihn durch die Tagesordnung zu beseitigen. Pastoret sprach gegen diesen Antrag der beiden Pairs, und setzte es durch, daß die Kammer den Vorschlag Barthélemy's in Berathung zog. In einer spätern Sitzung stellte Pastoret den Antrag, daß zur Erfüllung des Artikels 59 der Charte, wodurch das Recht der Petition jedem Franzosen zusteht, auch eine übersichtliche Zusammenstellung aller Petitionen in den Tagesbericht der Kammer aufgenommen werden sollte. Die Kammer nahm diesen Vorschlag an. Im Mai des Jahres 1819 machte der Marquis von Marbois den Vorschlag, an die Stelle der Deportationsstrafe eine andere zu setzen; Pastoret bekämpfte diesen Vorschlag mit energischer Beredtsamkeit. Seine Rede gewann die Abstimmung der Pairskammer; der Vorschlag des Marquis von Marbois wurde durch die Tagesordnung beseitigt. — Im Jahre 1824 wurde Pastoret zum Vicepräsidenten der Pairskammer ernannt, und im Jahre 1829 nach Dacabray's Tode zum Kanzler Frankreichs erhoben. In allen Verhältnissen seines Lebens und Wirkens bewies Pastoret tiefe Einsicht und große Rechtlichkeit, und wenn man ihn auch nicht unter die großen Staatsmänner Frankreichs setzen kann, so gehört er doch zu denjenigen, die mit unwandelbarer Festigkeit des Charakters die Resultate der französischen Revolution zur praktischen Anwendung gebracht wissen wollten, und die auf eine gesetzmäßige Fortentwickelung der modernen Ideen ihr staatsmännisches Streben gerichtet hatten. Pastoret gehört zu den

ausgezeichnetsten Gelehrten Frankreichs auf verschiedenen Gebieten. Außer den schon vorher genannten Schriften, die er verfaßt hat, sind noch zu erwähnen: seine berühmte Histoire de la législation (9 Bände. Paris 1817—27), so wie die im Auftrage der Akademie von ihm bearbeitete Fortsetzung der Ordonnances des rois de France (Bd. 18. Paris 1828), und eine Fortsetzung der von den Benediktinern begründeten Histoire literaire de France.

XXIII.

Herr's Rede über das homöopathische Heilverfahren. *)

(Gehalten am 12. August 1833 in der zweiten badischen Kammer.)

Meine Herren!

Man könnte sich vielleicht wundern, daß ich in diesem Saale einen Gegenstand zur Sprache bringe, welcher nach seiner Grundlage in das Reich der Wissenschaft, in die Arzneikunde, gehört.

*) Der geistliche Rath und Pfarrrektor in Kuppenheim, Herr, für die Stadt Baden zum Abgeordneten der zweiten badischen Kammer gewählt, begründete in der 39. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer seinen früher gestellten Antrag in Bezug auf das homöopathische Heilverfahren durch die mitgetheilte Rede in einer so geistreichen und allgemein interessanten Weise, daß dieselbe wohl in einer für unsere Zeit so bedeutenden Frage einen dauernden Werth in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Sie gehört aber ohne Zweifel in den Kreis der Reden, welche sich auf die Verhältnisse der Kirche, Wissenschaft und Kunst zum Staate beziehen. Die Aufnahme, welche diese Rede in der badischen Kammer fand, ergiebt sich aus Folgendem: Der Abgeordnete Merk trug darauf an, die Motion nicht in Erwägung zu ziehen. Man kenne ein berühmtes Lustspiel unter dem Titel „der eingebildete Kranke". Wenn die Kammer sich mit Gegen-

Allein eben dieser Gegenstand greift in das öffentliche Leben tief ein, denn Gesundheit der Staatsbürger ist ein Theil des öffentlichen, allgemeinen Nationalvermögens.

Die Geistlichen waren im Alterthum gar oft auch die Aerzte des Volkes, und noch jetzt hat der Geistliche den wesentlichsten Einfluß, besonders auf dem Lande, auf den Gebrauch der Aerzte und der Arzneimittel — auch jetzt noch besteht eine Hauptpflicht des Geistlichen in dem Besuch und in der Besorgung der Kranken, der Genesenden und der Sterbenden, jedes Pastorale wird darüber einen Abschnitt enthalten, wenn es vollständig ist. Des Geistlichen Pflicht ist es, am Kranken- und Sterbebette auszuharren, wenn auch Alles und selbst die Aerzte weichen, — ohne Ansehen eigener Gefahr, Ansteckung oder Tod, so lange auszuharren, bis der Patient genesen oder in's Land der ewigen Ruhe und des Friedens hinübergegangen. — Dieß, und daß kein Arzt in dieser Versammlung Platz genommen, zu meiner Entschuldigung, daß ich es wage, Ihre Geduld, meine Herren, in Anspruch zu nehmen.

Nicht auf das Doctrinelle des Gegenstandes will ich Ihre Aufmerksamkeit hinlenken, das sollten die Aerzte unter sich zum Wohle der Leidenden ausmachen; darüber kann ich, können **wir** überhaupt nicht Schiedsrichter sein.

Die Arzneikunde ist ein Kind der Naturbeobachtung und

---

ständen dieser Art beschäftigen würde, so würde man vielleicht ein Seitenstück zu jenem Lustspiel erleben, dem der Titel gebühren möchte: „der eingebildete Arzt", und worin die Kammer die Hauptrolle spielen würde. Dagegen unterstützten die Abgeordneten **Schaaff**, **Trefurt**, **Sander**, **Winter v. H.**, **Kröll**, **Knapp**, **Völker**, **von Rotteck** und **Posselt** die Motion und begehrten den Druck derselben. Die Kammer beschloß mit einer an Stimmeneinhelligkeit grenzenden Mehrheit, die Motion zur Berathung an die Abtheilungen zu verweisen, und sie gedruckt unter die Mitglieder zu vertheilen. Weitere Erfolge sind aber nicht bekannt geworden. —

der Erfahrung; Alles, was ihre Pfleger als Beobachtungen und Erfahrungen angeben, kann daher von den Nachkommen nur auf demselben Wege bestätigt oder widerlegt werden, auf welchem die Vorgänger ihre Beobachtungen anstellten, ihre Erfahrungen sammelten. Man braucht aber kein Arzt zu sein, um zu wissen, daß die Aerzte das nicht immer thaten, daß ihre Systeme und Heilmethoden der Natur zuweilen Fesseln anlegten. Gewiß ist, daß, was Baco von Verulam fordert: **non fingendum aut excogitandum, sed videndum, quid natura faciat et ferat,** — hie und da nicht befolgt wurde, und daß manche medicinische Systeme vielmehr aus der Stubengelehrsamkeit als aus der Naturbeobachtung ihre Nahrung gezogen haben. Die Arzneikunde ist auf diese Art, nach dem Urtheil ganz unbefangener Aerzte, welche den Zweig, von dem ich sprechen werde, nicht kennen, nach und nach zu einem großen Reichthum an Hypothesen, Theorien und Satzungen gekommen, welche lebhaft an die Zeiten der Scholastiker erinnern.

Mag auch jedes System seine gute Seite gehabt haben, so ist eben dadurch, daß dieses Gute aus dem Nichtguten herausgerissen werden mußte, um es mit dem Guten der andern Systeme zu verbinden, die Medicin durch diese Verbindung, welcher die innere Gliederung, die Harmonie so häufig abgeht, eine Musterkarte geworden, welche öfters zu mehr oder weniger witzigem, nicht selten gerechtem Tadel Stoff gegeben hat.

In vielen Aerzten, welche die Verwirrungen und Verirrungen einsahen, schlich sich daher ein Indifferentismus ein, welcher zum Besserwerden nichts beitragen konnte, aber wenigstens den praktischen Vortheil hatte, daß er weniger schadete, als die Selbstzufriedenheit Anderer, welche den Leidenden unaufhörlich mit Heilmitteln aller Art heimsuchten.

Das Bedürfniß nach einer Umgestaltung der Arzneikunde, nach einer Vereinfachung des Heilverfahrens wurde immer größer und fühlbarer, aber es war schwer, dieselbe zu bewerk-

stelligen. Die Aerzte befehdeten sich darüber wechselseitig, aber die Summe der Thatsachen nahm hierdurch in dem Maße nicht zu, und die Bibliotheken wurden dadurch viel mehr bereichert als die Wissenschaft. Wenn ich Ihnen, meine Herren, nach diesen Worten den Namen Hahnemann nenne, so werden die meisten unter Ihnen wissen, was ich damit sagen will. Zur Bestätigung oder Nichtbestätigung seiner Lehre kann und will ich Ihnen nichts sagen; nur das kann ich Ihnen vorlegen, was mein gesunder Sinn mich lehrt, was ich, ärztlicher Hülfe bedürftig, selbst erfahren habe.

Die Lehre Hahnemann's, bekannt unter dem Namen der Homöopathie, ist so einfach und schlicht, daß sie in ihren Grundpfeilern und Hauptumrissen der Gebildete jedes Standes fassen kann; dadurch läßt sich auch der Umstand erklären, daß, im Verhältnisse zu den homöopathischen Aerzten, so viele Laien warmes Interesse für dieselbe zeigen; denn eben der Laie betrachtet Manches, was seinem Fache nicht streng angehört, vorurtheilsfreier als der Arzt, welcher, gewöhnt an seine Handlungsweise, an seine Ideen, oft gar nicht daran zweifelt, daß sie wirklich die allein richtigen seien.

Erlauben Sie mir, meine Herren, folgende kurze Darstellung über das Entstehen und den Fortgang dieser Lehre, entnommen aus den biographischen Notizen über Hahnemann, zu unserer allgemeineren Verständigung.

Der Entwickelungsgang der Naturstudien Hahnemann's zeigt, daß er, zur Erkenntniß der Widersprüche gekommen, jenem Indifferentismus anheim fiel, und, obgleich ganz entblößt von Subsistenzmitteln, sich lieber mit seinen großen Sprachkenntnissen ernährte, als mit ärztlicher Praxis.

In den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts mit der Uebersetzung der Arzneimittellehre des Engländers Cullen beschäftigt, und ärgerlich über die dort aufgestellten Theorien, wie die Chinarinde wirke, durchzuckte ihn der Gedanke, was dieses Medicament, welches man bekanntlich gegen das kalte

Fieber so häufig anwendet, bewirken möge, wenn man es gesunden Menschen eingiebt. Zuerst bemerkte er an sich selbst, daß es die Erscheinungen des Fiebers hervorbringe. An diesem damals so schwachen Faden spann Hahnemann fort; er versuchte viele Jahre lang ganz stille eine Reihe von Arzneimitteln an sich und andern gesunden Menschen. Durch Versuche am Krankenbette, welches für ihn wieder wissenschaftliches Interesse gewonnen hatte, kam er zu dem Erfahrungssatze, daß man gegen Krankheiten dasjenige Mittel anwenden müsse, welches im Gesunden die Krankheit, die man heilen will, oder ähnliche Erscheinungen hervorrufe, daß man zur Heilung hiernach die Arzneimittel nur in sehr geringer und seltner Menge und in ganz einfacher Form, nicht in üblichen Gemengen, anzuwenden habe.

Es war natürlich, daß dieser Erfahrungssatz, welchen Hahnemann in ein systematisches Ganze zu bringen strebte, nach und nach einen großen Kampf herbeizog. Denn er widersprach so ziemlich Allem, was bisher behauptet worden war, und bestätigte er sich, so konnte es nicht fehlen, daß er der Arzneikunde eine ganz andere Richtung geben mußte, eine Aenderung, welche zu vielen Interessen entgegentrat, als daß der Erfahrungssatz Hahnemann's sich auf irgend eine ausgedehnte Anerkennung, ja nur Prüfung, Rechnung machen dürfte.

Man ließ Hahnemann anfangs unbeachtet; es entspann sich aber der Kampf desto stärker, je größer im Verlauf langer Jahre die Zahl der durch Prüfung zu Vertheidigern gewordenen heranwuchs, und je auffallender die Heilungen wurden.

Eine Menge oft anonymer, Spott- und Gegenschriften erschien, und die Wissenschaft wurde mit einer Menge Persönlichkeiten besudelt. Ein barsches Wort gab das andere; statt die sprühenden Funken zur zweckmäßigen Beleuchtung des neuen Gebäudes zu benutzen, gab man sich nur die fruchtlose Mühe, sie zu einem das Gebäude zerstörenden Brande, wo möglich zur Vernichtung anzuhäufen. Weit entfernt, den von

manchen Homöopathen angestimmten Ton zu billigen und in Allem zu rechtfertigen, muß ich doch bekennen, daß es von den Gegnern Unrecht war, Hahnemann's Herausforderung an das Krankenbett zur thatsächlichen Prüfung seiner Lehre geradeweg von der Hand zu weisen und sich auf theoretische Widerlegung zu beschränken, welche in positiven Wissenschaften einen Kreis bildet, über den man nie hinaus kommen kann. Auffallend, daß die Gegner den viel schwereren Weg der Widerlegung einschlugen; denn der der Versuche war und ist noch der viel leichtere. Hahnemann's Lehre würde ganz unfehlbar gefallen sein, wenn nur einige Aerzte seine Angaben am Krankenbette mit der von ihm geforderten Genauigkeit und Redlichkeit angestellt und hierdurch den Beweis geliefert hätten, daß Hahnemann ein Lügner sei. Aber eben, weil man das nicht that, so wurde Mancher, der in dem Widerstreben mitunter das erblickte, was man das Manscheln nennt, aufmerksam, und dunkel mochte der Gedanke in ihm aufsteigen, es möge doch etwas Wahres an der Sache sein, welcher man so arg entgegen arbeitete. Auch ist mir das ein Beweis für ihre Wahrheit, daß jeder Arzt, welcher es über sich bringen konnte, sie zu prüfen, ein Anhänger derselben geworden ist und sie nie wieder verließ.

Widersprach die Lehre der seitherigen Medicin, so widersprachen sich die Gegner in den Gründen zu ihrer Widerlegung; man hat gar Vielerlei gesagt, was der Lehre den Garaus machen sollte, — ich will Sie, meine Herren, damit nicht behelligen. Nur so viel: man hat Alles versucht; aber Hahnemann ließ sich dadurch nicht abhalten, seinen Weg zu verfolgen. Doch ist es zu beklagen, daß die Barschheit, allen Reformatoren eigen, auch in ihm mit den Jahren zunahm und oft arg ausbrach.

Lassen Sie mich bei der Schattenseite dieses Streits abbrechen, — er hat sein Ende noch lange nicht erreicht. Kampf ist nöthig, er pocht das Erz aus.

Sie werden sich mit mir aus der Geschichte aller Wissenschaften erinnern, daß alle Neuerungen einen desto größeren Zwiespalt hervorrufen, in je schrofferem Gegensatze die Neuerung zu dem Seitherigen sich zeigte. Ich kann auch nicht verhehlen, daß Hahnemann, nach dem Urtheile Sachkundiger, sich in der Erklärung über seine Ansichten manche Widersprüche hat zu Schulden kommen lassen, aber bis auf die Stunde, so viel ist richtig, hat man thatsächlich nicht nachweisen können, daß sein oben angegebener Erfahrungssatz falsch sei.

So manche angesehene Stimme erklärt sich nun für diese Methode, und selbst Hufeland, der Anführer der alten Schule, läßt ihr nicht Unrecht widerfahren. Ihre Grundprincipien sind durch alle Krankheiten, gewisse äußerliche, dann plötzliche Unglücksfälle durch Vergiftung ꝛc. ausgenommen, praktisch durchgeführt; unsterblich wird sie nicht machen, denn auch diese Methode wird uns einen Fleck lassen, wo es uns ergehen kann wie dem Achilles.

Aber so weit ist es doch wohl gekommen, daß man die Augen vor dem Erfolge nicht mehr verschließen, bloß so wegläugnen oder sich mit Ausflüchten helfen kann. Denn wäre die Methode wirklich so nichtig oder gar so gemeinschädlich, wie manche Uebelwollende sagen, so hätte sie seit länger denn dreißig Jahren zum Untergange Zeit gehabt, oder sie wäre ohne Zweifel von den Staatsbehörden schon lange und mit Recht unterdrückt worden.

So viel mir bekannt, geschah von den Regierungen für die Sache so gut wie nichts; doch erlaube ich mir, Ihnen anzuführen, auf welche Weise einige Fürsten ihr gewogen sich zeigten, und wie sich wenigstens die Toleranz der Regierungen kund gab. Der vorige Herzog von Anhalt-Köthen hielt es in einem Dekrete vom 1. Juli 1822, wie er selbst sagte, für eine Regentenpflicht, die Heilart seinen Unterthanen zu empfehlen; der jetzige Herzog, dessen Leibarzt, wenigstens

noch vor Kurzem, ein strenger Anhänger der alten Lehre war, äußerte sich in einem neulich in öffentlichen Blättern abgedruckten Documente, daß er sich selbst von den Vorzügen der neuen Heilart vor der alten überzeugt habe; der Herzog von Lucca hat ein größeres Hospital errichtet, worin alle Kranken von zwei eigens angestellten Aerzten ausschließlich homöopathisch behandelt werden; die königlich sächsische Regierung hat die aus Privatmitteln erfolgte Einrichtung eines homöopathischen Hospitals zu Leipzig genehmigt. Se. Maj. der König von Preußen hat sich auf das Anrathen seines allopathischen Arztes der Methode mit Erfolg bedient, und mehrere Glieder der hohen Königsfamilie haben ihr das Wohlwollen und Zutrauen bereits zugewendet; Se. Maj. der König von Baiern hat den Dr. Roth nach Oesterreich gesendet, um dort die Documente über die homöopathische Behandlung der Cholera zu sammeln; sie liegen im Druck vor, und geben den schönsten Beweis von der Wirksamkeit der schnellen Methode in jener gräßlichen Krankheit; die baierische Regierung steht, öffentlichen Nachrichten zufolge, im Begriff, ein Local zur Behandlung der Kranken nach homöopathischen Grundsätzen zu errichten und für Unterricht darin zu sorgen; Se. Maj. der König von Würtemberg, so wie die königlich preußische Regierung zu Düsseldorf haben gewissen Aerzten ausdrücklich die Erlaubniß gegeben, die homöopathischen Arzneien ihren Kranken selbst zu geben. In Kopenhagen ist auf Veranlassung des Professors Wendt in einer Anstalt ein besonderes Lokal bestimmt worden, worin die Kranken homöopathisch behandelt werden sollen; selbst in Stockholm hat man die Heilversuche in einem Lazareth wenigstens nicht gehindert. — Die zweite Kammer in Darmstadt hat sich der durch ein Dekret bedrohten Heilmethode angenommen, und den Grundsatz vertheidigt, daß eine Wissenschaft, welche dem Gemeinwesen Nutzen bringe, nicht nur nicht unterdrückt werden dürfte, sondern zu unterstützen sei. Einige Städte haben auch wirklich ihren Dank für das, was homöo-

pathische Aerzte den Gemeinden geleistet haben, öffentlich ausgesprochen, z. B. Raab in Ungarn, und Braunschweig, dessen Magistrat zwei Aerzte, in der homöopathischen Literatur als Schriftsteller bekannt, durch öffentliche Ueberreichung werthvoller Geschenke zu ehren suchte.

Ich lege Ihnen diese Beispiele der Anerkenntniß, die ich noch mit andern vermehren könnte, darum vor, weil aus ihnen hervorgeht (was so viele bezweifeln oder bekämpfen, welche über den Gegenstand sprechen, ohne ihn nur entfernt zu kennen), daß nämlich das homöopathische Heilverfahren gemeinnützig sei und der Beförderung werth.

Erlauben Sie mir aber auch, Ihnen noch kurz anzugeben, was man dagegen gethan hat von Seiten der Regierungen. Oeffentliche Blätter meldeten vor einigen Jahren, daß Se. Maj. Kaiser Nicolaus den Dr. Herrmann, einen Sachsen, angestellt, und ihm zu homöopathischer Behandlung der Kranken das Hospital zu Tuttschin in Podolien anvertraut habe; Herrmann legte nach Verfluß der accordirten Zeit öffentliche Rechenschaft ab. Allein sie scheint nicht an den rechten Ort gekommen zu sein, denn in der neuesten Zeit wurde die Homöopathie auszuüben in den russischen Spitälern verboten — ich sage verboten. Weiter ging man in Oesterreich, im J. 1819, wo es ein kaiserlicher Leibarzt dahin brachte, daß die von einer gemischten Commission beaufsichtigten, gut ausgefallenen Heilversuche viel früher, als Se. Maj. der Kaiser es befohlen hatte, aufgehoben wurden, worauf ein in öffentlichen Blättern bekannt gewordenes kaiserliches Rescript erschien, welches allen homöopathischen Aerzten auferlegte, sogleich ihre Verbindung als solche mit ihren Patienten aufzugeben, und die ganze Heilmethode für alle Zeiten verbot. Sehr muß es aber auffallen, daß trotz des in strengen Worten abgefaßten Dekrets in Oesterreich eine große Anzahl, selbst in Staatsdiensten befindlicher Aerzte ist, welche die homöopathische Methode öffentlich und ungehindert ausüben, zum deutlichsten Beweise, daß sich

im Bereiche der Wissenschaft durchaus nichts verbieten läßt, und daß das Publikum die Methode in Schutz genommen hat. Denn allein in Wien sind 22 homöopathische Aerzte, wovon einer das Zutrauen sogar in dem Hause des ersten österreichischen Staatsbeamten genießt, und zwei homöopathische Apotheken. — In vielen Ländern hat man den homöopathischen Aerzten verboten, die Arzneimittel, welche nach ganz andern Grundsätzen bereitet werden, als die man bei den gewöhnlichen befolgt, an ihre Kranken unentgeltlich abzugeben.

In diesem Verbote liegt eine faktische Anerkennung, wenn sie die Sache auch eben nicht fördert. In einigen Staaten, wie selbst neuerlichst in Preußen, hat man den Apothekern aufgegeben, auch diese Arzneien zu fertigen, worin also noch größere Anerkennung liegt; denn wäre die Methode schlecht, so würde man auch die Mittel und Wege ganz abschneiden, sie auszuüben. Der Streit über diese Verbote, Mittel unentgeltlich abzugeben, wird immer noch lebhaft fortgeführt. Denn man möchte das von mancher Seite gern benutzen, der Methode wirklich das Ende zu bereiten. Einfach löst sich der Streit dafür auf, daß, da kein Beweis geführt worden ist, die Methode sei gemeinschädlich, keinem licenziirten Arzte verboten werden kann, die homöopathischen Mittel, von deren Aechtheit er Gewißheit hat, unentgeltlich seinen Kranken abzugeben. Denn Verschenken begründet kein Gewerbe, und die Controle der Aerzte durch den Apotheker ist ein Ding, welches in der Wirklichkeit gar nicht besteht, weil es Anderes voraussetzt, was rein unausführbar ist.

Unsere hohe Regierung hat bis jetzt der Sache freien Lauf gelassen, sie hat nichts dafür und nichts dagegen gethan, was wohl vorerst das Bessere war. Ein hemmendes Eingreifen, so sehr man es auch einerseits gewünscht haben mag, hätte auch nur dann stattfinden können, wenn ein Staatsinteresse gefährdet gewesen wäre. Mit Dank muß man daher erkennen, daß bei uns nichts geschah, was anderwärts, wo die Staats-

gewalt von sogenannten Kunstverständigen irre geleitet worden war. Wenn ich nun sicher hoffe, die hohe Regierung werde einerseits gegen die Wissenschaft nicht interveniren, so scheint mir doch andererseits die Zeit gekommen, wo die Regierung in der Lage ist, gewisse Bestimmungen über das Verhältniß der die neue Heilmethode Ausübenden festzustellen. Ihre Zahl ist bei uns bedeutend und wächst mehr und mehr, selbst unter den im Staatsdienste befindlichen Aerzten; unter jener Zahl sind Männer, denen man Interesse nicht vorwerfen kann, denn sie ergaben sich der Methode auf die Gefahr hin, eine große Praxis zu verlieren; mehr, als sie schon hatten, konnten sie nicht mehr gewinnen. — Sie konnten an Reputation nicht mehr gewinnen, wohl aber verlieren. Nicht zu läugnen steht jedoch, nach dem Zeugnisse homöopathischer Aerzte selbst, daß sich auch in diesen Zweig der Arzneikunde gewagt haben, welche in doppelt schlechtem Rufe stehen, daß sie nämlich als Aerzte überhaupt nicht genug Kenntnisse haben, und daß sie die neue Methode als ein Terrain betrachten, wo sie den von dem Abgeordneten von Rotteck erwähnten financiellen Grundsatz des Habhaftwerdens und Packens in die praktische Ausführung bringen.

Ja, zur Praxis ganz unbefugte Menschen machen da gute Beute, und obgleich hier die bestehende Medicinalordnung genügt, daß man solche Pfuscher zur Rechenschaft zieht und ihnen das ungesetzliche, gefährliche Treiben niederlegt, so scheint man das übersehen zu haben, was in zweifacher Hinsicht übel ist. Denn 1) ist es ein Fehler der Verwaltung, wenn Gesetze nicht gehandhabt werden, und 2) wird durch das Treiben Unbefugter auf die ohnedieß in mancher Sphäre nicht beliebte und in andern Sphären übelgemachte Sache ein schlechter Schein geworfen, welchen man geneigt sein könnte, auf die ganze Heilmethode und alle ihre Zugethanen auszudehnen. Um also nebst einem gewissen Zunftgeiste ein Haupthinderniß der freien Entwickelung und äußeren Enthaltung der homöopathischen

Heilmethode zu entfernen, wäre es durchaus nothwendig, daß keinem homöopathischen Arzte die Praxis erlaubt würde, bevor er nicht vor einer dazu qualificirten Prüfungscommission seine Befähigung beurkundet hätte, und daß man gegen die schlechten Jünger, die mir nicht höher stehen als jeder wandernde Arzneikrämer, die gesetzlich bestehenden Bestimmungen streng anwendete.

Sie werden mir, meine Herren, auf das Erstere vielleicht entgegensetzen, daß man die Candidaten nicht nach Methoden und Systemen examinire, sondern im Allgemeinen über das ganze ärztliche Wissen. Aber hier tritt uns der Mangel gerade entgegen, daß fast von allen Lehrern der Medicin die homöopathische Methode, deren wissenschaftliche Begründung sich durch alle einzelnen Zweige der Medicin hinzieht, auf's Hartnäckigste zurückgestoßen wird, — eine Thatsache, deren Grund sich leicht erklären läßt.

Mir ist nur München bekannt, wo Vorträge darüber gehalten werden; um diese zu hören, müßten die Aerzte, welche die Methode kennen lernen wollten, dahin reisen, und um sich zur Praxis vorzubereiten, nach Leipzig, wo ein besonderes Hospital dafür ist. Allein das geht doch nicht an; die meisten Aerzte sind nur darauf angewiesen, sich die Kenntnisse zuerst aus den zahlreichen Werken zu verschaffen und nach und nach zu Heilversuchen überzugehen. Sie, meine Herren, sehen mit mir ein, daß dieser mehr autodidaktische Weg jedenfalls ein Umweg ist, welcher durch eine Menge von Zweifeln und Bedenklichkeiten zu einem Ziele führt, welches der Anfänger nur ganz in der Ferne erblickt und dem der Gewissenhafte nur ängstlich entgegen sieht.

Der Schüler an der leitenden Hand des tüchtigen Lehrers am Krankenbette lernt in einer Stunde mehr, als in einer Woche durch eigenes Suchen. Die homöopathische Heilmethode setzt, wie die ältere oder allopathische, dieselben Vorkenntnisse voraus, was die Gegner haben läugnen wollen, und meiner Ansicht nach muß der Mediciner vorerst den ganzen

Cursus, wie er üblich ist, durchmachen, um seine Wissenschaft nach allen Richtungen kennen zu lernen. Allein diese Richtung sollte ihn doch auch zu der homöopathischen Methode führen. Einzelne Disciplinen der Arzneiwissenschaft erhalten zwar durch sie, wie mir vorurtheilsfreie homöopathische Aerzte versichert haben, eine andere Gestalt, weil die Grundansichten, von denen die alte und die neue Schule ausgeht, divergirend sind, aber das sollte von dem Lehren nicht abhalten. Als Geistlicher glaube ich hier füglich eine Parallele ziehen zu können; man sorgt für den allgemeinen religiösen Unterricht der protestantischen und der katholischen zukünftigen Geistlichen, aber je nach den Bedürfnissen und der verschiedenen Richtung der beiden Confessionen ist der Unterricht im Speziellen sehr verschieden, und man unterwirft daher die zukünftigen Seelsorger verschiedenen Prüfungscommissionen; lächerlich würde es wenigstens sein, die Katholiken von Protestanten und umgekehrt prüfen zu lassen.

Meine Herren, es giebt auch verschiedene Wege zum Heilen und zum Geheiltwerden; wenn ich auch kein Urtheil fällen kann, welches der in der Regel bessere, kürzere und sichere sei, so muß ich Ihnen doch nach dem, was ich mir von der homöopathischen Methode angeeignet und erfahren habe, frei bekennen, daß ich dieselbe für einen recht schätzbaren Weg halte, welcher verachtet zu werden durchaus nicht verdient. Jeder auch noch so geringe Beitrag zur leiblichen Wohlfahrt unserer Mitbrüder soll willkommen sein, er füllt eine Lücke in der Wissenschaft aus, die, nach dem Erkenntnisse ergrauter Aerzte, der Vervollkommnung überhaupt noch so sehr fähig ist, und darum vindicire ich diesem Beitrage, dieser neuen Methode zur Wiederherstellung der verlorenen Gesundheit, das Recht des ungestörten Beweises der Brauchbarkeit und Gemeinnützigkeit, das Recht öffentlicher Anerkennung, aber nicht auf jene Art etwa, wie man zur Zeit der französischen Republik dekretirte: die französische Nation erkennt einen Gott

an, — sondern einer Anerkennung durch unbeschränkte Gestattung der offenen Prüfung, des freien Bekenntnisses und der Ausübung in der Form, welche die ganze Natur der Methode mit sich bringt, für welche der Maßstab der ältern Methode nicht gelten kann. Damit ihr aber diese Anerkennung werde, giebt es nur eine Basis: Guten Unterricht und zweckmäßige Anleitung.

Wenn nun schon die strenge Wissenschaft der neuen Lehre sich nicht zu schämen brauchte und das geistige Interesse durch sie eine neue Förderung erhielt, so sind ihr auch die materiellen Interessen nicht fremd, im Gegentheile, sie springen so klar in's Auge, daß selbst der Laie hier ein vollgültiges Urtheil fällen kann. Die materiellen Interessen bilden ohnedieß ein weites Feld für unsere ständische Wirksamkeit, jetzt um so mehr, weil ihre Förderung, bei den großen Hemmungen überhaupt, zur unumgänglichen Nothwendigkeit wird. Wenn Sie also, meine Herren, einen Antrag unterstützen, der auf diese Förderung abzielt, wenn Sie Veranlassung geben, daß eine große Last gemildert und gemindert werde, so unterstützen Sie heute einen im eigentlichen Sinne des Wortes populären Antrag. Ich sage eine Last; denn sind auch viele Menschen selbst Ursache ihrer Körperleiden, so ist es doch nicht zu verkennen, daß es viele Krankheiten giebt, denen der Mensch auszuweichen nicht im Stande ist, und darum nenne ich Krankheiten immerhin einen Tribut, den wir dem Schicksal zahlen; sorgen wir dafür, daß er nicht zu sehr anwachse und ein Hinderniß zur Wiedererlangung der Gesundheit werde; er wächst aber wirklich bedeutend an, wenn die pecuniären Mittel, jenes Tributs los und ledig zu werden, zu sehr in Anspruch genommen sind. Daß nun die Heilmethode, von der ich hier spreche, eine bedeutende Ersparniß an Geld und Zeit veranlasse, erlauben Sie mir noch, meine Herren, Ihnen zum Schlusse darzulegen:

1) Die homöopathischen Arzneimittel haben einen so höchst

geringen Geldwerth, daß sie von den Aerzten ganz unentgeltlich gegeben werden können; ja selbst dann, wenn sie, vom Arzte verschrieben, vom Apotheker abgegeben werden, kann sie dieser nur um einen überaus geringen Preis anschlagen, welcher mit dem der gewöhnlichen Arzneimittel in gar keinen Vergleich kommt. Die Apothekerkosten fallen also entweder ganz weg, oder sie werden bedeutend verringert.

2) Ich sehe wohl ein, daß, wenn die Methode noch allgemeineren Eingang findet, der Stand der Apotheker bedeutende Verluste erleiden wird, und daß die Zahl der Apotheker selbst um vieles abnehmen muß. Ich beklage diesen Stand und diese Herren. Allein solche Aenderungen treten bei allen Entdeckungen hervor, können und dürfen aber deren Einführung und Benutzung nicht im Geringsten hindern. Als die Buchdruckerkunst erfunden und für Hexerei und Zauberei ausgeschrieen wurde, hat das tausendjährige Reich der Abschreiber ein Ende gehabt; durch das neue Maschinenwesen sind eine Menge Hände, bis auf weitere Verwendung, die sich immer wieder findet, einstweilen nicht in Pensions-, sondern in wirklichen Ruhestand versetzt worden. Die Dampfschifffahrt hat der Segelschifffahrt den Rang abgelaufen und die Leinpfade öder gemacht. Mein Stand hat sich Secularisation, Aufhebung der Steuerfreiheit ꝛc. müssen gefallen lassen. Alle Stände sind seit vierzig Jahren großen Aenderungen unterlegen.

Wenn man je den Grundsatz geltend machen würde, daß Entdeckungen und Erfindungen nur unbeschadet des Herkommens sich geltend machen dürften, dann müßten wir ein Wehe über unsere ganze Staatswirthschaft rufen. Zum Glücke sind aber die Umstände mächtiger, als die Menschen, die sich ihnen widersetzen. — Rechtsverletzungen können durch solche neue Entdeckungen und Bereicherungen nicht stattfinden und daher auch keine Entschädigungen.

3) Nach dem Urtheile einer bedeutenden Zahl älterer Aerzte, welche früher der ältern Heilmethode ergeben waren,

bekommen viele Krankheiten bis zur Genesung einen viel kürzeren Verlauf durch homöopathische Behandlung. Aus dieser Verkürzung entspringt der wesentliche Vortheil, daß der Kranke seinem Geschäft eher wiedergegeben wird. Welchen Einfluß das vorzüglich beim Landmanne ausübt, ist leicht einzusehen.

4) Nicht allein für den Privatmann, sondern auch für Staats- und Gemeindekassen entspringen hieraus bedeutende Ersparnisse; der Aufwand in Civil- und Militärspitälern wird um unberechenbare Summen vermindert und die oft so schwer belasteten milden Fonds werden erleichtert. Der ehrliche Arme kann sich seiner Genesung freuen, ohne sie durch den Gedanken getrübt zu sehen, wie sollst du jetzt die Medicamente bezahlen? Mancher läßt sich dadurch sogar abhalten, Hülfe zu suchen, denn er scheut die Kosten für sich oder die Gemeindekasse. Daher wird mancher Kranke ein Opfer der Vernachlässigung, wie ich so oft seit dreißig Jahren mich leider überzeugte.

5) Für den Kranken ist diese Heilmethode noch um deßwillen von großem Nutzen, weil ihm der Arzt die Arzneimittel sogleich geben kann. Denken Sie sich, meine Herren, den Arzt, wenn er im Winter Stunden weit reist; das Recept muß einige Stunden zur Apotheke getragen werden, dort wird die Bereitung wegen vieler Anforderungen aufgehalten, und dann muß der Weg zurückgemacht werden; darüber geht ein halber Tag hin, bis der Kranke seine Sehnsucht nach der Arznei befriedigt sieht. Und was kann während dessen nicht alles geschehen sein! Es ist möglich, daß die Krankheit indeß eine ganz andere Richtung nimmt, so daß das bestverordnete Mittel nun nicht mehr paßt und den Tod bereitet. Auch dieß habe ich erlebt. Zeit gewonnen heißt in Krankheiten schon viel gewonnen. Hier ist die Zeitersparniß von größter Wichtigkeit. In der Stadt, meine Herren, weiß man diese Verhältnisse weit weniger zu würdigen, als auf dem Lande selbst,

wenn man mitten unter der Noth lebt, wo ich sechsundzwanzig Jahre gelebt habe.

6) Ich habe bis jetzt die Gesundheit der Menschen in Schutz genommen; ich nehme auch die der Thiere in Schutz. Wenn die homöopathische Methode, welche sich bei kranken Thieren so sehr bewährt, je mit materiellen Vortheilen verknüpft ist, so ist es hier.

Das Vermögen des Landmannes steckt in Liegenschaften und in Vieh; erstere kann er ohne dieses nicht bebauen. Man hat Feuerversicherungsanstalten, Assecuranzen für Hagelschlag, auch Viehassecuranzen, — treffliche Anstalten, welche aber die wirkliche baare Vorausbezahlung von Zinsen erfordern. Der Landmann schlägt leider nur zu oft das Leben eines Stückes Vieh höher an, als sein eigenes, und doch scheut er die Kurkosten, welche oft so bedeutend ausfallen, daß sie den Werth des genesenen Stückes übersteigen; oder das Thier wird während der Kur untauglich und muß getödtet oder um einen Spottpreis verkauft werden.

Wird dem Landwirthe ein Thier krank, so handelt es sich um die Erhaltung eines Capitals, so zwar, daß die dafür aufzuwendenden Kosten das Capital selbst nicht nur erreichen, oder gar aufzehren, sondern daß sie wie ein billiger Zinsfuß zu einem Capital sich verhalten. — Es handelt sich um eine wichtige staatswirthschaftliche Frage, welche die homöopathische Methode uns darbietet.

Und wären es auch, meine Herren, nur diese materiellen Vortheile, welche uns im Allgemeinen durch dieses Heilverfahren zu gut kämen, so würden unsere kranken Mitbrüder, unsere unbemittelten Hülfsbedürftigen gewiß einen Dienst der Menschlichkeit darin erblicken, sie dieser Vortheile theilhaftig zu machen. Fragen Sie die Personen, welche in ihrer Familie, in ihrer Hauswirthschaft Proben der guten Wirkung unserer Methode gesehen haben, ob sie dieselbe wieder mit einer andern vertauschen wollen, und dieses Urtheil zieht auch schon in der Wage;

fragen Sie sie, und sie werden Ihnen sagen: hätte diese Heilart auch keine anderen Vortheile als die, daß wir uns ohne Geld= und Zeitaufwand ihre Mittel verschaffen können, daß diese Mittel, sind sie auch nicht am Platz, doch nichts schaden können und keinen Keim zu fernerem Kranksein legen, daß sie auch den widerspenstigen Kranken, den zartesten Kindern ohne Ekel leicht beigebracht werden können und nicht schmerzhaft sind, so haben wir damit genug; wie ihr Herren Aerzte das Alles erklärt, geht uns nichts an, wenn's nur hilft. — Der ältern Heilkunst, zusammengesetzt aus mehreren Methoden, will und kann ich, der auch ihr Viel zu danken hat, an ihrer Brauchbarkeit, an ihrem Werthe überhaupt nichts nehmen, auch ihr bleibe ihr Wirkungskreis und er wird ihr bleiben; aber wenn uns die neue Methode im Ganzen zu demselben Resultate führt, so bringt sie, die uns lehrt, mit dem geringsten Kraftaufwand die möglichst große Wirkung hervorzubringen, äußere Vortheile mit sich, welcher jener großentheils abgehen. Nicht Alles wird sie gut machen, und schlechte Aerzte wird es immerdar geben; die beste Gesetzgebung wird das nicht hindern können; aber was sie treiben, kann der Wissenschaft nie auf die schwarze Tafel geschrieben werden.

Meine Anträge gehen nun dahin:

1) Die Kammer möge der hohen Regierung den Wunsch zu erkennen geben, daß für theoretischen und praktischen Unterricht in dem homöopathischen Heilverfahren auf unseren Hochschulen gesorgt werde, und daß zu dem hierzu erforderlich werdenden Gutachten nur solche Aerzte, welche in dem allopathischen und in dem homöopathischen Heilverfahren gleich tüchtig bewandert sind, aufgefordert werden.

2) Die hohe Regierung möge keinem Arzte die Ausübung der homöopathischen Heilmethode gestatten, der nicht in ihr die geeignete Prüfung bestanden habe.

3) Die hohe Regierung möge durch die betreffenden Be=

hörden Sorge tragen lassen, daß jedem zur Praxis Unbefugten auch die homöopathische Praxis strengstens untersagt und er im Betretungsfalle zur Rechenschaft gezogen werde.

Indem ich diesen die öffentliche Wohlfahrt betreffenden Gegenstand Ihrer Aufmerksamkeit und Prüfung angelegentlichst empfehle, bemerke ich nur noch, daß diese Prüfung, den wissenschaftlichen Standpunkt bei Seite lassend, in rechtlicher und staatswirthschaftlicher Hinsicht ganz frei sein kann, zu welchem Behufe ich die Ehre habe, Ihnen einige Werke zu übergeben, welche, wenn Sie meinen Antrag unterstützen und in die Abtheilungen verweisen, wohl am besten der ernannten Commission übermacht werden.

Es sind folgende: Die Homöopathie in staatspolizeirechtlicher Hinsicht von Dr. Tittmann, königlich sächsischem Hof- und Justizrath und geheimem Referendar, — einem bekannten Schriftsteller. Die Homöopathie von dem Standpunkt des Rechts und der Medicinalpolizei, von Dr. Albrecht, Advokat in Dresden. Die homöopathische Heilkunst und ihr Verhältniß zum Staate, von Dr. Groß. Ueber Maßregeln gegen die Ausübung des homöopathischen Heilverfahrens, von Dr. Sundheim, Advokat in Gießen.

Wie ich Ihnen diese Schriften für den Gegenstand vorlege, so würde ich Ihnen ganz offen auch die gegen ihn vorgelegt haben; allein so viele rein ärztliche, von dem theoretischen Standpunkte aus verfaßte Gegenschriften erschienen sind, so wenig kenne ich eine, welche das Verhältniß der Homöopathie zum Staate von dem entgegengesetzten Standpunkte als jene vier Schriften dargestellt hätte.

Zugleich bin ich beauftragt, Ihnen die Regierung und Ständen gewidmeten Verhandlungen über denselben Gegenstand in der Darmstädter zweiten Kammer zu überreichen, nebst den Briefen eines homöopathisch Geheilten je für die fünf Abtheilungen dieser hohen Kammer.

Genehmigen Sie, meine Herren, den innigsten und herzlichsten Dank für die Geduld und die Aufmerksamkeit, die Sie meinem Vortrage zu widmen die Güte gehabt haben; ich empfehle Ihnen das Wohl des Volks und des Vaterlands, für welches Fürst, Regierung und Stände sich längst vereinigt haben. —

XXV.

Mirabeau's Rede über das Eigenthum der Geistlichkeit. *)

(Gehalten in der constituirenden National-Versammlung am 2. November 1789.)

Die ausgezeichnete Rede des Herrn Chapelier hat mir Alles das vorweg genommen, was ich sagen wollte. Jedoch möchte ich noch auf die Herausforderung des Herrn Abbé von Montesquiou antworten.

---

*) Die Besitzungen der Geistlichkeit und die Assignaten sind die materiellen Mittel gewesen, welche die französische Revolution benutzt hat, um sich durchzukämpfen. Die Letzteren sind bei andern Staaten nicht ohne Nachahmung geblieben; in veränderter Form, unter den mannigfachsten Titeln, haben die meisten Völker Europa's seitdem Papiergeld erhalten, welches als die solideste Bürgschaft für den Weltfrieden von klugen Diplomaten erkannt wurde; der Krieg wird nur höchstens noch an den Börsen geführt; Niederlagen und Siege erscheinen in dem Fallen und Steigen der Course. Auch darin hat die französische Revolution lernbegierige Schüler an den meisten Staaten Europa's gefunden, wie sie mit dem bisher überlieferten Besitz der Geistlichkeit verfahren ist. Die Sache war allerdings nicht neu; schon der westphälische Frieden hatte einen guten Vorgang für die Secularisation geistlicher Güter gebildet; aber die französische Revolution brachte eine Radicalcur in Anwendung; man fand sie

Ihr geht an die Entscheidung einer großen Frage. Sie interessirt die Religion und den Staat; die Nation und Europa sind gespannt; und wir werden bis jetzt durch nichtsnutzige und kindische Einwürfe aufgehalten.

---

aller Orten brauchbar; nur hier und dort scheute man ihre letzten Consequenzen. Durch dieses Verfahren mit den geistlichen Gütern wurde das Verhältniß zwischen Kirche und Staat ein vollkommen verändertes; damit traten die katholischen Staaten aus ihrem mittelalterigen Verhältniß zur Kirche heraus. Der Staat machte in seiner Entwickelung zur selbstständigen Freiheit und freien Selbstständigkeit einen Riesenschritt. — In der Sitzung der constituirenden Versammlung vom 12. Oktober — noch hatte sich dieselbe nicht nach Paris versetzt — stellte Mirabeau, nachdem er die Versammlung so eben von einer gegen ihn erschienenen Anklage- und Schmähschrift in Kenntniß gesetzt hatte, den Antrag, daß der Besitz der Geistlichkeit als Eigenthum der Nation erklärt würde mit der Verpflichtung des Staats, für die Existenz der Geistlichen Sorge zu tragen, und daß jeder Geistliche mindestens 1200 Livres Besoldung und freie Wohnung haben sollte. — Der Abbé Gregoire trug darauf an, die Berathung dieses Gegenstandes einige Tage auszusetzen, bis eine Denkschrift darüber, welche Talleyrand, damals Bischof von Autun, entworfen hätte, gedruckt wäre. Volney fügte gleich darauf hinzu, daß er in Uebereinstimmung mit seinen Aufträgen den Antrag stelle, daß die Domainen des Königs für Nationaleigenthum erklärt werden sollten. Schon am folgenden Tage wurde die Prüfung von Mirabeau's Antrag begonnen. Es sprachen darüber der Reihe nach Montlausier, Camus, mehrere Abbé's, Barnave, Maury. Den ausführlichsten Vortrag hielt am 13. Okt. Malouet, welcher die vorgeschlagene Maßregel für eine der größten politischen Neuerungen erklärte, und den Glauben aussprach, daß die Deputirten weder die dazu nöthigen Vollmachten, noch genügende Beweggründe hätten. Er schlug eine ganze Reihe von halben Maßregeln vor, welche auf Erhaltung der Kirchengüter berechnet waren. Am folgenden Tage wurde die Tagesordnung, welche die Fortsetzung der Debatten über die geistlichen Güter verlangte, dahin abgeändert, daß

Ich bin es, meine Herren, der die Ehre hatte, Ihnen vorzuschlagen, daß Sie die Nation für den Eigenthümer der geistlichen Güter erklären sollten.

Es ist dieß nicht ein neues Recht, welches ich der Nation

---

man zur Berathung des Gesetzes über die Municipalitäten überging. Am 15ten Oktober hielt die constituirende Versammlung ihre letzte Sitzung zu Versailles, am 19ten ihre erste zu Paris in dem erzbischöflichen Palast. In der Sitzung vom 23. Oktober, welche den Finanzangelegenheiten gewidmet sein sollte, stellte der Präsident den Antrag, ob man die ausgesetzte Discussion über Mirabeau's Motion weiter führen wollte. Der Abbé Maury wollte die Prüfung über die Wählbarkeit fortgesetzt wissen; aber Mirabeau setzte es durch einige Bemerkungen, die er vorbrachte, durch, daß die Versammlung seine Motion wieder auf die Tagesordnung brachte; und nun wurde die Berathung derselben unausgesetzt betrieben, bis es zu einem Beschluß kam, welcher die Annahme von Mirabeau's Antrag aussprach. Es nahmen die bedeutendsten Redner der Versammlung an den Debatten Theil, wie Duport, Thouret, Treilhard, Gregoire, Dupont; am 30. Oktober sprach Mirabeau ausführlich für seinen Vorschlag, wobei er auf Talleyrand's Antrag, — dem er übrigens nicht beistimmte, — hinwies, daß die Staatsschulden durch die geistlichen Güter gedeckt werden könnten. Da unterbrach man ihn von allen Seiten und schrie, daß dieß nicht zur Sache gehöre. Mirabeau erhob mit Kraft seine Stimme und verschaffte sich durch die Worte Ruhe: „Es scheint mir hier in der Versammlung eine Logik der Lungen eben so nöthig zu sein, als die Logik des gesunden Menschenverstandes.“ Auf seine im Ganzen mit Beifall aufgenommene Rede antwortete der Abbé Maury umständlich. In der nächstfolgenden Sitzung am 31. Okt. wollte der Präsident die Debatten schließen; aber der Muth beider Parteien, aus dem Kampfe einen Erfolg davonzutragen, war noch zu groß, hielt sich noch zu sehr das Gleichgewicht, als daß man jetzt schon zur Abstimmung geschritten wäre. Es sprachen noch Priester, Abbé's, Bischöfe und Erzbischöfe für den materiellen Besitz der Kirche, für die Grundlagen ihrer Unabhängigkeit und ihres Wohlergehens in dieser Welt.

erwerben wollte; ich habe bloß das feststellen wollen, was sie hat, was sie immer gehabt hat, was sie immer haben wird; und ich wünschte, daß ihr diese Gerechtigkeit gewährt würde, weil hier die Principien zu Tage kommen, welche die Völker retten, und die Irrthümer, welche dieselben vernichten.

Nehmt an, daß ich anstatt der von mir vorgelegten Motion von euch die Erklärung verlangt hätte, die Individuen seien die einzigen Elemente irgend einer Gesellschaft, Niemand würde dieses Princip bestritten haben.

Wenn ich euch vorgeschlagen hätte, zu entscheiden, daß besondere Stände, die in die allgemeine Gesellschaft hineingestellt werden, die principielle Einheit derselben und das Gleichgewicht ihrer Kraft zerstören, so würde Niemand diese große Wahrheit verkannt haben.

Wenn ich euch aufgefordert hätte, das Princip anzuerkennen, daß die großen politischen Körper in einem Staate

---

Der 31. Oktober war ein Sonnabend. Der folgende Montag, der 2. November, führte die Entscheidung herbei. Es sprachen über den Gegenstand außer Andern Beaumetz, Chapelier, endlich faßte Mirabeau die ganze Debatte in der mitgetheilten Rede zusammen und schloß sie ab. Die Motion, welche Mirabeau am Schluß seiner Rede stellte, lautete, wie folgt: „Erstens wird erklärt, daß alle Kirchengüter zur Verfügung der Nation stehen, mit der Verbindlichkeit, daß auf eine zweckmäßige Weise für die Kosten des Cultus, die Erhaltung seiner Diener und die Unterstützung der Armen unter Aufsicht und Anleitung der Provinzen Sorge getragen wird; zweitens, daß nach den Bestimmungen in Betreff der Diener der Religion auf die Besoldung eines Geistlichen nicht weniger als 1200 Livres, Wohnung und ein etwa dazu gehöriger Garten nicht eingerechnet, kommen darf." Darüber wurde namentlich abgestimmt. 568 Stimmen waren für die Annahme und Decretirung des Antrags; 346 dagegen; 40 enthielten sich der Abstimmung. Die Sitzung wurde um 6 Uhr Abends aufgehoben unter dem lauten Beifall der Zuhörer.

gefährlich sind, vermöge der aus ihrer Verbindung herrührenden Kraft, vermöge des Widerstands, der aus ihren Interessen entspringt, so würde jeder unter euch diese Gefahr empfunden haben.

Wenn ich euch in die Epoche der entstehenden Gesellschaft versetzt und euch gefragt hätte, ob es klug wäre, solche Körper sich bilden zu lassen, diese Vereine als eben so viele Individuen in der Gesellschaft zu betrachten, ihnen die Civilhandlungen zu überlassen und ihnen die Erlaubniß zu ertheilen, Eigenthümer ganz nach dem Muster der Bürger zu werden, wer unter euch würde nicht anerkannt haben, daß eine solche Organisation nur gefährlich sein könnte?

Wenn ich dann zu euch von der Geistlichkeit, wie sie beschaffen ist, von ihrer Macht und ihrem Reichthum, ihrem Luxus und ihrer Moral, ihrem Glauben und ihrem Einfluß gesprochen hätte, glaubt ihr dann, daß die Religion, wenn die Geistlichkeit nicht mehr Eigenthümer wäre, weniger heilig, die öffentliche Moral weniger rein, und die Sitten des Clerus weniger streng sein dürften?

Meint ihr etwa, daß die Achtung des Volks für die Diener der Kirche abnehmen, oder sein Zutrauen zu ihnen erschüttert werden würde, wenn es nicht mehr gezwungen ist, den Reichthum der Geistlichen mit seinem Elende, ihren Ueberfluß mit seinem Mangel, und seine Anstrengungen mit ihrem leichten Gewinn zu vergleichen?

Glaubt ihr denn, daß es unmöglich sei, eine achtungswerthe Lage der Geistlichkeit zu begründen, wenn sie vom Staate besoldet wird, wie seine Magistrate, sein Gouvernement, seine Armeen und selbst wie seine Könige, die nur Einkünfte und kein Eigenthum haben, wenn sie, enthoben der irdischen Sorgen, durch eine ihrem ehrenwerthen Berufe angemessene Besoldung gesichert ist?

Wenn ich dann weiter gesagt hätte: seht ihr nicht, daß drei Viertel des Clerus in der That nur von den übrigen

Mitgliedern desselben Standes besoldet sind, und daß dieß eben so gut ist, als wären sie es vom Staate? seht ihr nicht, daß alle die obersten Stellen des Clerus von der königlichen Ernennung abhängig sind, und daß es für den, der davon getroffen wird, gleichgültig ist, ob diese Ernennung ein festes Einkommen oder Landbesitz mit sich bringt? so würde gewiß jeder diese Principien als die seinigen erklärt haben.

Endlich, meine Herren, wenn ich euch gesagt hätte: da der Clerus einräumt, daß nur der dritte Theil seiner Einkünfte ihm gehört; daß ein Drittel zur Erhaltung der Kirchen und ein anderes Drittel zur Unterstützung der Armen verwendet werden muß: so begründet er drei Kassen für die Einkünfte aus diesen Gütern; erklärt, daß das Drittel, welches für die Diener Gottes bestimmt ist, mit allen Schulden des Clerus behaftet sei, und außerdem noch einen angemessenen Antheil zu den Abgaben zu tragen habe.

Hätte ich noch zu euch gesagt: die Diener der Kirchen dürfen nicht einmal den dritten Theil des Kircheneinkommens haben, weil die öffentlichen Bedürfnisse, für welche diese Güter bestimmt waren, jetzt viel geringer sind, als zur Zeit, wo sie begründet wurden, und weil, im Verhältniß wie diese Bedürfnisse sich durch die unvermeidliche Einwirkung der gesellschaftlichen Ausbildung vermindert haben, die Güter durch eine eben so unvermeidliche Wirkung der Zeit angewachsen sind.

Hätte ich noch hinzugefügt, daß man unter dieses für die Diener der Kirche bestimmte Drittel der Güter nicht die Domainen begreifen dürfte, welche die Geistlichen durch die Einkünfte der übrigen Güter erworben haben, weil diese Einkünfte, nach ihren eigenen Principien, ihnen nicht gehörten, weil sie nichts erspart haben würden, wenn sie mit dem einfach Nothwendigen, das ihnen die Vorschriften der Kirche bewilligen, zufrieden gewesen wären; und weil es der Nation, der Beschützerin der Armen und des Cultus, zukommt, darüber zu wachen, daß die frommen Stiftungen richtig verwendet werden.

Hätte ich nachgewiesen, wie der Clerus seit länger als einem Jahrhundert die Güter der Kirche mit einer ungeheuren Schuldenmasse beladen hat, indem er Anleihen machte, statt Abgaben zu zahlen, indem er nur die Interessen seiner jährlichen Beisteuer bezahlte, statt diese Beisteuer von seinem Einkommen abzutragen, wie alle übrigen Bürger, und hätte ich verlangt, daß er gezwungen würde, von dem ihm gehörigen Drittel so viel zu veräußern, bis seine Schulden getilgt wären.

Hätte ich zu euch gesprochen: mag der Clerus Eigenthümer sein oder nicht, so ist er gleichwohl anzuhalten, seine gesetzlichen Besitzungen von seinem offenbar unrechtmäßigen Besitz zu trennen; eine Masse von wohlthätigen Stiftungen finden sich ohne irgend einen Dienst; eine große Zahl von Vermächtnissen wird nicht erfüllt. Seht, da giebt es noch bedeutende Güter, welche man von dem Drittel abziehen muß, welches dem Clerus verbleiben soll. Ihr habt erklärt, daß eine Masse von Herrenrechten nichts als Anmaßung wäre, und diesem Princip gemäß habt ihr sie ohne Entschädigung aufgehoben. Sollen denn nur die Anmaßungen der Kirche unverletzlich sein?

Hätte ich außerdem noch bemerkt, daß viele Abteien nur auf königlicher Ernennung beruhen; daß viele Secularisationen religiöser Orden nicht mehr den Willen der ersten Stifter auszuführen gestatten, für welchen man uns heute so große Ehrfurcht einflößen möchte; daß mehrere geistliche Körperschaften mit Einwilligung des Clerus aufgehoben sind; daß es sehr leicht ist, ohne dem Dienst der Kirche zu schaden, die Zahl der Bischöfe zu vermindern; daß die Kirchenreichthümer viel zu ungleich vertheilt sind, als daß die Nation längere Zeit die Armuth und die niedrige Hütte eines nützlichen Seelsorgers neben dem Luxus und den Palästen des Mitgliedes einer oft unnützen Kirche dulden sollte; keine dieser Betrachtungen würde eurer Aufmerksamkeit unwürdig und einer gesetzlichen Bestimmung unwerth erschienen sein.

Und doch, meine Herren, habe ich nichts von diesem Allen euch vorgeschlagen; statt in dies Labyrinth von Schwierigkeiten einzudringen, habe ich einen passenderen und einfacheren Antrag gestellt; erklärt, sprach ich zu euch, daß die Kirchengüter der Nation gehören; dies einzige Princip wird zu tausend nützlichen Reformen führen, und durch dieß allein werden alle Hindernisse überstiegen.

Aber nein, wenn man einigen Mitgliedern des Clerus glauben darf, so ist das Princip, dessen Annahme ich euch vorschlug, nichts als ein Irrthum.

Der Clerus, den ich bis jetzt für einen einfachen Verwalter, für einen einfachen Bewahrer des Kirchenguts gehalten habe, soll nicht allein die Güter der Kirche genießen, er soll auch außerdem der Eigenthümer sein; und die Religion, die Moral des Staats werden erschüttert werden, wenn man seine unermeßlichen Reichthümer berührt.

Erlauben Sie doch, meine Herren, daß ich Ihnen noch einige Principien vorlege und auf einige Einwürfe antworte. Die Nation hat gewiß das Recht, Körperschaften zu begründen oder es zu verweigern. Ich verlange zunächst, daß man dieses Princip zugiebt oder es läugnet.

Wenn man es läugnet, so beweise ich, daß die Körperschaften nicht Elemente der gesellschaftlichen Ordnung sein können, weil sie in dem Augenblick nicht vorhanden sind, wo die Gesellschaft sich bildet, weil sie nur das moralische Dasein haben, welches das Gesetz ihnen verleiht, weil sie ihr Werk sind, und weil die Frage, ob besondere Gesellschaften in der allgemeinen Gesellschaft erlaubt sein dürfen, gewiß nur durch die gesammte Gesellschaft entschieden werden kann, sobald sie schon gebildet vorhanden ist. Andere Principien annehmen, heißt Wirkungen ohne Ursache behaupten.

Herr Abbé Maury behauptet, daß Körperschaften ohne Zuthun des Gesetzes und durch den einzigen Willen der In=

dividuen entstehen können, denen es gefällt, eine politische Vereinigung zu bilden.

Aber es ist leicht, ihm zu antworten, daß nicht die materielle Vereinigung von Individuen eine politische Verbindung bildet; daß dazu nöthig ist, daß eine solche Verbindung wie ein Individuum in der allgemeinen Gesellschaft betrachtet wird; daß sie eine Persönlichkeit besitzt, welche von der aller ihrer Mitglieder verschieden ist, daß sie bürgerliche Handlungen verrichten kann; dann ist es unbestritten, daß solche Rechte, welche die ganze Gesellschaft angehen, nur aus ihrer Gewalt abzuleiten sind; und wollte man annehmen, daß einige Individuen Gesetze machen können, so ist es abgeschmackt, zu behaupten, daß sie Körperschaften errichten oder daß sich diese von selbst bilden können.

Nachdem ich einmal, meine Herren, bewiesen habe, daß die Gesellschaft das Recht hat, Körperschaften zu errichten oder ihre Errichtung zu verhindern, behaupte ich, daß sie auf gleiche Weise das Recht hat, zu entscheiden, ob die Körperschaften, welche sie erlaubt, Eigenthümer sein dürfen oder nicht.

Die Nation hat dieses Recht, weil, wenn die Körperschaften nur vermöge des Gesetzes bestehen, dem Gesetze zukommt, ihr Dasein näher zu bestimmen; weil das Vermögen, Eigenthümer zu sein, zu der Zahl der bürgerlichen Handlungen gehört, und weil es von der Gesellschaft abhängt, nicht alle bürgerlichen Handlungen Vereinen zu gewähren, die nur ihr Werk sind, weil endlich die Frage, ob es zweckmäßig ist, Körperschaften zu errichten, vollkommen verschieden von der Bestimmung ist, ob es passend sei, daß diese Körperschaften Eigenthümer sind.

Herr Abbé Maury behauptet, daß keine Körperschaft ohne Eigenthum bestehen kann. Ich beschränke mich, ihn zu fragen, wo die Domänen der Magistrate und der Armee sich befinden; ich frage ihn, worin bestand denn das Eigenthum des Clerus in der ursprünglichen Kirche? welches waren die

Domänen der Mitglieder auf den ersten Concilien? Man kann einen gesellschaftlichen Zustand selbst ohne individuelles Eigenthum annehmen, wie das der Fall in Lacedämon war, während der Gesetzgebung von Lykurg. Warum sollte man also nicht irgend eine Körperschaft, und dazu noch eine Körperschaft des Clerus, eigenthumslos sich denken können?

Nachdem ich bewiesen habe, meine Herren, daß die Nation das Recht hat, Körperschaften zu errichten oder es zu unterlassen, daß es ihr außerdem zukommt, zu entscheiden, ob diese Körperschaften Eigenthümer sein sollen oder nicht, behaupte ich, daß überall, wo solche Körperschaften vorhanden sind, die Nation das Recht besitzt, sie aufzulösen, wie sie das hatte, sie zu errichten, und ich verlange nur, daß man dieses Princip zugiebt oder es läugnet.

Denen, die es bestreiten möchten, erwiedere ich, daß es keine legislative Handlung giebt, welche eine Nation nicht widerrufen, welche sie nicht verändern könnte, sobald es ihr gefällt; ihre Gesetze, ihre Constitution, ihre Organisation und ihre Verwaltung; dieselbe Macht, welche geschaffen hat, kann zerstören, und Alles, was nicht die Wirkung eines allgemeinen Willens ist, muß aufhören, sobald dieser Wille es verändert.

Ich behaupte ferner, daß die gegenwärtige Versammlung, die nicht blos eine gesetzgebende, sondern eine constituirende ist, dadurch allein alle Rechte besitzt, welche die ersten Individuen, aus denen die französische Nation bestand, ausüben konnten. Nehmen wir nun auf einen Augenblick an, daß es sich darum handelte, unter uns das erste Princip der gesellschaftlichen Ordnung zu begründen, wer könnte uns das Recht bestreiten, Körperschaften zu erschaffen oder ihre Geburt zu verhindern, Körperschaften besonderes Eigenthum zu bewilligen, oder sie für unfähig zu erklären, solches zu erwerben? Wir haben aber gegenwärtig dasselbe Recht, es sei denn, daß wir annehmen, unsere constituirende Gewalt sei beschränkt; und in der That haben wir schon genug Veränderungen in der alten Ordnung

der Dinge vorgenommen, als daß die Ausführung des Vorschlags, den ich Ihnen vorzutragen die Ehre habe, über ihre Macht hinausliegend betrachtet werden könnte.

Ich glaube folglich, meine Herren, nachgewiesen zu haben, daß die Nation das Recht besitzt, Körperschaften zu errichten, so wie dieselben zu Eigenthümern zu ernennen, und daß sie niemals des Rechts beraubt werden kann, sie aufzulösen.

Daraus nun schließe ich, daß, wenn die Körperschaften aufgehoben werden können, das Eigenthum der Körperschaft es auch werden könne.

Ich verlange nun, meine Herren, daß man diese Folgerung zugiebt oder läugnet.

Denen, welche sie läugnen möchten, erwiedere ich, daß die Wirkung mit der Ursache aufhören muß, daß die Hauptsache die Nebenumstände mit sich nimmt, daß es unmöglich ist, Eigenthum ohne Herren anzunehmen, und Rechte für die, welche nicht mehr vorhanden sind.

Wenden wir nun diese Principien auf die Geistlichkeit an.

Gewiß sind entweder alle Principien, die ich aufgestellt habe, falsch, oder die Nation hat das Recht, zu entscheiden, daß die Geistlichkeit nicht länger mehr als eine politische Vereinigung existiren soll; sie hat dieses Recht, oder man müßte behaupten, daß eine Nation gebunden wäre entweder durch den Willen einiger seiner Mitglieder, oder durch seine eigenen Gesetze, oder durch seine alte Constitution; wenn nun aber nichts von dem Allen eine Nation fesseln darf, so kann sie das Recht ausüben, das ich für sie in Anspruch nehme.

Nehmen wir an, sie übt es aus, so frage ich, was soll dann aus den Gütern des Clerus werden; sollen sie an ihre Stifter zurückfallen? sollen sie ein Besitz jeder besonderen Kirche werden? sollen sie unter alle Geistlichen vertheilt werden, oder soll die Nation ihr Eigenthümer werden?

Ich behaupte zunächst die Unmöglichkeit, daß die Güter an ihre Gründer zurückkehren können, theils weil sehr wenige

Stiftungen die Bestimmungen des Rückfalls tragen, theils weil diese Güter eine Bestimmung haben, die nicht aufhören darf in Erfüllung zu gehen, und weil sie unwiderruflich keineswegs dem Clerus, sondern der Kirche übergeben sind, aber zum Dienst der Tempel, zur Erhaltung derselben, für den bedürftigen Theil der Gesellschaft.

Ich behaupte ferner, daß sie nicht jeder Kirche im Einzelnen angehören können, weil eine Kirche, ein Sprengel, ein Capitel, ein Bisthum noch moralische Körper sind, die nur das Vermögen, zu besitzen, vermittelst des Gesetzes haben können; und daraus schließe ich, daß der Herr Abbé Maury auf eine unbewiesene Sache sich stützt, wenn er annimmt, daß, wenn die Gründer nicht unwiderruflich der gesammten Kirche die Güter haben überlassen können, sie es in Bezug auf jede einzelne Kirche gekonnt haben.

Es ist nicht weniger deutlich, meine Herren, daß, wenn der Clerus nicht mehr als ein politischer Körper vorhanden ist, die Geistlichen nicht das Recht haben können, sich in seine unermeßlichen Güter zu theilen. Die Abgeschmacktheit einer solchen Anmaßung versteht sich von selbst.

Nicht alle Güter der Kirche haben bestimmte Zwecke; selbst die mit bestimmten Zwecken befinden sich oft im unrechtmäßigen Besitz; es ist aber nothwendig, daß Güter, die eine allgemeine Bestimmung haben, auch einer gemeinsamen Verwaltung unterliegen.

Es bleibt also, meine Herren, nichts übrig, als daß der Nation das Eigenthum der geistlichen Güter angehören muß; das ist das Resultat, wohin alle Principien führen.

Aber es reicht keineswegs aus, bewiesen zu haben, daß die Kirchengüter der Nation angehören würden, sobald der Clerus aufhörte, als politischer Körper zu existiren, es folgt auf gleiche Weise aus den Einzelnheiten, in die ich jetzt eingehen will, daß die Nation Eigenthümer ist, dadurch allein, daß, wenn wir den Clerus als Körper bestehen ließen, wir ihn für unfähig,

Besitz zu haben, erklären würden. Hier vereinigen sich alle Principien, die ich aufgestellt habe. Die Fähigkeit, Besitz zu haben, unter dem Titel des Eigenthümers, ist ein Recht, welches das Gesetz einem politischen Körper einräumen oder verweigern kann, und das es im Stande ist aufzuheben, nachdem es bewilligt ist; denn es giebt keinen Akt der Gesetzgebung, den die Gesellschaft nicht widerrufen könnte. Ihr werdet also, meine Herren, nichts Anderes thun, als entscheiden, daß der Clerus nicht Eigenthümer sein soll, sobald ihr erklärt, daß die Nation es sein soll.

Aber dieß ich noch nicht genug, es bleibt noch die Lösung einer Schwierigkeit übrig. Wird die Nation von dem Augenblick eures Gesetzes an Eigenthümer sein, oder wird sie es immer gewesen sein? Ist es ein Gesetz, das wir machen wollen, oder ein Princip, das wir nur auszusprechen brauchen? Muß man, wie der Herr Abbé Maury sagt, die geistliche Körperschaft tödten, um sich seiner Domänen zu bemächtigen? oder ist es vielmehr wahr, daß die Kirche immer nur die Verwaltung, die Verwahrung dieser Güter gehabt hat? Diese Frage, meine Herren, die man noch nicht hinreichend in den früheren Sitzungen behandelt hat, ist leicht zu lösen durch die einfache Anwendung der Grundsätze, die ich festgestellt habe.

In der That, meine Herren, wenn jede Körperschaft aufgelöst werden kann, wenn sie für unfähig, Besitz zu haben, erklärt werden kann, so folgt daraus, daß ihre Besitzungen nur ungewiß sind, auf Zeitdauer bestehen und von Bedingungen abhängen; es folgt daraus, daß die Besitzer von Gütern, deren Existenz also beschränkt ist, nicht wie unveränderliche Eigenthümer betrachtet werden dürfen, und daß man folglich für diese Güter einen sichereren, dauerhafteren und unumschränkteren Herrn annehmen muß.

Handelt es sich also, meine Herren, um einen Körper, dessen Güter, wenn er auf den Punkt gelangt ist, aufgelöst zu werden, an jeden einzelnen sicheren Herrn zurückfallen können?

In diesem Falle kann man jeden Augenblick sagen, selbst wenn ein solcher Körper vorhanden ist, daß die Individuen, aus denen er besteht, in der That Eigenthümer seiner Güter sind.

Oder handelt es sich im Gegentheil um einen Körper, dessen Güter eine öffentliche Bestimmung haben, die seine Auflösung überleben muß, und dessen Eigenthum in keinem Falle an die einzelnen Mitglieder, woraus er besteht, zurückfallen könne? Man kann einem solchen Körper in jedem Augenblick sagen, daß die wirklichen Eigenthümer seiner Güter diejenigen sind, für welche sie ursprünglich bestimmt sind.

Im ersten Falle hat das Gesetz, welches einem Körper erlaubte, Eigenthümer zu sein, ihm diese Macht nur gegeben, um sie im Namen seiner Mitglieder zu üben. Im zweiten Falle hat das Gesetz dieß Vermögen nur übertragen, um es im Namen der Nation zu üben.

In der That, meine Herren, Sie täuschen sich nicht; für die ganze Nation hat der Clerus seine Reichthümer gesammelt; für sie hat das Gesetz ihm erlaubt, Schenkungen anzunehmen; weil ohne die Freigebigkeit der Gläubigen die Gesellschaft selbst gezwungen gewesen wäre, dem Clerus Einkommen zu verleihen, für welches diese mit ihrer Bewilligung erworbenen Besitzungen nur den zeitweiligen Ersatz gebildet haben. Und aus diesem Grunde hat das Eigenthum der Kirche niemals den Charakter des Privateigenthums annehmen können.

Herr Abbé Maury macht noch einen Einwurf über diesen Punkt. „Eine Gesellschaft," sagt er, „kann nur die Herrschaft und Souveränität über die Güter seiner Mitglieder und keineswegs das Eigenthum (le domaine) über dieselben Güter besitzen." „Man hielt," fährt er fort, „diese Unterscheidung den römischen Kaisern entgegen, denen nichtswürdige Rechtskundige ein unmittelbares Eigenthum zusprechen wollten, und ein großer Gedanke bewahrte das menschliche Geschlecht vor einem großen Unglück. Dasselbe System, fügt er noch hinzu, ist erneuert worden von dem Kanzler Duprat, vom Herrn von

Paulmy, und neuerdings vom Herrn von Puysegur; aber es ist regelmäßig als tyrannisch verworfen worden."

Es ist leicht, dem Herrn Abbé Maury zu entgegnen, weil es sich hier keineswegs um das Recht des Fürsten, sondern um das Recht der Nation handelt; weil es sehr wahr ist, daß der Fürst über die Güter seiner Unterthanen weder Herrschaft noch Eigenthum besitzt; aber nicht weniger gewiß ist es, daß die französische Nation das Eigenthumsrecht über eine Masse von Gütern genießt, die, ohne daß es sie offenkundig besitzt, für ihre Bedürfnisse bestimmt sind und in ihrem Namen verwaltet werden; und um ihn ohne Weitläufigkeit zu überführen, brauche ich nur den Herrn Abbé Maury zu fragen, ob die Nation nicht das Eigenthum der Staatsdomäne hat, die man so unangemessen die Domäne der Krone nennt? ob sie dieselbe nicht besitzt nach dem Vorbild ihres Privateigenthums? ob nicht in ihrem Namen der Fürst sie bis jetzt benutzt hat? ob es endlich nicht in ihrer Macht stände, sie zu veräußern, daraus den Preis zu ziehen, und ihn auf die Bezahlung der Schulden zu verwenden?

Es ist also wahr, daß, außer der Souveränität, die Nation als Körper besonderes Eigenthum haben kann; es handelt sich folglich jetzt nur noch darum, ob die Kirche im Namen der Nation ihre Güter benutzt, wie der König seine Domänen für die Nation besitzt.

Aber, um diese Frage zu entscheiden, genügt es, das Eigenthum der Kirche mit allen übrigen Arten des Eigenthums, die uns bekannt sind, zu vergleichen.

Ich unterscheide fünf Arten des Eigenthums: das Privateigenthum, welches in zwei Arten zerfällt, je nachdem es einfachen Individuen oder anderen Körperschaften als der Kirche angehört.

Die Lehngüter des Adels, welche in gleicher Weise Privateigenthum sind, bei denen es aber zweckmäßig ist, daß sie für sich betrachtet werden, um einigen Einwürfen des Herrn

Abbé Maury zu entgegnen; die Domänen des Staats und die Güter der Kirche.

Wenn ich das Eigenthum der Individuen nach seiner Natur, seinen Wirkungen und mit Bezug auf die Sicherung durch das Gesetz betrachte, so entdecke ich:

1) Daß jedes Individuum vermöge des Rechts, Besitz zu haben, das es den Andern gegeben hat, selbst besitzt, und daß Alle es dem Einzelnen verliehen haben; aber dieses erste Kennzeichen paßt keineswegs auf das Eigenthum der Kirche noch irgend einer Körperschaft.

2) Daß das Recht, worauf das Privateigenthum beruht, gleichsam mit der Begründung der Gesellschaften in's Leben tritt, weil es seinen Ursprung in dem Vermögen nimmt, das jedes Individuum hat, um Theil zu nehmen an den Vortheilen, welche alle übrigen Mitglieder, mit denen es eine politische Vereinigung zu bilden im Begriff steht, haben werden; aber dieses zweite Merkmal kommt eben so wenig den Gütern des Clerus noch denen einer andern Körperschaft zu; denn da sie erst begründet wurden, nachdem sich die Gesellschaft schon gebildet hatte, können sie kein gleichzeitig vorhandenes Recht mit derselben haben, das in irgend einer Weise aus dem Gesellschaftsvertrage entsprungen wäre.

3) Daß es keineswegs bestimmter Gesetze bedarf, um den Besitz des Privateigenthums zu sichern; denn abgesehen davon, daß von Anfang an eine Gemeinschaft des Eigenthums angeordnet wäre, so ist die Begründung und der Schutz der den Individuen eigenen Güter eine nothwendige Folge von der Begründung der Gesellschaft selbst; also ist dieses dritte Merkmal ebenfalls den Gütern des Clerus, so wie jeder andern Körperschaft fremd. Folglich steht fest, daß in Beziehung auf sie die Fähigkeit zu erwerben nur von der Gesetzgebung und dem Gesetze selbst abhängen könnte.

Endlich finde ich, daß jeder Privatmann sein Gut benutzt, nicht unter dem Titel eines Pfandes, weil er es veräußern,

nicht als Bewahrer, da er es verschwenden, nicht als Nutznießer, da er es vernichten kann, sondern als absoluter Herr, in der Weise, wie er über seinen Willen, seinen Arm, seinen Gedanken verfügen kann. Aber keines von diesen Merkmalen paßt auf den Clerus; er kann seine Güter nicht veräußern; er hat nicht das Recht, sie abzutreten; er ist selbst vielmehr nichts weiter als der Bewahrer, nicht einmal der wahrhafte Nutznießer.

Wenn das Privateigenthum nicht einzelnen Individuen, sondern unpolitischen Körperschaften angehört, so fällt ein Theil der Merkmale, von denen ich so eben sprach, bei ihnen weg; aber es bleiben ihrer immer noch genug, um es von den Kirchengütern zu unterscheiden.

Das Eigenthum der Körperschaften kann nicht auf das Recht begründet sein, welches jeder Mensch, der in eine Gesellschaft tritt, mit sich bringt, ausschließliche Besitzungen zu haben, wenn er und wir alle solche Besitzungen einräumen; denn die Körperschaften sind nicht, wie die Individuen, die ersten Elemente der Gesellschaft; sie gehen nicht der Existenz derselben voraus; sie können nicht im Augenblick, wo diese sich bildet, Rechte haben.

Es ist aber außerdem wahr, daß das Privateigenthum von unpolitischen Körperschaften nicht von der ursprünglichen Bildung des gesellschaftlichen Zustands abhängt, daß es nicht abhängt von der Begründung des übrigen Eigenthums, daß es nicht eine nothwendige Folge davon ist, und daß es nur das Werk eines besondern Gesetzes sein kann.

Aber dieses ausgenommen, besitzen solche Körperschaften mit derselben Macht, mit demselben Rechte, wie einfache Individuen. Sie können veräußern, sie verfügen über das Einkommen, sie übertragen die Fonds, sie handeln als Herren; aber der Clerus hat weder die Fonds noch das Einkommen seiner Besitzungen; er kann nichts als seine persönliche Ausgabe von den Gütern der Kirche entnehmen; es ist selbst sehr selten,

daß der, welcher den Titel des Besitzers führt, das Recht hat, einen Stellvertreter zu wählen, um Verfügungen zu treffen.

Wenn ich von dem eben besprochenen Privateigenthum zu dem des Adels übergehe, das unter dem Namen von Lehngütern bekannt ist, so läßt sich mit großer Leichtigkeit zeigen, daß diese alle Kennzeichen des Eigenthums von einfachen Individuen haben. Wenn man die Lehngüter als erworben durch ihre Besitzer betrachtet, so bilden sie wirklich individuelles Eigenthum, das den Schutz des Gesetzes verdient. Wenn man die Lehen so ansieht, als hätten sie sich in dem Augenblick der ersten Eroberung des Königreichs gebildet, so haben sie damit denselben Ursprung, wie alle freien Erbgüter und jegliches Eigenthum. Wenn man im Gegentheil annimmt, daß sie vom Könige vergeben oder errichtet sind, so unterscheiden sie sich auch noch unter dieser Beziehung durch eine Menge von Kennzeichen von den Kirchengütern; die Lehen sind dem Adel nicht gegeben worden, um eine öffentliche Bestimmung zu erfüllen, sie sind ihm nicht gegeben worden unter dem Titel eines Pfandes oder eines anvertrauten Guts. Die, welche sie empfingen, wurden nicht als die einfachen Verwalter ihres Einkommens betrachtet; sie erhielten sie als eine Belohnung oder als Sold; sie sind also wirkliche Herren darüber geworden; sie haben sie ihren Nachkommen überliefern können. Und nun frage ich, ob man dasselbe von den Kirchengütern sagen kann, ob diese einzelnen Personen überlassen wurden, oder nicht vielmehr einer Körperschaft, nicht um sie abzutreten, sondern sie zu verwalten, nicht unter dem Titel eines Soldes, sondern als ein anvertrautes Gut, nicht für den besonderen Nutzen derer, die sie besitzen sollten, sondern um eine öffentliche Bestimmung zu erfüllen, und die Ausgaben zu bestreiten, welche sonst der Nation zur Last gefallen sein würden. Die Güter der Kirche haben also nichts Gemeinsames mit denen des Adels; das persönliche Interesse, das Interesse, welches seine Kräfte zu vermehren und sich Hilfsgenossen zu verschaffen sucht, macht den

vergeblichen Versuch, zu beweisen, daß so verschiedene Arten des Eigenthums denselben Ursprung haben und dasselbe Schicksal fürchten müssen. Der Adel wird durch diese leeren Drohungen nicht außer Fassung gesetzt werden, und jedes persönliche Interesse wird vor dem höchsten Gesetz des Staats verschwinden.

Es bleibt mir also, meine Herren, nur noch übrig, zu prüfen, was die Domäne der Krone ist, und sie mit den Kirchengütern zu vergleichen. Diese Domäne ist ein großes Nationaleigenthum. Die Könige sind davon weder die Herren noch die Besitzer; die Regierung verwaltet sie im Namen des Volks; ihr Einkommen ist für den öffentlichen Dienst bestimmt, es vertritt einen Theil der Abgaben, und der Staat hat in dieser Beziehung davon zugleich das Eigenthum und den Genuß.

Findet sich nun nicht ganz deutlich derselbe Ursprung, dieselbe Bestimmung, dieselbe Wirkung an den Besitzungen der Kirche? Ihre Güter sind, wie die Domäne der Krone, ein großes Nationalhilfsmittel. Die Geistlichen sind weder die Herren, noch die Nutznießer des Kirchenguts; sein Einkommen ist für einen öffentlichen Dienst bestimmt; es vertritt die Stelle von Abgaben, die man für den Dienst der Kirchen, für die Unterhaltung ihrer Diener hätte einführen müssen; es ist also für die Erleichterung der Nation vorhanden.

Da haben wir, meine Herren, zwei Arten von ganz ähnlichen Gütern, von denen das eine bestimmt dem Staate gehört: das sind zwei Arten von Gütern, die nichts Gemeinsames haben, weder mit dem Eigenthum der Individuen, noch mit dem individuellen Eigenthum von unpolitischen Körperschaften, noch mit den Lehen des Adels; daraus ziehe ich nun mehrere Schlüsse.

Den ersten, daß es nicht mehr unverträglich ist, daß die Nation eben so gut Eigenthümer der Kirchengüter sei, wie sie dieß in Beziehung auf die Domänen der Krone ist.

Den zweiten, daß die Nation gleichsam für ihr persön-

liches Interesse und in ihrem Namen dem Clerus erlaubt hat, die Geschenke der Gläubigen anzunehmen.

Den dritten, daß, wenn der Clerus aufhört, diese Güter zu besitzen, die Nation allein das Recht haben kann, sie zu verwalten, da ihre Bestimmung einzig und allein dem öffentlichen Nutzen gewidmet ist; nun ist aber, wie ich schon nachgewiesen habe, derjenige allein, welcher die Güter einer Körperschaft nach ihrer Auflösung benutzen muß, als der absolute und unwandelbare Herr derselben zu betrachten, selbst zu der Zeit, in welcher die Körperschaft noch vorhanden ist; der Besitzer kann nur einen beschränkten und vollkommen dem Gesetze untergeordneten Anspruch haben.

Endlich, meine Herren, habe ich in den Bemerkungen, die ich Ihnen vorzutragen in den früheren Sitzungen die Ehre hatte, das Eigenthum der Nation an den Kirchengütern begründet, indem ich diese Güter noch unter einem andern Gesichtspunkt betrachtete.

Ich sagte Ihnen, der Clerus kann seine Güter nur auf vier verschiedene Weisen erworben haben: er erhielt sie von unsern Königen, von politischen Vereinen, d. h. von Körperschaften und Gemeinheiten, oder von einfachen Privatleuten, oder von sich selbst.

Wenn er sie von unsern Königen erhielt, so ist Alles das, was der Fürst zur Erfüllung einer öffentlichen Bestimmung gab, zu betrachten, als sei es von der Nation selbst gegeben, die ohne die Freigebigkeit unserer Könige gezwungen gewesen wäre, selbst die Kirchen oder ihre Diener auszustatten. Die Nation ist also Eigenthümer in der ersten Beziehung; sie kann die Güter, welche ihr gehören, zurücknehmen, da sie nur durch ihr Oberhaupt in ihrem Namen und zu ihrem Nutzen verliehen sind.

Wenn die Kirche ihre Güter von politischen Vereinen empfing, so haben diese Vereine damit nichts Anderes gethan, als ihren Beitrag zu einer öffentlichen und zwischen allen

Gemeinheiten und Individuen des Königreichs gleichmäßigen Schuld abgetragen; sie sind nur einer allgemeinen Abgabe zuvorgekommen und haben dieselbe unnütz gemacht, die sonst nothwendig hätte eingeführt werden müssen. In dieser zweiten Beziehung ist folglich die Nation gleichfalls Eigenthümer der Kirchengüter.

Wenn sie dieselben von der Freigebigkeit der Individuen empfing, so konnte diesen nicht unbekannt sein, daß keine politische Körperschaft unwandelbarer Eigenthümer sein darf; sie mußten wissen, daß die Nation eine solche Körperschaft für unfähig, Besitz zu haben, erklären konnte, und da sie die Güter für eine öffentliche Bestimmung hingegeben haben, so mußten sie erwarten, daß die Nation sie selbst verwalten würde, sobald sie es für zweckmäßig fand, ein darauf bezügliches Gesetz zu erlassen; es folgt daraus, daß ihre wahrhafte Absicht, diejenige wenigstens, welche man ihnen nach der gesetzlichen Ordnung unterlegen muß, nicht getäuscht wird, wenn die Nation sich zum Eigenthümer erklärt.

Erhielt endlich die Kirche ihre Güter aus ihrem eigenen Vermögen und aus den Erwerbungen, die sie sich durch ihre Einkünfte verschaffen konnte, so ist es klar, daß, wenn solche Erwerbungen dem Willen der Wohlthäter widersprechen, sie der Kirche kein neues Recht verschaffen konnten, und daß, wenn behauptet wird, die Wohlthäter würden solches Verfahren gebilligt haben, man dann auf diese Güter alles das anwenden muß, was ich über die gesagt habe, welche die Kirche unmittelbar von ihren Stiftern empfangen hat.

Sie haben sich, meine Herren, verwundern müssen über die Art, wie Herr Abbé Maury diesen Principien widersprechen zu müssen geglaubt hat. Einerseits bemerkte er, hätte ich nur von Stiftungen gesprochen, die Kirche besäße aber noch unter ganz andern Titeln Güter; andererseits wären alle die Güter, welche man der Kirche schenkte, weder für den Cultus, noch demnach für den öffentlichen Nutzen bestimmt gewesen;

drittens hätte kein einziger Gründer frommer Stiftungen mit der ganzen Kirche unterhandelt, sondern allein und besonders mit einer einzelnen Kirche.

Meine Herren, diese drei Einwürfe lassen sich leicht widerlegen. Ich habe nothwendig von allen Kirchengütern gesprochen, als ich die aufführte, welche die Kirche von unsern Königen, von politischen Vereinen und von einfachen Privatleuten empfangen hatte; denn ihre Stiftungen, Schenkungen, Vermächtnisse, Erbschaften können keinen andern Ursprung haben.

Andererseits konnten die der Kirche geschenkten Güter, unter welchem Titel es auch geschah, keine andere Bestimmung erhalten, als eine der fünf folgenden: den Dienst des Cultus, die Unterhaltung der Kirchen, die Unterstützung der Armen, die Ernährung der Geistlichen, und die besonderen Gebete für die Familien der Gründer von Stiftungen. Gewiß beziehen sich die vier ersteren Gegenstände nur auf eine öffentliche Bestimmung. Ich könnte von dem fünften behaupten, daß man leicht annehmen darf, es hätte in den Jahrhunderten der Unwissenheit der größere Theil der Gründer den wahrhaften Gottesdienst mit religiösen Gegenständen vermischt, die Ursache zu ihren Stiftungen wurden, und die ihre Freigebigkeit bestimmten; aber die Antwort wird genügen, daß die besonderen Stiftungen nichts desto weniger erfüllt werden, gleichviel, ob der Clerus Eigenthümer ist, oder ob er es nicht ist; und außerdem wissen die Mitglieder des Clerus recht gut, daß alle Gebete der Kirche, selbst wenn sie eine ganz besondere und eigenthümliche Bestimmung haben, doch immer zum gemeinsamen Nutzen aller Gläubigen dienen.

Es wird in Betreff des dritten Einwurfs die Bemerkung genügen, daß die Principien, die ich aufgestellt habe, dieselben bleiben, mögen die Gründer von Stiftungen nun mit dem gesammten Clerus, oder mit jeder Kirche im besondern verhandelt haben. Niemals sind Stiftungen zu Gunsten eines Geistlichen gemacht worden. Wenn es zu Gunsten einer Kirche geschah,

so ist jede Kirche eine moralische Körperschaft, und folglich sind die Stiftungen nicht an die Person geknüpft, wie man es gern behaupten möchte; außerdem weiß man, daß das Christenthum nicht mit einem Male in dem Königreich begründet ist, und nur dadurch, daß man jede einzelne Kirche für sich ausstattete, konnte man die gesammte Körperschaft der Kirche gründen.

Was bleibt mir jetzt, meine Herren, noch übrig zu besprechen, welche Einwendungen sind noch zu widerlegen?

Herr Abbé Maury behauptet, daß der Clerus Frankreichs vor der Eroberung des Königreichs vorhanden war; wenn dem so ist, so erlauben wir dem Clerus, die Domänen, welche er vor dieser Eroberung besaß, zu behalten. Oder vielmehr, meine Herren, da eine Nation selbst das Recht hat, seinen ersten Gesellschaftsvertrag zu verändern, welche Macht könnte sie daran hindern, die Einrichtung des Clerus zu ändern, selbst wenn sie dieselbe, so wie sie heute ist, mitten unter den gallischen Götzendienern angetroffen hätte?

Herr Abbé Maury sagt ferner, daß es in den Capitularien von Karl dem Großen Gesetze giebt, welche bestimmen, daß das Eigenthum des Clerus erhalten werden muß. Ich will nicht untersuchen, ob das Wort proprietas, welches sich in den Gesetzen findet, gleichbedeutend mit Domäne ist, und die Benutzung oder die Domäne bezeichnet. Ich will mich eben so wenig auf die Prüfung einlassen, ob die Gesetze einfach von dem Monarchen mit Beirath seiner Lehnsträger gemacht, oder ob sie auf den Marsfeldern zu Stande gekommen sind. Ich will also diese Nachweisungen bei Seite lassen, weil sie die schwächsten sind, die es geben kann, und weil man mit ihnen gewiß Alles beweisen könnte, und weil der Urkunde eines solchen vorgeblichen öffentlichen Rechts beinahe immer ein widersprechendes Aktenstück entgegen zu setzen ist. Aber ich will dem Herrn Abbé Maury erwiedern, daß diese besonderen Gesetze das Eigenthum des Clerus nur den einzelnen Personen gegenüber sicherten, ganz wie es Gesetze giebt, welche die

Zehnten der Geistlichkeit bestimmten, aber daß, wäre es selbst wahr, daß der Clerus durch ein Nationalgesetz zum Eigenthümer erklärt wäre, die französische Nation nichts desto weniger das Recht behalten hätte, ein solches Gesetz zu widerrufen.

Herr Abbé Maury sagt uns noch weiter, daß der Clerus wie alle übrigen Individuen im Besitz ist; daß es keinen gesellschaftlichen Besitz giebt, der nicht mehr oder weniger Veränderungen erfahren habe; daß, wenn das Edikt von 1749 dem Clerus Besitzungen zu erwerben verboten hat, es mehrere Gesetze giebt, welche dasselbe Verbot für andere Klassen der Bürger enthalten; endlich, daß, wenn der Clerus nicht das Recht habe, zu veräußern, das nur ein neues Mittel sei, seinen Besitz zu erhalten.

Ich enthalte mich, auf diese Sophismen zu antworten, weil der Herr Abbé Maury sie selbst nicht als ernste Einwürfe betrachten kann. Gewiß, wenn die Verpflichtung, nicht veräußern zu dürfen, ein Mittel zur bessern Erhaltung ist, so ist sie nicht weniger ein Mittel, zu beweisen, daß man über eine Sache nicht als Herr verfügen kann. Würde Herr Abbé Maury glauben, recht überzeugend bewiesen zu haben, daß der König Eigenthümer der Domänen der Krone ist, weil der König nicht die Macht hat, sie zu veräußern?

Ich will mich nicht weiter, meine Herren, auf Erwiederungen gegen die einlassen, welche die von mir gestellte Motion in Bezug auf die Folgen, die sie nach sich ziehen kann, angegriffen haben; in Bezug darauf will ich mir nur zwei Bemerkungen erlauben, die mir von Bedeutung zu sein scheinen.

Die erste, daß es sich nicht ausdrücklich darum handelt, die Güter des Clerus zu nehmen, um die Staatsschuld zu bezahlen, wie man das unaufhörlich vorgebracht hat. Man kann das Princip des Eigenthums der Nation aussprechen, ohne daß der Clerus aufhört, Verwalter seiner Güter zu bleiben; es sind nicht die Schätze, welche der Staat bedarf, es ist dieß vielmehr ein Unterpfand, eine Hypothek für den Credit und das Vertrauen.

Die zweite ist die, daß es kein Mitglied des Clerus giebt, dessen äußere Lage nicht in Folge einer mehr gleichen Vertheilung verbessert würde, mit Ausnahme derjenigen, die zehn mal mehr haben als sie brauchen, und die ein Opfer nicht fürchten dürfen, da sie, selbst nach den stärksten Ausgleichungen, immer noch zehn mal mehr besitzen werden, als zu ihrem Bedürfniß ausreichen möchte.

Dieß genügt, meine Herren; ich hatte mir, indem ich das Wort nahm, vorgesetzt, die Frage auf ihren wirklichen Gegenstand zurückzuführen, und ich glaube diesen Zweck erreicht zu haben.

Herr Abbé Maury wird sich ohne Zweifel noch darüber beklagen, daß ich dabei die Metaphysik benutzt habe; was mich betrifft, so frage ich ihn, wie man ohne Metaphysik das Eigenthum des Reichs, die Domäne bestimmen, die Beziehungen des Naturzustandes zu dem gesellschaftlichen Zustande festsetzen, den Begriff einer moralischen Körperschaft angeben, das Eigenthum der Individuen von dem der Körperschaften, und die bürgerlichen Rechte von den politischen unterscheiden kann? Wenn man nur abstrakte Bestimmungen in Anwendung bringen darf, wenn der Gegenstand einer Untersuchung metaphysischer Art ist, so muß man es wohl selbst sein, oder man bewegt sich außerhalb seines Gegenstandes; aber ich habe Unrecht, diese Bemerkungen für Herrn Abbé Maury zu machen; er hat uns schon zwei Mal in dieser Angelegenheit gezeigt, wie man auf metaphysische Einwürfe antworten kann, ohne Metaphysiker zu sein.

XXVI.

Sadler's Rede über die Emancipation der Katholiken. *)

(Gehalten im Unterhause am 17. März 1829.)

Für die Sache, die in diesem Augenblick jede Kraft der treuen Freunde der Constitution fordert, soll auch meine, obgleich untergeordnete Stimme sich erheben. Ich geselle denen mich bei, die von allen Seiten verlassen wurden, die man als die Intoleranten und Bigotten brandmarkt. Der Geist des

*) Auf diese Rede ist in den biographischen Notizen über R. Peel (s. diesen Band S. 88) als auf die bedeutendste, welche gegen die Emancipation der Katholiken gehalten wurde, hingewiesen. Der Redner trat als neu gewähltes Parlamentsmitglied für den Flecken Newark, dessen Wahl von dem Herzog von Newcastle abhängig war, zum ersten Mal auf. Seine Rede ist berühmt geworden durch den großen Reichthum ihrer glänzenden Sophismen. Wir haben sie mittheilen zu müssen geglaubt, weil sie am besten beweiset, mit welchen Scheingründen auch eine längst von der menschlichen Vernunft als nothwendig gebotene Maßregel in dem Leben eines Volks bekämpft werden kann. Die Rede bildet übrigens ein Gegenstück zu der von R. Peel gehaltenen, und verdient auch in dieser Beziehung hier eine Stelle.

Papstthums schleppte, wenn er je die Ueberhand bekam, seine Gegner auf den Richtplatz; seine Advokaten sind bereit, ihren Widersachern ein großherzigen Seelen noch schmerzlicheres Märtyrerthum zu bereiten; sie suchen ihren sittlichen und intellektuellen Charakter in den Staub zu treten. Alles dieß macht uns nicht schwankend. Denen beigesellt zu werden, welche, getreu bis zum Ende, in den letzten vergeblichen Kampf für die Verfassung ihres Vaterlandes gehen, gewährt eine schmerzlich erhebende Ueberzeugung, die ich nicht für allen Stolz, alle Macht und Ehren vertauschen möchte, welche die entgegengesetzte Bahn bietet Meine Gefühle, Sir, sind die der großen Masse des englischen Volks, eines Volks weder bigott noch unwissend, wie man es nennt, sondern eben so verständig und religiös, aus Männern bestehend, die diese Frage so gut aufzufassen vermögen, als die, welche es jetzt zu bethören versuchen. In einem Tone des Triumphs wird gefragt, welches andere Mittel vorgeschlagen werden könne, Irland zu beruhigen. Das protestantische Uebergewicht die Quelle des Unglücks in Irland! Bestand dieser Zwiespalt, diese Noth nicht in noch höherm Grade schon vor der Reformation in jenem unglücklichen Lande, als bloß Eine Religion daselbst herrschte? Damals wie jetzt war die Quelle des Elends dieselbe: nicht Protestantismus, sondern Lokalunterdrückung. Irland war, als es in Verbindung mit England kam, ein erobertes Land — dieß war sein Unglück; unser Verbrechen aber ist es, daß wir fortfuhren, es als solches zu behandeln. Die Güter wurden von Zeit zu Zeit an Fremde weggegeben, unter der Bedingung, daß sie in dem Lande wohnen und die protestantische Religion unterstützen sollten. Sie aber haben beiden den Rücken gekehrt, grausam das Volk verlassen, von dem sie leben, und das sie durch ihre Verwalter verfolgen und unterdrücken. Manche von diesen Menschen meinen nun, ihre Schuld und ihre Schande zu sühnen durch nun zwar wohlfeile Abstimmungen und Erklärungen zu Gunsten der sogenannten katholischen Emancipation.

Von allen Blendwerken, die schon so oft auf der entgegengesetzten Seite des Hauses vorgespiegelt wurden, kommt keines diesem gleich. Zur Schande der Menschheit, der Civilisation, des Christenthums sei es gesagt, man denkt nicht daran, den jammervollen Opfern der Armuth wirklich zu Hülfe zu kommen.

Erst wenige Jahre ist es her, daß die arbeitenden Klassen Englands Beschäftigung und Brot forderten; da sagten ihnen Demagogen, sie sollten die Parlamentsreform verlangen. In Irland dagegen, wo die Noth allgemein ist, machen die Aufreger dem Volke weiß, das, was ihm fehle, sei die Emancipation. Beide Fälle gleichen sich, und nur der Unterschied findet zwischen ihnen statt, daß man in dem einen Falle die Aufreizer beim Kopfe nahm, in dem andern sie duldete, wo nicht insgeheim unterstützte. In dieser ganzen katholischen Emancipation finde ich keinen einzigen Vorschlag zu Gunsten der Masse des irländischen Volkes, dieses braven, dieses großsinnigen, dieses lang leidenden Volkes, das nur der Narr der Großen beider Länder ist. Im Gegentheil sehe ich eine Maßregel (die Aufhebung des Vierzig-Schilling-Wahlrechts), die man, ohne zu erröthen, vorlegt, um die irländische Hütte ihres langgeübten Vorrechts zu berauben, um mit dem Raube dem katholischen Convent einen neuen Glanz zu verleihen; fürwahr, dieß soll das Land für den Augenblick zufrieden stellen und für die Zukunft beruhigen! (Lauter Beifall.)

Nie wird, nie kann Irland ruhig und zufrieden sein, als bis die Wohlthaten der Civilisation und die Rechte der Menschheit bis auf die untersten Reihen des Volks ausgedehnt und gesichert werden. Gebt, um ihnen zu helfen, Gesetze im Geiste der Philanthropie; naht euch mit dem Licht des Verstandes und der Erfahrung ihren bisher unbenutzten, meist unberührten inneren Hülfsquellen; führt zur Unterstützung ihrer in Noth versunkenen Bevölkerung ein gemäßigtes System von Armengesetzen ein; verbreitet statt der Priesterherrschaft die Wohlthaten einer christlichen Erziehung; gebt Beschäftigung dem hungernden

Volke, das sein tägliches Brot haben muß, dessen Arbeit man nun verliert und dessen Charakter zerstört, indem man es unfreiwilligem Müßiggange und dem Bettelstabe überliefert; und endlich, wenn ihr Gesetze gegen die Armen geben könnt, so wagt es auch, die schuldigen, herzlosen Reichen zu berühren, die ihr Land verlassen, die seine Feinde sind; wagt es, wenn sie würdigern Gründen sich verschließen, sie durch Geldstrafen zu zwingen, einige Pflichten jenem Volke abzutragen, dem sie ihr Alles verdanken — Pflichten, die sie gern mit bloßen Worten bezahlen möchten. (Beifall.) Laßt sie einer Bevölkerung Beschäftigung und Brot geben, die stets Mangel daran leidet, stets zu der äußersten Noth sich hinabgestoßen sieht. Dieß, Sir, sind einfache und durchgreifende Mittel, obgleich durch theoretischen Unverstand lächerlich gemacht und durch eingewurzelte Selbstsucht bekämpft; sie würden in nicht langer Zeit Irland regeneriren und die Schuld vieler Generationen wieder gut machen. Aber, Sir, Irland — entwürdigt, verlassen, unterdrückt, geplündert, ist in Gährung, und Sie hören bloß die selbstsüchtigen Reden seiner Aufreger. Die wirkliche Noth Irlands suchen sie nicht kennen zu lernen, oder wenn sie sie kennen, so sehen sie geflissentlich darüber hinweg. Wenn sie die bewegte Oberfläche der Gesellschaft beruhigen können, so halten sie es nicht mehr der Mühe werth, die unergründliche Tiefe des Elends, des Jammers und der Noth zu erwägen, deren trübe Wogen, unbeachet und keines Blicks gewürdigt, immer höher und höher schwellen mögen — dieß ist Patriotismus!

Irland bittet euch um einen Fisch, und ihr gebt ihm eine Schlange, — um Brot, und ihr bietet ihm die katholische Emancipation. So erfüllen wir, was die Thronrede von uns forderte — die ganze Lage Irlands in Erwägung zu ziehen. (Lauter, anhaltender Beifall.)

Alle Rechte, welche die Constitution verleiht, sind bedingungsweise, und in dieser Beziehung ist die britische Verfassung auf jene Unfähigkeiten und Ausschließungen der Katholiken

gegründet. Nur für das allgemeine Beste wurden sie aufgelegt, das sie bis jetzt gefördert und gesichert. Die liberalen Schulen haben lange schon aller Welt verkündigt, daß Bürgschaften, auf bestimmte Qualifikationen gestützt, Sklaverei einschließen, und die Minister, die den politischen Katechismus jener Schulen angenommen, begnügen sich damit, den König als den einzigen Sklaven in seinen Reichen zu erklären. Durch eine feierliche Akte verkündigt man die Schande der auf Religion gegründeten Unfähigkeit. Freiheit des Gewissens jedem Unterthanen, nur nicht dem Könige! Weit aufgerissen die Thore der Legislatur, daß ein Herzog von Norfolk den Sitz in eurem Senate nehmen kann, herabgestoßen aber von seinem höheren Stuhle, dem Throne dieser Länder, ein Herzog von Lancaster, wenn er dasselbe Vorrecht übt, wenn er ein Gewissen haben will! Steht Niemand auf, die beschimpften Gefühle des Souveräns in Schutz zu nehmen — ich will es.

Ich schlage vor, daß bei dieser allgemeinen Emancipation nicht der König allein gebunden bleiben soll; es soll nicht, nach diesem Glanzpunkt liberaler Gesetzgebung, den König allein das Brandmal treffen, sein Gewissen soll frei, frei seine Wahl sein. Soll der König weniger haben, als die, zu deren Gunsten ihr die Bollwerke der Constitution zu schleifen in Begriff steht? Aber, Sir, diese Maßregel berührt nicht bloß die Gefühle des Königs, sie berührt seinen Titel!

So lange die Constitution besteht, wie sie unsere Vorfahren begründet, ausschließend von der Macht — aber auch bloß von der Macht — die bigotten Anhänger einer grausamen, tyrannischen, abergläubischen Kirche, steht sein Kronrecht unbestritten; nehmt ihr jener den protestantischen Charakter, so fallen auch die Hauptstützen von diesem.

Das protestantische Uebergewicht — ein nun arg mißbrauchtes Wort, dessen Vernichtung O'Connell für immer verkündigte, — war es, was die erlauchte Familie, die uns

regiert, in diese Länder führte, das ihren Anspruch mit den wahren Elementen unserer Constitution vereinigt, sie eins macht mit unsern Freiheiten. Diejenigen, welche die Bill jetzt so lebhaft unterstützen, möchten sich einst in gar eigener Lage sehen, wenn bei den Umständen, welche die Succession in Bezug auf andere Erben begleiten, alsdann Rechte wieder aufleben, die sittlich fortbestehen werden, so schwach sie auch unterstützt werden mögen.

Zwar höre ich allgemein sagen, da sei keine Gefahr, wo die ganze Bevölkerung protestantisch sei; ich theile aber diese Ansicht nicht, um so weniger, als ich sehe, wie wenig Rücksicht dieses Haus auf die Stimme des Volkes nimmt. Gefahr aber oder nicht! ich will einen edelmüthigen Fürsten nicht dadurch beschimpfen, daß ich ihm sage: „Der Grundsatz, nach welchem du auf diesem Throne sitzest, ist nicht zu rechtfertigen, ist bloß ein altes, abgenutztes, lächerliches Stück früherer Bigotterie und Tyrannei, obgleich wir uns dazu verstehen wollen, ihn in Beziehung auf dich noch zu unterstützen."

Ich erinnere an die Reden, die der sehr ehrenwerthe Staatssekretär so oft von diesem Platze aus hielt, auf dem wir ihn noch jetzt erblicken, und an dem er, ich bedaure, es sagen zu müssen, fester hält als an seinen Grundsätzen. Jene Gründe, die er so beredt entwickelte, sie haben ihr Gewicht in dem Lande noch nicht verloren, und ihm ist jetzt die schwere Aufgabe geworden, sie selbst zu widerlegen. Kein Talent, geringer als das seine, wäre dieser Aufgabe gewachsen. Er aber kann gleich Hudibras: „widerlegen, den Satz umkehren und abermals widerlegen", und seine neueren Freunde versichern ihn, dieß sei ein ganz redliches, würdiges, patriotisches Benehmen.

Dieser Widerspruch läßt sich bloß erklären, wenn man sieht, wie die Beweise selbst, die für die Maßregel vorgebracht werden, aus den allerentgegengesetztesten Ansichten entspringen, aus den verschiedenartigsten Motiven hervorgehen. Dem Einen ist das Papstthum so unmächtig geworden, daß er bei der

Concession gar keinen Anstand findet; der Andere schildert es als so mächtig, daß die Concession bewilligt werden muß; jener sagt, sein Geist sei milder geworden, dieser, er sei unveränderlich; wenn der Eine versichert, die Maßregel werde die Kirche befestigen, so folgt gleich der Andere, der merken läßt, es werde nachher schon auch hinter der Kirche gehen. Aus den feindlichsten Lagern fliegen die Pfeile, alle aber nach Einem Zielpunkte — dem Protestantismus . . .

England wird aufgefordert, bei den benachbarten Nationen Vorlesungen über Liberalität zu hören. England, die Wiege der Freiheit, ihr Pfleger, ihr Vertheidiger und Rächer, das Musterbild aller freien Institutionen auf der Erde, das die Lehre giebt, wie Freiheit mit Beständigkeit gepaart sein kann, England wird von diesen Herren auf eine Art Odysseusfahrt geschickt, um die Brosamen der Liberalität aufzuklauben, die von den Tafeln fallen, an denen seit Jahrhunderten Tyrannei und Aberglauben schwelgten! Daß die wahren Freiheiten des Volks aufs Spiel gesetzt werden, ist gewiß.

Der nächste Gegenstand des Angriffs, wenn wir die Reihen der Legislation durch eine Anzahl entschiedener Feinde verstärken, wird die Kirche sein, oder vielmehr ihre Vorrechte und Immunitäten. Der Krieg ist begonnen, auf dieser Stelle begonnen; er wird nicht aufhören, als bis Alles vollendet ist, bis die alten Wälle, in die wir diese erste Bresche reißen, dem Staube gleich gemacht sind. Ist dieses eine edle Wild gefallen, so wird die Koppel, die jetzt auf seiner Fährte ist, nach frischer Beute wittern, und mit erhöhter Stimme den Jagdruf gegen unsere bisherigen Institutionen anstimmen, bis nichts mehr da ist, was des Angriffs oder der Vertheidigung werth wäre, bis Alles liberalisirt ist.

Die Katholiken sollen einen Eid schwören, der ihnen verbietet, die protestantische Constitution anzugreifen; sie müßten mehr oder weniger als Menschen sein, wenn sie diesen Eid halten könnten. Durchaus unzureichend als Bürgschaft, ist es

noch überdieß unsittlich, ihn zu fordern, weil er einen Kampf zwischen Worten und Grundsätzen, zwischen Versprechen und Gewissen aufstellt. Absurd ist es, von Katholiken, die in diesem Hause sitzen, zu verlangen, sie sollen gegen eine Kirche, welche ihr Gewissen ihnen zu verabscheuen gebietet, nicht feindlich zu Werke gehen. Sie werden den Kern einer wachsenden Partei bilden, sie werden mit denen sich vereinen, die nach gleichen Zielen streben. Sind diese letzteren auch noch klein an Zahl, so ist doch eine Partei, die unverändert nur Eines im Auge hat, stets furchtbar ....

Ein getheiltes Cabinet! Wo sind denn die Menschen in diesem Cabinet, die nicht dem Commandowort folgen? (Beifall.) Ziemt es Ministern so zu sprechen, die noch vor zwei Jahren erst den König in peinlicher Lage verließen, weil sie mit einem*) nicht dienen wollten, der stets ein Vertheidiger der Emancipation war? Langathmige Reden können das öffentliche Urtheil über jenes Benehmen nicht irre führen. Das englische Volk, dieses bethörte, unwissende Volk, weiß sie zu würdigen.

Es ist jetzt nicht mehr Zeit, unsern frühern Irrthum über jenes edle und sehr ehrenwerthe Individuum gut zu machen; Alles, was uns übrig bleibt, ist, daß wir aufs tiefste bedauern, denen, die uns nun so heimlich, so plötzlich, so unziemlich verließen, so treu gefolgt zu sein, und einen hochbegabten Mann, der unglücklicher Weise nicht mehr ist, bloß deßwegen mißkannt zu haben, weil er einer Maßregel günstig war, die man nun auf eine so unanständige Weise über das Land herwirft. Ich für meinen Theil bereue von ganzer Seele den nur zu glücklichen Versuch, ein so edles Opfer niederzuhetzen — einen Mann, die Zierde Englands und der Welt, von in unsern Tagen unerreichter Beredtsamkeit, der die Kraft des hohen Geistes, mit Kenntnissen bereichert und durch den Genius erhoben, dem Dienste seines Landes weihte. Ueber die Eigen-

---

*) Dieser Eine war Canning. (Siehe diesen Bd. S. 86.)

schaften seines Herzens mögen die sprechen, welche die Wärme seiner Freundschaft fühlten, die eben so tief war, als unerschütterlich seine Beharrlichkeit. Dieß war der Mann, mit dem die gegenwärtigen Minister nicht gemeinschaftliche Sache machen wollten, und zwar aus einem Grunde, der ihre jetzige Handlungsweise Lügen straft. Wenn in den Blättern unserer Geschichte eine so schmachvolle Seite sich findet, so kenne ich sie schlecht. Doch Friede seinem Gedächtniß! Er fiel — sein Charakter aber ist gerettet, hoch hebt er sich und triumphirt über den seiner Ueberlebenden; wie soll ich sie nennen? Lass' ihr eigenes Gewissen diese Lücke füllen. (Hört! Hört!) Tief entwürdigt ist der Glaube an Staatsmänner.

Man sagt, die Maßregel sei ja schon so lange von dem englischen Volke berathen worden. Lag sie eine kürzere Zeit vor den Augen der Minister, damals, als sie sie verwarfen? Diese plötzliche, diese totale Umänderung ist wahrhaft anwidernd; sie zeugt nicht sowohl von einer Umänderung der Grundsätze, als von einem völligen Mangel an Grundsätzen. Das englische Volk, das gelernt hat, sich selbst zu achten, wird seine Führer in heiliger Sache nicht mehr auf den Gipfeln der Gesellschaft suchen, nicht mehr nach den goldenen Wetterhähnen blicken, die heute den Kopf nach dem Polarstern der Treue richten, morgen sich drehen und ihm den Rücken zukehren. Nur sie, die lang, beständig und gewissenhaft diese Frage unterstützten, kann ich achten, so sehr ich auch von ihrer Ueberzeugung abweiche; ihnen nur gebührt der Triumph. Und so laßt denn bei diesem Triumphe die protestantische Constitution verbluten, auf dieser Stelle, der Stelle ihrer Geburt, dem Schauplatz ihres langen Glanzes, verrathen, verlassen in diesem Hause von ihren vorgeblichen Freunden, die, während das Lächeln ihnen noch auf den Lippen schwebte, schon den Arm zum Todesstoße hoben! Laßt hier das Opfer, dem die, welche es bisher unterstützten, Wunde für Wunde schlagen, laßt es fallen, wenn es den letzten tödtlichen Stoß nach seinem Herzen fühlt,

von der Hand dessen, den es zu seiner Vertheidigung bewaffnete und auf die Stufe der höchsten Ehren stellte. —

Nun aber frage ich nach dem Rechte des Parlaments, die Constitution zu stürzen. Es hat keins. Die Constitution ist das Werk einer besonderen Convention, bloß zu diesem Zweck berufen. Das Parlament ist nicht allmächtig. Wenn uns z. B. der Vorschlag gemacht würde, das Repräsentativsystem abzuschaffen, oder das Geschwornengericht? (Hört! hört! hört!) Am wenigsten können wir den Protestantismus aus der Constitution verbannen. Wir schwuren einen feierlichen Eid, als wir diese Sitze einnahmen, und den meinen habe ich zu neuerlichst erst geschworen, als daß ich ihn vergessen konnte, mag er auch von Andern vergessen sein. Wir haben kein Recht, die Thore dem Papismus zu öffnen, dem Aergerniß, der Schande, der Gefahr der protestantischen Gründung in Kirche und Staat. Nicht dazu hat uns das britische Volk hierher gesandt. Es erhebt seine Stimme in den zahllosen Petitionen. Nicht will ich irgend einen Katholiken beleidigen; ich achte die Talente und den Muth meiner katholischen Mitbürger, aber ich erfülle meine beschworne Pflicht, ich vertheidige den Charakter der protestantischen Constitution. — (Der Redner dankt dem Hause schließlich für die ihm geschenkte Aufmerksamkeit, und setzt sich unter lautem, allgemeinem Beifall.)

Biographische Notizen über Sadler.*)

Michael Thomas Sadler erregte bei seinem ersten Auftreten im Parlament durch die von uns mitgetheilte Rede ungewöhnliche Erwartungen, verschwand aber später als untergeordnet in der Masse der Torypartei, indem er sich weder als Führer geltend machen, noch in Uebereinstimmung mit Peel und andern Toryleitern handeln konnte. Er repräsentirte eine Toryfraktion, die Landedelleute, oder, wie es 1829 und 1830 hieß, the country party. Sadler war der jüngere Sohn eines Grundbesitzers, Kaufmann in Leeds, erzogen in den toryistischen Grundsätzen eines Landedelmannes vom alten Schlage, die er ungeachtet seiner Geschäftsinteressen sein ganzes Leben hindurch bewahrte und nach denen er seine besonderen Anschauungen und Bestrebungen immer modificirte, ein Mann von festem Charakter und lebhaftem Gefühl, nach seiner kurzen Laufbahn zu schließen, mit allen Gaben eines Redners ausgestattet, auch nicht ohne Scharfsinn, sobald sich derselbe in einem Kreise äußerte, welcher durch seine Parteiansichten nicht anderweitig beschränkt wurde, endlich auch geistig ausgebildet durch jene Erziehung, die, abgesehen vom Reichthum und andern Verhältnissen, den Familienmitgliedern der englischen Aristokratie eine achtbare Stellung in der Gesellschaft und im Staate sichert. Nichts desto weniger hat sich Sadler zu keiner größeren Bedeutung erhoben. Die Schuld scheint jedoch eher an seiner Partei als an ihm gelegen zu haben. Die Ursache, weßhalb sie an Einfluß in der Regierung verlor, lag in dem gänzlichen Mangel an Talenten. Lord Liverpool konnte nach Castlereagh's Tode kein einziges Parlamentsmitglied dieser Fraktion in der Regierung brauchen und mußte seine Zuflucht zu Männern wie Canning nehmen, welche jener Toryfraktion wegen ihrer Ansichten über die katholische Emancipation ein Gräuel waren. Seitdem verminderte sich ihr Einfluß

---

*) Aus den Memoirs of the Life and Writings of M. T. Sadler M. P. hat die Augsb. allg. Zeitg. in der Beilage zu No. 30 u. 31 des Jahres 1843 einen Auszug geliefert, der bei den mitgetheilten biographischen Notizen benutzt ist.

mit jedem Jahre. Sadler's Laufbahn erläutert die Ansichten und Bestrebungen dieser Fraktion näher; mitunter verfolgte er eine Richtung, welche den Principien der Torypartei im Allgemeinen widerstrebte, dann trieb er wieder die Torygrundsätze bis auf die äußerste Spitze, niemals aber zeigte er ein staatskluges Verfahren, welches den Umständen angemessen die Parteizwecke modificirte. Was das Erstere betrifft, so hegte Sadler bedeutendes Mitgefühl für die Leiden der niederen Volksklassen, sowohl der Ackerbauer, wie der Fabrikarbeiter, und hatte fortwährend Pläne im Kopf, nach denen die Gesetzgebung diesen Leiden abhelfen sollte. Von der Vortrefflichkeit der Korngesetze war er so fest überzeugt, daß er als Abhülfe der Noth Irlands „ein System wirksamer Korngesetze" einmal vorschlug. Er war gegen jede Maßregel, welche von den Mittelklassen zur Beförderung ihrer Manufakturindustrie bezweckt wurde. Die Gesetzgebung mußte nach seiner Ansicht die Thätigkeit derselben nur als untergeordnet betrachten und höchstens nach dem Sprüchwort: „leben und leben lassen" berücksichtigen. Seine Abneigung beruhte nicht allein auf dem Umstand, daß die Manufaktur- und Ackerbauinteressen gegenseitig durch die Korngesetze eine feindliche Stellung erlangt hatten, sondern eben sowohl auf der Anwendung von Maschinen statt der Menschenhände, wodurch den niederen Volksklassen nach seiner Meinung der Broterwerb entzogen würde. Manufakturisten waren nach seiner Meinung „Leute, welche das Land entvölkern wollen, um Dampfmaschinen anzuwenden"; die Maschine selbst „ein Moloch, ein scheußlicher Gott, beschmiert mit Menschenblut." Gelegentlich ward alle seine Beredtsamkeit aufgewendet, um die niederen Volksklassen gegen die Manufakturisten im Gegensatz zu den Landedelleuten aufzureizen. Seine hauptsächlichste Wirksamkeit im Parlament am Schluß seiner Laufbahn war auf dieser seiner Stimmung begründet. Mit dieser seiner ganzen Gesinnung hing eine leidenschaftliche Abneigung gegen die Nationalöconomisten zusammen. Das Princip des freien Handels war ihm weiter nichts als eine Schlinge, welche den Ackerbauinteressen gelegt wurde. Er hat mit dazu beigetragen, das in den zwanziger Jahren beinahe ausschließlich herrschende System von Malthus in der öffentlichen Meinung zu untergraben. Dieß System von einer immer steigenden Uebervölkerung, welche allen Uebelstand und alle Noth des Volks bewirke, den Nationalwohlstand durch die immer mehr anwachsende Masse der

Proletarier untergrabe u. s. w., war zu einer Zeit sehr bequem, wo die herrschende Torypartei alle Forderungen über Verbesserungen mit dem Grundsatz abweisen konnte, das Elend der Nation sei in Ursachen begründet, welche außerhalb der Macht einer jeden Regierung liegen. — Die Anhänglichkeit Sadler's an die herrschende Kirche und die damit verbundene Abneigung gegen die Katholiken ist als eine allbekannte Eigenschaft seiner Partei wohl kaum zu erwähnen.

Sadler's Beginn im Parlament war auffallend genug; er entwickelte in der angeführten Rede (am 17. März) ein Rednertalent, welches von allen Parteien anerkannt wurde. Er trat in einem um so günstigern Momente auf, da die Gegner der katholischen Emancipation keinen anderen Redner von einiger Bedeutung als Sir Charles Wetherell besaßen — einen Mann, der sich durch zweideutiges Benehmen gegen Peel damals verächtlich gemacht hatte. Sadler hatte die Kraft der englischen Sprache in seiner Gewalt, glänzte durch Schwung der Phantasie, wie durch Schönheit der Bilder, sprach deutlich und gedrängt, ohne künstliches Pathos. Der Eindruck, den er hervorbrachte, war günstig auf allen Seiten. Kaum war aber die Emancipationsfrage entschieden, so verschwand Sadler unter den Rednern zweiten und dritten Ranges. Ein ähnlicher Fall wie der Sadler's war schon im vergangenen Jahrhundert während der hohen Blüthe der Beredtsamkeit Englands vorgekommen, der bekannte Fall von Hamilton, genannt single-speech-Hamilton, welcher, nach seinem ersten Auftreten von allen großen Rednern jener Zeit als ihresgleichen anerkannt, sogleich die Besorgniß hegte, daß er den Erwartungen nicht entsprechen könne, und sich von den Debatten gänzlich zurückzog. Bei Sadler wurde die günstige Stimmung um so mehr herunter gedrückt, als er sich in den Augen des Unterhauses, wenn auch nicht beim niedern Volk, 1829 lächerlich machte. Er opponirte nämlich gegen die Anatomy-Bill, und sprach mit aller Macht seiner Beredtsamkeit über die Gräuel des Secirens, welche die Leichname der in den Hospitälern verstorbenen Armen erleiden müßten. Es kam die für England so verhängnißvolle Session von 1830 und 1831 nach Georg's IV. Tode. Sadler beging mit seiner Partei einen sonderbaren Mißgriff; er stimmte für Sir Henry Parvell's berühmte Motion über die Civilliste, welche das Peel-Wellington'sche Ministerium stürzte und der Reform den Weg bahnte. Desto größer war ihre Wuth, als die Whigs mit der Re-

formbill kamen; Sadler sprach zweimal gegen dieselbe, ohne aber weder im Parlament noch außerhalb die Aufmerksamkeit zu erregen. Er erfuhr in den Wahlen, daß er kein Glück mit seinen Ansichten über die Reform gemacht hatte; die Wähler von Newark empörten sich gegen den bisherigen Eigenthümer ihres Parlamentssitzes, den Herzog von Newcastle, und ließen Sadler durchfallen; doch erhielt er durch den Herzog einen andern Parlamentssitz; aber selbst die Torypartei erklärte ihn jetzt für einen zudringlichen und langweilenden Menschen, und ließ sich zuletzt nicht weiter mit ihm ein. Jetzt zog er sich von den eigentlichen politischen Kämpfen zurück und wendete seine Beredsamkeit der Verbesserung der unglücklichen Lage der Armen zu. In der Frage, die er anregte, die Beschränkung der Arbeit von Kindern in den Fabriken gesetzlich festzustellen, erreichte er auch ein Resultat. Sadler entwickelte in einer Reihe von Reden die Lage der Fabrikarbeiter, ihr Elend und ihre Verkrüppelung durch die Art der Arbeit, die häufige Härte der Fabrikherren, die Rücksichtslosigkeit gegen Menschenleben, die sich bei einzelnen Maschinenwerken vorfand. Das Haus hörte mit Aufmerksamkeit auf seine Darstellungen, gestattete ihm zwar nicht, eine Bill sogleich darüber einzubringen, ernannte jedoch einen Untersuchungsausschuß, dessen Arbeiten Sadler einige Monate lang leitete. 1833 ist die Factory-Regulation-Act darauf begründet worden. Das Elend der Arbeiterfamilien hat sich aber dadurch nicht vermindert, und es fragt sich, ob den vielen Uebelständen nicht durch indirekte Mittel, wie z. B. durch Veränderung der Korngesetze, wirksamer abgeholfen würde, als durch direkte Verbote.

Mit dieser Wirksamkeit schloß sich Sadler's öffentliche Laufbahn. Bei der allgemeinen Wahl des ersten reformirten Parlaments erlitt er in seinem Wohnort Leeds eine Niederlage, obgleich die niederen Volksklassen in jener Stadt viel Lärm für ihn machten und ihm ihre Zuneigung auch sonst zu erkennen gaben. Im J. 1834 machte er noch einmal einen Versuch, in's Parlament für Huddersfield zu gelangen, und zwar durch ein Bündniß mit den Radikalen, mit denen er schon früher, z. B. mit Cobbett, zusammengetroffen war. Die Radikalen versprachen ihm ihre Stimmen, ließen ihn aber im Stich, weil sie einen Candidaten ihrer eigenen Partei durchzubringen hofften. Sadler ward seitdem krank und starb 1835.

XXVII.

Sieyes' Rede über Religionsfreiheit. *)

(Gehalten am 7. Mai 1791 in der constituirenden National-Versammlung)

Den ewigen Wahrheiten, die Sie aus dem Munde des Herrn Berichterstatters so eben in glänzenden und kräftigen Ausdrücken vernommen haben, will ich keine Zweifel entgegenstellen. Ich beschränke mich auf den Punkt der Form, auf

*) Diese Rede knüpft sich unmittelbar an einen Vortrag, welchen Talleyrand als Berichterstatter über eine Verfügung des Verwaltungsrathes vom Departement Paris hinsichtlich der Kirchengebäude dieser Stadt gehalten hatte. In jener Verfügung waren folgende Grundsätze aufgestellt: Die Verwaltung kann und muß zum Besten der Nation über die Kirchengebäude verfügen, welche nicht zum öffentlichen Gottesdienste nothwendig sind; sie muß mit thätiger Wachsamkeit darauf sehen, daß die öffentliche Ausübung des Cultus in den Kirchen auf eine mit den Gesetzen übereinstimmende Weise betrieben werde; sie ist, allen Religionsansichten Schutz zu gewähren, verpflichtet. Diese drei Grundsätze erklärte Talleyrand in seinem Bericht für unbestreitbar, und wies nach, daß die Versammlung sie längst anerkannt hätte, daß es jetzt aber darauf ankäme, diese Principien im Leben geltend zu machen und sie in die Wirklichkeit einzuführen. Zur näheren Beleuchtung der Frage und zur Unterstützung

die Competenzfrage, wobei ich, ungeachtet der geistreichen und schmeichlerischen Gewandtheit, welche der Herr Berichterstatter gebraucht hat, um den Verwaltungsrath zu gleicher Zeit des Lobes und Tadels würdig zu finden, nicht vollständig in Uebereinstimmung mit dem Ausschusse mich erklären kann. Und dennoch bin ich ganz bereit, in Alles einzuwilligen, was nicht gerade den Grund der Frage berührt, wenn dieß ein Mittel ist, den Widerstand zu schwächen und den guten Principien um so sicherer den Sieg zu verschaffen. Ich beschränke mich also darauf, Ihnen einige Betrachtungen vorzulegen. Vielleicht ist es doch gut, noch einiges Licht über einen Gegenstand zu verbreiten, den man sehr bald zu verlassen bereit ist. Wenn man eine gerechte Vorstellung von dem Benehmen des Verwaltungsrathes haben will, so muß man sich zunächst erinnern — und hier handelt es sich um eine historische Thatsache — daß der Augenblick, wo er seine Verfügung erlassen hat, nicht von seiner Wahl abhängig gewesen ist. Er hatte durchaus nicht die Gelegenheit, zwischen verschiedenen Zeitpunkten frei zu wählen. Die Maßregel, die er am 11. April ergriff, mußte er nehmen oder eine andere an ihre Stelle setzen. Ein bequemer Aufschub lag nicht in seiner Macht. Folglich komme man nicht mit dem Einwurf, daß die Zeit noch nicht reif war, daß man nicht den günstigsten Augenblick ergriffen hat. Gezwungen zu handeln, was hätte die Verwaltung thun sollen? ... Konnte sie sich auf ein Gesetz stützen, sich durch ein Princip rechtfertigen, oder hätte sie lieber auf gut Glück vorwärts gehen, die ungesetzlichsten Rathschläge aus einer schrecklichen Geschichte der Intoleranz entlehnen sollen? Thatsache ist, daß zu Anfang April eine Menge von nicht kirchlichen Religionsgesell-

---

der vom Pariser Verwaltungsrathe ergriffenen Maßregeln hielt Sieyes seine Rede, die sich aber auch über die weitere Frage erstreckt, welche Stellung die Staatsgewalt zu den einzelnen Religionssekten einnehmen muß.

schaften, von Nonconformisten sich zu Paris gebildet hatte und entweder in Privathäusern oder in öffentlichen Gebäuden zusammenkam. Thatsache ist, daß diese Religionsgesellschaften auf eine anstößige Art bedroht waren von übelwollenden und nichtsnutzigen Rotten, von Rotten, die man hoffentlich nicht länger mehr das Volk zu nennen die Gewohnheit beibehalten wird. (Beifall von der Mehrheit der linken Seite.)

Somit fanden sich Bürger in ihrer Vereinigung gestört; diese Vereinigung hatte einen religiösen Zweck; aber giebt es ein Gesetz, welches Versammlungen verbietet, die einen religiösen Zweck haben, wenn sonst diese Versammlungen friedfertig sind und ohne Waffen abgehalten werden? Ich kenne kein solches Gesetz. Die Nationalversammlung sprach zu Allen: Ihr sollt nicht mehr in euren religiösen Ueberzeugungen gestört werden; ihr seid nur dem Gesetze unterworfen; in allen euren Handlungen, die nicht durch das Gesetz verboten sind, seid ihr frei; sie hat es gegen Alle ausgesprochen: Eure Freiheit ist euch gesichert; rechnet darauf, daß sie nachdrücklich geschützt werden wird; falls es nöthig ist, durch alle Mittel der öffentlichen Gewalt. Wenn die Bürger nun diesen Schutz anrufen, der ihnen versprochen ist, was soll man ihnen antworten? Sollen wir ihnen sagen, daß die Meinungen frei sind, aber nur im Geiste, nur in der mündlichen Aeußerung, nur wenn man für sich allein ist, oder wo nur wenige Personen sich versammelt haben? Sollen wir sagen, daß Zeichen, äußerliche Handlungen, einzelne oder mannigfache, welche eine Folge der Meinungen sind, nicht in die Freiheit der Meinungen eingeschlossen sind? Aber was hätte dann die Nationalversammlung weiteres gethan, als was nicht schon unter der alten Herrschaft vorhanden war. War nicht die Ueberzeugung, auf diese Weise in kleine Kreise und Coterien zurückgedrängt, auch ganz frei vor dem Jahre 89? Diese einzige Einwendung würde unsere Gegner schlagen, wenn man daraus den Vortheil ziehen, den sie darbietet, und auf ihre vorgeblichen Schwierigkeiten

anwenden wollte. (Beifall.) Aber diese Einwendung will ich heute nicht weiter benutzen. Ich behaupte, daß die Verwaltung solchen Bürgern, welche den gesetzlichen Schutz für die Ausübung irgend einer Freiheit in Anspruch nehmen, nur die eine oder die andere von folgenden zwei Antworten geben kann: Ihr habt nicht die Freiheit, deren Genuß ihr verlangt, oder: die öffentliche Gewalt soll euch Hülfe leisten. Ich weiß recht wohl, daß sich die Ereignisse nicht immer in dem Grade der Einfachheit darstellen, und daß mithin, wenn die Ausübung einer solchen Freiheit entweder durch die Umstände oder durch sich selbst auf dem Punkte steht, möglicherweise Unruhen zu erregen, die Verwaltung wird sagen müssen: es ist gerecht und billig, daß ihr in euren Rechten nicht angegriffen werdet; aber um die Mittel des Schutzes, wodurch ihr vor euren Feinden in Sicherheit gebracht werden sollt, besser zu ordnen, und aus dem Grunde, um euch so gut zu schützen, als es die öffentliche Sicherheit verlangt, um einer Freiheit, deren Ausübung Gefahren herbeiführen kann, schnell begegnen oder sie aufhalten zu können, unterwerft euch den Vorschriften der Polizei, welche die öffentliche Ordnung euch aufzulegen erheischt. Diese letztere Antwort ist die, welche von dem Verwaltungsrathe des Departements gegeben wurde; dieß ist die treue Darstellung seines Benehmens. Ich behaupte, daß der Verwaltungsrath von Paris eine andere Antwort hätte geben müssen, wenn er in Ihren Augen für schuldig erscheinen sollte; nämlich, er hätte zu den Bürgern, welche den öffentlichen Schutz für die Ausübung ihrer Freiheit verlangten, sagen müssen: Die Freiheit, die ihr euch zuschreibt, gehört euch nicht; sie widerspricht dem Gesetze.

Wo ist das Gesetz, welches friedliche und waffenlose Vereinigungen verbietet, wenn sie die besondere Ausübung irgend eines Cultus zum Zwecke haben? Gewiß, wenn wir uns erlaubt hätten, ein solches Gesetz unterzustellen, dann hätte man Grund gehabt, uns der Nationalversammlung zu denunciiren,

uns als Despoten zu behandeln, welche ihre gehässige Unduldsamkeit an die Stelle der Gesetze erheben wollen; dann hätte man Grund gehabt, uns der Incompetenz anzuklagen und uns gewaltthätige Besitzer der gesetzgebenden Macht zu nennen.

Die Religionsfreiheit, sagt man, ist eine zu entfernte Folgerung aus dem Princip, als daß nicht aus demselben von Seiten des Verwaltungsraths ein wenig Gesetzgebung in Betreff jener gezogen worden wäre. Wie! Soll das bedeuten, daß es Ihnen leichter und unschuldiger erschienen sein würde, wenn Religionshindernisse daraus abgeleitet worden wären? Soll das heißen, daß in dem von Ihnen anerkannten und ausgesprochenen Princip sich eine solche verborgene Kraft finden würde, wodurch es möglich gemacht wäre, daraus ein Gesetz der Unduldsamkeit abzuleiten? Heißt es vielleicht, die Unduldsamkeit wäre dem Princip sehr nahe gelegen, so daß bei der gezwungenen Wahl, die ich in der Art annehme, daß der Verwaltungsrath aus dem Princip entweder Freiheit oder Unduldsamkeit herleiten konnte, man es ihm leichter würde verziehen haben, wenn er darin die zweite und nicht die erste Folgerung gefunden hätte. Um diesen Preis also würden wir nicht angeklagt worden sein, uns die gesetzgebende Gewalt angemaßt zu haben! Welcher Gedanke!

Ich bin nicht im Stande, den Grad der Kraft zu begreifen, den einige Personen der Schwierigkeit zuertheilen, die ich in diesem Augenblick bestreite; man erlaube mir, sie unter allen Gesichtspunkten zu prüfen.

Man sagt: die Religionsfreiheit ist anerkannt worden, das ist wahr; aber von diesem Punkte bis zu ihrer öffentlichen Ausübung liegt noch ein unermeßlicher Zwischenraum; diesen Zwischenraum auszufüllen war der gesetzgebenden Gewalt aufbewahrt. Zunächst aber handelt es bei dem vorliegenden Stande der Dinge gar nicht um den öffentlichen Cultus. Es giebt keine öffentlich ausgeübte Religion als die der Kirchen. Das Gebäude, die Ausschmückung, alle Kosten gehören

dem Volke, und was noch mehr die Oeffentlichkeit charakterisirt, der Eingang zu diesem Gottesdienste ist Niemandem versagt. Dieß ist in der That ein öffentlicher Dienst, der allen denen geboten wird, die von ihm Gebrauch machen wollen. Ganz anders verhält es sich mit Privatgebäuden, die einer oder mehreren Personen angehören; diese Gesellschaften sind, wie die Clubs, Herren in ihrer Versammlung; sie können die Thür jedem verschließen, der nicht Mitglied ist; und man kann nicht behaupten, daß der Ort ihrer Versammlung im politischen Sinne öffentlich sei; sonst gäbe es kein Gebäude, das nicht öffentlich wäre; denn der Eigenthümer hat doch wohl die Freiheit, bei sich eintreten zu lassen, wer ihm gefällt. (Beifall.)

Wenn man Genauigkeit und Bestimmtheit in diese Reden bringen will, so muß man sagen, daß der Gottesdienst der Kirchen ein öffentlicher und allgemeiner ist, daß der in den Betkapellen, die von der Nation zu gewissen Stiftungen gemiethet sind, öffentlich ist, ohne allgemein zu sein; endlich, daß der besonderer Gesellschaften weder öffentlich noch allgemein ist, außer für die Aktionäre oder solche, die sie daran Theil nehmen lassen wollen. Folglich handelt es sich hier nicht um den öffentlichen Gottesdienst; fassen wir die Schwierigkeit auf, wie sie von jeder Idee der Oeffentlichkeit entkleidet ist. Giebt es dann wirklich noch von der anerkannten Religionsfreiheit bis zu ihrer Ausübung einen unermeßlichen Zwischenraum? Und wem war es aufbehalten, ihn auszufüllen? Dieselbe Antwort wird auf beide Fragen genügende Auskunft geben.

Nicht der Verwaltungsrath hatte das Bedürfniß der Religionsfreiheit. Von den Verwaltern als solchen fordern wir keine andere Eigenschaft als die, das ihnen anvertraute Amt pünktlich zu erfüllen. Für die Bürger habt ihr das Princip anerkannt, für die Bürger den Genuß aller Freiheiten, ausgenommen die politischen Amtsverrichtungen; sie sind es, welche diesen Schluß gezogen haben, den unsere Gegner als so entfernt liegend betrachten, und der in Wahrheit nichts weiter ist als das Princip

selbst. Habt die Güte zu bemerken, daß durch diese letztere Betrachtung die Frage endlich erst in ihre wahre Stellung gebracht wird. Lassen wir den Verwaltungsrath bei Seite, der weder das Recht hatte, Principien zu begründen, noch Schlüsse daraus zu ziehen, noch große oder kleine Zwischenräume auszufüllen. Stellen wir die Untersuchung, wohin sie gehört: zwischen die Nationalversammlung, welche die Religionsfreiheit anerkannt hat, und die Bürger, welche folgerichtig sich den Genuß dieser Freiheit verschaffen. Ihr werdet mir Wiederholungen verzeihen, wenn sie nothwendig werden. Giebt es ein Gesetz, welches den Bürgern verbietet, sich in Besitz einer Freiheit zu bringen, welche der Gesetzgeber ihnen zuerkannt hat? Könnt ihr sagen, daß, indem ihr auf die feierlichste Weise das große Princip der Religionsfreiheit verkündetet, eure wirkliche Absicht war, man sollte sich derselben bis zu einer neuen Ordnung enthalten? Glaubt ihr, daß der Genuß einer anerkannten und ausgesprochenen Freiheit ein der gesetzgebenden Macht aufgesparter Akt ist, den kein Privatmann sich verstatten darf, ohne der Anmaßung der Souveränität schuldig zu werden? Kann man zwischen das Princip einer solchen Freiheit und ihre individuelle Verwirklichung einen anderen Vermittler stellen, als den Willen des Einzelnen? Man trennt die Folgerungen von dem Princip. Kann eine Freiheit in den Principien feststehen, ohne daß sie es in den Folgerungen ist? Und welchen Genuß sollen die Bürger haben, wenn ihr ihnen sagt, daß sie frei sind, und dieß sich doch nicht auf die Folgerungen dieser Freiheit, d. h. auf die Anwendung des Princips, erstrecken soll? Es ist nicht möglich, daß unsere Gegner über die Gründe, welche sie uns entgegen stellen, reiflich nachgedacht haben; sie würden sonst selbst über die Abwege, wohin sie uns führen, bestürzt geworden sein; denn würden sie wohl z. B. behaupten, daß jede Anwendung eines Princips, jede Handlung der Freiheit nur in dem Grade erlaubt ist, als sie genau angegeben und namentlich in einem besonderen Gesetze aufgezählt ist?

Die Freiheit würde also nach ihnen nichts weiter sein, als eine Anhäufung von Abstraktionen, für welche sich der Gesetzgeber den Schlüssel zurück behalten hätte, um nur nach und nach, wie es ihm beliebt, einige den Umständen angemessene Stückchen herauszugeben. (Beifall.)

Wenn die Freiheit, die sie uns geben wollen, so beschaffen ist, so ist sie nicht der Revolution werth. Nicht der Gesetzgeber, sondern der Bürger besitzt den Schlüssel der Freiheit, mit der einzigen Verpflichtung, niemals gegen das Gesetz ungehorsam zu werden. Wenn ich das Bedürfniß hätte, meine Gedanken auf ein Beispiel anzuwenden, so würde ich das erste nehmen, das sich bietet. Es ist nicht glänzend, aber es handelt sich nicht darum, die beiden Seiten nach ihrem Grade der Wichtigkeit zu vergleichen. Es giebt kein besonderes Gesetz, welches die Länge unserer Kleider, oder die Form unseres Kopfputzes bestimmt. Die Freiheit, die wir auf diesem Gebiete genießen, beruht auf dem ganz allgemeinen Princip, daß außerhalb des Gesetzes alles erlaubt ist, und daß das Gesetz sich nur mit Handlungen beschäftigt, welche den Rechten eines Anderen schaden. Wenn man nun, gestützt auf diesen Mangel eines besonderen Gesetzes, käme, um euch zu sagen, daß ihr nicht das Recht habt, die Form der Kleidung und des Kopfputzes, den ihr öffentlich tragt, zu bestimmen, daß ihr abwarten müßt, bis der Gesetzgeber aus dem Princip die Folgerungen, die ihr verlangt, gezogen hätte, vermittelst längerer oder kürzerer Zwischenbestimmungen .... Ich vollende nicht. Ihr würdet über eine solche Unduldsamkeit lachen, und wenn ihr das Bedürfniß hättet, daß die Polizei zu eurer Hülfe käme, um euch vor Wahnsinnigen zu schützen, gewiß würdet ihr es nicht übel finden, daß die Verwaltungsbehörden euch mit der gesammten öffentlichen Macht schützten, gewiß würdet ihr ihnen nicht den Vorwurf machen, daß sie zu entfernte Folgerungen aus dem Princip gezogen, noch sich die gesetzgebende Macht angeeignet hätten ... Nein, man besitzt keine klaren Gedanken,

wenn man sich erlaubt, Einwürfe dieser Art zu machen; vielleicht ist, wird man sagen, die Ausübung der Religionsfreiheit fähiger als eine andere, die öffentliche Ordnung zu stören. Ich erwiedere, daß dieser Unterschied unglücklicher Weise bei allen Anstrengungen zunimmt, welche man in dieser Versammlung der Begründung einer allgemeinen Duldung entgegen stellt. Ich erwiedere, daß dieser Unterschied, wie er auch beschaffen sein mag, nur beweist, daß die Polizei mit um so größerer Sorgfalt darauf wachen muß. Aber sieht man nicht ein, daß man mit Einwürfen dieser Art nach und nach alle Freiheiten vertilgen würde; denn bei der einen wie bei der andern würde es sehr leicht sein, oft höchst schwierige Unbequemlichkeiten aufzufinden, oder sie aus ihnen hervorgehen zu lassen. Wenn die Freiheit der Individuen niemals Unbequemlichkeiten mit sich brächte, so würden wir fast gar kein Bedürfniß für öffentliche Einrichtungen haben; das bürgerliche und das Strafgesetzbuch würde sich in Nichts auflösen. (Beifall.)

Wenn eine Freiheit fähig ist, ihre Grenzen zu überschreiten, so kommt es dem Gesetzgeber zu, darauf zu sehen, ob er sie bestehen lassen soll; wenn er schweigt, haben die Magistrate, die Verwalter, schwierigere Pflichten zu erfüllen; aber wenn sie denselben mit Eifer nachkommen, darf man sie nicht beschuldigen, daß sie sich die gesetzgebende Macht angemaßt hätten. Man wird vielleicht noch mehr über den Angriff erstaunen, den man gegen den Verwaltungsrath zu erheben versucht, wenn man seine Aufmerksamkeit darauf lenken will, daß die, mit denen wir es hier zu thun haben, sich sonst äußerst nachgiebig zeigen, allen Religionsübungen, nur einer einzigen nicht, Freiheit zu bewilligen. Hier treten ihre wirklichen Motive an's Tageslicht. Ich will sie nicht entwickeln; aber sollte ich nicht den auffallenden Widerspruch nachweisen können, welcher sich zwischen ihren Gesinnungen und diesen Vorwürfen wegen der Incompetenz, womit sie so viel Lärm machen, findet. Wie! ihr findet, ich spreche zu unseren Gegnern, ihr findet die Siche-

rung aller Religionen gut, ihr sprecht selbst davon, sie zu begünstigen, ihr denkt in dieser Hinsicht, daß der Verwaltungsrath vollkommen competent ist, ihnen Schutz und Hülfe zu verschaffen; aber in dem Augenblick, wo dieser Schutz, der sich über alle erstreckt, diejenige erreicht, deren Ausübung euch verletzt, entzieht ihr uns eure ganze Gunst, und klagt uns an, daß wir in euren Augen eine Schuld begangen haben. Ich glaube nicht, daß man jemals einen deutlicheren Widerspruch aufgedeckt hat. Ohne Zweifel ist die öffentliche Meinung in allen Klassen oder Ständen der Gesellschaft für die Freiheit der verschiedenen Culte (ich spreche vom Departement Paris); es giebt nur einen Cultus, dessen Unkunde schuld zu sein schien, daß seine freie Ausübung außerhalb der Pfarrkirchen verbannt wurde. Ich zweifle keineswegs, daß der Bericht, welcher euch vorgelesen wurde, und daß die folgende Diskussion vollständig genügen werden, um diesen Rest von Unkunde zu zerstreuen. Aber, wolltet ihr anders denken? wolltet ihr, anstatt die Meinung aufzuklären, euch Gesinnungen der Unduldsamkeit unterordnen, die nur noch in den Menschen vorhanden sind, welche ihre Verstandeskräfte nicht entwickelt haben, so ist es gewiß, daß ihr die Anklage der Incompetenz mit Bezug auf den Schutz, welcher den einzelnen Kapellen des römischen Cultus bewilligt wurde, nicht annehmen könnt, falls ihr diese Incompetenz nicht in dem Schutz, welchen der Verwaltungsrath den übrigen Arten des Gottesdienstes bewilligt, anerkennt. Wenn ihr unter den Religionen eine auszeichnet, der ihr jede Freiheit entziehen möchtet, so übt die Sorgfalt, ein in dieser Beziehung ganz klares, ganz ausdrückliches Prohibitivgesetz zu geben; denn ihr täuscht euch, wenn ihr glaubt, daß in Frankreich eine einzige Verwaltungsbehörde vorhanden ist, welche die verhaßte Rolle des Unduldsamen oder Verfolgers auf sich zu nehmen wagte; ihr könnt versichert sein, daß die Verwaltungsräthe sich keineswegs nach dieser Seite in Gesinnungsverbindung mit eurem Kirchenausschuß, oder, um genauer zu sein, mit

diesem Theil des Kirchenausschusses setzen werden, welcher in der Revolution nichts Anderes gesehen zu haben scheint, als eine herrliche Gelegenheit, die Apotheose der Manen von Port-Royal zu begehen. (Beifall.) Ihr müßt, ich wiederhole es, ihr müßt, falls ihr den römischen Cultus von der allgemeinen Freiheit ausnehmen wollt, selbst dieses Ausnahmegesetz verkündigen. Ohne dieß würdet ihr vergeblich warten, daß die Verwaltungsräthe eure Stelle einnehmen. Sie wissen zu gut, daß sie sich schuldig machen würden, wenn sie sich die gesetzgebende Macht anmaßten; und wenn es jemals dahin käme, daß sie diesen Vorwurf verdienten, so ist es höchst wahrscheinlich, daß dieß nicht geschehen würde, um vor euren Augen Gesetze zu erneuern, welche des vierzehnten Jahrhunderts würdig wären. Ich gehe zu der Beschwerde über, welche der Beredtsamkeit unserer Gegner den meisten Stoff geliefert hat. Man hat Mißtrauen gesäet, Befürchtungen eingeflößt. Der Geist der Unabhängigkeit, versicherte man, wird sich der Verwaltungsbehörden bemächtigen, jedes Departement wird sich wie einen besonderen Staat betrachten; daher rührt diese republikanische Verbindung, deren Vorstellung allein schon zu einem Gegenstande der Furcht geworden ist.

Wir sind Zeugen, daß sich alle Parteien der Reihe nach dieser Anklage bedienen, als eines geeigneten Mittels, um die Andern in Ungunst zu bringen. Für jeden, der nicht sein Gedächtniß verloren hat, bleibt es erwiesen, daß diejenigen nicht eine Föderativ-Republik gewollt haben, die den Vorschlag machten, das Königreich in 83 Departements zu theilen, und nicht vielmehr in neun bis zehn große Provinzen. Jedermann, der zu prüfen und zu urtheilen versteht, nimmt das nicht für eine Anklage an, was nur eine einfache Versicherung ist, selbst dann nicht, wenn man die Gewandtheit hätte, die zur Erweiterung des Mißtrauens geeignetsten Versicherungen zu wählen und ihm vorzulegen. Bei jeder Beweisführung kann man jeden, falls es ausreichte, den Obersatz, wie man sagt, zu be-

weisen, nach seinem Belieben schuldig oder unschuldig finden. Jedermann giebt zu, daß die Departements sich nicht erlauben dürfen, Gesetze zu machen, daß sie nicht auf Unabhängigkeit ausgehen dürfen. Man braucht dieß gar nicht mit großer Sorgfalt auf zwanzig Arten hin und her zu wenden. Beweist den Untersatz, d. h., begründet eure zweite Behauptung und zeiget uns, daß der Verwaltungsrath des Departements sich unabhängig machen will; zeiget uns, wie seine Mittel der Ausübung wirkliche Gesetze sind, die vermöge ihrer Natur der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten bleiben. Diesen Punkt hat man bei Seite gesetzt. Diejenigen, welche die Taktik großer Versammlungen kennen, behaupten, daß dieser Gang gar nicht übel gewählt ist. Sie haben bemerkt, sagen sie, daß, wenn die Zuhörer längere Zeit eine ihnen werthe Meinung behaupten hören, sie um so weniger in Betreff der Schlußfolgerung schwierig werden; sie denken nicht mehr daran, daß man vergessen hat, den Untersatz zu beweisen.

Ich will nicht behaupten, daß es unmöglich sei, Frankreich in eine Föderativ-Republik umzuwandeln; es giebt zwei sichere Mittel, um zu diesem Ziel zu gelangen.

Das erste besteht darin, ihm ein System der Verwaltung zu geben, wo man die Gewalten weder geordnet noch begränzt hätte, wo man vergessen hätte, die wahrhaften Beziehungen der Unterordnung von der einen Seite mit den Vorgesetzten, von der andern mit den Verwalteten zu begründen, wo die Menge der Räder und überflüssigen Beamten die nützliche Bewegung erdrückt. Euch kommt es zu, über die Kraft des Verwaltungssystems, das ihr Frankreich gegeben habt, zu urtheilen. Die verschiedenen Ansichten in dieser Beziehung haben sich so häufig unter uns geäußert, daß man im Allgemeinen weiß, woran man sich halten muß. Aber wenn ihr aus der Betrachtung dieses Theils von eurem Werke eure Befürchtungen schöpftet, so wäre es wenigstens gerecht, hinzuzufügen, daß es

ein Irrthum sein würde, sich deßhalb an den Verwaltungsbehörden selbst zu halten. Der Mechaniker darf nicht seiner Maschine die Unregelmäßigkeiten vorwerfen, die er daran angebracht hat. (Beifall.)

Das zweite sichere Mittel, die Monarchie in eine Bundes-Republik umzuwandeln, würde sein, wenn man uns zunächst zur Anarchie führte. Zwei Ursachen können diese Wirkung hervorbringen. Der Ungehorsam der Verwalteten, der durch einen Mangel der gesetzlichen Gewalt oder durch die Ungewißheit ihres Handelns erleichtert, begünstigt und autorisirt würde. Wenn diese Ursache in der That vorhanden wäre, so hättet ihr daran zu denken, daß sie vor allen Dingen mit den Fehlern, die sich noch in der Constitution finden, zusammen hänge, und ihr könntet vielleicht die Zeit anklagen, die euch gefehlt hat, aber nicht die Verwaltungsräthe der Departements. Endlich die letzte Ursache, welche nicht weniger geeignet sein dürfte, uns in das Chaos der Anarchie zu stürzen, würde die Unthätigkeit eurer neuen Verwaltungsbehörden sein. Wer unter uns weiß nicht, daß alle alten Verwaltungsbehörden zusammengestürzt sind, entweder dadurch, daß ihr sie aufgehoben habt, oder daß sie sich zurückgezogen haben, oder durch Weigerung und üblen Willen der alten Verwalter? Wer unter euch weiß nicht, daß das Chaos die unvermeidliche Wirkung der Aufhebung des öffentlichen Dienstes in seinen hauptsächlichsten Theilen sein muß? Es ist also nothwendig, daß überall die neue Verwaltung sich beeile, an die Stelle der alten zu treten. Ihr habt noch nicht Alles geordnet; nun gut, mögen alle Departements schnell die Hand bieten, um ein Gebäude zu unterstützen, das nicht ohne die gräßlichsten Unglücksfälle zusammenstürzen kann. Unsere gegenwärtige Lage ist vielleicht unvermeidlich im Augenblick einer Revolution und bevor die neue Ordnung der Gesellschaft vollkommen hergestellt ist; aber wenn ihr euch für die Herstellung der Constitution interessirt, so hütet euch wohl, die

Thätigkeit, welche die Verwaltungsbehörden beweisen, anzuklagen. Ihre Unthätigkeit ist zu fürchten, nicht ihr Eifer. Hemmt nicht die öffentliche Thätigkeit. Seht ihr denn nicht, daß zwei Parteien da sind, welche, um zu ihrem Ziele zu gelangen, die eine zur Diktatur, die andere zur Anarchie, die Verwaltung gern unmöglich machen möchten? Wollt ihr nicht erkennen, woher die Verläumdungen kommen, mit denen man alle Behörden zu überhäufen sucht? Welches sind die Menschen, die, unter der Hülle des Patriotismus, Principien zu erheben wagen, die man unaufhörlich bekämpfen muß, welches die Körperschaft, deren aufmerksamste Ueberwachung allein die allgemeine Sicherheit garantiren kann? Welche Menschen scheinen nur dahin zu arbeiten, die Eifersucht der Wähler gegen ihre Abgeordneten zu erregen, und dem Volke ein solches Mißtrauen einzuflüstern, daß es endlich im Uebermaß seiner Verwirrung auf den Punkt gelangt, seine Vertheidiger fast für seine Räuber und seine Räuber für seine Vertheidiger zu betrachten? (Oft wiederholte Beifallsbezeugungen von allen Theilen der Versammlung, mit Ausnahme der äußersten Linken.)

Gewiß täuschen euch die, welche euch verhindern, die sehr große Gefahr zu bemerken, welcher die Constitution in der jetzigen Lage ausgesetzt ist, d. h. dem Chaos und der Anarchie, welche auf der Stelle die sicheren Folgen von dem Ueberdruß und der Entmuthigung sein würden, in die man die Verwaltungsräthe der Departements und Distrikte zu versetzen angestrengt bemüht ist. Die Lage der Magistrate, der Verwaltungsbehörden ist heutiges Tages sehr verschieden von derjenigen, wie sie in einigen Jahren sein wird, wenn die politische Maschine fest geordnet ihren wahrhaften Gesetzen folgen und ihre ganze Kraft in den Bewegungen entfalten wird; dann wird das Gefühl der Pflicht ohne Zweifel genügen. Wer sieht inzwischen nicht ein, daß der Eifer, die thätigste Anstrengung kaum genügen, um die zahlreichen Elemente der Unordnung,

die uns umgeben, zu zügeln. Diejenigen täuschen euch, die euch gern einreden möchten, daß die Verwalter des Volks, ohne Weiteres mitten in die Schwierigkeiten aller Arten gestellt, sie nicht zu überwinden suchen, daß sie nicht mit Verlangen allen euren Gesetzen entgegen harren, um darin die Abhülfe für die öffentlichen Leiden zu finden, oder daß sie nachlässig wären, danach in den schon von euch gegebenen zu suchen. Ihr, die ihr eine republikanische Vereinigung der Departements befürchtet, lasset nicht das Chaos und die Anarchie eindringen; dieses Mittel, hundertmal schlimmer als das Gut selbst, bedroht euch nur zu sehr; es würde euch unfehlbar dorthin führen. Anstatt die vorgeblichen Anmaßungen der Verwaltung niederzudrücken, verlangt im Gegentheil, befehlt die größte Thätigkeit für die Ausführung eurer Gesetze. Befehlt den Verwaltungsbehörden, auf keinen Fall starken und kräftigen Maßregeln zuwider zu sein; ermahnt sie, viel eher dreist als furchtsam zu sein; und da die gestörte öffentliche Ordnung daraus eine Pflicht macht, da alle Theile der Verwaltung auf dem Punkte stehen, sich aufzulösen, so suchet nichts Schlimmes darin, daß sie so schnell wie möglich nothwendige provisorische Maßregeln ergreifen, um die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten, bis inzwischen die Hand des Gesetzgebers schließlich alle Theile der politischen Thätigkeit geregelt hat. Unter dieser Bedingung können wir hoffen, die Schrecken des Chaos und der Anarchie zu vermeiden, und folgerichtig auch diese republikanische Vereinigung, welche, statt ihr Gipfel zu sein, ihr Heilmittel werden würde. Ich würde den Entwurf zu folgendem Dekret vorschlagen:

Die Nationalversammlung erklärt, nachdem sie den Bericht ihres Constitutionsausschusses gehört hat, in Betreff der Verfügung vom 11. April des Verwaltungsraths des Deparments von Paris:

Daß die Principien der religiösen Freiheit, aus welchen jene Verfügung hervorgegangen ist, dieselben sind, die sie

anerkannt und ausgesprochen hat in ihrer Erklärung der Rechte. Was die Maßregeln der Ausführung betrifft, so bezieht sie sich auf die Weisheit der Verwaltungsräthe in den Departements und Distrikten.

(Sieyes verläßt die Tribüne mitten unter allgemeinem Beifallsruf.)

Biographische Notizen über Sieyes.*)

Immanuel Joseph Sieyes ist zu Frejus in der Provence am 3. Mai 1748 geboren. Die Jesuiten, deren Leitung er dort frühzeitig übergeben wurde, wünschten die Aufnahme des hoffnungsvollen Knaben in ihre große Erziehungsanstalt zu Lyon, damals eine der berühmtesten in Frankreich. Der Vater aber widersetzte sich sowohl ihren Wünschen als dem Verlangen seines Ortsbischofs; er schickte seinen Sohn zur Fortsetzung seiner Studien nach Draguignan in das Collegium der Doctrinarier. Da die meisten Mitschüler von Sieyes sich auf die militärische Laufbahn vorbereiteten, so wurde dadurch auch sein Wunsch rege, diesen Beruf zu erwählen. Der Vater jedoch hatte ihn dem geistlichen Stande gewidmet. Im vierzehnten Lebensjahre wurde Sieyes in das Seminar St. Sulpice zu Paris aufgenommen, um seine theologischen Studien zu beginnen. Hier in der Abgeschiedenheit von der Welt ergriff ihn eine dumpfe Melancholie, er glaubte das Glück des Lebens verloren zu haben, und nur durch ein ernstes und anhaltendes Studium wußte er sich aufrecht zu erhalten. Zehn lange Jahre verlebte er in diesem Zustande. Die Theologie trieb er nur nebenbei; die Hauptgegenstände seiner Studien waren die mathematischen und physikalischen Wissenschaften; auch mit Musik beschäftigte er sich. Schriftsteller wie Locke, Condillac, Bonnet bildeten seine Lieblingslectüre. Durch diese Richtung und Neigung des jungen Seminaristen belehrt, gelangten seine Oberen zu der Einsicht, „daß er sich zum Kirchendienste nicht schicke".

---

*) Eine übersichtliche und gelungene Darstellung von den Theorien dieses Staatsmannes hat Dr. C. Riedel geliefert im dritten Hefte seiner Bibliothek für moderne Politik und Staatswissenschaft. Darmstadt 1843. 12.

Als er im vierundzwanzigsten Jahre die Sorbonne verließ und in das Pariser Leben eintrat, war es ihm, als wandle er unter einem ihm unbekannten Volke, dessen Sitten und Gebräuche er erst näher kennen lernen müsse. Bald wurde seine Aufmerksamkeit auf den damaligen Streit der Oekonomisten und Merkantilisten gelenkt. Ackerbau und Handel waren die Gegenstände, mit denen sich zu jener Zeit die bedeutendsten Köpfe Frankreichs vorzüglich beschäftigten. An ihrer Spitze stand der Arzt der Frau von Pompadour, Quesnay. Durch ihn wurde Sieyes bei Hofe bekannt. Ludwig XV. fand Geschmack an ihm, nannte ihn seinen Denker, und gab ihm zum Wappen die Dreifaltigkeitsblume, die bei den Franzosen la pensée (der Gedanke) heißt. Nachdem Sieyes im Jahre 1775 eine geistliche Anstellung erhalten hatte, mußte seine große Sorgfalt auffallen, mit welcher er jede Theilnahme am Kirchendienste vermied. Er predigte nie und hörte nie Beichte, er floh jedes Geschäft und jeden Anlaß, der ihm ein geistliches Ansehen hätte geben können. Die katholische Kirche in Frankreich hatte zweierlei Arten von Beamtungen, eine rein kirchliche und eine kirchlich weltliche, geistlich administrative. Ein Amt der letzteren Gattung bekleidete Sieyes. Als Deputirter des Kirchsprengels, in dem er angestellt war, wohnte er den Ständen der Bretagne bei; sein Unmuth über die Bedrückungen, worin der Adel den dritten Stand hielt, war schon hier entschieden hervorgetreten. Auch schien ihm bei dem Bruche zwischen der öffentlichen Meinung und den Satzungen seines Standes eine Katastrophe gewiß. „Welch eine gesellschaftliche Ordnung," äußerte er, „in der sich das vierzehnte Jahrhundert mitten in den Fortschritten des achtzehnten erhält!" Das schreckliche Loos der Jugend, deren goldene Tage damit ausgefüllt wurden, sie unter festgewurzelte Irrthümer zu knechten, war der Gegenstand seines innigsten Mitleidens. Kaum für Bildung und Unterricht empfänglich, werde sie dem Pfade der Natur entführt und zu Opfern einer vernunftlosen, unnatürlichen, todtengruftähnlichen Anstalt gemacht, in der die kläglichsten Lehrer sich übten, sie körperlich und sittlich zu martern und zum Dienste der Himmel weiß welcher Irrthümer abzurichten. Sieyes erhielt die Erlaubniß, seine Pfründe in Paris verzehren zu dürfen. Er stand dort mit einigen Parlamentsmitgliedern in Verbindung, die als Freunde des Vaterlandes handelten. Im Allgemeinen besaß diese Körperschaft aber weder Einsicht, noch Stärke des Geistes. Die

Frage z. B. über die lettres de cachet (Verhaftsbefehle) war für jeden Franzosen entschieden, nur für diese Herren nicht. Am Tage, als das Parlament nach Troyes verwiesen wurde, rieth ihm Sieyes durch seine Freunde, auf der Stelle in den Palast zu gehen, und den Minister, der die offenbar willkürlichen, widerrechtlichen und von der Nation verabscheuten Befehle unterzeichnet hatte, „verhaften und aufhängen“ zu lassen.

Als der Hof und die Regierung Frankreichs nicht mehr wußten, wie sie die jährlich steigende Schuldenmasse tilgen sollten, und deßhalb, um Rath zu vernehmen, die Notabeln beriefen, und, weil diese kein geeignetes Mittel anzugeben wußten, nun zur letzten Ausflucht, zur Versammlung „der Generalstaaten“, geschritten wurde, da war die Zeit für Sieyes' schriftstellerische Thätigkeit gekommen. In der Muße des Landlebens, dem er zwei Drittel des Jahres zu widmen pflegte, schrieb er im Sommer 1788, gegen das Ende des Ministeriums Lomenie, seine „Uebersicht der Vollziehungsmittel, deren sich die Stellvertreter Frankreichs im Jahre 1789 werden bedienen können“. Diese Flugschrift war bereits unter der Presse und sollte ausgegeben werden, als Sieyes nach Paris zurückkam und nöthig fand, ihre Bekanntmachung aufzuschieben. Die große politische Frage, die alle Franzosen beschäftigte, schien bereits eine ganz andere Gestalt anzunehmen; sie sollte sich nach den Unterschieden und Ansprüchen der Klassen der Gesellschaft richten. Es war nicht mehr die ganze Nation, die von der unbeschränkten Königsmacht ihre Rechte zurückforderte; der Adel, immer bereit, sich zusammenzuhalten, wollte die Zusammenkunft der letzten Notabeln und den schlimmen Geist, der in dieser Versammlung herrschte, benutzen; er dachte daran, seinen eigenen Vortheilen das Uebergewicht vor denen des Volks zu geben, und hoffte, seine alten und neuen Ansprüche vom Minister, dem er Furcht einjagen würde, sanctionirt zu erhalten. Dieß bewog Sieyes, seinen „Versuch über die Vorrechte“, und gleich darauf seine Broschüre „über den dritten Stand“ zu schreiben. Der Gedanke und die geschmackvolle Lebhaftigkeit des Ausdrucks ließen in dem „Versuche über die Vorrechte“ einen Mann der feinsten Bildung erkennen. Man begreift, wie viele Leidenschaften solch ein Werk aufregen mußte. Der Verfasser floh die Huldigungen der Bewunderung, so wie er sich den Verfolgungen der Eifersucht und des Hasses entzog, indem er

unbekannt zu bleiben wußte, und sofort zwei andere Werke schuf, die eine noch entscheidendere Wirkung auf die Denkungsart des Zeitalters äußerten. Sieyes kann ohne Rousseau nicht begriffen werden; der erstere geht von der objektiven Freiheit aus, von der Nothwendigkeit, daß die Freiheit der Mehrzahl im Staate nicht beschränkt werde durch die Privilegien der Minderzahl; Rousseau dagegen geht von der subjektiven Freiheit aus; die bürgerliche Ordnung, sagt er, ist ein heiliges Recht, das nicht in natürlichen Verhältnissen seinen Grund hat, sondern im freien Willen; er baut den Staat erst auf; Sieyes findet ihn vor und stellt an ihn nur die Forderung, daß die Freiheit des Einzelnen nicht durch Einzelne beschränkt werde. Die Rousseau'sche Gedankenentwickelung des Staats ist das Vorangehende. Sieyes Blick ist, mit Rousseau verglichen, mehr auf die Erfahrung, die objektive Anschauung gerichtet, während er dennoch in der ersten Periode der Revolution als der Metaphysiker kurzweg bezeichnet wird, wie z. B. von Mirabeau. — In einer Stelle der Notices sur la vie de Sieyes, die großentheils von ihm selbst herrühren, heißt es in Beziehung auf das Verhältniß zwischen ihm und Rousseau: „Was man mit Recht an Rousseau's contract social tadelt, ist, daß er kein Resultat erzeugt. Der Leser weiß nicht, wozu er sich entschließen soll, denn Rousseau erklärt sich ausdrücklich gegen eine Regierung durch Stellvertreter, obgleich er diese Verfassungsart keineswegs ergründet hat; er hält die Demokratie für einen vielleicht nur Göttern angemessenen Zustand, und mag Recht haben. Despotismus, Oligarchie und Demokratie sind, wo sie in voller Reinheit oder derselben sich nähernd existiren, gleich abscheuliche Formen. Es giebt keine unserer heutigen alten Monarchien, die nicht tausendmal besser wäre, als jede der erwähnten Formen. Die Verfassung durch Stellvertreter ist die einzige, welche bei allen Mängeln und Gebrechen, die von menschlichen Dingen unzertrennlich sind, die meisten und dauerhaftesten Vortheile gewährt. Sie ist in ihrer Entstehungsart demokratisch und liefert am beständigsten die Wahl der Besten. Ein aufgeklärter Despot freilich kann bessere Subjekte erkiesen; da aber der Despot vergänglich, die Form hingegen es nicht ist, so verdient die Verfassung durch Stellvertretung den Vorzug. Rousseau ist in Rücksicht dieser Verfassungsart in gar keine Combinationen eingegangen, sondern hat darüber nach den schlechten Musterbildern, die er vor sich hatte,

abgeurtheilt. Als Rousseau schrieb, war es sehr verdienstlich, die Volkssouveränität zu reclamiren. Indeß, um dieses Ziel zu erreichen, mußte er etwas über dieses Ziel hinausgehen, daher kommt es denn, daß sich der große Haufe auf den Grund der Rousseau'schen Lehre überspannte Begriffe von seiner Souveränität macht."

Daß Sieyes von der Stadt Paris zum Mitglied der Generalstaaten ernannt wurde, war hauptsächlich eine Folge seiner schon früher verfaßten Flugschrift: Qu'est ce que le tiers état? Der Plan dieser Schrift ist ganz einfach; er besteht aus den drei folgenden Fragen und ihrer Beantwortung: 1) Was ist der dritte Stand? — Alles. — 2) Was ist er bis jetzt in der politischen Ordnung gewesen? — Nichts. — 3) Was verlangt er? — Etwas zu werden. — Nachdem Sieyes diese drei Fragen näher begründet und daraus die Nothwendigkeit ihrer Beantwortung, wie er sie gegeben, abgeleitet hat, stellt er drei Forderungen auf, und zwar 1) daß die Stellvertreter des dritten Standes nur aus den Bürgern genommen werden sollen, welche wirklich zum dritten Stande gehören; 2) daß seine Abgeordneten in gleicher Zahl mit denen der beiden privilegirten Stände sein sollen; 3) daß die Reichsstände nicht nach Ständen, sondern nach Köpfen stimmen sollen. Den beiden letzteren Forderungen wurde durch die Entwickelung der Thatsachen entsprochen; an den Kampf um diese Entwickelung reihen sich die ersten bedeutenden Ereignisse der französischen Revolution. Die erste Forderung aber wurde nicht erfüllt, und zwar zum Vortheil der Revolution selbst; denn hätte man sie strenge befolgt, so würde Sieyes selbst, so würde aber auch Mirabeau nicht zum Stellvertreter des dritten Standes haben erwählt werden können. Die Wähler von Paris mochten sich der von Sieyes aufgestellten Forderung erinnern, als sie am 11. Mai 1789 entschieden, daß die Geistlichen nicht wahlfähig seien, und diesen Beschluß am folgenden Tage auf die Adeligen ausdehnten. „Da aber der erstere Beschluß," bemerkt Bailly in seinen Memoiren *), „nicht in's Protokoll eingetragen war, so gelang es, die Wahl des Abbé Sieyes zum zwanzigsten Deputirten von Paris durchzusetzen. War doch Sieyes der guten Sache und vor Allem dem dritten Stande, dessen Interesse er verfochten hatte, von unendlichem Vortheil gewesen." Welche Stel-

*) Bailly und die ersten Tage der Revolution, von Edgar Bauer. S. 24.

lung und Bedeutung Sieyes in der constituirenden Nationalversammlung von seinem ersten Eintreten an einnahm, ist schon früher bei der von uns mitgetheilten Rede Mirabeau's (s. Bd. 1. S. 164) über „den Namen und die Bedeutung der ersten französischen Abgeordnetenversammlung" erwähnt. Auf den Vorschlag Sieyes war der dritte Stand aus seiner Unthätigkeit, die über einen Monat gedauert hatte, zur alleinigen Prüfung der Vollmachten übergegangen, auf eben seinen Vorschlag hatte sich der dritte Stand zur Nationalversammlung constituirt, und nur die von Sieyes gewählte Benennung war Gegenstand des Angriffs von Seiten Mirabeau's geworden.

Wie hoch Sieyes in der Achtung der ersten Nationalversammlung stehen mußte, ergiebt sich bei Gelegenheit der Debatten über das Recht des Krieges und Friedens. Als Mirabeau über diesen Gegenstand eine ausgezeichnete Rede hielt, auf die wir die Erwiederung Barnave's (Bd. 1. S. 340) mitgetheilt haben, fügte er die Schlußworte hinzu: „Fürchten Sie ferner nicht, daß ein aufrührerischer König, der selbst sein Scepter niederlegt, sich der Gefahr aussetze, vom Siege fort zum Schaffot zu gehen!" Da unterbrach ihn heftiges Murren, und d'Esprémenil verlangte, man solle ihn zur Ordnung rufen, weil er die Unverletzlichkeit des Königs angegriffen habe. „Sie haben Alle," erwiederte sofort Mirabeau, „gehört, wie ich voraussetze, daß ein despotischer und sich empörender König mit einer französischen Armee sich den Platz eines Tyrannen erobern wolle. Dann ist aber ein König nicht mehr König." In eben dieser Improvisation wandte sich Mirabeau mit berühmt gewordenen Beschwörungen an den Abbé Sieyes: „Ich will nicht," sprach er, „meinen tiefen Kummer verbergen, daß der Mann, welcher den Grund der Constitution legte, daß der Mann, welcher der Welt die wahrhaften Principien der Repräsentativregierung mittheilte, sich selbst zu einem Schweigen verurtheilt, welches ich beklage, welches ich straffällig finde, daß der Abbé Sieyes — ich bitte ihn um Verzeihung, daß ich seinen Namen nenne — nicht selbst seiner Constitution eines der wichtigsten Hilfsmittel der socialen Ordnung einverleibt. Mein Schmerz ist um so tiefer, weil, indem ich einer meine geistigen Fähigkeiten zu sehr übersteigenden Arbeit unterlag, auch unaufhörlich in der Gedankensammlung und beim Nachdenken, woraus der Mensch seine höchste Kraft schöpft, gestört werde, ich meinen

Geist mit dieser Frage nicht beschäftigt hatte, schon gewohnt, mich für die Vollendung eines Werkes auf jenen großen Denker zu verlassen. Ich bin in ihn gedrungen, habe ihn beschworen, im Namen der Freundschaft, mit welcher er mich ehrt, im Namen der Vaterlandsliebe, dieses wohl sonst so energischen und heiligen Gefühls, gebeten, uns mit seinen Gedanken zu bereichern, nicht diese Lücke in der Verfassung zu lassen. Er hat es mir abgeschlagen; ich denuncire ihn vor Ihnen. Ich beschwöre Sie meinerseits, seine Meinung zu ermitteln, welche kein Geheimniß bleiben darf, endlich einen Mann aus der Entmuthigung zu reißen, dessen Schweigen und Unthätigkeit ich für ein öffentliches Unglück halte!" Wie man auch immer über diese Apostrophe Mirabeau's an Sieyes urtheilen mag, das wenigstens geht daraus hervor, daß Sieyes als eine hervorragende Autorität in der ersten französischen Nationalversammlung galt. Er war aber kein glänzender Redner; seine Hauptthätigkeit richtete sich auf die Vorarbeiten in den Ausschüssen und auf Anträge zur Umgestaltung der bisherigen Zustände, und zur Gründung eines constitutionellen Staatsorganismus. Nachdem sich die Versammlung constituirt hatte, sprach er für die Nothwendigkeit, die Truppen aus den Umgebungen von Versailles und Paris zurückzuziehen, weil dieß ein geeignetes Mittel wäre, die Gemüther zu beruhigen und sie von der Furcht zu befreien, als ob der Hof auf Gewaltmaßregeln sinne. Er sprach für den Eid im Ballhause, wodurch sich die Nationalversammlung verpflichtete, nicht eher aus einander zu gehen, als bis sie Frankreich eine neue Constitution gegeben hätte. Gegen die Aufhebung der geistlichen Zehnten, die am 10. August 1789 zur Sprache kam, erklärte er sich aber entschieden. Er sprach gegen das Zugeständniß eines Veto's für den König, und schlug zuerst die neue Eintheilung Frankreichs in Departements, Distrikte und Municipalitäten vor. Als Mitglied des Constitutionsausschusses verfaßte er die Schrift: **Preliminaires de la constitution Française, suivis d'une reconnaissance et exposition des droits de l'homme et du citoyen, Paris 1789**, die mit großem Beifall aufgenommen wurde. Am 20. Januar 1790 erstattete Sieyes im Namen des Constitutionsausschusses Bericht über einen Gesetzentwurf, betreffend die Vergehen, welche durch die Preßfreiheit veranlaßt werden könnten. Leitende Gedanken in dieser Darstellung sind: Die Freiheit eignet sich Alles an, was nicht einem Andern gehört; die Buchdruckerkunst hat

die Gestalt Europa's verändert, sie wird die Lage der Welt verändern; die Freiheit der Presse ist nothwendig zur Erhaltung der öffentlichen Freiheit; ihre Ueberschreitungen müssen nach den Gesetzen bestraft werden. Sieyes trug auf ziemlich strenge Gesetze an, die aber zunächst nur auf zwei Jahre gelten sollten; er hatte in seinen Plan das Institut der Geschwornen aufgenommen. Daß er zu strengen Gesetzen gegen Preßvergehen anrieth, erklärte er aus den momentan obwaltenden Verhältnissen, unter denen die neue aufkeimende Freiheit noch strenger Schutzmittel bedürftig sei. Das Geschwornengericht bei Preßprozessen erklärte er aber als das einzige Mittel, wodurch der Willkür, die sich nur zu leicht in solchen Fällen mit der richterlichen Gewalt verbindet, das nothwendige Gegengewicht gehalten werden könnte. Der Gesetzentwurf, den Sieyes vortrug, ist sehr einfach; eine Spalte im Moniteur reicht aus, um seine Bestimmungen über Preßvergehen und Strafen, über die Vergehen gegen das literarische Eigenthum, über die Verantwortlichkeit und über das Prozeßverfahren darzustellen. Und doch ist bei dieser Kürze und Einfachheit des Entwurfs der Willkür nicht der geringste Spielraum gelassen. Es ist ein für die Angelegenheiten der Presse musterhafter Gesetzentwurf. Die eigenthümliche Bestimmung desselben verdient hervorgehoben zu werden, daß die Geschwornen zur Beurtheilung von Preßvergehen von dem Staatsanwalt aus den Schriftstellern gewählt werden sollten, und zwar der Zahl nach zwanzig, von denen der Angeklagte zehn auswählen könnte, die über sein Vergehen zu urtheilen hätten. Zur Erklärung des Schuldig sollte eine Majorität von sieben gegen drei nothwendig sein, um das Gegentheil auszusprechen aber die einfache Majorität genügen. — Der ganze Gesetzentwurf verdient auch deßhalb eine besondere Aufmerksamkeit, weil er der erste ist, der den Preßverhältnissen in Frankreich einen sicheren Rechtsschutz zu verschaffen suchte. — Spätere Versuche sind zwar ausführlicher gerathen, haben aber dadurch in der Regel an Uebersicht, Einfachheit und Klarheit verloren, und sind geeignete Mittel in der Hand der Willkür geworden.

Im Sommer des Jahres 1790 trugen die Wähler von Paris Sieyes die Bischofsstelle der Hauptstadt an; er lehnte sie ab; dagegen nahm er die Wahl an, durch welche er Mitglied des Direktoriums vom Departement Paris wurde. In dieser Stellung leitete er besonders den öffentlichen Unterricht. In der Nationalversamm-

lung blieb Sieyes auf die Dauer nicht von dem Haß und der Verfolgung der extremen Parteien verschont. Bekannt sind seine Worte aus jener Zeit: „Sie wollen frei werden, und wissen nicht gerecht zu sein.“ Für Sieyes häufte sich der Stoff zu seiner Verstimmung sowohl mit dem Gange der Ereignisse überhaupt, als auch mit den persönlichen Kränkungen und Angriffen, denen er ausgesetzt war. Man ging in der constituirenden Versammlung damit um, in die französische Constitution, nach dem Vorbilde der englischen, das Zweikammersystem einzuführen. Sieyes, der zuerst den Unterschied der Stände als ein politisches Ungeheuer dargestellt hatte, mußte darin die Einheit und Gleichheit des Volkes und seiner Gesetzgeber gefährdet sehen. Er verfaßte deßhalb eine „den Vaterlandsfreunden der 83 Departements vorgeschlagene Erklärung“. Noch war diese Erklärung nicht öffentlich bekannt, als er am 19. Juni 1791 feierlich von der Rednerbühne der Jacobiner angeklagt wurde, er gehe mit dem gegenrevolutionären Plane um, den Adel wiederherzustellen, zwei gesetzgebende Kammern zu errichten, und deßhalb das Formular einer Erklärung circuliren zu lassen. Zum Beweise ward ein Abdruck der noch nicht ausgegebenen, ganz eigentlich gegen die zwei angeblichen Entwürfe verfaßten Erklärung vorgelegt. Die Urheber der Anklage waren keine anderen, als die Anhänger des Adels. Daß dieser Angriff von Seiten der Jacobiner unterstützt wurde, dazu mochte wohl nicht wenig die von uns mitgetheilte Rede Sieyes, besonders in ihrem Schlusse, beigetragen haben, so wie seine zur gleichen Zeit im Moniteur erschienene Erklärung, worin er sich als einen entschiedenen Gegner der Republik und Anhänger der constitutionellen Monarchie bekannte. Seitdem beobachtete er ein öffentliches Stillschweigen bis zur Versammlung des Nationalconvents. Nach Auflösung der constituirenden Versammlung zog er sich auf's Land zurück. Die Ereignisse des 20. August 1792 weckten in ihm neue Hoffnungen, er sah darin die „Revolution der Patrioten“. Jedoch bald gab er auch diese Hoffnungen auf. Er wollte sich schon einen von Paris entfernten Aufenthaltsort wählen, als ihn drei Departements zu gleicher Zeit zum Conventsdeputirten erwählten. Er wählte seinen Sitz in dieser Versammlung für das Departement der Sarthe. Das Urtheil, welches Sieyes über die damaligen Leiter der öffentlichen Zustände hegen mochte, läßt sich aus seinen Worten über Marat entnehmen: „Würde die Täuschung des Volkes über

Marat nicht so vielen Jammer und so viele Schandthaten nach sich gezogen haben, so wäre es wirklich lächerlich genug, einen so unverhohlenen und entschiedenen Royalisten, als Marat war, in's republikanische Pantheon bringen zu lassen. Calonne, der sich auf Charlatans verstand, hat diesen heiligen Labre des Jacobinerpöbels zum Vorschein gebracht. Hebert erklärte sich für Marat's Erben, auch hat er sich der Papiere dieses angeblichen Volksfreundes bemächtigt, damit sie nicht etwa in rechtschaffene patriotische Hände geriethen."

Die früheren Verdienste, welche sich Sieyes um die französische Revolution erworben hatte, bestimmten jedoch auch den Convent, ihn zum Mitgliede verschiedener Ausschüsse zu ernennen. Er wurde zugleich mit Thomas Payne, Petion, Brissot, Vergniaud, Gensonné, Barère, Danton und Condorcet in den Constitutionsausschuß erwählt, der nach Absetzung des Königs eine neue, republikanische Verfassung für Frankreich ausarbeiten sollte. Eben so erhielt er einen Platz in dem Ausschusse, der die Vertheidigung des Vaterlands zu leiten hatte. Inzwischen hatte der Prozeß gegen König Ludwig XVI. begonnen. Sieyes suchte anfangs die Incompetenz des Nationalconvents als richterliche Behörde zur Einleitung des Prozesses gegen Ludwig darzuthun. Als es aber zur Abstimmung über die drei Fragen kam, ob man an das Urtheil des Volkes appelliren sollte, welche Strafe Ludwig zu leiden hätte, und ob dieselbe aufzuschieben wäre, beantwortete sie Sieyes der Reihe nach mit den Worten: nein, den Tod *), nein. Später trug er noch im Nationalconvent einen Entwurf zur Organisation des Kriegsministeriums vor. Derselbe wurde aber gemißbilligt und verworfen. Da ihm die Einrichtung des öffentlichen Unterrichts vorzüglich am Herzen lag, brachte er über diesen Gegenstand einen Gesetzesvorschlag ein; aber kaum war dabei der Name Sieyes als Urheber ausgesprochen, so trat ihm auch schon eine entschiedene Opposition entgegen. Auf Robespierre's förmlichen Antrag wurde

*) Man hat dieses Urtheil von Sieyes unstreitig verstärken wollen, indem man ihm die Worte la mort sans phrase zuschrieb; aber abgesehen davon, daß der Moniteur nur das einfache Wort la mort bei der Abstimmung von Sieyes enthält, so liegen außerdem noch genügende Beweise vor, daß jener Zusatz ein später erfundener ist. Von den zehn Deputirten des Sarthe-Departements, das auch Sieyes vertrat, stimmten sechs mit dem einfachen Wort la mort.

der Entwurf beseitigt. Immer mehr sah sich Sieyes auf sich allein beschränkt und von den verschiedenen Parteien angefeindet. In den Aristokraten fand er fortwährend seine wüthendsten Verläumder, sollten sie auch nur zu ihrem Zwecke angebliche Jacobiner gebrauchen. Von ihnen sagte Sieyes: „sie leben nur von Erinnerungen; vormals wälzten sie sich in dem Andenken ihrer Eitelkeiten fort, jetzt nähren sie sich von dem Andenken ihres Grolles; in jedem Falle vermögen sie nicht die Vergangenheit zu vergessen." Die Verwirrung der Verläumdung ging in jener Zeit so weit, daß man Sieyes für einen Genossen Robespierre's ausgab, obwohl beide nie ein Wort mit einander gewechselt haben. Seit dem Sturze der Gironde (31. Mai 1793) hielt sich Sieyes im Convent ganz zurückgezogen und beobachtete ein hartnäckiges Schweigen, wodurch er vielleicht der allgemeinen Proscription entging. Erst seit dem Sturze Robespierre's ließ er wieder seine Stimme vernehmen; er trug zunächst auf die Zurückberufung der Mitglieder an, welche durch den Sturz der Gironde aus dem Convent vertrieben waren, und setzte seinen Vorschlag durch. Die Verbannten und Geflüchteten kehrten zurück, darunter auch Isnard (s. Bd. 1. S. 401). Sieyes trat in den Wohlfahrtsausschuß und veranlaßte als Mitglied desselben die strenge Ausführung der Gesetze gegen Volksaufstände; er verlangte unbedingte Achtung und Anerkennung für die Constitution von 1793, an deren Erzeugung er bedeutenden Antheil genommen hatte. Um die Friedensunterhandlungen zwischen Frankreich und Holland zum Abschluß zu führen, ging er mit Rewbell nach Amsterdam; auch leitete er die Friedenspräliminarien mit Preußen und Spanien, die noch in dem Jahre 1795 ihre definitive Erledigung fanden. Als das Direktorium eingesetzt wurde, bot der Convent ihm eine Stelle darin an; er schlug sie aber aus, wie gleichfalls das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; er zog es vor, Mitglied des Rathes der Fünfhundert zu bleiben, und saß nach wie vor mit Arbeiten überhäuft in den Ausschüssen. Eines Tages stellte sich ein Mönch aus der Stadt Draguignan, Namens Toule, bei Sieyes vor, um von ihm Unterstützung zu verlangen; da er eine abschlägige Antwort erhielt, schoß er ein Pistol ab, wobei Sieyes aber nur ein leichte Verwundung davontrug.

Im Jahre 1797 trat ein Drittel der Mitglieder aus beiden Rathsversammlungen aus, und eben so viele neue Mitglieder traten

in Folge der Ergänzungswahlen ein; man sah bald ein, daß dieselben zu Gunsten der Royalisten ausgefallen waren; Sieyes schwieg, um die Gesinnung des neu constituirten Raths der Fünfhundert zu beobachten. Der Staatsstreich vom 18. Fructidor (8. Septbr. 1797) unterdrückte die royalistischen Bemühungen; die Deputirten von der Gesellschaft Clichy, wo man über die reaktionären Bewegungen Verabredungen zu treffen pflegte, wurden verbannt; unter ihnen auch Boissy d'Anglas. Sieyes unterstützte diese Maßregeln. Als er im Mai des Jahres 1798 durch das Loos aus der gesetzgebenden Versammlung austrat, aber wieder erwählt worden war, nahm er den Gesandschaftsposten in Berlin an, wo er sich bis zum Mai 1799 aufhielt. Für Deutschland hatte er sich schon früher interessirt. Die Constitution von 1791 schickte er an Kant zur Begutachtung. Dieser schrieb ihm darüber einen langen lateinischen Brief, der später deutsch erschienen ist. Er, der deutsche Philosoph, zeigte einige Verlegenheit, von den Männern der französischen Revolution zu Rathe gezogen zu werden, erklärte sich gegen die ganze Bewegung und berief sich auf eine Reihe von Bibelsprüchen. Sieyes sagte in Beziehung auf Kant: „Sie beide, von entgegengesetzten Standpunkten ausgehend, begegnen sich am nämlichen Ziel, er durch synthesis a posteriori und Kant durch analysis a priori, in dem herzerhebenden, unermeßlichen praktischen Resultate, das den Despotismus auf ewig vernichtet und eine in's Unendliche perfektible Freiheit gründet; der Mensch sei kein bloßes Mittel der Gesellschaft, er sei sein selbsteigener Zweck. Knechtschaft und Despotismus sind dadurch auf einmal als Gräuel und Wahnsinn dargethan." — Am 16. Mai 1799 war Sieyes an Rewbell's Stelle zum Direktor ernannt, und kehrte von Berlin nach Paris zurück. Hier fand er Alles in Auflösung, das Direktorium in Verwirrung und Feindschaft; es fehlte an Geld; die französischen Truppen an den Grenzen waren besiegt und zurückgeschlagen. — Man behauptet, Sieyes habe in der Ueberzeugung, daß Frankreich an einem Abgrunde stehe, Bonaparte, der damals in Aegypten war, auffordern lassen, schnell in die Heimath zurückzukehren, um das Vaterland zu retten. Talleyrand, Roederer, Sieyes und Bonaparte sollen den Plan gemeinschaftlich verabredet haben, der am 18. Brumaire ausgeführt wurde. Sieyes trat mit Bonaparte und Roger Ducos provisorisch in das neu errichtete Consulat. Mit seinem Austritt aus diesem Triumvirat verschwindet

Sieyes' öffentliche Thätigkeit; er wurde zwar von Napoleon zum Senator ernannt und von dem Senate zum Präsidenten erwählt, legte diese Stelle aber bald nieder und nahm ganz und gar keinen Antheil an den Verhandlungen des Senats. Er hat, wie die Frau von Staël sich ausdrückt, keiner Tyrannei je gedient. Das Landgut Crosne, welches ihm bei seinem Ausscheiden aus dem Consulat angeboten wurde, nahm er an. Er war oft der Gegenstand von Napoleon's Argwohn; denn dieser schien sein großes organisirendes Talent zu fürchten, wie auch Sieyes sich von Napoleon immer mehr zurückzog. Er soll im Jahre 1813 in einer Freimaurerloge zu Paris die merkwürdigen Worte gesprochen haben: „Napoleon wird, wie Cäsar, in seinem Senate fallen.“ Nach demselben Berichte wird versichert, daß Sieyes für den Fall von Napoleon's Sturz durch Beschluß des Staatsraths große Pläne in's Werk zu setzen bereit war. Bei der ersten Restauration blieb er unangefochten; Ludwig XVIII. hielt es nicht für angemessen, ihn zum Mitglied der Pairskammer zu ernennen. Während der hundert Tage wurde er in diese Kammer berufen, protestirte als Pair gegen die Zusatzakte zur Verfassung, und weigerte sich, der Eröffnung des Maifeldes beizuwohnen. Nach der Wiedereinsetzung Ludwig's XVIII. wurde er als Königsmörder verbannt, und lebte seitdem in Brüssel, von wo er, da nach der Julirevolution alle durch die Ordonnanz vom 12. Jan. 1816 verbannten Franzosen zurückkehren durften, sich wieder nach Paris begab. Hier starb er erst am 20. Juni 1836, von seinen Zeitgenossen fast vergessen. Seine Schriften, die auch in's Deutsche übertragen sind von C. F. Kramer, und seine Wirksamkeit auf der Tribüne sind sein ewiges Denkmal.

XXVIII.

Willich's Rede über die gemischten Ehen.*)

(Gehalten in der zweiten bairischen Ständekammer am 28. April 1834.)

Im Protokolle der vereinigten Ausschüsse heißt es:

„Dabei zogen die vereinigten Ausschüsse in Erwägung, daß, da den Griechen ganz gleiche Rechtsverhältnisse wie den Bekennern der bestehenden drei christlichen Confessionen eingeräumt werden sollen, und zu diesen die Bestimmungen hin-

*) Bei der Berathung über den Gesetzentwurf, die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen in Baiern betreffend, welcher in der 13ten öffentlichen Sitzung der bairischen zweiten Kammer vom Jahre 1834 zur Berathung kam, ergab sich von selbst die Gelegenheit, einen Beschluß der Ständeversammlung vom Jahre 1831 zur Sprache zu bringen, wonach die gemischten Ehen zwischen Katholiken und anderen christlichen Confessionsverwandten gesetzlich keinen kirchlichen Anstand finden sollten: ein Beschluß, der seitdem vielfach in Baiern verletzt war. Der Abgeordnete Willich ergriff diese Gelegenheit, den Gegenstand von Neuem zur Sprache zu bringen. Derselbe ist bis auf unsere Tage für das gesammte Deutschland von so großer Wichtigkeit, daß wir nur bedauern müssen, nicht eine ausführlichere Behandlung desselben in den parlamentarischen Debatten deutscher Kammern, als die mitgetheilte nach den Reden Willich's und Rudhart's, die wir hier auf einander

sichtlich der Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen gehören, die Vollziehung derselben aber in neueren Zeiten Anfechtungen und Schwierigkeiten unterliegt, die, wenn sie nicht gehoben werden, auf gleiche Weise sich auch auf die Griechen erstrecken, und den Eintritt derselben in das neue Rechtsverhältniß auf eine höchst unangenehme Weise stören müßten, diese Verhältnisse der königl. Staatsregierung bei dieser Gelegenheit in das Andenken zurückgerufen werden dürften, in der vollen Ueberzeugung, daß bei dem steten und redlichen Bestreben derselben, die Bestimmungen der Verfassungsurkunde aufrecht zn erhalten, schon die bloße Erwähnung dieser Verhältnisse hinreichen würde, um diejenigen Maßregeln zu veranlassen, die nothwendig sind, wenn sich die bestehenden drei Confessionen der gesetzgebenden Rechte und die Griechen des neuen Gesetzes erfreuen sollen."

In dieser Stelle schien mir der Antrag eines Wunsches zu liegen, der der Annahme des Gesetzentwurfes beigefügt werden sollte.

Da man aber nun erklärt, es sei nicht so gemeint gewesen, und man habe die Sache nur so ganz leise im Vorbeigehen berühren wollen, so sehe ich mich veranlaßt, die Aussprechung des Wunsches förmlich zu beantragen. Die Veranlassung hierzu, nämlich die bisherige Nichtvollziehung des

---

folgen lassen, haben auffinden können. Man darf wohl mit Recht voraussetzen, daß zwei so ausgezeichnete Redner, wie Willich und Rudhart, den Gegenstand umständlicher und erschöpfender behandelt hätten, falls ihre Situation eine andere gewesen wäre. Wir entnehmen ihre Reden den amtlichen Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Baiern im Jahre 1834. Bd. III.

Willich's Antrag lautet: „Es möge dem Gesetzentwurfe der Wunsch der Stände beigefügt werden, daß der Landtagsabschied von 1831 in Bezug auf gemischte Ehen im Sinne des damaligen Gesammtbeschlusses der Stände endlich vollzogen werde."

letzten Reichsabschiedes in Bezug auf gemischte Ehen, die tägliche verfassungswidrige Zuwiderhandlung der katholischen Geistlichkeit ist notorisch. Ich frage die Herren am Ministertische, ob die Staatsregierung denn diesen Mißstand, ob sie einen Staat im Staate länger dulden will, ob sie nicht den Willen und die Kraft hat, die Verfassung gegen widerspenstige Priester aufrecht zu erhalten?

Ich beziehe mich auf Thatsachen und Urkunden; ehe ich sie aber anführe, bemerke ich nur noch, daß vor dem letzten Reichsabschiede, wenigstens im Rheinkreise, den gemischten Ehen von Seiten der katholischen Geistlichkeit wenig oder gar keine Hindernisse in den Weg gelegt wurden, daß sie bis dahin im Gegentheil ihre Funktionen dabei erfüllte, ohne auf der Bedingung zu bestehen, daß alle Kinder katholisch werden mußten; erst seit jenem Reichsabschiede macht sie dieß zur Bedingung, und verweigert im andern Falle ihre Funktionen, was darum um so skandalöser erscheint.

Durch diese verfassungswidrige Handlungsweise wird überall der Samen der Zwietracht gestreut, keineswegs dadurch, wie ein Redner vor mir meinte, daß man die Sache hier öffentlich zur Sprache bringt, was im Gegentheil nöthig und zweckmäßig ist, um Abhülfe herbeizuführen.

Hier einige urkundlich belegte Thatsachen.

Der Bischof von Speyer hat unterm 22. April 1833 in Folge eines päpstlichen Erlasses, datirt vom 27. Mai 1832, also bald nach dem letzten Reichsabschiede ergangen, folgendes merkwürdige Schreiben an die ihnen untergebenen Geistlichen erlassen, was sich im besonderen Protokoll des Landraths des Rheinkreises von 1833, der auch schon Beschwerde darüber erhob, abgedruckt findet.

„Bisthum Speyer. Wir, Johann Martin, von göttlicher und des apostolischen Stuhles Gnade Bischof zu Speyer, entbieten allen Dekanen, Pfarrern, Pfarrverwesern und übrigen Seelsorgspriestern des Bisthums Speyer unsern Gruß und

Segen zuvor. Wir haben uns bereits bald nach dem Antritte unsers Bisthums auf die von unseren Seelsorgern wegen des, bei gemischten Ehen einzuhaltenden Benehmens an uns gerichtete Anfrage dahin ausgesprochen, daß nach den Grundsätzen unserer heiligen katholischen Religion, nach den Beschlüssen der Concilien nnd den bis auf die neuesten Zeiten wiederholten päpstlichen Verordnungen, die Ehe zwischen einem Katholiken und Protestanten nach katholischem Ritus nur dann eingesegnet werden könne, wenn alle in derselben zu erzielenden Kinder in dem katholischen Glaubensbekenntnisse erzogen werden sollen; haben jedoch gleichwohl die in unserer Diöcese bestandene Uebung, daß, wenn wenigstens die Kinder nach dem Geschlechte in der Religion ihrer Eltern erzogen werden sollen, solchen Ehen der katholische Seelsorger assistiren, demnach proklamiren und die Dimissorien ertheilen könne, so lange noch bestehen lassen, bis in dieser hochwichtigen Angelegenheit eine definitive Bestimmung von Seiner päpstlichen Heiligkeit, der wir entgegen gesehen haben, erfolgt sein werde."

„Diese Bestimmung des allgemeinen Kirchenoberhaupts ist nunmehr in demjenigen Schreiben, welches Se. päpstliche Heiligkeit unter dem 27. Mai vorigen Jahres an die sämmtlichen Herren Erzbischöfe und Bischöfe des Königreichs Baiern erlassen haben, erfolgt, mit der Weisung an dieselben, ihrem Diöcesan-Clerus nunmehr die Verhaltungsweise, welche sie künftig in den Fällen, wo gemischte Ehen eingegangen werden, zu beachten haben, zu bezeichnen."

„Demzufolge haben sämmtliche Pfarr- und übrigen Seelsorgspriester für die Zukunft in dem Falle, wenn bei gemischten Ehen nicht alle zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen, ihre ganze Pastoral-Klugheit anzuwenden, um die Brautleute durch Belehrung, liebreiche Zusprache und Ermahnung, jedoch mit Vermeidung alles widerrechtlichen Zwangs, dahin zu vermögen, daß sie entweder einen förmlichen Akt fertigen, oder wenigstens eine genügende, wenn auch nur

mündliche, jedoch aufrichtige und ernstliche Versicherung geben, alle ihre etwa zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion zu erziehen."

„Sollte jedoch diese Absicht durch keinerlei Bemühung erzweckt werden können, dann haben sie den Brautleuten ganz bestimmt zu erklären, und darauf auch festzuhalten, daß sie ihrer Ehe **ritu catholico** nicht assistiren, somit dieselbe auch nicht proklamiren, noch auch ihnen Dimissorien, durch die sie einen andern in ihrem Namen zu thun autorisiren würden, was sie selbst nicht thun dürfen, ertheilen können. Sie würden ja außerdem durch das Eine oder Andere die unerlaubte Handlung des katholischen Brauttheils billigen, über eine unter solchen Verhältnissen sündhafte Verbindung den göttlichen Segen aussprechen, somit selbst unerlaubt und sündhaft handeln."

„Darnach werden sich alle Seelsorgspriester genau zu richten wissen; in zweifelhaften und schwierigen Fällen aber haben sie alsbald briefliche Anzeigen zu machen und Verhaltungsbefehle zu erheben. Sämmtliche Kapitel-Vorstände werden beauftragt, darüber zu wachen, daß gegenwärtige Verfügung in genauen Vollzug gesetzt werde."

Dieses Schreiben bedarf wohl keines Commentars; ich wiederhole, daß auf den Grund desselben seitdem überall die Weigerung der katholischen Geistlichkeit, ihre amtlichen Obliegenheiten zu erfüllen, eintritt, und zu skandalösen Auftritten Anlaß giebt. Allein nicht bloß im Rheinkreise, sondern auch im diesseitigen Gebiete Baierns zeigte sich gleiche Widerspenstigkeit von Seite der höheren katholischen Geistlichkeit; zum Beweise diene folgender Erlaß des bischöflichen Ordinariats Regensburg.

„Das bischöfliche Ordinariat Regensburg eröffnet dem Herrn Pfarrer auf seinen Bericht vom 22sten d.: 1) daß in dem vorliegenden Falle der gemischten Ehe zwischen Johann Grötsch und Barbara Trölsch, wo weder die Namen der beiden Brautleute zur Verkündigung angegeben, noch Dimissorien

verlangt wurden, jede amtliche Theilnahme von Seite des katholischen Pfarrers von selbst unterbleibe, und die Sache auf sich zu beruhen habe; 2) daß überhaupt jede aktive Theilnahme an einer gemischten Ehe, wobei nicht die katholische Erziehung aller Kinder sicher gestellt ist, nach katholischen Grundsätzen unerlaubt sei; 3) daß die oberhirtliche Stelle einen katholischen Pfarrer, der seine heilige Amtspflicht gewissenhaft erfüllt, zwar nicht vor allen Verationen sichern könne, da ja Christus der Herr sich selbst und seine Jünger nicht davor gesichert hat; daß man aber zu der Erwartung berechtigt sei, es werde kein gewissenhafter Seelsorger durch derlei Verationen in Erfüllung seiner Pflicht sich irre machen lassen."

Dieß, meine Herren, mag genügen zur Rechtfertigung meines Antrags.*)

---

*) Der Abg. Rudhart fragte darauf: „Wissen Sie nicht den Namen des Pfarrers, welchem dieser Befehl zugesendet wurde? — Es wäre möglich, daß derselbe zu dem Kreise, welchem ich vorstehe, gehört, da die Regensburger Diöcese sich auf einen Theil desselben erstreckt." Willich konnte den Namen und Wohnort nicht angeben, äußerte aber zugleich, daß er ihn auch nicht angeben würde, falls er ihn kenne. Da der Antrag von mehr als fünf Mitgliedern unterstützt wurde, eröffnete der Präsident die Berathung darüber. Für denselben sprachen die Abgeordneten Schickendanz, Dr. Schultz; der Abgeordnete und katholische Pfarrer Foliot, der dagegen sprach, schloß seinen Vortrag mit den bekannten Worten Luthers: Hier stehe ich, ich kann nicht anders, Gott helfe mir! Amen. Nachdem noch mehrere Redner theils für, theils gegen den Antrag Willich's gesprochen hatten, hielt Rudhart die nachstehend mitgetheilte Rede.

XXIX.

Rudhart's Rede über die gemischten Ehen.

(Gehalten in der zweiten bairischen Kammer am 28. April 1834.)

Nun liegt ein förmlicher Antrag und Wunsch vor uns, der uns zur Debatte berechtigt, und es frägt sich vorerst, ob derselbe mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in Verbindung steht? — Ich nehme keinen Anstand, diese Frage zu bejahen; denn in dem Augenblicke, in welchem der Kammer zugemuthet wird, die verfassungsmäßig ausgesprochene Gleichheit der drei christlichen Kirchen auch auf eine andere christliche Confession auszudehnen, ist es natürlich, daß sie den Wunsch ausspricht, daß diese Gleichheit in Ansehung der drei im Staate bestehenden Confessionen gehandhabt werde.

Wenn nun, wie es in der That der Fall ist, den gemischten Ehen Hindernisse in den Weg gelegt werden, wenn es eine Gewalt im Staate giebt, welche den verfassungsmäßigen Rechten der Staatsbürger, ihre Kinder in einer der drei christlichen Confessionen erziehen zu lassen, hindernd entgegen tritt, so kann und muß man allerdings beantragen, daß diese verfassungsmäßigen Rechte gehandhabt werden. Sehr unrichtig ist es darum, wenn der ehrenwerthe Redner hier neben mir behauptet, es handle sich hier von einer rein kirchlichen Angelegenheit. Die Bestimmung, seine Kinder in irgend einer der

drei christlichen Kirchen erziehen zu lassen, macht einen Theil der Verfassung aus, und, abgesehen von jeder individuellen Ueberzeugung und von der Gewissensfreiheit, frage ich denn diese Herren, ob sie die Verfassung beschworen haben, und wie sie dieselbe vollziehen?

Müssen sie die Verfassung vollziehen, und wollen sie es nicht, so muß die Staatsbehörde, abgesehen von allen Mißverhältnissen, die obwalten, sie hierzu zwingen.

Ich habe darum gefragt, da von dem Herrn Bischofe von Regensburg, den ich sehr verehre, ein solcher Erlaß an seine untergebenen Geistlichen ergangen sei, weil ich erfahren wollte, ob er an Pfarrer desjenigen Kreises erging, der mir anvertraut ist, um sodann das Gesetz durch sie oder gegen sie in Vollzug zu bringen.

Das Verhältniß also in seinen argen Mißständen, die schon so viele Klagen veranlaßt haben, besteht noch, — — und zwar im größeren Maße; denn jetzt wird jede Theilnahme an einem solchen Akte abgelehnt; gegenwärtig verweigert man nicht nur die Einsegnung, sondern auch die Proklamation. — Es ist falsch, daß es Grundsatz der katholischen Kirche und Kirchengesetze sei, daß die Kinder in keiner anderen, als in der katholischen Confession erzogen werden dürfen. Schon im Jahre 1831 ist ausführlich dargestellt worden, daß es kein Kirchengesetz giebt, welches die gemischten Ehen verbietet. Wohl gab es einzelne Breven, einzelne Schreiben der Päpste, welche sie mißbilligten, ohne eine Ungültigkeit solcher Ehen auszusprechen. Es gab aber auch Päpste, welche sich in ihren Schreiben im entgegengesetzten Sinne aussprachen.

In Deutschland sind seit dem westphälischen Frieden die gemischten Ehen nie beanstandet worden, und in dem sonst ungemischten katholischen Baiern fanden sie nach dem Landesgesetze ebenfalls keine Hindernisse; ja in den vormals bischöflichen Ländern, in Bamberg und Würzburg, gab es ausdrückliche Verordnungen der Bischöfe, welche diese Ehen anerkannten;

Sie, die Herren Abgeordneten vom Ober= und Untermainkreise, wissen dieses. Erst in der neueren Zeit beging man die Ungeschicklichkeit, bei dem römischen Hofe anzufragen, wie es in Ansehung der gemischten Ehen zu halten sei, und was war natürlicher und anders zu erwarten, als daß der römische Hof diese Ehen mißbillige.

Dadurch aber, daß diese Ehen von dem gegenwärtigen Papste mißbilligt worden sind (ich sage von dem gegenwärtigen, denn von früheren Päpsten wurden sie anerkannt, wie sie denn auch in anderen Ländern, in Preußen*) und Oesterreich, zugelassen sind), sind unsere Bischöfe und Pfarrer in ein unangenehmes Mißverhältniß gesetzt. Sie sollen einerseits die Verfassung vollziehen, und hierzu selbst mit Strafe angehalten werden, wozu denn erst neulich die Behörden wiederholt angewiesen worden sind, und auf der anderen Seite sollen sie dem Papste gehorchen.

Ich will aber nur in Erinnerung bringen, daß in dem unglücklichen Zwiespalte zwischen der weltlichen und kirchlichen Gewalt jene die Einzelnen nicht so schützt, daß sie ihrem Schutze sich gerne vertrauen. Es giebt noch Pfarrer und Bischöfe, welche sich wohl erinnern, wie es dem Generalvicar von Wessenberg ergangen ist.

Um aber endlich diesen Mißstand zu heben, und auf diplomatischem Wege zum Ziele zu kommen, müssen vorerst die Bischöfe vereinigt sein in ihren Ansichten, und in Vereinigung mit ihnen kann dann das Gouvernement fest der römischen Curie vorstellen, daß es nicht mehr das alte unvermischte Baiern ist, sondern daß es das Königreich Baiern ist, in welchem ein Dritttheil der Bevölkerung der protestantischen Kirche angehört, und welche Gefahren aus längerer Weigerung entstehen. Nur auf diesem Wege kann dem Zwiespalte abgeholfen

---

*) Die Rede ist 1834 gehalten; später wurde es auch in Preußen anders.

werden, der viele, viele Unterthanen verletzen muß. Bis dahin ist nichts anders übrig, als das Gesetz nöthigenfalls mit Zwang zu handhaben. *)

---

*) Nachdem noch der Graf von Seinsheim gegen alle Zwangsmaßregeln in dieser Angelegenheit sich erklärt und der Antragsteller einige Bemerkungen und Fragen gestellt hatte, wie z. B., ob der päpstliche Erlaß vom 27. Mai 1832, der kraft des Schreibens des Herrn Bischofs von Speier in Baiern täglich vollzogen werde, das verfassungsmäßige allerhöchste Placet erhalten habe; dieß sei, nach dem letzten Reichsabschied zu urtheilen, nicht denkbar; ohne Placet sei aber die Vollziehung eben so unbegreiflich, es müsse die Kammer sehr interessiren, hierüber Auskunft zu erhalten; so nimmt der damalige Minister des Innern, Fürst von Oettingen-Wallerstein, das Wort, und entwickelt die Ansicht der Staatsregierung in dieser Frage, welche darin besteht, „daß die Staatsregierung das Verbot des Assistirens bei gemischten Ehen, d. h. das Verbot der Proklamation und der Dimissorialien nie als Postulat der katholischen Glaubenslehre betrachten werde. Das bairische Episcopat habe diese Ansicht getheilt; denn der Aufforderung, diese Angelegenheit im Sinne der Regierung zu behandeln, sei die Majorität der bairischen Prälaten mit rühmlichem Eifer nachgekommen. Eine unbegreifliche Anfrage der Minorität bei dem päpstlichen Stuhle um bestimmte Instruktionen," fährt der Minister fort, „eine Anfrage, welche ihrer Natur nach der Bitte um ein Verbot gleichkam, rief einen päpstlichen Auftrag zur Vernichtung des seit dem westphälischen Frieden in ganz Deutschland und selbst in vielen geistlichen Ländern ungetrübt bestandenen Verhältnisses und jenen beklagenswerthen Zustand herbei, der hier einstimmig bedauert wird."

„Zwei Wege standen der Staatsregierung offen, jener der Strenge und jener der Milde. Mancher konnte zu ersterem rathen. Jedoch die mißliche Lage des untergeordneten Clerus erwägend, zwar nie zugebend, daß Geistliche bei scheinbarer oder wirklicher Collision zweier Pflichten diejenige, welche die Verfassung auflegt, als die zweite betrachten, wohl aber das Recht der kirchlichen Oberbehörden, einen Priester von den kirchlichen Funktionen zu suspendiren, und manche andere Folge in Erwägung ziehend, hat das Ministerium vor allem,

nicht, wie von einer Seite gewünscht wurde, den Weg der Unterhandlungen und des Vertrags, denn wo es sich um Einhaltung der Verfassung handelt, kann von einem Vertrage nicht die Rede sein, wohl aber die Bahn der Belehrung und des freundlichen Erörterns wählen zu müssen geglaubt. Alles berechtigt zu der Hoffnung, auf diesem Wege die schönste Frucht reifen und den würdigen Pfarr-Clerus durch gütliche Weise der peinlichen Alternative enthoben zu sehen, in welche ihn der vorschnelle Schritt einiger Kirchenhäupter versetzt hat. Vielleicht sind wir so glücklich, Ihnen, meine Herren, noch in dieser Sitzung dießfallsige Resultate mitzutheilen. Sollte aber zum innigen Bedauern der Regierung dieser Weg nicht zum erwünschten Ziele führen, so wiederhole ich, daß der Verfassung jedenfalls volle Kraft gegeben werden wird."

„Nicht zu läugnen ist es übrigens, daß die unglückliche Bekanntmachung des päpstlichen Erlasses den Familienfrieden in dem Rheinkreise mehr als irgendwo gestört hat, weil dort das Wechselverhältniß der Confessionen inniger, und die gemischte Ehe üblicher, als in je einem anderen Theile des Königsreichs ist."

„Auch ist die ohne königliches Placet erfolgte Proclamation des päpstlichen Erlasses Gegenstand der ernstesten Verantwortungs-Abforderung geworden."

„Vertrauen Sie, meine Herren, in dieser wichtigen Sache der Festigkeit Sr Majestät und dem Pflichtgefühl der Staatsregierung. Die vorliegende Frage wird nicht unaufgelöst bleiben, und dem Gesetze muß biederer Vollzug zu Theil werden. Dieß ist Baiern sich selbst, seiner Gleichstellung mit anderen Staaten und dem Vollzuge seiner Verfassung schuldig, und eine solche Schuld wird, wie überall, so auch hier, nicht unabgetragen bleiben."

„Uebrigens findet die Staatsregierung durchaus nichts dagegen zu erinnern, daß die Kammer ihre Ueberzeugung über den hochwichtigen Gegenstand in einen Wunsch niederlege."

„Eine solche Aeußerung fortdauernder und unveränderter Ueberzeugung kann ihr vielmehr nur willkommen sein, ohne daß ich jedoch ermächtigt wäre, über die Fassung des beantragten Wunsches eine Aeußerung abzugeben."

Es erfolgte darauf folgender Beschluß: „Der Vorschlag des Abgeordneten Willich, dem Gesetzentwurfe über die bürgerlichen und

politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen den Wunsch beizufügen, daß der Landtags-Abschied von 1831 bezüglich der gemischten Ehen im Sinne des damaligen Gesammtbeschlusses der Stände endlich vollzogen werde, ist angenommen — mit eminenter, an Stimmeneinhelligkeit gränzender Majorität."

Biographische Notizen über Rudhart.

Ignaz von Rudhart wurde am 11. März 1790 zu Weißmain in Oberfranken geboren. In diesem zum vormaligen Fürstenthum Bamberg gehörigen Städtchen fungirte sein Vater Franz Anton, der später nach der Stadt Bamberg versetzt wurde, als Polizei-Commissär. Rudhart erhielt seinen ersten Schulunterricht auf dem Gymnasium und Lyceum zu Bamberg, und bezog nach beendigten Schuljahren die Universität Landshut, um Jurisprudenz zu studiren. Im Jahre 1810 wurde er zum Doktor der Rechte promovirt, und begann darauf seine praktische Laufbahn bei dem Stadtgericht zu Bamberg. Schon im Jahre 1811 aber erhielt er von dem damaligen Großherzog Ferdinand von Würzburg einen Ruf als Lehrer für die deutsche Geschichte, Geschichte der Gesetzgebung und des Völkerrechts an die dortige Universität. Bald darauf wurde er auch Mitglied des Spruch-Collegiums der Würzburger Juristen-Fakultät und erhielt als Rechtsconsulent vielfache Beschäftigung. Als nach dem Pariser Frieden Würzburg an Baiern abgetreten wurde, kam Rudhart mit dem General-Commissär von Lerchenfeld in nahe und freundschaftliche Berührung; er verfaßte um dieselbe Zeit seine den damaligen Verhältnissen entsprechende, sonst aber nicht tief eingehende Schrift: „Geschichte der Landstände in Baiern (2 Bde. 1816; 2te Auflage München 1819)", worin er den Kampf der Feudalstände mit der nach absoluter Herrschaft strebenden Fürstengewalt zu entwickeln suchte. Diese Schrift lenkte die Aufmerksamkeit der Regierung, die sich gerade damals mit einer Umgestaltung der Staatsverfassung beschäftigte, auf Rudhart. Eine Krankheit, die ihn dem Tode nahe brachte, schien ihn zur ferneren Verwaltung seines Lehramts unfähig gemacht zu haben. Er nahm deßhalb den Antrag, in den praktischen Staatsdienst überzutreten, an, und wurde

Rath bei dem General-Fiscalat zu München. Hier trat er wieder in die alten freundschaftlichen Verhältnisse zu dem Hause Lerchenfeld's, der inzwischen zum Finanzminister ernannt war. Nach zweijähriger Amtsverwaltung wurde Rudhart zum Rathe im Ministerium der Finanzen ernannt. Während er diesen Posten bekleidete, sammelte er die Materialien zu seinem später erschienenen Werke: „Ueber den Zustand Baierns" (3 Bde. Erlangen 1826 und 1827). Die Akademie der Wissenschaften zu München ernannte Rudhart zu ihrem ordentlichen Mitgliede. Rudhart war als Schriftsteller für Zeitschriften äußerst thätig, indem er viele Aufsätze politischen, staatswissenschaftlichen und juridischen Inhalts verfaßte. Im Jahre 1823 wurde er zum Direktor der Finanzkammer bei der Regierung des Obermainkreises befördert, und zog deßhalb nach Baireuth, von wo er später in gleicher Eigenschaft an die Regierung des Regenkreises nach Regensburg versetzt wurde. Während seines Aufenthalts in Baireuth, wo er in der Nähe vom Schauplatz seiner Jugendzeit lebte, wurde er von den Städten des Kreises als Besitzer des von seinem Vater ererbten Hauses zu Bamberg 1825 zum Abgeordneten in die zweite Kammer gewählt. Seitdem öfters wiedererwählt, erschien er als Abgeordneter auf den Landtagen von 1825, 1828, 1831 und 1834. In dieser Stellung zeigte er ein für die bairischen Verhältnisse nicht unbedeutendes Talent zum Deputirten, wenn gleich er mehr durch den Glanz der Rede, als durch tieferes Eingehen auf den Gegenstand und eine consequente Verfolgung des Ziels die Aufmerksamkeit zu fesseln verstand; besonders durch seine improvisirten Reden erhielt er eine größere Bedeutung in der bairischen Ständekammer, aus der nach dem politischen Aufschwung von 1830 sehr bald ausgezeichnetere Talente fern gehalten wurden. Rudhart war, schon wegen seiner officiellen Stellung, fast in allen Fragen Anhänger des Regierungssystems; dessenungeachtet aber beharrte er in einer fortwährenden Opposition gegen den Grafen von Armansperg, der auf Lerchenfeld in der Verwaltung des Finanzministeriums gefolgt war. Die bairische Ständeversammlung vom Jahre 1831 war nicht verschont geblieben von dem politischen Geiste, der in Folge der französischen Julirevolution auch Deutschland in eine gewisse Bewegung gesetzt hatte. Rudhart war unter diesen Umständen ein für die Regierung wichtiges Ständemitglied geworden; denn er widersetzte sich mit der ihm zu Gebote stehenden Stegreif-

Beredtsamkeit den Forderungen der Opposition auf eine bisweilen nicht erfolglose Weise. Er hielt einige nicht unbedeutende Reden über finanzielle und materielle Fragen, eine besonders über die Civilliste, und verpflichtete sich dadurch die Regierung zum Danke. Dieser ward ihm auch zu Theil; denn am Neujahrstage 1832 schmückte ihn König Ludwig eigenhändig mit dem Civilverdienst-Orden, woran zugleich der persönliche Adel geknüpft ist; auch wurde er zum General-Commissär und Regierungs-Präsidenten zu Passau ernannt. In dieser Stellung wirkte er nicht ohne vielfache Anerkennung zum Besten seines Verwaltungsbezirkes, wie er sich auch die Liebe und das Zutrauen seiner Untergebenen erwarb. Als der König Otto von Griechenland im Jahre 1836 München besuchte, und bei dieser Gelegenheit der Entschluß gefaßt wurde, den Grafen Armansperg aus Griechenland abzuberufen, zeigte sich die Schwierigkeit, diesem einen passenden Nachfolger zu geben. Mehrere Männer, die man in Vorschlag brachte, lehnten den gefährlichen Posten ab, unter ihnen auch Graf Lerchenfeld, der damals bairischer Gesandte in Wien war, und den Vorschlag machte, daß Rudhart zu jener Stellung wohl der geeignetste und fähigste Mann sein dürfte. Die Regierung ging auf diesen Vorschlag ein, dessen Ausführung sich aber in die Länge zog, weil Rudhart zu hohe Forderungen stellte. Endlich einigte man sich; Rudhart wurde zum bairischen Staatsrath ernannt, und übernahm die wichtige Stellung als Minister des Innern und Präsident des Conseils des Königs von Griechenland. Er begleitete diesen zu seiner Vermählung nach Oldenburg, und ging darauf mit ihm nach Griechenland, wo er, auf ein ihm ganz fremdes Terrain versetzt, sehr bald in die ungünstigste Stellung gerieth. Ohne Kenntniß von dem Treiben und den Plänen der Parteien, wollte er seinen guten Willen in rascher Thätigkeit entfalten, und stieß überall auf Hindernisse. Die ihm bereiteten Unannehmlichkeiten mehrten sich täglich, zumal da er noch in Streitigkeiten mit dem englischen Gesandten in Athen gerieth. Ueberall in seiner Wirksamkeit und in seinen Plänen gehemmt, machte er nun Mißgriffe über Mißgriffe, was auf seinen reizbaren Körper und Geist so störend einwirkte, daß er schon nach einem Jahre seine Entlassung forderte, die ihm auch nicht verweigert wurde. Um seine gänzlich zerrüttete Gesundheit wieder herzustellen, unternahm er eine Reise nach dem Orient. Es schien, als ob die Entfernung von den Geschäften und die Verände-

rung der Reise einen günstigen Einfluß auf seine Gesundheitsumstände geübt hätte; allein auf der Rückkehr nach Baiern brach die Krankheit, während er zu Triest in Quarantäne sich befand, mit verstärkter Heftigkeit aus. Rudhart endete hier sein bewegtes Leben am 11. Mai 1838, also erst 48 Jahre alt. Der Landrath von Niederbaiern, in welchem Kreise er während seines amtlichen Wirkens als Präsident der Regierung mannigfaches Gute zur Verbesserung der Industrie und Cultur geleistet hatte, beschloß, ihm ein Denkmal zu setzen, wozu der König seine Einwilligung gab.

XXX.

Weller's Rede über das Volksschulwesen.*)

(Gehalten in der zweiten badischen Kammer am 15. Mai 1835.)

Meine Herren!

Der Bericht Ihrer Commission über das Schulwesen enthält die Bemerkung, daß die Minorität der Commission der Ansicht sei, daß man in so lange keine Veranlassung habe, die Staats- und Gemeindekassen mit den durch das vorliegende

*) Die badische Kammer vom Jahre 1835 hat sich ausführlich mit den Verhältnissen des Volksschulwesens beschäftigt. Ihr wurde schon in der zweiten öffentlichen Sitzung am 2ten April von dem Staatsminister Winter ein Gesetzesentwurf über die Rechtsverhältnisse der Lehrer und über den Aufwand für Volksschulen überhaupt nebst den Motiven gedruckt vorgelegt, mit der Bitte, diesen wichtigen Gegenstand, dem die Kammer selbst früher schon besondere Aufmerksamkeit geschenkt habe, in gründliche und wo möglich baldige Berathung zu nehmen. Der Entwurf zerfiel in neun Titel, welche der Reihe nach Bestimmungen enthielten: über die Zahl und die Klassen der nöthigen Schuldienste, über die fixen Gehalte der Lehrer und die Mittel, dieselben zu decken, über die freie Wohnung der Lehrer, über das noch außer dem fixen Gehalte zu zahlende Schulgeld, über Pensionirung und Entlassung der Lehrer, so wie über Beigebung von

Gesetz bedungenen Mehrausgaben zu belasten, als nicht vor Allem auf dem Wege der Gesetzgebung jene innere Einrichtung der Schulen und jene Aufsicht über das Volksschulwesen rücksichtlich derjenigen Punkte eine feste Basis erhalten habe, welche nicht durch Verordnungen bestimmt werden können, sondern dem Bereiche der Gesetzgebung angehören. Sie will daher bis dahin, wenn auch nicht die Berathung, doch aber den Vollzug des vorgelegten Gesetzes verschoben wissen. Als Mitglied dieser Minorität finde ich mich aufgefordert, Ihnen die Gründe dieser Ansicht zu entwickeln.

Hülfslehrern, über Versorgung der Schullehrerwittwen und Waisen, über Erbauung, Erhaltung und Einrichtung von Schulhäusern, über die Modificationen, unter welchen das Gesetz auf die Volksschulen der Israeliten Anwendung findet, und endlich einige transitorische Bestimmungen und Vorschriften des Verfahrens. Schon in der vierzehnten öffentlichen Sitzung vom 5. Mai erstattete der Abgeordnete Bohm über diesen Gesetzesentwurf im Namen der Commission Bericht. Außerdem trug Welcker am 15. Mai in der siebzehnten öffentlichen Sitzung als Mitglied der Commission den Bericht zur Aufsuchung der provisorischen Gesetze über die das Volksschulwesen betreffenden provisorisch verordneten gesetzlichen Bestimmungen vor. Daran knüpfte sich unmittelbar, der Tagesordnung gemäß, die Diskussion über diese Gesetzesentwürfe überhaupt. Der Abg. Weller nahm zuerst das Wort und hielt die voranstehende Rede, über die sich eine längere Debatte erhob, weil darauf angetragen wurde, sie zum Voraus drucken zu lassen, und diesem Antrage sich der Staatsminister Winter widersetzte. Die Kammer entschied zu Gunsten des Antrags, und beschloß, die Diskussion über Weller's Propositionen mit der über den Commissionsbericht des Abg. Welcker zu vereinigen. In der folgenden Sitzung vom 16. Mai wurde die Diskussion über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer fortgesetzt. Dasselbe geschah in den Sitzungen vom 18., 19., 23., 24., 25. und 27. Mai, an welchem letzteren Tage das mannigfach von der Kammer modificirte Schulgesetz zur Abstimmung gebracht und von 36 gegen 16 Stimmen angenommen wurde.

Die großherzogliche Regierung ist dem auf den früheren Landtagen oft geäußerten Wunsche über Verbesserung des Volksschulwesens entgegengekommen. Sie hat im Laufe des letzten Jahres umfassende Vorschriften über das Schulwesen erlassen, und zwar durch die Verordnungen vom 15. und 30. Mai, publicirt in den Regierungsblättern No. 25 und 26 vorigen Jahres, welche die Verhältnisse sowohl der Volks- als höheren Bürgerschulen in allen ihren Beziehungen feststellen sollen. Nur der finanzielle Theil des Volksschulwesens, die Bewilligung von jährlich 100,000 fl. aus Staats- und Gemeindemitteln für Besoldungen, Pensionen und Wittwengehalte der Lehrer, bleibt nach Ansicht der Regierung der Gesetzgebung vorbehalten. Nur dieser eine Theil ist daher zur Cognition der Stände vorgelegt worden. Beides aber ist untrennbar, beides verhält sich zu einander wie der Preis zur Waare, wie das Mittel zum Zweck. Sie können daher, meine Herren, nach der Ansicht der Minorität diese Gelder nicht bewilligen, bevor nicht diese Verordnungen selbst zu Ihrer Cognition gekommen sind, bevor von Ihnen nicht anerkannt wurde, ob die Schulorganisation, die man Ihnen bietet, solchen Preis werth ist. Dieß wird **zweitens** um so weniger der Fall sein dürfen, als der Herr Berichterstatter der Commission zur Aufsuchung der provisorischen Gesetze bereits gezeigt hat, daß durch diese Verordnungen in den Kreis der Gesetzgebung eingegriffen wird, und weil **drittens** diese Verordnungen sowohl im Princip falsch, als in der Ausführung, der Ansicht der Minorität Ihrer Commission nach, höchst fehlerhaft erscheinen.

In Beziehung auf den zweiten Punkt, daß nämlich diese Verordnungen in das Gebiet der Gesetzgebung eingreifen, kann ich nur das als vollkommen richtig bestätigen, was der benannte Herr Berichterstatter hierüber so eben angeführt hat. Durch die §§. 4, 6 b, 10, 13, 14 und 15 jener Verordnung vom 15. Mai wurde wirklich Schulzwang, unter Androhung von Geld- und Gefängnißstrafen gegen die Eltern, verordnet, und

solcher im §. 20 auch auf die Fortbildungsschulen und im §. 22 auf die Sonntagsschulen ausgedehnt. Solche Vorschriften, welche sowohl die persönliche Freiheit als das Vermögen der Staatsangehörigen berühren, gehören aber unzweifelhaft in das Gebiet der Gesetzgebung. Die §§. 10 und 11 jener Verordnung binden die Ertheilung und den Empfang von Privatunterricht an die Genehmigung der Staatsbehörden. Auch diese Bestimmung berührt sowohl die persönliche Freiheit als das Geldinteresse der Privatlehrer und ihrer Schüler, gehört also gleichfalls der Gesetzgebung an. Die §§. 26 und 27 übertragen die Anstellung, Versetzung und Entlassung der Lehrer, die §§. 28, 30 u. 35 jene der Hülfslehrer, resp. deren Strich aus der Candidatenliste der Staatsbehörde, die §§. 36, 44, 51 und 52 übertragen die unmittelbare Leitung und wesentliche Aufsicht des ganzen Schulwesens ausschließlich der Geistlichkeit. Dieses alles aber sind organische Staatseinrichtungen, also gleichfalls Gegenstände der Gesetzgebung. Der §. 48 theilt die Competenz, über die Verbindlichkeit zur Erbauung von Schulhäusern zu erkennen, den Kreisregierungen zu. Dieß ist eine Ausdehnung ihrer bisherigen Competenz hierüber, indem nach §. 30 des Gesetzentwurfs deren Erbauung in weiterer Ausdehnung als bisher der Gemeinde obliegen soll. In allen diesen und noch mehreren anderen Punkten greifen daher jene Verordnungen in das Gebiet der Gesetze ein.

Der dritte Hauptpunkt endlich, aus welchem die Minorität Ihrer Commission diesen Antrag stellte, liegt in dem unrichtigen Princip und der fehlerhaften Ausführung jener Verordnungen, welche die wesentliche Aufsicht, die unmittelbare Leitung über Lehrer und Schulen, ausschließlich der Geistlichkeit, mit Ausschluß der Gemeinden und Eltern, übertragen. Eine theoretische Ausführung der Nachtheile dieser geistlichen Oberaufsicht und Leitung wird wohl hier nicht nöthig sein. Die Versunkenheit der niederen Volksklassen in Spanien, Italien, Irland und Frankreich, und die früheren Zustände in

Deutschland bieten nahe liegende praktische Beispiele dar. Die Oberaufsicht und Leitung der Schulen muß sich vielmehr nach ihrer Bestimmung richten. Dieser Zweck der Erziehung ist aber dreifach: 1) Die religiöse und sittliche Bildung des Menschen. Sie verbleibe immerhin der Geistlichkeit. 2) Die politische Bildung. Sie ist Sorge des Staats, zur Erhaltung von gesetzestreuen, die Verfassung liebenden Staatsbürgern. Der dritte Zweck endlich ist die praktische Ausbildung zum künftigen Lebenserwerb. Solches ist die Sorge der Eltern und Gemeinden. Oberaufsicht und Leitung der Schulen ist daher in dieser dreifachen Beziehung zweckmäßig zu vertheilen, und die Gemeinden, resp. Eltern, hiervon nicht auszuschließen, um so weniger, als Schulgeld und Gemeindezuschüsse, nach dem vorliegenden Gesetzentwurf §§. 18 u. 32, die Hauptmittel zur Erhaltung der Schulen liefern soll. Sie sind in dieser Beziehung wahre Gemeindeanstalten. Hierauf nehmen jedoch jene Verordnungen keine Rücksicht. Vielmehr übertragen die §§. 36 und 38 dem Ortsgeistlichen als Schulinspektor die unmittelbare Leitung des Lehrers und der Schule. Nach §. 44 steht solcher ausschließlich unter dem Bezirksschulvisitator, welcher aus sämmtlichen Geistlichen des Bezirks gewählt wird, und über solchem endlich nach §§. 50 und 51 die Oberschulbehörde, d. h. die Ministerial-Kirchensektion. Wir erblicken also hier drei vollkommen geistliche Instanzen, welchen die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Schulangelegenheiten eingeräumt ist, einschließlich der Anstellung, Versetzung und Entlassung der Lehrer. Man wird mir hiergegen zwar einwenden, daß nach §. 39 jener Verordnung neben solchen noch ein Schulvorstand zur Mitwirkung bei den Schulangelegenheiten constituirt sei, wozu auch der Bürgermeister gehöre, und hierdurch das Interesse der Gemeinden gehörig vertreten werde. Allein, eine nähere Untersuchung der Zusammensetzung und Competenz desselben zeigt, daß dieselbe ohne alle Wirksamkeit für die Wahrung der Interessen der Gemeinden bei dem Schulwesen sein

muß. Derselbe besteht nämlich, seiner Majorität nach, gleichfalls aus Geistlichen und gleichgesinnten oder influirten Mitgliedern, nämlich dem Schulinspektor, dem Ortsgeistlichen als Vorsteher und den weiteren im Orte wohnenden Geistlichen (§. 40), dem Kirchengemeinderathe oder Stiftungsvorstande, oder dem Synagogenrathe. Alle übrigen nicht geistlichen Mitglieder der Gemeinden, alle Intelligenz der Städte ist hierdurch von jeder Einwirkung auf die Schulen gesetzlich ausgeschlossen, denn auch die Wahl durch die Oberschulbehörde in Fällen des §. 41 wird diese vom Gesetz vorgezeichnete geistliche Richtung nicht verlassen. Dieß ist aber um so unpassender, als gerade in neuerer Zeit die intelligente Bevölkerung der Städte für die Schulen so manches freiwillige Opfer gebracht hat. So haben z. B. mehrere Frauen aus Mannheim mit freiwilligen Beiträgen eine Schule für kleine verwahrloste Kinder gestiftet, in welcher 150 derselben nicht nur gelehrt, gewartet und gepflegt, sondern auch gespeist werden. Mit solchen Einrichtungen, wodurch diese Frauen von jeder Mitaufsicht ausgeschlossen werden, wird sich diese Theilnahme natürlich verlieren. Aber auch die Competenz dieses Schulvorstandes ist die beschränkteste. Nach §. 17 der Verordnung dürfen dessen Mitglieder den öffentlichen Prüfungen beiwohnen. Nach §. 42 hat der Schulvorstand ein allgemeines Aufsichtsrecht und darf Verbesserungsvorschläge machen. Dieses Recht steht aber jedem Staatsangehörigen ohnedieß zu, und wenn dessen Vorschläge der Schulbehörde, d. h. der Geistlichkeit, nicht conveniren, so werden sie bei Seite gelegt werden. Man wird ferner einwenden, daß noch außerdem eine Oberschulconferenz bestehe. Aber dieselbe ist eben so wenig geeignet, den überwiegenden Einfluß der Geistlichkeit zu hemmen, denn auch sie besteht zur Hälfte gleichfalls aus Geistlichen und nur aus zwei gewählten Schulmännern. Auch ihre Competenz erstreckt sich gleichfalls nur auf Berathung und Entwerfung von Schulverordnungen. Sie hat durchaus keine entscheidende Stimme. Die Kreisregierungen haben nach §. 49

lediglich nur Anträge der Unterschulbehörde an die Oberschulbehörde zu bringen. Eine weitere Competenz ist auch für die Aemter nicht vorhanden. Man wird mir endlich noch einwenden, daß nach §. 50 die Oberschulbehörde unter unmittelbarer Aufsicht des Ministeriums des Innern stehe, und daß der würdige Vorstand desselben Garantie gegen jeden Mißbrauch der geistlichen Gewalt gewähre. Wenn ihm solches auch möglich wäre, so bleibt diese Garantie doch immer eine bloß persönliche. Es ist aber Pflicht der Volksvertreter, durch gute Gesetze, die nur unter einer guten Regierung gemacht werden können, der Zukunft Schutz gegen jedenfalls möglichen, und, wie die Erfahrung zeigt, nur zu häufigen Rückgang und Mißbrauch der Gewalt zu gewähren. Diese Organisation der Schulen aber, wie sie eingeführt werden soll, durch Erziehung der Lehrer in Seminarien, durch ihre von der Geistlichkeit ausgehende Anstellung und Beförderung auf bessere Dienste, Belohnung durch Pensionen und Wittwengehalte, Entlassung ad libitum (denn Unverträglichkeit ist nach §. 43 schon Grund dazu, und wird sich der geistlichen Obrigkeit gegenüber in jeder Meinungsverschiedenheit leicht finden lassen) würde im unglücklichen Falle aus ihnen willfährige Werkzeuge des Despotismus und Obscurantismus schaffen, und selbst der klösterlichen Zwangsherrschaft Thür und Thore öffnen. (Minister Winter und mehrere Andere: „Oho! Oho!")

Der zweite Hauptfehler jener Verordnungen liegt in einigen Details derselben. Der §. 1 der Verordnung vom 15ten Mai d. J. stattet zwar die Volksschulen herrlich aus. Man erblickt unter den Gegenständen, die gelehrt werden sollen, außer Religion, deutscher Sprache, Schreiben, Rechnen und Gesang, auch Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde, Geschichte, Gesundheitslehre, Landwirthschaft, Geometrie und Zeichnen. Aber die schönen Hoffnungen, welche man aus dem §. 1 geschöpft hat, verwandeln sich in Schauer, wenn man die §§. 48 und 49 der Verordnung vom 30. Mai v. J. damit vergleicht,

wonach allen diesen letzteren Gegenständen zusammen in der zweiten Klasse wöchentlich nur eine und in der obersten Klasse nur zwei oder drei Stunden gewidmet werden sollen, während für den Gesang allein zwei Stunden wöchentlich bestimmt sind.

Es soll von diesen Gegenständen nur dasjenige gelehrt werden, was in einem Lehrbuch enthalten ist, welches einzuführen die Regierung, resp. die Geistlichkeit, sich vorbehalten hat. Welcher Mißbrauch hiermit getrieben werden könnte, bedarf wohl keiner näheren Ausführung. Auffallend ist ferner, daß in dem ganzen Plan über die Volksschulen, wie auch über die höheren Lehranstalten, der Aufklärung und Entwickelung des constitutionellen Volksgeistes nirgends Erwähnung geschieht, während der §. 34 der Verordnung vom 30sten Mai v. J. hierzu die zweckmäßigste Gelegenheit darbietet; jener §. lautet folgendermaßen:

„Bei dem Religionsunterricht sind zugleich auch die Keime der bürgerlichen Tugenden zu wecken, den Kindern die Pflichten der Treue gegen den Großherzog, Liebe zum Vaterlande, Gehorsam den Gesetzen und Verordnungen, Achtung gegen die weltliche und geistliche Obrigkeit, welche die Gesetze und Verordnungen zu vollziehen hat, die Pflichten gegen ihre dereinstigen Mitbürger überhaupt, Ehrerbietung gegen das Alter insbesondere, auf eine faßliche Weise, jedoch tief einzuprägen.“

Eine absichtliche Uebergehung der Verfassung liegt bei dieser anderweiten Ausführlichkeit beinahe offen vor. Man wird mir zwar antworten: die Jugend müsse vorerst ihre Pflichten kennen lernen, der Mann werde seine Rechte schon selbst aufsuchen. Beklagenswerther Irrthum! Auch die Liebe zur Verfassung muß der Jugend eingeprägt, die constitutionellen Rechte derselben gelehrt werden, damit sie solche bei Zeiten achte und schätze. Ueberläßt man ihre Aufsuchung dem Zufall, so wird unsere Jugend leicht auf Irrwege gerathen, und statt der gesetzlichen Freiheit die Kerker Frankfurts finden. In so fern daher die Volksschulen nicht zugleich auf dem Wege der

Gesetzgebung ihre unwiderrufliche Organisation erhalten, wodurch unter mitwirkender Aufsicht der Gemeinden den Bedürfnissen der Zeit und der Verfassung mehr Genüge geschieht, kann ich nicht dafür stimmen, die Steuerpflichtigen und die Gemeinden jetzt schon auf gesetzlichem unwiderruflichen Wege mit einer neuen Bürde von 70,000 fl. und 32,000 fl. jährlich zu belasten.

Ich wiederhole den Antrag der Minorität.

XXXI.

Brougham's Rede über Volkserziehung.

(Gehalten am 8. Mai 1818 im Unterhause.)

Sir! Indem ich mich erhebe, um die mir von dem Erziehungsausschuß auferlegte Pflicht zu erfüllen, diesem Hause einen Bericht über den Gang unserer Untersuchungen abzulegen, muß ich allerdings die Befürchtung aussprechen, Ihre Aufmerksamkeit auf einige Zeit in Anspruch nehmen zu wollen. Zuvörderst möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf den langsamen Gang unserer Nachforschungen lenken. Zwei Jahre sind schon verflossen, seitdem unsere Arbeiten begannen, und die Bill, die jetzt diesem Hause vorgelegt wird, ist die erste Maßregel, die wir einzubringen gewagt haben. Gern gestehe ich, daß dieser langsame Gang, meiner Meinung nach, höchst heilbringend gewesen ist. Dadurch haben wir Zeit gewonnen, um die Sache einer ruhigen und ernsten Betrachtung zu unterwerfen, wie ihre unermeßliche Wichtigkeit durchaus verlangt, wenn man mit Vortheil darüber Gesetze erlassen will. Uns ist zu gleicher Zeit die Gelegenheit gegeben, die erschöpfendsten Auskunftsmittel anzuwenden, um zur völligen Erkenntniß zu gelangen. Das, was ich jetzt dem Hause vorzutragen gedenke, sind die Resultate des Nachdenkens und der uns vorgelegten Zeugnisse.

Wenn wir die Mängel der Erziehung der ärmeren Volksklassen betrachten und zu gleicher Zeit die geeignetsten Mittel, diesen Mängeln abzuhelfen, so müssen wir den Gegenstand von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachten. Zuerst müssen wir der Lage des Volks in den größeren Städten gedenken, und dann in jenen rein ackerbautreibenden Distrikten, wo kaum ein Dorf zu finden ist. Das Haus wird bald einsehen, daß es seine ganze Aufmerksamkeit dieser Eintheilung und den Verschiedenheiten, die hieraus entstehen, zu schenken habe, und daß wir nur durch Berücksichtigung dieser Verschiedenheiten zu einem richtigen Schluß gelangen können. In den größeren Städten, in denen, meine ich, wo die Bevölkerung eine Einwohnerzahl von 7—8000 übersteigt, giebt es schon gewöhnlich hinreichende Mittel, die Armen zu unterrichten. Damit soll nicht gesagt werden, daß in kaum einer Stadt die Vortheile der Erziehung fehlen können, sondern daß die lobenswerthen Bemühungen verschiedener Personen diesem Zwecke überall gewidmet sind, und daß solche Bemühungen täglich so vorschreiten, daß bald wenig zu wünschen übrig sein dürfte. Gesellschaften aus den angesehensten und wohlhabendsten Männern bilden sich überall, und, zu ihrer unendlichen Ehre sei es gesagt, bringen die nöthigen Fonds auf; und gehen selbst nicht sparsam mit dem um, was die meisten, die mit ihrem Gelde freigebig genug sind, ungern schenken, ihrer Zeit, ihrer ausdauernden und thätigen persönlichen Mitwirkung. Es wäre in der That schwer, diesen so lobenswerthen Eifer in gebührenden Ausdrücken zu würdigen, noch ist derselbe auf die Hauptstadt und die größeren Städte beschränkt.

Wir finden kaum eine einzige Stadt von einiger Bedeutung, worin nicht eine derartige Gesellschaft sich gebildet hätte, und es unterliegt keinem Zweifel, daß nicht eine hinreichende Anzahl Schulen zur Erziehung der Volksklassen auf solchen dicht bevölkerten Orten aus freiwilligen Beiträgen unterhalten werden können, vorausgesetzt, daß das Hinderniß, welches immer

der Anlage solcher Schulen sich widersetzt hat, nämlich die ersten Unkosten solcher Unternehmungen, der Bau der Schulhäuser, weggeräumt wird. Wo eine so unverläugbare Neigung, dieses gute Werk durchzusetzen, in einer Gemeinde schon existirt, müssen wir sehr vorsichtig mit unsern Regierungsmaßregeln sein. Die größte Gefahr, die wir zu befürchten haben, ist das Austrocknen der Quellen der Privatwohlthätigkeit durch das unvorsichtige Einschreiten der Regierungsgewalt. Die Gesellschaften, worauf ich mich beziehe, wirken für das Volk nicht allein als Wohlthäter, sondern als Rathgeber und Verwalter; sie bieten ihre eigenen Mittel auf; sie appelliren an die Freigebigkeit ihrer Gemeinde durch Versammlungen und durch die Presse. Sie sammeln das Geld, um die ersten Schritte zur Begründung einer solchen Schule thun zu können, und durch jährliche Beiträge werden die jährlichen Ausgaben gedeckt. Die Ausgaben werden meistentheils mit einer Sparsamkeit verwaltet, die, wie ich befürchte, niemals bei der Verwendung von Staatsrevenüen zu erzielen sein dürfte. Wollte das Parlament jetzt sich geneigt zeigen, solchen Gesellschaften mit jährlichen Geldbewilligungen, wie bei den privilegirten Schulen in Irland es der Fall ist, zur Hülfe zu kommen; so kann niemand bezweifeln, daß der Eifer der Sammelnden und die Freigebigkeit der Beitragenden beträchtlich nachlassen würde; auch können wir annehmen, daß die so bewilligten Fonds weit weniger ökonomisch verwendet werden würden; wir dürften bald sehen, daß das Einkommen von 100 oder 200, und sogar in größeren Städten von 1000 oder 2000 Pfd. Sterl., welche jetzt zur Erziehung des Volks zusammengebracht werden, in nichts zerfallen würde, während andere jetzt im Entstehen sind, und viele andere wohlthätige Pläne niemals zur Reife gelangen würden, die, wenn sie nur dem Wohlthätigkeitssinne der reicheren Klassen überlassen worden wären, ohne Controle bald in's Leben getreten wären. Die Bahn, welche das Parlament nach allen uns vorgelegten Zeugnissen hinsichtlich der mehr bevölkerten Orte

zu befolgen habe, ist vollkommen klar. Das Parlament muß seine Hülfe auf die ersten nothwendigsten Herstellungskosten solcher Anstalten beschränken und die jährlichen Ausgaben den Privatbeschützern solcher Anstalten überlassen. Die Hauptschwierigkeit, die man bei Anlage einer solchen Schule empfindet, entspringt aus den Unkosten, die zur Herstellung des Schulhauses und Wohnhauses für die Lehrer nöthig sind. In manchen Orten sind die Einwohner im Stande, die jährlichen Unkosten zu bestreiten, wenn die Sache einmal im Gange wäre; aber eine Ausrüstung, so zu sagen, ist zuerst nöthig und Unternehmungen werden häufig wegen der Schwierigkeit, die ersten und bedeutendsten Ausgaben zu decken, aufgegeben. Es ist die Pflicht des Parlaments, seine Thätigkeit auf das Wegschaffen dieses Hindernisses zu beschränken und auf diese Weise den Wohlthätigkeitssinn der Gemeinden zu erwecken und nicht denselben unentbehrlich zu machen.

Es dürfte dem Hause keine geringe Freude, wie ich vollkommen übrrzeugt bin, erregen, wenn es in Erfahrung bringt, wie thätig der öffentliche Freigebigkeitssinn zur Ausdehnung der Volkserziehung zu allen Zeiten sich erwiesen hat. Hier spreche ich von den, bei gewissen Gelegenheiten erhobenen Beiträgen, abgesehen von den großartigen Stiftungen, die bei mehreren wohlthätigen Anstalten bestehen. Der Betrag dieser Beiträge heutiges Tages ist wohl bekannt; aber durch die Güte des Herrn Georg Dyr, welcher die größte Achtung verdient wegen seines langen und thätigen literarischen Wirkens, sind wir mit einem Berichte über den Betrag der Beiträge im vorigen Jahrhunderte bereichert worden. Aus dieser im Jahre 1713 veröffentlichten Darstellung erhellt es, daß in der Stadt London nicht weniger als 4952 Kinder aus jährlichen Beiträgen und den Geldern, die bei zu diesem Zwecke gehaltenen Predigten gesammelt waren, mit Erziehung versehen sind. Diese merkwürdige Thatsache steht im grellsten Contrast mit den Ausgaben, welche solche Anstalten heutzutage verursachen. Ich habe

die Unkosten einer Schule in Bloomsbury, wo 101 Knaben und 60 Mädchen mit Unterricht und Kleidungsstücken versehen wurden, mit denen einer Anstalt aus der Zeit der Königin Anna verglichen, wo 100 Knaben und 60 Mädchen auf ähnliche Weise versorgt waren, und finde, daß das, was damals für 212 Pfd. Sterl. bestritten wurde, jetzt eine Ausgabe von 1200 Pfd. verursacht. Daß dieser Zuwachs theilweise den, seitdem in die Verwaltung eingeschlichenen Mißbräuchen zuzuschreiben sei, ist völlig klar. Der Ausschuß hat mehrere Beispiele ermittelt von Handwerkern, die zu den Fonds einer solchen Schule beigetragen haben, nur um die Kundschaft derselben zu gewinnen, und die Verwalter schienen aus irgend einem Grunde den übertriebenen Forderungen solcher Leute durch die Finger gesehen, und einen unnöthigen Aufwand mit Stillschweigen übergangen zu haben. Die Erörterung solcher Mißbräuche, die vor zwei Jahren statt fand, und die durch unsern Bericht veranlaßte Discussion wird, wie ich hoffen muß, das einzige Heilmittel gegen solche Mißbräuche liefern, indem die Aufmerksamkeit der Beitragenden und des Publicums im Allgemeinen auf die Verwaltung der Fonds dadurch gelenkt wird.

Wenn wir uns von den bedeutenden Städten und bevölkerteren Distrikten zu den weniger bewohnten Gegenden wenden, werden wir eine ganz andere Lage der Dinge wahrnehmen, mit Ausnahme eines einzigen Punktes, welcher allen Theilen des Königreichs gemeinsam zu sein scheint. Die Unterrichtsmittel sind gering; wir haben keinen Grund, eine Vermehrung derselben zu hoffen, obgleich das Volk überall den Unterricht sehnlichst wünscht. Von den größten Städten bis auf die einsamsten Dörfer und jene entlegnen Gegenden, wo die Einwohner verstreut leben, ohne ein einziges Dorf, welches sie vereinigen könnte; in den geschäftsreichsten Plätzen, den Sitzen der Cultur und Civilisation, wo die allgemeine Verbreitung der Kenntnisse, und das Gefühl der daraus entspringenden Vortheile und Annehmlichkeiten den Unterricht zu einem höhern

Werthe stempeln mußte, so wie in den entfernteren Landstrek-ken, die von kaum civilisirten Menschen bewohnt sind, die eher aus Hörensagen als eigner Erfahrung mit den Wohlthaten der Erziehung bekannt sind, in jeder Ecke des Landes ist das Volk vom Gefühle der ungeheuren Wichtigkeit derselben gleichmäßig durchdrungen, und höchst bereitwillig, jedes mögliche Opfer zur Erzielung dieses heiß gewünschten Zweckes darzubringen. Alle die dem Ausschusse vorgelegten Zeugnisse bewahrheiten diese Behauptung, welche dem Charakter unsers Vaterlandes so viel Ehre macht, und mit keinem geringen Gefühl des Vergnügens und des Stolzes stelle ich dieselben auf, da sie von dem edlen Geiste des englischen Volkes, welchen alle Trübsale und Unglücksfälle unserer Zeiten weder tödten noch schwächen konnten, die glänzendsten Zeugnisse ablegen.

Wir haben uns neulich mit Fragen an die sämmtlichen Geistlichen von England und Wales hinsichtlich ihrer verschiedenen Sprengel gewendet; von mehr als 7000 Orten haben wir schon die Antworten erhalten, und ich kann nicht umhin, dem Eifer und der Bereitwilligkeit dieser ehrwürdigen Herren, dem Ausschuß in seinen Untersuchungen Beistand zu leisten, hier unseren Dank zu erstatten. Sie haben, so weit es ihre Amtspflichten nur zugelassen, keine Stunde versäumt, sich der Betrachtung und Erörterung dieses so wichtigen Gegenstandes zu unterziehen. Das Haus wird im Stande sein, diese lobenswerthen Bemühungen besser zu würdigen, wenn ich hinzufüge, daß sämmtliche Antwortschreiben innerhalb neun Tagen eingegangen sind und der übrige Theil trifft stündlich ein. Ich bin in Stand gesetzt, einen Vortheil aus den durch diese Antwortschreiben gelieferten Auskunftsmitteln zu schöpfen, da ich den Beistand der Beamten dieses Hauses und die Güte jener gelehrten Herren bei der Sichtung und dem Ordnen dieser großen Masse von Materialien genossen habe. Indem ich für einen spätern Theil meiner Bemerkungen eine Darstellung der andern Zwecke, welche unsere Anfragen erreichen sollten, mir vorbe-

halte, werde ich jetzt die Resultate der Zeugnisse, in so weit sie den Unterschied zwischen den Bewohnern der dicht und weniger bevölkerten Distrikte betreffen, kurz darlegen.

Der Unterschied ist zwiefach. Erstens, wo die Stadt bedeutend ist, obgleich die Einwohner verschiedenen Confessionen angehören mögen, bietet dieser Umstand kein Hinderniß gegen die Erziehung der ganzen Bevölkerung, weil Raum genug da ist, um Schulen nach beiden Principien zu erhalten. Die hochkirchlich Gesinnten konnten eine Schule gründen, von welcher durch die dort ertheilten Lehren und Observanzen die Dissenters ausgeschlossen wurden, während diese oder diejenigen Mitglieder der Kirche, welche Schulen ohne Unterschied der Confessionen unterstützen, eine Schule mit diesem allgemeinen Prinzip anlegen und so denjenigen den Vortheil der Erziehung gewähren könne, die von der hochkirchlichen Schule ausgeschlossen sind. Es dürfte aber jedem einleuchten, daß in den kleineren Städten, wo die äußersten Anstrengungen der bemittelten Einwohner nur eine einzige Schule erhalten können, dieß völlig unmöglich ist. Wenn da die größere Anzahl der Reichen der Hochkirche angehört, kann keine Schule für die Dissenters, welche arm sind, hergestellt werden, obwohl allerdings, wenn die größere Anzahl der Reichern Dissenters sind, die der Hochkirche angehörigen Armen von einer solchen Schule Vortheile ziehen können. Wenn auf der andern Seite die reichern Einwohner ziemlich gleich zwischen beiden Confessionen getheilt sind, und die Mitglieder der Hochkirche sich weigern sollten das ausschließende Prinzip aufzugeben, so kann keine Schule zu Stande kommen. Es ist also in Orten von geringerer Größe der Fall, daß der Unterschied der beiden Prinzipien am empfindlichsten gefühlt wird, und hier ist es, wie ich mich versichert halte, daß der Fortschritt der Erziehung durch ein unbeugsames Festhalten an dem System der National-Gesellschaft bedeutend gehemmt worden ist. Die geringe Größe des Orts bringt es mit sich, daß der Unterschied der Confessionen höchst nachtheilig auf die Verbreitung der Er-

ziehung wirkt, selbst da sogar, wo Mittel und Neigung zur Errichtung von Schulen durch freiwillige Beiträge in Menge vorhanden sind. Zweitens aber findet man in den kleinen Städten, in den Dörfern und Landgegenden nicht dieselbe Bereitwilligkeit, Schulen anzulegen, welche die bevölkerten Gegenden so vortheilhaft auszeichnet; wo die Menschen in sehr kleinen Gemeinden und noch mehr, wo sie über das Land verstreut sind, fehlt die Gewohnheit, zusammen zu wirken. Ihr Eifer wird nicht durch Sympathie und gegenseitige Mittheilungen angefacht, wie dies der Fall ist, wo sie mit einander in fortwährende Berührung kommen und selbst da, wo die Neigung auch wirklich vorhanden ist, fehlt es ihnen an Kenntnissen, einen Plan, welcher nur durch thätige Mitwirkung Vieler gelingen kann, auszuführen. In solchen Gegenden wäre es unbillig zu erwarten, daß das große Werk der Volkserziehung vom eignen Eifer der Reichen durchgeführt werden sollte, und hier ist es, wie ich glaube, daß die Regierung sowohl verpflichtet ist, einzuschreiten, als daß dieses Einschreiten ohne Gefahr erfolgen kann.

Ich weiß schon, wie trocken und uninteressant dieser Gegenstand für alle hier Anwesenden sein muß. (Im Hause der Gemeinen wurde ein bedeutender Lärm um diese Zeit bemerkbar.) Dieser Gegenstand bietet kein politisches Partei- oder persönliches Interesse dar; er geht nicht auf eine Untersuchung der Handlungen irgend eines Mitgliedes der königlichen Familie aus; er hat nichts mit der Verletzung der Privilegien dieses Hauses zu thun, er hat nichts mit der Erhaltung oder Erwerbung von Stellen zu thun, kann wenig Vergnügen einem böswilligen und selbstischen Geiste gewähren, und hat folglich nur eine geringe Chance, die Aufmerksamkeit derer zu fesseln, die es vorziehen, ihren Geist ganz jenen höheren Beschäftigungen zu widmen. Ich stehe aber hier als der Vorsitzende eures Ausschusses, und wenn die Aufgabe, die mich interessirte, andern als langweilig erscheinen sollte, so kann ich diese nur

versichern, daß ich weder ihre Aufmerksamkeit noch ihre Gegenwart mir wünsche; und sollten sie vielleicht irgend eine andere wichtigere Beschäftigung anderswo in diesem Augenblick haben, so würde ich mich sehr verbunden fühlen, wenn sie derselben nachgehen wollten und uns erlauben, ohne Unterbrechung mit wenig ansprechenden, fesselnden und geringfügigen Worten die Sache des Volkes zu vertheidigen, diejenigen zu unterstützen, die keinen andern Fürsprecher haben, die Nothwendigkeit eines allgemeinen Erziehungsplans klar zu machen und das Parlament anzuflehen, daß es diejenige Wohlthat dem Volke gönnen möchte, welche allein die Tugend eines reich bevölkerten, handeltreibenden und luxuriösen Reichs sichern, und allein verhüten kann, daß die Stabilität desselben durch den zunehmenden Luxus erschüttert werde. —

Der einzige Plan, von dem wir mit Zuversicht erwarten können, daß der große Zweck der Volkserziehung auch erreicht werde, ist die Anwendung eines Systems von Kirchspielschulen in denjenigen Landestheilen, wo die freiwilligen Bestrebungen der reicheren Klassen der Gesellschaft unzureichend bleiben müssen. In Schottland ist dieses System von den glücklichsten Erfolgen gekrönt worden, und man hat mit ihm den Anfang gemacht zu einer Zeit, als das Land sich gerade in einer Lage befand, wie jene Distrikte Englands jetzt, auf die ich es anwenden möchte. Für Städte von größerer Bedeutung halte ich es für unanwendbar, und selbst wenn auch anwendbar, doch nicht für wünschenswerth. Doch scheint es, als wenn kein anderes Mittel vorhanden wäre, um dem Volke in den unbedeutenden Städten und auf dem platten Land die Wohlthaten der Erziehung zu gewähren. Etwas Aehnliches ist schon diesem Hause vorgelegt worden. Vor ungefähr eilf Jahren hat ein theurer und unvergeßlicher Freund von mir, wenn auch vielleicht etwas vorzeitig, einmal einen ähnlichen Plan entworfen mit der ganzen Kraft seines großartigen und reinen Geistes; ein Geist, welcher seine ganze Thätigkeit den Gegenständen, die das Wohl-

ergehen der ärmeren und hülflosen Klassen der Gesellschaft angingen, zu widmen schien. Die menschenfreundlichen Ansichten des Herrn Whitbread stießen damals auf großen Widerstand und, wie es uns erscheint, aus sehr begreiflichen Gründen; denn das Haus war aufgefordert, über eine gewichtige und verwickelte Frage, ohne eine vorangegangene Untersuchung derselben, Gesetze zu erlassen, und eine Bahn, im Dunkeln so zu sagen, mitten unter unbekannten Hindernissen zu wandeln. Er hatte große Vorurtheile zu bekämpfen, sogar in Männern von hohem Charakter und anerkannten Talenten. Unter Anderen ist es wahrhaft schmerzlich, daran zu denken, daß es einen gab, der anerkanntermaßen zu den größten Zierden seines Zeitalters gehörte, einen, dem es niemals mißlang, durch seine prachtvolle Phantasie die Gemüther seiner Zuhörer zu begeistern, selbst wenn sie sogar fühlten, daß seine Logik sie irre führte, einen Mann, dessen Erfindungsgeist fortwährend für seinen eigenen Verstand Fallstricke legte, einen Mann, der nur zu oft durch Widersprüche, welche er bei einer ruhigen Ueberlegung selbst verachten mußte, seine Zuhörer zu umstricken versuchte. Es ist betrübend und niederdrückend, daran zu denken, daß als der größte aller dieser Widersprüche, Herr Windham selbst, der in seiner eigenen Person das Muster eines ausgezeichnet erzogenen Mannes war, er, der gerade den Beweis lieferte, was die Macht der Erziehung zu leisten im Stande ist, daß gerade der als der heftigste Gegner der Volkserziehung hervortreten sollte. Es folgten ihm, wie es bei großen Männern gewöhnlich der Fall ist, eine Menge von Leuten, die ihm unendlich weit nachstanden; Leute, die völlig außer Stande waren, sein großartiges Genie und seine Tugenden nachzuahmen, denen es jedoch ein Leichtes war, seine Excentricitäten und Irrthümer zu kopiren; ja sogar ging der niedrige Eifer seiner Nachahmer so weit, daß sie ihren Meister weit übertrafen und sogar behaupten wollten, daß, wenn man die Bauern und Handwerksburschen erzöge, diese sich nicht mehr zu ihren Arbeiten

herablassen und verstehen würden. Es ist auf der andern Seite sehr tröstlich, daran zu denken, daß solche Vorurtheile und Phantasien längst völlig verschwunden sind. Während dieser und der zwei letzten Sitzungen habe ich kein einziges Wort in allen den Erörterungen, die sowohl im Hause oder im Ausschuß oder im Lande stattgefunden haben, gehört, das der allgemeinen Verbreitung der Erziehung feindlich wäre; jeder Widerstand gegen die Maßregel selbst wird jetzt von allen aufgegeben; die einzige Frage, die jetzt erörtert wird, ist die, wie man am zweckmäßigsten, am sichersten und am wohlfeilsten den Zweck erreichen kann.

Ich habe es schon als meine Ansicht dargethan, daß wir das System, welches in Schottland mit so vielem Glück befolgt worden ist, hier anwenden müssen, mit solchen Veränderungen jedoch, wie der Unterschied zwischen der Lage beider Länder erheischt. Die Aufmerksamkeit, die von der frühesten Periode an in jenem Theile dieses Reiches der Erziehung des Volkes gewidmet worden ist, gereicht unbedingt zur größten Ehre jenes Theil's dieses Königreichs. So weit zurück bis in's 15te Jahrhundert und zwar im Jahre 1494, in einer Periode, wo es ziemlich schwer sein dürfte, in den Verhandlungen des englischen oder irländischen Parlaments eine Beachtung dieses Gegenstandes zu finden, wurde in jenem verhältnißmäßig armen und uncivilisirten Lande eine Parlamentsakte erlassen, deren Erwähnung in diesem Hause vielleicht Heiterkeit erregen wird, eine Akte, um Leute von gewissem Range, Barone nämlich und reiche Grundbesitzer, zu zwingen, ihren ältesten Söhnen einen gründlichen Unterricht im Lateinischen ertheilen zu lassen und später während drei Jahre im Studium der Gesetze zum Behufe, daß Gerechtigkeit allgemein durchs ganze Land verbreitet werden möchte. Andere Maßregeln von geringer Bedeutung wurden im 16ten Jahrhundert und zuletzt unter der Regierung Carls I. zur Herstellung der Pfarrschulen von der Regierung erlassen. Diesem Monarchen gebührt unbedenk-

lich das Lob, dieses System zuerst ins Leben gerufen zu haben. Ich weiß nicht, ob die Geschichtschreiber den Unterschied zwischen seinem Benehmen England gegenüber und seinem ererbten Königreiche hinlänglich dargethan haben. In dieser Hinsicht ähnelte er einem berühmten Oberhaupte, der in diesen Zeiten sein Vaterland mit weit größerer Gunst behandelt hat als das angenommene. Auf diese Weise war Carl, was er hinsichtlich Englands auch gewesen sein mag, für Schottland ein großer Reformator; ihm verdankt Schottland die wohlthätigste Veränderung in seiner kirchlichen Verwaltung, die Umwandlung nämlich der Zehnten, und ungefähr zu gleicher Zeit legte er den Grund zu einer andern, kaum unbedeutenderen Verbesserung sowohl im Staate als in der Kirche, nämlich zu dem System der Pfarrschulen. Unter den vorigen Königen wurde es den Bischöfen auferlegt, für die Unterrichtsmittel zu sorgen, und unter Carl wurden die Grundbesitzer gezwungen, dieses Werk zu übernehmen. Es dauerte jedoch noch bis nach der Revolution, daß diese Maßregel ihre völlige Wirksamkeit erreichte, und zwar durch eine der letzten und besten Akten des schottischen Parlaments; ein Gesetz, welches mit Recht zu den kostbarsten Vermächtnissen für das Land gezählt wird; die Erfahrung von mehr als einem Jahrhundert zeugt von den wohlthätigen Folgen dieses Systems. Die verursachten Ausgaben sind gering; das Schulgebäude ist nicht viel besser als eine Scheune, welche in Schottland für 40 und 50, und in England für 100 und 150 Pfd. Sterl. errichtet werden kann; das Jahresgehalt des Lehres ursprünglich auf 5 bis 11 Pfd. beschränkt, wurde im Jahre 1803 bis auf seine gegenwärtige Höhe von 16 — 22 Pfd. erhöht. Diese geringen Summen, in jedem Kirchspiele angewendet, reichen aus, dem Lande die unermeßlichen Vortheile bis auf die niedrigsten Klassen zu gewähren; und bieten zu gleicher Zeit den höchsten Ständen des Reichs Vortheile, die man nicht berechnen kann. Das System ist eben so erfolgreich als billig, ausgedehnt wie nützlich, per=

manent als heilbringend. Die Auszeichnungen, die daraus erwachsen, sind eben so ehrenwerth, als ihre Folgen wohlthätig sind, und weder die einen noch die anderen sind auf das Land allein beschränkt. Man kann hingehen, wohin man will, so findet man den Namen eines Schotten mit den Geistern der Menschheit verbunden, zuweilen vielleicht mit Eigenschaften, die eine aufrichtige Liebe für jenes gute Volk zu erwähnen verbietet; aber gewiß mit dem Rufe eines gut unterrichteten Mannes. Dem Besitze dieser beneidenswerthen Eigenschaft und nicht, wie ich hoffen muß, den andern Eigenschaften, die man ihnen zuweilen zurechnet, können wir die hohe Gunst, den bedeutenden Wohlstand, und was man gewöhnlich mit dem Namen Lebensglück bezeichnet, welche den Schotten überall, wo er sich ansiedelt, begleiten, mit Recht zuschreiben. Andere Länder, wo sie sich angesiedelt haben, sind ihrem Beispiele gefolgt — und nach welcher Weltgegend sind sie nicht ausgewandert? (bei dieser Frage wurde ein bedeutender Beifallsruf laut). Ja, Sir, und ich frage, wo sind sie hingezogen, ohne dem Orte wenigstens eben so viele Vortheile zu gewähren, als der Ort ihnen. In Schweden, wo eine Anzahl edler Familien von schottischer Herkunft sich niedergelassen hat, findet man etwas dem schottischen Schulwesen Aehnliches; in den Schweizer-Cantonen und in vielen Gegenden des protestantischen Deutschlands ist ihrem Beispiele mehr oder weniger Folge geleistet und die wohlthätigen Erfolge auf die Veredlung der niederen Klassen und des allgemeinen Wohls der Gesellschaft sind, wenn ich meinem eigenen Urtheil und dem von vielen andern Reisenden trauen darf, hinreichend offenbar geworden. Amerika bietet noch ein Beispiel, welches die phantastischen Einwürfe derjenigen, die in der Erziehung etwas der allgemeinen Thätigkeit Nachtheiliges zu erblicken glauben, aufs entschiedenste widerlegen muß. Das ist zweifelsohne das letzte Land der Welt, wo die Trägheit Aufmunterung finden kann; im Gegentheil wirft man jenem Lande vor, daß seine Einwohner zu beschäftigt sind, um gebildet zu sein. Ein träger Mensch ist

dort eine Art Ungeheuer; er kann keine Stelle finden unter den zahllosen Schaaren, die jenes ungeheure Festland durchziehen. In dem heftigen Strome seiner thätigen und strebsamen Bevölkerung ist es rein unmöglich, einen Augenblick stille zu stehen; wenn er die Bewegung derselben nicht theilt, wird er von ihr überwältigt und bei Seite gestoßen. Doch so sicher ist der Glaube dort, daß die Volkserziehung die beste Grundlage des nationalen Glückes bilde, daß bei jeder Schenkung der unermeßlichen Ländereien ein gewisser Theil von jedem Städtchen, ich glaube der zwanzigste, für Deckung der Unkosten der Erziehung und für Unterhalt der Armen reservirt wird.

Ich habe schon die erste Anregung dieses Gegenstandes durch den Herrn Whitbread erwähnt. Der einzige triftige Einwurf, der seinem Plane, welcher mit dem meinigen in manchen Beziehungen übereinstimmt, wenn er auch in manchen wichtigen Punkten von demselben abweicht, entgegen gehalten wurde, kam von einer so beachtungswerthen Seite, daß ich denselben besprechen darf. Herr Perceval glaubte, der Vorschlag meines ehrenwerthen Freundes sei vorzeitig; er hielt es für einen verkehrten Anfang, Gesetze zu erlassen, bevor man Untersuchungen eingeleitet hätte, und empfahl, was ich übrigens vor zwei Jahren, als ich die gegenwärtige Maßregel in Vorschlag brachte, nicht wußte, daß, ehe irgend etwas Weiteres in der Sache gethan werden sollte, man eine Commission, um den Zustand der milden Stiftungen und anderer Anstalten für die Volkserziehung zu untersuchen, niedersetzen möchte. Dieser Ausschuß hat nun große Fortschritte in der Untersuchung dieses Gegenstandes gemacht, und eine ungeheure Masse von Mitteln zur Beurtheilung des Zustandes derselben von allen Seiten erhalten. Gegenwärtig sind wir thätig beschäftigt, unsere Nachforschungen durchzuführen und solche Tabellen zu entwerfen, die einen klaren Ueberblick über die ganze Lage, eine Karte, so zu sagen, von den Zuständen der Volkserziehung in allen Theilen

des Landes gewähren sollen, um das Auge in den Stand zu setzen, mit einem Blicke die gegenwärtigen Mittel der Volkserziehung, und wo sie unzureichend sind, zu überschauen; wie viele Kinder auf irgend einem gegebenen Orte Unterricht genießen, und auf welche Weise; wie viele Kleidung und Kost erhalten; wo die Fonds für solchen Unterricht oder solche Erhaltung herkommen; mit Auskunft zu gleicher Zeit über vielerlei Sachen, die der später zu ernennenden Commission die nützlichsten Winke an die Hand geben können. Sobald diese Tabellen dem Hause vorgelegt sind, wird eine hinreichende Grundlage vorhanden sein für die Maßregel, die früher oder später ergriffen werden muß, wie ich sicher überzeugt bin; denn hieraus wird es erst ersichtlich, in welchen Gegenden die Pfarrschulen am meisten nöthig sind, und wir werden dadurch in den Stand gesetzt, unsere Maßregeln so zu treffen, daß wir nicht den Wohlthätigkeitssinn des Einzelnen hemmen, oder unnöthige, und, was gleichbedeutend ist, schädliche Gesetze erlassen.

Was den unmittelbaren Gegenstand unserer jetzigen Erörterung betrifft, nämlich die Untersuchung des Zustandes und der Verwaltung der milden Stiftungen, so fühle ich mich vollkommen versichert, daß das Haus mit mir die Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Maßregel, wenn ich ihm aus einzelnen Thatsachen den großen Belauf der Fonds und zu gleicher Zeit die Mißbräuche in der Verwaltung derselben darlege, einsehen wird. Aus den erwiesenermaßen höchst mangelhaften Berichten, die im Jahre 1788 auf Befehl des Parlaments erstattet wurden, geht hervor, daß zwischen 7—800,000 Pfd. jährlich aus milden Stiftungen gezogen werden; doch wenn wir der großen Nachlässigkeit, die in der Verwaltung von Fonds, die keiner genügenden Controle unterworfen sind, sich einschleicht, gedenken, wenn wir uns außerdem der vielen Mängel, die aus den unzulänglichen Befugnissen zur vortheilhaften Anlage der Gelder entstehen, worunter die Verwalter leiden, erinnern, Mängel, die der Erblasser hätte leicht beseitigen können; so wird es nicht

gewagt sein, die jährlichen Einkünfte, die aus den bestehenden Stiftungen erwachsen sollten, zu zwei Millionen anzuschlagen, welche größtentheils aus Grundeigenthum erhoben werden.

Mir scheint es durchaus nothwendig, daß das Haus den genauen Zusammenhang zwischen dem gegenwärtigen Gegenstande seiner Erörterung und einem anderen, der die lebhafteste Theilnahme bei allen Klassen in diesem Augenblicke in Anspruch nimmt, nämlich den Armengesetzen, wahrnehme. Und der jetzige Augenblick muß als der geeignetste erscheinen, da wir mit der Revision der Armengesetze beschäftigt sind, und aus der gleichzeitigen Betrachtung dieser beiden verwandten Gegenstände nur die höchsten Vortheile erwachsen können.

Aus der ungeheuren Masse von Belegen, die dem Ausschuß vorgelegt worden sind, erachte ich es für zweckmäßig, den Mitgliedern dieses Hauses einige Beispiele der Mißbräuche und Mängel in der Verwaltung der Erziehungsanstalten, die in jedem Theile dieses Landes sich in dieselben eingeschlichen haben, vorzulegen. Gegenwärtig ist es meine Absicht nicht, die verschiedenen Orte namentlich aufzuführen, sondern nur die Grafschaften, wo die Fälle der Mißbräuche vorgekommen sind. Da es nicht selten stattfindet, daß ungenaue Gerüchte von Anklagen gegen Individuen sich durch's Publikum verbreiten, so sollen die Angeklagten, sobald die sämmtlichen Einzelnheiten in den Berichten des Comite's ausführlich dargelegt sind, namhaft gemacht werden. Dann aber werden die Letzteren Gelegenheit haben, die gegen sie erhobenen Klagen zu untersuchen und die Namen ihrer Ankläger kennen zu lernen. Eine merkwürdige Fahrlässigkeit, um es mit dem gelindesten Ausdruck zu bezeichnen, scheint in der Verwaltung einiger milden Stiftungen in der Grafschaft Berkshire stattgefunden zu haben. Unter der Regierung Carl's I. wurde die Summe von **3900** Pfd. zur Erhaltung einer Schule in Ländereien angelegt. Was für Zinsen, glaubt nun dieses Haus, bringen diese Ländereien jetzt jährlich ein? Im Jahre **1811** betrug

die ganze Einnahme von solchen Ländereien nur 196 Pfd. oder 5 Prozent auf das anderthalb Jahrhundert vorher angelegte Capital, und nur 10 Pfd. mehr als zur Zeit der Restauration davon einkam. Der guten Verwaltung unter Carl II. gelang es, fünf Procent Zinsen bald aus demselben zu ziehen, aber die weniger sorgfältigen, ich will nicht sagen weniger ehrlichen, Verwalter unter der Regierung Georg's III. verpachteten die Güter auf sechszehn Jahre zu einem Preise, der nur 10 Pfd. höher war, als der, welcher ein Jahrhundert vorher bezahlt wurde. Im Jahre 1811 wurde allerdings der Pachtzins verdoppelt, doch hat man jeden Grund zu glauben, daß diese Summe auch in keinem Verhältniß zum wirklichen Werth der Güter stehe. In derselben Grafschaft besitzt eine Schule Güter, die für 450 Pfd. jährlich verpachtet sind. Die Landvermesser taxiren dieselben zu 1000 Pfd. jährlich. Eine gewisse Körperschaft zu Hampshire hat lange Jahre die Verwaltung gewisser Güter, die von den Landvermessern zu 2000 Pfd. jährlich angeschlagen sind, in Händen gehabt. Sie sind gegenwärtig für 2 oder 300 Pfd. jährlich verpachtet, mit der Erhebung von Aufgeldern. Was aber aus diesen Aufgeldern wird, das weiß Niemand oder will Niemand sagen. Diejenigen, die an der richtigen Verwendung dieser Gelder betheiligt sind, bitten vergebens um Auskunft darüber. Die Körperschaft hüllt sich in die ehrwürdigste Geheimnißkrämerei und verweigert ihre Bücher der Einsicht zu unterwerfen, wodurch sie entweiht würden. Dieselbe Körperschaft hat 1000 Pfd. aus dem Vermächtnisse eines Londoner Kaufmannes erhalten, um dieselben an arme Handwerksleute in kleinen Anleihen auszuborgen. Wie sie 500 Pfd. von dieser Summe angelegt haben, weiß ich nicht; sie können sie allerdings an arme Kaufleute verborgt haben; doch die anderen 500 sind nicht so angelegt worden, sondern auf eine höchst sinnreiche Art angewandt, um eine Corporationsschuld zu tilgen. Das Geld ist den Creditoren der Corporation zinsfrei geliehen worden, und eine wahr=

haft merkwürdige Empfehlung ist von der Corporation an ihre Nachfolger in ihre Bücher eingetragen worden, daß die Nachfolger nämlich künftighin dieselbe Operation vornehmen sollten, so oft die Forderungen der Creditoren lästig würden. Ich habe nicht weniger als 40 oder 50 Belege solcher Mißbräuche in Händen, die ich aus den von der Geistlichkeit erstatteten Berichten entnommen habe. Das Ausschußzimmer steht einem jeden Mitgliede offen; die Anordnung ist so getroffen, daß die Einzelnheiten eines jeden Falles mit Leichtigkeit zu ermitteln sind. In der Grafschaft Norfolk wurde eine Schule im Jahre 1680 gegründet zur Erziehung von 40 Kindern; gegenwärtig genießt kein einziges Kind die Erziehung in derselben; der ehrwürdige Berichterstatter darüber bemerkt, daß ein tiefes Dunkel über dieser milden Stiftung schwebe, eine Bemerkung, die uns um so weniger befremden kann, wenn wir erfahren, daß die bezüglichen Güter 300 Pfd. jährlich einbringen, und daß keine Revision der Ausgaben seit 30 Jahren stattgefunden hat. In Essex wurde vor vielen Jahren eine Schule gegründet, bei deren Verwaltung so unglaubliche Mißbräuche sich eingeschlichen hatten, daß eine Zeit lang nur ein paar Kinder in derselben unterrichtet wurden. Der Unterricht war, wie ich glaube, von einem Handwerker, den der Lehrer anstellte, ertheilt worden. Der jetzige Direktor erzieht 70 Kinder, doch ist das Einkommen so groß, daß er ungefähr 1000 Pfd. jährlich, nach Bestreitung aller etwaigen Unkosten, einnimmt. In einem Orte von Leicestershire ist das einer Schule gehörige Vermögen neuerlich zum Verkauf angeboten worden, aber mit welchem Fug oder Recht, kann ich mir durchaus nicht enträthseln. In Worcestershire ist eine Stiftung, die vor ein Paar Jahren existirte, jetzt gänzlich verschwunden, und in derselben Grafschaft genießt eine Schule eine Dotation von 1000 Pfd. jährlich, auf deren Gütern nur neulich Holz für 170 Pfd. geschlagen wurde. Ihrer Stiftungsurkunde gemäß sind die sämmtlichen Einwohner des Orts berechtigt, ihre Kinder in derselben kostenfrei erziehen zu

lassen, doch hat der Direktor so viele Einwendungen gegen die einzelnen Schüler geltend zu machen gewußt, daß vorläufig nur 8 Knaben in derselben unterrichtet werden. In dem nördlichen Theil von Yorkshire besteht eine Schule mit einem Einkommen von 1300 Pfd. jährlich; hierfür werden 6 Knaben unterrichtet. Der Lehrer einer Schule im östlichen Theil derselben Grafschaft zieht sein jährliches Honorar ein und lebt im westlichen Theile; dieses hat er auch seit dreißig Jahren gethan. Die Bemerkung des Berichts scheint also ziemlich überflüssig, „daß diese Schule eine Sinecure sei und mit den Fonds Mißbrauch getrieben werde". Auf die Anfrage, welche Mittel in ihrem Kirchspiel für die Volkserziehung vorhanden seien, erhalten wir als Antwort „keine"; Lord so und so und seine Vorfahren haben die Güterzinsen, die der Volksschule gehörten und von bedeutendem Betrage waren, seit langer Zeit derselben vorenthalten. In einem ähnlichen Falle wurden wir durch eine Bemerkung in einer Geschichte der Grafschaft Westmoreland auf ein gewisses Kirchspiel darin aufmerksam gemacht: „hier wurde eine Schule reichlich dotirt, gedieh jedoch nur die Probezeit hindurch, worauf sie, da sie dem Besitzer des Gutes nicht gefiel, aufgehoben wurde." Mit andern Worten, es wurden die Schüler, um mich eines technischen Ausdrucks zu bedienen, entlassen, die Schule aufgehoben, und man hat seitdem nichts mehr von derselben gehört. Auf diesen Wink hin stellten wir Untersuchungen an, und fanden auch, daß nach den testamentarischen Verfügungen des Erblassers im Jahre 1700 ein bedeutendes Landgut, ein schönes Landschloß, so wie die Zehnten eines Kirchspiels und Dörfchens zur Errichtung und Unterhaltung einer Schule vermacht worden seien. Doch hat diese Schule nicht ihre Probezeit überstanden. Allerdings ist es wahr, daß einige von denen, welchen das Gut in der neuesten Zeit zugefallen ist, eine kleine Schule in ihrem eigenen Namen und gleichsam aus eigenem Wohlthätigkeitstriebe gegründet haben; doch ist es nur gerecht, daß Leuten, die Belehrung erhal-

ten, wenn Fonds oder Geldmittel den Armen vermacht werden, Dankbarkeit für dieselben eine Pflicht sei, und eine, die, wie ich hoffe, immer erfüllt wird. Dann aber gehören diese Gelder den Armen, und man darf sie nicht zum zweiten Male zur Dankbarkeit gegen diejenigen nöthigen, welche ihnen bruchstückweise das schenken, was im Ganzen ihnen früher zu Theil wurde, ein für alle Mal und vor hundert Jahren. Ich erinnere mich eines anderen Beispiels in dem nördlichen Theile von Yorkshire, wo gegen ein Einkommen von beinahe 500 Pfd. jährlich der Lehrer nur vier oder fünf Schüler unterrichtet, während viele noch leben, welche sich erinnern können, daß in dieser Stiftung 40—50 Schüler unterrichtet worden sind.

Die sämmtlichen Fälle, deren ich hier Erwähnung gethan habe, sind mit zwei Ausnahmen den von den Pfarrern eingesandten Berichten entlehnt; sie sind folglich von jedem Argwohn der Uebertreibung frei; in der That kann man keinen Augenblick bezweifeln, daß diese ehrwürdigen Herren mehr geneigt sind, die Mißbräuche, die in ihrer Nachbarschaft vorkommen, eher zu verkleinern als zu vergrößern, und aus dem einfachen und im Ganzen sehr verzeihlichen Grunde, weil sie nur ungern die Ankläger derer werden mögen, mit denen sie freundschaftlich verkehren. Diese Berichte und in der That alle Nachforschungen des Comite's beziehen sich lediglich auf solche milde Stiftungen, welche die Volkserziehung zum Zwecke haben. Wir haben folglich keine Zeugnisse, die gegen andere Mißbräuche sprechen würden, aufgenommen, obwohl allerdings alle milden Stiftungen denselben Mißbräuchen ausgesetzt sind, wie die der besonderen Art, welche wir untersucht haben.

Jetzt werde ich durch das Zeugniß eines Mannes das Vorhandensein bedeutender Mißbräuche zu beweisen suchen, eines Mannes, ich meine Lord Kenyon, dessen Aussage aus manchen Gründen die größte Beachtung verdient, vorzüglich aber, wenn seine Stimme sich gegen Unterschleife der öffentlichen Gelder erhebt, welche zu denunciiren jener edle und ge=

lehrte Mann sich nie besonders eifrig angelegen sein ließ. Einem Schullehrer wurde die Erlaubniß verweigert, im Bisthum des Erzbischofs von York das Lehramt bei einem Gymnasium zu bekleiden. Hierauf wandte sich der Lehrer an den Gerichtshof der Kings-bench, um seine Einsetzung gerichtlich auszuwirken. In dem Urtheile zu Gunsten des Erzbischofs bediente sich der Oberrichter Lord Kenyon der folgenden merkwürdigen Ausdrücke: „Wer den Zustand der Gymnasien in den verschiedenen Theilen dieses Reichs untersucht, wird leicht die traurige Lage, worin die meisten derselben sich befinden, auf der Stelle erkennen, und kann nur sehnlichst wünschen, daß diejenigen, welche die Verwaltung oder Aufsicht über dieselben führen, so vorsichtig wie der Erzbischof von York im vorliegenden Falle wären. Wenn andere Leute ihre Pflichten so gewissenhaft erfüllt hätten, würden wir nicht, wie jetzt der Fall ist, leere Wände ohne Schüler und alles, außer dem Empfang der Honorare und Emolumente, vernachlässigt finden; in einigen Fällen, die zu unserer Kenntniß neuerlich gelangt sind, gab es sogar keinen einzigen Schüler in manchen Schulen, obgleich die Dotationen derselben sehr bedeutend sind.“

Wenn also solche Mißbräuche existiren, wenn wir so hohe Autoritäten für ihr Dasein haben, bin ich sicherlich berechtigt, es als eine durchaus nothwendige Pflicht des Parlaments zu erklären, sofort Schritte zur Untersuchung und Abhülfe einzuleiten. Hier muß ich jedoch des Lärmens gedenken, der von einer gewissen Seite gegen die Vollmachten der Comitemitglieder erhoben wird. Es heißt, daß solche Vollmachten mit den Rechten des Privateigenthums unverträglich seien. Mit dem nichtigen Vorwande eines besonderen Zartgefühls für jene heiligen Rechte bin ich ganz sicher, daß die Urheber dieses Geschrei's nur ihre eigene Furcht, als Räuber der Armen dargestellt zu werden, bedecken. Diesen schamlosen Menschen will ich nur sagen, daß die Theorie, die sie entwickeln, als seien die Fonds milder Stiftungen in den Händen der Verwalter

als Privateigenthum anzusehen, der ganzen Gesetzgebung Englands durchaus widerspricht. Das Gesetz betrachtet die Erbschaft der Armen als Gegenstand der öffentlichen und nicht der privaten Jurisdiktion, und behandelt dieselbe wie die Rechte der Krone und der Kirche. Ich wünsche ein für alle Mal, das Mißverständniß, worüber ich jetzt klage, aufzuklären, weil es listig ersonnen und verbreitet wird, um Vorurtheile gegen die gegenwärtig vorgeschlagene Maßregel zu erwecken, indem man sich auf die zärtliche Behandlung, die in Allem beobachtet werden muß, was Privatrechte angeht, beruft. Ich muß also nochmals wiederholen, daß es keinen größeren Mißbrauch der Sprache durch eine unwissende und absichtliche Verdrehung derselben geben kann, als gerade die Behauptung, es hätte die milde Stiftung ihrem Wesen nach Alles mit dem Privateigenthum gemein. Die Gesetzgebung hat sie zu allen Zeiten als Gemeingut betrachtet. Die 43ste Parlamentsakte unter der Königin Elisabeth befiehlt, daß Commissionen niederzusetzen seien, nicht allein, um Mißbräuche in der Verwaltung solcher Fonds zu untersuchen, sondern dieselben auch abzustellen Wer aber in der Welt hat je an eine Commission gedacht, welche die Verwaltung des Privateigenthums untersuchen sollte? Ist das Gut eines Privatmannes in Verfall gerathen, ist sein Land zu einem nominellen Zinswerth verpachtet, wer hat je davon geträumt, es sei denn, daß ein Minderjähriger dabei betheiligt wäre, eine gerichtliche Untersuchung zur Abhülfe des Mißbrauchs oder der schlechten Verwaltung einzuleiten? Die verschiedenen Parlamentsakten behandeln diese Fonds durchaus als Gemeingut, und ermächtigen den Kanzleigerichtshof, auf Antrag von irgend zwei Personen eine Untersuchung in dieser Beziehung einzuleiten. Der General-Procurator ist sogar nach gemeinem Rechte ermächtigt, auf Antrag einer einzigen Person, wo der Verdacht eines Mißbrauchs von Fonds milder Stiftungen vorliegt, ein Verfahren einzuleiten. Giebt es nun irgend etwas in den englischen Gesetzen, was diesem hinsichtlich des

Privateigenthums entspricht, außer wenn die Rechte der Minderjährigen betheiligt sind? Es scheint, als wenn das Gesetz die milden Stiftungen gleichsam wie die Güter der Mündel betrachtete und die Armen unter seinen besonderen Schutz nehme. Es wird aber behauptet, daß es hart sei, Leute zur Vorzeigung ihrer Besitztitel zu zwingen. Ich habe aber die vorliegende Maßregel so zu fassen gesucht, daß kein Vorwand für eine solche Klage eintreten kann. Wo das Ganze einer Urkunde oder sonst eines Documents sich auf eine milde Stiftung bezieht, muß der Besitzer es vorzeigen, und hieraus kann ihm unmöglich irgend ein Schaden erwachsen. Wenn nur ein Theil der Urkunde sich auf die milde Stiftung bezieht, so braucht der Inhaber der Urkunde nur diesen Theil in gerichtlich beglaubigtem Auszuge mitzutheilen. Will der Inhaber schwören, daß in der von ihm verlangten Urkunde nichts die milde Stiftung Betreffendes enthalten sei, so kann er nicht gehalten werden, weder das Document selbst, noch eine Abschrift desselben mitzutheilen. Wenn sogar Documente sich in den Händen von Agenten oder als Bürgschaft in den Händen von Mittelspersonen befinden, so müssen alle Betheiligten zuerst benachrichtigt werden, ehe dieselben vorgezeigt zu werden brauchen. Die den Commissionären zu ertheilende Vollmacht, nöthigenfalls Personen zur Haft zu bringen, ist angegriffen worden; doch halte ich sie für durchaus nothwendig, will man, daß die Maschine mit Erfolg wirken soll. Wo Mißbräuche solcher Größe, wie ich sie so eben beschrieben habe, existiren, können wir nicht erwarten, daß das mächtige Interesse, welches einzelne Individuen, sie zu verheimlichen haben, anders überwunden werden kann, als durch die Anwendung einer Kraft, die jedem Hinderniß Trotz zu bieten vermag; doch sind zur Verhütung jedes möglichen Mißbrauchs dieser Gewalt die nöthigen Vorsichtsmaßregeln in Fülle vorhanden; hierbei werden Jedem, der sich für beeinträchtigt in seinen Rechten hält, die Mittel in die Hand gegeben, eine Abstellung derselben zu erwirken, und dadurch

wird hauptsächlich der Willkür vorgebeugt, daß ein ausführlicher Bericht der sämmtlichen Umstände im Verhaftsbefehl enthalten sein muß.

Die Bestimmungen, wonach die zwei Universitäten und die vier großen Gymnasien des Landes von dieser Maßregel ausgenommen werden, sind die einzigen, die einige Erläuterungen zu erheischen scheinen. Warum sollen diese Körperschaften, fragt man, von der allgemeinen Maßregel ausgenommen werden? Wenn keine Mißbräuche in der Verwaltung ihrer Fonds oder in den andern Zweigen ihrer Leitung vorkommen, was haben sie in einer Untersuchung zu befürchten? Sollten dagegen Mißbräuche wirklich vorhanden sein, warum soll man sie nicht untersuchen und entfernen? Gern gestehe ich, daß ich selbst das volle Gewicht dieses Einwurfs empfinde, obwohl bereit, der Würde dieser Körperschaften, vorzüglich der Universitäten, Vieles zuzugestehen; doch sehe ich nicht ein, wie irgend eine Körperschaft durch eine Untersuchung, die sie völlig über jeden Verdacht erhaben stellt, an Würde verlieren kann; ja sogar die wahrste Würde ist die, welche, ihrer eigenen Unschuld bewußt, zur Untersuchung auffordert und vor derselben besteht; nicht die, welche sich in ein geheimnißvolles Dunkel hüllt und sich stellt, als wenn die Wegräumung der Verdachtsgründe unter ihrer Würde wäre. Denn es muß bemerkt werden, daß jede solche Verweigerung zweideutig ist und eben so aus der Furcht, bloß gestellt zu werden, wie aus dem Widerwillen gegen den Verdacht hervorgehen kann, und daß es nie an Leuten fehlen wird, welche nur zu gern glauben, daß dieses so stolz geheuchelte, geheimnißvolle Wesen der Sicherheit, nicht der Ehre halber angenommen sei. Doch bin ich nicht allein durch die Besorgniß, daß die jetzige Maßregel vielleicht hätte dadurch befördert werden können, abgehalten worden, auf diese großen Körperschaften die Maßregel anzuwenden, sondern auch durch den Gedanken, daß sie fortwährend unter den Augen des Publikums stehen, und sowohl vermittelst des Kanzleigerichtshofes als dieses Hauses

beobachtet werden können. In den meisten Fällen entstehen Mißbräuche in der Verwaltung, wo sie den Augen des Publikums entzogen sind. Das Dasein solcher Stiftungen ist häufig sogar den Betheiligten unbekannt. In solchen Fällen ist es weder dem Ausschuß, der über uns sitzt, noch Privatleuten möglich, Untersuchungen anzustellen, oder Klagen gegen etwaige Mißbräuche zum glücklichen Resultate zu führen. Doch ist es merkwürdig genug, daß die erste Parlamentsakte, welche zur Verhütung der Mißbräuche bei milden Stiftungen erlassen wurde, ihren Ursprung einer gegen die Universitäten vorgebrachten Klage verdankt. Diesem Hause wurde eine Klage vorgelegt, worin die vielen Defraudationen der Direktoren der Collegien in Oxford und Cambridge, die Verwendung der diesen gehörigen Güter zu Zwecken, die den Absichten der ursprünglichen Gründer zuwiderliefen, nämlich zu ihren eigenen Privatzwecken, hervorgehoben, und der Rath dieses Hauses um eine Reform und eine Parlamentsakte erbeten wurde.

In Folge dieser Klageschrift wurde auch eine Akte votirt und dem Hause der Lords zugeschickt. Doch merkt auf den Hergang der Sache! Ihre Lordschaften schickten durch die Hände des Erzbischofs von Canterbury die Akte mit einem Amendement zurück, welches gerade dahin ging, die Universitäten von der Wirkung dieser Akte auszuschließen, obgleich die Akte gerade deßwegen für nöthig erachtet wurde, um die angeblichen Mißbräuche derselben Universitäten zu beseitigen.

Häufig hat man mir entgegnet, daß hinreichende Mittel schon vorhanden seien, ohne weitere Maßregeln zur Beseitigung der bestehenden Uebel zu ergreifen. Doch ist ein einziger Blick in die Geschichte der seit dem Jahre 1634 niedergesetzten Commissionen hinreichend, die völlige Nichtigkeit dieses Einwands darzulegen. Vom Jahre 1634 bis 1760 wurden einhundert und vierundsechszig solcher Commissionen niedergesetzt. Seit dieser Periode aber ist dieses Heilmittel ganz in Vergessenheit

gerathen. Innerhalb der letzten 75 Jahre ist nur eine einzige ernannt worden, aus dem einfachen Grunde, weil derjenige, der diesen Weg einschlägt, in den Kanzleigerichtshof wandern muß. Seht dann auf das Heilmittel, welches diejenigen, die dieser Maßregel Widerstand zu leisten drohen, für so hinreichend halten, und uns rathen, daß wir uns an die alten Gesetze des Landes wenden sollen. Da habt ihr ein Heilmittel, sagen diese Herren; was für Grund habt ihr denn zu klagen? Der Kanzleigerichtshof steht euch offen. Kommt ihr, die ihr Alle unter der Last der Defraudation oder des Druckes gebeugt seid, tretet ihr in die ewigen Thore des Kanzleigerichtshofes hinein, zugegeben, ihr seid die Armen des Landes, das Uebel, worüber ihr klagt, hat euch Alles geraubt, doch geldlos wie ihr seid, hülflos seid ihr nicht; ihr habt nur im Kanzleigerichtshof eine Klageschrift einzureichen, und die Sache ist geordnet. Nun, wenn es auch in der Wirklichkeit nichts gäbe, doch giebt es allerdings in dem Namen des Kanzleigerichtshofes etwas, was die Phantasie erschreckt und Furcht den Ungebildeten einflößt. Ich entsinne mich des Wortes eines großen Mannes. Der Richter hatte seinem Clienten gesagt, er solle sich an den Kanzleigerichtshof wenden. Hierauf antwortete Herr Erskine mit naiver Stimme, die den Saal von Westminster von lang anhaltendem Gelächter durchtönen ließ; „Will denn eure Lordschaft einen Mitmenschen dorthin schicken?" Wie grundlos diese Furcht nun auch sein mag, so erschreckt sie doch. Wenn mir also jemand einwendet, daß ich hier einen hinreichenden Schutz habe, so antworte ich ihm, daß dieses Heilmittel nur dreimal in einem halben Jahrhundert versucht ist, nur einmal innerhalb der letzten dreißig Jahre, und ich ersuche ihn, die Folgen jenes Versuchs zu prüfen. Obgleich ich nun die Aufmerksamkeit dieses Hauses lange in Anspruch genommen habe, so kann ich doch nicht schließen, ohne eine Ueberzeugung auszudrücken, daß viele Mißbräuche vorhanden sind ohne Verschuldung der dabei Betheiligten. Nachlässigkeiten können vom

Vater auf den Sohn so lange vererbt werden, bis die richtige Verwaltung völlig in Vergessenheit gerathen ist. Ein Mann kann Gelder als die seinigen ansehen, die durch einen weitläuftigen Vorfahren ihrer richtigen Verwendung entfremdet worden sind. Es sind sogar Fälle vorgekommen, wo diejenigen, die Bezahlung zu leisten wünschten, niemanden fanden, der dieselbe zu empfangen berechtigt war. Meiner innersten Ueberzeugung nach sind die meisten dieser Mißbräuche der Art, daß sie zur Last keines Anderen gelegt werden können, als des ursprünglichen Erblassers, oder seiner unmittelbaren Nachkommen, welche den Anfang mit Mißbräuchen gemacht haben, welche die Zeit verewigt und schuldlos durch Verschleierung ihres Ursprungs dargestellt hat.

Ich darf nicht diese Rede schließen, ohne der Mildthätigkeit zu gedenken, die zu allen Zeiten die Bewohner dieses Landes ausgezeichnet hat; mit unaussprechlicher Freude betrachte ich die reichen Gaben, die gespendet worden sind, den ehrlichen Eifer, den Privatpersonen für das Wohlergehen ihrer Mitmenschen an den Tag gelegt haben. Forschen wir nach dem Ursprung jener großartigen Stiftungen, so finden wir in der Regel, daß sie nicht der öffentlichen Politik, nicht der Freigebigkeit derer, die fürstliche Güter besaßen und einen Theil derselben zum Vortheil der Menschheit verwendet sehen wollten, nicht denen, die ungeheures Vermögen durch die Bekleidung öffentlicher Aemter sich erworben haben, und durch Mildthätigkeit ein wenig von dem, was sie von dem Staate gezogen haben, zurückzugeben dachten, nicht daß solchen Quellen diese Stiftungen ihren Ursprung verdanken. Weit häufiger ist es irgend ein Unbekannter, ein Handelsmann von niederer Geburt, der, dankbar für die Erziehung, die ihm den Reichthum verschaffte, einen Theil desselben den Ansprüchen seiner näheren Verwandten entzog, um andere Hülflose, die sich in ähnlichen Umständen mit seinen früheren befänden, in den Stand zu setzen, dieselben Hindernisse zu überwinden, über die er gesiegt hat. In der

Geschichte dieses Landes, sei es die öffentliche oder die private, kenne ich keinen rührenderen Zug als eben diesen, es sei denn der Anblick, den wir alle Tage vor unseren Augen haben, wie so viele ihr Vermögen, ihre Zeit, ihre Gesundheit der Wohlthätigkeit und dem Mitleid weihen. Wie viele Leute kenne ich selbst persönlich, denen man nur zu sagen hat: die und die sind unbeschäftigt, ihre Kinder unerzogen, sie leiden im Gefängniß, sind Opfer der Krankheit, Unglückliche und Elende, und sofort werfen sie alle anderen Beschäftigungen bei Seite, als wenn auch sie keine Familie zu versorgen hätten, und arbeiten unabläßlich, um den Hungrigen zu speisen, den Nackten zu kleiden, und den Kindern der Armen die unschätzbare Wohlthat der Erziehung, welche ihnen allein den Wunsch und die Macht, ihre Mitmenschen zu unterstützen, eingeben kann, angedeihen zu lassen. Dieses Bild gewährt mir das unaussprechlichste Vergnügen, und um so mehr, da es England eigenthümlich ist. Man muß um so stolzer darauf sein, da dieses das folgerechte Resultat von Englands freier Constitution ist. Wo Tyrannen herrschen, können wohl Paläste sich erheben zur Beherbergung der Armen, Spitäler können die großartigsten Zierden der mächtigen Residenzen werden, aber wie schön sie sich dem Auge zeigen mögen, wie nützlich auch gewissen Klassen, so verdanken sie doch ihre Gründung den Leiden Anderer; sie werden nicht durch die Wohlthätigkeit von Privatleuten, welche ein eben so großes Vergnügen dem Geber wie dem Empfänger gewährt, erhalten, sondern durch die schwer erworbenen Verdienste der Armen. Es sind Gelder, die ihrer Armuth abgepreßt, ja zuweilen durch widersinnige Abgaben selbst von ihren Lastern erhoben werden. So lange die Herrscher eines Volkes ihm seine heiligsten Rechte entziehen, nämlich eine Stimme in der Verwaltung seiner eigenen Güter, so lange müssen sie den edlen Empfindungen fremd bleiben, jener erhabenen Denkungsart, welche den freien Mann auszeichnet, die sie über die Sphäre des Eigennutzes hinauszublicken ge-

stattet, ihre Herzen erhebt, und ihre Arme zum Nutzen und Vortheil ihres Vaterlandes zu erheben antreibt. Keine Folge des Despotismus ist mehr entwürdigend, als gerade, daß sie die edelsten Gefühle unserer Natur unterdrückt und so die Menschen argwöhnisch und selbstsüchtig macht. Es ist Englands Glück, daß es immer noch ein Volk besitzt für höhere Zwecke empfindlich; doch habe ich mich dem ursprünglichen Gegenstande dieser Erörterung entfernt in einer Bewunderung für jene menschenfreundlichen Personen, deren Benehmen ich häufig Gelegenheit gehabt habe zu beobachten, und deren Verdienste weit über die Anerkennung hinausgehen, die ich ihnen mit Worten zu zollen im Stande bin.

Biographische Notizen über Brougham.*)

Heinrich Brougham, 1779 zu Edinburg geboren, stammt von wenig begüterten Eltern. Er machte seine Studien in den Unterrichtsanstalten seiner Geburtsstadt, wo sie in weit besserem Zustande als in England sind, das Mühe hat, sich von den alten Formen und den hergebrachten Institutionen loszuwinden. Ihm ward der unschätzbare Vortheil, daß sein Oheim von mütterlicher Seite, der berühmte Geschichtsschreiber Robertson, seine wissenschaftliche Bildung leitete. Diese nahm indessen eine Richtung, die seine spätere Bestimmung nicht ahnen ließ. Mit Vorliebe und besonderem Eifer ergab er sich den mathematischen Wissenschaften, in denen er so rasche Fortschritte machte, daß er, noch im jugendlichen Alter, in diesem Fache sich auf eine ausgezeichnete Weise versuchte. In seinem siebzehnten Jahre gab er eine Schrift über das Licht heraus, die mit Beifall aufgenommen ward. Einem anderen mathematischen Werke verdankte er seine Aufnahme in die königliche Gesellschaft, zu deren Mitglied er 1803 ernannt ward. Die Gabe der Beredtsamkeit hatte ihm die Natur in die Wiege gelegt. Er war unglücklich, wenn er kein Publikum fand, zu dem er sprechen konnte. Hatte er einmal seine Leute beisammen, so hielt er sie fest durch eine in allen Formen glückliche Darlegung überlegener Geisteskräfte. Jeder Gegenstand, wie rauh und schwierig er immer schien, gestaltete sich durch seine Darstellung rund, zugänglich, klar und faßlich. Seine Rede war von

---

*) Zum Theil nach einer von Weitzel im dritten Bande des Staatslexikons entworfenen und nach einer von der Kölnischen Zeitung (Jahrg. 18;3. No. 306) gelieferten Charakteristik Brougham's.

erstaunlicher Produktivität, stets durch den Augenblick inspirirt, daher treffend und gelegen, sein Urtheil wach und thätig, daher Meister und Ordner des Stoffs, kein Wort außer dem Verständniß seines Sinnes und seiner Wirkung, ein eiserner Fleiß und ein beharrliches Streben nach Vervollkommnung; diese Eigenschaften in einem Lande vereinigt, wo die Oeffentlichkeit alle bürgerlichen Verrichtungen durchdringt — wie konnte es fehlen, Aufsehen zu erregen und Geltung zu gewinnen. Brougham trat später eine Reise nach dem Continente an, wie die Engländer es zu thun pflegen, und machte zu Paris die Bekanntschaft des großen Bürgers Carnot.

Das Gebiet der Speculation genügte seinem wissenschaftlichen Streben noch weniger als seinem Ehrgeize, und er betrat die Laufbahn des Rechtsgelehrten, die in constitutionellen Staaten dem Talente die weiteste Aussicht eröffnet. Er erwarb sich als Anwalt einen großen Ruf, und bahnte sich durch ihn den Weg zum Parlamente. Mit den Angelegenheiten des Staates suchte er sich auf eine gründliche Weise bekannt zu machen, denn schon 1803 gab er ein umfassendes Werk über die Colonialpolitik heraus, das eine Uebersicht der Gesetze enthält, welche die Griechen, Carthager und Römer bei ihrer Colonisirung zu befolgen pflegten, und dann auf die neueren Zeiten übergeht und das bei demselben Gegenstande beobachtete Verfahren prüft. Brougham zeigt in demselben den Ursprung und die Verbreitung des Negerhandels und erklärt sich mit Unwillen über diese grausame Herabwürdigung des Menschen und die Verhöhnung seiner heiligsten Rechte. Zugleich spricht er die Hoffnung aus, daß die afrikanischen Schwarzen eines Tages zu dem friedlichen und rechtmäßigen Besitze des Bodens von Westindien gelangen würden, den sie und ihre Väter mit Schweiß und Blut gedüngt. — Beinah um dieselbe Zeit verband er sich mit mehreren jungen Männern von Geist und Kenntnissen zur Gründung einer Zeitschrift Edinburgh review, die nicht ohne bedeutenden Einfluß auf den öffentlichen Geist und die politischen Gesinnungen des Landes geblieben ist. Da ein Prozeß der Herzoge von Roxburgh zur Entscheidung vor das Oberhaus gebracht worden war, begab sich Brougham nach London, um die Sache in Person zu führen. Der große Beifall, den er sich hier vor den Schranken des höchsten Gerichtshofs des Reichs erwarb, bestimmte ihn, seinen Aufenthalt in der Hauptstadt zu nehmen. Seine vielfältigen Berufsgeschäfte entfremdeten ihn indessen den Angelegen-

heiten des Staates und der Menschheit nicht, denen er beständig ein warmes Herz voll Theilnahme bewahrte. Er behandelte die große und wichtige Frage der Handelsfreiheit mit Scharfsinn und Beredtsamkeit. Fast alle großen Männer, und gewöhnlich die größten, haben das Schicksal, daß sie ihrer Zeit voraus sind, und den Samen ausstreuen zur fruchtbaren Ernte, die erst später reift. Sie bestehen den Kampf; der Ruhm und der Lohn des Sieges fällt Anderen am Tage der Entscheidung zu. Doch gehört Brougham zu den seltenen Begünstigten, die noch verwirklicht, wenigstens anerkannt sahen, was sie gewollt und als das Bessere dargestellt. Auch die Sache der Handelsfreiheit hat Fortschritte gemacht und wird, wie alle große Fragen der Menschheit, ihre befriedigende Lösung finden. Ein Mißbrauch führte Brougham 1810 in das Haus der Gemeinen ein, der Mißbrauch des Wahlrechts der verfaulten Flecken. Es ist bemerkenswerth, daß die meisten ausgezeichneten Redner und Staatsmänner auf diesem Wege zu einem Sitze im Unterhause gelangten. Der Mißbrauch hatte die Folgen eines weisen Gebrauchs. Der Herzog von Cleveland, ein Pair, der zur Opposition gehörte und über die Wahl von Winchelsea zu verfügen hatte, ernannte ihn zum Stellvertreter dieses Orts im Parlamente. Später, nach manchen glänzenden Erfolgen, glaubte Brougham sich den Wählern der Stadt Liverpool vorstellen zu dürfen, um ihr Repräsentant zu werden, hatte aber zum Mitbewerber Canning, der ihm vorgezogen wurde (siehe Bd. 1. S. 91). Einem Canning nachzustehen, darin lag selbst für Brougham keine Demüthigung; doch schien er diese Zurücksetzung schmerzlich zu empfinden, und wollte sich mit dem redlichsten und entschlossensten Staatsmanne, den England in den neuesten Zeiten hatte, nie recht befreunden. — Brougham betrat mit großen Erwartungen die Leiter der politischen Größe in England. Er kam in das Parlament, um sich auf die Bänke der Opposition zu setzen. Canning erstrebte gerade den Gipfel seines Ruhms, der griechische Freiheitskrieg klang wie heller Glockenton durch das von der Reaktion bedrängte Europa, und das englische Unterhaus galt für die letzte Zuflucht des überall verfehmten freien Worts. Brougham flocht damals die besten Blätter zu dem Lorbeerkranz seines Ruhms. Jedes Unrecht fand in ihm den entschiedensten Feind, jedes menschliche Elend den treuen, thätigen Freund. Sein natürliches Talent stärkte sich mit der Gerechtigkeit der guten Sache. Mit der ganzen Macht

seiner Einsicht und Beredtsamkeit trat er der Reaktion entgegen, die sich, besonders seit 1815, in den Maßregeln und Absichten der Regierungen offenbarte. Für den Primär- oder Elementarunterricht, das erste und wesentlichste Bedürfniß der unteren Stände, verwendete er sich mit Eifer und Beharrlichkeit, und da dieser wichtige Gegenstand 1818 im Parlament zur Sprache kam, zeigte er eine Vielseitigkeit der Kenntnisse und einen Ernst des Willens, die selbst seine Gegner in Erstaunen setzten und bei jedem Unbefangenen Anerkennung fanden. Sein Entwurf einer Nationalerziehung ist ein bleibendes Denkmal, das er sich gesetzt. (Siehe die mitgetheilte Rede Brougham's.) Aber alle Vorschläge dieser Art hatten ihre Zeit noch nicht gefunden. Die Vernunft, das Recht, selbst das wohlverstandene Interesse, das mit Vernunft und Recht nie im Widerspruche stehen kann, waren für ihn, gegen ihn aber, was mächtiger ist, die Vorurtheile, die Ueberlieferung, die Vorrechte und Begünstigungen der Stände und Körperschaften. Auf geradem Wege war dem kräftigen Kämpfer nicht beizukommen; man wählte den verschlungenen der Arglist, der Lüge und des Betrugs. Brougham ward als ein Feind der Kirche und der Verfassung des Landes, wie sie als ein heiliges Vermächtniß von den Vätern gekommen war, dargestellt, als ein Verächter der Gesetze und Sitten seines Landes, der seine antinationale Vorliebe für Nordamerika und Frankreich nicht verleugnen könne. Brougham hatte an den drei glänzenden Jahren der englischen Geschichte von 1824 bis 1827 einen guten und gerechten Theil des Verdienstes. Durch ihn hatte Griechenland gesiegt, durch ihn der Sklavenhandel den letzten Stoß erhalten, durch ihn Portugal das Joch eines Tyrannen abgeworfen, durch ihn die Emancipation der irischen Katholiken die Stütze der englischen Liberalen gefunden.

Die Art, wie er die Sache der Königin führte, die von Georg IV. des Ehebruchs angeklagt wurde, war nicht weniger ehrenvoll. Dieser schmähliche Prozeß, den der König vor dem versammelten Parlamente führen ließ, erniedrigte die Krone und befleckte die Persönlichkeit des Mannes, der sie trug. Brougham hatte für jene die zarte Schonung, die ihm für diese oft unmöglich war. So sprach er bei dieser Gelegenheit als Anwalt der Königin, da er erfuhr, daß Georg IV. hinter einer Gardine der Debatte zuhöre, vor dem Hause der Lords die Worte: „Und dieser Mann, den die öffentliche Meinung des Volkes so hart und dringend anklagt, hat kein Bedenken, auf dem

Richtplatz selbst zu erscheinen und sich an der Marter seines Opfers zu ergötzen?“ Der Lordkanzler sprang von seinem Wollsacke auf und rief: „Hochverrath!“ „Hochverrath!“ scholl es von den meisten Bänken zurück. „Sitzen Sie nieder, meine edlen Lords,“ antwortete gelassen der Mann in der schwarzen Robe, „ich bin ein alter Rechtskundiger, und weiß, wie weit ich gehen darf.“ Ueber König Georg IV. hat sich Brougham später (im zweiten Bande seines Werks: Die Staatsmänner während der Regierungsepoche Georg's IV.), wie folgt, ausgesprochen: „Georg, Prinz von Wales, war nach der Weise aller Prinzen erzogen worden, deren Schule der Palast ihrer Vorfahren, deren Lehrer ein grenzenloses Glück, deren erster und geliebtester Gefährte eine unbeschränkte Befriedigung ihrer Wünsche bleibt, und die weder mit Ihresgleichen Umgang haben, noch auch die Aufsicht und den heilsamen Zweck der Schulzucht kennen lernen. Das königliche Erziehungssystem ist in der That auf eine höchst sonderbare Weise für die Erreichung des Zweckes eingerichtet, einen Menschen zur Erfüllung der Aufgabe, seine Nebenmenschen zu regieren, auszubilden, ein von Natur dem Irrthum unterworfenes sündiges Geschöpf zur schwersten Stellung zu befähigen, zu derjenigen Stellung, welche am meisten Selbstbeherrschung erfordert, und zu deren tadelloser Behauptung alle Belehrung, die ein Mensch empfangen kann, und alle Tugend, welche seine Natur auszuüben vermag, noch bei weitem nicht genügen würde. Dieses System hatte auf den Prinzen von Wales seine natürliche Wirkung in einem ungewöhnlichen Grade geäußert. Er schien aus dieser Schule als ein vollkommenes Beispiel desjenigen hervorzugehen, was dieselbe zu leisten im Stande ist, als wenn sich an ihm hätte zeigen sollen, wie sehr ein Charakter verunstaltet werden kann, dem ursprünglich keine guten und wenig große Eigenschaften, womit Menschen geboren werden, mangelten. Obgleich seine Gemüthsart von Natur durchaus nicht mürrisch oder rachsüchtig war, so war er doch in einem solchen Grade selbstsüchtig geworden, daß er von der Ueberzeugung auszugehen schien, als seien alle Menschen für seinen ausschließlichen Gebrauch geboren. Deßhalb wurde er bei dem geringsten Vorfall, der seine Wünsche vereitelte, reizbar, und schien sich sogar für beleidigt und zur Befriedigung seiner Rache berechtigt zu halten, sobald irgend Jemand aus Pflicht- oder Ehrgefühl eine Handlungsweise befolgte, welche seine Hoffnungen vereitelte und ihn in seiner Ruhe störte.“ —

Von welchem Einfluß der Prozeß, den Brougham gegen den König zu führen hatte, auf die Lage Englands selbst war, schildern die eigenen Worte desselben: „Es ist zwar nicht häufig, daß ein so grausames willkürliches Verfahren beobachtet wurde, als das Georg's IV. gegen seine Gemahlin; aber es ereignen sich nicht selten Fälle von noch größerer Brutalität und werden, außer dem kleinen Kreise derer, welche mit dem Betheiligten in unmittelbarer Verbindung stehen, nur von wenigen beachtet. Der Fall der Königin Caroline versetzte jedoch das ganze Land in eine Aufregung; was die Allgemeinheit und den Grad derselben betrifft, so waren beide nur dem Kummer zu vergleichen, welcher sich zwei Jahre vorher beim Tode ihrer Tochter offenbarte. Jede Familie machte die Sache zu ihrer eigenen. Jeder Mann, jedes Frauenzimmer nahm Theil an dem Streite. Parteifeindschaft, persönliche Zwistigkeiten wurden beseitigt, um auf die Seite einer gekränkten Frau gegen ihren tyrannischen Gatten zu treten. Die Gewalt der Krone selbst wurde auf das tiefste erschüttert. Die militärischen und bürgerlichen Gewalten nahmen Theil an dem Kampfe, welcher die Monarchie mit dem Untergang bedrohte. Das Volk war so erbittert, daß es sogar dem beleidigten Theile das Recht, über sein eigenes Unrecht zu urtheilen, absprach. Als die Königin den Wunsch zu erkennen gab, sich durch Entfernung aus dem Lande endlosen Verfolgungen zu entziehen und unaufhörlichen Neckereien und Kränkungen ein Ende zu machen, wurde das Volk bei der bloßen Erwähnung einer solchen Absicht in die heftigste Wuth versetzt, und war geneigt, die Rathgeber der Königin, ja diese selbst, seinem Zorne über das der letztern widerfahrene Unrecht aufzuopfern. So groß war in der öffentlichen Meinung der Unterschied zwischen dem Streite im königlichen Hause und dem in einer bloßen Privatfamilie!"

Brougham feierte später seinen schönsten Sieg in dem merkwürdigen Antrage, die Verbesserung des bürgerlichen und peinlichen Verfahrens und die Strafgesetzgebung Englands betreffend, für den er im Unterhause sieben volle Stunden sprach. Hier berührte er eine der wundesten Stellen, die sich leichter bezeichnen als heilen läßt. Brougham war auf seinem Boden, und wenn Großbritannien in dieser Beziehung eine Wohlthat — eine der größten, die man ihm erweisen kann — erwarten dürfte, dann konnte sie, vor Allem, von diesem Manne kommen, der dazu die rechte Einsicht und den rechten Muth besaß. Da, im Sommer des Jahres 1830, ein Wehen der

Freiheit durch unsern Welttheil ging, und in den Regionen harter, verhaßter Knechtschaft das Wehen zum Sturme ward, der Thron brach, fiel auch das Ministerium Wellington, und in ihm eine große Hoffnung des rückgängigen Theils von Europa. Der edle Herzog, als stehe er vor einem Heere, dem er eine Schlacht anzubieten die Gelegenheit günstig fand, erklärte im Parlamente, er halte eine Reform desselben für unnütz und schädlich. Brougham trug sogleich auf diese Maßregel an, die beifällig aufgenommen ward. Der Herzog v. Wellington trat ab, und Graf Grey an seine Stelle. Dieser bot Brougham die höchste Würde des Reichs, die eines Kanzlers, an. Dieser nahm keinen Anstand, das neue Cabinet zu unterstützen, ward, im November, unter dem Titel **Brougham and Vaux** zum Baron ernannt und ließ sich, als Präsident des Oberhauses, auf dem Wollsacke nieder. Der Sieg der Reformakte wurde durch den Beistand Broughams erfochten. Allein das wichtigste Ereigniß dieser Periode war, daß eine neue Partei geschaffen wurde, eine Partei, welche wir heute nach zehn Jahren bereits mächtig und weit verbreitet sehen, und die in weiteren zehn Jahren vielleicht herrschend und vollständig organisirt erscheinen mag. Es ist uns nicht möglich, sie zur Zeit mit einem Collektivnamen zu bezeichnen. Chartisten und Repealer, Dissenter und Freischotten, junges England und Antikornverein sind alle Nüancen dieser Partei, deren Definition noch am besten negativ gegeben werden kann — was nicht durch Geschichte und Verwandtschaft zu den Tories oder Whigs gehört. Gewöhnlich werden die Whigs noch häufig als die liberale, vom Volke ausgegangene, ihm angehörige Partei den Tories, der conservativen Aristokratie, gegenüber gestellt. Eine ganz falsche Vorstellung. Nicht allein, daß ein Torycabinet eben so gute und viele „Commoners" enthalten kann — Robert Peel ist der Sohn eines Baumwollenspinners — als ein Whigcabinet, so sind vielmehr beide aus gleicher Quelle hervorgegangen und bis jetzt von einem Einflusse beherrscht worden, dessen Interessen, wie verschieden auch die Mittel sein mochten, auf dasselbe Ziel ausliefen — auf Erhaltung von Standesprivilegien. Whigs und Tories sind die Namen der zwei Fraktionen, worin sich die englische Aristokratie zu Anfang des verflossenen Jahrhunderts spaltete. Ursprünglich hingen die Tories der entthronten Dynastie an, vereinigten sich auch allmälig mit dem Hause Hannover, und theilten sich wechselnd, je nach den Zeitumständen und influirt

durch die Krone, das Parlament und die öffentliche Meinung, mit den Whigs in die Verwaltung des britischen Reichs. Die Herzoge von Argyle, Bedfort, Devonshire, Norfolk gehören zu den ältesten Adels-Familien Englands und sind Whigs. Allein könnte man sie Liberale im heutigen Begriff dieses Wortes nennen? Glaubt man, daß sie für Beschränkung der Kirche, für Aufhebung der Monopole, für Ausdehnung des Stimmrechts, für eine Reform des Oberhauses stimmen würden. Wenn die Whigs jemals eine liberale Politik befolgt haben, so war es gewöhnlich die Politik nach außen, die Beförderung, eventuel die Unterstützung des liberalen Princips in fremden Ländern. Daheim war ihre Politik nie liberaler als es sich mit jenen Grundsätzen vertrug. Diese Grundsätze galten jedoch lange Zeit in England als unantastbarer Bestandtheil einer Verfassung, die im Vergleich zu dem sonstigen Despotismus in Europa als Modell politischer Freiheit betrachtet wurde. Die totale Wendung des Staats- und Verfassungsrechts in Frankreich, überhaupt die rational-philosophische Periode, die mit der französischen Revolution von 1789 und der Unabhängigkeit von Amerika in der Weltgeschichte eintrat und jeder seitherigen Reform ihren unabweislichen Charakter gab, mußte sich auch in England, wo es weder an geistiger Forschung noch an praktischer Erfahrung fehlt, fühlen lassen. Die Symptome kamen indeß langsamer und später. Einmal bereits im Besitz eines guten Theils vernünftiger Staatsinstitutionen, daher vor den Uebereilungen einer plötzlichen Freiheit oder Sklaverei geschützt, und sodann durch die welterschütternden Ereignisse bis zum Sturze Napoleons in eine unmittelbare praktische Thätigkeit nach außen versetzt, war ein längerer Friede nöthig, um die neuen in der Welt eingeführten Ideen von Staat und Regierung auch in den durch hohes Alter bemoosten Stamm der englischen Verfassung eindringen zu lassen. Seit dem Frieden von 1815 hat diese Operation begonnen. Die Zustände Englands waren erstaunlich geändert. Obgleich Sieger in dem Kampfe und in ihrer Handelsgröße mehr als hergestellt, durch neue Provinzen bereichert, lag als Opfer davon eine riesenhafte Geldschuld auf der Nation. Eine vermehrte Industrie hob den Reichthum Einzelner und verarmte die Massen und erweiterte mit jedem Jahre den Abstand zwischen den producirenden und consumirenden Klassen, zwischen Verdienst und Arbeit, zwischen Monopol und freier Concurrenz, zwischen Privilegien und Recht, zwischen Uebermaß des Besitzes

und der Armuth. Der zunehmende Reichthum und das erweiterte Genußleben der Aristokratie und der Kirche erschien dem Volke, je mehr es zu hungern anfing, ungerechter und verhaßter, als zur alten Zeit, wo die Noth geringer und das Elend weniger durch die nahen Vergleiche empfunden war. Was natürlicher, als Hülfe zu bringen und Rettung zu versuchen! Man denke an alle Eigenheiten des englischen Charakters und der englischen Erziehung, um die dafür vorgeschlagenen und ausgeführten Pläne nach dem rechten Maßstabe zu beurtheilen. Von der Religion und Kirche war bereits die Rede; auch mit der weltlichen Aristokratie sind die Bedenken nicht gleich beseitigt. Herkommen, Tradition, Gewohnheit wirken in keinem Lande mehr als in England. Alles sieht nach oben und ordnet sich über und unter einander; der Marquis strebt nach dem Herzog, der Earl nach dem Marquis, der Viscount nach dem Earl, ein schlichter Master will Sir, ein Sir Baronet werden, und so geht es hinunter bis auf den Handwerker, der das appointed by her Majesty hinter seinen Namen setzt. Die großen Familien sind mit der Geschichte des Landes eng verwachsen, durch ihre nachgebornen Kinder mit dem reichern Mittelstande verbunden, auf diese Weise von unwiderstehlichem Einfluß auf alle politischen Wahlen und, was die Hauptsache ist, bei der ganzen Ausübung dieses Uebergewichts durch das constitutionelle Recht und Gesetz unterstützt, das noch heute, nach mehr als einem halben Jahrtausend, in der starren Kraft seines organischen Princips besteht. Man mag also von diesem Widerstande auf die Gewalt und den Umfang der Krankheit urtheilen, die den englischen Staatskörper eingestandenermaßen von allen Parteien durchdringt und deren kritische Tage endlich gekommen sind. Kehren wir zu den Parteien zurück. Können die Whigs, deren Fundamente, Motive und Interessen aristokratisch sind, mit dem Scheine liberaler Formen genügen? Oder mögen Lord Palmerston und John Russell hintreten und sagen, wir verlangen eine Reform des Oberhauses, eine Modification der englischen Kirche, eine veränderte Gesetzgebung für den Grundbesitz? Sie werden sich hüten! denn weder der Eine noch der Andere hat dazu Muth und Geistesfreiheit genug. Also was thun? Wirklich sein, was sie sind, Tories, Conservative, die dem einbrechenden Strome der neuen Zeit sich ohne Hinterlist entgegenstellen, entschlossen, einen Kampf auf Tod und Leben anzunehmen. Diese Geradheit und Entschiedenheit ließ vor zwei

Jahren die Tories siegen und hat die Whigpartei für alle Zeiten von der politischen Bühne weggewiesen. Nehmen wir und nennen wir die Tories, was sie sind und sein wollen, Conservative und Vertheidiger des Bestehenden, so vereinigen sie in sich die englische Kirche und Aristokratie und das ganze Gefolge, welches das ungeheure Besitzthum der beiden Stände, sein Leben und das Leben seiner Nachkommenschaft, gegründet hat. Gegner sind alle außerhalb dieser Verbindung Gestellten, die große Mehrheit des Volkes. Sie, die sonst gespalten, sich unbekannt, verschieden interessirt waren und geduldig ertrugen, was zu ertragen war, sind jetzt, durch die unerbittliche Noth aller Art vereint, im Werk, sich politisch zu organisiren, und täglich verstärkt durch Männer von Talent, Kenntniß und Humanität, die das rege unbestimmte Verlangen der Massen in eine praktische Richtung weisen, und an die Reform des Unterhauses die fortschreitende Bewegung nach dem Oberhause und der Kirche knüpfen. Denn sie haben Recht, jenes wichtige Ereigniß hat die neue Aera der englischen Geschichte eröffnet, aber nimmermehr beschlossen.

Es war nöthig, diesen Hintergrund der Geschichte etwas sorgfältiger zu zeichnen, da er streng zu Lord Brougham's Bild gehört und von seiner Allgemeinheit die Bezüge zum Speciellen giebt. Brougham nahm den Lord als einen verdienten Lohn an, als einen Lohn seiner liberalen Anstrengungen, und ging durch diese Selbsttäuschung der liberalen Sache verloren. Der Kitzel des Ehrgeizes und der Eitelkeit zeigte ihm Wollsack und Portefeuille mehr als das Ziel und den Ruhepunkt der Macht, denn als das oberste Mittel zum Siege einer Idee. Die Partei der Whigs hatte ihn herangezogen, hatte ihn gehoben und verlangte nun strengen, ungetheilten, rückhaltlosen Dienst. Bisher der unverfälschte offene Freund jeder guten Sache, von Rechtsgefühl und Humanität geleitet, hatte er sich wenig um die Politik der Parteiinteressen gekümmert, und war nur darum zu den Whigs getreten, weil sie zu jener Zeit als Repräsentanten der freisinnigen Principien angesehen wurden, und durch ihre parlamentarische Stellung ein organisch-geordnetes Corps ausmachten. Als jedoch Brougham in die Whig-Administration eintrat, war es nöthig, die Freiheit der individuellen Meinung nach den Bedürfnissen des Parteiinteresses zu modificiren. Man durfte sich nicht mehr gehen lassen, man hatte Rücksichten zu nehmen, die einen kleinen Geist geniren, einen großen demüthigen, man konnte

nicht mehr dem Zuge voraneilen und an wichtigen, der Rede werthen Aktionen Theil nehmen, die Scharmützel den Nachzüglern überlassen und die Unabhängigkeit eines Bundesgenossen berechnen; jetzt hieß es sich unterordnen einem systematischen Interesse, schnurstracks auf der Linie bleiben, nicht ausschweifen aus dem engen Kreise, und die kleinste Bagatelle mit derselben Sorgfalt und Vorsicht behandeln, als gelte es einen Staatsstreich auszuführen. Im Ministerrath von der Majorität überstimmt, von Amts wegen im Parlamente verstummt, oft gegen Ueberzeugung zum Angriff der Opposition verpflichtet, fiel Brougham aus einer Täuschung in die andere, aus einem Verdruß in den andern. Die liberale Mummerei der Whigs war ihm innerlich zuwider, er fühlte keine Gemeinschaft der Interessen mit ihnen, sah die Ueberlegenheit seines Talents und Wissens oft zurückgesetzt, und versäumte in so zweideutiger Lage und mit sich selbst zerfallener Stimmung gerade in einer Periode, die den Wendepunkt der constitutionellen Geschichte Englands angab, und, indem sie eine neue Partei schuf, die Positionen der alten wechselte, eine neue Stellung zu gewinnen. Wir meinen das Jahr der Reformakte.

Lord Brougham versäumte, sich den gebührenden Platz zu suchen. Wo wäre er gewesen? wo anders als in den Reihen der volksthümlichen Partei, die, sich lossagend von jeder Servilität der Tories oder Whigs, den Grundstein einer neuen Zukunft der englischen Staatsgeschichte legte? Brougham hatte einen natürlichen Beruf, an ihre Spitze zu treten. Abstammung, Umgang uud Beschäftigung, die Richtung seiner Sinnesweise, ein wohlverstandenes Interesse, vor Allem die politische Rolle selbstständiger und vernünftiger Opposition mußten dringend zu seiner Ueberzeugung und natürlichen Empfindung sprechen. Und sah sein Geist nicht weiter als bis morgen, sah er nicht die Seele einer neuen Zeit allmälich in körperlichen Formen sich gestalten und den schwachen Setzling aus dem nahrungsvollen Boden zum starken Baume aufwachsen?

Er sah es nicht, oder wollte es nicht sehen. Eine Bitterkeit des Gemüths, die zu Anwandlungen von Menschenhaß überging, befiel ihn und verfeindete ihn mit der ganzen Welt. Die Jahre seit 1830 hatten neue Personen auf die politische Bühne gebracht, denen Europa mit Spannung zuhörte; in England war besonders O'Connell das leuchtende Gestirn des Tages. Brougham konnte diesen Ruhm nicht vertragen; seine Eitelkeit trieb ihn zur Opposition, und

wo er im Kampf für die Sache des ewigen Rechtes einst durch die Kraft der Ueberzeugung gesiegt hatte, verlor er sie durch die Schwäche der persönlichen Leidenschaft. Es konnte nicht fehlen, daß er dabei in harte Widersprüche fiel, daß er mit der Person auch Principien angriff, die einst die seinigen und die Basis seines politischen Charakters gewesen. Alles dies verschlimmerte noch seine officielle Stellung im Cabinet und als Präsident des Oberhauses. Die liberale Presse nahm jene Ueberwallungen des Gefühls als wohlbedachte Palinodien, als einen erklärten Abfall und Uebergang, und warf sich mit großer Heftigkeit auf ihn. Auch in Frankreich, auf dessen gutes Vernehmen Brougham Vieles gab, machte sein politisches Ansehen argen Bankerott. Der härteste Schlag, der ihm widerfuhr, war indeß sein Durchfall bei dem letzten Ministerium Melbourne, das ihn, das alte Mitglied des Grey'schen Cabinets, vom Wollsack ausschloß. Die Whigs, einer Person müde, welche nicht nur ihre Verlegenheiten mehrte, indem sie den schwachen Anhang im Parlament durch persönliche Zwiste minderte und den Abfall der Liberalen beschleunigte, sondern auch weder Eifer noch guten Willen, weder Freundschaft noch Interesse für die Herren Palmerston und Russell bewies, bedurften für das Finale ihres Schauspiels einen zuverlässigeren, besser mit ihnen eingelernten Akteur.

Von den Whigs verwiesen, zu alt und stolz, in das Lager des Liberalismus, wo neue Fahnen wehten, zurückzukehren, empfahl sich Lord Brougham auf Gnade und Ungnade der scheinbaren Unmöglichkeit, dem Herzog von Wellington. Wer hätte geglaubt, daß über diese Kluft eine Brücke zu schlagen wäre! Sie ist geschlagen, aber, traurig genug, mit den letzten Steinen von Heinrich Brougham's Ehrendenkmal. Brougham hatte die Genugthuung, wenn es eine war, Melbourne's Cabinet und mit ihm das ganze Haus des Whiggismus unrettbar hinstürzen zu sehen. Es traten die Tories, oder, da es keine Whigs mehr geben wird, die Conservativen ein. Eine Stelle für den Advokaten der Königin Caroline dabei wäre doch zu viel gewesen, denn obgleich man ihn in Apsley-House und Whitehall (Wohnungen des Herzogs v. Wellington und R. Peel's) mit einem Händedruck empfing, wollte man ihn öffentlich und officiell nicht einmal unter die direkten Bekenner zählen. Und so erscheint im Parliamentary-Companion von 1843 Lord Brougham and Vaux noch mit dem whiggistischen Stern darin, und

sitzt im Hause links, auf den Bänken der Opposition. Von da hört man ihn denn jede Geltung und Anerkennung einer katholischen Kirche verdammen, von da die ungeschmälerte Gewalt der anglikanischen schützen, von da das Martialgesetz gegen Irland verkünden, von da die bestehende Macht der Privilegien als ein unveräußerliches, göttlich begründetes Recht vertheidigen, und von da — um zu vollenden — sieht man ihn hinüber nach der rechten Seite eilen, in ergebenem Geplauder mit Lord Lyndhurst verkehren, tief vor der Ministerbank sich neigen, am Arme Wellington's sich führen und warmen Händedruck mit dem Könige von Hannover wechseln.

Lord Brougham steht einsam und verlassen, ohne einen aufrichtigen Freund, vor den Trümmern eines glänzenden Tempels, den er in sechsunddreißig Jahren selbst gebaut und niedergerissen. Er hat dermalen 64 Jahre. Wenn er stirbt, mag man ihn beklagen, daß er ein Engländer war. Der Himmel, der ihm so viele Gaben schenkte, mußte ihm gerade die nöthigste verweigern — Charakter.

XXXII.

Gensonné's Rede über Religions-Streitigkeiten.*)

(Gehalten in der gesetzgebenden National-Versammlung am 3. November 1791.)

Indem ich eure Aufmerksamkeit auf die Religionsunruhen lenke, welche einen Theil des Reiches bewegen, will ich die Ursachen prüfen, welche dieselben hervorgerufen haben und auch die geeigneten Mittel vorschlagen, um die weiteren Fortschritte

---

*) Am 14. Septbr. 1791 hatte der König Ludwig die von der constituirenden National-Versammlung ausgearbeitete Verfassung durch einen feierlichen Eidschwur angenommen, am 30. Septbr. löste er die Versammlung auf, und schon am folgenden Tage wurden die Sitzungen der gesetzgebenden Assemblee eröffnet. Derselben war die schwierige Aufgabe aufbehalten, die neue Verfassung in das bürgerliche Leben einzuführen. Sie stieß mit diesem Unternehmen auf sehr hartnäckigen Widerstand. Besonders aber waren es die Emigranten, die von den Gränzen aus ihre Verbindungen mit dem innern Frankreich benutzten, der neuen Verfassung überall Hindernisse und Hemmungen zu bereiten und sodann die Priester, welche den Eid auf dieselbe zu leisten verweigerten, und vermittelst ihrer Gewalt über die Gewissen zu vielfachen Unruhen und Aufständen anreizten. Die gesetzgebende Versammlung sah sich genöthigt, gesetzliche Schutzmittel gegen solche Störungen des innern Friedens aufzusuchen. Bei der

zu hemmen. Von der Entscheidung, die ihr darüber fassen werdet, hängt die innere Ruhe und vielleicht die äußere Sicherheit ab. Wenn die Maßregeln, die ihr ergreift, unzureichend sind, oder wenn sie sogar die Ursache des Uebels vergrößern, so kann man unmöglich voraussehen, wie weit das Uebel sich ausdehnen wird.

Indem die constituirende Nationalversammlung die Grundlagen der Constitution legte, konnte sie nicht Alles leisten; sie hat ihren Nachfolgern die Sorge überlassen, dieß große Werk durch ordnende Gesetze, die zur Ausführung derselben dienen, zu vollenden; ferner einen Theil der gegebenen Gesetze zu verändern, oder ihnen einen größern Zusammenhang zu geben. Das ist die Aufgabe, die ihr zu erfüllen habt; aber um euch derselben mit Erfolg hinzugeben, müßt ihr damit anfangen, den Frieden im Innern zu begründen. Eure ersten Blicke müssen sich folglich auf die Lage der Departements richten. Wenn die Aufgabe eurer Vorgänger die des Genie's und Muthes war, so muß die eurige die der Weisheit und Vernunft sein.

Die innern Unruhen hängen ganz besonders mit dem Dasein religiöser Zänkereien zusammen. Prüfen wir unsere Mittel und Kräfte, halten wir vor allen Dingen von unsern Berathungen diese unruhigen und übereilten Bewegungen fern, welche die Weisheit derselben offenkundig in Frage stellen würden. Ich will nachweisen, daß alle bis jetzt vorgeschlagenen Mittel unzureichend oder abgeschmackt, tyrannisch oder trügerisch sind. Ich will euch Maßregeln vorschlagen, um diese Religionsstreitigkeiten zu beseitigen und Sicherheitsmittel, welche die Vorsicht gegen jegliche Störer der öffentlichen Ruhe aufstellen kann. Es könnte auf den ersten Blick so scheinen, als ob die öffent-

Berathung über diesen Gegenstand hielt Gensonné die mitgetheilte Rede, in welcher die von priesterlichem Einfluß gefährdete innere Sicherheit Frankreichs um jene Zeit auf eine überzeugende und anschauliche Weise dargestellt wird.

liche Ordnung durch die Verschiedenheit der Meinungen nicht gestört werde. Man begreift in der That leicht, wie in Frankreich alle verschiedenen Arten der Religionsübungen bestehen könnten, ohne daß die öffentliche Sicherheit davon den geringsten Schaden hätte; und dennoch haben die verschiedenen Ansichten, die über die Ausübung eines und desselben Gottesdienstes entstanden sind, schon eine unheilbringende Spaltung unter den Bürgern des Reichs erzeugt. Diese Lage der Dinge muß folglich einer andern Ursache, als der Verschiedenartigkeit der Meinungen zugeschrieben werden; sie muß auf Kosten der innern Beziehungen gesetzt werden, welche einen ausschließlichen Gottesdienst mit der gesellschaftlichen Ordnung und den verschiedenen öffentlichen Einrichtungen verbinden, sie muß dem im Dunkeln schleichenden Haß der Constitutionsfeinde zugerechnet werden.

Man hatte zu lange Zeit unter den Händen der Priester diejenigen Verrichtungen gelassen, welche mit der öffentlichen Ordnung zusammenhängen; davon ist die Folge gewesen, daß diejenigen Personen, welche den alten geistlichen Beamteten anhänglich geblieben sind, nicht gewußt haben, wohin sie sich mit ihren Taufen, ihren Heirathen u. s. w. wenden sollten. Da nun durch die Gesetze die Freiheit der Religionsübungen gesichert zu sein schien, so haben die bürgerlichen Handlungen, die ausschließlich an eine derselben geknüpft waren, den Schein erregt, als ob die Existenz der Bürger mit einer Religionsübung nothwendig verbunden sei. Von der andern Seite ist es nicht zu bezweifeln, daß ein Theil des alten Clerus, aufgeregt durch die Unterdrückung der Mißbräuche, durch den Verlust seiner Zehnten und des bestimmten Einflusses, den er auf die Verwaltung besaß, ein System der Opposition gegen die Gesetze gebildet hat, und noch fortfährt, das Volk gegen die Constitution aufzuregen, die sein Glück begründen soll. Sie schmeicheln sich damit, ihre Privilegien wieder zu erlangen, indem

sie Frankreich den Verwirrungen des Fanatismus und den Gräueln eines Religionskrieges überliefern.

Es ist ferner nicht zweifelhaft, daß in mehreren Theilen des Königreichs die Religionsunruhen daher rühren, daß man das Volk überredet hat, die Constitution verlange die Aufopferung seiner religiösen Meinungen. Selbst die Männer, welche der Revolution ergeben sind, haben viel dazu beigetragen, dieses Vorurtheil zu begründen, indem sie alle diejenigen als öffentliche Feinde betrachteten, welche aus Schwäche oder Irrthum oder vermittelst eines furchtsamen Gemüths ihren alten Seelsorgern anhänglich geblieben sind. Auf diese Weise hat man in einem großen Theile der Departements die Landbewohner beunruhigt und verfolgt; so hat man sie zum Irrthum verleitet, indem man ihre Vaterlandsliebe in Widerspruch brachte mit ihrer Liebe zu ihren alten Gewissensräthen; auf diese Weise hat man den einfachen und gläubigen Landbauer, der einzig und allein in seiner religiösen Meinung beharrte, als Aristokraten bezeichnet; auf diese Weise hat man sie dazu gebracht, und haben sie sich selbst überredet, daß sie die Constitution hassen müßten, weil sie dem Gottesdienste nicht anhängen wollten, den die Nation bezahlt; auf diese Weise endlich hat man durch eine eigenthümlich falsche Auffassung die Liebe zur Constitution gleich gestellt mit der Annahme dieses oder jenes Religionssystems. Was man nicht aus dem Auge verlieren darf, das sind die Wirkungen, die aus irrigen Ansichten hervorgehen. Zunächst die Verhetzungen, die Anstrengungen, der Zeitverlust, das tiefe Gefühl des Unrechts, von dem ein Theil des Volkes ergriffen wird, der Zwiespalt, der Neid, welcher aus dem Gegensatz zwischen dem Glück und dem Wohlergehen der Einen und den Verfolgungen der Andern entsteht. Das Resultat davon ist, daß das Volk in jedem Augenblick versucht ist, sich den gröbsten Excessen zu überlassen und es auch häufig thut, sei es gegen die beeidigten oder gegen die eidscheuen Priester.

Die Majorität des Volks beschuldigt die Gesetze, Ursache ihrer Leiden zu sein. In einer großen Anzahl von Kirchspielen sind die Municipalitäten aufgelöst, die öffentliche Gewalt ist ohnmächtig. In den Gegenden, wo die Majorität den bezahlten Gottesdienst annimmt, genießt die Minorität nicht allein keine Freiheit ihrer Religionsübung, sondern wird selbst verfolgt. Das Volk, Zeuge der Unordnungen, welche auf Befehl der Führer von Altgläubigen erregt werden, verwechselt in seinem Unwillen den Unschuldigen mit dem Schuldigen; es verwechselt die Vaterlandsliebe mit den religiösen Meinungen, und um die öffentliche Freiheit aufrecht zu erhalten, verletzt es die Freiheit der Gewissen, und kann nicht die Unglücksfälle übersehen, welche aus dieser Lage der Dinge sich entwickeln werden, falls ihr das Uebel durch falsche oder ungenügende Maßregeln vergrößert. Dieser Zustand rührt daher, daß man die Thatsachen verkannt hat, daß die ergriffenen Vorsichtsmaßregeln der öffentlichen Meinung eine falsche Richtung gegeben haben, daß man euch Maßregeln vorgeschlagen hat, die noch mehr die Ursachen des Uebels zu verbreiten geeignet sind, daß man es übersieht, wie die Constitution und die Erklärung der Rechte durch Verwaltungsgrundsätze verletzt worden sind, daß man von euch verlangt hat, auf diese Diskussion nur vorläufig einzugehen. Ich muß euch gestehen, daß die vorläufige Besprechung dem Vorurtheil, das zerstört werden soll, die schrecklichsten Folgerungen überlassen würde; es würde das Zeichen der Unduldsamkeit sein, es würde die Verstimmung der Gemüther zu einer gefährlichen Höhe treiben.

Herr Fauchet hat auch von einer Maßregel gesprochen, die unendlich schlimmer wäre, die noch viel mehr geradezu die Religionsfreiheit angreifen würde, als es der besondere Eid gethan hat, dessen Unterdrückung er euch vorschlägt. Herr Ramond hat auch eine noch viel inconsequentere Maßregel vorgeschlagen; er verlangt, daß die Nation alle Religionsübungen ohne Vorrecht und Ausnahme in ihren Sold nehme. Er

hat nicht darauf geachtet, daß nicht vermöge einer Ausnahme oder irgend eines Vorrechts die Nation den katholischen Gottesdienst bezahlt. Indem sie die Güter, welche ihm gewidmet waren, in Besitz nahm, mußte sie natürlich die Verpflichtung übernehmen, die Kosten des Cultus zu bezahlen. In Wahrheit haben die, welche sich freiwillig von diesem Cultus losmachen, kein Recht mehr auf diese Besoldung. Ich habe vernommen, wie Männer, deren Vaterlandsliebe ich achte, auch die Entlassung aller eidscheuen Priester vorgeschlagen haben. Ich begreife, wie die Gewaltthätigkeit, der beliebige Gebrauch der Macht Mittel sind, welche sich dem Geiste eines Despoten darstellen, der auf keinen Widerstand rechnet, und welcher glaubt, daß Alles der einzigen Herrschaft seines Willens unterworfen ist. Aber was ich nicht begreife, ist, wie unter der Herrschaft einer Constitution, deren Grundlagen Freiheit und Gleichheit sind, die Stellvertreter der Nation sich mit so willkürlichen und gewaltthätigen Maßregeln befreunden können. Nein, ihr könnt es nicht.

Sei es nun in Bezug auf die eidscheuen Priester, sei es in Bezug auf das Volk, welches ihren Lehren folgt, dieses Gesetz ist in gleicher Weise unverständig, gefährlich und constitutionswidrig. Zunächst hat es die furchtbare Eigenthümlichkeit, den Unschuldigen wie den Schuldigen zu treffen, alle Unterschiede der Vergehen zu verwischen, jede Möglichkeit der Rechtfertigung zu rauben, jedes gesetzliche Verfahren zu entfernen; es bestraft Menschen, die nicht angeklagt sind, oder die noch weniger durch gesetzliche Beweise überführt sind; es hat zurückwirkende Kraft, und würde sich auf Thatsachen erstrecken, die vor seiner Bekanntmachung liegen. Achtet darauf, daß ihr, indem es auf alle eidscheuen Priester ohne irgend einen Unterschied angewendet würde, dadurch selbst eine neue Strafe zu einer schon ausgesprochenen und erduldeten hinzufügt, und wenn die Priester, welche nicht haben wieder eingesetzt werden können, nicht in dieses Gesetz einbegriffen wären, so würde das eine

Strafungleichheit zur Folge haben, welche die Entmuthigung der Letzteren hervorbringen dürfte. Und in Betracht der unglücklichen Landbewohner, dieser Menschen, von denen man nicht vermuthen kann, daß sie ein Bewußtsein haben, warum so gegen ihre Geistlichen verfahren wird, bedenket, daß, wenn es möglich ist, ein Volk einige Zeit dulden zu lassen, es niemals möglich sein wird, die Vorurtheile zu ersticken; im Gegentheil ist der Gedanke nicht ganz natürlich, daß diese gewaltsame Maßregel nur dieselben tiefer begründen, daß sie die Abneigung vergrößern wird, die sie nothwendig gegen Gesetze haben müssen, denen sie ihr Unglück zur Last legen? Endlich wird es den Entwürfen der Constitutionsfeinde ein dienliches Mittel sein. Diese Maßregel ist nicht allein ungerecht und tyrannisch, sondern sie würde außerdem der größte Angriff auf die Constitution sein. Ihr wißt es, die Constitution sichert die Freiheit der Religionsübungen. Sie will, daß die Bürger das Recht haben, ihre Seelsorger zu wählen, während dieß, was man euch unter dem Vorwande vorschlägt, die aufrührerischen Priester der Freiheit zu berauben, welche sie mißbrauchen, darauf ausgeht, die Freiheit der Gewissen zu verletzen, indem es die Bürger hindert, sich an die zu wenden, zu denen sie Zutrauen haben. Will man etwa sagen, daß es nicht zwei Arten von Kirchen für denselben Gottesdienst geben darf? Ihr dürft nicht zu Gericht über diese Verschiedenheit, so thöricht sie auch sein mag, sitzen. Der Bürger würde aufhören, frei zu sein, von dem Augenblick an, wo sein Gottesdienst nach der Ansicht Anderer geregelt würde, und durch einen Willen, der nicht mehr der seinige wäre. Die Erklärung der Rechte bestimmt, daß Niemand weder verhaftet noch in Gefangenschaft gehalten werden kann, wenn nicht nach den in der Constitution vorgeschriebenen Formen, daß Niemand bestraft werden kann, außer nach den vorher bekannt gemachten und rechtlich angewandten Gesetzen; und dennoch schlägt man euch ein Gesetz zu einer allgemeinen Proscription der Bürger vor, welche nicht alle gleich

schuldig sind. Endlich ist die Grundlage der Constitution die Trennung der Gewalten, und in keinem Falle darf die gesetzgebende Versammlung die richterliche Gewalt ausüben; sie darf Strafen bestimmen, aber sie niemals auf einen besonderen Fall oder dieses und jenes Individuum anwenden.

Worin würde nun der Nutzen dieser Maßregel bestehen, und durch welches Mittel könnte man sich ihres Erfolges versichern? Wenn man alle eidscheuen Priester entfernt hat, glaubt man, daß das Landvolk weniger an seinen Ansichten als früher hängen wird, und was gewinnt man, wenn man diejenigen an den benachbarten Orten läßt, indem der Mangel an Beschäftigung sie zwingt, dort zu bleiben? Weiß man nicht, daß die Verfolgung zum Märtyrerthum ermuthigt, daß die Fortführung eines einzigen Priesters zwanzig Missionäre an seine Stelle herbeiziehen wird? Wie soll man dort dem Aufstande zuvorkommen, wo die öffentliche Macht und die eingesetzten Autoritäten aufgelöst sind, das Unzureichende der ersten Maßregeln aber sogleich strengere hervorrufen muß; ist es möglich vorauszusehen, wo man wird anhalten müssen? Zweifelsohne wird man euch sagen, daß gegen große Uebel große Mittel zur Anwendung kommen müssen, daß die Wohlfahrt des Volks das höchste Gesetz ist. Leere Trugschlüsse, an welche der Despotismus euch gewöhnt hat. Geschah es nicht auch unter dem Vorwande der Nothwendigkeit der Umstände und des öffentlichen Heils, daß blutdürstige Menschen Karl IX. die Metzelei der Bartholomäusnacht anriethen, und daß der gläubige Herrscher im Interesse für einen Theil seines Volkes die andere Hälfte ermorden ließ?

Aber um Himmels willen mag ich euch nicht rathen, diese Unruhen mit einer schädlichen Gleichgültigkeit zu betrachten. Ohne Zweifel sind Maßregeln zu ihrer Unterdrückung nöthig; aber es müssen solche Maßregeln sein, wie die Constitution sie erlaubt, und man muß allein Sicherung gegen die Störer der öffentlichen Ruhe ergreifen. Verwechselt nicht vermittelst all-

gemeiner Maßregeln den aufrührerischen mit dem unwissenden Priester, und zwingt nicht das Volk zu gefährlichen Bewegungen, um die Constitution mit all seiner Kraft und seinen Mitteln zu vertheidigen. Es verlangt von euch nur die Wohlthaten der Verfassung.

Wir haben das Heilmittel in der Ursache des Uebels aufgesucht, es hängt mit zwei fortwährend thätigen Ursachen zusammen. Von der einen Seite die unterlassene Vollziehung des Gesetzes wegen der Freiheit der religiösen Meinungen, und von der andern die Drohungen einiger unruhigen und aufrührerischen Priester. Greifen wir alle beide dreist an, vernichten wir sie bis auf die geringsten Spuren der Verfolgung, und der Fanatismus wird von selbst erlöschen. Sondern wir von jedem Religionsdienste alles das ab, was mit der bürgerlichen und politischen Ordnung in Verbindung steht. Bestimmen wir durch genaue Entwürfe die Merkmale, welche die Vergehen gegen die öffentliche Ordnung erkennen lassen, und wenden wir mit Strenge das Gesetz gegen Jedermann ohne Unterschied an, der sich eines Vergehens schuldig machen wird. Es ist dieß nicht ein neues System, welches ich euch vorschlage, es sind nur die Verwaltungsmaßregeln für die Ausführung der Constitution, es ist die Constitution selbst, die ich euch vorschlage. Der alte Constitutionsausschuß hatte eine Arbeit vorbereitet über die Art, wie man auf rein bürgerliche Weise Geburten, Heirathen und Todesfälle feststellen sollte. Diese Arbeit kann dem Gesetzgebungsausschuß überwiesen werden; die Religionsfreiheit ist durch die Verfassung sicher gestellt, es ist unnöthig, einen neuen Beschluß zu fassen; aber wenn die Freiheit der Religionsübung durch die Constitution ausgesprochen ist, so ist es nicht weniger wahr, daß sie unter zwölf Departements in elfen täglich verletzt wird, weil die Gesetze der constituirenden Versammlung in dieser Hinsicht die schlagendsten Widersprüche enthalten. Indem man durch weise und humane Bestimmungen die Religionsfreiheit heiligte, hat man keine

einzige Vorsichtsmaßregel, die so nöthig war, getroffen, um die Mißbräuche zu hindern, welche die öffentliche Ruhe stören könnten. Das Strafgesetzbuch enthält in dieser Beziehung zwei unmoralische und trügerische Bestimmungen; die erstere verurtheilt die Kirchendiener, welche die öffentliche Ruhe stören würden, zum Verlust ihres Gehalts, die andere verurtheilt sie zur bürgerlichen Degradation; ihr werdet dadurch nichts weiter erreichen, als sie nur auf eine noch verderblichere Bahn zu lenken. Denn ist die bürgerliche Degradation eine Strafe für den Menschen, der damit begonnen hat, auf alle Rechte des Bürgers Verzicht zu leisten?

Es bedarf wirksamerer Gesetze, um die Aufrührer, welche ihr strafen wollt, zu unterdrücken. Es scheint mir wesentlich, dem Gesetze genauere Bestimmungen hinzuzufügen, und seine Anwendung auf andere Fälle, die noch nicht vorausgesehen sind, anzupassen; es ist außerdem nothwendig, daß die Bekanntmachung des Gesetzes die Gewißheit mit sich führt, daß die Vergehen, gegen welche es gerichtet ist, nicht unbestraft werden bleiben; ihr müßt also dem Kriegsminister auftragen, alle Linientruppen, die nicht unerläßlich nothwendig zur Vertheidigung der Grenzen sind, im Innern des Königreichs zu vertheilen, die Bildung der National=Gendarmerie zu beschleunigen, und die Zahl der Brigaden dort zu vermehren, wo die Bewegung der Gemüther und der Mangel an Verbindung sie nothwendiger machen.

Die constituirende Nationalversammlung hat anerkannt, daß sie dazu verleitet worden ist, den Religionsspaltungen viel zu viel Wichtigkeit beizulegen; laßt uns aus ihren Irrthümern und Lehren Erfahrungen sammeln; laßt uns von der Religion Alles trennen, was mit den bürgerlichen Einrichtungen zusammenhängt; und wenn die Diener der Kirche, welche die Nation besoldet, zu ihren rein geistlichen Amtsverrichtungen zurückgeführt sind, wenn sie nicht mehr mit der Leitung der öffentlichen Register, des Unterrichts und der Hospitäler beschäftigt sein

werden, wenn sie nicht mehr als Verwalter der Unterstützungen erscheinen, welche die Nation ihren leidenden Brüdern bestimmt, wenn ihr diese religiösen Körperschaften der Weltpriester, die durchaus unnütz sind, aufgehoben habt, und diesen Haufen von grauen Schwestern, welche sich weniger mit der Tröstung der Kranken, als mit der Verbreitung eines giftigen Fanatismus beschäftigen, dann werdet ihr im Stande sein, die Härte der Gesetze in Bezug auf die Priestereide zu mildern, dann werdet ihr nicht mehr der Freiheit der Meinungen Zwang anthun, werdet ihr nicht mehr die Gewissen beunruhigen, werdet ihr nicht mehr die Menschen vermöge des Eigennutzes zum Meineide verleiten; vielleicht werdet ihr euch zu einigen nützlichen Veränderungen, deren Einführung passend erscheinen möchte, entschließen, in Bezug auf die Art und Weise der Wahl der öffentlichen Kirchenbeamten und besonders in Bezug auf die Wahl der Seelsorger. Ich wünschte, daß man den Bewohnern jedes Kirchsprengels das Recht gäbe, unmittelbar bei der Ernennung ihrer Seelsorger sich zu betheiligen; dann würden diese Wahlen das Ergebniß des persönlichen Vertrauens sein, und seid versichert, daß man niemals die Kirchsprengel sich erheben würde sehen gegen beeidete Priester, die sie zu wählen würden verpflichtet gewesen sein. Auf diese Gegenstände führe ich die Maßregeln zurück, deren Annahme ich euch vorschlage. Erinnert euch, daß die Achtung vor der persönlichen Freiheit der sicherste Schutz der öffentlichen Freiheit ist, und daß man niemals aufhören darf, gerecht zu sein, selbst gegen seine Feinde. (Beifall.)

Biographische Notizen über Gensonné.

Gensonné ist zu Bordeaux geboren. In derselben Stadt wurde er später Advokat, und darauf Richter am Cassations-Tribunal. Zu der gesetzgebenden Nationalversammlung schickte ihn als Abgeordneten das Departement der Gironde. Die Versammlung wurde Sonnabend den 1. Okt. 1791 eröffnet, nachdem die constituirende Nationalversammlung ihre Sitzungen am vorigen Tage beendet hatte. Gensonné's Theilnahme an den Berathungen zog in kurzer Zeit die allgemeine Aufmerksamkeit auf ihn; schon durch den Ort seiner Wahl gehörte er dem Kreise der Deputirten an, welche in der gesetzgebenden Versammlung den Kern einer Partei bildeten, die aber erst im Nationalconvent zu ihrer vollständigen Entwickelung, so wie zu ihrem Untergange gelangte; noch mehr aber durch Gesinnung und Talent war Gensonné das, was man sich unter dem Namen eines Girondin's vorstellt, ein Doctrinär der Revolutionszeit. Seine Beredtsamkeit drückt nicht so viel Gluth und Begeisterung für die Ideen der Revolution aus, wie in den Reden Vergniaud's oder Isnard's sich zeigt; aber sie erreicht ihre Zwecke desto sicherer auf dem Wege einfacher Darstellung, scharfer Prüfung der Einwürfe und durch eindringliche Belehrung, dieß Alles in einer reinen und klaren Sprache, welche als der Ausdruck innerer Ueberzeugung erscheint. Die Gelegenheit, bei welcher Gensonné zuerst in der Versammlung seine Gesinnung und sein bedeutendes Rednertalent zeigen konnte, gab die Berathung über die Emigration, welche in der Sitzung vom 20. Oktober auf der Tagesordnung stand; sechszig Redner hatten sich einschreiben lassen, um über diesen Gegenstand zu sprechen. Der Abgeordnete Lequinio, welcher die Debatte eröffnete, stellte in Bezug auf die Emigration folgende Fragen: Darf man die Emigranten festhalten, darf man sie bestrafen, und auf welche Weise soll

man sie strafen; und endlich, soll man Sicherheitsmaßregeln gegen ihre Umtriebe nehmen? Mit diesen Fragen war der Debatte eine bestimmte Richtung gegeben, die aber von den folgenden Rednern sehr bald aufgegeben wurde. Eine ausführliche Rede hielt Brissot über diesen Gegenstand, der damit schloß, daß er einen Gesetzesvorschlag einbrachte, wodurch auch die emigrirten Prinzen, Brüder des Königs, sobald sie nicht binnen eines Monats zurückkehren würden, aller ihrer Rechte und jeder Besoldung von Frankreich aus für verlustig erklärt werden sollten. Mit der Berathung über die Emigration verband sich von selbst die andere über die Unruhen und Gefahren, welche von Seiten der eidscheuen Priester erregt wurden oder zu befürchten waren. Nachdem über die Emigration noch unter Anderen Condorcet, Vergniaud, Pastoret, der bei Eröffnung der Sitzungen zum Präsidenten erwählt war, und Isnard gesprochen hatten, erhob sich auch Gensonné, um darauf anzutragen, daß ein Anklagedekret gegen die ausgewanderten Prinzen, den Minister Calonne und mehrere Andere erlassen würde. Um dieselbe Zeit hielt er auch die von uns mitgetheilte Rede während der Diskussion, die sich mit Untersuchung von Maßregeln beschäftigte, um die Religionsunruhen, welche sich damals über Frankreich verbreiteten, zu beseitigen oder zu unterdrücken. Gensonné's Ansichten und Gutachten in dieser Frage waren um so gewichtiger, als er sich speciell mit derselben beschäftigt hatte, und zwar in Folge einer Commission, die ihm und seinem Collegen Gallois aufgetragen war, nämlich die Departements der Vendee und der beiden Sevres zu bereisen, um Erkundigungen über den inneren Zustand und besonders über die Religionsunruhen dieser Gegenden einzuziehen. Dieser Auftrag war noch eine Folge der Dekrete, welche die constituirende Nationalversammlung am 16. Juli und am 8. Aug. 1791 erlassen hatte. Der Bericht sollte der legislativen Versammlung schon am 9. Oktober erstattet werden, konnte aber erst in einer späteren Sitzung vorgelesen werden. (Siehe Moniteur vom Jahre 1791. No. 314 rc.) Späterhin erstattete Gensonné in wichtigen Fragen noch mehrere Berichte, wie z. B. über die Lage Frankreichs gegenüber dem König von Ungarn, über die Maßregeln, die man zur Sicherung des Staats ergreifen müßte. Er wurde nach Auflösung der legislativen Versammlung zum Deputirten des Nationalconvents gewählt, und von diesem zum Mitgliede der Commission ernannt, die mit dem Entwurfe einer

neuen Constitution beauftragt wurde. In den Verhandlungen über den Prozeß des Königs hielt er eine Rede, um die Nothwendigkeit nachzuweisen, daß das Urtheil an die Urversammlungen geschickt werden müßte; jedoch stimmte er für die Anwendung der Todesstrafe gegen die Verschwörer, unter welche er den König setzte. Gensonné hat mehrere Male vergeblich auf Bestrafung der im September vorgefallenen Mordthaten angetragen, und überhaupt im Verein mit seinen Freunden, den Girondisten, in erster Reihe die Bergpartei bekämpft. Bourdon von der Oise klagte ihn an, daß er im Juli des Jahres 1792 durch Boze und Thierry mit dem König Ludwig XVI. in geheime Unterhandlungen getreten wäre. Er wurde in den Sturz seiner Partei, den 31sten Mai 1793, hineingezogen, am 2ten Juni verhaftet, und gestand die Richtigkeit der gegen ihn von Bourdon vorgebrachten Anklage ein. Am 31sten Oktober desselben Jahres bestieg er mit den übrigen zum Tode verurtheilten Girondisten die Guillotine.

XXXIII.

Barère's Rede über die französische Sprache.

(Gehalten im Nationalconvent am 27. Januar 1794.)

Bürger, ich will heute eure Aufmerksamkeit auf die schönste Sprache Europa's leiten, auf diejenige, welche zuerst offen und frei die Rechte des Menschen und des Bürgers ausgesprochen hat, die den Auftrag hat, der Welt die erhabensten Gedanken der Freiheit und die größten Betrachtungen der Politik zu verkünden.

Lange Zeit hindurch war sie erniedrigt, sie schmeichelte den Vornehmen, verführte die Höfe und erniedrigte die Völker; lange Zeit war sie in den Schulen entweiht, in den Büchern der öffentlichen Erziehung trügerisch, arglistig in den Tribunalen, fanatisch in den Tempeln, barbarisch in den Diplomen, verweichlicht durch die Dichter, verführerisch auf den Theatern; sie schien eine schönere Bestimmung zu erwarten oder vielmehr zu begehren.

Endlich gereinigt und verschönert durch einige dramatische Dichter, veredelt und mit Glanz umgeben in den Darstellungen einiger Redner, gelangte sie dahin, Kraft, Vernunft und Freiheit unter der Feder einiger Philosophen zu gewinnen, welche die Verfolgung vor dem Jahre 1789 geehrt hat.

Aber auch jetzt schien sie nur gewissen Klassen der Gesellschaft anzugehören; sie hatte die Färbung vornehmer Unterschiede angenommen, und der Höfling, nicht zufrieden, durch seine Fehler und Laster sich zu unterscheiden, suchte auch noch durch eine andere Sprache in demselben Lande einen Vorzug zu gewinnen. Es ist das Wort bekannt, daß es mehrere Nationen in einer einzigen gebe.

Dieß mußte so sein unter einer Herrschaft, wo man seine Adelsproben vorlegte, um in ein Erziehungshaus einzutreten, in einem Lande, wo es einer ganz besonderen Aussprache bedurfte, um in die sogenannte „gute Gesellschaft" aufgenommen zu werden, und wo man seine Muttersprache auf eine ganz eigenthümliche Weise zischen mußte, um ein Mann von der rechten Art zu sein.

Diese kindischen Unterschiede sind mit den lächerlichen Verdrehungen der Höflinge und den Kinderklappern einer unmündigen Zeit verschwunden. Die Eitelkeit auf einen mehr oder weniger reinen und wohlklingenden Accent existirt nicht mehr, seitdem die aus allen Theilen des Königreichs versammelten Bürger in den Nationalversammlungen ihre Wünsche für die Freiheit und ihre Gedanken über eine gemeinschaftliche Gesetzgebung ausgedrückt haben. Vormals waren sie glänzende Knechte verschiedener Aeußerlichkeiten, sie stritten sich um den Vorzug in Moden und Sprechweise. Freie Menschen gleichen sich alle; der kräftige Accent der Freiheit und Gleichheit ist derselbe, mag er aus dem Munde eines Bewohners der Alpen oder Vogesen, der Pyrenäen oder des Cantal's, des Montblanc's oder des Montterrible's hervorgehen, mag er der Ausdruck von Menschen sein, die im Innern des Reiches, an den Küsten des Meeres oder auf den Grenzen wohnen.

Vier Punkte des Gebiets der Republik verdienen allein die Aufmerksamkeit der gegenwärtigen Gesetzgeber zu fesseln, in Beziehung auf die Dialekte, welche am meisten der Verbreitung des öffentlichen Geistes entgegen zu stehen scheinen,

und welche der Gesetzeskunde der Republik und ihrer Ausführung Hemmnisse bereiten.

Neben den alten Dialekten, dem welschen, gascognischen, celtischen, westgothischen, phokäischen oder orientalischen, welche einige Nüancen in den Mittheilungen verschiedener Bürger und der Landstriche bilden, aus denen das Gebiet der Republik besteht, haben wir bemerkt (und die Berichte der Repräsentanten treffen in diesem Punkte mit denen zusammen, welche die verschiedenen in die Departements geschickten Agenten erstattet haben), daß der sogenannte nieder-bretonische und der baskische Dialekt, die deutsche und italienische Sprache am meisten die Herrschaft des Fanatismus und des Aberglaubens unterstützt, die Gewalt der Priester, der Adligen und Aufwiegler gesichert, und gehindert haben, daß die Revolution in neun wichtigen Departements Eingang fand, während sie die Feinde Frankreichs begünstigen können.

Ich fange mit dem Nieder-Bretonischen an. Es wird fast ausschließlich gesprochen in folgenden sämmtlichen Departements: Morbihan, Finisterre, Côtes du Nord, Ille et Vilaine und in einem großen Theile des Departements der untern Loire. Dort erhält die Unkunde das von den Priestern und Adeligen auferlegte Joch; dort werden Bürger geboren und sterben im Irrthum; sie wissen nicht einmal, ob neue Gesetze vorhanden sind.

Die Bewohner des platten Landes verstehen nur das Nieder-Bretonische; mit diesem überlieferten Mittel, worin sie ihre abergläubischen Gedanken ausdrücken, halten die Priester und Intriganten sie unter ihrer Herrschaft, lenken ihr Gewissen, und hindern die Bürger, die Gesetze kennen zu lernen und die Republik zu lieben. Eure Arbeiten sind ihnen unbekannt, eure Anstrengungen für ihre Befreiung werden verkannt.

Die öffentliche Erziehung kann dort nicht begründet werden, die Nationalumwandlung ist dort unmöglich. Das ist eine unzerstörbare Absonderung, die begründet ist auf dem Mangel an Gedankenaustausch; und da in den verschiedenen

Departements, wenn auch nur auf dem Lande, verschiedene Dialekte gesprochen werden, so können solche Absonderungen nicht anders aufgehoben werden, als durch Lehrer und Schulmeister.

Die Folgen dieses Dialekts, der zu lange Zeit sich erhalten hat und zu allgemein in den fünf Departements des Westens gesprochen wird, sind so fühlbar, daß die Bauern (nach dem Bericht von Leuten, die dorthin geschickt sind) das Wort Gesetz mit dem der Religion verwechseln und zwar in einem solchen Grade, daß, wenn die öffentlichen Beamten zu ihnen von den Gesetzen der Republik und den Dekreten des Convents sprechen, sie in ihrer Landessprache ausrufen: Will man denn unaufhörlich die Religion verändern?

Welch' eine künstliche Verführung muß bewirkt haben, daß Gesetz und Religion in den Gedanken dieser unschuldigen Landleute verwechselt werden! Urtheilt nach diesem einzigen Zuge, ob es nicht dringend nothwendig ist, sich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen. Ihr habt den aufgeregten Fanatikern ihre Heiligen entzogen durch den Kalender der Republik, entzieht sie der Herrschaft der Priester durch Unterricht in der französischen Sprache.

In den Departements des oberen und niederen Rheins spricht der Bewohner des platten Landes dieselbe Sprache, wie unsere Feinde, und hält sich folglich auch mehr für ihren Bruder und Mitbürger, als für einen Bruder und Mitbürger der Franzosen, die zu ihm in einer anderen Sprache reden und andere Gewohnheiten haben.

Die Macht der Sprachgleichheit ist so groß gewesen, daß bei dem Rückzuge der Deutschen mehr als 25,000 Landleute aus dem Departement des Niederrheins ausgewandert sind. Die Herrschaft der Sprache und des Einverständnisses, welches zwischen unseren deutschen Feinden und unseren Mitbürgern dieses Departements bestand, ist so unbestreitbar, daß sie in ihrer Auswanderung durch nichts, was sonst dem Menschen theuer ist, aufgehalten werden konnten, weder durch den Boden,

auf dem sie aufgewachsen sind, noch durch das Andenken an ihre Vorfahren, noch durch ihre Besitzungen, welche sie bebaut hatten. Der Unterschied der Lebensverhältnisse, der Uebermuth hat die erste Emigration hervorgerufen, welche Frankreich Milliarden eintrug; der Unterschied der Sprache, der Mangel an Erziehung, die Unwissenheit haben die zweite Auswanderung herbeigeführt, die fast ein ganzes Departement ohne Bewohner zurückgelassen hat. Auf diese Weise also hat sich die Gegenrevolution einiger Gränzen bemächtigt, indem sie ihre Zuflucht zu den celtischen oder barbarischen Dialekten nahm, die wir hätten verdrängen müssen.

An einem andern Ende der Republik findet sich ein für uns neues, obwohl sonst altes Volk, ein Volk, das aus Hirten und Schiffern besteht, das niemals Sklave noch Herr war, das Cäsar nicht bezwingen konnte mitten auf seinem Siegeslauf durch Gallien, welches von Spanien nicht erreicht werden konnte mitten in seiner Umgestaltung, und welches die Gewalt unserer Herrscher nicht dem Joche der Intendanten unterwerfen konnte, ich meine nämlich das baskische Volk. Es besitzt die äußersten Zweige der westlichen Pyrenäen, wo sie zum Ocean abfallen. Ihre wohlklingende und bilderreiche Sprache wird von ihnen wie das Siegel ihrer Ursprünglichkeit und die von ihren Vorfahren überlieferte Erbschaft betrachtet. Aber sie haben Priester, und diese bedienen sich ihrer eigenthümlichen Sprache, um sie fanatisch zu machen; dagegen kennen sie die französische Sprache nicht, und folglich nicht die Sprache der Gesetze dieser Republik. Sie müssen dieselbe also lernen; denn ungeachtet der Sprachverschiedenheit und ungeachtet ihrer Priester sind sie der Republik ergeben, die sie schon vertheidigt haben an der Bidassoa entlang und auf unsern Flotten.

Ein anderes Departement verdient eure Blicke auf sich zu ziehen, nämlich das Departement Corsika. Eifrige Freunde der Freiheit, wenn nicht eine Partei föderalistischer Beamten im

Bunde mit Priestern sie verführen, sind die Corsen französische Bürger; aber seit den vier Jahren der Revolution kennen sie nicht unsere Gesetze, wissen sie nichts von den Entwickelungen und Krisen unserer Freiheit.

Zu nahe an Italien gelegen, was konnten sie von dort erhalten? Priester, Indulgenzen, aufrührerische Adressen, fanatische Bewegungen. Pascal Paoli, Engländer aus Dankbarkeit, hinterlistig aus Gewohnheit, schwach durch sein Alter, Italiener aus Princip, den Priestern zugethan aus Bedürfniß, bedient sich mit Erfolg der italienischen Sprache, um den öffentlichen Geist zu verdrehen, um das Volk aufzureizen, um seinen Anhang zu vermehren; außerdem benutzt er die Unwissenheit der Corsen, die nicht einmal das Dasein von französischen Gesetzen vermuthen, weil diese in einer Sprache abgefaßt sind, die sie nicht verstehen.

Es ist wahr, man hat seit einigen Monaten mehrere Gesetze in's Italienische übertragen; aber würde es nicht besser sein, Lehrer unserer Sprache dort hinzuschicken, als Uebersetzer einer fremden Sprache?

Bürger, aus diesen Mängeln ist der heutige Zustand der Vendee hervorgegangen; seine Wiege war die Unkunde der Gesetze, seine Zunahme lag in den Mitteln, die man gebrauchte, um das Eindringen der Revolution daselbst zu verhindern, und dann rissen die Mächte der Unwissenheit, die eidscheuen Priester, die adligen Verschwörer, die geldgierigen Unruhestifter und schwache oder mitschuldige Beamte eine klaffende Wunde in der Brust Frankreichs auf; vernichten wir also die Unwissenheit, stellen wir Lehrer der französischen Sprache auf dem Lande an.

Seit drei Jahren sprechen und streiten die Nationalversammlungen über die öffentliche Erziehung; seit langer Zeit macht sich das Bedürfniß von Primärschulen fühlbar; dieß sind moralische Unterhaltungsmittel von der ersten Nothwendigkeit, welche das platte Land von euch verlangt; aber vielleicht sind wir noch zu sehr Akademiker und zu fern vom Volke, um ihm

die Einrichtungen zu verleihen, welche für seine dringendsten Bedürfnisse sich am meisten eignen.

Die Bestimmungen der Erziehung bereiten darauf vor, Handwerker, Künstler, Gelehrter, Schriftsteller, Gesetzgeber und öffentlicher Beamter zu werden; aber die ersten Bestimmungen der Erziehung müssen darauf vorbereiten, Bürger zu sein; aber um Bürger zu sein, muß man den Gesetzen gehorchen, und um ihnen zu gehorchen, muß man sie kennen. Ihr seid also dem Volke die erste Erziehung schuldig, welche es in den Stand setzt, die Stimme des Gesetzgebers zu verstehen. Welch einen Widerspruch bieten jedem Beobachter die Departements des oberen und niederen Rheins, Morbihan, Finisterre, Ille und Vilaine, die untere Loire, Côtes du Nord, der niederen Pyrenäen und Corsika's? Der Gesetzgeber redet eine Sprache, welche von denen, die seine Gesetze ausführen und ihnen gehorchen sollen, nicht verstanden wird. Die Alten kannten niemals so schlagende und gefährliche Widersprüche.

Man muß die Sprache populär machen, man muß diese Aristokratie der Sprache vernichten, welche eine gebildete Nation mitten unter eine barbarische zu stellen scheint.

Wir haben die Verwaltung, die Gesetze, die Gebräuche, die Sitten, die Gewohnheiten, den Verkehr und selbst den Gedanken umgewandelt; laßt uns also dasselbe auch mit der Sprache thun, welche ihr tägliches Instrument ist.

Ihr habt beschlossen, die Gesetze an alle Gemeinden der Republik zu schicken; aber diese Wohlthat geht für diejenigen Departements verloren, welche ich so eben bezeichnet habe. Die Aufklärung, welche mit großen Kosten an die äußersten Enden Frankreichs verbreitet werden soll, erlischt, indem sie ankommt, weil die Gesetze dort nicht verstanden werden.

Der Föderalismus und der Aberglaube reden nieder-bretonisch; die Auswanderung und der Haß gegen die Republik spricht deutsch, die Gegenrevolution italienisch und der Fana-

tismus baskisch. Laßt uns die schädlichen und trügerischen Instrumente vernichten.

Der Ausschuß hat geglaubt, Euch als eine dringende und revolutionäre Maßregel vorlegen zu müssen, daß jeder Landgemeinde der bezeichneten Departements ein Lehrer der französischen Sprache gegeben werde, welcher beauftragt ist, die jungen Leute beiderlei Geschlechts zu unterrichten, und an jeder Dekade allen übrigen Mitbürgern der Gemeinde die Gesetze, Dekrete und Instruktionen, welche vom Convent geschickt werden, vorzulesen. Diesen Lehrern wird es obliegen, diese Gesetze wörtlich zu übersetzen, um in der ersten Zeit eine leichtere Kenntniß hervorzubringen. Rom unterrichtete seine Jugend, indem es sie im Gesetz der zwölf Tafeln lesen lehrte. Frankreich wird einem Theile seiner Bürger die französische Sprache nach dem Buche der Erklärung der Rechte beibringen.

Es handelt sich hier nicht um andere Dialekte, die in verschiedenen Departements mehr oder minder von einander abweichen; denn sie schließen sich gegenseitig nicht aus, und verhindern nicht das Verständniß der Nationalsprache. Wenn diese nicht überall gleich gut gesprochen wird, so wird sie wenigstens leicht verstanden. Die Clubs, die patriotischen Gesellschaften sind Primärschulen für die Sprache und für die Freiheit; sie werden genügen, um sie zur Anerkennung in den Departements zu bringen, wo noch zu viele Spuren von einem gewissen Patois oder einem Jargon sich erhalten haben, die aus Gewohnheit überliefert und durch eine vernachlässigte oder gar keine Erziehung fortgepflanzt werden. Der Gesetzgeber muß darüber hinweg sehen, und darf sie nur als sehr bestimmte Schattirungen, als bedeutende Unterschiede betrachten; aber er ist nur schuldig, dem Lande Sprachlehrer zu geben, welches durch einen vorherrschenden Dialekt gleichsam vereinzelt und getrennt von der großen Familie dasteht.

Diese Lehrer sollen keinem Amte irgend eines Gottesdienstes angehören; kein Priesterthum in dem öffentlichen Unterricht;

gute Patrioten, aufgeklärte Männer, das sind die ersten nothwendigen Eigenschaften, um sich mit der Erziehung zu beschäftigen.

Die Volksgesellschaften werden die Candidaten bezeichnen; aus ihrer Mitte, aus den Städten müssen diese Lehrer hervorgehen; von den Volksrepräsentanten, die ausgeschickt sind, um die gegenwärtige Verwaltung zu begründen, müssen sie ausgewählt werden.

Ihr Gehalt wird aus dem öffentlichen Schatz bezahlt werden. Die Republik ist den Elementarunterricht allen Bürgern schuldig; dieß Gehalt soll nicht die Begierde reizen, es muß den Bedürfnissen eines Mannes auf dem Lande genügen; es wird in hundert Franken monatlich bestehen. Die Ausdauer und der Eifer, worüber die verordneten Autoritäten Zeugniß abzulegen haben, wird das Unterpfand der Republik für die Auszahlung des Gehalts an diese Lehrer sein, die eine wichtigere Aufgabe zu erfüllen haben, als es auf den ersten Blick scheint. Sie sollen Menschen zur Freiheit reif machen, Bürger an das Vaterland knüpfen, und die Ausübung der Gesetze vorbereiten, indem sie dieselben zur Kenntniß bringen.

Dieser Vorschlag des Ausschusses wird vielleicht in den Augen gewöhnlicher Menschen ein unbedeutendes Gewicht haben; aber ich spreche zu populären Gesetzgebern, die beauftragt sind, die schönsten Umwandlungen, welche die Politik und der menschliche Geist noch erfahren haben, zu leiten.

Wenn ich zu einem Alleinherrscher spräche, würde er mich vielleicht verspotten; in unserer Monarchie selbst war jedes Haus, jede Gemeinde, jede Provinz auf irgend eine Weise eine durch Sitten, Gebräuche, Gesetze, Gewohnheiten und Sprachverschiedenheiten getrennte Herrschaft. Der Herr hatte das Bedürfniß, seine Untergebenen zu vereinzeln, die Länder zu trennen, die Interessen zu schwächen, die Verbindungen zu hemmen, das Zusammentreffen der Gedanken und die Gleichheit der Bewegungen zu fesseln. Jene frühere Herrschaft erhielt

die Verschiedenheit der Dialekte aufrecht; sie mußte dem Thurme zu Babel gleichen; es giebt nur eine allgemeine Sprache für einen solchen Herrscher, die der Gewalt, um Gehorsam zu erzwingen, und die der Abgaben, um Geld zu haben.

In unserm Staate dagegen ist die Aufsicht der Verwaltung jedem Braven anvertraut; um sie zu überwachen, muß er sie kennen, muß er vor allen Dingen die Sprache verstehen.

Die Gesetze unseres Staats setzen eine besondere Achtsamkeit aller Bürger voraus; der Einen auf die Andern, und eine fortwährende Sorgfalt für die Beobachtung der Gesetze und für das Betragen der Beamten. Kann man sich dies versprechen bei der Verwirrung der Sprachen, bei der Vernachlässigung der ersten Erziehung des Volks, bei der Unkunde der Bürger?

Wie viele Kosten haben wir nicht außerdem für die Uebertragung der Gesetze der beiden ersten Nationalversammlungen in die verschiedenen Dialekte, die in Frankreich gesprochen werden, gehabt, als ob es unsere Sache wäre, diese barbarischen Dialekte und Besonderheiten zu erhalten, die nur den Fanatikern und Gegenrevolutionären dienlich sein können.

Die Bürger in der Unkunde der Nationalsprache verharren lassen heißt das Vaterland verrathen, heißt den Strom der Aufklärung in seinem Laufe vergiften oder hemmen, heißt die Segnungen der Buchdruckerkunst verkennen; jeder Buchdrucker ist ein öffentlicher Lehrer der Sprache und Gesetzgebung.

Wollt ihr in irgend einem Theile des Staatsgebiets diese schöne Erfindung ohne Frucht lassen, welche den Gedanken vervielfältigt und die Aufklärung vermehrt, welche die Gesetze und Dekrete fortpflanzt und sie in acht Tagen über die ganze Oberfläche der Republik ausbreitet; eine Erfindung, welche den Nationalconvent allen Gemeinden vergegenwärtigt, und die allein die Aufklärung, die Erziehung, den öffentlichen Geist und

die demokratische Verwaltung einer großen Nation sicher stellen kann.

Bürger, die Sprache eines freien Volkes muß eine und dieselbe für alle sein.

Seitdem die Menschen denken, seitdem sie ihre Gedanken vereinigen können, nähert sich die Herrschaft der Priester, der Machthaber und Intriganten ihrem Sturz.

Geben wir also den Bürgern das Mittel des öffentlichen Gedankens, den sichersten Beamten der Revolution, die Sprache selbst.

Wozu noch Weiteres? Während die fremden Völker auf der ganzen Erde die französische Sprache lernen, während unsere öffentlichen Schriften in allen Gegenden im Umlauf sind, während unser allgemeines Journal und das freier Menschen von einem Pole bis zum andern bei allen Nationen gelesen werden, soll man sagen, daß in Frankreich 400,000 Franzosen leben, welche vollständig die Sprache ihres Volks nicht verstehen, und die weder von den Gesetzen, noch von der Revolution, die mitten unter ihnen vorgeht, etwas wissen.

Laßt uns stolz sein auf die Vorzüge der französischen Sprache, seitdem sie republikanisch geworden ist, und laßt uns eine Pflicht erfüllen.

Lassen wir die italienische Sprache gewidmet bleiben dem Vergnügen der Harmonie und den Ausdrücken einer weichen und verführerischen Poesie.

Geben wir die deutsche Sprache auf, die sich für unsere Bevölkerung nicht eignet, so lange die Feudal- und Militärherrschaft, deren würdiges Organ sie ist, dort besteht.

Ueberlassen wir dem Spanier seine Sprache für seine Inquisition und seine Universitäten, bis sie einmal die Vertreibung der Bourbonen ausspricht aus spanischen Ländern.

Was die englische Sprache betrifft, die groß und frei war an dem Tage, als sie sich mit den Worten bereicherte: die Majestät des Volkes, so ist sie nichts mehr als der Ausdruck

einer willkürlichen Verwaltung, der Bank und der Wechselbriefe.

Unsere Feinde hatten aus der französischen Sprache eine Hofsprache gemacht; sie hatten sie erniedrigt. An uns ist es, sie zu einer Sprache der Völker zu machen und sie wird geehrt sein.

Dieß gebührt nur einer Sprache, welche ihre Ausdrücke der Freiheit und Gleichheit gewidmet hat, einer Sprache, die eine gesetzgebende Tribüne und zweitausend Volkstribünen besitzt, welche große Mittel hat, um ungeheure Versammlungen zu bewegen, und Theater, um den Patriotismus zu verherrlichen; das kommt nur der Sprache zu, welche seit vier Jahren von allen Völkern gelesen wird, welche dem gesammten Europa die Tapferkeit von vierzehn Armeen darstellt, welche zur Verbreitung des Ruhms von der Wiedereinnahme Toulon's, Landau's und des Forts Vauban, und der Niederlagen der königlichen Armeen dient; nur ihr kommt es zu, die allgemeine Sprache zu werden.

Dieser Ehrgeiz aber hat seine Berechtigung in der Freiheit; sie wird ihn erfüllen. Was uns betrifft, so sind wir es unsern Mitbürgern schuldig, wir sind es der Sicherstellung der Republik schuldig, dahin zu wirken, daß die Sprache, in welcher die Erklärung der Menschenrechte geschrieben ist, in ihrem ganzen Gebiete gesprochen wird.

Hier ist der Entwurf zu einem Dekrete:

Der Nationalconvent beschließt, nachdem er den Bericht seines Wohlfahrtsausschusses vernommen hat:

1) Es wird innerhalb zehn Tagen von der Zeit an, in der gegenwärtiges Dekret publicirt ist, ein Lehrer der französischen Sprache in jeder Landgemeinde der Departements Morbihan, Finisterre, Côtes du Nord und in dem Theile der untern Loire, wo die Einwohner den sogenannten nieder-bretonischen Dialekt sprechen, eingesetzt werden.

2) Zu derselben Ernennung eines Lehrers der französischen

Sprache wird geschritten werden in jeder Landgemeinde der Departements Ober- und Niederrhein, Corsika, in dem Theile des Mosel-Departements, des Nord-Departements, des Mont-Terrible, der Seealpen und des Theils der Nieder-Pyrenäen, wo die Einwohner einen fremden Dialekt sprechen.

3) Es darf kein Lehrer aus den Dienern irgend eines Cultus, noch aus denen gewählt werden, welche den privilegirten Ständen angehört haben; sie werden von den Volksrepräsentanten nach Angabe der Volksgesellschaften ernannt werden.

4) Die Lehrer sollen gehalten sein alle Tage in der französischen Sprache und in der Erklärung der Menschenrechte allen jungen Bürgern beiderlei Geschlechts, welche von ihren Vätern und Müttern und Vormündern in die öffentlichen Schulen geschickt werden müssen, Unterricht zu ertheilen. An den Dekaden-Tagen werden sie dem Volke Vorlesungen halten und die Gesetze der Republik wörtlich übersetzen, indem sie zuerst an die gehen, welche sich auf den Ackerbau und die Bürgerrechte beziehen.

5) Die Lehrer sollen aus dem öffentlichen Schatze die Besoldung von 1500 Livres jährlich erhalten, zahlbar zu Ende jedes Monats bei der Distriktskasse auf das Certifikat ihres Wohnsitzes, das von den Municipalitäten ausgestellt wird, und ihrer Ausdauer und ihres Eifers für das Amt, das von dem Nationalbeamten bei jeder Gemeinde ausgeht. Die Volksgesellschaften werden aufgefordert, die Begründung von Klubs zu befördern, zur wörtlichen Uebertragung der Gesetze der Republik und zur Vermehrung der Hülfsmittel, um die französische Sprache in den entferntesten Landgemeinden zur Kenntniß zu bringen.

Der Wohlfahrts-Ausschuß ist beauftragt, wegen dieses Gegenstands jede Maßregel zu ergreifen, die er für nothwendig erachten wird.

(Dies Dekret wird angenommen.)

Biographische Notizen über Barère *).

Bertrand Barère von Vieusac ward zu Tarbes von angesehenen und achtbaren Eltern geboren, die ihm eine sorgfältige Erziehung gaben. Er widmete sich dem Stande eines Anwalts mit Erfolg und beschäftigte sich früh mit schriftstellerischen Versuchen, die nicht ohne Beifall aufgenommen wurden. In der Zeit der Zusammenberufung der Reichsstände, die eine neue Zukunft vorbereitete, so viele ehrgeizigen Entwürfe ins Leben rief, so viele Hoffnungen nährte und so viele Besorgnisse erregte, suchte er die Aufmerksamkeit seiner Landsleute auf sich zu ziehen. Jeder, der sich geltend machen wollte, legte sein politisches Glaubensbekenntniß ab, um seinen Mitbürgern zu sagen, was sie von ihm zu erwarten hätten. Barère erklärte sich ohne Rückhalt gegen jede Art von Vorrecht der Geburt. Er ward zum Deputirten ernannt und zeichnete sich schon in der constituirenden Versammlung durch immer fertige Rede aus, der es nicht an Leichtigkeit und einer gewissen Anmuth, aber wohl an tiefem und innerem Gehalte fehlte. So wie er viel und oft sprach, so sprach er auch über Alles und von Allem mit derselben Sicherheit und Unbefangenheit, von Finanzen, Verwaltung, Staatsrecht, Privatrecht, Gerichtswesen, Religion und Unterricht und von Allem fast in gleichem Tone, mit gleicher Theilnahme und Umständlichkeit. Wer erinnert sich hierbei nicht eines spätern ähnlichen Talents auf der französischen Rednerbühne, des Deputirten und Ministers Thiers? Am 2. April 1791, am Tage, als Mirabeau starb (S. Bd. I.

---

*) S. Staats-Lexikon von Rotteck und Welcker Bd. 2. p. 219. Ferner Mémoires de B. Barère, membre de la Constituante, de la Convention, du comité de salut public et de la chambre des représentans publiés par Mrs. H. Carnot et David (d'Angers). Paris, 1842. I.

p. 187) sprach Barère, wie jene Trauerbotschaft der Nationalversammlung bekannt geworden war, unter Thränen folgende Worte: „Mirabeau ist todt. Die großen Dienste, die er seinem Vaterlande und der Menschheit geleistet hat, sind bekannt. Die öffentlichen Klagen brechen von allen Seiten hervor; soll die Nationalversammlung nicht auch die Ihrige auf eine feierliche Weise aussprechen. Nicht an dem Rande des Grabes, das sich öffnen wird, will ich eitle Ehrenbezeugungen verlangen; der öffentlichen Meinung, der Nachwelt kommt es zu, ihm den ehrenvollen Platz anzuweisen, den er verdient hat; seine Collegen haben die Aufgabe, ihre gerechten Klagen in dem authentischen Denkmal ihrer Arbeiten zu verzeichnen. Ich verlange, daß die Versammlung in dem Protokoll dieses traurigen Tages den Ausdruck ihres Schmerzes niederlegt, den sie über den Verlust dieses großen Mannes empfindet, und daß im Namen des Vaterlandes eine Aufforderung an alle Mitglieder der Versammlung erlassen werde, seinem Leichenbegängniß beizuwohnen."

Barère ist wohl das gelungenste Werk der neuen Bildung und ihr höchstes Muster. Er weiß von Allem, spricht von Allem, anziehend und leicht, beschäftigt auf eine unterhaltende Weise und unterhält belehrend, strengt nicht an, hat Gründe für und gegen, ist zum Beweisen nicht minder geschickt und aufgelegt, als zum Widerlegen, je nachdem der Vortheil, Zeit oder Ort das Eine oder Andere räthlich macht. Diese charakterlose Abgeschliffenheit, Fügigkeit, Gewandtheit und Doppelzüngigkeit ist eigentlich der Charakter unserer vielseitig gebildeten, viel wissenden Zeit. Man behauptete von Barère, bei wichtigen, entscheidenden Verhandlungen, deren Ausgang nicht vorauszusehen war, wie am 9. Thermidor, der Robespierre stürzte, habe er zwei Berichte und einen doppelten Antrag in der Tasche gehabt, um, nach den Umständen, von einem derselben Gebrauch zu machen. Seine Freunde rühmen mit Recht an ihm, er sei immer ein guter Apostel gewesen, obgleich ihm jede Anlage zum Märtyrer gefehlt habe. Man erzählt von ihm, daß er häufig ganze Stöße von Bittschriften in den Ofen geworfen, und den Bittstellern die Versicherung wiederholt habe, sie würden bestens berücksichtigt werden. Er gründete das erste politische Blatt der Revolution, der anbrechende Tag (Le point du jour) genannt, das den Verhandlungen der Nationalversammlung besonders gewidmet war. Da die Verfassung berathen wurde und der König Bedenken trug, eini-

gen Artikeln derselben seine Genehmigung zu ertheilen, stellte Barère den Grundsatz auf, daß die constitutionellen Verfügungen der Billigung des Königs nicht bedürften und das Veto nur auf die gewöhnlichen Gesetze anwendbar sei. Er führte seine Behauptung mit großem Scharfsinn durch und suchte darzuthun, daß die Verfassung der Prüfung der vollziehenden Gewalt nicht unterliegen könne, der es blos freistehe, derselben beizutreten und so diesen Zweig der Staatsgewalt zu übernehmen, oder nicht. Barère's Bemerkungen und Reflexionen in den Eingangs erwähnten Memoiren über einzelne Hauptpunkte der ersten Zeit der Revolution, z. B. über den 14. Julius, sind höchst beachtenswerth; auch giebt er oft Bestätigungen, wo wir bisher nur vermuthen konnten. So erfahren wir, daß der 4. August eine von dem privilegirten Adel abgeredete Scene war, und nur manchmal, wie namentlich über die geheime Geschichte der Ereignisse vom Oktober, beobachtet er ein auffallendes, wie es scheint, absichtliches Schweigen. Durch seine Thätigkeit in den Commissionen, seine stets in Anspruch genommene Gewandtheit der Feder ist er im Stande auch manche Ergänzung zu geben; so erfahren wir Authentisches über den Zustand der Staatsgefängnisse, indem er mit Mirabeau, Fréteau und Castellane den Ausschuß der lettres de cachet bildete. Noch war er aber in politischer Hinsicht dem Eindrucke des Augenblickes hingegeben. Als Constitutioneller mit schwach demokratischer Färbung, erscheint er zugleich als Bewunderer von Mirabeau, Lafayette, Liancourt, in deren Gesellschaft er den Club von 89 besuchte und seine Abende zubrachte. Die demokratischen Neigungen der nächstfolgenden Zeit äußern sich mehr in Abneigungen als in bewußten Ueberzeugungen über Monarchie und Republik; seine Voltaire'sche Aufklärung machte ihn zum Feind der Geistlichkeit, aber auch zum warmen Verfechter der unterdrückten Confessionen; die Stimmung der Zeit steigerte immer mehr seinen Haß gegen den Adel. Folgerecht verfuhr er bei den lebhaften Erörterungen, die nach der Flucht der königlichen Familie die Versammlung beschäftigten. Er äußerte, der König, als solcher, stehe nicht über dem gemeinen Rechte, das sei ungesetzlich, daß man ihn durch Commissäre wolle verhören lassen. Dagegen war er von seinen spätern republikanischen Ansichten noch weit entfernt. Jedoch merkt man in seinen damaligen Reden den wachsenden Einfluß der demokratischen Stimmung, indem er in wegwerfendem Tone von den Versuchen zur

Rettung der Monarchie spricht; man ahnt, daß eine neue Capitulation mit dem mächtigen Anhang der Republik nicht mehr ferne ist. An diesem Punkte, im entscheidenden Momente, schließt der erste Theil von Barère's Memoiren ab, und zwar mit einer guten Vertheidigung der Constituante gegen ihre Ankläger, die freilich mehr gegen die gilt, denen sie zu wenig, als gegen die, welchen sie zu viel gethan zu haben schien. Die wichtigeren Aufschlüsse über die Revolution, die geheime Geschichte des Wohlfahrtsausschusses haben wir also noch zu erhalten und trotz aller der Gränzen, innerhalb der sich Barère's unumwundene Offenheit bewegen mag, kann man auf die folgenden Bände doch nicht anders als sehr gespannt sein. Aber auch schon der erste Band greift in diese spätere Zeit hinüber und enthält viel Bemerkenswerthes. Charakteristiken einzelner Personen sind da vortrefflich; so wird auch Robespierre, obwohl Barère sich in der Zeichnung des Charakters dieses Mannes vielleicht ein Dutzend Mal widerspricht, von ihm in folgender Weise geschildert: „Robespierre hatte auf seinem pockennarbigen Gesicht eine fürchterliche Bläße; derselbe Geist, der in seinen pergamentnen Wangen ein sardonisches und manchmal wildes Lächeln eingrub, gab seinen Lippen eine convulsivische Bewegung und belebte seine Augen mit einem verdeckten Feuer und einem düstern, durchspürenden Blick. Seine Beredtsamkeit war immer überlegt: seine Vorschläge schienen studirt und manchmal räthselhaft, dunkel, ermüdend durch Drohungen und politische Vorwürfe." Obwohl sich Barère für einen unschuldig Verfolgten hält und bitter klagt, daß für seine sechshundert Berichte im Convent und Wohlfahrtsausschuß ihm nichts zu Theil geworden sei als Verbannung, Verläumdung und Anklage, so hat er sich in seinen Denkwürdigkeiten doch überall von einem gereizten und leidenschaftlichen Tone frei gehalten; manche Persönlichkeiten, wie z. B. der junge Ludwig Philipp, werden mit augenscheinlicher Vorliebe behandelt; in wie weit dies mit Barère's bekannter Freundschaft für das Haus Orleans und mit der Pension zusammenhing, die ihm Ludwig Philipp in den letzten Jahren ertheilte, ist schwer zu entscheiden. Gewisse Eindrücke blieben auch in dem achtzigjährigen Barère unverwischt; seine Bewunderung für den Schrecken äußerte er noch in später Zeit durch das Wort: „der Wohlfahrtsausschuß sei die erhabenste Schöpfung der Revolution;" und seine Anhänglichkeit an das provinzielle Leben in Bigorre, seiner Heimath, seine Sehnsucht nach

dem kleinen Tarbes hat ihn durch Verfolgung und Exil begleitet. Wir finden hier seinen Berührungspunkt mit den Girondisten; er ist ein scharfer Gegner der Centralisation und äußert seine föderalistische Gesinnung bei vielen Gelegenheiten ganz unumwunden: „Es ist die Manie der Hauptstadt, sagt er unmuthig, in sich allein ganz Frankreich zu erblicken," und als die Nationalversammlung nach der Hauptstadt verpflanzt wird, macht er die Bemerkung: „Paris ist kein Ort für solche Versammlungen; es sind da zu viel verderbende, bösartige, übertriebene und verläumdende Einflüsse."

Auf Barère's Antrag in der constituirenden Nationalversammlung wird der Wittwe Rousseau's eine Pension bewilligt. Während der gesetzgebenden Versammlung, von der sich die Mitglieder der constituirenden selbst ausgeschlossen hatten, saß Barère eine Zeitlang im Cassationshofe. In den Convent vom Departement der Hoch-Pyrenäen gewählt, zeigte er die gewohnte, unermüdliche Rührigkeit. Mit muthiger Energie erhob er sich gegen die Anmaßung der Municipalität von Paris, die einen vorwiegenden Einfluß auf den Convent gewann. Er wurde Mitglied des Constitutionsausschusses. Als die ersten Anklagen von den Girondisten gegen Robespierre erhoben wurden, setzte er es durch, daß man zur Tagesordnung überging. Als der Prozeß Ludwig's XVI. begann, führte Barère den Vorsitz im Convente und leitete die ersten Versammlungen. Er sprach zu Brissot von der Trübüne herab: „Laßt uns rasch Ludwig verurtheilen; der Baum der Freiheit wird nur gedeihen können, wenn er mit dem Blute eines Tyrannen benetzt wird." Am 11. Dezbr. stellte er das erste Verhör mit dem Könige an. Ueber die Frage, ob man an das Volk appelliren sollte, hielt er eine lange Rede und stimmte dagegen; er stimmte für den Tod ohne Aufschub, und verfaßte die Adresse an die Franzosen über den Tod des Tyrannen. Barère trug auf die Bestrafung der Mörder vom 2. und 3. September und auf die Verweisung der Bourbons an. Bei der Bildung des Wohlfahrtsausschusses (7. April 1793) ward er zum Mitgliede desselben ernannt, und blieb an dieser Stelle bis nach dem Sturze Robespierre's. An der Ausübung der Gewalt dieser Behörde, die sich die einflußreichsten Männer vorbehalten hatten, nahm er wenig, fast keinen Antheil, begnügte sich mit der Abfassung der zahlreichen Berichte und dem Vortrage und der Rechtfertigung der Beschlüsse. Unter seinen mannigfaltigen Vorträgen

schien uns der voranstehende über die Popularisirung der französischen Sprache besonders geeignet zur Mittheilung. Zwischen den Parteien der Montagnards und Girondisten entschied er sich erst, als die Ersteren im Convent den Sieg zu erreichen schienen. Von seiner Thätigkeit und politischen Richtung geben vielleicht folgende Gegenstände, über die er sprach und die er beantragte, eine gewisse Anschauung: er ließ Paoli zum Vaterlandsverräther erklären, klagte Custine an, bewirkte ein Manifest gegen England, rief die Vertreibung der Engländer aus Frankreich hervor, setzte den Befehl durch, die von den Vendeern occupirten Plätze zu verbrennen, so wie den Beschluß, die Güter der Verurtheilten zu confisciren; war thätig bei der Verurtheilung der Königin; die Gräber der Könige zu St. Denis wurden auf seinen Antrag zerstört, das Arsenal von Hüningen angezündet, die Todesstrafe gegen jeden Mann, der in Frauenkleidern ertappt würde, beschlossen, die Pariser in Masse ausgehoben, die französischen Besitzungen, welche Spaniern gehörten, confiscirt, die Schauspieler vom französischen Theater und François von Neufchateau, Verfasser der Paméla, verhaftet, eine Revolutionsarmee erschaffen, den Armen, welche bei den Sektionsversammlungen zugegen waren, ein Sold bezahlt, die Todesstrafe gegen die Unruhestifter verkündet, die Deportation gegen jeden Franzosen, der sich seit dem 12. Aug. 1792 nicht als Patriot gezeigt habe, so wie die Zerstörung der Stadt Lyon beschlossen. Von ihm wurde der Bericht zu dem Dekret vorgetragen, wonach jeder Deputirte gehört werden mußte, ehe man ihn in Anklagestand versetzte; er trug auf die Verhaftung Danton's an, auf die Todesstrafe der englischen und hanöverschen Gefangenen, auf die Vertagung der Anklage gegen Lebon, der nur ein wenig harte Formen bei seinen Sendungen gebraucht habe; er gestand, daß man auf dem Revolutionsplatz Geld schlage, (indem man die reichen Leute guillotinirte.) Zu dem Ereignisse des Thermidor, dem Sturze Robespierre's, wirkte er kräftig mit, um später von denen, deren Helfer er gewesen, selbst angeklagt und verurtheilt zu werden. Lecointre von Versailles klagte Barère als Mitschuldigen an allen, Robespierre zur Last gelegten, Verbrechen an, den 25. August 1794. Am 26. Dezbr. wurde die Untersuchung des Benehmens Barère's und der früheren permanenten Mitglieder im Wohlfahrts- und Sicherheitsausschuß angeordnet. Den 2. März 1795 wurden sie ver-

haftet; am 23. fingen sie ihre Vertheidigung an; es wurde zu ihren Gunsten ein Aufstand versucht, wodurch der Convent sich bewogen fand, sie deportiren zu lassen. Man schickte sie in das Gefängniß von Rochefort, wo man auf eine Gelegenheit wartete, sie nach Cayenne zu deportiren. Ein zweiter fruchtloser Aufstand zu ihren Gunsten wurde am 24. Mai unternommen; darauf wurden sie vor das Tribunal der untern Charente gestellt. Schon waren aber Billaud Varennes und Collot d'Herbois auf dem Meere; Barère war allein auf der Insel Oleron zurückgeblieben. Nun wurde das Dekret zurückgenommen, und das erste Urtheil seiner Deportation bestätigt. Man hielt ihn inzwischen zu Saintes in Gefangenschaft, aus der er jedoch zu entkommen Gelegenheit fand. Nach dem 18. Brumaire erhielt er seine volle Freiheit und gänzliche Lossprechung durch das Amnestie-Dekret, welches den Proscribirten des 18. Fructidor ihre Ehren und Rechte wiedergab. Darauf arbeitete er an einer Zeitschrift, antibritisches Memorial genannt, deren Zweck der Titel angiebt. Später verfaßte er noch mehre Schriften, die zu ihrer Zeit Aufmerksamkeit erregten, wie z. B. über die Freiheit der Meere, eine Lobrede auf den Kanzler L'Hospital und Anmerkungen über Montesquieu. In den hundert Tagen ward er in die Kammer der Repräsentanten gewählt. Nach der Restauration, durch die Ordonnanz vom 24. Juli 1815 verbannt, lebte er bis zur Revolution der Juliustage in Brüssel und kehrte dann wieder in sein Vaterland zurück. Die Juliusrevolution ward von dem Verbannten mit Jubel begrüßt, nicht allein, weil sie ihn aus seinem Brüsseler Exil ins Vaterland zurückrief, sondern auch, weil seine Hoffnung auf eine Rückkehr der Demokratie sich jetzt neu belebte. Aber die ersten Schritte des Jüste-Milieu öffneten ihm die Augen; schon im September 1830 war er über Sachen und Personen im Klaren, und die neuen doctrinären Machthaber, die „gouvernementalen Charlatans", wie er sie nennt, müssen seinen bittersten Tadel empfinden. „Es sind," sagt er, „Leute ohne großartige Leidenschaften, aber geübt die Leidenschaften Anderer auszubeuten; je nach Zeit und Ort bald die Sklaven des Hofs, bald die Liberalen in den Centren; sie schonen die Interessen des Ehrgeizes, der Eitelkeit, des Egoismus; sie beben vor keinem Uebermaß, vor keiner Gewaltthat zurück, wenn sie es für nothwendig zum Gelingen halten; sie fürchten sich vor keiner Consequenz der Impopularität, die in ihren Staatsmaximen ist; sie sind in Gemein-

schaft mit den verschiedensten Leidenschaften, getheilt zwischen verschiedenen Interessen, wenn es nur dazu dient, ihre zusammengelesene Majorität compakter zu machen." In dieser Weise schildert er die modernen Doctrinäre schonungsloser als irgend eine andere Partei oder Meinung; ein Beweis, welch regen Antheil der alte Mann noch bis in seine letzten Tage an allem genommen hat. Die Ereignisse von 1840 bemächtigen sich des Greises von 85 Jahren mit solcher Stärke und Leidenschaft, daß man aus seinen Aufzeichnungen den jakobinischen Berichterstatter von 1793 zu hören glaubt, und es fehlt in den Ausbrüchen seines ungeschwächten Hasses gegen England nur noch das Schlachtgeschrei: „Pitt und Coburg," um sich ganz in jene Zeit zurückzuversetzen. Die Aeußerungen darüber sind zum Theil treffend und wahr, zum Theil wenigstens charakteristisch für die Person des Schreibenden. Ganz die alten Ergießungen gegen die „nordischen Mächte", aber durchflochten mit Warnungen gegen die britisch-moskowitische Uebermacht, ganz die wohlbekannte Freundschaft für Deutschland mit Ausschluß von Preußen und Oesterreich. Derselbe Mann ist aber hocherfreut, als die Nachricht von einem engen Bunde zwischen Frankreich und Rußland sich verbreitet; die Deklamationen gegen „den moskowischen Czaar" sind vergessen und er ruft entzückt aus: „Der Continent, zu oft das Werkzeug des englischen Ehrgeizes, wird vor dieser elenden Rolle durch Rußland und Frankreich bewahrt werden." So schrieb der „Anakreon der Guillotine" noch am 6. Januar 1841 und am 13. war er eine Leiche.

In der letzten Zeit seines Lebens hat sich Barère außer mit den erwähnten Memoiren auch mit der Fortsetzung eines geschichtlichen Werkes beschäftigt, das er während seiner langen Verbannung in Brüssel angefangen hatte. Einen Theil desselben scheint die Schrift zu bilden, die unter dem Titel: Conduite des princes de la maison de Bourbon, durant la révolution, l'émigration et le consulat, mit Anmerkungen von dem Grafen Real, erschienen ist.

Barère, der Mann der Constituante, der Herausgeber des point du jour und begünstigte Schützling Mirabeau's, das girondistische Mitglied des Convents, das jacobinische Organ der revolutionären Ausschüsse, der stets fertige blumenreiche Berichterstatter, dessen schöngeistige Gelüste — das Erbtheil seiner akademischen Bildung — sich selbst in seinen Guillotineberichten vordrängen, Barère,

der verfolgte Terrorist, wie er neu auftaucht als brauchbares Werkzeug der bonapartischen haute police, dann es mit einer neuen Rolle versucht in den hundert Tagen, dann fliehen muß als Königsmörder, zurückgerufen wird durch die Juliustage und da auftritt als ein angestaunter Patriarch der Revolution unter den unbärtigen Jacobinern der Juliusmonarchie, bis er zuletzt noch, ein Achtziger, einen Ehrenplatz ausfüllt in seiner gascognischen Vaterstadt — ist es nicht, als wenn die ganze Geschichte seit 1789 sich hier in einem einzigen Individuum mit flammender Helle concentrirt hätte?

Daß Barère einen Beruf hatte, die Geschichte der Revolution zu schreiben, wie dazu der Anfang in dem ersten Theile seiner erwähnten Denkwürdigkeiten gemacht ist, wird Jedermann gerne glauben, auch ohne die gewichtige Autorität Napoleons, der seine richtige Kenntniß solcher Naturen auch in der Wahl eines Bignon zu seinem Geschichtschreiber trefflich bewährt hat. Charakteristisch für ihn selber ist, was er nach dem Zeugniß des Generals Subervic geäußert haben soll: „es ist sehr schwer, eine gute Geschichte der Revolution zu schreiben; ich kenne nur Einen, der fähig wäre das Werk gut durchzuführen — das ist Barère, aber er müßte ein paar Vorurtheile fallen lassen.“ —

XXXIV.

Fichte's Rede über Ausführung einer deutschen Nationalerziehung.*)

(Gehalten zu Berlin im Jahre 1808.)

Wir haben die Erziehung als die höchste und dermalen sich einzig aufdringende Angelegenheit der deutschen Vaterlandsliebe aufgestellt, und wollen an diesem Bande die Verbesserung

*) Die mitgetheilte Rede ist die elfte von denen, welche Fichte an die deutsche Nation zu Berlin im Winter 1807—8 in einer Reihe von Vorlesungen und als Fortsetzung der im Winter 1804—5 eben daselbst vorgetragenen „Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters" gehalten hat. Obgleich diese Rede, streng genommen, nicht in die Reihe der eigentlichen politischen Reden gehört, so entspricht sie doch in gewisser Beziehung dem Plane, welcher in dem vorliegenden Bande der Bibliothek politischer Reden leitend sein sollte, nämlich solche Reden zu vereinigen, „welche sich auf dem Gebiete der religiösen oder kirchlichen Beziehungen zum Staate, der Wissenschaft und Kunst zur bürgerlichen Gesellschaft bewegen". Außerdem kann die Mittheilung dieser Rede dazu beitragen, wiederholt an einen Mann zu erinnern, dessen politische Bedeutsamkeit auch für die Gegenwart noch nicht hinreichend gewürdigt und anerkannt zu sein scheint; dazu kam, daß die Redaktion einem vielfach ausgesprochenen Wunsche hiermit entgegen kommen zu müssen glaubte.

und Umschaffung des gesammten Menschengeschlechts zuerst in die Welt einführen. Jene Vaterlandsliebe aber soll zunächst den deutschen Staat, allenthalben wo Deutsche regiert werden, begeistern, und den Vorsitz haben, und die treibende Kraft sein bei allen seinen Beschlüssen. Der Staat also wäre es, auf welchen wir zuerst unsere erwartenden Blicke zu richten hätten.

Wird dieser unsere Hoffnungen erfüllen? Welches sind die Erwartungen, die wir, immer, wie sich versteht, auf keinen besonderen Staat, sondern auf ganz Deutschland sehend, nach dem Bisherigen von ihm fassen können.

Im neuern Europa ist die Erziehung ausgegangen nicht eigentlich vom Staate, sondern von derjenigen Gewalt, von der die Staaten meistens auch die ihrige hatten, von dem himmlisch geistigen Reiche der Kirche. Diese betrachtete sich nicht sowohl als ein Bestandtheil des irdischen Gemeinwesens, sondern vielmehr als eine demselben ganz fremde Pflanzstatt aus dem Himmel, die abgesandt sei, diesem auswärtigen Staate allenthalben, wo sie Wurzel fassen konnte, Bürger anzuwerben; ihre Erziehung ging auf nichts Anders, denn daß die Menschen in der andern Welt keinesweges verdammt, sondern selig würden. Durch die Reformation wurde diese kirchliche Gewalt, die übrigens fortfuhr, sich eben so anzusehen, wie bisher, mit der weltlichen Macht, mit der sie bisher gar oft sogar im Widerstreite gelegen hatte, nur vereinigt; dieß war der ganze Unterschied, der in dieser Rücksicht aus jener Begebenheit erfolgte. Es blieb daher auch die alte Ansicht des Erziehungswesens. Auch in den neuesten Zeiten, und bis auf diesen Tag, ist die Bildung der vermögenderen Stände betrachtet worden als eine Privatangelegenheit der Eltern, die sie nach eigenem Gefallen einrichten möchten, und die Kinder dieser wurden in der Regel nur dazu angeführt, daß sie sich selbst einst nützlich würden; die einzige öffentliche Erziehung aber, die des Volks, war lediglich Erziehung zur Seligkeit im Himmel; die Hauptsache war ein wenig Christenthum, und Lesen, und falls es zu

erschwingen war, Schreiben, alles um des Christenthums willen. Alle andere Entwickelung der Menschen wurde dem ohngefähren und blind wirkenden Einflusse der Gesellschaft, in welcher sie aufwuchsen, und dem wirklichen Leben selbst überlassen. Sogar die Anstalten zur gelehrten Erziehung waren vorzüglich auf die Bildung von Geistlichen berechnet; dieß war die Hauptfakultät, zu der die übrigen nur den Anhang bildeten, und meistens auch nur den Abgang von jener abgetreten erhielten.

So lange diejenigen, die an der Spitze des Regiments standen, über den eigentlichen Zweck desselben im Dunkeln blieben, und selbst für ihre eigene Person ergriffen waren von jener gewissenhaften Sorge für ihre und anderer Seligkeit, konnte man auf ihren Eifer für diese Art der öffentlichen Erziehung und auf ihre ernstlichen Bemühungen dafür sicher rechnen. Sobald sie aber über den ersten in's Klare kamen, und begriffen, daß der Wirkungskreis des Staates innerhalb der sichtbaren Welt liege, so mußte ihnen einleuchten, daß jene Sorge für die ewige Seligkeit ihrer Unterthanen ihnen nicht zur Last fallen könne, und daß, wer da selig werden wolle, selbst sehen möge, wie er es mache. Sie glaubten von nun an genug zu thun, wenn sie nur die aus gottseligeren Zeiten herrührenden Stiftungen und Anstalten ihrer ersten Bestimmung fernerhin überließen; so wenig angemessen und ausreichend dieselben auch für die ganz veränderten Zeiten sein mochten, ihnen mit Ersparung an ihren anderweitigen Zwecken selbst zuzulegen, hielten sie sich nicht für verbunden, thätig einzugreifen, und das zweckmäßige Neue an die Stelle des Veralteten und Unbrauchbaren zu setzen, nicht für berechtigt, und auf alle Vorschläge dieser Art war die stets fertige Antwort: hierzu habe der Staat kein Geld. Wurde ja einmal eine Ausnahme von dieser Regel gemacht, so geschah es zum Vortheile der höheren Lehranstalten, die einen Glanz weit umher verbreiten, und ihren Beförderern Ruhm bereiten; die Bildung derjenigen Klasse aber, die der eigentliche Boden des Menschengeschlechts ist, aus

welcher die höhere Bildung sich immerfort ergänzt, und auf welche die letztere fortdauernd zurückwirken muß, die des Volks, blieb unbeachtet, und befindet sich seit der Reformation bis auf diesen Tag im Zustande des steigenden Verfalles.

Sollen wir nun für die Zukunft und von Stund an für unsere Angelegenheit vom Staate eine bessere Hoffnung fassen können, so wäre nöthig, daß derselbe den Grundbegriff vom Zwecke der Erziehung, den er bisher gehabt zu haben scheint, mit einem ganz andern vertausche; daß er einsehe, er habe mit seiner bisherigen Ablehnung der Sorge für die ewige Seligkeit seiner Mitbürger vollkommen Recht, indem es für diese Seligkeit gar keiner besonderen Bildung bedürfe, und eine solche Pflanzschule für den Himmel, wie die Kirche, deren Gewalt zuletzt ihm übertragen worden, gar nicht stattfinde, aller tüchtigen Bildung nur im Wege stehe, und des Dienstes entlassen werden müsse; daß es dagegen gar sehr bedürfe der Bildung für das Leben auf der Erde, und daß aus der gründlichen Erziehung für dieses sich die für den Himmel, als eine leichte Zugabe, von selbst ergebe. Der Staat scheint bisher, je aufgeklärter er zu sein meinte, desto fester geglaubt zu haben, daß er, auch ohne alle Religion und Sittlichkeit seiner Bürger, durch die bloße Zwangsanstalt seinen eigentlichen Zweck erreichen könne, und daß in Absicht jener diese es halten möchten, wie sie könnten. Möchte er aus den neuen Erfahrungen wenigstens dieß gelernt haben, daß er das nicht vermag, und daß er gerade durch den Mangel der Religion und der Sittlichkeit dahin gekommen ist, wo er sich dermalen befindet.

Möchte man ihn, in Absicht seines Zweifels, ob er auch wohl das Vermögen habe, den Aufwand einer Nationalerziehung zu bestreiten, überzeugen können, daß er durch diese einzige Ausgabe seine meisten übrigen auf die wirthschaftlichste Weise besorgen, und daß, wenn er diese nur übernimmt, er bald nur diese einzige Hauptausgabe haben werde. Bis jetzt ist der bei weitem größte Theil der Einkünfte des Staats auf

die Unterhaltung stehender Heere gewendet worden. Den Erfolg dieser Verwendung haben wir gesehen; dieß reicht hin; denn tiefer in die besonderen Gründe dieses Erfolgs, aus der Einrichtung dieser Heere, hineinzugehen, liegt außerhalb unsers Plans. Dagegen würde der Staat, der die von uns vorgeschlagene Nationalerziehung allgemein einführte, von dem Augenblicke an, da ein Geschlecht der nachgewachsenen Jugend durch sie hindurch gegangen wäre, gar keines besonderen Heeres bedürfen, sondern er hätte an ihnen ein Heer, wie es noch keine Zeit gesehen. Jeder Einzelne ist zu jedem möglichen Gebrauche seiner körperlichen Kraft vollkommen geübt, und begreift sie auf der Stelle, zu Ertragung jeder Anstrengung und Mühseligkeit gewöhnt, sein in unmittelbarer Anschauung aufgewachsener Geist ist immer gegenwärtig, und bei sich selbst, in seinem Gemüthe lebt die Liebe des Ganzen, dessen Mitglied er ist, des Staats und des Vaterlandes, und vernichtet jede andere selbstische Regung. Der Staat kann sie rufen und sie unter die Waffen stellen, sobald er will, und kann sicher sein, daß kein Feind sie schlägt. Ein anderer Theil der Sorgfalt und der Ausgaben in weise regierten Staaten ging bisher auf die Verbesserung der Staatswirthschaft im ausgedehntesten Sinne und in allen ihren Zweigen, und es ist hierbei durch die Ungelehrigkeit und Unbehülflichkeit der niederen Stände manche Sorgfalt und mancher Aufwand vergebens gemacht worden, und die Sache hat allenthalben nur geringen Fortgang gehabt. Durch unsere Erziehung erhält der Staat arbeitende Stände, die des Nachdenkens über ihr Geschäft von Jugend auf gewohnt sind, und die schon sich selbst durch sich selbst zu helfen Vermögen und Neigung haben; vermag nun noch überdieß der Staat ihnen auf eine zweckmäßige Weise unter die Arme zu greifen, so werden sie ihn auf das halbe Wort verstehen und seine Belehrung seht dankbar aufnehmen. Alle Zweige der Haushaltung werden ohne viele Mühe in kurzer Zeit einen Flor gewinnen, den auch noch keine Zeit gesehen hat, und dem Staate wird

wenn er ja rechnen will, und wenn er etwa bis dahin nebenbei auch noch den wahren Grundwerth der Dinge kennen lernen sollte, seine erste Auslage tausendfältige Zinsen tragen. Bisher hat der Staat für Gerichts- und Polizeianstalten vieles thun müssen, und doch niemals genug für sie thun können; Zucht- und Verbesserungshäuser haben ihm Ausgaben gemacht, die Armenanstalten endlich erforderten, je mehr auf sie gewendet wurde, einen um so größern Aufwand, und erschienen in der ganzen bisherigen Lage eigentlich als Anstalten, Arme zu machen. Die erstern werden in einem Staate, der die neue Erziehung allgemein macht, sehr verringert werden, die letzteren gänzlich wegfallen. Frühe Zucht sichert vor der späteren sehr mißlichen Zucht und Verbesserung; Arme aber giebt es unter einem also erzogenen Volke gar nicht.

Möchte der Staat und Alle, die denselben berathen, es wagen, seine eigentliche dermalige Lage in's Auge zu fassen, und sie sich zu gestehen; möchte er lebendig einsehen, daß ihm durchaus kein anderer Wirkungskreis übrig gelassen ist, in welchem er als ein wirklicher Staat, ursprünglich und selbstständig, sich bewegen, und etwas beschließen könne, außer diesem, der Erziehung der kommenden Geschlechter; daß, wenn er nicht überhaupt nichts thun will, er nur noch dieses thun kann; daß man aber auch dieses Verdienst ihm ungeschmälert und unbeneidet überlassen werde. Daß wir es nicht mehr vermögen, thätigen Widerstand zu leisten, ist, als in die Augen springend und von jedermann zugestanden, schon früher von uns vorausgesetzt worden. Wie können wir nun die Fortdauer unsers dadurch verwirkten Daseins gegen den Vorwurf der Feigheit und einer unwürdigen Liebe zum Leben rechtfertigen? Auf keine andere Weise, als wenn wir uns entschließen, nicht für uns selbst zu leben, und dieses durch die That darthun; wenn wir uns zum Saamenkorne einer würdigeren Nachkommenschaft machen, und lediglich um dieser willen uns so lange erhalten wollen, bis wir sie hingestellt haben. Jenes ersten Lebens-

zwecks verlustig, was könnten wir denn noch Anderes thun? Unsere Verfassungen wird man uns machen, unsere Bündnisse und die Anwendung unserer Streitkräfte wird man uns anzeigen, ein Gesetzbuch wird man uns leihen, selbst Gericht und Urtheilsspruch und die Ausübung derselben wird man uns zuweilen abnehmen; mit diesen Sorgen werden wir auf die nächste Zukunft verschont bleiben. Bloß an die Erziehung hat man nicht gedacht; suchen wir ein Geschäft, so laßt uns dieses ergreifen! Es ist zu erwarten, daß man in demselben uns ungestört lassen werde. Ich hoffe, — vielleicht täusche ich mich selbst darin, aber da ich nur um dieser Hoffnung willen noch leben mag, so kann ich es nicht lassen, zu hoffen; — ich hoffe, daß ich einige Deutsche überzeugen und sie zur Einsicht bringen werde, daß es allein die Erziehung sei, die uns retten könne von allen Uebeln, die uns drücken. Ich rechne besonders darauf, daß die Noth uns zum Aufmerken und zum ernsten Nachdenken geneigter gemacht habe. Das Ausland hat andern Trost und andere Mittel; es ist nicht zu erwarten, daß es diesem Gedanken, falls er je an dasselbe kommen sollte, einige Aufmerksamkeit schenken oder einigen Glauben beimessen werde; ich hoffe vielmehr, daß es zu einer reichen Quelle von Belustigung für die Leser ihrer Journale gedeihen werde, wenn sie je erfahren, daß sich jemand von der Erziehung so große Dinge verspreche.

Möge der Staat und diejenigen, die denselben berathen, sich nicht lässiger machen lassen in Ergreifung dieser Aufgabe durch die Betrachtung, daß der gehoffte Erfolg in der Entfernung liege. Wollte man unter den mannigfaltigen und höchst verwickelten Gründen, die unser dermaliges Schicksal zur Folge gehabt haben, das, was allein und eigenthümlich den Regierungen zur Last fällt, absondern, so würde sich finden, daß diese, die vor allen andern verbunden sind, die Zukunft in's Auge zu fassen und zu beherrschen, beim Andrange der großen Zeitbegebenheiten auf sie immer nur gesucht, sich aus der un-

mittelbar gegenwärtigen Verlegenheit zu ziehen, so gut sie es vermocht; in Absicht der Zukunft aber nicht auf ihre Gegenwart, sondern auf irgend einen Glückszufall, der den stetigen Faden der Ursachen und Wirkungen abschneiden sollte, gerechnet haben. Aber dergleichen Hoffnungen sind betrüglich. Eine treibende Kraft, die man einmal in die Zeit hat hinein kommen lassen, treibt fort, und vollendet ihren Weg, und, nachdem einmal die erste Nachlässigkeit begangen worden, kann die zu spät kommende Besinnung sie nicht aufhalten. Des ersten Falles, bloß die Gegenwart zu bedenken, hat für's nächste unser Schicksal uns überhoben; die Gegenwart ist nicht mehr unser. Mögen wir nur nicht den zweiten beibehalten, eine bessere Zukunft von irgend etwas Anderem zu hoffen, denn von uns selber. Zwar kann keinen unter uns, der zum Leben noch etwas mehr bedarf denn Nahrung, die Gegenwart über die Pflicht zu leben trösten; die Hoffnung einer bessern Zukunft allein ist das Element, in dem wir noch athmen können. Aber nur der Träumer kann diese Hoffnung auf etwas Anderes gründen, denn auf ein solches, das er selbst für die Entwickelung einer Zukunft in die Gegenwart zu legen vermag. Vergönnen diejenigen, die über uns regieren, daß wir eben so gut auch von ihnen denken, als wir unter uns von einander denken, und als der Bessere sich fühlt; stellen sie sich an die Spitze des auch uns ganz klaren Geschäfts, damit wir noch vor unsern Augen dasjenige entstehen sehen, was die dem deutschen Namen vor unsern Augen zugefügte Schmach einst von unserm Andenken abwaschen wird!

Uebernimmt der Staat die ihm angetragene Aufgabe, so wird er diese Erziehung allgemein machen, über die ganze Oberfläche seines Gebiets, für jeden seiner nachgebornen Bürger ohne alle Ausnahme; auch ist es allein diese Allgemeinheit, zu der wir des Staats bedürfen, indem zu einzelnen Anfängen und Versuchen hier und da auch wohl das Vermögen von wohlgesinnten Privatpersonen hinreichen würde. Nun ist aller-

dings nicht zu erwarten, daß die Eltern allgemein willig sein werden, sich von ihren Kindern zu trennen, und sie dieser neuen Erziehung, von der es schwer sein wird, ihnen einen Begriff beizubringen, zu überlassen; sondern es ist nach der bisherigen Erfahrung darauf zu rechnen, daß jeder, der noch etwa das Vermögen zu haben glaubt, seine Kinder im Hause zu nähren, gegen die öffentliche Erziehung, und besonders gegen eine so scharf trennende und so lange dauernde öffentliche Erziehung, sich setzen wird. In solchen Fällen ist man nun, bei zu erwartender Widersetzlichkeit, von den Staatsmännern bisher gewohnt, daß sie den Vorschlag mit der Antwort abweisen: der Staat habe nicht das Recht, für diesen Zweck Zwang anzuwenden. Indem sie nun warten wollen, bis die Menschen im Allgemeinen den guten Willen haben, ohne Erziehung aber es niemals zu allgemeinem gutem Willen kommen kann, so sind sie dadurch gegen alle Verbesserung geschützt und können hoffen, daß es beim Alten bleiben wird, bis an das Ende der Tage. Inwiefern dieß nun etwa solche sind, welche entweder überhaupt die Erziehung für einen entbehrlichen Luxus halten, in Rücksicht dessen man sich so spärlich einrichten müsse, als möglich, oder die in unserm Vorschlage nur einen neuen wagenden Versuch mit der Menschheit erblicken, der da gelingen könne oder auch nicht, ist ihre Gewissenhaftigkeit zu loben; solchen, die von der Bewunderung des bisherigen Zustandes der öffentlichen Bildung und von dem Entzücken, zu welcher Vollkommenheit dieselbe unter ihrer Leitung emporgewachsen sei, eingenommen sind, läßt sich nun vollends gar nicht anmuthen, daß sie auf etwas, das sie nicht auch schon wissen, eingehen sollten; mit diesen insgesammt ist für unsern Zweck nichts zu thun, und es wäre zu beklagen, wenn die Entscheidung über diese Angelegenheit ihnen anheim fallen sollte. Möchten sich aber Staatsmänner finden und hierbei zu Rathe gezogen werden, welche vor allen Dingen durch ein tiefes und gründliches Studium der Philosophie und der Wissenschaft überhaupt sich

selbst Erziehung gegeben haben, denen es ein rechter Ernst ist mit ihrem Geschäfte, die einen festen Begriff vom Menschen und seiner Bestimmung besitzen, die da fähig sind, die Gegenwart zu verstehen, und zu begreifen, was eigentlich der Menschheit dermalen unausbleiblich Noth thut; hätten diese aus jenen Vorbegriffen etwa selbst eingesehen, daß nur Erziehung vor der außerdem unaufhaltsam über uns hereinbrechenden Barbarei und Verwilderung uns retten könne, schwebte ihnen ein Bild vor von dem neuen Menschengeschlechte, das durch diese Erziehung entstehen würde, wären sie selbst innig überzeugt von der Unfehlbarkeit und Untrüglichkeit der vorgeschlagenen Mittel, so ließe von solchen sich auch erwarten, daß sie zugleich begriffen, der Staat, als höchster Verweser der menschlichen Angelegenheiten und als der Gott und seinem Gewissen allein verantwortliche Vormund der Unmündigen, habe das vollkommene Recht, die letzteren zu ihrem Heile auch zu zwingen. Wo giebt es denn dermalen einen Staat, der da zweifle, ob er auch wohl das Recht habe, seine Unterthanen zu Kriegsdiensten zu zwingen, und den Eltern für diesen Behuf die Kinder wegzunehmen, ob nun eins von beiden oder beide wollen oder nicht wollen? Und dennoch ist dieser Zwang, zu Ergreifung einer dauernden Lebensart wider den eigenen Willen, weit bedenklicher und häufig von den nachtheiligsten Folgen für den sittlichen Zustand und für Gesundheit und Leben der Gezwungenen; da hingegen derjenige Zwang, von dem wir reden, nach vollendeter Erziehung die ganze persönliche Freiheit zurück giebt, und gar keine andern denn die heilbringendsten Folgen haben kann. Wohl hat man früher auch die Ergreifung der Kriegsdienste dem freien Willen überlassen; nachdem sich aber gefunden, daß dieser für den beabsichtigten Zweck nicht ausreichend war, hat man kein Bedenken getragen, ihm durch Zwang nachzuhelfen, darum, weil die Sache uns wichtig genug war, und die Noth den Zwang gebot. Möchten nur auch in dieser Rücksicht uns die Augen aufgehen über unsere Noth, und der

Gegenstand uns gleichfalls wichtig werden, so würde jene Bedenklichkeit von selbst wegfallen; da zumal es nur in dem ersten Geschlechte des Zwanges bedürfen, und derselbe in den folgenden, selber durch diese Erziehung hindurch gegangenen, hinweg fällt, auch jener erste Zwang zum Kriegsdienste dadurch aufgehoben wird, indem die also erzogenen alle gleich willig sind, die Waffen für das Vaterland zu führen. Will man ja, um Anfangs des Geschreies nicht zu viel zu haben, diesen Zwang zur öffentlichen Nationalerziehung auf dieselbe Weise beschränken, wie bisher der Zwang zum Kriegsdienste beschränkt gewesen, und die von den letztern befreiten Stände auch von jenem ausnehmen, so ist dieß von keinen bedeutenden nachtheiligen Folgen. Die verständigen Eltern unter den ausgenommenen werden freiwillig ihre Kinder dieser Erziehung übergeben; die gegen das Ganze unbedeutende Anzahl der Kinder unverständiger Eltern aus diesen Ständen mag immer auf die bisherige Weise aufwachsen, und in das zu erzeugende bessere Zeitalter hineinreichen, brauchbar lediglich als ein merkwürdiges Andenken der alten Zeit, und um die neue zur lebhaften Erkenntniß ihres höheren Glücks anzufeuern.

Soll nun diese Erziehung Nationalerziehung der Deutschen schlechtweg sein, und soll die große Mehrheit Aller, die die deutsche Sprache reden, keineswegs aber etwa nur die Bürgerschaft dieses oder jenes besonderen deutschen Staates dastehen als ein neues Menschengeschlecht, so müssen alle deutschen Staaten, jeder für sich und unabhängig von allen andern, diese Aufgabe erreichen. Die Sprache, in der diese Angelegenheit zuerst in Anregung gebracht worden, in der die Hülfsmittel verfaßt sind und ferner werden verfaßt werden, in der die Lehrer geübt werden, der durch alles dieses hindurchgehende Eine Gang der Sinnbildlichkeit ist allen Deutschen gemeinsam. Ich kann mir kaum denken, wie und mit welchen Umwandlungen diese Bildungsmittel insgesammt, besonders in derjenigen Ausdehnung, die wir dem Plane gegeben haben, in irgend

eine Sprache des Auslandes übertragen werden könnten, also, daß es nicht als fremdes und übersetztes Ding, sondern als einheimisch, und aus dem eignen Leben ihrer Sprache hervorgehend, erschiene. Für alle Deutschen ist diese Schwierigkeit auf die gleiche Weise gehoben; für sie ist die Sache fertig, und sie dürfen nur dieselbe ergreifen.

Wohl uns hiebei, daß es noch verschiedene und von einander abgetrennte deutsche Staaten giebt! Was so oft zu unserem Nachtheile gereicht hat, kann bei dieser wichtigen Nationalangelegenheit vielleicht zu unserm Vortheile dienen. Vielleicht kann Nacheiferung der mehreren, und die Begierde, einander zuvor zu kommen, bewirken, was die ruhige Selbstgenügsamkeit des Einzelnen nicht hervorgebracht hätte; denn es ist klar, daß derjenige unter allen deutschen Staaten, der in dieser Sache den Anfang machen wird, an Achtung, an Liebe, an Dankbarkeit des Ganzen für ihn den Vorrang gewinnen wird, daß er dastehen wird als der höchste Wohlthäter und der eigentliche Stifter der Nation. Er wird den übrigen Muth machen, ihnen ein belehrendes Beispiel geben und ihr Muster werden; er wird Bedenklichkeiten, in denen die andern hängen blieben, beseitigen; aus seinem Schooße werden die Lehrbücher und die ersten Lehrer ausgehen, und den andern geliehen werden; und wer nach ihm der zweite sein wird, wird den zweiten Ruhm erwerben. Zum erfreulichen Zeugnisse, daß unter den Deutschen ein Sinn für das Höhere noch nie ganz ausgestorben, haben bisher mehrere deutsche Stämme und Staaten mit einander um den Ruhm größerer Bildung gestritten; diese haben ausgedehntere Preßfreiheit, freiere Hinwegsetzung über die hergebrachte Meinung, andere besser eingerichtete Schulen und Universitäten, andere ehemaligen Ruhm und Verdienste, andere etwas Anderes für sich angeführt, und der Streit hat nicht entschieden werden können. Bei der gegenwärtigen Veranlassung wird er es werden. Diejenige Bildung allein, die da strebt und die es wagt, sich allgemein zu machen und alle

Menschen ohne Unterschied zu erfassen, ist ein wirklicher Bestandtheil des Lebens, und ist ihrer selbst sicher. Jede andere ist eine fremde Zuthat, die man bloß zum Prunk angelegt, und die man nicht einmal mit recht gutem Gewissen an sich trägt. Es wird sich bei dieser Gelegenheit verrathen müssen, wo etwa die Bildung, deren man sich rühmt, nur bei wenigen Personen des Mittelstandes stattfindet, die dieselbe in Schriften darlegen, dergleichen Männer alle deutsche Staaten aufzuweisen haben; und wo hingegen dieselbe auch zu den höhern Ständen, welche den Staat berathen, hinaufgestiegen sei. Es wird sich sodann auch zeigen, wie man den hier und da gezeigten Eifer für die Errichtung und den Flor höherer Lehranstalten zu beurtheilen habe, und ob demselben reine Liebe zur Menschenbildung, die ja wohl jedweden Zweig und besonders die allererste Grundlage derselben mit dem gleichen Eifer ergreifen würde, oder ob ihm bloß Sucht zu glänzen und vielleicht dürftige Finanzspekulationen zu Grunde gelegen haben.

Welcher deutsche Staat in Ausführung dieses Vorschlags der erste sein wird, der wird den größten Ruhm davon haben, sagte ich. Aber ferner, es wird dieser deutsche Staat nicht lange allein stehen, sondern ohne allen Zweifel bald Nachfolger und Nacheiferer finden. Daß nur der Anfang gemacht werde, ist die Hauptsache. Wäre es auch nichts Anderes, so wird Ehrgefühl, Eifersucht, die Begierde, auch zu haben, was ein Anderer hat, und wo möglich es noch besser zu haben, einen nach dem Andern treiben, dem Beispiele zu folgen. Auch werden sodann die oben von uns beigebrachten Betrachtungen über den eigenen Vortheil des Staats, die vielleicht dermalen manchem zweifelhaft vorkommen dürften, in der lebendigen Anschauung bewährt, einleuchtender werden.

Wäre zu erwarten, daß sogleich jetzt und von Stund an alle deutsche Staaten ernstliche Anstalt machten, jenen Plan auszuführen, so könnte schon nach fünfundzwanzig Jahren das bessere Geschlecht, dessen wir bedürfen, dastehen, und wer hoffen

dürfte, noch so lange zu leben, könnte hoffen, es mit seinen Augen zu sehen.

Sollte aber, wie wir denn freilich auch auf diesen Fall rechnen müssen, unter allen dermalen bestehenden deutschen Staaten kein einziger sein, der unter seinen höchsten Berathern einen Mann hätte, der da fähig wäre, alles das oben Vorausgesetzte einzusehen und davon ergriffen zu werden, und in welchem die Mehrheit der Berather diesem einen sich wenigstens nicht widersetzte, so würde freilich diese Angelegenheit wohlgesinnten Privatpersonen anheim fallen, und es wäre nun von diesen zu wünschen, daß sie einen Anfang mit der vorgeschlagenen neuen Erziehung machten. Zuvörderst haben wir hierbei im Auge große Gutsbesitzer, die auf ihren Landgütern dergleichen Erziehungsanstalten für die Kinder ihrer Unterthanen errichten könnten. Es gereicht Deutschland zum Ruhme und zur sehr ehrenvollen Auszeichnung vor den übrigen Nationen des neuern Europa, daß es unter dem genannten Stande immerfort hier und da mehrere gegeben hat, die sich's zum ernstlichen Geschäfte machten, für den Unterricht und die Bildung der Kinder auf ihren Besitzungen zu sorgen, und die gern das Beste, was sie wußten, dafür thun wollten. Es ist von diesen zu hoffen, daß sie auch jetzt geneigt sein werden, über das Vollkommene, das ihnen angetragen wird, sich zu belehren, und das Größere und Durchgreifende eben so gern zu thun, als sie bisher das Kleinere und Unvollständige thaten. Wohl mag hier und da die Einsicht dazu beigetragen haben, daß es vortheilhafter für sie selbst sei, gebildete Unterthanen zu haben, denn ungebildete. Wo etwa der Staat durch Aufhebung des Verhältnisses der Unterthänigkeit diesen letzten Antrieb weggenommen hat, — möge er da desto ernstlicher seine unerläßliche Pflicht bedenken, nicht zugleich das einzige Gute, das bei Wohldenkenden an dieses Verhältniß geknüpft wurde, mit aufzuheben, und möge er in diesem Falle ja nicht versäumen, zu thun, was ohnedies seine Schuldigkeit ist, nachdem er diejenigen, die

es freiwillig statt seiner thaten, dessen erledigt hat. Wir richten ferner in Absicht der Städte hierbei unsere Augen auf freiwillige Verbindungen gutgesinnter Bürger für diesen Zweck. Der Hang zur Wohlthätigkeit ist noch immer, so weit ich habe blicken können, unter keinem Drucke der Noth in deutschen Gemüthern erloschen. Durch eine Anzahl von Mängeln in unsern Einrichtungen, die sich insgesammt unter der Einheit der vernachläßigten Erziehung würden zusammenfassen lassen, hilft diese Wohlthätigkeit der Noth dennoch selten ab, sondern scheint oft sie noch zu vermehren. Möchte man jenen trefflichen Hang endlich vorzüglich auf diejenige Wohlthat richten, die aller Noth und aller ferneren Wohlthätigkeit ein Ende macht, auf die Wohlthat der Erziehung. — Noch aber bedürfen wir, und rechnen wir auf eine Wohlthat und Aufopferung anderer Art, die nicht in Geben, sondern in Thun und Leisten besteht. Möchten angehende Gelehrte, denen es ihre Lage verstattet, den Zeitraum, der ihnen zwischen der Universität und ihrer Anstellung in einem öffentlichen Amte übrig bleibt, dem Geschäfte, über diese Lehrweise an diesen Anstalten sich zu belehren und an denselben selbst zu lehren, widmen! Abgerechnet, daß sie sich hierdurch höchst verdient um das Ganze machen werden, kann man ihnen noch überdieß versichern, daß sie selbst den allerhöchsten Gewinn davon tragen werden. Ihre gesammten Kenntnisse, die sie aus dem gewöhnlichen Universitätsunterrichte oft so erstorben mit hinweg tragen, werden im Elemente der allgemeinen Anschauung, in welches sie hier hinein kommen, Klarheit und Lebendigkeit erhalten, sie werden lernen, dieselben mit Fertigkeit wiederzugeben und zu gebrauchen, sie werden sich, da im Kinde die ganze Fülle der Menschheit unschuldig und offen da liegt, einen Schatz von der wahren Menschenkenntniß, die allein diesen Namen verdient, erwerben, sie werden zu der großen Kunst des Lebens und Wirkens angeleitet werden, zu welcher in der Regel die hohe Schule keine Anweisung giebt.

Läßt der Staat die ihm angetragene Aufgabe liegen, so ist es für die Privatpersonen, welche dieselbe aufnehmen, ein desto größerer Ruhm. Fern sei es von uns, der Zukunft durch Muthmaßungen vorzugreifen, oder den Ton des Zweifels und, des Mangels an Vertrauen selber anzuheben; worauf unsere Wünsche zunächst gehen, haben wir deutlich ausgesprochen; nur dieß sei uns erlaubt anzumerken, daß, wenn es wirklich also kommen sollte, daß der Staat und die Fürsten die Sache Privatpersonen überließen, dieß dem bisherigen schon oben angemerkten und mit Beispielen belegten Gange der deutschen Entwickelung und Bildung gemäß sein, und dieser bis an's Ende sich gleich bleiben würde. Auch in diesem Falle würde der Staat zu seiner Zeit nachfolgen, für's erste wie ein Einzelner, der den auf seinen Theil fallenden Beitrag eben auch leisten will, bis er sich etwa später besinnt, daß er kein Theil, sondern das Ganze sei, und daß das Ganze zu besorgen er so Pflicht als Recht habe. Von Stund an fallen alle selbstständige Bemühungen der Privatpersonen weg, und unterordnen sich dem allgemeinen Plane des Staats.

Sollte die Angelegenheit diesen Gang nehmen, so wird es mit der beabsichtigten Verbesserung unsers Geschlechts freilich nur langsam und ohne eine sichere und feste Uebersicht und mögliche Berechnung des Ganzen vorwärts schreiten. Aber lasse man sich ja dadurch nicht abhalten, einen Anfang zu machen! Es liegt in der Natur der Sache selbst, daß sie niemals untergehen könne, sondern, nur einmal in's Werk gesetzt, durch sich selbst fortlebe, und immer weiter um sich greifend sich verbreite. Jeder, der durch diese Bildung hindurchgegangen ist, wird ein Zeuge für sie und ein eifriger Verbreiter; jeder wird den Lohn der erhaltenen Lehre dadurch abtragen, daß er selbst wieder Lehrer wird, und so viele Schüler, die einst auch wieder Lehrer werden, macht, als er kann; und dieß geht nothwendig so lange fort, bis das Ganze ohne alle Ausnahme ergriffen sei.

Im Falle der Staat sich mit der Sache nicht befassen sollte, so haben Privatunternehmungen zu befürchten, daß alle nur irgend vermögende Eltern ihre Kinder dieser Erziehung nicht überlassen werden. Wende man sich sodann in Gottes Namen und mit voller Zuversicht an die armen Verwaisten, an die im Elende auf den Straßen herumliegenden, an Alles, was die erwachsene Menschheit ausgestoßen und weggeworfen hat! So wie bisher, besonders in denjenigen deutschen Staaten, in denen die Frömmigkeit der Vorfahren die öffentlichen Erziehungsanstalten sehr vermehrt und reichlich ausgestattet hatte, eine Menge von Eltern den Ihrigen den Unterricht angedeihen ließen, weil sie dabei zugleich, wie bei keinem andern Gewerbe, den Unterhalt fanden, so laßt es uns, nothgedrungen, umkehren, und Brod geben denen, denen kein Anderer es giebt, damit sie mit dem Brode zugleich auch Geistesbildung annehmen. Befürchten wir nicht, daß die Armseligkeit und die Verwilderung ihres vorigen Zustandes unserer Absicht hinderlich sein werde! Reißen wir sie nur plötzlich und gänzlich heraus aus demselben, und bringen sie in eine durchaus neue Welt; lassen wir nichts an ihnen, was sie an das Alte erinnern könnte, so werden sie ihrer selbst vergessen, und dastehen als neue, so eben erst erschaffene Wesen. Daß in diese frische und reine Tafel nur das Gute eingegraben werde, dafür muß unser Unterrichtsgang bürgen und unsere Hausordnung. Es wird ein für alle Nachwelt warnendes Zeugniß sein über unsere Zeit, wenn gerade diejenigen, die sie ausgestoßen hat, durch diese Ausstoßung allein das Vorrecht erhalten, ein besseres Geschlecht anzuheben; wenn diese den Kindern derer, die mit ihnen nicht zusammen sein mochten, die beseligende Bildung bringen, und wenn sie die Stammväter werden unsrer künftigen Helden, Weisen, Gesetzgeber, Heilande der Menschheit.

Für die erste Errichtung bedarf es zuförderst tauglicher Lehrer und Erzieher. Dergleichen hat die Pestalozzische Schule gebildet, und ist stets erbötig, mehrere zu bilden. Ein Haupt-

augenmerk wird anfangs sein, daß jede Anstalt der Art sich zugleich betrachte als eine Pflanzschule für Lehrer, und daß außer den schon fertigen Lehrern um diese herum sich eine Menge junger Lehrer versammle, die das Lehren lernen und ausüben zu gleicher Zeit, und in der Ausübung es immer besser lernen. Dies wird auch, falls diese Anstalten anfangs mit der Dürftigkeit zu ringen haben sollten, die Erhaltung der Lehrer sehr erleichtern. Die meisten sind doch in der Absicht gegenwärtig, um selbst zu lernen; dafür mögen sie denn auch ohne anderweitige Entschädigung das Gelernte eine Zeitlang zum Vortheil der Anstalt, wo sie es lernten, anwenden.

Ferner bedarf eine solche Anstalt Dach und Fach, die erste Ausstattung und ein hinlängliches Stück Land. Daß im weitern Fortgange dieser Einrichtungen, wenn die verhältnißmäßige Menge von schon herangewachsener Jugend in den Jahren, wo sie nach der bisherigen Einrichtung als Dienstboten nicht bloß ihren Unterhalt, sondern zugleich auch ein Jahrlohn erwerben, sich in diesen Anstalten befinden wird, diese die schwächere Jugend übertragen, und bei der ohnedieß nothwendigen Arbeitsamkeit und weisen Wirthschaft diese Anstalten sich größtentheils selbst werden erhalten können, scheint einzuleuchten. Für's erste, so lange die erstgenannte Art der Zöglinge noch nicht vorhanden ist, dürften dieselben größerer Zuschüsse bedürfen. Es ist zu hoffen, daß man sich zu Beiträgen, deren Ende man absieht, williger finden werde. Sparsamkeit, die dem Zwecke Eintrag thut, bleibe fern von uns; und ehe wir diese uns erlauben, ist es weit besser, daß wir gar nichts thun.

Und so halte ich denn dafür, daß, bloß guten Willen vorausgesetzt, bei der Ausführung dieses Plans keine Schwierigkeit ist, die nicht durch Vereinigung Mehrerer und durch die Richtung aller ihrer Kräfte auf diesen einigen Zweck leichtlich sollte überwunden werden können.

Biographische Notizen über Fichte.*)

Johann Gottlieb Fichte, geboren den 19. Mai 1765 zu Rammenau, einem kleinen romantisch gelegenen Dorfe in der Oberlausitz, trat ohne Aussichten auf eine glückliche oder große Zukunft für seine Person in die Welt. Sein Vater beschäftigte sich mit der Verfertigung leinener Bänder, und vertrieb dieses Fabrikat seines Fleißes durch einen kleinen Hausirhandel, wodurch er seine zahlreiche Familie zwar ärmlich, aber redlich nährte. Die Feierstunden, welche der Vater sich von seiner Arbeit abmüßigte, benutzte er dazu, seine Kinder in den ersten Elementen zu unterrichten. Auf diese Weise empfing auch Fichte die Kenntniß im Lesen von seinem Vater, der ihn zugleich Bibelsprüche und fromme Lieder auswendig lernen ließ. Durch Erzählungen des Vaters von seiner Wanderschaft wurde die Phantasie des Knaben angeregt. Fichte soll nach glaubwürdigen Versicherungen in seiner Kinderzeit schon Anlagen des Geistes und Gemüths sichtbar haben werden lassen, die bei entsprechender Ausbildung auf einen ausgezeichneten Menschen hindeuteten. Er hatte ein reges Interesse, sich zu belehren, besaß ein glückliches Gedächtniß, versenkte sich schon frühzeitig gern in sein Inneres, und suchte häufig

*) Obwohl Fichte nicht in die Kategorie der eigentlich politischen Redner gehört, so hat doch der Kreis seiner Vorträge, die in der Form von Reden an die deutsche Nation gehalten wurden, eine so bedeutende Einwirkung auf die Zeit der Erniedrigung Deutschlands und auf die spätere Erhebung unsers Vaterlandes gehabt, daß wir dem Interesse unserer Gegenwart entsprochen zu haben glauben, indem wir sowohl die angeführte Rede mittheilen, als auch folgende biographische Skizze, welcher der von Weitzel im Staatslexikon Bd. 5 gegebene Artikel zu Grunde liegt.

den Lärm der Spielkameraden zu vermeiden; auch eine entschiedene Willenskraft soll dem Knaben schon eigen gewesen sein, die ihm oft genug noch in späteren Jahren als Eigensinn vorgeworfen wurde. Da es den Eltern jedoch an Mitteln fehlte, um den talentvollen Knaben trotz der Hoffnungen, die sie auf die Entwickelung seiner Anlagen setzten, durch eine geeignete Erziehung zu einer höheren Bestimmung ausbilden zu lassen, so war vorauszusehen, daß Fichte vielleicht zu dem Geschäfte seines Vaters erzogen worden wäre, wenn nicht ein milder und wohlthätiger Mann, der Pfarrer des Dorfes, der den Knaben lieb gewonnen hatte, die Sorge für ihn übernommen und für seinen nächsten Unterricht und seine Ausbildung, was in seinen Kräften stand, gethan hätte. Der Geistliche nahm den Knaben in seine Erziehung und suchte ihn auf eine seinen Kräften und Neigungen entsprechende Weise zu beschäftigen. Bei einer vorkommenden Gelegenheit fragte er einmal den Knaben, ob er noch etwas von der zuletzt gehörten Predigt wüßte. Der Knabe, der damals etwa acht Jahre alt sein mochte, wiederholte auf der Stelle den wesentlichen Inhalt der Predigt, in gehörigem Zusammenhange, mit den angeführten Bibelstellen. Das überraschte den Prediger und schmeichelte ihm, und er beschloß für die Zukunft des Jungen, so weit es seine Kräfte erlauben würden, väterlich zu sorgen. Das Schicksal geht seinen eigenen geheimnißvollen Weg, und knüpft oft mit flüchtiger Hand an die leichtesten, kaum bemerkbaren Fäden in dem verschlungenen Gewebe eines Menschenlebens die entscheidendsten Folgen für seine ganze Zukunft. So auch in Bezug auf Fichte. Der Freiherr von Miltitz kam zu einem Edelmann, der in Fichte's Geburtsdorf angesessen war, auf Besuch; er stand im Rufe eines wohlwollenden, wohlthätigen und frommen Mannes, der, da es gerade Sonntag war, die Kirche besuchen wollte, um der Predigt des erwähnten Pfarrers beizuwohnen. Da aber seine Ankunft durch eingetretene Hindernisse verspätet wurde, und er sein Bedauern darüber aussprach, daß er nun um Gottes Wort gekommen sei, so bemerkte man ihm, daß in dieser Beziehung Rath geschafft werden könnte; es befände sich im Dorfe ein Knabe, der die Predigten in einer zweiten Ausgabe ziemlich getreu wiederzugeben wisse. Herr von Miltitz wollte seine Neugierde befriedigen, wenn auch seine Andacht dabei nichts gewinnen sollte. Der kleine Fichte ward gerufen und trug die gehörte Predigt dem Fremden mit solcher unbefangenen Sicherheit und

ausdrucksvollen Lebhaftigkeit vor, daß der überraschte Zuhörer die beste Meinung von den Fähigkeiten des Knaben faßte. Der Pfarrer benutzte diesen Umstand zu dessen Vortheil, und der Freiherr entschloß sich, für seine künftige Bildung Sorge zu tragen, und nahm den Jungen, da die Eltern eingewilligt, sogleich mit sich nach seinem Schloß Siebeneichen bei Meißen. In der neuen und fremden Welt konnte sich der einfache Knabe nicht recht heimisch finden, und nirgends sprach ihn eine befreundete Erinnerung, ein verwandter Eindruck an. Sein ganzes Wesen verkündete eine tiefe, stille Trauer. Herr von Miltitz, um den Jungen besorgt, that ihn bei einem benachbarten Landgeistlichen in Pflege und Lehre. Hier war ihm wieder wohl und er erfreute sich eines vertraulichen Familienlebens, einer väterlichen Behandlung und des Unterrichts in den alten Sprachen, so gut ihn der Pfarrer zu geben verstand. Weit genug vorgerückt, kam er in die Stadtschule nach Meißen und später in die bekannte Anstalt von Schulpforta. Hier herrschte noch viel Alterthümliches, das bei manchem Guten auch sein Böses hatte. Eine steife Pedanterie im Benehmen und Unterricht und viel Klösterliches in der Lebensweise, die eine gemüthlose Härte nicht verkennen ließ, konnten den an eine unbefangene Natürlichkeit und freie Offenheit gewöhnten Jungen unmöglich anziehen und gewinnen. Es bestand unter Anderem die Einrichtung, daß einem jüngeren Schüler ein älterer beigegeben war, so daß beide dieselbe Zelle bewohnten, jener diesem manche Dienste leisten und dieser dagegen jenem in den Studien nachhelfen sollte. Die kleine Welt der Jugend gestaltet sich gern nach dem Muster der großen unsers Geschlechts und der Stärkere, dessen natürliche Ueberlegenheit noch eine übertragene Gewalt vermehrt, mißbraucht oft seine Stellung und wird der Quäler seines Untergebenen, den er leiten und lehren sollte. Das scheint auch hier der Fall gewesen zu sein, und Fichte muß sich in dieser Hinsicht zu beklagen gehabt haben. Eines Tages unterhielt er sich in seiner einsamen Zelle damit, daß er ein Buch, abwechselnd mit der rechten und der linken Hand, von dem Tische auf den Boden schleuderte. Ein Lehrer horchte an der Thüre, öffnete dieselbe, und fragte, durch den Zeitvertreib des Jungen schlecht erbaut, barsch: „Was machst Du da?“ „Ich,“ erwiederte Fichte, „ich übe mich im Austheilen von Ohrfeigen, damit, wenn ich der Aeltere eines Jüngern werde, ich das Ding so gut verstehe, wie mein Vorgesetzter, der mir schon so

häufige Proben seiner Fertigkeit gegeben hat." Diese Antwort soll auch nicht dazu beigetragen haben, ihn seinen Oberen, die den Gehorsam gern für die erste Tugend halten, zu empfehlen. Wenigstens fand Fichte seine Lage endlich so unerträglich, daß er den Entschluß faßte, zu entfliehen, sein Heil in der weiten Welt zu suchen und in seiner Noth der Vorsehung zu vertrauen. Er that es, war aber noch nicht weit gekommen, als ihm seine gute Mutter einfiel, und der Schmerz, den ihr sein Entweichen verursachen werde. Er fühlte sich so tief bewegt, daß er sogleich umkehrte und reuig sich vor seinen Vorgesetzten stellte, obgleich er die freundlichste Aufnahme nicht erwarten durfte. Da hielt er es nun bis zu seinem neunzehnten Jahre aus, wo er nach Jena ging, um Theologie zu studiren. Zu dieser Wissenschaft scheint ihm indessen der rechte Glaube gefehlt zu haben; denn bald häuften sich Zweifel und Bedenklichkeiten, und die Dogmatik besonders begegnete ihm mit so vielen und großen Schwierigkeiten, daß er täglich befangener und uneiniger mit sich selbst ward. Aus diesem Labyrinthe sollte ihm die Philosophie helfen, bei der er den leitenden Faden der Ariadne suchte. Die Speculation sollte die Forderungen der Vernunft mit den positiven Satzungen in Einklang bringen. Fichte entschied sich, was die Willensfreiheit betrifft, für den Determinismus, der, wenn er auch Tugend und Laster und alles moralische Verdienst, wie alle Schuld, ketzerisch aufzuheben schien, doch die rechtgläubige Ansicht für sich haben konnte, daß Alles von einer höchsten Einheit, von einem ewigen Princip geordnet und geleitet werde. Fichte war indessen bei seinem entschiedenen Determinismus nichts weniger als beruhigt. Eine solche Ansicht wird nie einem Manne zusagen, der mit einem gewissen Stolze auf seine Würde hält und in dem Reiche seines Wirkens seine Herrschaft geltend macht, indem er seinem Willen und seiner Kraft vertraut. An die Stelle des Determinismus, der ohnedieß als Spinozismus gebrandmarkt war, trat nun die völlige Freiheit und Selbstbestimmung. Der neue Glaube stellte wenigstens den Menschen höher, gab seinem Leben einen Preis, nach dem zu ringen er sich aufgefordert fühlte. Zieht man freilich von unserer Freiheit den Antheil ab, den Anlagen der Natur, geistige und physische Bildung, mit der wir bei unserer Geburt schon ausgestattet sind, die Zeit, in der wir leben, das Volk, der Stand, dem wir angehören, Erziehung und Unterricht, Lage und Verhältnisse unserer Eltern, wie die eigenen, Stim-

mung und Zustand, worin wir uns im Augenblicke des Handelns befinden, äußere Umgebung und Einwirkung an der Bestimmung unserer Einsicht und unseres Willens haben, dann wird von der Freiheit des Individuums als solches nicht viel übrig bleiben. Indessen ist der Glaube an dieselbe erhebend und ermuthigend, spannt unsere Thatkraft und wirkt, auch wenn er eine Täuschung wäre, wohlthätiger als sein Gegentheil. Fichte bedurfte in dieser Zeit der Erhebung und Ermuthigung. Er hatte mit Nahrungssorgen zu kämpfen, und war oft unvermögend, selbst dringende Bedürfnisse zu befriedigen. Sein edelmüthiger Beschützer war gestorben, und obgleich die Familie des Verewigten den Pflegling nicht ganz aufgab, so reichte die Unterstützung doch nicht hin, um ihm ein Leben zu sichern, das er ungetheilt den Studien widmen konnte. Er war in der Lage, von 1784 an eine Hauslehrerstelle zu suchen und anzunehmen, wenn sie auch seinem Geschmacke und seiner Erwartung nicht entsprach. Sein ganzes Streben ging dahin, in der Theologie solche Fortschritte zu machen, daß sie ihm so bald als möglich Ansprüche auf eine geistliche Versorgung gäben. Da er aber seine Zeit zu theilen sich genöthigt sah, und den Studien davon nur übrig blieb, was der Erwerb des täglichen Unterhalts nicht forderte, so hatte seine Anstrengung eben nicht den besten Erfolg. Eine besondere Liebe, die sonst das Schwere leicht und selbst das Drückende erträglich macht, scheint ihn auch nicht für sein Fach beseelt zu haben. Aber entschlossen, den betretenen Weg zu verfolgen, der allein ihm eine Aussicht in die Zukunft bot, bestand er beharrlich den Kampf mit allen Hindernissen. In seiner bedrängten Lage faßte er den Entschluß, sich an den sächsischen Consistorialpräsidenten, Herrn von Burgsdorf, in einer gar devoten Bittschrift um eine vorübergehende Unterstützung zu wenden, die ihn in den Stand setzte, sorgenfrei der Theologie obzuliegen. Er wollte, verspricht der Bittsteller, in kurzer Zeit das Versäumte nachholen und sich dann vor dem Oberconsistorium zu einer Prüfung stellen. Zugleich legte er eine Probepredigt bei, die dem hohen Gönner das Maß von dem geben sollte, was er zu leisten fähig sei. Die Bittschrift und die Predigt, die übrigens nie gehalten worden war, blieben ohne Erfolg. Gewiß ist, daß Fichte in dieser Zeit keinen andern Ehrgeiz hatte, keinen andern Wunsch hegte, als sich in der Eigenschaft eines Landgeistlichen angestellt zu sehen, und daß er ernstlich daran dachte, sich zu solchem Dienste zu befähigen. Die Art, wie

sein Gesuch aufgenommen, vielleicht eine Laune, eine vorgefaßte Meinung des hohen Vorgesetzten, entschied über Fichte's ganze Zukunft, den Inhalt und Werth, die Wirksamkeit und Bedeutung seines Lebens. Das gäbe den Stoff eines kleinen Capitels zu einem großen Werke über die Freiheit des menschlichen Willens. Fichte fühlte sich sehr unglücklich, und war, wie er selbst sagt, der Verzweiflung nahe. Da ward ihm, dem Hoffnungslosen, durch die Vermittelung eines ihm freundlich gesinnten Mannes, des auch als Schriftsteller bekannten Steuereinnehmers Weiße, eine Hauslehrerstelle in Zürich angetragen. Mit Freuden ward sie angenommen, und Fichte verließ sein Vaterland (1788), um in der Fremde zu suchen, was es ihm versagte. In dem Gasthofe zum Schwerte eingerichtet, besorgte er die Erziehung der Kinder des Wirthes desselben und war dabei auf seine eigene weitere Ausbildung bedacht. Er übte sich in schriftstellerischen Versuchen, übersetzte mehrere Oden des Horaz und den Sallust, dem er eine erläuternde Einleitung beifügte. Auch ließ er sich öfters als Prediger hören und fand Beifall.

Mit den ausgezeichneten Männern der Stadt und Umgegend, mit Lavater, Hottinger, Pfenninger und Anderen, kam er in nähere Verbindung, und, was ungleich wichtiger für seine Zukunft war, er machte die Bekanntschaft eines durch Charakter und Bildung höchst achtbaren Mädchens, Maria Rahn. So folgenreich und entscheidend für ihn ward die Hauslehrerstelle, die er fast nur aus Verzweiflung angenommen hatte. Auch gab er sie, da seine Verhältnisse zu dem Hause sich nicht recht gestalten wollten, 1790 wieder auf. Er wünschte als Prinzenerzieher oder als Lektor bei irgend einem Hofe angestellt zu werden, konnte aber seine Absicht nicht erreichen. So war er denn mit einer Braut ohne Anstellung, und die Verlobten mußten sich endlich, nach einem vergeblichen Harren von fast vier Jahren, entschließen, in dieser Lage ein Paar zu werden, wenn sich der Brautstand nicht in unbestimmte Zeiten hinaus ziehen sollte. Nun lebte Fichte höchst angenehm im Hause seines Schwiegervaters, und dachte ernstlich daran, sich als Schriftsteller eine Bahn zu machen. Die Kantische Philosophie beschäftigte damals die Deutschen sehr, und erstaunt sahen sie den „Alles zermalmenden" Königsberger, wie Mendelssohn ihn nannte, den alten Bau der Schulweisheit mit kühner Hand niederreißen und den seinigen mit Sicherheit an dessen Stelle setzen. Kant war ein großer

Mann, wenn ihm auch eine faßliche und angemessene Darstellung nicht immer zu Gebote stand. Nach deutscher Art, die er nicht einmal aufgeben durfte, wenn er auf deutsche Schulen und Gelehrte wirken wollte, verstieg er sich in die Räume der Speculation, denen er Gestalt und Leben durch eine kunstreiche Terminologie zu geben hoffte. Kant brachte aber in die Lager und Heere der ganzen Macht der gesammten Fakultäten die lebendigste Bewegung und Rührigkeit, und Alles stellte sich unter die Fahnen, um für oder gegen ihn den Kampf zu bestehen. Unendlich waren die Hoffnungen, die man auf die neue Lehre gründete, und man erwartete von ihr nicht weniger, als eine gänzliche Umwandlung nicht bloß der Wissenschaft und Kunst überhaupt, sondern aller bürgerlichen Verhältnisse. Man kann sich jetzt kaum eine Vorstellung davon machen, welchen Einfluß Kant auf die deutschen Gelehrten, Meister und Schüler geübt. Fernow rief begeistert aus: „Es werde Licht! — Und es ward — Kantische Philosophie!" Wir Deutschen sind von einer wahrhaft rührenden kindlichen Gemüthlichkeit und Gutmüthigkeit. Ein neues System, eine neue Theorie, eine neue Unterrichtsmethode, mit Zuversicht als unfehlbar angekündigt, ein Congreß, ein Monarchenverein, ein Reichsdeputationsbeschluß, eine Proclamation ist uns ein freundlicher Christ, der seine reiche Bescheerung bringt und damit aller Noth ein Ende macht. Hundertmal getäuscht, geben wir uns willig einer neuen Täuschung hin, die für uns wenigstens den Genuß der Hoffnung hat. — Fichte verfolgte seine schriftstellerische Bahn mit Beharrlichkeit und nicht ohne Glück. Seine „Kritik aller Offenbarung", die in dieser Zeit erschien, machte Aufsehen, und man behauptete, der fertige Kantianer sei in ihr nicht zu verkennen. Darauf folgten seine „Beiträge zur Berichtigung der Urtheile des Publikums über die französische Revolution." Dasselbe hat bei seinem ersten Erscheinen (1793) nicht geringes Aufsehen erregt, obgleich nur ein einziges deutsches Journal, die „Schleswigsche Monatsschrift", das erste Heft einer Anzeige würdigte; 1795 erlebte es eine zweite Auflage, und wurde späterhin zwar nicht die Veranlassung, wohl aber der eigentliche Grund zu den bekannten Verdächtigungen und Verfolgungen Fichte's. Wie und wodurch diese Schrift in der Folge fast ganz in Vergessenheit gerathen, ergiebt sich leicht. Fichte hatte in seinen späteren Verhältnissen kein Interesse, dieselbe weder hervorzuziehen; auch hätte sie während der Kaiserzeit unmögiich Anklang

finden können. Ob sie übrigens vom deutschen Reichtstage oder einzelnen deutschen Regierungen im Geheim unterdrückt worden ist, weiß man nicht; doch scheint es aus einigen Aeußerungen Fichte's hervorzugehen. Jedenfalls ist sie jetzt beinahe als verschollen zu betrachten und es giebt Zuhörer und Verehrer Fichte's, welche von ihr nicht einmal gehört haben.

Das Buch ist im Jahre 1793 erschienen, also nach der Hinrichtung Ludwig's XVI., das zweite Bändchen sogar erst nach dem Sturz der Gironde, mithin während der sogenannten Schreckenszeit, als die meisten übrigen Deutschen ihre Sympathie für die Revolution bereits aufgegeben hatten, und es ist bemerkenswerth, daß auch später, als der Terrorismus seine äußerste Höhe, als der „Schrecken im Schrecken" eintrat, Fichte niemals die Hoffnung aufgegeben hat, daß wenn der Sturm ausgetobt und die Leidenschaften des Parteikampfes vorüber wären, sich aus jener Umwälzung die wahre gesetzliche Freiheit und das rechte Mittel, sie zu erhalten, entwickeln würden. Auch ist es nur um einige Monate früher verfaßt als gedruckt; er begann dasselbe während seines Aufenthalts zu Danzig und setzte es zu Zürich fort. Er schrieb es, wie er selbst sagt, „während er als Gast in einer kleinen nordischen Republik lebte, von welcher aus er in den Tagen, da sie verschlungen wurde, nach einer südlich gelegenen Republik abreiste, von Unwillen hingerissen über die Uebertreibungen, die sich damals die Vertheidiger der gesetzlosen Willkür der Mächtigen erlaubten." Uebrigens ist es nur Fragment und das dritte, von ihm versprochene Bändchen, wie es scheint, ohne seine Schuld niemals erschienen. Auch hat er sich nicht auf dem Titel genannt, doch die Schrift selbst nie abgeläugnet; wie er denn überhaupt gleich anfangs nur einstweilen als Verfasser unbekannt bleiben wollte. „Ich gebe dem Publikum hiermit mein Ehrenwort," heißt es in der Vorrede, „daß ich entweder noch bei meinem Leben selbst, oder nach meinem Tode durch einen andern mich zu dieser Schrift bekennen werde. Meine schriftstellerische Grundregel ist: schreibe nichts nieder, worüber du vor dir selbst erröthen müßtest und die Probe, die ich hierüber mit dir anstelle, die Frage: könntest du wollen, daß dein Zeitalter, und, wenn es möglich wäre, die gesammte Nachwelt wüßte, daß du das geschrieben hast? Dieser Probe habe ich gegenwärtige Schrift unterworfen, und sie hat sie ausgehalten. Mein Herz verböte mir also nicht, mich zu nennen. Daß aber zu einer Zeit, wo

ein Gelehrter sich nicht scheut, in einer Recension einen andern Gelehrten des Hochverraths anzuklagen, und wo es Fürsten geben könnte, die eine solche Klage aufnähmen, die Klugheit jedem, dem seine Ruhe lieb ist, es verbiete, wird der Leser einsehen." Zunächst ist die Schrift gegen Rehberg's viel gepriesene „Untersuchungen über die französische Revolution" gerichtet, welcher die Letztere nach den Prinzipien des sogenannten historischen Rechts beurtheilt und dabei ähnliche Grundsätze ausgesprochen hatte, wie später Herr von Haller, wenn auch nicht mit solcher Entschiedenheit und Schamlosigkeit. Doch ist sie nur an wenigen Stellen eigentlich polemisch, sondern fast durchgehends freie, positive Entwickelung. Bestimmt war sie nicht für die Schule, sondern für das Volk; „denn die Lehre von den Pflichten und Rechten des Menschen ist kein Kleinod der Schule. Wozu sind jene Einsichten, wenn sie nicht allgemein ins Leben eingeführt werden, und wie können sie eingeführt werden, wenn sie nicht wenigstens der größeren Hälfte Antheil sind. So wie es jetzt ist, kann es nicht bleiben. Wollen wir mit dem Bauen warten, bis der durchgebrochene Strom unsere Hütten weggerissen habe? Wollen wir unter Blut und Leichen den verwilderten Sklaven Vorlesungen über die Gerechtigkeit halten? Jetzt ist es Zeit, das Volk mit der Freiheit bekannt zu machen, die dasselbe finden wird, sobald es sie kennt. Gewaltsame Revolutionen zu verhindern, giebt es ein sehr sicheres Mittel, aber es ist das einzige: das Volk gründlich über seine Pflichten und Rechte zu unterrichten." Diesem Zwecke gemäß ist denn auch die Darstellung durchaus nicht abstrakt und schulgemäß, sondern, wie in Fichte's sämmtlichen populären Schriften, höchst lebendig, anregend, ergreifend. Bekanntlich ist seine Beredtsamkeit nichts weniger als eigentlich rhetorisch; er hat keine reiche Phantasie und daher wenig Bilder und sonstigen Schmuck; er verschmäht jegliche Kunst, jede absichtliche Ueberraschung; er hat nur eine einzige Hülfsquelle: die Kühnheit und Energie des Gedankens und der Gesinnung, welche beide in ihm vollkommen Eins sind. Sie allein sind es, die mit unwiderstehlicher Kraft ihn und den Leser hinreißen und wie von selbst die höchsten rednerischen Effekte hervorbringen. Zu seinem glühenden Eifer für die Wahrheit, seiner jugendlichen Freiheitsliebe und eisernen Consequenz gesellt sich bei seiner Betrachtung der französischen Revolution noch der heilige Grimm gegen die entsetzlichen Mißbräuche der guten alten Zeit, gegen die schnöde Willkür und Unterdrük-

kung der Menschenrechte, gegen die Freiheit und Halbheit des in Egoismus und Privatrücksichten untergegangenen Geschlechts, „das doch ja nichts an seiner bisherigen lieben Existenz verrücken lassen wollte." — Die Hauptfrage, welche in dem Buche erörtert wird, ist natürlich die nach dem Verhältniß des allgemeinen, vernünftigen, ewigen Rechts, oder — um mit der ersten Nationalversammlung zu reden — „der Menschenrechte und des sogenannten historischen Rechts d. h. der Bevorrechtung." Ist das Bestehende, blos weil es besteht, schon deßhalb an und für sich recht, gerechtfertigt, geheiligt und unantastbar? Hat mithin ein Volk das Recht, seine Verfassung zu ändern oder nicht? Und wenn es dasselbe hat, was ergiebt sich hieraus für die bevorrechteten Stände, für Adel und Clerus? In der Einleitung untersucht Fichte zunächst, nach welchen Grundsätzen man Staatsveränderungen zu beurtheilen habe. Den Schluß dieser Einleitung macht dann eine Betrachtung, die zwar nicht eigentlich die Grundsätze der Beurtheilung, aber das Recht der öffentlichen Beurtheilung angebt. Darf man, soll man dem Publikum über Staaten und Staatsveränderungen, mithin auch über die französische Revolution die ganze, volle, unverkürzte Wahrheit sagen? Wie die Antwort ausfällt, versteht sich aus Fichte's Denkweise und Charakter von selbst.

Großes Gewicht legte Fichte selbst auf den letzten Abschnitt seiner Schrift „über die Kirche, in Beziehung auf das Recht einer Staatsveränderung." Von der ganzen Schrift aber bemerkt Weitzel (Staats-Lexikon Bd. 5. S. 516.): Wir halten sie für eine der merkwürdigsten, die wir dem berühmten Verfasser verdanken. Sie, wie eine andere, die auf diese folgte: „Zurückforderung der Denkfreiheit" machte Fichte'n viel Verdruß. Er ward als ein Democrat und Jacobiner verschrieen. Fichte hatte gut protestiren; sein Widerspruch selbst bewies oder vermehrte seine Schuld. Demokratische Ansichten und Gesinnungen sind allerdings bei ihm zu finden; aber ist er nicht in seiner starren Consequenz oft so weit gegangen, daß er die höchste Staatsgewalt absoluter gestaltete, als es der moderne Absolutismus ist? Fichte indessen war ein Demokrat. Doch begründete sich sein Ruf als ausgezeichneter Kantianer immer fester, und da er seine Wissenschaftslehre eingeleitet, durch Vorträge und kleine Schriften auf sie vorbereitet hatte und dann mit dem Werke selbst hervortrat, erkannte man in ihm den tiefen Denker, der die Philosophie des

großen Kant weiter führte. Fichte selbst sagt, er habe ein Princip entdeckt, durch welches er die Philosophie zum Range einer evidenten Wissenschaft zu erheben hoffe. Ein Mann von Ruf erklärte die Wissenschaftslehre für eine der drei größten Tendenzen des neunzehnten Jahrhunderts und trug kein Bedenken, sie an hoher Bedeutung und folgenreicher Wirksamkeit der französischen Revolution gleich zu stellen. Gegen das Ende von 1793 erhielt Fichte einen Ruf als Professor der Philosophie nach Jena, an des berühmten Reinhold Stelle, der vor Fichte'n als der größte Kantianer gepriesen ward. Fichte trug nicht wenig dazu bei, der Universität neuen Glanz zu verleihen und sie mit einer zahlreichen wißbegierigen Jugend zu bevölkern. Weitzel bemerkt (am angeführten Orte) darüber als Augenzeuge Folgendes: „Ich erinnere mich noch des Gedränges in Fichte's Hörsaal, wo die Menge nicht einmal hinlänglichen Raum fand und zum Theil die Weisheit des Lehrers durch die geöffneten Fenster im Freien empfangen mußte. Ich wohnte, so lange ich in Jena war, allen seinen Vorlesungen bei und ergötzte mich oft nicht wenig an dem Streite der kampflustigen Studenten, die bei ihren Gelagen aus dem Ich und Nicht-Ich die höchsten und tiefsten Wahrheiten entwickelten und zu Tage förderten. Mir war es, als habe man sich das Wort darauf gegeben, Sinnloses und Sinnverwirrendes in größter Masse aufzuhäufen; dabei zeigte die Jugend einen Ernst, eine Zuversicht und Bestimmtheit, welche die älteste Weisheit hätte einschüchtern können. Die Streitenden warfen sich die tauben Nüsse der eingelernten Terminologie gegenseitig an die Köpfe und die leeren Schalen wurden mit einer Begierde aufgeknackt, als stillten sie den Weisheitsdurst mit dem saftigsten Kerne. Ich rede hier von der Mehrzahl; denn Fichte hatte unter den vielen Berufenen wohl auch seine Auserwählten. Zu diesen gehörte ich freilich nicht, obgleich der ernste Lehrer, der nicht zu schmeicheln pflegte, mir das Zeugniß gab, daß er mich zu seinen besten Schülern zähle. Und doch wollte es mir nie gelingen, mich zur Höhe der entscheidenden philosophischen Wahrheit und Gewißheit heraufzuarbeiten. Ich klagte es einmal Schillern und sprach mein Unvermögen und meinen Schmerz darüber offen aus. Schiller lächelte und gab mir weder Trost noch Rath. Ihn selbst hatte die neue Schule gestreift und ihm etwas von ihrer Färbung mitgetheilt. Göthe blieb unzugänglich; alles Fremdartige und Unbequeme wies er von sich ab,

oder wußte es durch seine imposante Stellung in ehrfurchtsvoller Ferne zu halten.“ Fichte fühlte sich in Jena so glücklich, als er es seinem Charakter und seiner Lage nach sein konnte. Sein Verdienst war anerkannt, sein Ruf weit verbreitet, die Liebe und Achtung seiner zahlreichen Zuhörer ihm gesichert, so wie sein Verhältniß zu seinen Collegen so freundlich und gefällig, als es unter Männern von gleichem Beruf, die, dasselbe Ziel verfolgend, sich mit Eifersucht zu benehmen pflegen, gewöhnlich ist. Nach den Principien der Wissenschaftslehre bearbeitete er seine Grundlagen des Naturrechts und sein „System der Sittenlehre“, und hielt Vorlesungen darüber, die großen Beifall fanden. Nicht nur auf die wissenschaftliche Ausbildung der Jugend bemühte er sich, wohlthätig zu wirken, sondern auch, was nicht weniger ein Bedürfniß war, auf ihre Sittlichkeit, und zu diesem Zwecke trug er seine „Vorlesungen über die Bestimmung des Gelehrten“ vor, die viel Treffliches enthalten. Es sollte indessen anders kommen und der Sonnenseite seiner Stellung die Schattenseite folgen. In der besten Absicht streut der Mensch oft das Samenkorn verderblicher Folgen aus, die sich für ihn daraus entwickeln. Fichte hatte den glücklichen Gedanken, die Aufhebung der Ordensverbindungen unter den Studenten zu versuchen, und der erwünschteste Erfolg, den man kaum zu erwarten wagte, belohnte sein Bemühen. Die drei Orden, welche damals in Jena bestanden, schickten Abgeordnete mit der Erklärung zu ihm, daß sie bereit seien, ihre Verbindungen aufzulösen und ihre Ordensbücher und Statuten ihm auszuliefern. Um ihn von der Aufrichtigkeit ihres Entschlusses zu überzeugen, fügten sie die Bitte bei, er selbst möge den Entsagungseid von ihnen empfangen. Man glaubte indessen, und selbst Fichte war der Meinung, ohne Mitwirkung höherer Behörden sei die Sache auf diese Weise nicht abzuthun. Man zeigte es der Regierung an, die auch sogleich bereit war, zum glücklichen Erfolge ihren Beistand zu gewähren. Was aber dem Einzelnen gelungen wäre, der das Vertrauen, die Liebe und Achtung für sich hatte, das gelang der Regierung nicht, die man nur mit Furcht und Mißtrauen sich einmischen sah. Die Ordensbrüder traten voll Argwohn zurück, sahen ihr Versprechen unter solchen Umständen als nicht gegeben an und warfen ihren ganzen Haß auf Fichte, der, wie sie meinten, ihr gutmüthiges Vertrauen habe mißbrauchen wollen, um sich bei der Staatsgewalt und am Hofe in Gunst zu setzen.

Auf die frühern Aeußerungen der Ergebenheit und Achtung folgten nun die brutalen Auftritte, mit welchen die akademische Jugend den Lehrern ihr Mißfallen zu erkennen zu geben pflegte. Man trieb es so arg, daß Fichte den Entschluß faßte, Jena auf einige Zeit zu verlassen, und die Regierung zu diesem Ende um einen Urlaub bat, den er auch erhielt. Kaum aber waren diese trüben Wolken über ihm weggezogen und der Himmel schien sich ihm wieder freundlich aufzuheitern, als ein Wetter, drohender und gefahrvoller, sich über seinem Haupte sammelte. Die kursächsische Regierung klagte Fichte'n eines Aufsatzes wegen, der im philosophischen Journal erschienen war, „des gröbsten Atheismus an, der, wie sie sich ausdrückte, nicht nur mit der christlichen, sondern selbst mit der natürlichen Religion in offenbarem Widerstreite sei." Die Confiscation des Aufsatzes in Kursachsen, sowie auch das Verbot des Journals, ward sogleich verfügt. Dieser Maßregel folgte ein Requisitionsschreiben an die sächsischen Herzöge, die Erhalter der Universität Jena, das eine nachdrückliche Bestrafung des Atheisten forderte und mit der Drohung schloß, wenn dieß nicht geschähe, sollte allen sächsischen Unterthanen der Besuch der Hochschule verboten werden. Das trug sich in dem philosophischen Jahrhundert zu, und ein ausgezeichneter Philosoph war der Gegenstand der Verketzerung und Verfolgung. Fichte, der als Gottesleugner schwer zu überführen war, meinte, dieß gehässige Verfahren habe einen ganz andern Grund. „Es ist nicht mein Atheismus," schreibt er selbst, „sondern mein Demokratismus, den sie gerichtlich verfolgen. Hier bedarf es keiner Muthmaßung und keines Rathens. Die Triebfeder jener Anklage ist klar, ist notorisch; nur daß Keiner den Namen des Dinges aussprechen will. Ich bin überhaupt nicht gemacht, um hinter dem Berge zu halten, und ich will es besonders hier nicht; indem ich dieser Angriffe nunmehr müde bin, und für dieses Mal mir entweder Ruhe verschaffen will für mein ganzes übriges Leben, oder muthig zu Grunde gehen. Ich also will es sein, der den Namen dieses Dinges ausspricht. Ich bin ihnen ein Democrat, ein Jacobiner, dies ist's. Von einem solchen glaubt man jeden Gräuel ohne weitere Prüfung; gegen einen solchen kann man gar keine Ungerechtigkeit begehen. Hat er auch dieses Mal nicht verdient, was ihm widerfährt; so hat er es doch ein ander Mal. Recht geschieht ihm auf jeden Fall, und es ist politisch, die das wenigste Aufsehen erregende, die populärste

Anklage zu ergreifen." Leicht möglich! Die Erscheinung ist weder neu, noch selten, daß man den Himmel zum Vertreter irdischer Interessen und Gelüste macht. Fichte hatte die Aristokratie gegen sich erbittert, die über den geistlichen und weltlichen Arm verfügen konnte, um ihre Feinde zu zerschmettern; und in solchem Falle will der Geringste gern, was er kann. In Weimar hätte man es wohl mit dem Atheismus so genau nicht genommen, aber es bestanden Verhältnisse mit anderen Regierungen, die Rücksichten geboten, welche sich nicht abweisen ließen. Fichte wäre ohne Zweifel mit einem Vorwurfe davon gekommen. Er dagegen, mit seinem Sinne und seiner Consequenz, verlangte in aller Form frei gesprochen oder verurtheilt zu werden. Es erfolgte nun von der Weimarischen Regierung der Beschluß: „daß, da der Beschuldigte sich von der Anklage des Atheismus nur durch Berufung auf eine von ihm angenommene philosophische Terminologie habe reinigen können, übrigens aber die Verbreitung seiner, nach dem gemeinen Wort verstanden, so seltsamen und anstößigen Sätze als sehr unvorsichtig erkannt werden müsse, ihm ein Verweis dafür nicht vorenthalten werden könne. Da er aber ferner, im Fall eines Verweises, seine Demissionsabgebung angekündigt habe, so werde ihm diese hiermit ertheilt." In Jena konnte Fichte nun nicht bleiben; selbst in den sächsischen Landen ward der Aufenthalt ihm erschwert oder unmöglich gemacht. Er hatte Weib und Kind und keine Heimath, keinen Stand, der ihm und den Seinigen die Mittel zu einem genügsamen Leben sicherte. Doch besaß er den Stolz und die Entschlossenheit, wo es seine Ehre und Ueberzeugung galt, Gefahren und Verlegenheiten nicht auszuweichen; dann besaß er auch den Muth, sie innerlich zu bekämpfen oder zu ertragen. In seiner Noth erschien ihm Dohm mit dem Rathe, eine Zuflucht in Preußen zu suchen, und versprach ihm edelmüthig seine kräftigste Verwendung. Sie hatte auch wirklich den glücklichsten Erfolg. Fichte's Gesuch ging durch die verschiedenen Stellen und gelangte endlich bis zu dem König. Dieser entschied, wie Fichte selbst berichtet: „Ist der Mann ein so ruhiger Bürger, ist er so fern von allen gefährlichen Verbindungen, wie ich vernehme, so gestatte ich ihm gern den Aufenthalt in meinen Staaten. Ueber seine religiösen Grundsätze zu entscheiden, kommt dem Staate nicht zu." Ein wahres Wort, ein weises Wort in dem Munde eines Fürsten, ein Wort, das man vielleicht nur von Friedrich II. erwartet hätte.

Fichte war im Sommer 1799 zu Berlin eingetroffen, und brachte diesen und den Herbst ohne seine Familie, die er in Jena zurückgelassen hatte, daselbst zu. Da er ohne Anstellung war, so sah er sich auf den Ertrag seiner schriftstellerischen Arbeiten und mündlichen Vorträge angewiesen, um die Mittel eines anständigen Auskommens für sich und die Seinigen zu gewinnen. Daß diese ihm keinen Ueberfluß gewährten, läßt sich begreifen. Aber der Gelehrte findet in der Verbreitung seines Rufs, in der Anerkennung seines Werths und in der erfolgreichen Wirksamkeit, die er auf seine Zeit übt, eine Entschädigung für die Genüsse, auf welche er aus Mangel an Vermögen verzichten muß. Diese Entschädigung ward Fichte'n zu Theil, um den sich in Berlin nach und nach ein weiter Kreis von befreundeten Zuhörern und wißbegierigen Schülern bildete. Er arbeitete seine „Bestimmung des Menschen" aus, erhielt einen Ruf als Professor der Philosophie nach Erlangen, wo er indessen nur den Sommer von 1805 zubrachte und Vorlesungen „über das Wesen des Gelehrten" hielt, die auch das folgende Jahr im Drucke erschienen sind. Darauf kehrte er wieder nach Berlin zurück und trug seine „Religionslehre" vor, die großen Beifall fand. Diese Thätigkeit ward durch den Krieg mit Frankreich (1806) unterbrochen, dem die Freunde Deutschlands und der Freiheit mit großen Erwartungen entgegensahen. In Preußen besonders herrschten und nährte man selige Hoffnungen, die auch Fichte theilte. In befreundeten Kreisen und bei frohen Gelagen feierte man Triumphe vor dem Siege. Es sollte anders kommen. Man schien die Macht, die zu bekämpfen war, nicht zu kennen. Die Schlacht von Jena löste den Zauber der Täuschung, von dem die hoffnungsvollen Gemüther sich angenehm befangen fühlten. Ein Schlag zertrümmerte den Bau der, wie man glaubte, so lebenskräftigen Monarchie. Die stolze Zuversicht ward nun dumpfe Muthlosigkeit. Wer zu viel gehofft, pflegt auch zu viel zu fürchten, und das Uebermaß in einer Sache verkehrt sich unter veränderten Umständen gern in sein Gegentheil. Auch Fichte war in diesem Falle; er entschloß sich zur schnellen Flucht, weil er sich zu Berlin in der Gewalt der Fremden nicht für sicher hielt. Mit seinem Freunde und früheren Collegen, Hufeland, verließ er sogleich die Hauptstadt Preußens, wo er Weib und Kind zurückließ, begab sich nach Königsberg und später nach Kopenhagen. Daß seine Aengstlichkeit in diesem Falle übertrieben war, schien er

selbst einzugestehen, da er im August 1807 wieder nach Berlin zurückkehrte, wo die Fremden noch im Besitze ihrer ganzen Herrschaft waren. Ja, er hatte den Muth, seine „Reden an die Deutschen", die so viel Aufsehen erregt, hier öffentlich im Akademiegebäude vorzutragen. Oft wurde, wie man bemerkt, seine Stimme, die sich so warm und kräftig für Vaterland und Volk, für Nationalehre und Nationalselbständigkeit vernehmen ließ, von französischen Trommeln, die lärmend durch die Straßen dröhnten, übertäubt, und er mußte seinen Vortrag unterbrechen; aber nie ward er angefeindet, und was er seiner Reden an die Deutschen wegen zu erdulden hatte, kam von Deutschen in Deutschland selbst. Auch im Jahre 1812, als Napoleon zum Kampfe gegen Rußland mit unermeßlichen Streitkräften zog und die französischen Heere sich dem preußischen Gebiete näherten, riethen besorgte Freunde, und unter ihnen besonders Willers, von dem man glaubte, daß er die Franzosen kennen müsse, Fichte'n, die Ankunft der Fremden nicht zu erwarten, sondern nach Rußland zu entfliehen. Fichte, dem man die Gefahr als dringend vorzustellen wußte, folgte aber glücklicher Weise seiner eigenen Eingebung, und der Erfolg bewies, daß er nichts zu fürchten hatte. Sein heißester Wunsch, seine theuerste Hoffnung war, den Uebermuth der fremden Herrschaft gedemüthigt und das Vaterland von dem schmählichen Joche derselben befreit zu sehen. Sein ganzes Streben verfolgte dieses Ziel, es war sein innigster Gedanke, ihm weihte er seine ganze Kraft, und den Frieden wollte er um keinen geringeren Preis, als die Erreichung dieses Zieles war. Er hat es erlebt, daß dieser Preis erkämpft ward, daß Frankreich in heißen, blutigen Schlachten, in seine Grenzen zurückgewiesen, um seine eigene Erhaltung streiten mußte. Er hat den Sieg erlebt, den das verbündete Europa über die Herrschaft Napoleon's errungen, zu dem die Erhebung und Aufopferung der Völker und die Begeisterung der Jugend so kräftig mitgewirkt. Er starb für seine Hoffnungen und Wünsche im rechten Augenblick. Indessen mag Fichte, durch Erfahrung und eine vertraute Bekanntschaft mit der Welt, schon früher zu der Ueberzeugung gelangt sein, daß die Uebel, an denen die Gesellschaft litt, durch den Einfluß der Hochschulen und die Philosophie nicht geheilt werden könnten. Seine eigene Wirksamkeit mit allen Anstrengungen und Opfern, denen er sich unterzogen, blieb hinter den erwarteten Resultaten weit zurück, und fand bei seinen Zeitgenossen nicht einmal die Würdigung und Anerkennung,

die wenigstens seinem ernsten und festen Willen gebührte. Um die Krankheit der Zeit von Grund aus zu heilen, glaubte er, müsse vor Allem die Bildung und Erziehung des Volks zweckmäßig geordnet und geleitet werden. Pestalozzi weckte viele schlummernden Hoffnungen in seiner Seele, die, wie er meinte, in Erfüllung gehen müßten. „Ich studire jetzt," schrieb er in einem Briefe, „das Erziehungssystem dieses Mannes, und finde darin das wahre Heilmittel für die kranke Menschheit, so wie auch das einzige Mittel, dieselbe zum Verstehen der Wissenschaftslehre tauglich zu machen." Er glaubte endlich seinem Berufe mehr zu entsprechen, wenn er sich eine andere Bahn der Thätigkeit wählte, und trug sich als Feldprediger bei dem Heere an. Schon in dem Kriege Frankreichs mit Preußen hatte er zu diesem Zwecke Schritte gethan, die aber erfolglos geblieben waren. Nach Napoleon's Unglücksfällen in Rußland trat Fichte wieder mit seinem alten Antrage auf. „Ich mache mich verbindlich," heißt es in seiner Erklärung dieses Gesuch betreffend, „wirklich Christenthum und Bibel vorzutragen. Ich will die geistige Welt heben; wo ich dieß nicht durch Speculation soll, will ich es durch Christenthum thun. Bei der Brigade, wo ich stehe, kann neben mir der gewöhnliche Feldprediger predigen und die Sacramente verwalten. Ich wünsche nur gebildete Zuhörer. Mein Platz wäre darum das königliche Hauptquartier. Bei demselben sind unmittelbar die Garden und die Freiwilligen der Garde, unter denen die Meisten Studenten sind." Der Antrag überraschte wohl zu sehr durch seine Neuheit, als daß man sich sogleich in ihn hätte finden können; er ward nicht genehmigt. Fichte sprach sogar die Neigung aus, selbst, das Gewehr im Arm, sich den vaterländischen Kriegern anzuschließen und das verhaßte Frankreich und den noch verhaßteren Napoleon zu bekämpfen. Unerwartet machte der Tod seinen Hoffnungen und Besorgnissen, seinem Streben und Wirken ein Ende; er starb, wie Hufeland erklärt, an dem bösartigen Nerven- oder Lazarethfieber, das in Berlin herrschte, den 27. Januar 1814, im zweiundfunfzigsten Lebensjahre. Noch in den letzten Tagen ward er mit der Nachricht erfreut, daß Blücher über den Rhein gegangen sei und die Verbündeten in Frankreich rasche Fortschritte machten. Ein Mann, der Fichte'n gut kannte und sehr achtete, spricht sich über ihn auf folgende Weise aus: „Der Grundzug von Fichte's Charakter ist die höchste Ehrlichkeit. Ein solcher Charakter weiß gewöhnlich wenig von Delicatesse

und Feinheit. — In seinen Schriften kommen auch wenige eigentlich schöne Stellen vor; sein Trefflichstes hat immer den Charakter der Größe und Stärke. Auch spricht er eben nicht schön, aber alle seine Worte haben Gewicht und Schwere. Seine Grundsätze sind streng und wenig durch Humanität gemildert; wird er herausgefordert, so ist er schrecklich. Sein Geist ist ein unruhiger; er durstet nach Gelegenheit, viel in der Welt zu handeln. Seine Phantasie ist nicht blühend, aber energisch und mächtig. Seine Bilder sind nicht reizend, aber sie sind kühn und groß. Er dringt in die innersten Tiefen seines Gegenstandes ein und schaltet im Reiche der Begriffe mit einer Unbefangenheit umher, welche verräth, daß er in diesem unsichtbaren Lande nicht nur wohnt, sondern herrscht." Wie er seine Widersacher abfertigen konnte, erfuhr unter Andern auch sein College Schmidt zu Jena. „Ich erkläre Alles," schrieb Fichte, „was Herr Schmidt von nun an über meine philosophischen Aeußerungen entweder geradezu sagen oder insinuiren wird, für etwas, das für mich gar nicht da ist, erkläre Herrn Schmidt selbst, als Philosophen, in Rücksicht auf mich für nicht existirend. Meine Philosophie ist nichts für Herrn Schmidt, aus Unfähigkeit, so wie die seinige mir nichts, aus Einsicht." — Um zu zeigen, was Fichte in der Staatswissenschaft, besonders in dem Staatsrechte und der Politik, geleistet, muß man in eine Prüfung seiner Werke, welche diese Gegenstände behandeln, vorzüglich seiner „Rechtslehre" und seines „geschlossenen Handelsstaates", eingehen, wozu hier der Ort nicht ist. Seinen Grundsätzen, Ansichten und Vorschlägen ist eine große Originalität nicht abzusprechen, die sich zum Theil aus der starren Consequenz ergiebt, mit welcher er ein oberstes Princip, das er als wahr erkannt, in allen Folgerungen durchführt, die sich daraus ableiten lassen. Mag auch gar Vieles keine Anwendung gestatten, so giebt es doch zu denken. Was Fichte's Charakter betrifft, so haben selbst seine Feinde seine Redlichkeit und Rechtlichkeit nicht bezweifelt, wenn er auch die Liebe zur Wahrheit, wie er sich eben von ihr überzeugt und durchdrungen fühlte, oft bis zur Unduldsamkeit treiben konnte. Im Kreise seiner Familie zeigte er sich als zärtlichen Gatten und guten Vater. Dem Freunde war er ein ergebener Freund. Im gesellschaftlichen Verkehr fand man ihn heiter, selbst zum Scherze und zu dem Vergnügen der Tafel, in vertraulicher Umgebung, aufgelegt. Sein Sohn hat des Vaters Leben gut beschrieben.

und Feinheit. — In seinen Schriften kommen auch wenige eigentlich schöne Stellen vor; sein Trefflichstes hat immer den Charakter der Größe und Stärke. Auch spricht er eben nicht schön, aber alle seine Worte haben Gewicht und Schwere. Seine Grundsätze sind streng und wenig durch Humanität gemildert; wird er herausgefordert, so ist er schrecklich. Sein Geist ist ein unruhiger; er durstet nach Gelegenheit, viel in der Welt zu handeln. Seine Phantasie ist nicht blühend, aber energisch und mächtig. Seine Bilder sind nicht reizend, aber sie sind kühn und groß. Er dringt in die innersten Tiefen seines Gegenstandes ein und schaltet im Reiche der Begriffe mit einer Unbefangenheit umher, welche verräth, daß er in diesem unsichtbaren Lande nicht nur wohnt, sondern herrscht." Wie er seine Widersacher abfertigen konnte, erfuhr unter Andern auch sein College Schmidt zu Jena. „Ich erkläre Alles," schrieb Fichte, „was Herr Schmidt von nun an über meine philosophischen Aeußerungen entweder geradezu sagen oder insinuiren wird, für etwas, das für mich gar nicht da ist, erkläre Herrn Schmidt selbst, als Philosophen, in Rücksicht auf mich für nicht existirend. Meine Philosophie ist nichts für Herrn Schmidt, aus Unfähigkeit, so wie die seinige mir nichts, aus Einsicht." — Um zu zeigen, was Fichte in der Staatswissenschaft, besonders in dem Staatsrechte und der Politik, geleistet, muß man in eine Prüfung seiner Werke, welche diese Gegenstände behandeln, vorzüglich seiner „Rechtslehre" und seines „geschlossenen Handelsstaates", eingehen, wozu hier der Ort nicht ist. Seinen Grundsätzen, Ansichten und Vorschlägen ist eine große Originalität nicht abzusprechen, die sich zum Theil aus der starren Consequenz ergiebt, mit welcher er ein oberstes Princip, das er als wahr erkannt, in allen Folgerungen durchführt, die sich daraus ableiten lassen. Mag auch gar Vieles keine Anwendung gestatten, so giebt es doch zu denken. Was Fichte's Charakter betrifft, so haben selbst seine Feinde seine Redlichkeit und Rechtlichkeit nicht bezweifelt, wenn er auch die Liebe zur Wahrheit, wie er sich eben von ihr überzeugt und durchdrungen fühlte, oft bis zur Unduldsamkeit treiben konnte. Im Kreise seiner Familie zeigte er sich als zärtlichen Gatten und guten Vater. Dem Freunde war er ein ergebener Freund. Im gesellschaftlichen Verkehr fand man ihn heiter, selbst zum Scherze und zu dem Vergnügen der Tafel, in vertraulicher Umgebung, aufgelegt. Sein Sohn hat des Vaters Leben gut beschrieben.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bibliothek politischer Reden aus dem 18. und 19. Jahrhundert

Bd.: 2

Berlin 1843

Pol.g. 84 t-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768316-5